Digitized by Google

4° J. Germ.
145 l

Regierungsblatt

Digitized by Google

<36622842090010

<36622842090010

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt

auf das Jahr 1858.

Min. d. Innern

Darmstadt,
im Verlage der Großherzoglichen Invalidenanstalt.

Digitized by Google

BIBLI[illegible]ECA
[illegible]
[illegible]ENSIS

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 1.

Darmstadt am 8. Januar 1858.

Inhalt: 1) Edict, die Mitglieder des Staatsraths für 1858 betr.; — 2) Edict, die Ergänzung der Feldtruppen im Jahr 1858 betr.; — 3) Bekanntmachung, die Vertheilung des Rekrutenbedarfs für 1858 auf die Provinzen betr.

Edict,

die Mitglieder des Staatsraths für 1858 betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir beschlossen haben, daß zu Unserem Staatsrathe außer den in den Edicten vom 28. Mai 1821 in Art. X. unter 1 bis 4, in der Bekanntmachung im Regierungsblatt vom 11. Juli 1823 unter Num. 4 der Dienstnachrichten, in der Bekanntmachung im Regierungsblatt vom 1. December 1853 unter Num. 6 der Dienstnachrichten, in dem Regierungsblatt vom 7. Januar 1854 als bleibend bezeichneten Mitgliedern für das Jahr 1858 folgende Personen als außerordentliche Mitglieder berufen sein sollen, und zwar:

1) der Hofgerichts-Präsident von Hombergk,
2) der zweite Oberappellations- und Cassations-Gerichts-Präsident Dr. von Hesse,
3) der Geheimerath von Grolman,
4) der Geheimerath Freiherr von Starck,
5) der Geheimerath Goldmann,
6) der Geheimerath Franck,
7) der Ober-Appellations- und Cassations-Gerichtsrath Schenck,
8) der Ministerialrath von Biegeleben,
9) der Ministerialrath Dr. Crève,
10) der Ministerialrath Freiherr von Rieffel,

so ist sich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, am 3. December 1857.

(L. S.) LUDWIG.

v. Dalwigk.

№ 1.

Edict,

die Ergänzung der Feldtruppen im Jahr 1858 betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit der Artikel 2 und 3 des Rekrutirungsgesetzes vom 20. Juli 1830 verordnen Wir hierdurch, wie folgt:

Einziger Artikel.

Zur Ergänzung der Feldtruppen im Jahr 1858 sind Zweitausend Mann erforderlich, welche aus den Aufrufsfähigen des Jahrs 1857 (einschließlich der Relativtauglichen) ausgehoben werden sollen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 2. Januar 1858.

(L. S.) LUDWIG.

Freih. v. Schäffer-Bernstein.

Bekanntmachung,

die Vertheilung des Rekrutenbedarfs für 1858 auf die Provinzen betreffend.

Zur Vollziehung des Allerhöchsten Edicts vom 2. d. Mts. und in Gemäßheit des Art. 36 des Rekrutirungsgesetzes wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) Nach den von den Rekrutirungsräthen aufgestellten Tabellen über die Ergebnisse der Musterung von 1857 sind an tauglichen Militärpflichtigen, einschließlich der in das Depot gesetzten, vorhanden:

in der Provinz Starkenburg	1964
in der Provinz Oberhessen	1954
in der Provinz Rheinhessen	1391
zusammen	5309.

2) Im Verhältniß der Gesammtzahl aller tauglichen Dienstpflichtigen, wornach dem Art. 36 des Rekrutirungsgesetzes zufolge der edictsmäßige Bedarf von 2000 Rekruten auf die Provinzen zu vertheilen ist, hat demnach zu stellen:

die Provinz Starkenburg	740
die Provinz Oberhessen	736
die Provinz Rheinhessen	524.
	2000 Rekruten.

Die Großherzoglichen Kreisämter Darmstadt, Gießen und Mainz werden nunmehr — nach Art. 37, 39 und 40 des Rekrutirungsgesetzes, nach §. 100 bis einschließlich 107 der Verordnung vom 30. April 1831 und nach der Bekanntmachung vom 1. November 1855 (Regierungsblatt No. 37) die also bestimmten Provinzialcontingente auf die verschiedenen Bezirke vertheilen und das Weitere besorgen.

Darmstadt, den 3. Januar 1858.

Die Großherzoglichen Ministerien des Innern und des Kriegs.

Freiherr v. Schäffer-Bernstein. Freiherr v. Dalwigk.

Scriba.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 2.

Darmstadt am 15. Januar 1858.

Inhalt: 1) Gesetz, Zusammenlegung der Grundstücke, Theilbarkeit der Parzellen und Feldwege-Anlagen betr.; — 2) Gesetz, die Ausführung des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 betr.; — 3) Gesetz, die Tilgung der Staatsschuld betr.; — 3) Dienstnachricht.

Gesetz,

Zusammenlegung der Grundstücke, Theilbarkeit der Parzellen und Feldwege-Anlagen betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Um die Ausführung von Unternehmungen möglich zu machen und zu erleichtern, welche den Zweck haben, in einer Gemarkung oder in einem Theile derselben die, verschiedenen Besitzern gehörigen, zerstreut durcheinander liegenden Grundstücke in eine für die Bewirthschaftung günstigere Lage zu bringen, oder um in Bezug auf Flur- und Gewannwege passende Einrichtungen herbeizuführen, sowie auch um einer allzugroßen Zersplitterung der Parzellen vorzubeugen, haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

I. Voraussetzungen der Gültigkeit eines Beschlusses über eine Güterzusammenlegung oder neue Feldeintheilung.

Artikel 1.

Die Zusammenlegung von Grundstücken soll nicht blos bei freier Vereinigung sämmtlicher Grundeigenthümer in einer oder in mehreren Fluren oder Gewannen, sondern auch alsdann stattfinden, wenn:

Digitized by Google

1) mehr als die Hälfte der Eigenthümer der zusammenzulegenden Grundstücke sich dafür erklärt und
2) diese Mehrheit sich zugleich im Besitze von zwei Drittheilen des Flächengehaltes der zusammenzulegenden Grundstücke befindet, auch
3) die Hälfte des Steuerkapitals aller zusammenzulegenden Grundstücke auf diese Mehrheit fällt.

Artikel 2.

Mehrere Miteigenthümer eines Grundstücks (einer Parzelle) werden wie ein Eigenthümer gezählt. Bei Meinungsverschiedenheit unter mehreren Miteigenthümern entscheidet die Ansicht der Mehrzahl derselben und bei gleichen Stimmen das Loos.

Für Minderjährige, oder aus anderen Gründen unter Curatel stehende Personen handeln, ohne daß es einer obervormundschaftlichen Genehmigung bedarf, deren Vertreter.

Die Lehens- und Erbleihträger von Grundstücken sollen in Bezug auf alle Bestimmungen dieses Gesetzes den Eigenthümern der Grundstücke gleich geachtet werden. (Vergl. Art. 11.)

Artikel 3.

Die Abstimmung über Zusammenlegung von Grundstücken wird von der Regierungsbehörde geleitet und kann durch den Antrag eines oder mehrerer Betheiligten veranlaßt werden, wenn die Regierungsbehörde den Antrag nach vorheriger Prüfung für geeignet und den Verhältnissen für entsprechend hält.

Sobald ein den Voraussetzungen des Artikels 1 entsprechender Antrag gestellt worden ist, ist eine summarische Beschreibung der zusammenzulegenden Fläche vier Wochen lang in der betreffenden Gemeinde offen zu legen und von der Regierungsbehörde eine in dieser Gemeinde, sowie in den angrenzenden Orten in ortsüblicher Weise bekannt zu machende, auch in der Darmstädter Zeitung einzurückende Aufforderung zur Abstimmung an einem bestimmten Tage unter dem Anfügen zu erlassen, daß die weder in Selbstperson noch durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte abstimmenden Grundeigenthümer (Art. 1) als gegen die Ausführung der Zusammenlegung stimmend angesehen werden sollen.

Die Abstimmung selbst erstreckt sich nicht nur auf die Frage, ob eine Zusammenlegung stattfinden, sondern auch darauf, in welcher Ausdehnung dieselbe eintreten soll.

II. Grundsätze, nach welchen die Zusammenlegung vorzunehmen ist.

Artikel 4.

Der Zusammenlegung (Art. 1) sind, vorbehältlich der im Art. 7 bemerkten Ausnahme, nicht unterworfen:

Digitized by Google

1) Grundstücke, die ihrer Lage nach als Bauplätze zu betrachten sind;

2) Sand-, Lehm-, Thon- und Erzgruben, Stein- und Schieferbrüche, Torf-, Steinkohlen-, Braunkohlen- und Gypslager, endlich zum Bergbau gehörige Grundstücke, sofern diese Gruben, Brüche, Lager und Bergwerke im Betriebe sind;

3) Grundstücke, auf welchen sich Mineralquellen befinden, so weit es dieser Grundstücke zur angemessenen Benutzung der Quellen bedarf;

4) Hofgüter, deren Grundstücke in wohlgerundetem Zusammenhang um das Hofgebäude liegen;

5) innerhalb der Fluren liegende eingefriedigte Gärten, sodann Baumstücke, Weinberge und Waldstücke; letztere insoweit sie forstwirthschaftlich behandelt werden und Theile eines forstwirthschaftlichen Ganzen sind.

Uebrigens ist es den Besitzern der unter 1 bis 5 bezeichneten Grundstücke gestattet, an der Zusammenlegung freiwillig sich zu betheiligen. So lange sie jedoch ihre deßfallsige Erklärung nicht ausdrücklich abgegeben haben, sind sie weder selbst bezüglich der betreffenden Grundstücke als stimmberechtigt zu betrachten, noch können diese Grundstücke bei der Anwendung der im Art. 1 enthaltenen Bestimmungen mitgezählt werden.

Die Zuziehung zur Zusammenlegung wird durch einzelne Obst- und Waldbäume, welche auf den zusammenzulegenden Acker- und Wiesenparzellen stehen, nicht gehindert.

Wer durch die Zusammenlegung und neue Vertheilung Obstbäume verliert, erhält von Demjenigen, welchem sie dabei zufallen, Entschädigung in Geld.

Für unfruchtbare, unveredelte oder abgängige Obstbäume, sowie für Waldbäume hat der neue Besitzer dem früheren Besitzer nur dann Entschädigung zu leisten, wenn er sie auf dem ihm zugefallenen Grundstücke behalten will und nicht vorzieht, deren Entfernung dem früheren Besitzer zu überlassen.

Fallen fruchttragende Obstbäume bei der Zusammenlegung in die Scheidlinie, so sind bis zu ihrem Abgange die angränzenden Grundeigenthümer, welche den seitherigen Eigenthümer nach obigen Grundsätzen zu entschädigen haben, berechtigt, diese Bäume gemeinschaftlich zu benutzen.

Artikel 5.

Zur Ausführung der Zusammenlegung sind diejenigen Grundstücke, über welche sie sich erstrecken soll, von besonderen Experten nach ihrem Werthe abzuschätzen und soll sofort jedem Theilnehmer sein Hauptbesitz, wo möglich am seitherigen Orte, sein zur besseren Feldeintheilung und Zusammenlegung gezogener vereinzelter Grundbesitz aber in, diesem nach seiner Güte gleichem oder nahestehendem Grund und Boden und unter Berücksichtigung desjenigen besonderen Werthes ersetzt werden, welchen die abgetretenen Grundstücke durch ihre Lokalität hatten. Kann der zu leistende

Ersatz ohne großen Nachtheil für die ganze Eintheilung nicht vollständig durch Grund und Boden bewirkt werden, so ist er durch eine Vergütung in Geld zu ergänzen.

Die in Folge des gegenwärtigen und des vorhergehenden Artikels stattfindenden Gleichstellungen in Geld sind in der Regel gleichzeitig mit der Besitzeinweisung in das neu erworbene Grundstück baar zu entrichten. Es kann jedoch die Commission (Art. 20) auch Termine, aber nicht über ein Jahr, gestatten, vorausgesetzt, daß genügende Sicherheit geleistet wird. In letzterem Falle, wo das zur Gleichstellung herauszuzahlende Geld nicht sofort baar entrichtet wird, ist die Herauszahlungssumme vom Tage der Besitzergreifung des Grundstücks landesüblich zu verzinsen.

Für die in Folge des gegenwärtigen Artikels zu leistenden Herauszahlungen haftet in der Provinz Rheinhessen auf dem betreffenden Grundstück das in Art. 2103 Nr. 1 des bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehene Vorzugsrecht.

Artikel 6.

Verschiedenheiten der Grundstücke in Bezug auf den Düngungszustand und die für die nächste Erndte geschehene Arbeit sind durch sofortige Baarzahlung in Geld auszugleichen, sofern nicht von den Theilnehmern im Voraus darauf verzichtet wird.

Ebenso sind etwaige dauernde Vorrichtungen und ein außerordentlicher Aufwand zur Erhöhung des Ertrags oder zum Schutz der Grundstücke von dem neuen Eigenthümer insoweit zu vergüten, als sie demselben zum Nutzen gereichen und nicht schon bei der Schätzung berücksichtigt worden sind.

Artikel 7.

Eine nach dem Art. 4 der Zusammenlegung nicht unterworfene Liegenschaft kann beigezogen werden, wenn das Unternehmen sonst nicht ausführbar ist.

Diese Ausnahme von der Regel findet jedoch keine Anwendung auf einen zur Hofraithe gehörigen Hausgarten.

Die Zuziehung der ausgenommenen Grundstücke kann beim Widerspruch des Eigenthümers nur gegen volle, nach Maßgabe des Gesetzes über die Abtretung von Privateigenthum zu öffentlichen Zwecken zu leistende Entschädigung geschehen.

Artikel 8.

Grundstücke, welche nach Maßgabe gegenwärtigen Gesetzes bei einer Zusammenlegung betheiligt waren, können, soferne sie später unzerstückelt geblieben, überhaupt nicht, sonst aber nur nach Ablauf von zwanzig Jahren gegen den Willen des Besitzers zu einer nochmaligen Zusammenlegung zugezogen werden.

Artikel 9.

Gleichzeitig mit der Zusammenlegung der Grundstücke sind zugleich alle Einrichtungen und ge-

meinschaftliche Anstalten der Flur, als Wege, Bäche, Brücken u. s. w. zweckmäßig zu ordnen und wegen der Unterhaltungspflicht die erforderliche Anordnung zu treffen.

Der hierzu nöthige Raum ist von der Masse der zusammenzulegenden Grundstücke wegzunehmen, wogegen die einzuziehenden Wege ꝛc. wieder zur Masse fallen.

Ergibt sich hierbei ein Ueberschuß, so ist er, wenn der Erlös daraus nicht etwa zur Bestreitung der Kosten verwendet werden soll, unter sämmtliche Theilnehmer nach dem Verhältnisse zu vertheilen, in welchem sie an der Masse Theil nehmen.

Ein etwaiger Mehrbedarf ist nach demselben Verhältnisse von sämmtlichen Theilnehmern zu decken.

III. Bestimmungen wegen etwa bestehender Rechtsstreite und über die Rechte Dritter.

Artikel 10.

Der Ausführung der Zusammenlegung steht nicht entgegen, daß hinsichtlich eines Grundstücks die Eigenthumsverhältnisse ungewiß sind, oder daß das Grundstück einer noch nicht vertheilten Erb- oder Concursmasse angehört. In solchen Fällen ist der Besitzer des Grundstücks als Vertreter bei der Zusammenlegung zu behandeln.

Als Besitzer ist derjenige anzusehen, auf dessen Namen das Grundstück im Grund- (Flur-) Buche eingetragen ist. Nur wenn der Eingetragene oder bekannte Erben desselben nicht existiren oder abwesend sind, entscheidet der bloße Naturalbesitz.

Artikel 11.

Den Lehens- und Erbleihherren, den Anwärtern bezüglich der zu einem Fideicommisse gehörenden Grundstücke, den Zehnt-, Grund- oder Tilgungsrente-, Fischerei-, Weide- und sonstigen Servitut-Berechtigten und den Pfandgläubigern steht kein Widerspruchsrecht gegen die Zusammenlegung ꝛc. zu; sie können nur insofern an den Verhandlungen Theil nehmen, als es hierbei auf Sicherung ihrer Rechte ankommt.

Dasselbe gilt von Pächtern und zeitlichen Nutznießern.

Artikel 12.

Die zum Ersatz angewiesene Liegenschaft tritt in Bezug auf die im vorigen Artikel genannten Berechtigten in Ermangelung anderer Vereinbarung nach dem Verhältnisse der Berechtigung möglichst in dieselben Rechtsverhältnisse ein, in welchen die abgetretene Liegenschaft gestanden hat (Artikel 13 und 14).

Insoweit dieser Uebergang auf das zum Ersatz angewiesene Grundstück nicht thunlich ist, kommt die Last, welche auf den bisher belasteten Grundstücken ruhen bleibt, bei der neuen Vertheilung in

Anschlag, so daß dem neuen Eigenthümer des Grundstücks hierfür, insoweit seine bisherige Liegenschaft frei oder weniger belastet war, eine Vergütung zu Theil werden muß.

Artikel 13.

Generalpfandrechte erlöschen in Ansehung der abgetretenen Bestandtheile und gehen, unter Beibehaltung ihres gegenseitigen Verhältnisses, auf die dagegen eingetretenen über.

Haften Pfandrechte auf einzelnen Grundstücken, welche ganz oder theilweise abgetreten werden, so muß ein jeder Pfandgläubiger, wenn und soweit der ihm verpfändete Gegenstand in andere als des Verpfänders Hände kommt, sich gefallen lassen, daß seine Hypothek auf einen anderen Güterwerth des Verpfänders in derselben Gemarkung, welcher wenigstens gleiche Sicherheit darbietet, übertragen und die frühere Einschreibung gelöscht werde.

In Ermangelung freier Uebereinkunft der Betheiligten bezeichnet die nach Art. 20 zu bildende Commission das neue Unterpfand, welches an die Stelle des alten treten soll, vorbehältlich der Entscheidung des Administrativ-Justizhofes im Falle einer Reclamation (Art. 23).

Findet in Folge der Zusammenlegung eine Herauszahlung an den Pfandschuldner statt, so kann dieselbe, mit Ausnahme der in dem ersten Absatze des Art. 6 vorgesehenen Ausgleichungssumme, gültig nur an den Pfandgläubiger geleistet werden. Sind mehrere Pfandgläubiger vorhanden und haften ihre Pfandrechte auf verschiedenen, ihnen besonders verpfändeten Grundstücken, so hat derjenige von ihnen die Herauszahlung zu erhalten, welchem die Gegenstände, wofür die Entschädigung nach Maßgabe des Art. 4 und des Art. 6 im zweiten Absatz geleistet wird, verpfändet sind. Außerdem und wenn die Herauszahlung in Gemäßheit der Art. 5 und 9 Statt findet, hat die Commission zu bestimmen, wie viel ein jeder von den mehreren Pfandgläubigern nach Verhältniß des Werths seines consolidirten Unterpfandes zu erhalten hat. Haften dagegen die Pfandrechte mehrerer Gläubiger auf einem und demselben Object und stehen somit dieselben in dem Verhältniß der Vor- und Nachhypothek zu einander, so muß, wenn eine Vereinbarung zwischen den Pfandgläubigern nicht zu Stande kommt, die Entschädigungssumme deponirt und die Austragung des Streits über die Priorität an die Gerichte verwiesen werden.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden für Rheinhessen auch auf die Privilegien (Code art. 2103, 2106 ff.) Anwendung.

Artikel 14.

Die Bestimmungen über die Pfandrechte gelten auch von den Rechten aus dem Vorbehalte des Eigenthums wegen einer Schuld, ferner von Separations- und sonstigen auf den Grundstücken haftenden Sicherheitsrechten.

Ganz dasselbe tritt in Rheinhessen, namentlich bezüglich der revocatorischen, Resolutions- und

Nichtigkeitsklagen ein, insoweit durch diese die Räumung von Immobilien, auch wenn sie in dritten Händen sind, verfolgt werden kann.

Besitzt Einer der Betheiligten aus verschiedenen Ehen herrührende oder demnächst getrennt zu vererbende Grundstücke, so sind die demselben als Ersatz zufallenden Grundstücke zwar ebenfalls soweit als thunlich neben einander zu legen, jedoch stets genau durch Gränzzeichen getrennt zu halten, damit genau ersichtlich ist, welche Parzelle an die Stelle einer bestimmten andern getreten ist.

Insoweit abgetretene Grundstücke im Grundbuche (nach dem Gesetze vom 21. Februar 1852 beziehungsweise nach dem Gesetz vom 3. October 1843 und der Verordnung vom 14. Juni 1844) mit der Vormerkung: „beschränkt“ oder „gehemmt“ oder „streitig“ eingetragen sind, müssen die zum Ersatze gegebenen Grundstücke mit der gleichen Vormerkung unter denselben Voraussetzungen wie bei Pfandrechten (Art. 13) auf den Namen des Erwerbers im Grundbuche eingetragen werden.

Artikel 15.

Die in Folge der Zusammenlegung der Grundstücke nicht zu übertragenden, sondern erloschenen Dienstbarkeiten und Lasten, als Wegservituten 2c., sind bei Abschätzung der belasteten Grundstücke mit zu berücksichtigen und kommen somit bei Berechnung des den bisherigen Eigenthümern aus der Masse gebührenden Ersatzes in Abzug.

Artikel 16.

Kommt eine Zusammenlegung von Grundstücken während der wegen eines oder mehrerer derselben noch laufenden Pachtzeit zu Stande, so sind die Verhältnisse zwischen Verpachter und Pachter zunächst nach den Bestimmungen der Pachtverträge, in Ermangelung derselben aber nach folgenden Regeln zu ordnen:

Das vom Verpachter abgetretene Land fällt aus dem Pacht und das zum Ersatz desselben erworbene tritt dafür ein.

Der Verpachter allein trägt sämmtliche Kosten, welche aus dem Umtausch und den in Folge desselben nothwendig werdenden Einrichtungen entstehen. Davon tritt eine Ausnahme ein in Ansehung der Kulturarbeiten, welche an den in Folge der Zusammenlegung zum Umsatz gelangten Grundstücken selbst etwa vorzunehmen sind, als Ebnung des Bodens 2c.

Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Pachter zu übernehmen, wenn die Arbeiten zur Herbeiführung einer gehörigen Bebauung der Grundstücke durchaus nothwendig sind und die dafür verwendeten Kosten durch die dem Pachter aus der Zusammenlegung und neuen Feldeintheilung erwachsenden Vortheile während der Dauer der Pachtzeit ersetzt werden.

Will übrigens der Pachter diesen Leistungen durch Kündigung des Contracts sich entziehen, so ist ihm dies zwar gestattet; allein einen Anspruch auf Entschädigung kann er deßhalb nicht bilden.

Auch kann der Verpachter die Auflösung des Pachtverhältnisses dadurch abwenden, daß er diese Leistungen selbst übernimmt, in welchem Falle der Pachter verbunden ist, die bestrittenen Kosten während der Dauer der Pachtzeit mit 4% zu verzinsen, sofern die Culturarbeiten überhaupt noch einen Nutzen für ihn haben.

Artikel 17.

Hat eine Ausgleichung des Ersatzes zwischen verschiedenen Theilnehmern in Geld stattgefunden (Art. 5), so sind, falls der Verpachter eine Geldsumme erhalten hat, die Zinsen derselben zu vier vom Hundert von dem jährlichen Pachtgelde abzurechnen.

Hat er aber eine solche Summe ausgezahlt, so ist das Pachtgeld um den Betrag jener Zinsen zu erhöhen.

Hat der Verpachter in Folge der Bestimmungen des Art. 6 eine Zahlung an andere Theilnehmer zu leisten, so hat der Pachter in jedem Pachtjahre davon an ihn außer dem Pachtgelde soviel zu bezahlen, als nach den bei der Berechnung angenommenen Grundsätzen in jedem Jahre von den in Frage stehenden Verwendungen Nutzen zu erwarten ist.

Ist eine Entschädigung dieser Art (Art. 6) an einen Pfandgläubiger zu bezahlen (Art. 13), so sind die Zinsen der Entschädigungssumme zu 4% von dem jährlichen Pachtgeld abzurechnen. Dasselbe findet statt, wenn der Verpachter die Entschädigungssumme zu empfangen hat, was alsdann geschehen muß, wenn die in Art. 6 erwähnten Verwendungen von dem Verpachter vorgenommen worden sind. Sind aber diese Verwendungen von dem Pachter gemacht worden, so hat dieser sie zu empfangen, jedoch am Ende der Pachtzeit das statt des ursprünglich verpachteten in den Pacht eingetretene Grundstück in dem Zustande an den Verpachter zu übergeben, in welchem es zu dieser Zeit nach den bei der Berechnung der Geldausgleichung angenommenen, von der Commission (Art. 20) zu protocollirenden Voraussetzungen bei gehöriger Bewirthschaftung sein kann und soll.

Artikel 18.

Kommt ein einzelnes, für sich allein verpachtetes, Grundstück dergestalt zum Umsatz, daß nicht ein anderes einzelnes Grundstück an dessen Stelle tritt, so soll der Pachtcontrakt, in Ermangelung anderer Vereinbarung, nach geschehener Erndte als aufgelöst angesehen werden.

Welche Vergütung etwa dem Pachter oder Verpachter für Düngung, Einsaat ꝛc. oder dafür zu leisten sei, daß das Grundstück zu einer anderen Zeit oder in einem anderen Abschnitte der Fruchtfolge aus dem Pacht fällt, als solches vertragsmäßig feststand, ist von der Commission (Artikel 20) zu bestimmen.

Artikel 19.

Ein gerichtliches Verfahren über die aus der Güterzusammenlegung erwachsenden Entschädigungsansprüche des Pachters oder Verpachters findet nicht statt.

Auch ist der Pachter, im Falle etwa zur Zeit der Auflösung des Pachtverhältnisses diese Entschädigungsansprüche noch nicht definitiv geordnet sein sollten, nicht berechtigt, dieserhalb ein Retentionsrecht an dem Grundstücke auszuüben.

IV. Bestimmungen über das einzuhaltende Verfahren.

Artikel 20.

Sobald nach Art. 1—3 entschieden ist, daß und in welcher Ausdehnung eine Zusammenlegung stattfinden soll, wird von der Regierungsbehörde eine Commission gebildet, welche besteht:

a) aus der Regierungsbehörde oder einem von derselben zu bestellenden Commissär, als vorsitzendem Mitgliede;

b) aus dem Bürgermeister der Gemeinde, in deren Gemarkung die Zusammenlegung geschehen soll. Soll eine Zusammenlegung in einem Felddistricte, welcher für sich eine eigene Gemarkung bildet, ausgeführt werden, so tritt der Bürgermeister der Gemeinde, welcher die Gemarkung in polizeilicher Hinsicht zugetheilt ist, in die Commission ein;

c) aus drei unbetheiligten Sachverständigen, welche in der Art zu ernennen sind, daß der Eine nebst dessen Stellvertreter von dem höchst besteuerten Drittheil der betheiligten Grundbesitzer, der Zweite nebst Stellvertreter von dem zweithöchstbesteuerten Drittheil und der Dritte nebst Stellvertreter von dem am geringsten besteuerten Drittheil der Grundbesitzer gewählt werden; es kommen hierbei nur die Steuerkapitalien der bei der Zusammenlegung betheiligten Grundstücke in Betracht.

   Insoweit die Wahlen der unter c bezeichneten Personen nicht binnen der von der Regierungsbehörde anzuberaumenden vierwöchigen Frist von den Interessenten vorgenommen werden, erfolgt die Ernennung derselben durch die Regierungsbehörde;

d) aus einem von der Regierungsbehörde oder dem von ihr bestellten Commissär und den unter c genannten drei Sachverständigen zu wählenden Geometer erster Classe, wobei Stimmenmehrheit, bei Gleichheit der Stimmen aber die Abstimmung der Regierungsbehörde oder deren Commissärs für die Wahl entscheidend ist.

Artikel 21.

Zur Vornahme der Zusammenlegung und neuen Feldeintheilung läßt die Regierungsbehörde durch den Geometer und die drei Sachverständigen den Entwurf über die Zusammenlegung und neue Feldeintheilung ausarbeiten, unterwirft denselben der Berathung sämmtlicher Mitglieder der Commission und läßt sodann den nach den Beschlüssen der letzteren bestimmten Entwurf mit dem über die Berathung der Commission aufgenommenen Protokoll und den sonstigen erwachsenen Acten zur Einsicht der Betheiligten in der betreffenden Gemeinde, während einer Frist von drei Monaten,

zur Einsicht der Interessenten, unter Anberaumung eines Termins nach Ablauf jener Frist zur etwaigen Vorbringung von Reclamationen, offen legen.

Die Beschlüsse der Commission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Artikel 22.

Von denjenigen Interessenten, welche in dem anberaumten Termin keine Reclamationen vorbringen, wird angenommen, daß sie mit dem Entwurfe der Zusammenlegung und neuen Feldeintheilung einverstanden sind.

Artikel 23.

Werden in dem anberaumten Termine Reclamationen vorgebracht, welche namentlich gegen die neue Eintheilung der Fluren in Gewanne und der Gewanne in Parzellen, gegen die Richtung der Parzellen, sowie die damit zusammenhängenden Vorschläge zu Wegen und sonstigen Verbesserungen und gegen den Flächengehalt und die Abschätzung der Parzellen, sowie die Ermittelung der Ausgleichungssumme in Geld gerichtet sein können, so sucht vorerst die Regierungsbehörde unter Mitwirkung der Commission (Art. 20) die Anstände auf gütlichem Wege zu beseitigen. Gelingt dieses nicht, so hat die Regierungsbehörde die Acten zur Entscheidung über die erhobenen Reclamationen dem Administrativ-Justizhofe vorzulegen, welcher, insoweit die Reclamationen gegen die Abschätzungen der Taxatoren gerichtet sind, eine Gegenschätzung anordnen kann.

Artikel 24.

Gegen die Entscheidung des Administrativ-Justizhofs kann binnen vier Wochen zerstörlicher Frist Recurs an den Staatsrath ergriffen werden.

Artikel 25.

Ist der Plan für die Zusammenlegung und neue Feldeintheilung von den Interessenten angenommen oder durch rechtskräftige Entscheidung festgesetzt, so werden die Parzellen auf dem Felde durch den Geometer in Gegenwart der Feldgeschwornen und der Betheiligten, insoweit solche auf die an sie zu erlassende Einladung erscheinen, abgesteckt, und diesen durch die Regierungsbehörde, oder einen von derselben beauftragten Commissär, eigenthümlich überwiesen. Auch wird jedem Interessenten hierüber eine von der Regierungsbehörde unterschriebene Urkunde zugestellt. Diese Urkunde ist in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen einer gerichtlichen Urkunde über den Erwerb gleich zu achten und bedarf, um sie in das Grundbuch einzutragen, keiner gerichtlichen Bestätigung. In der Provinz Rheinhessen vertritt die gedachte Urkunde die Stelle eines Notariatsaktes.

Die auf den neu gebildeten Grundstücken etwa noch ausstehende Erndte verbleibt jedoch den früheren Besitzern.

Waren bei einzelnen zur Masse gezogenen Grundstücken die Eigenthumsverhältnisse ungewiß, so ist bezüglich der dafür aus der Masse zu überweisenden Grundstücke keine Eigenthumsurkunde, sondern nur eine Bescheinigung dahin zu ertheilen, daß letztere auf denselben Namen im Mutationsverzeichnisse zuzuschreiben seien, auf den erstere im Grund- (Flur-) Buche eingetragen waren.

Artikel 26.

Nachdem die Betheiligten in ihr neues Eigenthum eingewiesen sind, müssen über die neu vertheilten Fluren neue Steuerkataster und Grundbücher aufgestellt, die Karten copirt, die früher radicirten Grund- und Tilgungsrenten neu radicirt und die Hypotheken auf die Surrogate in den Hypothekenbüchern übertragen werden.

Artikel 27.

Innerhalb vier Wochen nach erfolgter Ueberweisung der Grundstücke steht den Betheiligten frei, bei der Commission (Art. 20) auf den Grund hin zu reclamiren, daß die im Absatz 1 des Art. 6 erwähnten Verschiedenheiten inmittelst wieder in Wegfall gekommen seien. Ueber solche Reclamationen und ob und in wie weit nach Maßgabe derselben die Zahlung einer Ausgleichungssumme zu unterbleiben habe, ist nach den Vorschriften der Art. 23 und 24 dieses Gesetzes zu entscheiden.

V. Bestimmungen über den Kostenpunkt.

Artikel 28.

Die Kosten, welche aufgewendet werden müssen, um die neue Feldeintheilung zur Ausführung zu bringen, sind von den sämmtlichen Theilnehmern, und zwar nach dem Verhältnisse der bisherigen Grundsteuerkapitalien der zusammengelegten Grundstücke zu tragen. Hierher gehören, außer den Kosten der Vermessung, Aufstellung der Steuerkataster und Grundbücher rc. auch diejenigen der Anlage der in Art. 9 erwähnten gemeinschaftlichen Anstalten, Wege rc., soweit nicht eine Verpflichtung einzelner Theilnehmer oder öffentlicher Kassen eintritt.

Die Kostenverzeichnisse werden von der Regierungsbehörde für executorisch erklärt und die Kosten werden gleich den übrigen Gemeindeeinnahmen beigetrieben. Die Kosten, welche nicht im Interesse der ganzen Gemeinschaft, sondern nur im Interesse einzelner Grundstücke, z. B. bei Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen aufgewendet werden, sind von den Besitzern dieser Grundstücke zu tragen.

Artikel 29.

Alle auf die Zusammenlegung und neue Feldeintheilung sich beziehenden Verhandlungen einschließlich der Hypothekenübertragungen sollen Stempelfreiheit und Freiheit von Einregistrirungsgebühren genießen.

VI. Bestimmungen über Veränderung und Anlegung von Feldwegen.

Artikel 30.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes finden auch dann, wenn zwar keine Zusammenlegung der Grundstücke, aber die Veränderung oder Regulirung und Anlegung von Flur- und Gewannwegen und Wassergräben in ganzen Gemarkungen oder einzelnen Fluren oder Gewannen beantragt wird, unter der Modification Anwendung, daß im Falle einer Abstimmung nach Art. 1—3 Diejenigen, welche sich nicht ausdrücklich gegen die vorzunehmenden Anlagen erklären, als zustimmend angesehen werden sollen.

Insbesondere ist hierbei nach den in dem Art. 9 enthaltenen Vorschriften zu verfahren, mit der Modification jedoch, daß jeder Betheiligte verbunden ist, das erforderliche Land gegen den Schätzungspreiß in Geld abzutreten und überflüssig gewordene Wege, Bäche ꝛc. gegen den Schätzungspreiß anzunehmen.

VII. Bestimmungen zur Verhütung von Zersplitterung der Grundstücke in zu kleine Parzellen.

Artikel 31.

Für diejenigen Distrikte, in welchen eine Zusammenlegung und neue Feldeintheilung stattgefunden hat, soll von der Regierungsbehörde nach Anhörung des Ortsvorstandes und der Feldgeschwornen ein Minimum festgesetzt werden, unter welches bei einer Vertheilung von Wiesen- oder Frucht- und Ackerland, mit Ausnahme des Gartenlandes, nicht heruntergegangen werden darf.

Dieses Minimum darf nicht geringer als auf ein Viertheil Morgen und nicht höher, als es von dem Ortsvorstand und den Feldgeschwornen beantragt worden ist, festgesetzt werden.

Artikel 32.

Auch da, wo eine Zusammenlegung von Grundstücken nicht stattgefunden, soll eine Zersplitterung von Wiesen- oder Frucht- und Ackerland, mit Ausnahme des Gartenlandes und der Weinberge, in kleinere Parcellen als ein Viertheil Morgen nicht stattfinden. Es kann jedoch für einzelne Gemeinden von der Regierungsbehörde auf den Antrag des Ortsvorstandes und der Feldgeschwornen ein höheres Minimum der Parzellen, unter welches bei Theilungen von Wiesen- oder Frucht- und Ackerland nicht herabgegangen werden darf, festgesetzt werden.

VIII. Bestimmung über die durch Vereinigung sämmtlicher Grundbesitzer zu Stand gekommene Zusammenlegung oder Feldeintheilung.

Artikel 33.

Kommt eine Zusammenlegung beziehungsweise neue Feldeintheilung durch eine Vereinigung sämmt-

licher Grundeigenthümer zu Stande, so soll das gegenwärtige Gesetz ebenfalls unter der Voraussetzung Anwendung finden, daß bezüglich des in diesem Falle von den Betheiligten selbst vereinbarten Entwurfs das im Art. 20—27 verordnete Verfahren nachgeholt wird.

IX. Ausführung des Gesetzes.

Artikel 34.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes sind Unsere Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen beauftragt, von welchen auch dem Geometer und den Sachverständigen für ihr Verfahren auf den Grund dieses Gesetzes die erforderliche Instruction wird ertheilt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 24. December 1857.

(L. S.) LUDWIG.

v. Dalwigk.

Gesetz,

die Ausführung des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit des am 24. Januar l. J. zwischen den Regierungen der Zollvereinsstaaten einerseits, und den Regierungen von Oesterreich und Liechtenstein andererseits abgeschlossenen Münzvertrages haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Das in Unserem Großherzogthume als gesetzliches Landesgewicht eingeführte Pfund in der Schwere von 500 Grammen soll bei den Ausmünzungen als Grundlage dienen und zu diesem Zwecke eine Eintheilung in Tausendtheile mit weiterer decimaler Abstufung erhalten.

Art. 2.

Als Landesmünzfuß und als Grundlage der gesetzlichen Landeswährung tritt an die Stelle des seitherigen 24½ fl.-Fußes der zwei und fünfzig und ein halb-Gulden-Fuß dergestalt, daß aus einem Pfunde feinen Silbers zwei und fünfzig und ein halber Gulden ausgebracht werden sollen.

Art. 3.

Die Münzstücke des $52\frac{1}{2}$ fl.-Fußes sollen völlig gleiche Geltung mit denjenigen gleichnamigen Münzen haben, welche in dem seitherigen $24\frac{1}{2}$ fl.-Fuß ausgeprägt worden sind.

Zwischen den Münzen des $52\frac{1}{2}$ fl.-Fußes und den Münzen des $24\frac{1}{2}$ fl.-Fußes darf daher bei Zahlungen und Zahlungsversprechungen ein Unterschied nicht gemacht werden, den im Art. 7 gedachten Fall ausgenommen.

Diese Bestimmung findet auf alle Münzen des $52\frac{1}{2}$ fl.-Fußes und des $24\frac{1}{2}$ fl.-Fußes ohne Unterschied des Gepräges Anwendung.

Art. 4.

Den nach Art. 8 des Münzvertrages vom 24. Januar l. J. ausgeprägt werdenden Vereinssilbermünzen aller vertragenden Staaten, nämlich:

1) dem Ein-Vereinsthaler-Stück im Feingehalte von $\frac{1}{30}$ Pfund Silber und im Werthe von $1\frac{3}{4}$ fl., und
2) dem Zwei-Vereinsthaler-Stück im Feingehalte von $\frac{1}{15}$ Pfund Silber und im Werthe von $3\frac{1}{2}$ fl.

wird im Umfange Unseres Großherzogthums bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und anderen öffentlichen Kassen, sowie im Privatverkehr, namentlich auch bei Wechselzahlungen, in dem angegebenen Werthe unbeschränkte Gültigkeit gleich den Landesmünzen verliehen.

Art. 5.

Diejenigen $3\frac{1}{2}$ fl.-Stücke, welche von den durch die allgemeine Münzconvention vom 30. Juli 1838 verbundenen Staaten bisher in der Eigenschaft von Vereinsmünzen ausgeprägt worden sind, werden den im vorhergehenden Artikel erwähnten $3\frac{1}{2}$ Stücken in ihrer Gültigkeit gleichgestellt.

Art. 6.

Dieselbe Gültigkeit, wie die Landesmünzen, erhalten im Werthe von $1\frac{3}{4}$ fl. bei allen Zahlungen diejenigen Ein-Thalerstücke, welche in Gemäßheit der allgemeinen Münzconvention vom 30. Juli 1838 oder vor dem Jahr 1839 in dem bisherigen 14-Thalerfuß ausgeprägt worden sind.

Art. 7.

Es darf Niemand die Annahme der im Art. 4 und 5 erwähnten Vereinsmünzen zu ihrem vollen Werthe in Zahlungen verweigern, selbst in dem Falle, wenn die Zusage der Zahlungsleistung auf eine andere bestimmte Münzsorte lauten sollte.

Dagegen ist es Jedermann gestattet, diese Vereinsmünzen ausdrücklich und mit der Wirkung zu versprechen oder sich zu bedingen, daß die Zahlung in einem solchen Falle lediglich in Vereinsmünzen geleistet werden muß.

Art. 8.

Es ist Niemand genöthigt, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Münze der Landeswährung erreicht, in Scheidemünze anzunehmen.

Art. 9.

Der Silberwerth der nach Art. 18 des Münzvertrages vom 24. Januar l. J. ausgeprägt werdenden Vereinsgoldmünzen, nämlich:

1) der Krone zu $^1/_{50}$ Pfund feinen Goldes, und
2) der halben Krone zu $^1/_{100}$ Pfund feinen Goldes

wird lediglich durch das Verhältniß des Angebotes zur Nachfrage bestimmt und es ist zu deren Annahme an Stelle der gesetzlichen Silberwährung Niemand verpflichtet.

Art. 10.

Allen Unseren Kassen sowie allen unter Unserer Autorität bestehenden öffentlichen Anstalten, namentlich auch Geld- und Credit-Anstalten, Banken u. s. w. ist es nicht gestattet, wegen der von ihnen zu leistenden vertragsmäßigen Zahlungen einen alternativen Vorbehalt der Wahl des Zahlmittels in Silber oder Gold in der Art sich zu bedingen, daß dabei für letztere ein im Voraus bestimmtes Werthverhältniß gegen Silber ausgedrückt wird.

Ist ein solcher Vorbehalt gemacht worden, so soll die in Gold bestimmte Summe allein entscheidend und der Empfänger berechtigt sein, dieselbe in Silber nach dem Kassencurs der Goldmünzen zu verlangen, wenn dieser für ihn vortheilhafter ist, als der vereinbarte Curs.

Art. 11.

Die in Art. 9 erwähnten Vereins-Goldmünzen sollen nur dann als vollwichtig gelten, wenn ihr Gewicht nicht mehr als $2^1/_2$ Tausendtheile von dem Normalgewicht abweicht und wenn sie nicht durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewicht verringert sind.

Goldmünzen, welche das vorgedachte Passirgewicht nicht erreichen und welche von Unseren Kassen oder von den unter Unserer Autorität stehenden öffentlichen Anstalten, namentlich den Geld- und Creditanstalten und Banken angenommen worden sind, dürfen von diesen Kassen und diesen Anstalten nicht wieder ausgegeben werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, am 24. December 1857.

(L. S.) LUDWIG.

F. v. Schenck.

№ 2.

Gesetz,

die Tilgung der Staatsschuld betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Zur Beschleunigung der Abtragung der Passiven der Staatsschulden-Tilgungskasse haben Wir, nach Anhörung Unseres Staatsraths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, verordnet, und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse wird ermächtigt, insoweit es die disponibelen Mittel derselben erlauben, zur Abtragung der für die Staatsschulden-Tilgungskasse, als solche, negociirten Anlehen, höhere Summen zu verwenden, als die Dotation für das betreffende Anlehen beträgt, unbeschadet jedoch der im Art. 8 des Gesetzes vom 27. Juni 1836, die Mitwirkung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Ablösung der Grundrenten betreffend — vorgeschriebenen Verpflichtung der Staatsschulden-Tilgungskasse zu Darleihen behufs der Grundrentenablösung.

Art. 2.

Die Hauptstaatskasse bleibt dagegen verpflichtet, die für jedes Anlehen gesetzlich bestimmte Dotation in so lange an die Staatsschulden-Tilgungskasse fortzuentrichten, als für die Abtragung mittelst dieser Dotation allein erforderlich gewesen sein würde.

Art. 3.

Unser Ministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 24. December 1857.

(L. S.) LUDWIG.

F. v. Schenck.

Dienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben am 11. November 1857 allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die Directoren des Großherzoglichen Cabinets-Archivs, der Cabinets-Bibliothek und der Cabinets-Güter für die Folge den Amtstitel „Director" ihrer betreffenden Dienststelle führen und die denselben bisher verliehenen Dienstcharakter nunmehr wegfallen sollen.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 3.

Darmstadt am 22. Januar 1858.

Inhalt: 1) Gesetz, die Verwendung der Ueberschüsse der Einstandskasse zur Verbesserung der Pensionen der Invaliden, sowie der Wittwen und Waisen von Unterofficieren und Soldaten betr.; — 2) Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse der Gemeinden des Kreises Wimpfen; — 3) Bekanntmachung, die Erhebung einer Umlage in der israelitischen Religionsgemeinde zu Michelstadt, im Kreise Erbach, für das Jahr 1858 betr.; — 4) Verzeichniß rechtskräftig gewordener, in Gemäßheit des Art. 30 des Strafgesetzbuchs bekannt zu machender Straferkenntnisse der Gerichte der Provinz Starkenburg; — 5) Ordensverleihungen; — 6) Ermächtigung zur Annahme eines fremden Ordens; — 7) Namensveränderung; — 8) Dienstnachrichten; — 9) Dienstentbindung; — 10) Dienstentlassung; — 11) Concurrenzeröffnungen.

Gesetz,

die Verwendung der Ueberschüsse der Einstandskasse zur Verbesserung der Pensionen der Invaliden, sowie der Wittwen und Waisen von Unterofficieren und Soldaten betr.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet, und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Die jährlichen Ueberschüsse der Einstandskasse, welche sich dadurch ergeben,

1) daß eine größere Summe von Kapitalzinsen eingeht, als zur Verzinsung der Einstandssummen und Einsteherprämien erforderlich ist;

2) daß diejenigen Soldaten, welche sich in der Zeit von einer Truppenergänzung zur andern mit besonderer Erlaubniß des Kriegsministeriums vertreten lassen, in gewöhnlichen Zeiten erst nach Ablauf des Ergänzungsjahres, in welchem sie die Vertretungssumme bezahlt haben, durch Einsteher ersetzt werden,

sollen — nach Bestreitung der durch die Verwaltung der Einstandskasse entstehenden Kosten — zur

Verbesserung der Pensionen der nach längerer Dienstzeit in den Invalidenstand tretenden Militärpersonen, sowie der Wittwen und Waisen von Unterofficieren und Soldaten und anderen Militärpersonen im Rang der Unterofficiere und Soldaten, nach Maßgabe der folgenden Artikel verwendet werden.

Art. 2.

Die Pensionen der künftig in den Invalidenstand tretenden Militärpersonen sollen monatlich betragen:

Bei einer Dienstzeit von weniger als 10 Jahren.	Bei einer Dienstzeit von wenigstens 10 und weniger als 25 Jahren.	Bei einer Dienstzeit von 25 Jahren oder darüber.		
fl.	fl.	fl.		
6	7	8	für Soldaten	und Andere gleichen Ranges.
7	8	9	„ Gefreiten	
8	9	10	„ Corporale	
10	12	14	„ Feldwebel	
16	18	20	„ Oberfeldwebel	
20	22	24	„ Unteradjutanten	

Halbinvaliden erhalten die Hälfte dieser Pensionen.

Bei Berechnung der Dienstzeit kommen die Feldzugsjahre doppelt in Ansatz.

Art. 3.

Die Pensionen der künftigen Wittwen und Waisen von Unterofficieren und Soldaten und anderen Militärpersonen dieses Ranges, welche nach der bestehenden Verordnung zur Pension geeignet sind, sollen monatlich betragen:

3 fl.	für die Wittwe und Waisen eines Gefreiten oder Soldaten	und Anderer des gleichen Ranges.
4 „	„ „ „ „ „ „ Corporals	
5 „	„ „ „ „ „ „ Feldwebels	
8 „	„ „ „ „ „ „ Oberfeldwebels	
10 „	„ „ „ „ „ „ Unteradjutanten	

Art. 4.

Die in den Artikeln 2 und 3 bestimmten Erhöhungen sollen, so weit thunlich, auch den gegenwärtig in Pensionsbezug stehenden Invaliden, Wittwen und Waisen der betreffenden Kategorien vom 1. Januar 1858 an zu Theil werden.

Art. 5.

Wenn sich nach den in den vorstehenden Artikeln erwähnten Verwendungen für die gedachten

Zwecke noch Ueberschüsse aus den in Art. 1 bezeichneten Einnahmen ergeben, so werden dieselben theils für einen Reservefonds, theils weiter zum Besten der Invaliden, sowie der Wittwen und Waisen der Unteroffiziere und Soldaten nach Anordnung des Kriegsministeriums verwendet.

Art. 6.

Die im Art. 40 des Gesetzes vom 14. Juli 1851, die Stellvertretung im Militärdienst betreffend, vorgeschriebene Bekanntmachung der Hauptresultate der abgehörten Rechnung hat sich auch auf die Verwendung der Ueberschüsse in Folge des gegenwärtigen Gesetzes zu erstrecken.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 24. December 1857.

(L. S.) LUDWIG.

Freih. v. Schäffer-Bernstein.

Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse der Gemeinden des Kreises Wimpfen.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1 2 3 4 5	Forstbezirk Hohenstadt . . Wimpfen a. Berg Wimpfen im Thal Zimmerhöferfeld .	—	3350	3	3,039	5	2005	1	3,568	5	614	0	2,913	5	Evangelische Kirchspielskosten. Auf die evangelischen Parochianen.

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten Mai, Juli, August, September und October l. J. stattfinden soll.

Wimpfen, den 2. Januar 1858.

Großherzogliches Kreisamt Wimpfen.
Dr. Spamer.

№ 3.

Bekanntmachung,

die Erhebung einer Umlage in der israelitischen Religionsgemeinde zu Michelstadt, im Kreise Erbach, für das Jahr 1858 betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern soll im Jahre 1858 in der israelitischen Religionsgemeinde zu Michelstadt die Summe von 645 fl. nach dem Normalsteuerkapital von 2606,9 fl. ausgeschlagen werden, und beträgt der Beitrag auf 1 fl. Normalsteuerkapital 14 kr. 3,381 pf., was mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Erhebung der Umlage in den Monaten März, Mai, Juli und September 1858 erfolgen soll.

Erbach, den 6. Januar 1858.

Großherzogliches Kreisamt Erbach.

App.

Verzeichniß rechtskräftig gewordener, in Gemäßheit des Art. 30 des Strafgesetzbuchs bekannt zu machender Straferkenntnisse der Gerichte der Provinz Starkenburg.

Es wurden verurtheilt:

I. Von dem Großherzoglichen Assisenhof der Provinz Starkenburg:

1) Heinrich Kühl, genannt Becker, Fabrikarbeiter von Darmstadt, durch Urtheil vom 15. April 1857, wegen ausgezeichneten Diebstahls im 2. Rückfall, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr, 6 Monaten.

2) Philipp Laun II., Maurer von Bauschheim, durch Urtheil vom 16. April 1857, wegen eines ausgezeichneten, eines einfachen und fünf kleiner Diebstähle, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 2 Jahren.

3) Georg Wilhelm Bartschied, Dienstknecht von Wahlen, durch Urtheil vom 17. April 1857, wegen Körperverletzung mit tödtlichem Erfolg, in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren.

4) Georg Zindel, Bäckergeselle von Offenbach, durch Urtheil vom 18. April 1857, wegen ausgezeichneten Diebstahls, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten.

5) Philipp Krichbaum, Taglöhner von Beedenkirchen, durch Urtheil vom 20. April 1857, wegen Meineids, in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren.

6) Johann Philipp Seehaus, Taglöhner von Zwingenberg, durch Urtheil vom 20. April 1857, wegen Meineids, in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, 6 Monaten.

7) Johannes Hörr, Dienstknecht von Reichelsheim, durch Urtheil vom 21. April 1857, wegen Körperverletzung im Affect, mit tödlichem Erfolg, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

8) Jacob Schneider, von Dienheim, ohne bestimmtes Gewerbe, durch Urtheil vom 22. April 1857, wegen Versuchs eines ausgezeichneten, und wegen kleinen Diebstahls im fünften Rückfall, in eine

geschärfte Zuchthausstrafe von 6 Jahren und Stellung unter polizeiliche Aufsicht für die Dauer von 5 Jahren nach Verbüßung der Strafe.

9) Jacob Metzger, Maurer und Taglöhner von Reichenbach, durch Urtheil vom 23. April 1857, wegen beendigten Mordversuchs, in eine Zuchthausstrafe von 8 Jahren.

10) Elisabetha Hildebrand von Wimmerspiel, durch Urtheil vom 24. April 1857, wegen beendigten Versuchs des Kindesmords, in eine Correctionshausstrafe von 3 Jahren.

11) Leonhard Kreß, Schiffer von Hirschhorn, durch Urtheil vom 25. April 1857, wegen eines ausgezeichneten Diebstahls und einer einfachen Unterschlagung, in eine Correctionshausstrafe von 3 Jahren.

12) Durch Urtheil vom 2. Mai 1857, wegen im Complott verübten Mords:

a) Philipp Arzberger, Cigarrenmacher von Bensheim, zur Todesstrafe, welche jedoch durch die Gnade Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs in lebenslängliche Zuchthausstrafe verwandelt wurde;

b) Georg Arzberger, Cigarrenmacher von Bensheim, zur Todesstrafe, welche jedoch durch Erkenntniß Gr. Cassationshofs vom 13. Juni 1857, in eine Zuchthausstrafe von 16 Jahren abgeändert wurde;

c) Jacob Arzberger, Lumpensammler von Bensheim, Vater der Vorigen, zur Todesstrafe, welche durch die Gnade Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs in lebenslängliche Zuchthausstrafe verwandelt wurde;

d) Sebastian Brechtel, Weißbinder von Bensheim, zur Todesstrafe, welche durch die Gnade Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs in lebenslängliche Zuchthausstrafe verwandelt wurde;

sodann wegen Beihülfe zu diesem Verbrechen:

e) Joseph Neumeier, Weißbinder von Bensheim, in eine Zuchthausstrafe von 14 Jahren;

f) Franz Merk, Weißbinder von Bensheim, in eine geschärfte Zuchthausstrafe von 15 Jahren.

13) Margaretha Avemaria, Dienstmagd von Egelsbach, durch Urtheil vom 1. Juli 1857, wegen Kindesmords und nächsten Versuchs der Abtreibung der Leibesfrucht, in eine Zuchthausstrafe von 11 Jahren.

14) Mathäus Specht, Mehlhändler von Haingrund, zuletzt in Mümling-Grumbach, durch Urtheil vom 2. Juli 1857, wegen Meineids, in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren.

15) Anna Catharina Trumpfheller, von Weiten-Gesäß, durch Urtheil vom 3. Juli 1857, wegen Diebstahls im 3. Rückfall, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

16) Philipp Wütschner, von Brückenau im Königreich Bayern, zuletzt Stahlschleifer in Offenbach, durch Urtheil vom 3. Juli 1857, wegen Verführung zur Unzucht, in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren.

17) Johannes Klinger, Müllermeister von Gadernheim, durch Urtheil vom 4. Juli 1857, wegen Brandstiftung und Betrugs, in eine Zuchthausstrafe von 9 Jahren.

18) Heinrich Schaffner, Wirth von Pfungstadt, durch Urtheil vom 7. Juli 1857, wegen Meineids, in eine Correctionshausstrafe von 1½ Jahren.

19) Durch Urtheil vom 11. Juli 1857, wegen vieler, als von einer Bande verübter Diebstähle und anderer Verbrechen:

a) Daniel Funsch, 16 Jahre alt, von Seckmauern, wegen 36 vollendeter und 4 versuchter ausgezeichneter Diebstähle, sodann wegen Eigenthumsbeschädigung, in eine Correctionshausstrafe von 3 Jahren;

b) Peter Link, 17 Jahre alt, von Seckmauern, wegen 21 vollendeter und 4 versuchter ausgezeichneter Diebstähle, sodann wegen drei Fällen von Begünstigung ausgezeichneter Diebstähle und eines weiteren Falles der Begünstigung eines einfachen Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren;

c) Georg Walther, 14 Jahre alt, von Seckmauern, wegen 15 vollendeter und 4 versuchter ausgezeichneter Diebstähle, sowie Begünstigung eines solchen, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, 6 Monaten;

d) Lorenz Link, 19 Jahre alt, von Seckmauern, wegen 6 vollendeter ausgezeichneter Diebstähle und Begünstigung eines einfachen Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, 3 Monaten;

e) Heinrich Trumpfheller, 19 Jahre alt, von Weiten-Gesäß, wegen 7 vollendeter ausgezeichneter Diebstähle, in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, 6 Monaten;

f) Georg Franz Funsch, 19 Jahre alt, von Seckmauern, wegen 5 vollendeter, im 1. Rückfalle begangener, ausgezeichneter Diebstähle und drei Fällen von Begünstigung solcher, als Zusatz zu der, wegen Diebstahls durch Erkenntniß Gr. Assisenhofs vom 17. Januar 1856 gegen ihn ausgesprochenen, Correctionshausstrafe von 1½ Jahren, in eine weitere geschärfte Correctionshausstrafe von 2 Jahren;

g) Johann Bräunig, 16 Jahre alt, von Steinbuch, wegen 16 vollendeter ausgezeichneter Diebstähle, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, 3 Monaten;

h) Joseph Schäfer, 17 Jahre alt, von Haingrund, wegen 10 vollendeter und eines versuchten ausgezeichneten Diebstahls, sodann wegen Begünstigung dreier Diebstähle, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr;

i) Georg Imhof, 18 Jahre alt, von Vielbrunn, wegen 6 vollendeter ausgezeichneter Diebstähle und Begünstigung eines solchen, in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, 8 Monaten;

k) Catharina Heß, 20 Jahre alt, von Seckmauern, wegen eines vollendeten ausgezeichneten Diebstahls und 7 Fällen von Begünstigung solcher Verbrechen, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, 6 Monaten.

20) Eduard Zimmer, Privatscribent von Darmstadt, durch Urtheil vom 13. Juli 1857, wegen fortgesetzter Schriftfälschung, fortgesetzten einfachen Betrugs und fortgesetzten kleinen Diebstahls, in eine Zuchthausstrafe von 8 Jahren.

II. Von dem Großherzoglichen Provinzial-Strafgericht der Provinz Starkenburg:

1) Edmund Heinrich Tröbert, aus Nordheim, im Herzogthum Sachsen-Meiningen, zuletzt Kreisamts-Gehülfe in Lindenfels:

a) durch Urtheil vom 4. Mai 1857, wegen Unterschlagung, in eine Correctionshausstrafe von 8 Jahren;

b) durch Urtheil vom 16. Juli 1857, wegen Schriftfälschung, in eine weitere Correctionshausstrafe von 3 Monaten.

2) Johann Adam Priester, Schuhmacher und Musikant, von Wald-Michelbach, durch Urtheil vom 8. Mai 1857, wegen einfachen Betrugs in zwei und wegen kleinen Betrugs in vier Wieder-

holungsfällen, wegen Eigenthumsbeschädigung in zwei Wiederholungsfällen und wegen Entweichung aus dem Gefängniß im Complott, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von $1\frac{1}{2}$ Jahren.

3) Helene Stern, von Heppenheim, durch Urtheil vom 9. Mai 1857, wegen Schriftfälschung im ersten Rückfalle, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 15 Monaten.

4) Friedrich Zimmer, Privatscribent von Darmstadt, durch Urtheil vom 14. Juli 1857, wegen fortgesetzter Unterschlagung und Schriftfälschung im ersten Rückfalle, in eine geschärfte Zuchthausstrafe von 4 Jahren.

5) Anselm Rapp, Handelsmann von Hetschbach, durch Urtheil vom 15. Juli 1857, wegen Erpressung und einfachen Betrugs, sowie wegen des durch Urtheil vom 6. Mai d. J. ihm zur Last gelegten Verbrechens der Erpressung und des Versuchs eines verkleideten Wuchers, weßhalb eine Correctionshausstrafe von sechs Monaten wider ihn erkannt war, zusammen in eine Correctionshausstrafe von 3 Jahren, 2 Monaten.

6) Eva Brandstädter, Dienstmagd von Fürth, durch Urtheil vom 16. Juli 1857, wegen fortgesetzter Unterschlagung und Schriftfälschung, in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren.

III. Von dem Großherzoglichen Hofgericht der Provinz Starkenburg:

1) Jacob Heimel, von Gettenbach, im Kurfürstenthum Hessen, wegen im 2. Rückfall begangener Landstreicherei, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 15 Monaten, durch Urtheil vom 27. März 1857.

2) Magdalena Flori, von Eppertshausen, wegen im 2. Rückfall begangener Landstreicherei, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr, durch Urtheil vom 31. März 1857.

3) Margaretha Straub, von Wahlen, wegen im 2. Rückfall begangener Landstreicherei, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 18 Monaten, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 2 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 1. April 1857.

4) Catharina Margaretha Schmitt, von Heppenheim, wegen 1 einfachen Betrugs, 2 kleiner Betrügereien im 5. Rückfall verübt, und wegen Landstreicherei, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 2 Jahren und 4 Monaten, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 2 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 11. April 1857.

5) Elisabethe Dieruff, von Langen-Brombach, wegen Landstreicherei im 2. Rückfall, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 2 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 11. April 1857.

6) Johann Philipp Stephan, von Darmstadt, wegen 1 fortgesetzten einfachen Betrugs, 14 weiterer kleiner Betrügereien, 1 kleinen Unterschlagung und wegen Landstreicherei, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 5 Jahren, durch Urtheil vom 11. April 1857.

7) Engelbert Abel, von Arzell, im Kurfürstenthum Hessen, wegen einfachen im 4. Rückfall verübten Diebstahls, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten, durch Urtheil vom 17. April 1857.

8) Johann Georg Hübner, von Groß-Bieberau, wegen im 4. Rückfalle begangener Landstreicherei, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 3 Jahren, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 4 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 24. April 1857.

9) Johannes Roos, von Virnheim, wegen 1 fortgesetzten einfachen, 1 einfachen Diebstahls, 2 Unter-

schlagungen, sämmtlich im 1. Rückfall verübt, sowie wegen Begünstigung eines kleinen Diebstahls, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 12 Monaten, durch Urtheil vom 24. April 1857.

10) Maria Haus, von Münster, wegen im 2. Rückfall begangener Landstreicherei, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 15 Monaten, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 3 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 28. April 1857.

11) Philipp Raab, von Wolfskehlen, wegen im 2. Rückfall begangener Landstreicherei, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 15 Monaten, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 2 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 5. Mai 1857.

12) Christian Weber, von Groß-Umstadt, wegen im 4. Rückfall begangener Landstreicherei, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 2 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 6. Mai 1857.

13) Catharina Spamer, von Urberach, wegen im 2. Rückfall begangener Landstreicherei, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 18 Monaten, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 3 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 15. Mai 1857.

14) Elisabetha Ziemer, von Steinbach, wegen im 2. Rückfall begangener Landstreicherei, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahre, durch Urtheil vom 20. Mai 1857.

15) Elisabetha Weber, von Eppertshausen, wegen im 2. Rückfall begangener Landstreicherei, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 14 Monaten, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 2 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 22. Mai 1857.

16) Eva Catharina Weiher und

17) Anna Barbara geb. Weiher, Ehefrau des Johann Max von Lanzenbach, wegen Brandstiftung, beide in eine Correctionshausstrafe von $1\frac{1}{2}$ Jahr, durch Urtheil vom 23. Mai 1857.

18) Leonhard Michel, von Beerfelden, wegen im 5. Rückfalle begangener Landstreicherei, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 2 Jahren, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 4 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 26. Mai 1857.

19) Georg März, von Groß-Bieberau, wegen im 5. Rückfall begangener Landstreicherei, sowie wegen 2 kleiner Unterschlagungen, in eine geschärfte Zuchthausstrafe von $2\frac{1}{2}$ Jahren, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 2 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 26. Mai 1857.

20) Valentin Eisenhauer, von Unter-Schönmattenwaag, wegen 2 einfachen, im 7. Rückfall verübter Diebstähle, in eine geschärfte Zuchthausstrafe von 2 Jahren, 8 Monaten, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 2 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 26. Mai 1857.

21) Elisabetha Willmannskirch, von Mörfelden, wegen im 3. Rückfalle begangener Landstreicherei, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 2 Jahren, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 2 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 5. Juni 1857.

22) Heinrich Groth, von Wenings, wegen einfachen, im 3. Rückfall verübten Diebstahls, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr, durch Urtheil vom 12. Juni 1857.

23) Peter Tuger, von Heppenheim, wegen einfachen, im 3. Rückfall verübten Diebstahls, sowie wegen Eigenthumsbeschädigung und Verletzung der Amts- und Dienstehre, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr, durch Urtheil vom 13. Juni 1857.

24) Heinrich Lämmermann, von Semd, wegen einfachen, im 2. Rückfall und im Complott verübten Diebstahls, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr, durch Urtheil vom 19. Juni 1857.

25) Elisabetha Emig, von Hebstahl, wegen im 2. Rückfall begangener Landstreicherei, einfachen im 1.

Rückfall verübten Diebstahls und kleinen Betrugs, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 14 Monaten, durch Urtheil vom 30. Juni 1857.

26) Georg Speckhardt, von Brandau, wegen Körperverletzung im Raufhandel und

27) Georg Seibert, ebendaher, wegen Anstiftung zu diesem Verbrechen,
Jeder in 1 Jahr Correctionshaus, durch Urtheil vom 7. Juli 1857.

28) Peter Joseph Alberty, von Darmstadt, wegen 1 ausgezeichneten, 2 fortgesetzter einfacher, 1 fortgesetzten kleinen Diebstahls, 2 kleiner Betrügereien, 1 einfachen, sowie wegen Versuchs eines kleinen Betrugs, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, durch Urtheil vom 24. Juli 1857.

29) Johann Wehner, von Oberfeld, im Kurfürstenthum Hessen, wegen Beihülfe zu 1 einfachen Diebstahl und wegen im 5. Rückfall begangener Landstreicherei, in eine geschärfte Zuchthausstrafe von 18 Monaten, als Zusatz zu der bereits von dem Assisenhof der Provinz Rheinhessen gegen ihn erkannten Zuchthausstrafe, durch Urtheil vom 14. August 1857.

30) Valentin Schmidt, von Griesheim, wegen im 2. Rückfall begangener Landstreicherei, sowie wegen im 2. Rückfall verübten kleinen Diebstahls, und

31) Elisabetha Haas, von Habitzheim, wegen im 3. Rückfall begangener Landstreicherei, sowie wegen Begünstigung des vorerwähnten kleinen Diebstahls,
beide in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 18 Monaten, durch Urtheil vom 4. August 1857.

32) Elisabetha Trackert, von Neu-Isenburg, wegen Verheimlichung ihrer Niederkunft, in eine Correctionshausstrafe von 18 Monaten, durch Urtheil vom 4. August 1857.

33) Sophie, Ehefrau des Johannes Hahn, von Bensheim, wegen mehrfacher auf Jahrmärkten, im Complott und in Verbindung verübter, fortgesetzter, einfacher Diebstähle, verschiedener ebenfalls im Complott und in Verbindung verübter, einfacher Holzdiebstähle, 1 einfachen Diebstahls, 2 kleiner Entwendungen von Eßwaaren und Begünstigung verschiedener einfacher und kleiner Diebstähle, in eine Correctionshausstrafe von 3 Jahren, 9 Monaten.

34) Christine Schweitzer, von Bensheim, wegen mehrerer auf einem Jahrmarkt, im Complott und in Verbindung verübter einfacher und fortgesetzter Diebstähle, verschiedener in Verbindung verübter einfacher Holzdiebstähle, 5 anderer einfachen Diebstähle, 4 kleiner Diebstähle und Begünstigung eines kleines Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, 4 Monaten;

35) Maria Schombert, von Zwingenberg, wegen mehrerer auf einem Jahrmarkt, im Complott und in Verbindung verübter fortgesetzter einfacher Diebstähle und verschiedener, ebenfalls im Complott und in Verbindung verübter einfacher Holzdiebstähle, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten, und

36) Margaretha Kopp, von Hainhausen, wegen 1 fortgesetzten einfachen Diebstahls und wegen Theilnahme an mehreren auf einem Jahrmarkt, im Complott und in Verbindung verübter fortgesetzter einfacher Diebstähle, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 4 Monaten,
sämmtlich unter pos. 33 — 36 Genannte, durch Urtheil vom 14. August 1857.

37) Friedrich Schombert, aus Darmstadt, wegen 4 wiederholter einfacher Diebstähle, 4 einfacher und 1 kleinen Diebstahls, sowie Begünstigung eines fortgesetzten kleinen Diebstahls, sämmtlich im 2. Rückfall verübt, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten, durch Urtheil vom 22. August 1857.

38) Barbara Mehm, von Ober-Ramstadt, wegen im 3. Rückfall begangener Landstreicherei, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 3 Jahren, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 3 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 24. August 1857.

39) Georg Emig II., von Wahlen, wegen 1 einfachen, im 3. Rückfall verübten Unterschlagung, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 18 Monaten, durch Urtheil vom 3. September 1857.

40) Adam Winter II., von Obertshausen, wegen im 2. Rückfalle verübter, fortgesetzter Unterschlagung, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 2 Jahren, durch Urtheil vom 4. September 1857.

41) Conrad Rupp, von Darmstadt, wegen 1 einfachen und 2 kleiner, im 2. Rückfall verübter Diebstähle, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr, durch Urtheil vom 5. September 1857.

42) Franz Gerhold, von Jügesheim, wegen im 2. Rückfall begangener Landstreicherei, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 15 Monaten, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 2 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 11. September 1857.

43) Valentin Oswald, von Worms, wegen fortgesetzten einfachen Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 3 Jahren, durch Urtheil vom 16. September 1857.

44) Amalie, Ehefrau des Taglöhners Martin Röder, von Darmstadt, wegen gewerbsmäßiger Kuppelei, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 18 Monaten, durch Urtheil vom 15. September 1857.

IV. Von Stadt- und Landgerichten der Provinz Starkenburg und zwar:

a) Von Großherzoglichem Stadtgericht Darmstadt.

Georg Haub, Steindrucker von Darmstadt, wegen 7 verschiedener kleiner, im 2. Rückfalle verübter Betrügereien und 5. verschiedener kleiner Betrugsversuche, sowie wegen Landstreicherei, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 2 Jahren, durch Urtheil vom 1. April 1857.

b) Von Großherzoglichem Landgericht Groß-Gerau.

Margaretha Jäger, von Trebur, wegen 12 einfacher Diebstähle, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 13 Monaten, durch Urtheil vom 22. September 1857.

c) Von dem Großherzoglichen Landgericht Offenbach.

Johannes Ebert, von Offenbach, wegen Unterschlagung, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr, durch Urtheil vom 27. Juli 1857.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst zu verleihen geruht:

1) am 26. November 1857 dem Johannes Henkel von Wolfgruben das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für Rettung von Menschenleben",

2) am 27. December 1857 dem Vorstand der Feuerwehr der Provinzial-Hauptstadt Mainz Karl Weiser, dem Rentner und Gemeinderathsmitglied Johann Rascher zu Mainz und der Oberin der barmherzigen Schwestern zu Mainz, Schwester Adolphe das Ritterkreuz II. Classe des Ludewigsordens,

2) an demselben Tage dem Territorialcommissär bei der Bundesfestung Mainz und Kreisrath des Kreises Mainz, Geheimen Regierungsrath Karl Schmitt das Comthurkreuz II. Klasse und dem Stadtbaumeister Johann Baptist Joseph Karl Laske zu Mainz das Ritterkreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen,

3) an demselben Tage den Brandmeistern bei der Feuerwehr der Provinzial-Hauptstadt Mainz Christian Bey und Franz Schlaghammer das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für Verdienste", und

4) am 30. December 1857 dem Wagenfabrikanten Otto Gastell und dem Dr. med. Karl Wenzell zu Mainz das Ritterkreuz II. Klasse des Ludewigs-Ordens.

Ermächtigung zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 20. Dezember 1857 dem Vorstand der Feuerwehr der Provinzial-Hauptstadt Mainz Carl Weiser zu Mainz die Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehene Ritterkreuz des Franz-Josephs-Ordens annehmen und tragen zu dürfen.

Namensveränderung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 17. December 1857 dem Johann Jacob Ewald zu Leeheim zu gestatten, statt seines bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Steuernagel" zu führen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 14. December 1857 dem Schulvicar Adam Wagner zu Groß-Umstadt, im Kreise Dieburg, die katholische Schulstelle daselbst, dem Schulvicar Heinrich Ludwig Göttmann zu Billings und Steinau die vierte evangelische Schulstelle zu Groß-Bieberau, Kreises Dieburg, und dem Gendarmen zu Fuß erster Klasse Johann Sommer zu Alzey die Stelle eines Pedellen an dem Gymnasium zu Mainz zu übertragen;

2) an demselben Tage den Actuariats-Candidaten Daniel Engel, gebürtig aus Grünberg, dermalen zu Biedenkopf, zum Actuar bei dem Landgerichte zu Biedenkopf zu ernennen;

3) am 17. December 1857 dem Schulvicar Friedrich Wilhelm Momberger zu Hopfgarten, im Kreise Alsfeld, die erledigte evangelische Schulstelle daselbst zu übertragen;

4) am 19. December 1857 den Hofgerichts-Assessor Dr. Karl von Krug zu Gießen zum Rath bei dem Hofgerichte der Provinz Oberhessen, und den Hofgerichts-Assessor Dr. Rudolph Dietz zum Staatsanwalt an dem Criminal-Senat des Hofgerichts der Provinz Oberhessen,

5) am 21. December 1857 den Gerichts-Accessisten Friedrich Conradi aus Alzey zum Referendar am Bezirksgerichte Alzey,

6) am 22. December 1857 den bisherigen Gehülfen bei der Brückengelderhebung zu Castel Martin Ritz zum Controleur bei dieser Brückengelderhebung,

7) am 24. December 1857 den Assessor mit Stimme am Stadtgerichte Gießen Ferdinand Hellmann zum Assessor mit Stimme am Landgerichte Gießen, und den Assessor mit Stimme am Landgerichte Butzbach Dr. Ludwig Christian von Schmalkalder zum Assessor mit Stimme am Stadtgerichte Gießen zu ernennen;

8) am 30. December 1857 dem Schulvicar Johannes Reitz zu Heidesheim, im Kreise Bingen, die dritte katholische Schulstelle daselbst zu übertragen;

9) an demselben Tage den Bahn-Ingenieur und Bahnhofs-Inspector Peter Hochgesant in Friedberg in gleicher Diensteigenschaft nach Gießen zu versetzen, und den Bahnhof-Verwalter der Main-Weser-Eisenbahn-Station zu Butzbach, Heinrich Geßner, zum Bahn-Ingenieur und Bahnhofs-Inspector in Friedberg zu ernennen;

10) am 31. December 1857 den Landrichter an dem Landgerichte Vöhl Johann Ernst Friedrich Albert Calmberg zum Landrichter bei dem Landgerichte Gernsheim, den Assessor mit Stimme am Landgerichte Beerfelden August Hahn zum Assessor mit Stimme am Stadtgerichte Darmstadt,

11) am 1. Januar 1858 den Kreisassessor bei dem Kreisamte Biedenkopf Dr. Ludwig Carl Dieffenbach zum Kreisassessor bei dem Kreisamte Nidda, den Kreisassessor bei dem Kreisamte Nidda Alexander Freund zum Kreisassessor bei dem Kreisamte Erbach, den Kreisassessor bei dem Kreisamte Lauterbach Carl Doflein zum Kreisassessor bei dem Kreisamte Biedenkopf, und die Regierungsaccessisten Ludwig von Grolman aus Darmstadt, Ernst Lauteschläger aus Darmstadt, Gustav von Marquard aus Darmstadt, August Schaumann aus Offenbach, Dr. Georg Buff aus Nieder-Wöllstadt, Dr. Bernhard Jaup aus Darmstadt zu Kreisassessoren, und

12) an demselben Tage den seither am Hoftheater in Engagement gestandenen Kapellmeister Ludwig Schindelmeisser zu Darmstadt zum Hofkapellmeister zu ernennen.

Dienstentbindung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 17. December 1857 den Honorar-Substituten des Staatsprocurators am Bezirksgerichte Mainz Dr. Carl Wagner, auf Nachsuchen, seines Dienstes zu entbinden.

Dienstentlassung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 24. November 1857 den Conducteur bei der Eisenbahn zwischen Offenbach und Frankfurt Philipp Münch, seines Dienstes, auf Nachsuchen, zu entlassen.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die Apotheke zu Gernsheim; Gesuche um Ertheilung der Concession zum Betriebe dieser Apotheke sind binnen sechs Wochen einzureichen;

2) die evangelische Schulstelle zu Eichelsachsen, im Kreise Schotten, mit einem Gehalte von 867 fl. 40 kr., einschließlich der Heizungsvergütung;

3) die zweite evangelische Schulstelle zu Dietzenbach, im Kreise Offenbach, mit einem jährlichen Gehalte von 305 fl. 29 kr., abzüglich eines temporär auf der Dotation lastenden Ruhegehalts von 75 fl.;

4) die neu errichtete dritte evangelische Schulstelle zu Dietzenbach, im Kreise Offenbach, mit einem jährlichen Gehalte von 325 fl. (ausschließlich 4 Stecken Holz zur Heizung des Schullocals);

5) die evangelische Schulstelle zu Ober-Modau, im Kreise Dieburg, mit einem jährlichen Gehalt von 200 fl. nebst 21 fl. Heizungsvergütung;

6) die erste katholische Schulstelle zu Zellhausen, im Kreise Offenbach, mit einem Gehalte von 403 fl. 87 kr., ausschließlich der Vergütung für Heizung des Schullocals; dem katholischen Pfarrer zu Seligenstadt und dem Ortsvorstand zu Zellhausen steht das Präsentationsrecht zu.

Min. d. Innern

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 4.

Darmstadt am 28. Januar 1858.

Inhalt: 1) Gesetz, die Entwässerung von Grundstücken betr.; — 2) Verordnung, die Stempelabgabe von Spielkarten betr.; — 3) Bekanntmachung, die jährlichen Ausschläge der zur Brandversicherungskasse zu leistenden Beiträge in der Gemeinde Ober-Olm, Kreises Mainz, betr.; — 4) Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Büdingen; — 5) Promotionen an der Großherzoglichen Landesuniversität Gießen; — 6) Sterbfälle.

Gesetz,

die Entwässerung von Grundstücken betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit wie folgt:

Artikel 1.

Wenn zum Zweck der Verbesserung von Grundeigenthum mittelst Entwässerung oder zum Schutze gegen Benachtheiligungen durch Quellwasser die Abtretung von Privateigenthum, dessen Veränderung oder Belastung mit Dienstbarkeiten oder die Aufhebung oder Veränderung von Privatgerechtsamen als nothwendig erscheint, und eine gütliche Vereinigung unter den Betheiligten nicht bewirkt werden kann, so kann ein Zwang dazu gegen Leistung vollständiger Entschädigung stattfinden. Hofraithen und die dazu gehörigen Gärten, Wohnhäuser und sonstige zur Landwirthschaft oder zum Gewerbsbetriebe dienende Gebäude können für die bemerkten Zwecke mittelst des in diesem Gesetze vorgeschriebenen Verfahrens zwangsweise nicht in Anspruch genommen oder belastet werden.

Artikel 2.

Kann die Errichtung von Entwässerungsanlagen in einer für das betreffende Grundstück zweck-

mäßigen Weise nur durch deren Ausdehnung über eine mehreren Eigenthümern gehörige Grundfläche bewirkt und ein Einverständniß aller Eigenthümer darüber in gütlichem Wege nicht erzielt werden, so ist gegen die Widersprechenden, wenn das Unternehmen für ihre Grundstücke unzweifelhaft von Nutzen ist, ein Zwang zur Theilnahme statthaft, insofern dieselben nicht vorziehen, die Grundstücke, auf welche sich die Anlagen ausdehnen sollen, ganz oder soweit es für den Zweck erforderlich ist, dem Unternehmer der Anlage eigenthümlich abzutreten. Können sich in diesem letzteren Falle die Interessenten wegen des Kaufpreises nicht vereinigen, so findet eine Abschätzung nach Maßgabe des Artikels 9 statt.

Artikel 3.

Bezieht sich die Verbesserung durch Entwässerungsanlagen auf größere Gemarkungstheile und sind zwanzig oder mehr Eigenthümer dabei betheiligt, so sind, was die Einwilligung zur gemeinschaftlichen Ausführung der Anlagen betrifft, die Grundsätze des Gesetzes vom 24. December 1857 über Zusammenlegung der Grundstücke anzuwenden, und findet die Ausführung unter Leitung eines von den betheiligten Grundeigenthümern gewählten Ausschusses statt.

Artikel 4.

Diejenigen Grundbesitzer, an welche Ansprüche auf Abtretung von Eigenthum zc. (Artikel 1) zum Zweck einer Entwässerungsanlage gemacht werden, oder solche, welche der natürlichen Lage ihrer Grundstücke nach zu dem Entwässerungsplane zweckmäßig zugezogen werden können, sind berechtigt, sich dem Unternehmen anzuschließen und die gemeinschaftliche Ausführung einer auf die Entwässerung ihrer Grundstücke mit berechneten Anlage zu verlangen, wenn die Voraussetzungen hierzu vorhanden sind.

Artikel 5.

Vorübergehende Benachtheiligungen (z. B. durch das Betreten oder Befahren der Grundstücke, oder durch Betriebsstörungen, durch Verhinderung der Ausübung einer Weide oder sonstigen Berechtigung) zum Behufe der Anlage- oder Unterhaltungsarbeiten hat der Besitzer des dadurch betroffenen Grundstücks gegen Vergütung des etwa entstandenen Schadens zu dulden, ohne die Entäußerung verlangen zu können. Insbesondere hat auch der Pachter eines Grundstücks solche vorübergehende Benachtheiligungen gegen Vergütung des etwa entstandenen Schadens zu dulden.

Artikel 6.

Gereicht die Entwässerung einzelnen, innerhalb oder außerhalb der dadurch zu verbessernden Grundfläche gelegenen Grundstücken zum Nachtheil, so kann hierdurch die Ausführung der Anlage nicht gehindert werden, wenn der Nachtheil nur vorübergehend ist oder, bei bleibendem Nachtheil,

wenn für das einzelne betreffende Grundstück durch die Entwässerung ein diesen Nachtheil überwiegender Vortheil herbeigeführt wird. Insoweit aber letzteres nicht der Fall ist, haben die Besitzer der benachtheiligten Grundstücke, insoweit hierdurch klagbare Rechte verletzt werden, Anspruch auf Entschädigung.

Artikel 7.

Von mehreren Richtungen durch fremde Grundstücke, welche der Ableitung des Wassers gegeben werden können, soll, im Falle die Betheiligten darüber sich nicht einigen, diejenige gewählt werden, welche bei mindestens gleich vollständigem Erfolge den geringsten Nachtheil für die Besitzer jener Grundstücke oder für dritte Personen oder, wenn dieser Nachtheil etwa gleich ist, den geringsten Kostenaufwand veranlaßt.

Artikel 8.

Die Arbeiten zur Errichtung oder zur Unterhaltung von Entwässerungsanlagen, insoweit sie auf fremden Grundstücken vorgenommen werden müssen oder dadurch die Ausübung von Privatgerechtsamen Dritter gehemmt wird, sind, vorausgesetzt, daß die Ausführung des Unternehmens selbst dadurch nicht benachtheiligt oder erschwert wird, zu einer Zeit vorzunehmen, welche die Benützung der belästigten fremden Grundstücke, beziehungsweise die Ausübung der Privatgerechtsame Dritter am Wenigsten beeinträchtigt.

Artikel 9.

Ist zur Ausführung einer Entwässerungsanlage die Abtretung von Grundeigenthum oder die Aufhebung von Privatgerechtsamen nöthig, so besteht die dafür zu leistende Entschädigung in dem Werthe, welchen die Grundstücke oder die Gerechtsame zur Zeit der Abtretung hatten. Es ist bei Abschätzung des Werthes unter Anderem auf die neuesten Verkäufe und Verpachtungen der abzutretenden oder der benachbarten Gegenstände von gleicher Beschaffenheit, sowie auf den höheren Werth Rücksicht zu nehmen, welchen der Gegenstand gerade für den bisherigen Besitzer nach den bei ihm eintretenden Eigenthümlichkeiten oder wegen der Verbindung mit anderen Gegenständen hatte. Immer kann aber nur auf den reellen Werth und niemals auf den bloßen Affectionswerth Rücksicht genommen werden.

Artikel 10.

Wenn zur Ausführung einer Entwässerungsanlage Grundeigenthum mit einer Dienstbarkeit belastet werden muß, so ist zunächst der Werth der zu belastenden Grundstücke ohne Rücksicht auf die Belastung, sodann der Werth des Grundstücks mit Rücksicht auf die Belastung abzuschätzen. Der Unterschied zwischen beiden Summen bildet die Entschädigungssumme, von welcher jedoch, wenn durch das Unternehmen dem Grundstücke ein Vortheil erwächst, der Geldanschlag dieses Vortheils in Abzug zu bringen ist.

Artikel 11.

In den Fällen des Artikels 6 sind bei Feststellung der Entschädigung die Nachtheile in Betracht zu ziehen, welche die Grundstücke bei dem früheren Zustand regelmäßig zu erleiden hatten. Ebenso sind die Vortheile, welche dem betreffenden Grundstücke durch die neue Anlage dauernd erwachsen, abzuschätzen und in Ansatz zu bringen, überhaupt wird nur der Unterschied zwischen dem Gesammtwerthe vor und nach der Anlage vergütet.

Artikel 12.

Die Kosten einer Entwässerungsanlage sind von den Besitzern aller derjenigen Grundstücke zu tragen, deren Entwässerung durch die Anlage bewirkt wird, vorausgesetzt, daß denselben letztere zum Vortheile gereicht (Artikel 6).

Wenn zum Zweck einer Entwässerung Hauptabzugsgräben oder dergleichen Kanäle (Drainröhren ꝛc.) und Seitenabzugsgräben oder dergleichen Kanäle angelegt werden, so geschieht die Anlegung dieser Seitengräben oder Kanäle, wenn nicht ein anderes unter den Interessenten verabredet wird, auf Kosten derjenigen, von deren Grundstücken das Wasser dem Hauptabzugsgraben zugeleitet wird.

Artikel 13.

Die nach dem ersten Absatze des vorhergehenden Artikels von den Theilnehmern einer Entwässerungsanlage aufzubringenden Kosten werden auf das Flächenmaß der zu entwässernden Grundstücke unter Berücksichtigung des größeren oder geringeren Vortheils, welchen die Anlage den einzelnen Grundstücken oder Theilen derselben gewährt, vertheilt.

Artikel 14.

Die unter Mitwirkung der Regierungsbehörden in Ausführung gebrachten Entwässerungsanlagen sind in gehörigem Stande zu erhalten, namentlich gilt dieß auch von den auf fremden Grundstücken ausgeführten Entwässerungsanstalten.

Die Grundbesitzer, in deren Interesse solche Entwässerungsanlagen ausgeführt worden sind, können zur Erfüllung der Verbindlichkeit zu deren gehöriger Unterhaltung von der Polizeiverwaltungsbehörde angehalten werden, und haben den durch Vernachlässigung der Unterhaltung etwa entstehenden Schaden zu ersetzen.

Artikel 15.

Die Kosten der Unterhaltung der Entwässerungsanlagen sind nach dem in dem Artikel 13 bemerkten Verhältnisse von den Eigenthümern der Grundstücke zu tragen, in deren Interesse die Anlagen ausgeführt worden sind. In demselben Verhältnisse haben auch die nach Vollendung der Anlage etwa aufgenommenen Theilnehmer zu den Unterhaltungskosten beizutragen.

Artikel 16.

Die Besitzer von Grundstücken, welche an die Grundfläche, wofür eine Entwässerungsanstalt errichtet worden ist, unmittelbar angrenzen oder in unbedeutender Entfernung von solchen gelegen sind, haben das Recht, sich bei der Entwässerungsanlage zu betheiligen, wenn ihre Grundstücke dadurch ihre Entwässerung auf die zweckmäßigste Art erhalten können, wenn ferner die bestehenden Anlagen für die alten und neuen Grundstücke hinreichen oder ohne bleibenden Nachtheil für die Grundstücke, für welche die Entwässerungsanlage errichtet war, erweitert oder vermehrt werden können, und wenn hierdurch eine Verunreinigung oder Verstopfung der schon bestehenden Röhrenleitung nicht zu befürchten ist.

Artikel 17.

Im Falle des vorhergehenden Artikels haben die Besitzer der neuaufzunehmenden Grundstücke die Kosten der etwa nöthigen Erweiterungen oder Veränderungen der bestehenden Anlagen zu tragen und zu dem Werthe der älteren Werke einen nach Maßgabe der Artikel 12 und 13 festzustellenden Beitrag zu leisten.

Artikel 18.

Die Trennung einzelner zu der Grundfläche, wofür die Entwässerungsanlage errichtet war, gehöriger Grundstücke ist wider den Willen der übrigen Theilnehmer dann zulässig, wenn für diese Grundstücke der durch die Entwässerungsanlage beabsichtigte Zweck nicht erreicht worden ist, oder der aus der Anlage erzielte Vortheil später aufhört. Die Besitzer der ausscheidenden Grundstücke haben aber keinen Anspruch auf Ersatz der bisher geleisteten Beiträge zu den Kosten der Anlage; dagegen werden sie von weiteren Beiträgen zu den Kosten der Unterhaltung derselben durch den Austritt befreit, müssen sich jedoch gefallen lassen, daß die auf oder in ihren Grundstücken vorhandenen Vorrichtungen, welche zur Entwässerung der übrigen Grundstücke dienen, bestehen bleiben.

Artikel 19.

Die gänzliche Aufhebung eines unter Mitwirkung der Regierungsbehörde zu Stand gekommenen Verbandes für Errichtung und Unterhaltung einer Entwässerungsanlage kann nur stattfinden, wenn unter Zustimmung der Regierungsbehörde entweder sämmtliche betheiligte Grundbesitzer mit der Aufhebung einverstanden sind, oder, bei Verschiedenheit der Ansichten der Grundbesitzer, die Mehrheit der Grundstücke, nach Kopfzahl und Flächengehalt berechnet, für die Aufhebung sich ausspricht. Bei Stimmeneinhelligkeit der Besitzer der Grundstücke kann die Regierungsbehörde die Aufhebung des Entwässerungsverbandes nicht verweigern.

Artikel 20.

Zeitpächter, Lehnsherren und Erbleihherren haben bei Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes

weder als Activbetheiligte noch als Passivbetheiligte ein Stimmrecht, es muß aber ihnen, gleich den Pfandgläubigern und anderen dinglich Berechtigten Gelegenheit gegeben werden, bei Festsetzung von Entschädigungen ihre Rechtszuständigkeiten zu wahren.

Artikel 21.

Der oder die Grundbesitzer, welche eine Verbesserung ihrer Grundstücke mittelst Entwässerungsanlagen herbeizuführen wünschen — die Activbetheiligten — haben, wenn solche nicht ohne einen gegen Dritte anzuwendenden Zwang zur Abtretung von Privateigenthum ꝛc. (Artikel 1) oder zur Theilnahme (Artikel 2) ausgeführt werden können, der Regierungsbehörde einen Plan, wonach die Entwässerungsanlagen vollzogen werden sollen, vorzulegen. Dieser Plan, welchem bei größeren Unternehmungen erforderlichen Falls die zur Verdeutlichung nöthigen Zeichnungen beizufügen sind, muß enthalten:

1) die bestimmte Bezeichnung der Grundstücke, für welche die Anlage bezweckt wird;

2) eine genaue Angabe der Grundstücke und Gerechtsame, in Bezug auf welche eine Abtretung, Belastung oder sonstige Beschränkung gefordert wird, nebst Angabe der den betreffenden Grundbesitzern zugedachten Entschädigungen;

3) eine genaue Darstellung aller vorzunehmenden Arbeiten;

4) die Aufzählung der Vortheile und Nachtheile der zu treffenden Anstalten;

5) einen Ueberschlag sämmtlicher durch Ausführung der Arbeiten entstehenden Kosten, sowie des Antheils der einzelnen Grundbesitzer an diesen Kosten;

6) Vorschläge über Aufbringung der annähernd zu berechnenden Kosten der Unterhaltung der Entwässerungsanlagen.

Artikel 22.

Wenn die Entwässerungsanlage die Grundstücke mehrerer Besitzer umfassen soll und diese zwar darüber, daß die Anlage errichtet werde, nicht aber über die Art der Ausführung unter sich einig sind, so wird der Plan der Abstimmung der Grundbesitzer, welche die Anlage wünschen, unterworfen, und nach der Ansicht derjenigen festgesetzt, welche zusammen mehr als die Hälfte der Grundfläche besitzen, deren Verbesserung bezweckt wird.

Bei gleichem Besitz entscheidet die Mehrheit der Besitzer nach Kopfzahl und bei Stimmengleichheit auch dieser die Ansicht der Regierungsbehörde.

Die Abstimmung erfolgt auf Verlangen eines oder mehrerer jener Grundbesitzer unter Leitung der Regierungsbehörde.

Artikel 23.

Der Plan wird nunmehr auf Verfügung der Regierungsbehörde in der Gemeinde, in deren

Gemarkung die Entwässerungsanlage vorgenommen werden soll, 14 Tage lang offen gelegt, und daß dieß geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

Soll die Entwässerungsanlage in einer eine eigene Gemarkung bildenden Liegenschaft vorgenommen werden, so erfolgt die Offenlegung in der Gemeinde, welcher diese Gemarkung in polizeilicher Hinsicht zugetheilt ist.

Zugleich werden die Passivbetheiligten, nämlich diejenigen, an welche zum Zweck der Entwässerung der Grundstücke ein Anspruch auf Abtretung, Veränderung ihres Eigenthums oder auf dessen Belastung mit Dienstbarkeiten ꝛc. (Artikel 1) gemacht wird, oder gegen welche ein Zwang zur Theilnahme stattfinden soll (Artikel 2), oder deren Grundstücke durch die Entwässerung benachtheiligt werden (Artikel 6), zur Erklärung über den Plan und die darnach an sie gemachten Anforderungen, auf einen bestimmten Termin eingeladen.

Diese Ladung an die erwähnten Betheiligten oder ihre gesetzlichen Stellvertreter erfolgt durch specielle Ausschreiben und, soweit der Wohn- oder Aufenthaltsort der nicht auf gesetzliche Weise vertretenen Grundbesitzer sich im Auslande befindet oder unbekannt ist, durch eines oder mehrere öffentliche Blätter des Bezirks, worin die betreffenden Grundstücke liegen, mindestens 4 Wochen vor dem Eintritt des Termins und unter dem Rechtsnachtheile, daß nach fruchtlosem Ablauf dieses Termins ihre Zustimmung unterstellt werden würde.

Artikel 24.

Innerhalb dieser Frist können diejenigen, an welche nach dem vorhergehenden Artikel eine Benachrichtigung, beziehungsweise Einladung gerichtet ist, sowie auch andere dritte Grundbesitzer, welche der beabsichtigten Entwässerungsanlage wegen der durch solche ihre Grundstücke treffenden Nachtheile glauben widersprechen zu können, ihre Einwendungen und Bemerkungen zu dem Entwässerungsplane der Regierungsbehörde schriftlich einreichen.

Artikel 25.

Wenn Grundbesitzer, deren Theilnahme an der Entwässerungsanstalt in Anspruch genommen wird, es vorziehen, ihre Grundstücke ganz oder die zur Ausführung der Entwässerungsanstalt erforderlichen Theile derselben, falls dieß für nothwendig erkannt werden sollte, eigenthümlich abzutreten, statt für solche an dem Unternehmen sich zu betheiligen (Artikel 2), so haben sie ihre deßfallsige Erklärung innerhalb der in Artikel 23 bestimmten Frist bei der Regierungsbehörde abzugeben.

Artikel 26.

An der festgesetzten Tagfahrt hat die Regierungsbehörde zwischen denjenigen, welche die Entwässerungsanlage beantragen, und denjenigen, welche dagegen Einwendungen erheben, die nöthigen

Verhandlungen eintreten zu lassen und vorerst zu versuchen, zwischen den Interessenten eine gütliche Uebereinkunft herbeizuführen.

Artikel 27.

Wenn es nicht gelingt eine gütliche Uebereinkunft zu Stande zu bringen, so ist der Entwässerungsplan nebst den dazu gemachten Bemerkungen und den dagegen vorgebrachten Einwendungen der Prüfung einer Commission zu unterwerfen.

Diese Commission soll bestehen aus der Regierungsbehörde, einem Sachverständigen, dem Bürgermeister der Gemeinde, in deren Gemarkung die Entwässerungsanlage errichtet werden soll, einem Mitgliede des Ortsgerichts, — statt welches in der Provinz Rheinhessen ein Gemeinderathsmitglied eintritt, — und einem Feldgeschwornen dieser Gemeinde.

Ist der betreffende Bürgermeister als selbst betheiligt oder aus anderen Gründen verhindert, so tritt an seiner Stelle der Bürgermeistereibeigeordnete und in dessen Verhinderung das älteste unbetheiligte Mitglied des Gemeinderaths in die Commission ein.

Die Ernennung des Sachverständigen, des Ortsgerichts- oder Gemeinderathsmitgliedes und des Feldgeschwornen geschieht durch die Regierungsbehörde.

Artikel 28.

Sollen Entwässerungsanlagen in einer eine besondere Gemarkung bildenden Liegenschaft vorgenommen werden, so ist dieselbe bei Bildung der Localcommission als Bestandtheil derjenigen Gemeinde zu behandeln, welcher sie polizeilich zugetheilt ist.

Artikel 29.

Die Aufgabe der Commission ist, ihr Gutachten über diejenigen Gegenstände abzugeben, welche zwischen den Interessenten noch streitig sind.

Auch hat dieselbe über die Beträge der vorgeschlagenen Entschädigungen sich zu äußern, insoweit diese von den zu Entschädigenden nicht schon anerkannt sind.

Artikel 30.

Wenn dritte Personen als Nutznießer oder wegen sonstiger Rechtsverhältnisse bei Festsetzung der Entschädigung betheiligt sind, so muß der Eigenthümer sie auffordern, sich bei der Regierungsbehörde zu erklären, sonst bleibt er allein für diese Ansprüche verantwortlich.

Artikel 31.

Das Gutachten der Commission wird durch die Regierungsbehörde den Interessenten — bei einer größeren Anzahl derselben durch Offenlegung nach den Vorschriften des Artikels 23 — be-

kannt gemacht. Die Interessenten sind befugt, der Regierungsbehörde über das Gutachten und über die Legalität des Verfahrens Bemerkungen vorzulegen, jedoch müssen diese Bemerkungen, wenn sie berücksichtigt werden sollen, vor Ablauf von 4 Wochen nach der Bekanntmachung des Gutachtens der Commission abgegeben werden.

Artikel 32.

Findet unter den Betheiligten keine Einigung über das Gutachten der Commission statt, so legt die Regierungsbehörde sämmtliche Verhandlungen dem Administrativ-Justizhofe vor. Dieser entscheidet nach Lage der Sache über die definitive Annahme oder Verwerfung des Plans und über die dagegen vorgebrachten Einwendungen, insofern solche nicht die Beträge der zu leistenden Entschädigungen betreffen. Namentlich entscheidet auch der Administrativ-Justizhof über die in Anspruch genommene Theilnahme an dem Unternehmen (Artikel 2), es sei denn, daß innerhalb der festgesetzten Frist die im Artikel 25 bezeichnete Erklärung abgegeben worden ist, in welchem Falle der Administrativ-Justizhof über die Nothwendigkeit der Abtretung des Grundstücks, insoweit solches zur Ausführung des Unternehmens erforderlich ist, zu erkennen hat.

Artikel 33.

Gegen die Entscheidung des Administrativ-Justizhofs kann von den Activ- und Passivbetheiligten der Recurs an das Ministerium des Innern ergriffen werden. Der Recurs muß binnen vier Wochen nach Bekanntmachung der Entscheidung des Administrativ-Justizhofes bei letzterem angezeigt und binnen weiteren vier Wochen bei dem Ministerium des Innern gerechtfertigt werden.

Artikel 34.

Wenn einer der zu Entschädigenden der Vollständigkeit der ihm angebotenen Entschädigung widerspricht, so ist von dem oder den Grundbesitzern, welche die Entwässerung wünschen, gegen den Widersprechenden bei dem zuständigen Gericht der gelegenen Sache — in der Provinz Rheinhessen dem betreffenden Friedensgericht — der Weg Rechtens über den Betrag der Entschädigung zu betreten.

Artikel 35.

Das Gericht, bei welchem Klage erhoben wird, kann zur Ausmittelung der Entschädigungssumme eine Schätzung durch Sachverständige anordnen, ohne jedoch an dieselbe gebunden zu sein.

Artikel 36.

Gegen das richterliche Erkenntniß finden, sowohl von Seiten des zu Entschädigenden als auch von Seiten der Activbetheiligten, die gewöhnlichen Rechtsmittel statt, jedoch ohne Rücksicht auf eine Appellationssumme, wenn nicht bereits ein Justiz-Colleg gesprochen hat.

Artikel 37.

Ungeachtet des Widerspruchs des zu Entschädigenden gegen die Vollständigkeit der ihm angebotenen Entschädigung können Diejenigen, welche die Ausführung der Entwässerungsanlage verlangen (Activbetheiligte), ohne den richterlichen Ausspruch über die Entschädigung abzuwarten, die Uebergabe des Eigenthums, die Gestattung der darauf nach dem Plane vorzunehmenden Arbeiten, die Aufhebung oder Beschränkung der Gerechtsame, welche Gegenstand der Entschädigung sind, verlangen.

Artikel 38.

Gleichzeitig mit diesem Verlangen müssen diejenigen, welche die Ausführung der Entwässerungsanlage verlangen, die von der Commission beantragte Entschädigungssumme (Artikel 29) dem zu Entschädigenden wirklich anbieten, und bei Verweigerung der Annahme in öffentliche Verwahrung geben. Die Annahme oder Hinterlegung dieser Summe, mit Vorbehalt der Rechtszuständigkeiten, hat keinen Einfluß auf die gerichtliche Bestimmung der Entschädigungssumme.

Artikel 39.

Wenn der zu Entschädigende diesem Verlangen binnen 14 Tagen nicht entspricht, so hat das zuständige Gericht, auf Antrag der Activbetheiligten, binnen drei Tagen die Einweisung derselben in den Besitz des Gegenstandes der Entschädigung oder in die Disposition über denselben nach Maßgabe des genehmigten Plans zu verfügen.

Artikel 40.

Die Ausführung der Verbesserungspläne, welche unter Mitwirkung der Regierungsbehörde zu Stand gekommen sind, erfolgt unter der oberen Aufsicht dieser Behörde.

Artikel 41.

Die Regierungsbehörde hat darüber zu wachen, daß die Entschädigungssumme, wenn keine Hinterlegung derselben eingetreten ist, geleistet wird, ehe der Gegenstand abgetreten oder belastet wird. Macht Jemand Einwendungen gegen die Auszahlung der Entschädigung an den Eigenthümer, Nutznießer ꝛc., so wird die Entschädigungssumme zur weiteren gerichtlichen Verfügung deponirt.

Artikel 42.

Die Verzeichnisse der Kosten für die unter Aufsicht der Regierungsbehörde erfolgende Ausführung von Entwässerungsanlagen und für deren Unterhaltung werden in Ermangelung einer deßfallsigen Uebereinkunft zwischen den Interessenten von der Regierungsbehörde nach vorgängiger Offenlegung für executorisch erklärt und die Kosten nach den wegen Einbringung der Communal-Intraden bestehenden Vorschriften beigetrieben.

Artikel 43.

Nach Ausführung einer mehreren Grundbesitzern gemeinschaftlichen Entwässerungsanlage von größerer Ausdehnung ist eine öffentliche vor der Regierungsbehörde zu errichtende Urkunde aufzunehmen, aus welcher die durch die Anlage begründeten Rechte und Pflichten vollständig hervorgehen müssen. Die Urkunde ist von den Interessenten, oder deren Bevollmächtigten, zu unterschreiben.

Können die Interessenten über den Inhalt jener Urkunden sich nicht vereinigen, so entscheidet der Administrativ-Justizhof und in der Recursinstanz (Artikel 33) das Ministerium des Innern über die streitigen Punkte.

Artikel 44.

Wenn in den Fällen der Artikel 5 und 14 über die Beträge der zu leistenden Entschädigungen die Interessenten sich nicht gütlich vereinigen, haben darüber die Gerichte (in der Provinz Rheinhessen das betreffende Friedensgericht) nach Anleitung der Artikel 34 ꝛc. zu erkennen. Es kann jedoch in den Fällen des Artikels 5 von den Gerichten eine Inhibition der Arbeiten zum Zweck der Entwässerungsanlagen nicht verfügt werden.

Artikel 45.

Die Verhandlungen, welche auf den Grund der Artikel 16 und 18 entstehen, sind, falls eine Uebereinkunft nicht zu Stande kommt, von der Regierungsbehörde nach Anleitung der Vorschriften über das wegen Errichtung einer Entwässerungsanlage einzuhaltende Verfahren zu leiten. Ueber streitige Punkte hat der Administrativ-Justizhof, in der Recursinstanz (Artikel 33) das Ministerium des Innern zu erkennen. Soweit es sich von Festsetzung einer zu leistenden Entschädigung handelt, haben darüber nach Anleitung der Artikel 34 ꝛc. die Gerichte zu erkennen.

Artikel 46.

Die in Gemäßheit dieses Gesetzes stattfindenden Verhandlungen bei den Verwaltungsbehörden und die Eingaben an dieselben bedürfen keines Stempels.

In Rheinhessen sind solche Urkunden, insoweit dies nicht schon nach Artikel 70 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII der Fall, von der Einregistrirung befreit.

Artikel 47.

Die sonstigen durch das administrative Verfahren entstehenden ordentlichen Kosten sind im Allgemeinen von Denjenigen, in deren Interesse die Verhandlungen stattfinden, nach dem im Artikel 13 bezeichneten Verhältnisse zu tragen. Jedoch sind die nach Artikel 2 zur Theilnahme zugezogenen Grundeigenthümer nur dann zur Kostentragung verpflichtet, wenn die Entwässerungsanlage wirklich errichtet wird.

Außerordentliche Kosten des Verfahrens, wie z. B. jene unbegründeter Recurse, fallen Denjenigen zur Last, welche sie verschuldet haben.

Ueber die Kosten des gerichtlichen Verfahrens haben die Gerichte nach den allgemeinen Grundsätzen zu erkennen.

Artikel 48.

In allen denjenigen Fällen, in welchen die Verbesserung von Grundstücken nach Anleitung des Wiesenculturgesetzes vom 7. October 1830 oder des Gesetzes vom 19. Februar 1853 über Regulirung der Bäche herbeigeführt werden soll, kommen diese Gesetze und nicht das gegenwärtige Gesetz zur Anwendung.

Artikel 49.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Februar 1853 über Regulirung der Bäche sollen auch dann Anwendung finden, wenn es sich von Anlegung neuer künstlicher Gräben zum Zweck der Entwässerung einer oder mehrerer ganzen Gemarkungen oder größerer Gemarkungstheile handelt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 2. Januar 1858.

(L. S.) LUDWIG.

v. Dalwigk.

Verordnung,

die Stempelabgabe von Spielkarten betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Um in der Erhebung der Stempelabgabe von Spielkarten die drei Provinzen Unseres Großherzogthums gleichzustellen und den sonstigen in Betreff dieser Abgabe von Unseren getreuen Ständen geäußerten Wünschen zu entsprechen, haben Wir mit Bezugnahme auf den §. 3 des Finanzgesetzes vom 24. November 1857 verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

§. 1.

Alle Spielkarten, sie mögen im Inlande fabricirt oder vom Auslande eingeführt werden, unterliegen für den Verbrauch im Lande der Stempelabgabe, und zwar ist von dem Spiel

a) Karten bis zu 32 Blättern — zwei Kreuzer,

b) Karten von mehr als 32 bis zu 52 Blättern — fünf Kreuzer,

c) Karten von mehr als 52 Blättern — zehn Kreuzer

an Stempelgebühr zu entrichten.

§. 2.

Die Stempelung geschieht bei Unserer Haupt-Stempelverwaltung durch Aufdrucken des Stempels auf dem Herz-Aß.

§. 3.

Alles Spielen und aller Handel mit ungestempelten Karten ist im Großherzogthum verboten. Den Kartenfabrikanten ist jedoch gestattet, ungestempelte Karten in das Ausland abzusetzen.

§. 4.

Wer mit Karten, die nicht mit dem vorschriftsmäßigen Stempel versehen sind, spielt, oder wer duldet, daß in seinem Hause, seinem Locale, damit gespielt wird, verfällt für jeden Fall in eine Strafe von 15 Gulden.

Kartenfabrikanten, welche Karten, die nicht mit dem vorschriftsmäßigen Stempel versehen sind, verkaufen oder auf sonstige Weise ablassen — mit Ausnahme der ihnen nach §. 3 gestatteten Versendung in das Ausland — verfallen für jeden Fall in eine Strafe von 50 Gulden bis 150 Gulden.

Andere Personen, welche dergleichen Karten verkaufen oder auf sonstige Weise ablassen, verfallen für jeden Fall in eine Strafe von 15 Gulden bis 100 Gulden.

In dieselbe Strafe verfallen Wirthe und Händler mit Karten schon alsdann, wenn sich Karten, die nicht mit dem vorschriftsmäßigen Stempel versehen sind, bei ihnen vorfinden.

In allen Contraventionsfällen soll zugleich auf Confiscation der ungestempelten Karten erkannt werden.

§. 5.

Die Strafen werden von den zur Aburtheilung der Contraventionen gegen die Gesetze und Verordnungen über die indirecten Auflagen competenten Gerichten, unter Beobachtung des deßfalls vorgeschriebenen Verfahrens, angesetzt.

Den Contravenienten steht es jedoch frei, die Contravention nach der Verordnung vom 22. Januar 1829 auf administrativem Wege erledigen zu lassen, in welchem Falle das erforderliche Protokoll von dem betreffenden Districtseinnehmer aufzunehmen ist.

In Ansehung der Rechtsmittel gegen die Straferkenntnisse, der Verjährung begangener Contraventionen, der Strafverwandlung und der Strafverbüßung kommen die Vorschriften zur Anwendung, welche in der Verordnung über die Erhebung und Controlirung der inneren Abgaben von Getränken vom 19. December 1857 enthalten sind.

§. 6.

Von allen kraft dieser Verordnung angesetzten und wirklich eingehenden Strafen erhält der Angeber die Hälfte.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung tritt in dem ganzen Großherzogthum mit dem 1. März 1858 in Kraft und es sind von diesem Zeitpunkt an alle dermalen bestehenden Vorschriften über den Kartenstempel aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 19. Januar 1858.

(L. S.) LUDWIG.

F. v. Schenck.

Bekanntmachung,

die jährlichen Ausschläge der zur Brandversicherungskasse zu leistenden Beiträge in der Gemeinde Ober-Olm, Kreises Mainz, betreffend.

Da die Einwohner der Gemeinde Ober-Olm sich beim Löschen des am 24. September l. J. dortselbst ausgebrochenen Brandes, nachdem die Gemeinde erst am 23. August l. J. von einer großen Feuersbrunst heimgesucht war, eine sehr geringe Betheiligung haben zu Schulden kommen lassen, so hat Großherzogliches Ministerium des Innern durch höchste Verfügung vom 11. d. Mts. zu Nr. M. d. J. 14530 beschlossen, die im Artikel 23 pos. 2 des Gesetzes vom 6. Juni 1853 erwähnte Anordnung in der Gemeinde Ober-Olm, woselbst im Jahre 1846 bereits der Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Februar 1824 eingeführt wurde, zur Ausführung bringen zu lassen, wonach bei den jährlichen Ausschlägen der zur Brandversicherungskasse zu leistenden Beiträge, die Versicherungs-Kapitalien der Gemeinde Ober-Olm in einem um ein Fünftheil erhöhten Betrag fünf Jahre lang in Rechnung zu bringen sind.

Es wird dieses zu Folge höchster Ermächtigung hierdurch zur allgemeinen und zur besonderen Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Mainz, den 28. December 1857.

Großherzogliches Kreisamt Mainz.
Schmitt.

Ueberſicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Beſtreitung von Communal-Bedürfniſſen in den israelitiſchen Religions-Gemeinden des Kreiſes Büdingen.

Ordn.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausſchlag.	Beitrag auf einen Gulden Normalſteuerkapital.		Erhebungs-Ziele.	Bemerkungen.
		fl.	kr.	pf.		
1	Bindſachſen	100	13	1,595	4	
2	Büdingen mit Lorbach und Vonhauſen	240	8	1,033	4	Der Voranſchlag iſt für 1857/58 aufgeſtellt und hier die zweite Hälfte der Geſammt-Umlage aufgeführt.
3	Düdelsheim	145	6	1,543	4	
4	Eckartshauſen mit Calbach .	51	7	3,620	4	Der Voranſchlag iſt für 1858/60 aufgeſtellt und hier das erſte Drittheil der Geſammt-Umlage aufgeführt.
5	Glauberg mit Stockheim .	30	7	2,954	4	Desgleichen.
6	Himbach mit Hainchen . .	35	5	1,260	4	Desgleichen.
7	Langenbergheim	121	15	0,387	4	Der Voranſchlag iſt für 1857/59 aufgeſtellt und hier das zweite Drittheil der Geſammt-Umlage aufgeführt.
8	Lindheim	57	12	0,597	4	Wie Ord.-Nr. 4.
9	Nieder-Mockſtadt . . .	80	6	0,989	4	Hier wird Aaron Meyer zu Ober-Mockſtadt beigezogen.
10	Rohrbach	90	12	2,444	4	
11	Ronneburg mit Altwiedermus, Diebach und Mittel-Gründau . . .	18	8	1,155	4	Der Voranſchlag iſt für 1856/58 aufgeſtellt und hier das dritte Drittheil der Geſammt-Umlage aufgeführt.
13	Wenings mit Keſenrod .	228	14	1,881	4	

Vorſtehende Ueberſicht wird als richtig beſcheinigt mit dem Anfügen, daß die Erhebung dieſer Umlagen in den Monaten März, Mai, Juli und September des Jahres 1858 geſchehen ſoll.

Büdingen, am 2. Januar 1858.

Großherzogliches Kreisamt Büdingen.

Follenius.

Promotionen an der Großherzoglichen Landes-Universität Gießen.

An der Großherzoglichen Landes-Universität Gießen haben im Jahr 1857 erhalten:

I. die juristische Doctorwürde:

1) am 27. Mai Friedrich Heinrich Falker aus Worms,
2) am 19. August Friedrich Thudichum aus Büdingen;

II. Juristische Ehrendoctor-Diplome:

1) am 6. Juli der Archiv-Director Ludwig Baur zu Darmstadt,
2) am 31. December der Hofgerichtsrath Otto Zentgraf zu Gießen;

III. die medicinische Doctorwürde:

1) am 14. Februar Martin Lorenz aus Offenbach,
2) am 28. März Wilhelm Brüel aus Gießen,
3) am 7. November Christoph Melchior aus Butzbach;

IV. die pharmaceutische Doctorwürde:

am 10. März Gustav Heid aus Seligenstadt;

V. die philosophische Doctorwürde:

1) am 15. Januar Ludwig Schwabe von Gießen,
2) am 30. Januar Fr. X. Stoll von Mainz,
3) am 5. März Carl Birnbaum von Gießen,
4) am 17. März Wilhelm Georgi von Gießen,
5) am 18. März Carl Schleußner von Biedenkopf,
6) am 24. März Leopold von Klipstein von Gießen,
7) am 30. März Franz Umpfenbach von Gießen,
8) am 2. April Hermann Schunk von Gießen,
9) am 3. Juni Eduard Heyer, Oberförster zu Gießen,
10) am 16. Juni Otto Bindewald, Lehrer an der Realschule zu Gießen,
11) am 30. Juli Hermann Levinau von Mainz,
12) am 15. August Wilhelm Hoffmann von Darmstadt,
13) am 9. October Carl Clemm von Gießen,
14) am 3. December Julius Merk von Offenbach,
15) am 29. December Carl Seeger, Lehrer an der Stadtschule zu Offenbach.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 27. November 1857 der pensionirte Schullehrer Justus Wilhelm Krapp zu Königstädten;
2) am 29. November 1857 der pensionirte Parkknecht Georg Matern zu Darmstadt;
3) am 4. December 1857 der pensionirte Schullehrer Johann Georg Baier zu Trebur;
4) am 9. December 1857 der Schullehrer Peter Kumpf zu Gammelsbach;
5) am 21. December 1857 der pensionirte Forstschütze Conrad Wagner zu Fellingshausen;
6) am 22. December 1857 der Fasanenmeister und Schloßverwalter Gottfried Niedergelder zu Kranichstein.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 5.

Darmstadt am 5. Februar 1858.

Inhalt: 1) Gesetz, die Pensionirung der auf Widerruf angestellten Beamten betr.; — 2) Bekanntmachung, die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betr.; — 3) Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Grünberg; — 4) Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Böhl; — 5) Bekanntmachung, die Aufbringung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde zu Offenbach für 1858 betr.; — 6) Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Offenbach; — 7) Uebersicht der im Jahre 1857 in dem Großherzoglichen Landeshospital Hofheim verpflegten Kranken; — 8) Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Lindenfels; — 9) Concurrenzeröffnungen; — 10) Sterbfälle.

Gesetz,

die Pensionirung der auf Widerruf angestellten Beamten betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben in Betreff der Pensionirung der auf Widerruf angestellten Beamten mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Den auf Widerruf angestellten Beamten, welche hinsichtlich der Pensionirung auf eine Behandlung nach den Bestimmungen der Dienstpragmatik keinen Anspruch haben, können, wenn sie durch ihr Verhalten die Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten sich erworben haben, und ohne ihr Verschulden zur ferneren Versehung ihrer Stelle unfähig werden, von Uns Ruhegehalte zu Lasten des allgemeinen Pensionsfonds bewilligt werden.

Diese Pension darf nie mehr, als im Artikel 2 bestimmt ist, betragen und wird innerhalb dieser Beschränkung nach dem Verhältnisse der geleisteten Dienste, des Bedürfnisses und des Alters des zu pensionirenden Beamten bemessen werden.

Artikel 2.

Wenn die Entlassung des Beamten innerhalb der ersten fünf Jahre erfolgt, so soll der Ruhe-

gehalt den Betrag von dreißig Procent des bisherigen Diensteinkommens nicht überschreiten. Erfolgt die Entlassung des Beamten später, so kann dem Betrag von dreißig Procent des bisherigen Diensteinkommens für jedes weiter zurückgelegte Dienstjahr, vom sechsten Dienstjahre an, ein Procent zugesetzt werden.

Artikel 3.

Wenn der Beamte auf eine gewaltsame Weise aus Veranlassung seiner Dienstverrichtungen ohne sein Verschulden dienstunfähig geworden ist, so können der nach Artikel 2 zulässigen Pensionsquote zwanzig Procent des Diensteinkommens zugesetzt werden.

Artikel 4.

Unter dem Diensteinkommen (Artikel 2 und 3) ist in der Regel der ständige Gehalt des Beamten, wie er in dem Decrete bewilligt wird, verstanden. In Ansehung derjenigen Beamten aber, deren Diensteinkommen ganz oder zum Theil in Gebühren besteht, ist mit Berücksichtigung des bisherigen reinen Ertrags dieser unständigen Gehaltstheile eine Aversionalsumme auszumitteln und für die betreffenden Categorien von Beamten als die Summe zu bestimmen, von welcher, wie von dem ständigen Gehalte, die Pensionsquote bei der Entlassung des Beamten mit Ruhegehalt berechnet werden kann.

Artikel 5.

Bei Berechnung des Dienstalters nach Artikel 2 und 3 kann die vorher etwa im Militärdienst unter dem Officiersgrad zugebrachte Dienstzeit, wenn sie mehr als sechs Jahre beträgt und insoweit dieß der Fall ist, in Anschlag gebracht werden, wobei für jeden Feldzug, welcher vor oder nach Zurücklegung des sechsten Dienstjahres mitgemacht worden ist, ein Jahr hinzugesetzt wird.

Artikel 6.

Bei Berechnung des Dienstalters der auf Widerruf angestellten Beamten, Behufs der Ermittelung des ihnen zu bewilligenden Ruhegehalts, soll diejenige Zeit, während welcher ein Beamter vom Dienste suspendirt war, ohne später völlig freigesprochen worden zu sein, nicht in Aufrechnung gebracht werden.

Artikel 7.

Fällt bei dem Pensionär der Grund der Pensionirung weg, so ist derselbe schuldig, sich in einem Dienstverhältniß, welches nach dem Ermessen der Regierung seinem früheren analog ist, wieder anstellen zu lassen.

Artikel 8.

Ist der auf Widerruf angestellte Beamte noch fähig, einen Theil seines Dienstes zu versehen,

oder ist anzunehmen, daß die Dienstuntauglichkeit nicht dauernd sein werde, so kann dem Diener auf seine Kosten ein Gehülfe beigegeben oder ein Stellvertreter bestellt werden. Der Regierung bleibt es alsdann vorbehalten, zu bestimmen, welchen Betrag seines Diensteinkommens der theilweise oder zeitig ganz dienstuntaugliche Beamte, zur Bestreitung der für den Gehülfen oder Stellvertreter zu verwendenden Kosten, zu überlassen hat.

Artikel 9.

Wird ein auf Widerruf angestellter Beamter ohne Ruhegehalt seines Dienstes entlassen, so hängt es von dem Ermessen der Regierung ab, dem Entlassenen eine einmalige Unterstützung bis zum vierten Theil seines jährlichen Diensteinkommens zu bewilligen.

Artikel 10.

Das Gesetz vom 14. December 1830 ist aufgehoben.

Artikel 11.

Gegenwärtiges Gesetz tritt vom Tage seines Erscheinens im Regierungsblatt an in Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, am 8. Januar 1858.

(L. S.) LUDWIG.

v. Dalwigk.

Bekanntmachung,

die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betreffend.

Im Laufe des vierten Quartals 1857 sind von des Großherzogs Königlicher Hoheit nachstehende Stiftungen und Vermächtnisse bestätigt und hierauf die betreffenden Behörden zu deren Annahme ermächtigt worden:

1) die Stiftung des Schönfärbers Dominicus Reuß zu Seligenstadt im Betrag von 150 fl. zur Abhaltung eines hohen Amtes mit Predigt in der katholischen Kirche zu Seligenstadt;

2) die Vermächtnisse des Bernhard Mayer zu Mainz an die israelitische Religionsgemeinde daselbst, bestehend:

a) in der Summe von 2000 fl., wovon die Zinsen zu Gunsten israelitischer, in Mainz wohnhafter Armen verwendet werden sollen, und

b) in der Summe von 100 fl. zur Unterhaltung der ewigen Lampe in der großen Synagoge zu Mainz;

3) die Schenkung des Kammerherrn Freiherrn Ludwig von Leonhardi zu Groß-Karben an den dasigen evangelischen Kirchenfonds im Betrag von 1000 fl., unter der Benennung „Freiherr-

8*

lich von Leonhardi'sche Wilhelmsstiftung", mit der Bestimmung, daß die Zinsen hiervon zum alljährlichen Ankauf von zwei Bibeln zur Vertheilung an fromme und fleißige Kinder, sowie zur Anschaffung resp. Vertheilung von Holz, Brod und anderen Victualien an notorisch bedürftige Ortseinwohner von Groß-Karben verwendet werden sollen;

4) die Schenkung der Anstalt zum guten Hirten in Mainz mit allem ihrem Zubehör und einem nach Bestreitung der Kauf-, Bau- und Meublirungskosten noch verbleibenden baaren Stiftungskapital von 23350 fl. in k. k. Oesterreichischen Obligationen von Seiten des Herrn Bischofs von Mainz an das Bisthum Mainz;

5) die Schenkung an den Dompfarrfabrikfonds in Mainz im Betrage von 110 fl. zur Stiftung eines Jahrzeitamts für die Eheleute Herrmann und Maria Agnes Linz;

6) die Schenkung des

a)	Pfarrers Dehos von Friesenheim im Betrage von 500 fl.								
b)	Ortsbürgers	Johannes Grode V.	von	Friesenheim	im	Betrage	von	300	fl.
c)	"	Adam Grode	"	"	"	"	"	200	"
d)	"	Georg Grode	"	"	"	"	"	200	"
e)	"	Jakob Grode IV.	"	"	"	"	"	150	"
f)	"	Johannes Grode III.	"	"	"	"	"	150	"
g)	"	Wilhelm Diehl	"	"	"	"	"	150	"
h)	"	Jakob Diehl I.	"	"	"	"	"	100	"
i)	"	Martin Diehl	"	"	"	"	"	100	"

an die katholische Kirche zu Biebelnheim, zum Behufe dereinstiger Einrichtung einer katholischen Confessionsschule zu Biebelnheim;

7) die Schenkung der Wittwe Margaretha Rau zu Bingen im Betrage von 150 fl. an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines jährlichen Seelenamtes und einer jährlichen Seelenmesse;

8) die Schenkung der Wittwe Maria Josepha Reitz zu Bingen im Betrage von 300 fl. an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung von zwei Jahrgedächtnißämtern und einer jährlich abzuhaltenden Armenseelen-Andacht, sowie zur Verwendung für die Bedürfnisse der St. Rochuskirche.

In Folge Allerhöchsten Auftrags werden diese Stiftungen zum ehrenden Andenken der Stifter dankend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 11. Januar 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

Knorr.

Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Grünberg.

Ordnungsnummer	Namen der Gemeinden	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemeindetheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	II. Klasse. Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital		II. Klasse. Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	III. Klasse. Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		III. Klasse. Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Sonstige Ausschläge. Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Sonstige Ausschläge. Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Allertshausen	—	236	8	1,855	4	132	3	1,403	4	22	—	2,964	4	Zinsen von älteren Kriegsschulden-Kapitalien auf das Gesammtsteuerkapital, mit Ausnahme der früher steuerfreien Objecte.
2	Atzenhain	—	850	8	3,143	4	309	3	0,286	4	—	—	—	—	
3	Beltershain	—	250	3	2,863	4	587	8	1,849	4	79	1	0,555	4	Wie zu 1.
4	Bernsfeld	—	420	4	2,578	4	515	5	2,712	4	—	—	—	—	
5	Climbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6	Ermenrod	—	512	7	0,123	4	202	2	2,244	4	—	—	—	—	
7	Flensungen	—	280	6	1,855	4	92	1	3,971	4	86	1	3,667	4	Wie zu 1.
8	Geilshausen	—	912	9	0,825	4	862	8	1,609	4	—	—	—	—	
9	Göbelnrod	—	580	12	2,771	4	214	4	0,748	4	86	1	3,448	4	Wie zu 1.
10	Großen-Eichen	—	345	2	1,880	4	1236	8	1,319	4	109	—	3,115	4	Desgleichen.
11	Grünberg	—	—	—	—	—	1706	2	3,267	4	1294	2	0,890	4	Desgleichen.
12	Harbach	—	—	—	—	—	600	6	2,830	4	380	4	3,185	4	Desgleichen.
13	Ilsdorf	—	198	6	1,128	4	240	7	1,368	4	40	1	0,899	4	Desgleichen.
14	Kesselbach	—	723	9	2,753	4	529	6	2,386	4	—	—	—	—	
15	Klein Eichen	—	—	—	—	—	314	7	2,251	4	—	—	—	—	
16	Lauter	—	810	8	2,417	4	300	3	0,456	4	—	—	—	—	
17	Lehnheim	—	350	5	2,011	4	178	2	3,041	4	—	—	—	—	
18	Lindenstruth	—	390	8	1,629	4	327	6	3,015	4	—	—	—	—	
19	Londorf	—	900	4	3,986	4	750	4	0,332	4	104	—	3,078	4	Parzellen-Vermessungskosten auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
20	Lumda	—	870	10	1,534	4	182	2	0,415	4	255	2	3,828	4	Wie zu 1.
21	Merlau	—	900	13	0,507	4	130	4	3,457	4	106	1	2,191	4	Desgleichen.
22	Nieder-Ohmen	—	750	3	2,234	4	456	2	0,338	4	409	1	3,638	4	Desgleichen.
23	Ober-Ohmen	—	300	2	0,382	4	626	4	0,839	4	—	—	—	—	
24	Odenhausen	—	634	10	1,387	4	137	2	0,887	4	—	—	—	—	
25	Queckborn	—	690	4	3,769	4	408	2	2,435	4	—	—	—	—	
26	Reinhardshain	—	920	10	3,465	4	203	2	1,385	4	—	—	—	—	
27	Rüddingshausen	—	822	6	3,759	4	989	7	3,181	4	—	—	—	—	
28	Ruppertenrod	—	—	—	—	—	660	4	1,009	4	—				
29	Saasen	—	800	9	2,392	4	627	7	1,656	4	92	1	0,320	4	Wie zu 1.
30	Stangenrod	—	498	9	1,901	4	166	2	3,626	4	95	1	1,993	4	Desgleichen.
31	Stockhausen	—	125	3	1,727	4	162	4	0,946	4	24	—	2,516	4	Desgleichen.
32	Unter-Seibertenrod	—	48	—	2,975	4	554	7	3,944	4	—	—	—	—	

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemaßtheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
33	Weickartshain	—	666	10	3,976	4	84	1	1,239	4	36	—	2,306	4	Wie zu 1.
34	Weitershain	—	567	5	3,174	4	736	6	2,739	4	—	—	—		
35	Wettsaasen	—	153	4	2,502	4	97	2	2,564	4	46	1	1,010	4	Wie zu 1.
36	Winnerod	—	153	3	1,465	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
37	Zeilbach	—	420	8	0,471	4	247	4	0,659	4	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier gleichen Zielen und zwar in den Monaten März, Mai, Juli und September dieses Jahres stattfinden soll.

Grünberg, am 5. Januar 1858.

Großherzogliches Kreisamt Grünberg.

v. Zangen.

Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Vöhl.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemaßtheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Alten Lotheim	—	235	2	2,020	6	350	3	0,220	6	a. 224	2	2,119	6	a) Zinsen von Kirchenbauschulden auf das Steuerkapital der Parochianen.
											b. 104	1	0,955	6	b) [illegible] kosten auf das Grundsteuerkapital der Parzellbesitzer.
2	Asel	—	150	3	3,167	6	300	5	0,416	6	56	1	1,626	6	Zur Aufstellung des Grundbuchs wie zu 1 b.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemeindetheile der Ortsbürger. Ausschlag	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
3	Basdorf	—	362	4	1,211	6	186	2	0,481	6	a. 258	3	0,997	6	Wie zu 1 a.
											b. 54	—	3,203	6	Wie zu 1 b.
4	Buchenberg	—	353	10	0,551	6	210	4	2,232	—	—	—	—	—	
5	Deisfeld	—	257	13	1,195	6	6	—	1,108	6	44	3	0,543	6	Grundbuchs- und Parzellenvermessungskosten wie zu 1 b.
6	Dorf-Itter	—	255	4	0,962	6	324	5	0,163	6	a. 21	—	1,341	6	a) Zinsen von älteren Kriegsschulden auf das Steuerkapital der Immersteuerbaren.
											b. 35	—	2,818	6	b) Kosten für Aufstellung des Grundbuchs, wie zu 1 b.
7	Eimelrod	—	500	10	0,516	6	71	1	1,462	6	29	—	2,406	6	Wie zu 6 a.
8	Harbshausen	—	—	—	—	6	157	5	0,476	—	—	—	—	—	
9	Hemminghausen	—	220	10	3,959	6	113	4	0,526	6	62	4	0,371	6	Grundbuchs- und Parzellenvermessungskosten wie zu 1 b.
10	Herzhausen	—	150	2	1,547	6	353	4	3,854	—	—	—	—	—	
11	Höringhausen	—	847	4	1,331	6	607	2	3,229	—	—	—	—	—	
12	Kirch-Lotheim	—	335	14	1,833	6	107	3	2,662	—	—	—	—	—	
13	Marienhagen	—	293	4	1,196	6	390	5	0,404	6	a. 212	3	1,208	6	Wie zu 1 a.
											b. 12	—	0,655	6	Wie zu 6 a.
14	Nieder-Orke	—	160	7	0,474	6	125	4	0,443	—	—	—	—	—	
15	Obernburg	—	200	8	3,075	6	150	5	1,497	—	—	—	—	—	
16	Ober Werba	—	42	1	2,674	6	108	2	0,958	6	42	1	0,179	6	Wie zu 1 b.
17	Schmitt-Lotheim	—	—		—	—	140	6	0,311	6	73	1	0,986	6	Wie zu 1 b
18	Thal-Itter	—	548	7	0,031	6	181	2	0,697	6	a. 21	1	2,886	6	a. Kirchspielskosten auf das Steuerkapital der Bewohner des Dorfs Thal-Itter.
											b. 32	—	2,192	6	b. Wie zu 1 b.
19	Vöhl	—	495	2	3,704	6	635	3	0,563	6	876	6	2,572	6	Zinsen von Kirchen- und Schulhaus-Bauschulden auf das Steuerkapital der christlichen Einwohner.

Vorstehende Uebersicht wird als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen und zwar in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October des Jahres 1858 Statt finden soll.

Vöhl, am 14. Dezember 1857.

Großherzogliches Kreisamt Vöhl.
Fuhr.

Bekanntmachung,

die Aufbringung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde zu Offenbach für 1858 betreffend.

Zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde zu Offenbach sollen nach den besonderen, von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Repartitionsnormen für das Jahr 1858 die Summe von 1600 Gulden von den Mitgliedern der Gemeinde daselbst und von den Landgemeinden 150 Gulden Beitrag zu der Besoldung des Rabbinen aufgebracht werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Offenbach, den 13. Januar 1858.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

v. Willich.

Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse den Gemeinden des Kreises Offenbach.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemeinheitstheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Bieber	—	1000	4	3,919	6	290	1	1,705	6	—	—	—	—	
2	Bürgel	—	—	—	—	—	938	3	2,369	6	237	—	3,652	6	237 fl. auf die immersteu baren Objecte, Kr schulden.
3	Dietesheim	—	—	—	—	—	407	2	3,461	6	567	6	0,287	6	567 fl. Parzellenvermessu kosten, auf das Gr steuerkapital der Parce besitzer.
4	Dietzenbach	—	1800	3	3,664	6	1500	3	0,738	6	—	—	—	—	
5	Dreieichenhain	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keine Umlagen.
6	Dudenhofen	—	—	—	—	—	1300	4	0,203	6	—	—	—	—	
7	Egelsbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keine Umlagen.
8	Froschhausen	—	529	5	0,039	6	460	4	0,001	6	140	1	2,366	6	140 fl., wie Ord.-No.
9	Götzenhain	—	—	—	—	—	600	3	2,093	6	440	3	2,727	6	440 fl., wie Ord.-No.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemeinstheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
10	Groß-Steinheim	—	—	—	—	—	848	3	3,343	6	417	2	1,344	6	417 fl., auf das Steuerkapital der katholischen Parochianen.
											252	1	0,756	6	252 fl., auf das Gesammtsteuerkapital der Einwohner und Ausmärker, mit Ausnahme der früher steuerfreien Objecte, Kriegskosten.
11	Hainhausen	—	—	—	—	—	189	2	0,625	6	221	3	1,506	6	221 fl., wie Ord.-Nr. 3.
12	Hainstadt	—	—	—	—	—	430	3	1,338	6	—	—	—	—	
13	Hausen	—	—	—	—	—	960	10	3,491	6	—	—	—	—	
14	Heusenstamm	—	725	5	1,596	6	1275	9	1,940	6	—	—	—	—	
15	Jügesheim	—	—	—	—	—	900	3	2,819	6	—	—	—	—	
16	Klein-Auheim	—	—	—	—	—	800	3	2,923	6	267	1	2,651	6	267 fl., wie Ord.-Nr. 3.
17	Klein-Krotzenburg	—	—	—	—	—	1000	4	1,612	6	—	—	—	—	
18	Klein-Steinheim	—	450	4	3,134	6	200	1	3,529	6	100	1	2,078	6	100 fl., wie Ord.-Nr. 3.
19	Klein-Welzheim	—	—	—	—	—	200	1	3,079	6	—	—	—	—	
20	Lämmerspiel	—	400	6	0,578	6	—	—	—	—	64	1	1,679	6	64 fl., wie Ord.-Nr. 3.
21	Langen	—	—	—	—	—	730	1	0,064	6	1000	2	0,059	6	1000 fl., wie Ord.-Nr. 3.
22	Mainflingen	—	200	1	3,187	6	—	—	—	—	130	1	2,005	6	130 fl., wie Ord.-Nr. 3.
23	Mühlheim	—	300	1	1,322	6	1600	6	2,706	6	—	—	—	—	
24	Neuisenburg	—	3323	12	2,632	6	580	1	3,957	6	444	3	1,223	6	444 fl. auf das Gesammtsteuerkapital der reformirten Confessionsgemeinde.
											495	4	1,940	6	495 fl., auf das Gesammtsteuerkapital der evangelisch-unirten Confessionsgemeinde.
25	Obertshausen	—	100	1	0,125	6	600	6	0,293	6	—	—	—	—	
26	Offenbach	—	26660	7	1,612	6	—	—	—	—	2266	—	3,936	6	2266 fl., auf das Steuerkapital der evangelischen Parochianen.
											575	2	2,786	6	575 fl., auf das Steuerkapital der katholischen Parochianen.
27	Offenthal	—	1487	10	3,511	6	555	3	2,955	6	102	0	2,926	6	102 fl., auf das Gesammtsteuerkapital der Einwohner und Ausmärker, mit Ausnahme der Standesherrschaft und des Hainer Hospitals.
											183	1	2,196	6	183 fl., wie Ord.-Nr. 3

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Kopfe oder Gemeindetheile der Ortsbürger. Aus-schlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Aus-schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital		Erheb. Ziele	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Aus-schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital		Erheb. Ziele	Sonstige Ausschläge. Aus-schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
28	Rembrücken .	—	200	5	0,049	6	37	—	3,469	6	88	2	2,561	6	88 fl., wie Ord.-Nr. 3.
29	Seligenstadt . .	—	—	—	—	—	1300	1	3,848	6	—	—	—	—	
30	Sprendlingen .	—	2600	7	0,341	6	665	1	2,995	6	875	2	1,247	6	875 fl., auf das Gesammtsteuerkapital der Einwohner und Ausmärker, mit Ausnahme der Standesherrschaft und des Hainer Hospitals.
											168	—	2,794	6	168 fl., Grundbuchskosten, auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
31	Weiskirchen .	—	—	—	—	—	770	4	2,036	6	67	—	1,586	6	67 fl., auf das Gesammtsteuerkapital der Immersteuerbaren Objecte, zu älteren Kriegsschulden.
											420	3	1,682	6	420 fl., wie Ord.-Nr. 3.
32	Zellhausen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keine Umlagen.

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch als richtig beglaubigt und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen und zwar in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October d. J. erfolgen soll.

Offenbach, den 9. Januar 1858.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

v. Willich.

Uebersicht der im Jahre 1857 in dem Großherzoglichen Landeshospital Hofheim verpflegten Kranken.

Am Ende des Jahres 1856 betrug die Zahl der Kranken:

187 Männer, 165 Frauen, zusammen 352

Im Laufe des Jahres 1857 sind zugegangen:

30 Männer, 27 Frauen, zusammen 57

Die Gesammtsumme der Verpflegten betrug somit 409

Von diesen wurden entlassen:

a) definitiv	. .	2	Männer,	1	Frau,
b) provisorisch	.	17	„	14	Frauen,
Gestorben sind	. .	23	„	9	„

Die Summe des Abgangs betrug somit:

A. durch Entlassung	34	
B. „ Tod	32	66
Es verblieben also am Schlusse des Jahres 1857 in Verpflegung		343

Von diesen 343 Kranken leiden an:

1) Schwermuth	7	Männer,	8	Frauen,
2) Wahnsinn und Tobsucht . . . . darunter zugleich epileptisch 2 Männer;	16	„	13	„
3) sekundärer Verrücktheit und erworbenem Blödsinn . . darunter zugleich epileptisch 8 Männer und 8 Frauen;	127	„	129	„
4) angebornem Blödsinn (Idiotie und Cretinismus) . . darunter zugleich epileptisch 1 Frau;	16	„	11	„
5) Verkrüppelung und sonstigen körperlichen Fehlern, entstellenden Krankheiten, Altersschwäche . . . . . . darunter zugleich epileptisch 1 Mann.	9	„	7	„
	175	Männer,	168	Frauen.

Nach ihrer Heimath gehören an:

der Provinz Oberhessen	64	Männer,	32	Frauen,
„ „ Starkenburg	82	„	92	„
„ „ Rheinhessen	29	„	40	„
„ Landgrafschaft Hessen-Homburg	—	„	4	„
	175	Männer	168	Frauen.

Der Confession nach sind:

Evangelische	137	Männer,	115	Frauen,
Katholische	29	„	39	„
Mennoniten	1	„	1	„
Deutschkatholische	1	„	—	„
Juden	7	„	13	„
	175	Männer,	168	Frauen.

Außerhalb des Hospitals wurden aus dem Fonds der Anstalt unterstützt: 71 Personen.

Darmstadt, am 11. Januar 1858.

Großherzogliches Kreisamt Darmstadt.

Kritzler.

№ 5.

Uebersicht der genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Lindenfels für 1858.

Ordn.-Nr.	Bezeichnung der Gemeinden.	Betrag der Umlagen.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital.		Erhebungs-Ziele.	Bemerkungen.
		fl.	kr.	pf.		
1	Birkenau	238	15	3,665	6	
2	Hirschhorn	70	24	1,561	6	
3	Neckar-Steinach	227	14	0,009	6	
4	Pfaffen-Beerfurth . . .	41	12	0,259	6	
5	Reichelsheim	302	5	1,794	6	
6	Rimbach	461	8	3,065	6	

Lindenfels, am 9. Januar 1858.

Großherzogliches Kreisamt Lindenfels.
Westernacher.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Schulstelle zu Weinolsheim, im Kreise Oppenheim, mit einem Gehalte von 210 fl. 20 kr., nebst einer Vergütung von 30 fl. für Heizung des Schullocals;
2) die evangelische Schulstelle zu Rainrod, im Kreise Schotten, mit einem Gehalte von 264 fl. 45 kr., nebst Vergütung der Heizung des Schullocals.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 15. November 1857 der pensionirte Schullehrer Johann Heinrich Scheerer zu Windhausen;
2) am 11. December 1857 der Reviser bei dem Katasteramt Franz Dionysius Langbeinz zu Darmstadt;
3) am 22. December 1857 der evangelische Pfarrer Johann Werner Gottfried Vielhauer zu Osthofen;
4) am 23. December 1857 der pensionirte Waldschütze Michael Ludwig zu Bobstadt;
5) am 26. December 1857 der evangelische Pfarrer, Kirchenrath Friedrich Ebel zu Grünberg;
6) am 27. December 1857 der pensionirte Postexpeditionsrath Berchelmann zu Darmstadt;
7) am 28. December 1857 der pensionirte Obersteuersecretär, Steuerrath Georg Jacob Zeitz zu Darmstadt;
8) am 30. December 1857 der pensionirte Steuercommissär August Böckmann zu Alsfeld;
9) am 2. Januar der Bahnmeister und Einnehmer bei der Main-Weser-Bahn Franz Kirchner zu Vilbel;
10) an demselben Tage der Ober-Domänen-Kanzlist Carl Schmitz zu Darmstadt.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 6.

Darmstadt am 13. Februar 1858.

Inhalt: 1) Uebersicht der im Jahre 1857 durch die Großherzogliche Gendarmerie geschehenen Arrestationen und Denunciationen; — 2) Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Dieburg; — 3) Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Alsfeld; — 4) Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Bingen; — 5) Promotionen an der Großherzoglichen Landes-Universität Gießen; — 6) Ordensverleihungen; — 7) Concurrenzeröffnungen; — 8) Sterbfälle; — 9) Berichtigung.

Uebersicht

der im Jahre 1857 durch die Großherzogliche Gendarmerie geschehenen Arrestationen und Denunciationen.

Im Laufe des Jahres 1857 sind durch die Großherzogliche Gendarmerie vollzogen worden:

A. Arrestationen.

1)	inländische Deserteure	4
2)	ausländische „	7
3)	inländische Refractäre	1
4)	ausländische „	—
5)	Mörder „	—
6)	Brandstifter	4
7)	Straßenräuber	5
8)	Falschmünzer	—
9)	des Raubmords Beschuldigte	—
10)	des Mords „	8
11)	der Brandstiftung „	12
12)	des Straßenraubs „	6
13)	der Falschmünzerei „	1

14)	des Diebstahls Beschuldigte	. . .	127
15)	der Wilddieberei „	. . . .	4
16)	des Meineids „	. . . .	9
17)	Betrüger	. . . . . .	55
18)	Paßverfälscher	. . . . .	9
19)	wegen Majestätsbeleidigung	. . . .	—
20)	„ Diebstahls	. . . . .	415
21)	„ Wilddieberei	. . . . .	1
22)	„ Meineids	. . . . . .	9
23)	„ Mitwissens an einem Verbrechen	.	4
24)	„ angeblich eines an ihnen verübten Straßenraubs	. . . . .	—
25)	„ Tödtung	. . . . . .	4
26)	„ versuchten Selbstmords	. . .	1
27)	„ Fälschung	. . . . . .	24
28)	„ Mißhandlung	. . . . .	41
29)	„ Ungehorsams	. . . . .	603
30)	„ Widersetzlichkeit	. . . . .	52
31)	„ Excessen	. . . . .	110
32)	„ Straßen- und sonstiger Polizeivergehen		211
33)	„ Mangels an Patenten	. . .	26
34)	„ „ an Transportscheinen und sonstiger Defraudationen	. . . .	45
35)	„ verbotswidrigen Handels	. . .	4
36)	„ Mangels an Legitimation	. .	647
37)	„ „ „ Subsistenzmitteln	. .	56
38)	„ verbotener Wanderschaft ins Ausland	.	7
39)	„ Verwundung	. . . . .	90
40)	„ Nothzucht	. . . . .	14
41)	„ unerlaubten Aufenthalts	. . .	211
42)	„ Bettelns	. . . .	1302
43)	„ Beleidigung	. . . . .	32
44)	„ Entweichens aus Arrest	. . .	9
45)	„ nächtlichen Einsteigens	. . .	4

46)	wegen	Geistesschwäche	12
47)	„	Strafverbüßung	821
48)	„	unsittlichen Zusammenlebens	149
49)	„	Verbreitung falschen Geldes	—
50)	„	unschicklichen Betragens und Trunkenheit	54
51)	„	Quacksalberei	12
52)	„	Absatzes verbotener Lotterieloose	—
53)	„	Pfandveräußerung	9
54)	„	Umgehung der Stempelabgaben	8
55)	„	Entfernung ohne Urlaub aus der Heimath	18
56)	„	zwecklosen Umherziehens	1238
57)	„	sonstiger Vergehen	230
58)	zahlungsunfähige Forstfrevler		323
59)	Jagdfrevler		10
60)	Forstfrevler		185
61)	Feldfrevler		263
62)	wegen	Unterschlagung	10
63)	„	Kindesmord	1
64)	„	Eigenthumsbeschädigung	1
		Zusammen	7518

B. Denunciationen.

1)	wegen	Umgehung	der Tranksteuer und Zapfgebühren	42
2)	„	„	der Salzregie	7
3)	„	„	des Chausseegeldes	783
4)	„	„	der Jagdwaffenpässeabgaben	37
5)	„	„	der Stempelabgaben	1498
6)	„	„	des Postregals	9
7)	„	„	der Abgaben von Hunden	216
8)	„	„	des städtischen Octrois	6
9)	Jagdfrevler			32
10)	Forstfrevler			248
11)	Feldfrevler			62

12)	wegen	Jagd-Polizeivergehen . . .	102
13)	"	Forst- " . . .	54
14)	"	Feld- " . . .	195
15)	"	Straßen- " . . .	1896
16)	"	Feuer- " . . .	1565
17)	"	Sitten- " . . .	539
18)	"	sonstiger " . . .	9265
19)	"	verbotswidrigen Handels . . .	63
20)	"	Mangels an Transportscheinen . .	24
21)	"	Verwundung	4
22)	"	Excessen	128
23)	"	Entwendung	46
24)	"	Beleidigung gegen Behörden . .	3
25)	"	verbotener Wanderschaft ins Ausland .	9
26)	"	unerlaubten Aufenthalts . . .	41
27)	"	" Beherbergens . .	379
28)	"	versäumter und vernachlässigter Nachtwache	317
29)	"	Verbreitung verbotener Lotterieloose .	36
30)	"	Quacksalberei	15
31)	"	Führung falschen Maaßes und Gewichts	175
32)	"	verbotswidriger Bedeckung von Privatbeschälern	1
33)	"	Verweigerung des Visas im Patrouillenbuch	1
		Zusammen	17798

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 27. Januar 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

Zimmermann.

Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Dieburg.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	II. Klasse. Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital		II. Klasse. Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	III. Klasse. Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		III. Klasse. Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Sonstige Ausschläge. Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Sonstige Ausschläge. Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Allertshofen . .	—	158	4	3,176	6	282	7	3,517	6	—	—	—		
2	Altheim . . .	—	—	—	—	—	1950	7	1,134	6	—	—	—	—	
3	Asbach . . .	—	—	—	—	—	163	2	0,539	6	—	—	—	—	
4	Babenhausen . .	—	—	—	—	—	2000	4	0,637	6	—	—	—	—	
5	Billings . .	—	105	3	1,483	6	120	3	2,647	6	—	—	—	—	
6	Brandau . . .	—	—	—	—	—	1043	6	3,460	6	—	—	—	—	
7	Brensbach . . .	—	1850	9	1,118	6	564	2	2,942	6	—	—	—	—	
8	Dieburg . .	—	—	—	—	—	3230	3	3,988	6	899	1	0,450	6	Aeltere Kriegskosten. Auf das Normalsteuerkapital der immersteuerbaren Objecte. Der Beitrag der Ortseinwohner wird in einem Posten angesetzt und nicht erhoben.
9	Dorndiel . . .	—	467	12	0,734	6	250	4	2,965	6	72	1	3,120	6	Grundbuchskosten. Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
10	Eppertshausen .	—	—	—	—	—	1290	6	2,232	6	—	—	—	—	
11	Ernsthofen . .	—	393	6	0,051	6	557	5	2,930	6	—	—	—	—	
12	Frankenhausen .	—	365	5	1,313	6	98	1	1,587	6	143	2	2,502	6	Parzellen-Vermessungskosten. Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
13	Fränk.-Crumbach .	—	3034	8	1,051	6	1010	2	2,543	6	a. 350	1	1,425	6	Kirchspielskosten. Auf das Steuerkapital der lutherischen Parochianen.
											b. 107	1	1,175	6	Kirchspielskosten. Auf das Steuerkapital der katholischen Parochianen.
14	Georgenhausen .	—	165	2	0,618	6	200	2	2,383	6	131	2	0,234	6	Wie zu 13a
15	Groß-Bieberau .	—	1310	3	3,004	6	1321	3	1,362	6	—	—	—	—	
16	Groß Umstadt .	—	—	—	—	—	2800	2	2,185	6	1287	1	2,378	6	Wie zu 12.
17	Groß-Zimmern .	—	—	—	—	—	3315	5	0,931	6	750	1	2,827	6	Desgl.
18	Gundernhausen .	—	866	4	0,335	6	1228	5	2,444	6	—	—	—	—	
19	Habitzheim . .	—	2046	6	3,883	6	1990	5	3,955	6	a. 67	—	1,610	6	Schul- u. Kirchspielskosten, wie zu 13a.
											b. 166	4	2,200	6	Desgl., wie zu 13b.
20	Harpertshausen .	—	—	—	—	—	495	4	0,362	6	—	—	—	—	
21	Harreshausen .	—	—	—	—	—	500	4	0,501	6	400	4	2,202	6	Wie zu 12.

№ 6.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemüthbale der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
22	Hergershausen .	—	—	—	—	—	700	3	3,458	6	530	3	3,080	6	Wie zu 12.
23	Herchenrode .	—	238	6	0,260	6	55	1	1,563	6	—	—	—	—	
24	Hering . . .	—	525	7	0,675	6	—	—	—	—	276	4	1,657	6	Wie zu 12.
25	Heubach . .	—	—	—	—	—	340	1	1,678	6	300	1	2,869	6	Desgl.
26	Hoxbohl . .	—	—	—	—	—	530	13	0,462	6	—	—	—	—	
27	Kleestadt . .	—	—	—	—	—	1490	6	1,706	6	200	1	0,222	6	Wie zu 12.
28	Klein-Bieberau .	—	428	7	0,110	6	275	4	1,113	6	52	—	3,926	6	Desgl.
29	Klein-Umstadt .	—	489	1	2,291	6	2460	7	1,818	6	250	—	3,737	6	Desgl.
30	Klein-Zimmern .	—	—	—	—	—	1210	8	1,524	6	—	—	—	—	
31	Langstadt . .	—	—	—	—	—	1385	5	3,902	6	—	—	—	—	
32	Lichtenberg mit Obernhausen .	—	200	6	1,915	6	75	1	3,327	6	—	—	—	—	
33	Lengfeld . .	—	—	—	—	—	2227	4	1,834	6	a. 1000	2	1,792	6	Wie zu 12.
											b. 47	3	0,900	6	Wie zu 13 b.
34	Lützelbach . .	—	480	11	1,356	6	170	3	3,960	6	—	—	—	—	
35	Meßbach . .	—	151	4	3,112	6	62	1	2,892	6	—	—	—		
36	Meissenhausen .	—	60	2	2,527	6	45	1	3,606	6	67	3	2,993	6	Wie zu 12.
37	Mosbach . .	—	—	—	—	—	1248	7	1,765	6	1105	8	1,281	6	Desgl.
38	Münster . .	—	—	—	—	—	1524	4	1,389	6	a. 300	—	3,641	6	Aeltere Kriegsschulden. Auf das Steuerkapital der Ortseinwohner und Ausmärker excl. der Standesherrschaft
											b. 174	—	2,920	6	Wie zu 12.
39	Neunkirchen .	—	220	7	1,646	6	90	2	3,691	6	—	—	—	—	
40	Neutsch . .	—	441	7	3,326	6	275	4	2,503	6	82	1	2,305	6	Wie zu 12.
41	Nieder-Klingen .	—	284	2	2,657	6	694	5	2,310	6	a. 140	1	2,783	6	Desgl.
											b. 289	2	1,725	6	Aeltere Kriegskosten. Auf das Steuerkapital der immersteuerbaren Objecte.
42	Nieder-Modau .	—	940	7	1,880	6	770	5	3,467	6	—	—	—	—	
43	Niedernhausen .	—	217	2	2,861	6	366	3	2,076	6	66	—	2,624	6	Nachtwächterlohn. Auf das Steuerkapital der Ortseinwohner zu Niedern- und Obernhausen.
44	Nieder-Roden .	—	—	—	—	—	1002	4	0,703	6	1108	5	1,228	6	Wie zu 12.
45	Nonrod . .	—	34	1	2,537	6	39	1	3,500	6	—	—	—	—	
46	Ober-Klingen. .	—	470	2	3,545	6	847	4	1,520	6	79	—	1,760	6	Wie zu 41 b.
47	Ober-Modau . .	—	80	1	0,011	6	550	6	0,814	6	40	—	2,318	6	Wie zu 12.
48	Ober-Roden .	—	—	—	—	—	2500	7	3,437	6	—	—	—	—	
49	Radheim . .	—	—	—	—	—	955	10	0,007	6	242	3	1,051	6	Wie zu 12.

Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemeindstheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
	fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
...nheim mit Ueberau . .	—	—	—	—	—	3000	3	3,186	6	—	—	—	—	
...ibach . . .	—	878	10	0,850	6	250	2	3,242	6	170	3	1,047	6	Wie zu 12.
...ichen . . .	—	—	—	—	—	1500	6	2,149	6	—	—	—	—	
5. Robau . . .	—	76	—	3,461	6	222	2	0,617	6	—	—	—	—	
5. Roßau mit dem Hettenbacher Hof . . .	—	204	2	0,820	6	17	—	0,628	6	—	—	—	—	
...erbach . . .	—	370	4	1,473	6	255	2	3,955	6	118	1	1,891	6	Kirchspielskosten. Auf das Steuerkapital der reformirten Parochianen.
...rasheim . .	—	—	—	—	—	1650	2	3,179	6	900	1	3,540	6	Wie zu 12.
57 Schlierbach . .	—	491	4	0,529	6	340	2	2,457	6	—	—	—	—	
5. Semd . . .	—	3736	12	2,326	6	2333	5	0,586	6	—	—	—	—	
59 Sickenhöfen . .	—	—	—	—	—	440	4	0,168	6	—	—	—	—	
6. Spachbrücken . .	—	—	—	—	—	1000	4	1,965	6	—	—	—	—	
61 Steinau . . .	—	—	—	—	—	140	4	0,144	6	—	—	—	—	
...rach . . .	—	—	—	—	—	2120	9	1,051	6	214	1	1,653	6	Wie zu 9.
6. Uebern . . .	—	241	13	1,794	6	95	5	0,229	6	—	—	—	—	
6. Wembach mit Hahn . . .	—	359	4	0,153	6	425	4	1,950	6	43	—	1,970	6	Wie zu 55.
6. Wersau . . .	—	525	2	2,107	6	450	2	0,609	6	—	—	—	—	
...ihard . . .	—	400	6	0,424	6	160	1	2,804	6	144	2	0,223	6	Wie zu 13a.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, nämlich in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October geschehen soll.

Dieburg, den 8. Januar 1858.

Großherzogliches Kreisamt Dieburg.

v. Rüding.

№ 6.

Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Alsfeld.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemahlzahl der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Alsfeld . . .	—	3578	3	3,659	4	2739	2	2,538	4	1231	1	1,156	4	Aeltere Kriegskosten. Auf das Steuerkapital der immersteuerbaren Objecte.
2	Altenburg . . .	—	800	5	3,674	4	186	1	1,267	4	128	1	1,027	4	Parzellenvermessungs-Kosten, auf das Steuerkapital der vermessenen Objecte.
3	Angenrod . . .	—	296	2	2,927	4	396	3	2,212	4	32	—	1,153	4	a. Wie Ord.-Nr. 1.
											214	2	3,392	4	b. Auf das Steuerkapital der christlichen Einwohner.
4	Appenrod . . .	—	290	3	3,099	4	184	1	3,785	4	258	3	0,069	4	Wie Ord.-Nr. 2
5	Arnshain . . .	—	700	5	3,784	4	225	1	2,584	4	215	1	3,176	4	Wie Ord.-Nr. 1
6	Bernsburg . .	—	630	8	3,722	4	185	2	1,176	4	88	1	0,776	4	Desgl.
7	Bieben . . .	—	675	13	3,166	4	215	3	3,724	4	108	2	0,529	4	Desgl.
8	Billertshausen .	—	585	6	1,891	4	60	—	2,418	4	34	—	1,446	4	Desgl.
9	Bleidenrod . .	—	910	12	0,250	4	145	1	3,421	4	—	—	—		
10	Brauerschwend .	—	1125	8	0,398	4	490	3	1,614	4	—	—	—	—	
11	Büßfeld . . .	—	354	5	0,300	4	331	4	2,612	4	32	—	1,802	4	Wie Ord.-Nr. 1
12	Burg-Gemünden .	—	495	4	2,585	4	333	2	3,207	4	53	—	2,249	4	Desgl.
13	Dannenrod . .	—	769	12	0,064	4	160	2	2,001	4	24	—	1,603	4	Desgl.
14	Deckenbach . . .	—	525	6	1,901	4	325	3	3,937	4	70	—	3,433	4	Desgl.
											56	—	2,501	4	Wie Ord.-Nr. 2.
15	Ehringshausen .	—	400	3	1,692	4	357	2	3,385	4	120	—	3,536	4	[illegible]. Auf das Grundsteuerkapital.
16	Eifa	—	360	2	3,887	4	220	1	3,094	4	—	—	—	—	
17	Elbenrod . . .	—	630	8	2,465	4	130	1	2,820	4	25	—	1,347	4	Wie Ord.-Nr. 1
18	Elpenrod . . .	—	558	4	3,750	4	363	3	0,736	4	80	—	2,814	4	Desgl.
19	Erbenhausen . .	—	856	10	0,076	4	220	2	1,272	4	39	—	1,723	4	Desgl.
											266	3	1,249	4	Wie Ord.-Nr. 2.
20	Endorf	—	750	6	2,477	4	555	4	1,276	4	110	1	0,187	4	Wie Ord.-Nr. 1.
21	Eulersdorf . .	—	290	7	3,018	4	86	2	1,113	4	—	—			
22	Felda	—	1545	6	2,913	4	608	2	2,076	4	—	—	—	—	
23	Fischbach . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keine Umlagen.
24	Gleimenhain . .	—	400	7	3,379	4	145	2	2,754	4	50	—	3,778	4	Wie Ord.-Nr. 1.
25	Gontershausen .	—	342	7	0,786	4	205	3	3,364	4	—	—	—		
26	Grebenau . . .	—	942	8	2,928	4	100	—	3,181	4	160	1	1,514	4	a) wie Ordn.-Nr. 1.
											453	5	2,464	4	b) wie Ordn.-Nr. 3b.
27	Haarhausen . .	—	364	5	1,005	4	269	3	2,873	4	23	—	1,275	4	Wie Ord.-Nr. 1
28	Hainbach . . .	—	455	6	2,782	4	276	3	3,746	4	—	—	—	—	

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemüßtheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
29	Heidelbach . . .	—	376	4	2,273	4	251	2	3,650	4	37	—	1,839	4	Wie Ordn.-Nr. 1.
											112	1	1,790	4	Wie Ord.-Nr. 2.
30	Heimertshausen .	—	450	4	1,741	4	300	2	3,378	4	105	1	0,002	4	Wie Ord.-Nr. 1.
31	Helpershain . .	—	519	8	1,271	4	355	5	0,455	4	66	1	0,190	4	Desgl.
32	Hergersdorf . .	—	492	8	3,036	4	110	1	2,686	4	—	—	—	—	
33	Höingen . . .	—	250	14	3,253	4	60	3	1,723	4	—	—	—	—	
34	Homberg . . .	—	1580	5	0,541	4	808	2	1,142	4	280	—	3,398	4	Wie Ord.-Nr. 1.
											150	—	2,445	4	Wie Ord.-Nr. 15.
35	Hopfgarten . .	—	315	3	2,682	4	500	5	2,159	4	147	1	2,731	4	Wie Ord.-Nr. 1.
36	Kestrich . . .	—	724	9	1,276	4	400	4	2,711	4	76	1	0,677	4	Wie Ord.-Nr. 3b.
37	Kirtorf . . .	—	1735	8	0,312	4	927	4	0,479	4	473	2	0,735	4	Wie Ord.-Nr. 1.
38	Ködingen. . .	—	515	5	3,404	4	423	4	0,925	4	46	—	2,101	4	Desgl.
39	Lehrbach . . .	—	660	5	3,496	4	389	2	3,683	4	103	1	2,328	4	Desgl.
											40	—	1,290	4	Wie Ord.-Nr. 2.
40	Leusel	—	684	3	2,900	4	505	2	2,102	4	35	—	0,715	4	Wie Ord.-Nr. 1.
41	Liederbach . .	—	687	7	2,284	4	156	1	2,386	4	50	—	2,511	4	Desgl.
42	Maulbach . . .	—	960	10	0,164	4	315	3	0,379	4	17	—	0,690	4	Desgl.
43	Meiches . . .	—	500	5	0,677	4	170	1	2,498	4	—	—	—	—	
44	Münch-Leusel .	—	250	6	2,765	4	165	3	1,924	4	33	—	3,525	4	Wie Ord.-Nr. 1.
45	Nieder-Breidenbach	—	446	7	0,544	4	94	1	1,511	4	33	—	1,991	4	Desgl.
46	Nieder-Gemünden	—	349	3	0,815	4	1175	10	0,440	4	125	1	0,480	4	Desgl.
47	Nieder-Ofleiden .	—	370	3	0,544	4	443	3	0,326	4	40	—	1,344	4	Desgl.
48	Ober-Breidenbach	—	465	3	0,917	4	365	2	2,003	4	—	—	—	—	
49	Ober-Gleen . .	—	740	3	3,519	4	315	1	1,891	4	370	1	3,480	4	Wie Ord.-Nr. 1.
											97	—	2,166	4	Wie Ord.-Nr. 3b.
50	Ober-Ofleiden .	—	416	4	2,824	4	378	3	3,027	4	63	—	2,724	4	Wie Ord.-Nr. 1.
51	Ober-Sorg . .	—	390	8	3,082	4	172	3	2,564	4	55	1	0,687	4	Desgl.
52	Otterbach . .	—	293	11	2,239	4	98	3	3,322	4	—	—	—	—	
53	Rainrod . . .	—	800	7	2,324	4	418	3	3,181	4	116	1	0,293	4	Wie Ord.-Nr. 1.
											66	—	2,909	4	Wie Ord.-Nr. 15.
54	Reibertenrod . .	—	260	4	3,509	4	160	2	3,227	4	13	—	0,913	4	Wie Ord.-Nr. 1.
55	Reimenrod . .	—	156	5	1,838	4	—	—	—	—	25	—	3,419	4	Desgl.
56	Renzendorf . .	—	300	7	0,946	4	50	1	0,670	4	50	1	0,692	4	Desgl.
57	Romrod . . .	—	1200	6	0,281	4	520	2	0,504	4	480	2	1,526	4	Desgl.
58	Rülfenrod . . .	—	335	5	1,279	4	205	3	1,015	4	32	1	0,932	4	Desgl.
											75	1	2,227	4	Wie Ord.-Nr. 2.
59	Schadenbach . .	—	487	6	3,147	4	233	3	0,611	4	—	—	—	—	
60	Schwabenrod . .	—	275	3	2,144	4	400	4	3,415	4	88	1	0,309	4	Wie Ord. Nr. 1.
											40	—	2,401	4	Wie Ord.-Nr. 15.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	II. Klasse. Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	III. Klasse. Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Sonstige Ausschläge. Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
61	Schwarz . . .	—	1300	13	3,476	4	290	2	2,950	4	160	1	2,638	4	Wie Ord.-Nr. 1.
62	Storndorf . .	—	1020	8	0,607	4	523	3	3,019	4	114	1	0,657	4	Wie Ord.-Nr. 3b.
63	Strebendorf . .	—	420	5	1,105	4	210	2	1,801	4	142	1	2,664	4	Wie Ord.-Nr. 1.
64	Stumpertenrod .	—	680	5	2,136	4	519	4	0,652	4	—	—	—	—	
65	Udenhausen . .	—	890	15	0,771	4	68	1	0,552	4	139	2	2,654	4	Wie Ord.-Nr. 1.
66	Unter-Sorg . .	—	120	3	1,266	4	40	1	0,297	4	13	—	1,402	4	Desgl.
67	Vadenrod . .	—	585	6	2,042	4	255	2	3,002	4	16	—	0,696	4	Desgl.
68	Wahlen . . .	—	434	3	3,925	4	455	3	0,470	4	272	2	0,752	4	Wie Ord.-Nr. 1.
											88	—	2,671	4	Wie Ord.-Nr. 2.
69	Wallersdorf . .	—	530	11	0,750	4	201	3	2,628	4	129	2	1,570	4	Wie Ord.-Nr. 1.
70	Windhausen . .	—	470	4	1,209	4	450	3	2,105	4	—	—	—	—	
71	Zell	—	1190	5	1,879	4	425	1	3,561	4	62	—	1,111	4	Wie Ord.-Nr. 1.
											140	—	2,489	4	Wie Ord.-Nr. 2.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier gleichen Zielen und zwar zu Anfang der Monate März, Juni, August und October dieses Jahres stattfinden soll.

Alsfeld, am 16. Januar 1858.

Großherzogliches Kreisamt Alsfeld.

Frölich.

Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Bingen.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	II. Klasse. Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	III. Klasse. Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Sonstige Ausschläge. Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Appenheim . .	—	590	1	3,906	6	853	2	3,254	6	93	0	1,567	6	Auf die evangel. Einwohner.
											67	1	3,279	6	Auf die kathol. „

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
2	Aspisheim . .	—	750	3	2,475	6	610	2	3,659	6	40	0	0,899	6	Auf die evang. Einwohner.
3	Bingen . . .	—	—	—	—	—	5050	2	2,906	6	325	2	0,316	6	„ „ „ „
											1160	0	3,296	6	„ „ kathol. „
4	Bubenheim . .	—	712	3	2,908	6	518	2	2,673	6	207	1	1,208	6	„ „ evang. „
											19	0	3,038	6	„ „ kathol. „
5	Büdesheim . .	—	1225	2	2,260	6	2175	3	2,394	6	—	—	—	—	
6	Dietersheim . .	—	300	4	1,097	6	575	4	2,050	6	—	—	—	—	
7	Dromersheim .	—	746	3	0,616	6	990	3	2,361	6	104	0	1,922	6	Auf die kathol. Einwohner.
8	Elsheim . . .	—	860	3	1,792	6	460	1	3,285	6	199	1	2,208	6	„ „ evang. „
											141	1	3,516	6	„ „ kathol. „
9	Engelstadt . . .	—	655	2	0,629	6	1283	4	0,715	6	74	0	1,407	6	„ „ evang. „
10	Frei-Weinheim .	—	490	5	1,863	6	280	3	0,068	6	100	2	1,887	6	„ „ kathol. „
11	Gau-Algesheim .	—	1550	2	1,039	6	2200	3	0,761	6	—	—	—	—	
12	Gaulsheim . .	—	650	5	3,402	6	350	1	3,749	6	—	—	—	—	
13	Gensingen . . .	—	160	0	2,000	6	750	1	3,292	6	356	1	3,064	6	Auf die evang. Einwohner.
											273	3	2,773	6	„ „ kathol. „
14	Grolsheim . .	—	188	1	2,283	6	720	5	0,359	6	12	0	0,402	6	„ „ evang. „
15	Groß-Winternheim . . .	—	665	2	1,008	6	350	1	0,667	6	135	0	3,162	6	„ „ „ „
											166	2	0,527	6	„ „ kathol. „
16	Heidesheim . .	—	1350	3	1,685	6	770	1	3,663	6	100	0	1,225	6	„ „ „ „
17	Horrweiler . .	—	850	3	1,697	6	860	3	1,676	6	60	0	1,101	6	„ „ evang. „
18	Jugenheim . .	—	1200	3	3,380	6	550	1	2,859	6	—	—	—	—	
19	Kempten . . .	—	160	1	2,899	6	440	2	1,717	6	539	3	0,205	6	Auf das Grundsteuerkapital, mit Ausschluß der Brauburger Güter.
20	Nieder-Hilbersheim . . .	—	728	4	0,176	6	643	3	2,018	6	30	0	0,758	6	Auf die evang. Einwohner.
21	Nieder-Ingelheim	—	—	—	—	—	2000	2	1,181	6	—	—	—	—	
22	Ober-Ingelheim .	—	—	—	—	—	1740	2	0,635	6	740	1	2,106	6	Auf die evang. Einwohner.
											110	0	3,364	6	„ „ kathol. „
											80	0	2,851	6	„ „ deutschkath. „
23	Ockenheim . . .	—	1054	4	2,409	6	625	2	1,187	6	146	0	2,769	6	„ „ kathol. „
24	Sauer-Schwabenheim . . .	—	470	0	3,974	6	1522	3	0,779	6	1125	3	1,348	6	„ „ evang. „
											296	4	0,383	6	„ „ kathol. „
25	Sponsheim . .	—	80	0	3,467	6	242	1	3,624	6	312	3	2,661	6	„ „ „ „
26	Wackernheim . .	—	—	—	—	—	800	4	0,017	6	73	3	0,390	6	„ „ „ „

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs gleichen Zielen und zwar in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October geschehen soll.

Bingen, den 25. Januar 1858.

Großherzogliches Kreisamt Bingen.
Parcus.

Promotionen an der Großherzoglichen Landes-Universität Gießen.

An der Großherzoglichen Landes-Universität Gießen haben im Jahr 1857

die theologische Doctorwürde honoris causa erhalten:

am 16. September die Professoren am evangelischen Prediger-Seminar zu Friedberg:

Wilhelm Heinrich Seel und
Franz Alexander Friedrich Schwabe.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst zu verleihen geruht:

am 5. Januar dem evangelischen Pfarrer in Groß-Gerau und Decan des Decanats Groß-Gerau Heinrich Ludwig Valentin Cloß, und

dem evangelischen Pfarrer in Rimbach und Decan des Decanats Lindenfels Ludwig Kritzler das Ritterkreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Pfarrstelle zu Wersau, im Kreise Dieburg, mit einem Gehalt von 1276 fl. 50 kr., von welchem jedoch während der ersten sechs Jahre eine jährliche Abgabe von 100 fl. zu entrichten ist;
2) die zweite evangelische Stadtknabenschule 1. Abtheilung zu Darmstadt, mit einem Gehalt von 600 fl., nebst einer Wohnungsvergütung von 150 fl.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 9. Januar der evangelische Pfarrer Heinrich Christoph Philipp Scriba zu Crumstadt;
2) am 10. Januar der evangelische Pfarrer Johann Georg Kuhl zu Eschollbrücken.

Berichtigung.

In No. 4 Seite 48 des Regierungsblatts ist Zeile 11 von unten statt Merk, nach berichtigender Mittheilung, Mock zu lesen.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 7.

Darmstadt am 27. Februar 1858.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Vergütung für die in 1858 in Geld zu berichtigenden Besoldungs- und Pensions-Naturalien betr.; — 2) Bekanntmachung, Personengeldregulirung für den Heppenheim-Erbacher Postwagen betr.; — 3) Bekanntmachung, den Verschluß von Briefpostsendungen nach Ländern der heißen Zone betr.; — 4) Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Offenbach; — 5) Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Erbach; — 6) Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Neustadt; — 7) Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Dieburg; — 8) Uebersicht der für die Jahre 1858, 1859 und 1860 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Vöhl; — 9) Bekanntmachung, die Aufbringung der Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaft der Provinz Oberhessen für 1858 betr.; — 10) Uebersicht der für das Jahr 1858 zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Neustadt genehmigten Umlagen; — 11) Concurrenzeröffnungen.

Bekanntmachung,

die Vergütung für die in 1858 in Geld zu berichtigenden Besoldungs- und Pensions-Naturalien betreffend.

Aus den in 1857 vorgekommenen, nach der Verordnung vom 10. December 1857 der vorgenannten Vergütung zur Grundlage dienenden, Fruchtverkäufen berechnet sich der Durchschnittspreiß eines Malters von

35425	Malter	Waizen	auf	11	fl.	44	kr.,
8999¼	„	Korn	„	9	„	11	„
7026¾	„	Gerste	„	8	„	4½	„
7060¼	„	Hafer	„	5	„	31¼	„

folglich der Werth von 100 fl. Naturalien auf 203 fl. 55¼ kr.

Hiernach kommen für 1858 hinsichtlich derjenigen Besoldungen und Pensionen, auf welche die gedachte Verordnung Anwendung findet, die Artikel 5 erwähnten Beträge von beziehungsweise 175, 150, 115 fl. in Anwendung.

Für die nach den früheren Grundsätzen zu beurtheilenden Pensionen sind für 100 fl. Naturalien 115 fl., sodann weiter, an Zusatz für Holz, nach der Verordnung vom 13. October 1840 und dem Tarif vom 16. October 1857 (Regierungsblatt Nr. 31) 1 fl. 44 kr. von 100 fl. Besoldung zu vergüten.

Darmstadt, am 3. Februar 1858.

Großherzogliche Ober-Rechnungskammer.

Wernher.

Balser.

Bekanntmachung,

Personengeldregulirung für den Heppenheim-Erbacher Postwagen betreffend.

Mit dem 20. d. M. wird die Personentaxe

zwischen Erbach und Heppenheim	. . .	1 fl.	24 kr.
„ Fürth „ Heppenheim	. . .	— „	32 „
„ Fürth „ Erbach	. . . .	— „	56 „

betragen, was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Darmstadt, den 18. Februar 1858.

Großherzogliche Oberpostinspection.

Goldmann.

Bessunger.

Bekanntmachung,

den Verschluß von Briefpostsendungen nach Ländern der heißen Zone betreffend.

Nachdem man die Erfahrung gemacht hat, daß bei dem Postamte in San Francisco (Californien) häufig Briefe aus Deutschland eingehen, welche mit Siegellack verschlossen sind und in Folge dessen so fest aufeinander kleben, daß sie ohne Verletzung nicht getrennt werden können, sofort hierauf an die diesseitige Postverwaltung das Verlangen gestellt worden ist, Briefe nach Ländern der heißen Zone nur dann zur Beförderung anzunehmen, wenn dieselben mit Oblaten, oder einem andern durch Wärme nicht auflösbaren Stoffe verschlossen sind; so wird, unter Beziehung auf §. 26 Absatz 2 und §. 43 letzter Absatz der Allerhöchsten Verordnung über das Postwesen in dem Großherzogthum Hessen vom 22. v. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei Briefpostsendungen

nach Ländern der heißen Zone, wozu auch Sendungen nach Californien und Oregon wegen der Beförderung über die Landenge von Panama zu rechnen sind, nun allgemein zum Verschlusse nicht Siegellack, sondern Oblate oder ein anderer durch die Wärme nicht auflösbarer Stoff zu verwenden ist.

Darmstadt, am 27. Januar 1858.

Großherzogliche Oberpostinspection.

Goldmann.

Bessunger.

Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Offenbach.

Ordn.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag.	Normalsteuerkapital.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erhebungs-Ziele.	Bemerkungen.
		fl.	fl.	kr.	pf.		
1	Bürgel mit Mühlheim	280	1361,8	12	1,346	6	
2	Egelsbach	115	926,0	8	1,806	6	
3	Heusenstamm mit Hausen u. Obertshausen	200	711,8	16	3,438	6	
4	Langen	230	534,1	25	3,351	6	
5	Seligenstadt mit Klein-Krotzenburg	665	4328,5	9	0,872	6	
6	Sprendlingen mit Neuisenburg .	314	1834,1	10	1,088	6	
7	Groß-Steinheim mit Dietesheim, Hainstadt und Klein-Auheim .	135	1032,1	7	3,392	6	
8	Weiskirchen mit Hainhausen und Jügesheim	510	928,0	10	3,965	6	

Vorstehende Uebersicht wird als wahrhaft bescheinigt und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zielweise Erhebung der Umlagen in den Monaten April, Mai, Juni, Juli, August und September d. J. stattfinden soll.

Offenbach, den 13. Januar 1858.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

v. Willich.

№ 7.

Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Erbach.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Airlenbach . .	—	379	5	2,884	6	91	1	1,428	6	—	—	—	—	
2	Affelbrunn . .	—	139	5	3,588	6	121	4	0,153	6	a 14	—	2,064	6	Parzellenvermessungskosten.
											b 31	1	0,522	6	evangel. Kirchspielskosten.
											c 1	5	3,762	6	kathol. „
3	Beerfelden . .	—	3246	9	1,355	6	763	2	0,755	6	a 374	1	0,834	6	evangel. „
											b 47	8	2,317	6	kathol. „
4	Bullau . . .	—	682	13	2,908	6	81	1	1,042	6	a 53	1	0,438	6	Grundbuchs- rc. Kosten.
											b 67	1	0,255	6	evangel. Kirchspielskosten.
5	Dorf-Erbach . .	—	507	11	1,597	6	106	2	0,682	6	a 36	—	3,809	6	Desgl.
											b 4	8	—	6	kathol. Kirchspielskosten.
6	Ebersberg . .	—	438	10	3,930	6	—	—	—	—	a 12	—	1,677	6	Parzellenvermessungskosten.
											b 66	1	2,857	6	evangel. Kirchspielskosten.
											c 1	5	3,762	6	kathol. „
7	Elsbach . . .	—	55	2	2,137	6	37	1	2,740	6	22	1	0,026	6	evangel. „
8	Erbach	—	2657	7	3,864	6	505	4	1,709	6	a 288	—	3,978	6	Desgl.
											b 86	6	1,823	6	kathol. „
9	Erbuch	—	62	3	0,859	6	35	1	3,117	6	a 31	1	2,666	6	evangel. „
											b 1	6	—	6	kathol. „
10	Erlenbach . . .	—	458	18	0,853	6	92	2	3,951	6	a 28	1	1,063	6	evangel. „
											b 42	6	2,859	6	kathol. „
11	Ernsbach . . .	—	270	16	3,416	6	28	1	2,812	6	a 19	1	1,027	6	evangel. „
											b 2	6	0,121	6	kathol. „
12	Eyean	—	433	17	3,753	6	18	—	2,440	6	—	—	—		
13	Falken-Gesäß . .	—	347	2	3,314	6	169	1	3,314	6	92	1	0,001	6	evangel. „
14	Gammelsbach .	—	737	8	3,069	6	114	1	0,874	6	a 115	1	0,803	6	Desgl.
											b 7	1	3,279	6	kathol. „
15	Günterfürst . .	—	467	10	3,124	6	58	1	0,997	6	a 19	—	2,049	6	Grundbuchskosten.
											b 86	2	0,147	6	evangel. Kirchspielskosten.
											c 10	6	1,532	6	kathol. „
16	Güttersbach . .	—	508	9	0,793	6	86	1	1,517	6	—	—	—	—	
17	Haisterbach . .	—	425	8	0,413	6	129	2	1,711	6	a 70	1	1,511	6	evangel. Kirchspielskosten.
											b 4	7	2,868	6	kathol. „
18	Hebstahl . . .	—	501	18	0,271	6	117	2	3,389	6	a 28	—	3,615	6	Grundbuchskosten.
											b 22	1	1,098	6	evangel. Kirchspielskosten.
											c 7	4	0,568	6	kathol. „
19	Hesselbach . . .	—	507	17	3,945	6	51	1	3,237	6	26	—	3,224	6	Grundbuchskosten.
20	a. Hetzbach allein	—	824	7	3,305	6	282	2	1,672	6	a 52	—	2,207	6	Desgl.
											b 125	1	0,803	6	evangel. Kirchspielskosten.
											c 1	6	0,000	6	kathol. „

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
	b. auf die Einwohner des Forsts Bullau . . .	—	34	1	1,040	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
21	Hüttenthal . .	—	618	11	1,305	6	127	2	0,161	6	208	4	2,853	6	Kriegsschulden vor 1807.
22	Kailbach jenseits .	—	343	12	1,800	6	21	—	2,951	6	19	3	3,170	6	kathol. Kirchspielskosten.
23	Langen-Brombach F. S. . .	—	138	3	1,413	6	102	2	1,287	6	53	1	1,693	6	Parzellenvermessungskosten.
24	Lauerbach . . .	—	157	5	0,424	6	44	1	1,400	6	31	—	3,935	6	evangel. Kirchspielskosten.
25	Michelstadt . .	—	1575	3	0,884	6	1105	1	3,942	6	a 200	—	1,588	6	Kriegsschulden vor 1807.
											b 380	—	3,267	6	evangel. Kirchspielskosten.
											c 34	7	0,482	6	kathol. "
26	Momart . .	—	558	9	1,085	6	111	1	2,859	6	a 31	-	2,003	6	Kriegsschulden vor 1807.
											b 75	1	1,715	6	Grundbuchskosten.
											c 57	1	0,375	6	evangel. Kirchspielskosten.
											d 1	—	—	6	kathol. "
27	Ober-Finkenbach .	—	738	18	2,214	6	131	2	3,466	6	a 48	1	0,920	6	evangel. "
											b 2	2	2,835	6	kathol. "
28	Ober-Hilters-Klingen. . .	—	310	14	2,848	6	110	4	0,152	6	51	1	3,744	6	evangel. "
29	Ober-Mossau .	—	523	6	3,166	6	140	1	2,880	6	a 104	1	1,119	6	Kriegsschulden vor 1807.
											b 6	6	2,916	6	kathol. Kirchspielskosten.
30	Ober-Sensbach .	—	128	2	1,596	6	75	1	1,289	6	—	—	—	—	
31	Olfen	—	439	13	0,804	6	107	3	0,314	6	a 66	2	0,657	6	evangel. "
											b 1	2	0,027	6	kathol. "
32	Raubach . . .	—	23	2	3,700	6	—	—	—	—	30	1	0,911	6	evangel. "
33	Rehbach . . .	—	352	5	0,061	6	218	3	0,420	6	a 40	—	2,534	6	Parzellenvermessungskosten.
											b 72	1	0,167	6	evangel. Kirchspielskosten.
											c 7	6	1,378	6	kathol. "
34	Roßbach . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38	1	1,946	6	evangel. " welche von der Standesherrschaft Erbach-Erbach unmittelbar in die Kirchenfonds bezahlt werden.
35	Rothenberg mit Ober-Hainbrunn u. Korbelshütte	—	—	—	—	—	290	1	3,378	6	—	—	—	—	
36	Schöllenbach mit Kailbach diesseits	—	774	12	3,250	6	352	5	2,444	6	a 145	3	3,339	6	Schulbedürfnisse für Schöllenbach.
											b 67	4	1,985	6	Schulbedürfnisse für Hebberg und Kailbach.
											c 100	1	0,660	6	evangel. Kirchspielskosten.
											d 6	4	2,997	6	kathol. "

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Körte oder Gemeinheiten der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
37	Schönnen . . .	—	142	3	0,863	6	217	4	2,359	6	a 13	—	1,361	6	Parzellenvermessungskosten.
											b 72	1	2,739	6	evangel. Kirchspielskosten.
											c 1	5	3,762	6	kathol. "
38	Steinbach . . .	—	1589	8	3,028	6	316	1	2,880	6	a 130	—	3,988	6	evangel. "
											b 50	6	1,173	6	kathol. "
39	Steinbuch . . .	—	351	6	1,931	6	200	3	2,037	6	a 57	1	0,153	6	evangel. "
											b 8	6	1,876	6	kathol. "
40	Stockheim . . .	—	152	5	3,560	6	66	2	2,230	6	—	—	—	—	
41	Unter-Finkenbach	—	81	3	2,421	6	70	2	3,593	6	—	—	—	—	
42	Unter-Hilters-Klingen . . .	—	320	7	3,180	6	244	4	2,864	6	—	—	—	—	
43	Unter-Mossau .	—	848	9	2,023	6	104	1	0,552	6	a 20	—	1,188	6	Parzellenvermessungskosten.
											b 3	6	2.667	6	kathol. Kirchspielskosten.
44	Unter-Sensbach .	—	746	11	0,679	6	293	3	2,284	6	a 50	—	3,179	6	Grundbuchskosten.
											b 89	1	0,810	6	evangel. Kirchspielskosten.
											c 2	2	2,786	6	kathol. "
45	Weiten-Gesäß .	—	493	7	1,433	6	91	1	0,432	6	a 50	—	3,043	6	Parzellenvermessungskosten.
											b 66	1	0,264	6	evangel. Kirchspielskosten.
											c 12	4	0,171	6	kathol. "
46	a. Würzberg allein	—	655	7	1,669	6	215	2	1,480	6	a 39	—	2,291	6	Parzellenvermessungskosten.
											b 86	1	0,622	6	evangel. Kirchspielskosten.
											c 42	4	3,657	6	kathol. "
	b. Würzberg mit Eulbach . .	—	130	1	1,298	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
	c. Forst Eulbach, Revier Eulbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	a 4	3	2,545	6	evangel. Kirchspielskosten.
	und Eulbach .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	b 3	5	2,500	6	kathol. "
47	Zell	—	617	9	0,151	6	350	4	2,710	6	a 55	—	3,301	6	evangel. "
											b 4	8	0,107	6	kathol. "
											c 2	6	—	6	kathol. " vom Forsthaus Zell.
											d 2	12	—	6	evangel. Kirchspielskosten, von demselben.

Bemerkungen.

Von den sonstigen Ausschlägen werden umgelegt:

a) die Kirchspielskosten und die Kirchen- und Schulbedürfnisse auf das Steuerkapital der betreffenden Parochianen;

b) die Parzellenvermessungskosten auf das Grundsteuerkapital der Besitzer;
c) die Grundbuchskosten auf das gesammte Grundsteuerkapital;
d) die älteren Kriegsschulden nebst Zinsen auf das Gesammtsteuerkapital der Ortseinwohner und Ausmärker, mit Ausnahme der vorhin steuerfreien Objecte.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, und zwar in den Monaten März, April, Juni, Juli, August und September d. J. stattfinden soll.

Erbach, den 21. Januar 1858.

Großherzogliches Kreisamt Erbach.

App.

Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Neustadt.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Grundtheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Affhöllerbach mit Kilsbach und Stierbach	—	405	8	3,113	6	111	2	0,734	6	39	—	—	6	a. Auf das gesammte Steuerkapital der evangelischen Parochianen.
											20	—	3,287	6	b. Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer zu Affhöllerbach.
											144	19	2,190	6	c. Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer zu Stierbach.
2	Annelsbach	—	229	7	1,652	6	95	2	3,580	6	—	—	—	—	
3	Birkert, Breuberger Seite	—	253	15	0,101	6	102	4	2,825	6	—	—	—	—	
4	Birkert, Habitzheimer Seite	—	190	23	1,596	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
5	Böllstein	—	594	17	2,799	6	85	2	1,609	6	30	—	—	6	Wie Ord.-Nr. 1a.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe der Genußtheile der Ortsbürger.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.				Sonstige Ausschläge.				
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
6	Breitenbrunn. .	—	276	3	1,782	6	275	3	0,786	6	89	—	—	6	a. wie Ordn.-Nr. 1a.
											14	0	0,825	6	b. Auf das gesammte Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
7	Dusenbach . .	—	79	3	0,368	6	58	1	3,629	6	—	—	—	—	
8	Etzen-Gesäß . .	—	140	3	3,445	6	50	1	0,776	6	—	—	—	—	
9	Forstel. . . .	—	120	3	1,471	6	67	1	3,208	6	—	—	—	—	
10	Frau-Nauses . .	6	55	3	0,661	6	24	1	1,460	6	17	1	0,547	6	Auf das gesammte Grundsteuerkapital der Einwohner und Ausmärker.
11	Fürstengrund. .	—	952	12	2,903	6	160	2	0,520	6	70	1	0,802	6	Wie Ord.-Nr. 6b.
12	Gumpersberg .	—	228	9	3,116	6	100	4	0,484	6	—	—	—	—	
13	Haingrund . .	—	600	14	3,913	6	80	1	3,419	6	36	—	—	6	a. Wie Ord.-Nr. 1a.
											3	—	—	6	b. Auf das gesammte Steuerkapital der katholischen Parochianen
14	Hainstadt . . .	—	—	—	—	—	1766	13	3,899	6	—	—	—	—	
15	Hassenroth . .	—	122	2	3,036	6	209	4	2,030	6	—	—	—	—	
16	Hembach . . .	—	151	5	0,604	6	94	3	0,825	6	—	—	—	—	
17	Hetschbach. . .	—	—	—	—	—	160	3	0,107	6	5	—	—	6	Wie Ord.-Nr. 13b.
18	Höllerbach . .	—	444	13	2,193	6	185	5	0,537	6	—	—	—	—	
19	Höchst . . .	—	635	2	1,032	6	1372	4	2,846	6	—	—	—		
20	Hummetroth . .	—	441	11	0,668	6	238	5	2,658	6	153	4	3,637	6	Wie Ord.-Nr. 6b.
21	Kimbach . . .	—	—	—	—	—	417	6	0,102	6	51	—	—	6	Wie Ord.-Nr. 1a.
											4	—	—	6	Wie Ord.-Nr. 18b.
22	Kirch-Brombach .	—	1007	6	3,297	6	549	3	2,064	6	313	2	1,221	6	Auf das gesammte Steuerkapital der christlichen Ortseinwohner.
											119	—	—	6	Wie Ord.-Nr. 1a.
23	König	—	2412	8	0,665	6	938	2	3,350	6	212	—	2,627	6	Auf das gesammte Steuerkapital der Einwohner und Ausmärker, mit Ausnahme der vorhin steuerfreien Objecte.
											296	10	1,758	6	Auf das Grundsteuerkapital der Wiesenbesitzer.
											350	1	2,054	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
24	Langen-Brombach	—	707	7	0,067	6	578	5	1,099	6	—	—	—	—	
25	Lützel-Wiebelsbach	—	1027	8	3,602	6	173	1	1,916	6	150	—	—	6	Wie Ord.-Nr. 1a.
											24	—	—	6	Wie Ord.-Nr. 13b.

Ordnungsnummer	Namen der Gemeinden	I. Klasse (Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger) Ausschlag	II. Klasse (Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner) Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital		Erheb. Ziele	III. Klasse (Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen) Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital		Erheb. Ziele	Sonstige Ausschläge: Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital		Erheb. Ziele	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
26	Mittel-Kinzig	—	246	8	2,236	6	192	6	2,422	6	220	9	2,150	6	Wie Ord.-Nr. 6b.
27	Mühlhausen	—	—	—	—	—	40	6	3,034	6	14	3	1,636	6	Desgl.
28	Mümling-Grumbach	—	150	1	2,105	6	400	3	2,161	6	212	2	2,137	6	Desgl.
29	Neustadt	—	280	1	2,997	6	360	2	0,886	6	55	—	—	6	Wie Ord.-Nr. 1a.
											29	—	—	6	Wie Ord.-Nr. 13b
30	Nieder-Kinzig	—	575	11	2,778	6	338	6	0,955	6	35	—	—	6	Wie Ord.-Nr. 1a.
31	Ober-Kinzig	—	760	13	0,732	6	264	4	0,712	6	—	—	—	—	
32	Ober-Nauses	—	40	3	0,175	6	376	22	3,903	6	—	—	—	—	
33	Pfirschbach	—	227	7	2,676	6	58	1	3,450	6	—	—	—	—	
34	Raibreitenbach	—	850	10	3,178	6	442	5	0,847	6	78	—	—	6	Wie Ord.-Nr. 1a.
											39	—	—	6	Wie Ord.-Nr. 13b.
											92	32	0,596	6	Auf das Grundsteuerkapital der Wiesenbesitzer.
											40	—	2,314	6	Wie Ord.-Nr. 6b.
35	Rimhorn	—	499	4	2,379	6	732	6	2,944	6	19	—	—	6	Wie Ord.-Nr. 1a.
											4	—	—	6	Wie Ord.-Nr. 13b.
36	Sandbach	—	425	5	1,935	6	509	5	0,632	6	318	4	1,271	6	Wie Ord.-Nr. 6b.
37	Schloß-Nauses	—	46	30	0,393	6	97	5	2,788	6	13	—	3,265	6	Wie Ord.-Nr. 10.
38	Seckmauern	—	712	9	2,267	6	145	1	3,189	6	79	—	—	6	Wie Ord.-Nr. 1a.
											48	—	—	6	Wie Ord.-Nr. 13b.
39	Vielbrunn	—	522	3	1,925	6	540	3	2,137	6	113	—	—	6	Wie Ord.-Nr. 1a.
											6	—	—	6	Wie Ordn.-Nr. 13b.
40	Wald-Amorbach	—	—	—	—	—	110	2	0,650	6	75	2	0,177	6	Auf das gesammte Steuerkapital der Grundbesitzer.
41	Wallbach	—	268	6	3,200	6	188	4	0,143	6	—	—	—	—	
42	Wiebelsbach	—	—	—	—	—	483	5	1,538	6	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Erhebungszielen und zwar in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October dieses Jahres stattfinden soll.

Neustadt, am 30. Januar 1858.

Großherzogliches Kreisamt Neustadt.

Zimmermann.

Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Dieburg.

Ordn.-Nr.	Namen der israelitischen Religionsgemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital.		Erhebungs-Ziele.	Bemerkungen.
		fl.	kr.	pf.		
1	Altheim	16	2	1,624	4	
2	Babenhausen	—	—	—	—	Hat keine Umlagen.
3	Dieburg	340	10	1,569	4	
4	Fränkisch-Crumbach . . .	227	19	1,469	4	
5	Georgenhausen und Zeilhard	35	6	0,103	4	
6	Groß-Bieberau	354	17	2,099	4	
7	Groß-Umstadt	72	5	1,654	4	
8	Groß-Zimmern mit Gundernhausen	336	11	3,469	4	
9	Habitzheim mit Semd . .	171	11	2,383	4	
10	Hergershausen	120	10	1,326	4	
11	Lengfeld	56	8	3,385	4	
12	Langstadt, Kleestadt und Schlierbach	43	5	1,500	4	
13	Münster	46	9	2,280	4	
14	Ober-Klingen	—	—	—	—	Hat keine Umlagen.
15	Raibach	28	2	0,295	4	
16	Reinheim mit Ueberau . .	230	17	2,372	4	
17	Schaafheim	185	23	0,809	4	
18	Sickenhofen	54	5	1,489	4	
19	Spachbrücken	76	10	1,053	4	
20	Urberach	81	10	3,375	4	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten Mai, Juli, August und September 1858 stattfinden soll.

Dieburg, den 16. December 1857.

Großherzogliches Kreisamt Dieburg.

v. Rübing.

Uebersicht der für die Jahre 1858, 1859 und 1860 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Böhl.

Ordn.-Nr.	Namen der israelitischen Religionsgemeinden.	Ausschlag für 3 Jahre.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital für 1 Jahr, also für 1/3 der Umlagen.		Erhebungs-Ziele.	Bemerkungen.
		fl.	kr.	pf.		
1	Alten-Lotheim	120	7	2,322	6	Die Voranschläge sind für 1858/60 aufgestellt und kommt im Jahr 1858 ein Drittheil der Gesammt-Umlagen zur Erhebung.
2	Eimelrod	102	5	3,625	6	
3	Höringhausen	996	12	0,270	6	
4	Böhl mit Basdorf, Marienhagen und Ober-Werba	1188	7	2,226	6	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bestätigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen zu Anfang der Monate März, Mai, Juli, August, September und October in den betreffenden Jahren geschehen soll.

Böhl, den 11. Februar 1858.

Großherzogliches Kreisamt Böhl.

Fuhr.

Bekanntmachung,

die Aufbringung der Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaft der Provinz Oberhessen für 1858 betreffend.

Zufolge Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 26. October v. J. werden zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaft der Provinz Oberhessen für 1858 auf das Steuerkapital umgelegt und zwar:

a) auf die Israeliten des Rabbinats Gießen 771 fl.
b) „ „ „ „ ehemaligen Rabbinats Friedberg 289 fl.

wozu sich der Beitrag auf einen Gulden Steuerkapital berechnet:

zu a) auf . . . . . . — kr. 2,741 pf.
„ b) „ . . . . — „ 1,848 „

Unter dem Anfügen, daß die Repartition von der unterfertigten Behörde vollzogen wird und die Beiträge in zwei Zielen — 1. April und 1. October — an den Rechner der Land-

judenschaft, N. Heß in Gießen, zu entrichten sind, wird dies hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Gießen, den 31. Januar 1858.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

In Verhinderung des Kreisraths:

Pietsch,

Regierungsrath.

Uebersicht der für das Jahr 1858 zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Neustadt genehmigten Umlagen.

Ordn.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erhebungs-Ziele.	Bemerkungen.
		fl.	kr.	pf.		
1	Höchst mit Mümling-Grumbach	280	9	2,572	6	Auf das Steuerkapital der israelitischen Einwohner zu Höchst und Mümling-Grumbach.
		22	—	3,421	6	Auf das Steuerkapital der israelitischen Einwohner zu Höchst allein.

Vorstehende Uebersicht wird als richtig bescheinigt, mit dem Anfügen, daß die Erhebung dieser Umlagen in sechs Zielen, und zwar in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October des Jahres 1858 stattfinden soll.

Neustadt, am 9. Februar 1858.

Großherzogliches Kreisamt Neustadt.

Zimmermann.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Pfarrstelle zu Okarben, im Kreise Vilbel, mit einem Gehalt von 654 fl.,
2) die erste evangelische Schulstelle zu Schwabsburg, im Kreise Oppenheim, mit einem jährlichen Gehalte von 268 fl. 30 kr., einschließlich der Vergütung für Heizung des Schullocals.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

№ 8.

Darmstadt am 12. März 1858.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Ausführung des Art. 3 des Vertrags wegen Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins vom 8. Mai 1841 in Beziehung auf die Erhebung und Controlirung der innern Steuern von Wein, Obstwein, Branntwein, Bier und Tabak betr.; — 2) Uebersicht der für das Jahr 1858 zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Darmstadt genehmigten Umlagen; — 3) Bekanntmachung, den Steuerausschlag zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaftskasse zu Darmstadt für 1858 betr.; — 4) Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Groß-Gerau; — 5) Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Büdingen; — 6) Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Großherzoglichen Ludewigs-Universität zu Giessen im Sommerhalbjahre 1858 gehalten und am 12. April bestimmt und allgemein ihren Anfang nehmen werden; — 7) Verzeichniß rechtskräftig gewordener, in Gemäßheit des Art. 30 des Strafgesetzbuchs bekannt zu machender Straferkenntnisse der Gerichte der Provinz Oberhessen; — 8) Abwesenheitserklärungen; — 9) Ermächtigung zur Annahme eines fremden Ordens; — 10) Ertheilung von Erfindungspatenten; 11) Charakterertheilungen; —12) Dienstentlassung; — 13) Concurrenzeröffnungen; — 14) Sterbfälle.

Bekanntmachung,

die Ausführung des Art. 3 des Vertrags wegen Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins vom 8. Mai 1841 in Beziehung auf die Erhebung und Controlirung der innern Steuern von Wein, Obstwein, Branntwein, Bier und Taback betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 9. December 1841, No. 39 des Regierungsblatts, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu Niederklim, im Kurfürstenthum Hessen, der diesseitigen Uebergangsstelle Lehrbach gegenüber, eine Uebergangsstelle errichtet und die, diese beiden Orte verbindende Straße zur Uebergangsstraße für übergangsabgabepflichtige Gegenstände erklärt worden ist.

Darmstadt, den 19. Februar 1858.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

F. v. Schenck.

Meisenzahl.

Uebersicht der für das Jahr 1858 zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Darmstadt genehmigten Umlagen.

Ordn. Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag auf Köpfe.	Auf das gesammte Normalsteuerkapital. Ausschlag.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital.		Erhebungs-Ziele.	Bemerkungen.
		fl.	fl.	kr.	pf.		
1	Arheilgen	—	160	6	1,741	4	
2	Darmstadt mit Bessungen	—	1150	2	0,400	2	
3	Eberstadt	—	56	4	3,529	2	
4	Gräfenhausen mit Erzhausen, Weiterstadt und Wirhausen	75	75	3	2,551	2	
5	Griesheim	—	245	6	1,228	4	
6	Messel	—	110	7	2,946	4	
7	Ober-Ramstadt	—	7	1	0,241	2	
8	Pfungstadt mit Eschollbrücken u. Hahn	—	50	0	3,286	2	
9	Roßdorf	—	65	9	2,787	4	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in zwei Zielen in den Monaten März und Mai, in vier Zielen in den Monaten März, Mai, Juli und September dieses Jahres erfolgen soll.

Darmstadt, den 16. Februar 1858.

Großherzogliches Kreisamt Darmstadt.

In Verhinderung des Kreisraths:

Wolf,

Regierungsrath.

Bekanntmachung,

den Steuerausschlag zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaftskasse zu Darmstadt für 1858 betreffend.

Zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaftskasse dahier für 1858, namentlich zur Bezahlung des Gehaltes des Rabbinen dahier und der mit Erhebung und Verrechnung der desfallsigen Beiträge verbundenen Kosten sollen mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern — kr. 2,7225 pf. vom Gulden Normalsteuerkapital der zum Landjudenschaftsverbande gehörigen

beitragspflichtigen Israeliten in drei Erhebungszielen in den Monaten April, Mai und Juni d. J. erhoben werden, was den Beitragspflichtigen hiermit bekannt gemacht wird.

Darmstadt, den 28. Januar 1858.

Großherzogliches Kreisamt Darmstadt.

In Verhinderung des Kreisraths:

Wolf,

Regierungsrath.

Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Groß-Gerau.

Ordnungsnummer	Namen der Gemeinden	I. Klasse. Auf Körper oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Astheim	—	1180	5	2,692	4	1220	4	0,386	4	91	—	1,551	4	Zu Grundbuchskosten. Auf das Grundsteuerkapital der Grundbesitzer.
2	Bauschheim	—	472	3	0,687	4	980	4	3,943	4	372	2	1,345	4	Zu Parzellenvermessungs-Kosten, auf das Grundsteuerkapital der Grundbesitzer.
3	Berkach	—	450	4	3,685	4	270	2	1,113	4	230	2	1,998	4	Desgl.
4	Biebesheim	—	—	—	—	—	1900	3	0,730	4	—	—	—	—	
5	Bischofsheim	—	—	—	—	—	249	—	2,692	4	526	1	2,685	4	Wie Ord.-Nr. 2.
											162	—	2,582	4	Zu Feldschützenlohn, auf das Steuerkapital der Gemarkung ohne Zuziehung des Fiscus.
6	Büttelborn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keine Umlagen.
7	Crumstadt	—	—	—	—	—	1158	2	0,274	4	—	—	—	—	
8	Dornberg	—	—	—	—	—	145	2	0,952	4	35	—	2,499	4	Wie Ord.-Nr. 1.
9	Dornheim	—	—	—	—	—	1320	2	1,369	4	211	—	1,723	4	Desgl.
10	Erfelden	—	1129	2	3,552	4	2600	4	1,963	4	51	—	0,938	4	Auf das Steuerkapital der Parochianen, ohne Zuziehung des Bensheimerhofs Knoblochsau, Plattenhaus u. Schusterwörth.
11	Geinsheim	—	a 20	—	2,290	4	b 1550	5	0,143	4	c 154	—	2,529	4	a. Zu Büreaukosten des Bür-

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
															germeisters und Besoldung des Polizeidieners auf das Steuerkapital der Einwohner vom Kornsand.
															c. Wie Ord.-Nr. 1.
											d 160	1	0,578	4	d. Zu Feldschützenlohn u. s. w. auf das Grundsteuerkapital der Kornsandbesitzer.
12	Ginsheim . . .	—	—	—	—	—	a 1920	6	0,869	4	b 85	—	3,152	4	a. Ohne Zuziehung der Auenbesitzer und Rheinmüller. b. Beitrag zu den Bureaukosten des Bürgermeisters und der Besoldung des Polizeidieners auf das Gesammtsteuerkapital der Auenbesitzer und Rheinmüller.
13	Goddelau . . .	—	—	—	—	—	2279	6	0,010	4	200	—	2,764	4	Zu Feldschützenlohn, ohne Zuziehung des Hospitals Hofheim.
14	Groß-Gerau . .	—	—	—	—	—	1900	2	2,485	4	a 500	—	3,922	4	a. wie Ordn.-Nr. 2.
											b 320	—	1,880	4	b. Zu älteren Kriegsschulden. Auf das Steuerkapital der immersteuerbaren Objecte.
15	Haßloch . . .	—	580	7	3,993	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
16	Kelsterbach . .	—	161	0	3,131	4	232	1	0,286	4	—	—	—	—	
17	Klein-Gerau . .	—	—	—	—	—	900	6	0,037	4	—	—	—	—	
18	Königstädten . .	—	293	1	0,390	4	696	2	1,781	4	212	—	3,075	4	Wie Ord.-Nr. 14b.
19	Leeheim . . .	—	—	—	—	—	a 1840	3	1,644	4	b 1220	2	1,198	4	a. Mit Zuziehung des Hainaer- und Kammerhofs. b. Zu neueren Kriegsschulden mit Zuziehung des Großherzoglichen Fiscus und ohne Zuziehung der zum Kammerhof gehörigen Besitzungen des Herrn Grafen v. Görz. Weiter wird das Steuerkapital der I. und II. Abtheilung vom Kornsand mit Ausnahme desjenigen des Kaufmanns Schneider und Pfarrers Textor zugezogen.
20	Mörfelden . .	—	—	—	—	—	300	1	0,666	4	—	—	—	—	
21	Nauheim . . .	—	—	—	—	—	550	2	1,119	4	—	—	—	—	

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
22	Raunheim . .	—	—	—	—	—	500	2	1,500	4	70	—	1,930	4	Wie Ord.-Nr. 1.
23	Rüsselsheim . .	—	—	—	—	—	1130	2	1,607	4	—	—	—	—	
24	Stockstadt . . .	—	—	—	—	—	1700	4	3,589	4	—	—	—	—	
25	Trebur	—	—	—	—	—	a 3310	4	1,855	4	b 74	—	0,358	4	a. Ohne Zuziehung der Auenbesitzer. b. Zu neueren Kriegsschulden mit Zuziehung der Auenbesitzer.
											c 500	—	3,527	4	c. Wie Ord.-Nr. 2.
26	Walldorf . . .	50	a 700	12	1,505	4	d 54	—	2,367	4	e 100	—	3,963	4	a. und d. Ausschließlich des vorm. Mainzischen Gundhofs, des Gundwalds und des Walddistricts Schlichter.
			b 100	—	2,189	4									
			c 83	—	3,349	4									b. Bureaukosten des Bürgermeisters und Besoldung des Polizeidieners mit Zuziehung des Gundhofs, des Gundwalds und des Walddistricts Schlichter.
															c. Zu Feldschützenlohn ausschließlich des Gund- und Schlichterwalds.
27	Wallerstädten .	—	—	—	—	—	2278	7	1,571	4	—	—	—	—	
28	Wolfskehlen . .	—	—	—	—	—	2400	5	1,272	4	45	—	0,473	4	Wie Ord.-Nr. 14b.
29	Worfelden . .	—	730	5	0,265	4	358	2	0,868	4	322	2	2,196	4	Wie Ord.-Nr. 2.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate Mai, Juli, September und October festgesetzt worden sind.

Groß-Gerau, am 8. Februar 1858.

Großherzogliches Kreisamt Groß-Gerau.

In Verhinderung des Kreisraths:

Dr. Jaup,

Kreisassessor.

Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Büdingen.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemeindtheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	II. Klasse. Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		II. Klasse. Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	III. Klasse. Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		III. Klasse. Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Altwiedermus	—	565	9	3,797	4	284	4	0,291	4	—	—	—	—	
2	Aulendiebach	—	454	6	0,223	4	291	3	2,523	4	43	—	2,765	4	Aeltere Kriegsschulden. Auf das Steuerkapital der immersteuerbaren Objecte.
3	Bindsachsen	—	658	5	1,339	4	600	4	2,963	4	—	—	—	—	
4	Bös-Gesäß	—	124	7	2,649	4	135	6	3,530	4	—	—	—	—	
5	Büches	—	643	10	1,029	4	160	2	1,067	4	—	—	—	—	
6	Büdingen	—	2000	3	1,071	4	3336	5	1,286	4	a 940	1	3,305	4	Wie Ord.-Nr. 2.
											b 245	7	1,242	4	Wiesenwärtergehalt. Auf das Steuerkapital der betreffenden Wiesenbesitzer.
7	Burgbracht	—	265	8	3,150	4	466	11	2,621	4	26	—	3,207	4	Wie Ord.-Nr. 2.
8	Calbach	—	70	1	1,383	4	550	10	1,401	4	28	—	2,118	4	Desgl.
9	Diebach	—	613	9	3,644	4	204	3	0,566	4	—	—	—	—	
10	Dudenrod	—	216	8	3,585	4	66	2	2,759	4	—	—	—	—	
11	Düdelsheim	—	1744	5	0,799	4	900	2	2,164	4	74	—	0,929	4	Wie Ord.-Nr. 2.
12	Eckartshausen	—	824	5	3,409	4	400	2	2,711	4	28	—	1,602	4	Beitrag zu Verwaltungskosten. Auf das Steuerkapital der Einwohner zu Marienborn.
13	Glauberg	—	1106	7	1,886	4	364	2	1,428	4	30	—	0,795	4	Wie Ord.-Nr. 2.
14	Hainchen	—	490	5	2,029	4	900	7	3,514	4	—	—	—	—	
15	Hain-Gründau	—	—	—	—	—	1150	9	1,198	4	—	—	—	—	
16	Heegheim	—	300	3	2,497	4	180	2	0,159	4	14	—	0,670	4	Wie Ord.-Nr. 2.
17	Himbach	—	827	7	0,641	4	657	5	0,488	4	33	—	1,110	4	Desgl.
18	Hitzkirchen	—	460	5	3,415	4	444	5	1,184	4	27	—	1,558	4	Desgl.
19	Illnhausen	—	—	—	—	—	235	6	1,355	4	—	—	—	—	
20	Kefenrod	—	300	2	1,009	4	476	3	1,482	4	729	5	0,837	4	Wie Ord.-Nr. 2.
21	Langenbergheim	—	1235	8	3,814	4	725	4	0,783	4	50	—	1,385	4	Desgl.
22	Lindheim mit Enzheim	—	920	3	3,799	4	600	2	0,849	4	—	—	—	—	
23	Lorbach	—	1090	13	1,857	4	270	3	1,086	4	a 66	—	3,727	4	Wie Ord.-Nr. 2.
											b 15	—	0,579	4	Wie Ord.-Nr. 6b.
24	Merkenfritz	—	—	—	—	—	511	9	1,021	4	—	—	—	—	
25	Michelau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	868	30	1,526	4	Wie Ord.-Nr. 2. Der Beitrag der Ortsein- wird nicht erhoben, daher im Register in einem Posten angesetzt.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Käufe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
26	Mittel-Gründau .	—	150	2	0,566	4	370	4	2,304	4	240	3	0,783	4	Wie Ord.-Nr. 2.
27	Nieder-Mockstadt	—	—	—	—	—	430	2	3,768	4	a 88	—	2,766	4	Grundbachskosten. Auf das Grundsteuerkapital.
											b 35	—	0,149	4	Wie Ord.-Nr. 6b.
28	Ober-Mockstadt .	—	—	—	—	—	258	2	0,191	4	224	1	3,128	4	Wie Ord.-Nr. 2.
29	Orleshausen . .	—	—	—	—	—	475	8	1,695	4	—	—	—	—	
30	Rinderbügen . .	—	855	12	1,835	4	761	8	3,745	4	50	—	2,736	4	Wie Ord.-Nr. 2.
31	Rohrbach . . .	—	—	—	—	—	400	2	3,287	4	a 57	—	2,345	4	Desgl.
											b 80	—	2,708	4	Wie Ord.-Nr. 27a.
32	Stockheim . . .	—	100	—	3,717	4	650	5	2,432	4	48	—	1,657	4	Wie Ord.-Nr. 2.
33	Vonhausen . .	—	400	3	3,947	4	650	6	0,705	4	—	—	—	—	
34	Wenings . . .	—	—	—	—	—	1182	4	3,150	4	580	2	3,214	4	Wie Ord.-Nr. 2.
35	Wolf	—	271	3	1,660	4	111	1	1,390	4	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen und zwar in den Monaten März, Mai, Juli und September des Jahres 1858 stattfinden soll.

Büdingen, am 15. Februar 1858.

Großherzogliches Kreisamt Büdingen.

Follenius.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Großherzoglichen Ludewigs-Universität zu Giessen im Sommerhalbjahre 1858 gehalten und am 12. April bestimmt und allgemein ihren Anfang nehmen werden.

Theologie.

Ueber die gegenwärtige Aufgabe des evangelischen Theologen, öffentlich, Mittwoch von 8—9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Baur.

Hebräische Archäologie, fünfstündig von 4—5 Uhr, ordentl. Professor Dr. Knobel.

Israelitische Geschichte, öffentlich, Sonnabend von 3—5 Uhr, Derselbe.

Erklärung der Genesis, fünfstündig von 3—4 Uhr, Derselbe.

Erklärung der messianischen Stellen des alten Testamentes nebst Darstellung der alttestamentlichen Christologie, fünfstündig von 9—10 Uhr, ordentl. Professor Dr. Baur.

Einleitung in das neue Testament, vierstündig von 8—9 Uhr, ordentl. Prof. Dr. Köllner.

Synoptische Erklärung der drei ersten Evangelien, sechsstündig, Privatdocent Licentiat Dr. Zöckler.

Erklärung der kleinen paulinischen Briefe, vierstündig von 10—11 Uhr, ordentl. Professor Dr. Köllner.

Kirchengeschichte, erste Hälfte, von Christus bis Gregor VII. nach seiner Schrift: „Ordnung und Uebersicht der Materien der christlichen Kirchengeschichte, Gießen 1857", neunstündig von 11—12½ Uhr, Derselbe.

Kirchengeschichte, zweite Hälfte, von Bonifaz VIII. bis jetzt, neunstündig, Privatdocent Licentiat Dr. Zöckler.

Dogmengeschichte, nach dem von ihm herausgegebenen Meier'schen Lehrbuch, vierstündig von 8—9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Baur.

Evangelische Dogmatik, erster Theil, fünfstündig von 11—12 Uhr, ordentl. Professor Dr. Hesse.

Homiletik, Montag und Donnerstag von 4—5 Uhr, ordentl. Professor Dr. Baur.

Katechetik, Samstag von 10—12 Uhr, ordentl. Prof. Dr. Hesse.

Fortsetzung der Erläuterung von Dante's divina commedia, öffentlich, einstündig, ordentl. Professor Dr. Baur.

Rechtswissenschaft.

Philosophische Rechts- und Staatslehre, mit Darstellung ihrer geschichtlichen Entwicklung, an den fünf ersten Wochentagen von 9—10 Uhr, Kanzler und ordentl. Professor Dr. Birnbaum.

Institutionen des römischen Rechts, viermal wöchentlich von 11—12½ Uhr, ordentl. Professor Dr. Ihering.

Römische Rechtsgeschichte, fünf Stunden wöchentlich, außerordentl. Professor Dr. von Helmolt.

Pandekten (mit Ausschluß des Erbrechts), nach Arndts's Lehrbuch, an den fünf ersten Wochentagen von 7½—10 Uhr, ordentl. Professor Dr. Deurer.

Römisches Erbrecht, viermal wöchentlich von 10—11 Uhr, ordentl. Professor Dr. Ihering.

Römisches Erbrecht, fünf Stunden wöchentlich, außerordentl. Professor Dr. von Helmolt.

Das heutige Obligationenrecht, zwei Stunden wöchentlich, öffentlich, Derselbe.

Ausgewählte Lehren aus dem römischen Rechte, Privatdocent Dr. Reatz.

Pandekten-Praktikum, nach mitzutheilenden Rechtsfällen, zweimal wöchentlich, ordentl. Professor Dr. Deurer.

Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Handels-, Wechsels- und Seerechts, täglich außer Sonnabends von 11—12½ Uhr, ordentlicher Professor Dr. Wasserschleben.

Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, mit Zugrundlegung von Walter's Lehrbuch, fünfmal wöchentlich, Privatdocent Dr. Thudichum.

Rechtsgeschichte der Wetterau, zweimal wöchentlich, unentgeltlich, Derselbe.

Gemeines deutsches Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten, täglich außer Sonnabends von 10—11 Uhr, ordentlicher Professor Dr. Wasserschleben.

Deutsches Strafrecht, mit Benützung von Berner's Lehrbuch (Leipzig 1857) in 9 Stunden wöchentlich, außerordentl. Professor Dr. Levita.

Geschichte der Entwicklung der deutschen Strafrechtswissenschaft seit der P. G. O. Kaiser Karls V., auf der Grundlage der Geschichte der italienischen Jurisprudenz vom 11. bis zum 16. Jahrhundert, in zwei Stunden wöchentlich, öffentlich, Derselbe.

Gemeiner deutscher Civilproceß, täglich von 8—9 Uhr, Privatdocent Dr. Reatz.

Gemeiner deutscher Criminalproceß, mit Vergleichung des französischen und des Großherzoglich Hessischen Strafverfahrens und mit Rücksicht auf die neueste Umgestaltung des deutschen Strafverfahrens im Allgemeinen, an den fünf ersten Wochentagen von 8—9 Uhr, Kanzler und ordentl. Professor Dr. Birnbaum.

Heilkunde.

Encyclopädie und Methodologie der Medicin, dreimal wöchentlich von 9—10 Uhr, öffentlich, außerordentl. Professor Dr. Wetter.

Encyclopädie der Medicin, ein- bis zweimal wöchentlich, öffentlich, Privatdocent Dr. Mosler.

Osteologie und Syndesmologie, dreimal wöchentlich, Privatdocent Dr. Welcker.

Allgemeine Anatomie oder Gewebelehre mit mikroskopischen Demonstrationen und Selbstübungen der Zuhörer, viermal von 10—11 Uhr und an zwei Nachmittagen, ordentl. Professor Dr. Bruch.

Allgemeine Anatomie mit mikroskopischen Demonstrationen und praktischen Uebungen, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11 Uhr, sowie einmal wöchentlich an zwei auf einander folgenden Nachmittagsstunden, Privatdocent Dr. Welcker.

Zu Examinatorien über alle Theile der menschlichen Anatomie ist bereit ordentl. Professor Dr. Bruch.

Zu Examinatorien und Repetitorien in der speciellen Anatomie erbietet sich Privatdocent Dr. Welcker.

Experimental-Physiologie, täglich von 7—8 und außerdem Mittwoch und Samstag von 8—9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Eckhard.

Die Uebungen im physiologischen Institute leitet täglich von 8—12 Uhr und von 2—4 Uhr, Derselbe.

Zu einem Conversatorium über Physiologie erbietet sich Donnerstags von 4—6 Uhr, Derselbe.

Entwickelungsgeschichte mit Demonstrationen, viermal wöchentlich, ordentl. Professor Dr. Bruch.

Allgemeine Pathologie und Therapie, dreimal wöchentlich von 11—12 Uhr, außerordentl. Professor Dr. Wetter.

Allgemeine Pathologie und Therapie, Montag, Mittwoch und Freitag von 9—10 Uhr, außerordentl. Professor Dr. Winther.

Specielle Pathologie und Therapie, erste Hälfte, täglich von 8—9 Uhr, ordentlicher Professor Dr. Seitz.

Hautkrankheiten, zweimal wöchentlich, öffentlich, Derselbe.

Praktikum in der chemisch-physikalischen Diagnostik, dreimal wöchentlich, Privatdocent Dr. Mosler.

Specielle chirurgische Pathologie und Therapie, 2. Theil, täglich von 7—8 Uhr, ordentl. Professor Dr. Wernher.

Operationslehre, fünfmal wöchentlich von 9—10 Uhr, Derselbe.

Verbandlehre, Freitags von 3—5 Uhr, Derselbe.

Geburtshülfe, von 2—3 Uhr, ordentlicher Professor Dr. von Ritgen I.
Explorirübungen an Schwangeren, in noch zu bestimmenden Stunden, Derselbe.
Psychiatrie, Morgens von 6—7 Uhr, Derselbe.
Pharmakognosie, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 6—7 Uhr, ordentlicher Professor Dr. Phoebus.
Arzneiverordnungslehre mit praktischen Uebungen, Mittwoch und Samstag von 6—7½ Uhr Morgens, Derselbe.
Zu einem öffentlichen Examinatorium und Repetitorium der pharmakologischen Chemie ist erbötig, Derselbe.
Receptirkunst, zweimal wöchentlich, Privatdocent Dr. Stammler.
Gerichtliche Psychologie, viermal wöchentlich von 3—4 Uhr, ordentl. Professor Dr. Wilbrand.
Medicinische Polizei, viermal wöchentlich von 9—10 Uhr, Derselbe.
Geschichte der Medicin, dreimal wöchentlich von 9—10 Uhr, außerordentl. Professor Dr. Wetter.
Medicinische Klinik, täglich von 11½—1 Uhr, ordentl. Professor Dr. Seitz.
Chirurgische Klinik, täglich von 10—11½ Uhr, ordentl. Professor Dr. Wernher.
Geburtshülfliche Klinik, von 3—4 Uhr und bei Geburten, mit Examinatorien, ordentl. Professor Dr. von Ritgen I.
Gerichtliche Veterinärkunde und Veterinärpolizei, ordentl. Honorar-Professor Dr. Vix.
Knochen- und Bänderlehre der Hausthiere, vergleichend, Derselbe.
Specielle Zoo-Pathologie und Therapie, Derselbe.

Philosophische Wissenschaften.

Philosophie im engeren Sinne.

Logik, Dienstags und Mittwochs von 4—5 Uhr, ordentl. Professor Dr. Schilling.
Logik, als Kritik der reinen Vernunft, zweimal wöchentlich von 7 — 8 Uhr, außerordentlicher Professor Dr. Noack.
Psychologie, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags Abends von 5—6 Uhr, ordentl. Professor Dr. Schmid.
Das Nachtgebiet des menschlichen Geisteslebens, physiologisch und philosophisch betrachtet, dreistündig von 7—8 Uhr Morgens, außerordentl. Professor Dr. Noack.
Ueber Materie, Seele und Geist, öffentlich in einer noch zu bestimmenden Stunde, ordentl. Professor Dr. Schilling.
Geschichte der alten Philosophie, in drei noch zu bestimmenden Stunden, ordentl. Professor Dr. Schmid.
Geschichte der alten Philosophie, Montags, Donnerstags und Freitags von 4—5 Uhr, ordentl. Professor Dr. Schilling.
Schelling und die Philosophie der Romantik, öffentlich, Dienstags von 6—7½ Uhr Abends, außerordentl. Professor Dr. Noack.
Moral- und Religionsphilosophie, zwei Stunden wöchentlich, unentgeltlich, außerordentl. Professor Dr. Braubach.
Geschichte der plastischen Kunst unter den Griechen, zweimal wöchentlich von 7—8 Uhr Morgens, außerordentl. Professor Dr. Noack.
Zur unentgeltlichen Leitung von Conversatorien, Disputatorien und schriftlichen Arbei-

ten aus dem Gebiete der speculativen Philosophie ist bereit der ordentliche Professor Dr. Schmid.

Mathematik. Naturwissenschaften.

Reine Mathematik, vierstündig von 5—6 Uhr Abends, ordentl. Professor Dr. Umpfenbach.

Feldmeßkunst, in Verbindung mit der Einübung der Meßverfahren, an den drei ersten Wochentagen von 10—11 Uhr, Derselbe.

Höhere und niedere Feldmeßkunst, verbunden mit Demonstrationen an allen gebräuchlichen Instrumenten und Einübung der Meßmethoden, in drei Stunden wöchentlich, außerordentlicher Professor Dr. Zamminer.

Analytische Geometrie, an den drei letzten Wochentagen von 10—11 Uhr, ordentl. Professor Dr. Umpfenbach.

Analytische Mechanik, an den vier ersten Wochentagen von 9—10 Uhr, Derselbe.

Rechnung mit den partialen Differentialen und Variationenrechnung, mit Anwendungen auf Geometrie und Naturlehre, an den zwei letzten Wochentagen von 9—10 Uhr, öffentlich, Derselbe.

Differential- und Integralrechnung, in fünf Stunden wöchentlich, außerordentl. Professor Dr. Zamminer.

Trigonometrie und Polygonometrie, in drei Stunden wöchentlich, Derselbe.

Zu Examinatorien in Mathematik und Physik erbietet sich Derselbe.

Experimentalphysik, täglich Morgens von 8—9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Buff.

Examinatorium, verbunden mit praktischen Uebungen, Mittwochs Nachmittags um 3 Uhr, Derselbe.

Experimentalchemie, organischer Theil, mit besonderer Rücksicht auf die chemischen Vorgänge im Thier- und Pflanzenkörper, Montags, Dienstags und Mittwochs von 11—12½ Uhr, ordentl. Professor Dr. Will.

Praktisch-analitischer Cursus im chemischen Laboratorium, täglich von Morgens 8 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr, Derselbe.

Geschichte der Chemie, Mittwochs und Samstags von 7—8 Uhr Morgens, ordentl. Professor Dr. Kopp.

Pharmakognosie, wöchentlich viermal Morgens von 6—7 Uhr, außerordentl. Professor Dr. Mettenheimer.

Excursionen, auf medicinisch-pharmaceutische Botanik Bezug habend, Mittwochs Nachmittags um 3 Uhr anfangend, öffentlich, Derselbe.

Pharmaceutische Chemie, Montags, Mittwochs und Freitags Nachmittags von 5—6 Uhr, Privatdocent Dr. Engelbach.

Krystallographie, verbunden mit Uebungen im Bestimmen der Krystalle, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 7—8 Uhr Morgens, ordentl. Professor Dr. Kopp.

Uebungen im krystallographischen Zeichnen, Samstags von 2—5 Uhr, unentgeltlich, Derselbe.

Mineralogie, fünfstündig, außerordentl. Professor Dr. Knop.

Mineralogisches Praktikum, zweistündig, Derselbe.

Geologie, ordentl. Professor Dr. v. Klipstein.

Bergbaukunde, Derselbe.

Allgemeine und specielle Zoologie, mit Excursionen und Demonstrationen, wöchentlich 6 Stunden von 9 bis 10 Uhr, ordentl. Professor Dr. Leuckart.

Physiologie der Zeugung und Entwickelung, drei bis vierstündig von 4—5 Uhr, Derselbe.
Zoologisch-zootomisches Praktikum, Derselbe.
Specielle Botanik, mit Uebungen im Bestimmen und Unterscheiden der Pflanzen und mit Excursionen, die fünf ersten Wochentage von 7—8 Uhr, ordentl. Professor Dr. Hoffmann.
Kryptogamenkunde, Montags von 5—6 1/2 Uhr, öffentlich, Derselbe.
Botanisches Praktikum, in näher zu bestimmenden Stunden, Derselbe.
Pharmaceutische Botanik, mit Excursionen und Uebungen im Bestimmen der Pflanzen, fünf Stunden wöchentlich, Privatdocent Dr. Roßmann.

Bauwissenschaften.

Geschichte der Baukunst, vierstündig von 9—10 Uhr, ordentl. Professor Dr. v. Ritgen II.
Architectonische Compositionslehre, dreimal wöchentlich von 10—12 Uhr, Derselbe.
Situationszeichnen, dreimal wöchentlich von 2—4 Uhr, Derselbe.
Perspective, dreimal wöchentlich von 10—12 Uhr, Derselbe.
Freihandzeichnen und Malen, dreimal wöchentlich von 2—4 Uhr, Derselbe.

Staats- und Cameralwissenschaften.

Finanzwissenschaft, wöchentlich fünfmal von 8—9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Stahl.
Finanzwissenschaft, wöchentlich vier Stunden, Privatdocent Dr. Umpfenbach.
Staatslehre, wöchentlich viermal von 9—10 Uhr, ordentl. Professor Dr. Stahl.
Nationalökonomie, wöchentlich vier Stunden, Privatdocent Dr. Umpfenbach.
Das Bankwesen, mit besonderer Rücksicht auf seine neuere Entwicklung, wöchentlich eine Stunde, unentgeltlich, Derselbe.
Encyclopädie der Forstwissenschaft, an den fünf ersten Wochentagen, Vormittags von 7—8 Uhr, ordentl. Professor Dr. Heyer.
Forstschutz, Montags, Dienstags und Mittwochs von 11—12 1/2 Uhr, Derselbe.
Anleitung zu forststatischen Untersuchungen, Donnerstags und Freitags von 11—12 1/2 Uhr, Derselbe.
Forstbotanik, mit Excursionen und Anleitung zum Untersuchen und Bestimmen der Pflanzen, fünf Stunden wöchentlich, Privatdocent Dr. Roßmann.
Dritter Theil des praktischen Cursus in der Forstwissenschaft, bestehend in einem fünfstündigen Vortrage und Excursionen, Oberförster Dr. Heyer.
Privatdocent Dr. Birnbaum ist mit Urlaub abwesend.

Historische Wissenschaften.

Politische Geschichte des Mittelalters, wöchentlich viermal, ordentl. Professor Dr. Schäfer.
Das Zeitalter Ludwigs XIV. in politisch- und culturhistorischer Beziehung, wöchentlich zweimal, Derselbe.
Geschichte der englischen Revolution, wöchentlich zweimal, Derselbe.
Numismatik der Griechen und Römer, mit Benutzung der akademischen Münzsammlung, Samstags von 4—5 Uhr, öffentlich, ordentl. Professor Dr. Adrian.

Philologie.

a) Altklassische.

Philologische Encyclopädie, viermal wöchentlich, ordentl. Professor Dr. Osann.
Ueber die Religion der Römer, zwei Stunden wöchentlich, ordentl. Professor Dr. Lutterbeck.
Ueber Sophocles Electra, drei Stunden wöchentlich, Derselbe.
Ueber Platon's Bücher vom Staate, vier Stunden wöchentlich, Derselbe.
Theophrasti Characteres ethici, zwei Stunden wöchentlich, außerordentl. Professor Dr. Otto.
Lateinische Syntax, vier Stunden wöchentlich, Derselbe.
Lateinische Stylistik, mit Uebungen nach Forbiger's Uebungsbuche, zwei Stunden wöchentl., Ders.
Geschichte der lateinischen Grammatik bis auf unsere Zeit, drei Stunden wöchentlich, Derselbe.

b) Orientalische.

Grammatik der hebräischen Sprache, mit Vergleichung der verwandten Dialekte, nebst schriftlichen Uebungen und Erklärung ausgewählter Abschnitte aus dem A. T., vierstündig, ordentl. Professor Dr. Vullers.
Grammatik der syrischen Sprache, nebst Erklärung der Chrestomathia Syriaca von Rödiger, dreistündig, Derselbe.
Fortsetzung des Sanskrit-Lehrcursus, nach Benfey's Chrestomathie, dreistündig, Derselbe.
Grammatik der arabischen Sprache, nebst Erklärung der Fabeln von Locman, dreistündig, Derselbe.

c) Neuere.

Geschichte der südeuropäischen Literatur, dreimal wöchentlich von 2—3 Uhr, ordentl. Professor Dr. Adrian.
Lord Byron's Childe Harold, zweimal wöchentlich, Derselbe.
Shakspeare's Julius Caesar, zweimal wöchentlich, Derselbe.
Petrarca's Canzoniere, zweimal wöchentlich, Derselbe.
Das Evangelium des heil. Matthäus im Hochdeutsch des neunten Jahrhunderts (herausgegeben von Schmeller, Stuttgart 1827), nebst den Grundzügen der althochdeutschen Grammatik, zweimal wöchentlich, außerordentl. Professor Dr. Weigand.
Deutsche Wortbildung, insbesondere die Lehre von den Wurzeln, der Ableitung und der Zusammensetzung, einmal wöchentlich, öffentlich, Derselbe.

Philologisches Seminar.

Die schriftlichen Arbeiten leitet Dienstags der ordentl. Professor Dr. Osann, Director des Seminars, und läßt Montags und Donnerstags den Polybios erklären. Desgleichen Juvenalis Satiren Mittwochs und Samstags der außerordentl. Professor Dr. Otto, Collaborator des Seminars. Die Stunden werden zu seiner Zeit angegeben werden.

Unterricht in freien Künsten ertheilen:

In der Harmonielehre, dem Gesange und auf mehreren Instrumenten: Musikdirector Hofmann.

Im Fechten und Tanzen: Universitäts-Fecht- und Tanzlehrer Röse.
Im Reiten: Stallmeister Gremp von Freudenstein.

Die Universitäts-Bibliothek ist Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—12 und Mittwochs und Samstags von 2—4 Uhr offen.

Das akademische Kunst-Museum wird den Studirenden Mittwochs und Samstags von 2—4, das Universitäts-Herbarium Montags von 3—4, die geologisch-paläontologische und die oryktognostische Sammlung, sowie das zoologische Museum Freitags von 2—3 Uhr, das anatomische und pathologische Museum, sowie die oryktognostische Unterrichts- und Krystall-Modellsammlung in der Aula in noch näher zu bezeichnenden Stunden zur Ansicht offen stehen.

Verzeichniß rechtskräftig gewordener, in Gemäßheit des Art. 30 des Strafgesetzbuchs bekannt zu machender Straferkenntnisse der Gerichte der Provinz Oberhessen.

Es wurden verurtheilt:

I. Von dem Großherzoglichen Assisenhof der Provinz Oberhessen:

1) Adam Engelmann, Weißbinder von Büdesheim, wegen zweier ausgezeichneter Diebstähle und Landstreicherei, durch Erkenntniß vom 17. August 1857 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 2 Jahren und 8 Monaten.

2) Georg Häuser, Weber, ledig, von Hopfmannsfeld, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Erkenntniß vom 18. August 1857 in eine solche von 2 Jahren.

3) Daniel Kräuter von Gießen wegen ausgezeichneten und einfachen Diebstahls, durch Erkenntniß von demselben Tage in eine solche von 1 Jahr und 5 Monaten.

4) Karoline Trier, ledig, von Büdingen, wegen Meineids und Anstiftung zum falschen Zeugnisse, durch Erkenntniß vom 21. August 1857 in eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren.

5) Christian Diehl, ledig, von Gedern, wegen Verführung zur Unzucht, durch Erkenntniß vom 24. August 1857 in eine solche von 4 Jahren.

6) Heinrich Ritter von Bleidenrod, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Erkenntniß von demselben Tage in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 2 Jahren.

7) Christine, Jost Fuchs Ehefrau von Burkhards, wegen Ermordung ihres neugebornen Kindes, durch Erkenntniß vom 26. August 1857 zur Todesstrafe.
(Diese Strafe ist im Wege der Gnade in lebenslängliche Zuchthausstrafe verwandelt worden.)

8) Durch Erkenntniß vom 27. August 1857
   a) Elisabethe, Johannes Meerbotts Ehefrau von Schmitten, wegen ausgezeichneten Diebstahls in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 2 Jahren.
   b) Christian Luch, Johannes Sohn, ledig, Fuhrmann von da, wegen deßgleichen und Widersetzung in eine solche von 1 Jahr und 3 Monaten.

9) Georg Heß, ledig, von Nieder-Ohmen, wegen zweier ausgezeichneter und zweier einfachen Diebstähle, durch Erkenntniß vom 28. August 1857 in eine geschärfte Zuchthausstrafe von 6 Jahren.

10) Durch Erkenntniß vom 29. August 1857
   a) Friedrich Finkernagel, ledig, Cigarrenarbeiter von Altenstadt, wegen Falschmünzerei in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren.
   b) Heinrich Wilhelm Finkernagel, Taglöhner von da, wegen Verbreitung falscher Münzen im Einverständnisse mit den Falschmünzern und Begünstigung der Letzteren in eine solche von 2 Jahren.
   c) Judith, dessen Ehefrau, wegen Verbreitung falscher Münzen im Einverständnisse mit einem Begünstiger der Falschmünzer in eine solche von 2 Jahren.
11) Philipp Steuernagel, früherer Bürgermeister und Ortsgerichts-Vorsteher zu Nieder-Ohmen, wegen Veruntreuung im Dienst, durch Erkenntniß vom 29. August 1857 in contumaciam in eine Zuchthausstrafe von $4\frac{1}{2}$ Jahren.
12) Daniel Schmidt, Taglöhner von Hausen, Landgerichts Gießen, wegen ausgezeichneten Diebstahls, zweier einfachen Diebstähle und Beschädigung eines öffentlichen Gebäudes, durch Erkenntniß vom 19. Oktober 1857 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 4 Jahren und 5 Monaten.
13) Heinrich Frank von Büdesheim, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Erkenntniß vom 20. Oktober 1857 in eine solche von 3 Jahren.
14) Maria Herrmann, ledig, von Busenborn, wegen Kindesmords, durch Erkenntniß vom 22. Oktober 1857 in eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren.
15) Konrad Heil, gewesener Gemeinderechner von Bernshausen, wegen Verdeckung entstandenen Kassendefects, durch Erkenntniß vom 24. Oktober 1857 in eine solche von 2 Jahren und 5 Monaten.
16) Durch Erkenntniß vom 26. Oktober 1857
   a) Konrad Häuser von Lang-Göns, wegen Falschmünzerei in eine Zuchthausstrafe von 8 Jahren,
   b) Georg Häuser, Bäcker und Wirth daselbst, wegen dergleichen in eine solche von $2\frac{1}{2}$ Jahren.
17) Heinrich Hebbel III. von Ortenberg, wegen fortgesetzten einfachen Betrugs, durch Erkenntniß vom 29. Oktober 1857 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten.
18) Heinrich Gehringer, ledig, von Beltershain, wegen ausgezeichneten Diebstahls, zweiter Desertion, Unterschlagung von Militäreffecten und Landstreicherei, durch Erkenntniß vom 30. Oktober 1857 in eine geschärfte Zuchthausstrafe von 6 Jahren.

II. Von dem Großherzoglichen Provinzial-Strafgericht der Provinz Oberhessen:

Wilhelm Schilling von Eimelrod, Wirth, wegen Schriftfälschung, durch Erkenntniß vom 1. September 1857 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten.

III. Von dem Großherzoglichen Hofgericht der Provinz Oberhessen:

1) Johannes Fuchs von Saasen, wegen einem ausgezeichneten Diebstahl, sechs kleinen Diebstählen, Eigenthumsbeschädigung und Gebrauchs eines fremden Passes durch Urtheil vom 12. Juni 1857 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren und 2 Monaten.
2) Katharina Elisabetha, Ehefrau des Ludwig Momberger von Ober-Widdersheim, wegen fortgesetzten einfachen Diebstahls, durch Urtheil vom 21. April 1857 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten.

3) Peter Koch von Allertshausen, wegen zweier einfacher Diebstähle, durch Urtheil vom 2. Oktober 1857 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 18 Monaten.

4) Joh. Adam Rau von Hauswurz, Kurfürstlich Hessischen Justizamts Fulda, wegen fortgesetzten einfachen erschwerten Diebstahls, durch Urtheil vom 21. August 1857 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren und 8 Monaten.

5) Helene Schweng von Hermannstein, wegen einfachen Diebstahls, durch Urtheil vom 18. August 1857 in eine Correctionshausstrafe von $2^1/_2$ Jahren.

6) Maria Magdalena Schöppler von Schotten, wegen sieben einfacher Diebstähle, sieben Unterschlagungen zum Nachtheil ihres Dienstherrn und drei kleiner Betrügereien, durch Urtheil vom 22. September 1857 in eine geschärfte Zuchthausstrafe von 3 Jahren.

7) Heinrich Konrad Rausch, ledig, von Betzenrod, wegen einfachen Diebstahls im Rückfall, durch Urtheil vom 10. November 1857 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

8) Elise Wagner von Wildungen, im Fürstenthum Waldeck, wegen Landstreicherei im zweiten Rückfalle und kleinen Betrugs, durch Urtheil vom 7. November 1857 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 2 Jahren mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht für die Dauer von 2 Jahren nach verbüßter Strafe.

9) Philipp Klaus von Büdesheim, wegen Landstreicherei im vierten Rückfalle und Confinationsbruchs, durch Urtheil vom 13. Oktober 1857 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 9 Monaten, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht für die Dauer eines weiteren Jahres nach verbüßter Strafe.

10) Georg Kleinhenn von Gladenbach, wegen drei einfacher Diebstähle im Rückfall verübt, durch Urtheil vom 30. Juni 1857 in eine geschärfte Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 3 Monaten.

11) Franz Theiß von Wettsaaßen, wegen Landstreicherei im dritten Rückfall und wiederholten Confinationsbruchs, durch Urtheil vom 6. Oktober 1857 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht für die Dauer weiterer 2 Jahre.

12) Ernst Freund von Alsfeld, wegen einfachen Diebstahls im vierten Rückfall, durch Urtheil vom 30. September 1857 in eine geschärfte Zuchthausstrafe von 2 Jahren mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht für die Dauer von 4 Jahren nach verbüßter Strafe.

13) Marie Rosalie Schneider von Herbstein, wegen Landstreicherei im sechsten Rückfall und wiederholten Confinationsbruchs, durch Urtheil vom 25. Juni 1857 in eine geschärfte Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht für die Dauer von 2 Jahren nach verbüßter Strafe.

14) Johannes Jäger von Altenburg, wegen Landstreicherei im zweiten Rückfall und Confinationsbruchs, durch Urtheil vom 1. August 1857 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 4 Monaten mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht für die Dauer von einem Jahr nach verbüßter Strafe.

15) Johannes Finzel von Friedberg, wegen einfachen Diebstahls im zweiten Rückfalle, durch Urtheil vom 1. August 1857 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

16) Katharina Weigand von Groß-Karben, wegen Landstreicherei im vierten Rückfalle und wiederholten Confinationsbruchs, durch Urtheil vom 1. August 1857 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 9 Monaten und zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf ein weiteres Jahr.

17) Johannes Jöckel von Bannerod, wegen Versuchs der widernatürlichen Unzucht, durch Urtheil vom 14. August 1857 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

18) Justus Jung von Marburg, im Kurfürstenthum Hessen, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 18. August 1857 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 4 Monaten.

19) Heinrich Knispel von Schlitz, wegen einfachen Diebstahls, durch Urtheil vom 20. October 1857 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

20) Jakob Kaun von Höringhausen, wegen einfachen Diebstahls im sechsten Rückfall, durch Urtheil vom 18. September 1857 in eine geschärfte Zuchthausstrafe von 2 Jahren.

21) Kaspar Becker von Lauterbach, wegen Landstreicherei im vierten Rückfalle und Confinationsbruchs, durch Urtheil vom 29. August 1857 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 2 Jahren, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht für die Dauer eines weiteren Jahres.

22) Jakobine Vogel von Sterufels, wegen Landstreicherei im dritten Rückfall, Confinationsbruchs, kleinen Betrugs und kleiner Unterschlagung, durch Urtheil vom 29. September 1857 in eine geschärfte Zuchthausstrafe von $2^1/_2$ Jahren, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf ein weiteres Jahr nach verbüßter Strafe.

23) Karl Bartholomay von Gießen, wegen Kuppelei und Unterschlagung, durch Urtheil vom 30. September 1857 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten.

24) Konrad Krömmelbein von Freiensteinau, wegen Landstreicherei im vierten Rückfalle und Confinationsbruchs, durch Urtheil vom 11. December 1857 in eine geschärfte Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten und zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht für die Dauer von 1 Jahr nach verbüßter Strafe.

25) Johannes Berbux von Alsfeld, wegen Landstreicherei im sechsten Rückfall und wiederholtem Confinationsbruch, durch Urtheil vom 17. Oktober 1857 in eine geschärfte Zuchthausstrafe von 2 Jahren, sowie nach verbüßter Strafe zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf ein weiteres Jahr.

26) Margaretha Reidel von Langen-Bergheim, wegen Landstreicherei im dritten Rückfall, durch Urtheil vom 17. Oktober 1857 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf ein Jahr nach verbüßter Strafe.

27) Johannes Sohn von Lauterbach, wegen Entwendung von Früchten auf dem Felde, durch Urtheil vom 20. Oktober 1857 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 2 Jahren.

28) Jakob Neuwahl von Allendorf, Landgerichts Battenberg, wegen einfachen Diebstahls, sowie Landstreicherei im ersten Betretungsfall, durch Urtheil vom 24. October 1857 in eine geschärfte Zuchthausstrafe von 5 Jahren und zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 2 Jahre nach verbüßter Strafe.

29) Heinrich Lind II. von Grebenhain, wegen Körperverletzung im Affecte, durch Urtheil vom 4. Juli 1857 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

30) Katharina Launspach von Beltershain, wegen Landstreicherei im zweiten Rückfalle und Confinationsbruchs, durch Urtheil vom 24. November 1857 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von einem Jahr nach verbüßter Strafe.

31) Katharina Schneider von Weissenborn, Kurfürstlich Hessischen Amts Oberaula, wegen Eidesbruchs, durch Urtheil vom 28. November 1857 in eine Correctionshausstrafe von 14 Monaten.

32) Wilhelmine Brunkhard von Büdesheim, wegen Landstreicherei im dritten Rückfalle, durch Urtheil vom 28. December 1857 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 15 Monaten, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von zwei Jahren nach verbüßter Strafe.

33) Johannes Constant, ledig, von Wetterfeld, wegen Landstreicherei im zweiten Rückfalle und Con-

finationsbruchs durch Urtheil vom 28. December 1857 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 2 Jahren und zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 2 Jahre nach verbüßter Strafe.

34) Charlotte Kauß von Himbach, wegen Landstreicherei im zweiten Rückfalle, durch Urtheil vom 22. December 1857 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 2 Jahren nach verbüßter Strafe.

35) Heinrich Schuck von Gelnhaar, wegen Landstreicherei im fünften Rückfall, durch Urtheil vom 5. December 1857 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 2 Jahren und zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 1 Jahr nach verbüßter Strafe.

IV. Von Stadt- und Landgerichten der Provinz Oberhessen, und zwar:

a) Von Großherzoglichem Landgericht Alsfeld:

1) Katharina Gemmer von Zell, wegen kleinen Diebstahls im sechsten Rückfall, sowie wegen Bruchs der Confination, durch Urtheil vom 19. December 1857 in eine Correctionshausstrafe von 18 Monaten.

b) Von Großherzoglichem Landgericht Butzbach:

1) Philipp Berbert von Erzhausen, gewesener Aufseher zu Marienschloß, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 4. Juni 1857 in eine Correctionshausstrafe von $1\frac{1}{2}$ Jahren.

2) Adam Reibert von Langenbergheim, wegen Landstreicherei im zweiten Betretungsfalle, durch Urtheil vom 6. Juli 1857 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

3) Katharina Reinig von Ruppertenrod, wegen Landstreicherei im ersten Betretungsfalle, Diebstahlsbegünstigung, Unterschlagung und Schriftfälschung, durch Urtheil vom 6. Juli 1857 in eine Correctionshausstrafe von $1\frac{1}{2}$ Jahren.

4) Georg Birkenstock von Nieder-Breitenbach, wegen einfachen Diebstahls, durch Urtheil vom 7. Juli 1857 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

c) Von Großherzoglichem Landgericht Friedberg:

1) Philipp Buch I. von Ober-Roßbach, wegen Unterschlagung, durch Urtheil vom 19. Oktober 1857 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

d) Von Großherzoglichem Landgericht Gießen:

1) Johannes Rohrbach von Lollar, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 25. Oktober 1856 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 2 Monaten.

2) Simon Kohlberg von da, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 25. Oktober 1856 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

3) Moses Rothschild von da, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 25. Oktober 1856 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

e) Von Großherzoglichem Landgericht Herbstein:

1) Johann Weitzel von Lauterbach, wegen Diebstahls mittelst Einbruchs und Fälschung eines Wanderbuchs, durch Urtheil vom 6. Oktober 1857 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 2 Monaten.

2) Christoph Kuhl von Grebenhain, wegen Diebstahls im fünften Rückfall, durch Urtheil vom 17. December 1857 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten.

f) Von Großherzoglichem Landgericht Homberg:

1) Hans Heinrich Fürst von Seibelsdorf, im Kurfürstenthum Hessen, wegen kleinen Diebstahls im sechsten Rückfalle, durch Urtheil vom 23. November 1857 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 2 Jahren.

g) Von Großherzoglichem Landgericht Lauterbach:

1) Marie Christine Freier von Lauterbach, wegen Gewohnheitsbettelns im vierten Rückfall, durch Urtheil vom 18. September 1857 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 4 Monaten.
2) Alexander Zimmer von Eichenzell bei Fulda in Kurhessen, wegen Diebstahls im dritten Rückfall, durch Urtheil vom 22. December 1857 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

h) Von Großherzoglichem Landgericht Vilbel:

1) Konrad Biebenköpfer von Rendel, wegen Diebstahls im neunten Rückfall, durch Urtheil vom 3. November 1857 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren.

Abwesenheitserklärungen.

Durch Urtheil des Großherzoglichen Bezirksgerichts Mainz vom 9. Januar 1858 ist Jakob Kröhl, Bäcker aus Jugenheim, definitiv für abwesend erklärt worden.

Durch Urtheil des Großherzoglichen Bezirksgerichts Alzey vom 11. Februar 1858 ist Johann Rauth aus Flomborn definitiv für abwesend erklärt worden.

Ermächtigung zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 18. Februar dem Oberpfarrer Simon zu Michelstadt die Erlaubniß zur Annahme der ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen goldenen Medaille für Wissenschaft zu ertheilen.

Ertheilung von Erfindungspatenten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 12. Januar dem Kanzleirath Wilhelm Pfnorr zu Darmstadt ein Erfindungs-Patent auf die alleinige Anwendung der von ihm erfundenen durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterten Webermaschine, auf die Dauer der nächsten fünf Jahre,
2) am 4. Februar der Firma C. Waltjen u. Comp. in Bremen ein Erfindungs-Patent auf die durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Maschine zur Anfertigung von Sandformen für Eisengießereien, vorzugsweise für Röhren, auf die Dauer der nächsten $3^1/_2$ Jahre

und für den Umfang des Großherzogthums zu ertheilen.

Charakterertheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 15. Januar d. J. dem Assessor bei dem Kreisamte Gießen, Regierungs-Assessor Friedrich Pietsch den Character als Regierungsrath, und
2) am 4. Februar dem Rechner der Criminal- und Polizeicasse der Provinz Rheinhessen, Rechnungsrath Daniel Müller zu Mainz den Character als Regierungsrath zu verleihen.

Dienstentlassung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 6. Februar den Brückenwärter und Schiffbauer bei der Schiffbrücke zu Worms Anton Brönner zu Groß-Steinheim, auf Nachsuchen, seines Dienstes zu entlassen.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Pfarrstelle zu Pohl-Göns, im Kreise Friedberg, mit einem Gehalte von 845 fl. 40 kr.;
2) die mit einem Theologen zu besetzende erste evangelische Stadtknabenschule erste Abtheilung zu Darmstadt mit einem Gehalte von 700 fl. nebst freier Wohnung oder einer Wohnungsvergütung von 150 fl.;
3) die evangelische Schulstelle zu Vadenrod, im Kreise Alsfeld, mit einem Gehalte von 200 fl. 54 kr. nebst einer Vergütung von 18 fl. 8 kr. für Heizung des Schullocals;
4) die erste evangelische Schulstelle zu Trebur, im Kreise Groß-Gerau, mit einem Gehalte von 596 fl. 4 kr. ausschließlich der Vergütung für Heizung des Schullokals;
5) die katholische Schulstelle zu Gabsheim, im Kreise Oppenheim, mit einem Gehalte von 307 fl. 53 kr.; ein weiterer streitiger Besoldungstheil kann dem Lehrer nicht garantirt werden.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 23. December 1857 der pensionirte Schullehrer Franz Joseph Nuß zu Ober-Olm,
2) am 31. December 1857 der katholische Schullehrer Ferdinand Litzendorf zu Mainz,
3) am 6. Januar der vormalige Schultheiß Heinrich Schultheiß zu Bisses,
4) am 13. Januar der pensionirte Gendarm Andreas Friedrich zu Stockstadt,
5) am 19. Januar der Militärpensionär Ludwig Maziere zu Mainz,
6) am 21. Januar der Militärpensionär Peter Brückmann zu Heppenheim, im Kreise Alzey,
7) am 22. Januar der Stationscontroleur Zollinspector Alexander von Müller zu Thiengen,
8) am 24. Januar der Fruchtmesser Georg Repp zu Grünberg,
9) am 25. Januar der Postsecretär Joseph Meurer zu Mainz,
10) an demselben Tage der Gymnasiallehrer Dr. Friedrich Schlenßner zu Worms,
11) am 27. Januar der Schullehrer Carl Heinrich Kaiser zu Frohnhausen b. B.,
12) am 28. Januar der evangelische Pfarrer Johann Jacob Westernacher zu Bickenbach,
13) am 2. Februar der pensionirte Gendarm Nicolaus Krepp zu Grünberg,
14) am 3. Februar der Hofgerichts-Advocat August Dittmar zu Darmstadt,
15) am 5. Februar der Hofgerichtspräsident Friedrich Christian Gustav von Hombergk zu Vach zu Darmstadt.
16) am 7. Februar der pensionirte Steueraufseher Nicolaus Distel zu Heppenheim,
17) am 9. Februar der pensionirte Consistorialrath Louis Wolff zu Erbach,
18) am 15. Februar der Oberrechnungsprobator Jakob Martin zu Darmstadt,
19) am 20. Februar der katholische Schullehrer Heinrich Joseph Schaab zu Dienheim,
20) am 24. Februar der pensionirte Schullehrer Michael Scheib zu St. Johann.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 9.

Darmstadt am 18. März 1858.

Inhalt: 1) Verordnung, das Befahren des Rheinstroms betr.; — 2) Verordnung, die Recurse der Verwaltungsbehörden in Polizei- und Forst-Strafsachen betr.; — 3) Bekanntmachung, die Taxen auf dem Büdingen-Hanauer Postkurse betr.; 4) Bekanntmachung, die Erhebung des Personengeldes und Ueberfrachtporto's auf dem Postkurse zwischen Bensheim und Worms betr.; — 5) Bekanntmachung, die Wahl der Geschwornen in der Provinz Starkenburg für das Jahr 1859 betr.; — 6) Uebersicht der Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Nidda für 1858; — 7) Bekanntmachung, die Nichterhebung eines Theils der Umlagen der israelitischen Religionsgemeinde Weiskirchen, im Kreise Offenbach, für 1857 betr.; — 8) Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Bensheim; — 9) Bekanntmachung, die Erhebung einer weiteren Umlage der katholischen Religionsgemeinde zu Habitzheim, im Kreise Dieburg, für 1858 betr.; — 10) Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Groß-Gerau; — 11) Dienstnachrichten; — 12) Concurrenzeröffnung.

Verordnung,

das Befahren des Rheinstroms betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Central-Commission für die Rheinschiffahrt mittelst Beschlusses vom 29. August 1857, Protocoll Nr. XIII., über nachstehende Verordnung:

Verordnung,

den Artikel 19 der polizeilichen Verordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See betreffend.

Vom 1. März 1858 an ist es versuchsweise für die Dauer eines Jahres gestattet, daß den auf der Rheinstrecke zwischen St. Goar und Bingen zu Berg fahrenden Schleppschiffen drei Schiffe auch dann angehängt werden, wenn die Ladungsfähigkeit aller drei zusammen 250 Last (10,000 Centner) übersteigt.

Die entgegenstehende Vorschrift unter Nr. 3 des Artikel 19 der polizeilichen Ver-

ordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See (No. 10 des Regierungsblatts vom Jahr 1851) tritt für die nämliche Zeit außer Kraft.

übereingekommen und diese Verordnung von Uns genehmigt worden ist, so haben Wir verordnet und verordnen hiermit, daß dieselbe alsbald nach ihrem Erscheinen im Regierungsblatte für Unser Stromgebiet des Rheines in Wirksamkeit treten soll.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, am 9. März 1858.

(L. S.) LUDWIG.

v. Dalwigk.

Verordnung,

die Recurse der Verwaltungsbehörden in Polizei- und Forst-Strafsachen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den §. 12 der Verordnung vom 25. October 1842, die Anzeige begangener Polizei-Übertretungen und die Recurse der Verwaltungsbehörden in Polizei- und Forst-Strafsachen betreffend, dahin abzuändern geruht, daß die Verwaltungsbehörden die Gesuche um Erstreckung der Recurs-Rechtfertigungsfrist künftig nicht mehr bei dem Gericht, an welches recurrirt wird, sondern bei dem Gericht erster Instanz einzureichen haben, was zur Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Darmstadt, am 5. März 1858.

Aus Allerhöchstem Auftrage:

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

Zimmermann.

Bekanntmachung,

die Taxen auf dem Büdingen-Hanauer-Postkurse betreffend.

Mit dem 15. d. M. kommen auf dem Büdingen-Hanauer Postkurse, statt der bisherigen, die nachverzeichneten Taxen zur Erhebung:

	Personentaxe im Coupé.	Personentaxe im Innern des Wagens.	Ueberfrachttaxe für je 5 Pfd.
zwischen Büdingen und Hanau	1 fl. 12 kr.	1 fl. — kr.	$2^1/_3$ kr.

	Personentaxe im Coupé.	Personentaxe im Innern des Wagens.	Ueberfrachttaxe für je 5 Pfd.
zwischen Büdingen und Rückinger Weg	— fl. 54 kr.	— fl. 45 kr.	— kr.
„ „ „ Langenselbold	— „ 45 „	— „ 38 „	$1^3/_4$ „
„ „ „ Neueherberge	— „ 27 „	— „ 23 „	$1^1/_6$ „

was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Darmstadt, am 5. März 1858.

Großherzogliche Oberpostinspection.

Goldmann.

Bessunger.

Bekanntmachung,

die Erhebung des Personengeldes und Ueberfrachtporto's auf dem Postkurse zwischen Bensheim und Worms betreffend.

Mit dem 15. d. M. kommen, statt der bisherigen, die nachstehenden Taxen auf dem Bensheim-Wormser Kurse zur Erhebung:

	Personengeld.	Ueberfrachtporto für je 5 Pfd.
zwischen Worms und Bürstadt . . .	16 kr.	$^7/_{12}$ kr.
„ „ „ Lorsch	32 „	$1^1/_6$ „
„ „ „ Bensheim . . .	44 „	$1^3/_4$ „
„ Bürstadt „ Lorsch	18 „	$^7/_{12}$ „
„ „ „ Bensheim . . .	30 „	$1^1/_6$ „
„ Lorsch „ Bensheim . . .	14 „	$^7/_{12}$ „

was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Darmstadt, den 10. März 1858.

Großherzogliche Oberpostinspection.

Goldmann.

Bessunger.

№ 9.

Bekanntmachung,

die Wahl der Geschwornen in der Provinz Starkenburg für das Jahr 1859 betreffend.

Auf Grund des Art. 4 des Gesetzes vom 22. März 1852, einige Abänderungen an dem Gesetze vom 28. October 1848 über mündliches und öffentliches Strafverfahren mit Schwurgericht in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Seelenzahl:

des Kreises	Darmstadt	54,751
" "	Dieburg	49,839
" "	Offenbach	48,599
" "	Lindenfels	34,980
" "	Bensheim	29,063
" "	Groß-Gerau	28,606
" "	Heppenheim	23,683
" "	Erbach	22,517
" "	Neustadt	16,888
" "	Wimpfen	3,704

beträgt, und daß daher von den achthundert Höchstbesteuerten, nach Verhältniß der Seelenzahl eines jeden Kreises, die Zahl

von	140	auf den Kreis	Darmstadt,
"	128	" " "	Dieburg,
"	124	" " "	Offenbach,
"	89	" " "	Lindenfels,
"	74	" " "	Bensheim,
"	73	" " "	Groß-Gerau,
"	61	" " "	Heppenheim,
"	58	" " "	Erbach,
"	43	" " "	Neustadt und
"	10	" " "	Wimpfen

kommt. Darmstadt, den 8. März 1858.

Großherzogliches Kreisamt Darmstadt.

In Verhinderung des Kreisraths:

Wolf,

Regierungsrath.

Uebersicht der Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Nidda für 1858.

Ordn.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital.		Erhebungs-Ziele.	Bemerkungen.
		fl.	kr.	pf.		
1	Echzell mit Gettenau . .	330	—	—	4	Der Ausschlag wird nach einer Klassensteuer erhoben.
2	Gedern mit Steinberg . .	545	16	3,807	4	
3	Hungen mit Inheiden, Utphe und Villingen	424	19	0,760	4	
4	Langsdorf mit Birklar . .	57	5	0,730	4	
5	Ober-Seemen	278	12	0,208	4	
6	Ortenberg mit Bleichenbach .	190	12	3,035	4	
7	Usenborn	48	7	3,200	4	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit unter dem Anfügen als richtig bescheinigt, daß die Erhebungsziele auf die Monate Mai, Juli, August und October des Jahres 1858 festgesetzt worden sind.

Nidda, am 25. Februar 1858.

Großherzogliches Kreisamt Nidda.

Dr. Rautenbusch.

Bekanntmachung,

die Nichterhebung eines Theils der Umlagen der israelitischen Religionsgemeinde Weiskirchen, im Kreise Offenbach, für 1857 betreffend.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß, auf unseren Antrag, Großherzogliches Ministerium des Innern durch Entschließung vom 23. d. M. zu Nr. M. d. J. 2403 die Nichterhebung des 5. und 6. Ziels der Umlagen der israelitischen Religionsgemeinde zu Weiskirchen für 1857 genehmigt hat.

Offenbach, den 27. Februar 1858.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

v. Willich.

Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Bensheim.

Ordn.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erhebungs-Ziele.	Bemerkungen.
		fl.	kr.	pf.		
1	Alsbach mit Bickenbach, Hähnlein, Jugenheim und Zwingenberg	287	2	0,96	4	
2	Auerbach	460	5	2,468	4	
3	Bensheim	176	4	0,968	4	
4	Biblis	650	9	2,347	4	
5	Gernsheim	300	15	2,816	4	
6	Groß-Rohrheim	200	8	2,795	4	
7	Reichenbach mit Elms- u. Wilmshausen	111	7	0,881	4	
8	Seeheim	294	15	2,958	4	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in vier Zielen und zwar zu Anfang der Monate April, Juni, September und November d. J. geschehen soll.

Bensheim, den 25. Februar 1858.

Großherzogliches Kreisamt Bensheim.
Dr. Camesasca.

Bekanntmachung,

die Erhebung einer weiteren Umlage der katholischen Religionsgemeinde zu Habitzheim, im Kreise Dieburg, für 1858 betreffend.

Zur Bestreitung der Kosten wegen Erbauung einer Kapelle für die katholische Gemeinde Habitzheim ist außer der im Voranschlage für 1858 vorgesehenen Umlage noch eine weitere Umlage von 865 fl. nöthig geworden, welche mit Ermächtigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern auf die katholischen Parochianen zu Habitzheim nach Verhältniß ihres Normalsteuerkapitals mit 7 kr. 2,688 pf. auf den Gulden ausgeschlagen und in vier Zielen, und zwar in den Monaten Juni, Juli, August und September d. J. erhoben werden soll.

Dieburg, den 13. Februar 1858.

Großherzogliches Kreisamt Dieburg.
v. Rüding.

Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Groß-Gerau.

Ordn.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag auf Köpfe.	Auf das gesammte Normalsteuerkapital. Ausschlag.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital.		Erhebungs-Ziele.	Bemerkungen.
		fl.	fl.	kr.	pf.		
1	Biebesheim mit Stockstadt	—	92	5	3,775	4	Die Voranschläge der Gemeinden Ordn.-Nr. 1, 7, 8, 9, 11 u. 14 sind für 3 Jahre 1858/60 aufgestellt, die Umlagen daher in dieser Uebersicht nur zu 1/3 angesetzt.
2	Bischofsheim mit Ginsheim	—	124	8	1,474	4	
3	Crumstadt	—	137	8	0,021	4	
4	Dornheim	—	62	2	3,139	4	
5	Geinsheim	31	64	5	3,244	4	
6	Groß-Gerau	27	208	18	0,170	4	
7	Kelsterbach	—	130	17	3,477	4	
8	Königstädten	—	178	13	0,734	4	
9	Leeheim	28	57	3	1,485	4	
10	Mörfelden mit Walldorf	—	172	13	0,048	4	
11	Nauheim	—	110	10	1,831	4	
12	Rüsselsheim mit Raunheim und Bauschheim	—	280	9	0,900	4	
13	Trebur mit Astheim	—	215	9	2,290	4	
14	Wallerstädten	11	50	6	2,857	4	
15	Wolfskehlen mit Goddelau und Erfelden	55	55	2	3,209	4	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate Mai, Juli, September und October festgesetzt worden sind.

Groß-Gerau, am 25. Februar 1858.

Großherzogliches Kreisamt Groß-Gerau.
In Verhinderung des Kreisraths:
Dr. Jaup,
Kreisassessor.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 25. Februar 1857 den Werner Dresel in Baltimore als Consul für die Nordamerikanischen Staaten Maryland, Nord- und Süd-Carolina zu ernennen;

2) am 19. November 1857 den Postpracticanten Friedrich Beck zu Mainz als Postassistenten bei dem Oberpostamte Darmstadt, den Postpracticanten Ferdinand Metzger zu Mainz als Postassistenten bei

dem Postamte Mainz, den Postpracticanten Carl Wendeberg zu Gießen als Postassistenten bei dem Postamte Gießen, und den Postpracticanten Carl Wilhelm Georg Geilfuß zu Darmstadt als Postassistenten bei dem Oberpostamte Darmstadt, ferner

3) am 24. November 1857 den Postassistenten Heinrich Kraft zu Offenbach als Postassistenten bei dem Postamte Worms, und den Postpracticanten Willibald Brentano zu Darmstadt als Postassistenten bei dem Postamte Offenbach zu bestätigen;

4) am 5. Januar den bisherigen Beschließer-Gehülfen Philipp Engelhardt zu Darmstadt zum Beschließer am Correctionshause zu Darmstadt,

5) am 12. Januar den pensionirten Kanzlisten bei dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und des Aeußern, Kanzlei-Secretär Wilhelm Ewald zum Ministerial-Protocollisten bei dem Ministerium des Innern mit Beibehaltung des Charakters als Kanzlei-Secretär,

6) am 15. Januar den Accessisten bei der zweiten Abtheilung der Justificatur der Ober-Rechnungs-Kammer Jacob Schatz zum Probator bei derselben, und

7) an demselben Tage den Assessor mit Stimme bei dem Landgerichte Hungen Gustav Langsdorff zum Assessor mit Stimme bei dem Landgerichte Butzbach, den Assessor mit Stimme bei dem Landgerichte Grünberg Ferdinand Eckstorm zum Assessor mit Stimme am Landgerichte Hungen, den Landgerichts-Assessor mit Stimme Dr. Ernst Klein, dermalen zu Friedberg, zum Assessor mit Stimme bei dem Landgerichte Grünberg, den Landgerichts-Assessor mit Stimme Theodor Schulz, dermalen zu Gernsheim, zum Assessor mit Stimme bei dem Landgerichte Gernsheim, den Assessor mit Stimme bei dem Landgerichte Ulrichstein Georg Langermann zum Assessor mit Stimme am Landgerichte Ortenberg, den Landgerichts-Assessor mit Stimme August Weber, dermalen bei dem Stadtgerichte Darmstadt beschäftigt, zum Assessor mit Stimme am Landgerichte Beerfelden, den Gerichts-Accessisten Dr. Ernst Otto Großmann aus Battenberg, dermalen zu Biedenkopf, zum Assessor mit Stimme am Landgerichte Ulrichstein, den Gerichts-Accessisten Moritz Hempel von Wenings, dermalen zu Alsfeld, zum Landgerichts-Assessor mit Stimme, und den Gerichts-Accessisten Karl Weis aus Darmstadt, dermalen zu Lorsch, zum Landgerichts-Assessor mit Stimme zu ernennen;

8) am 19. Januar den seither bei der Main-Weser-Bahn als Aufseher verwendeten Michael Hoffmann zu Friedberg zum Bahnmeister für den Bahnbezirk Langen der Main-Neckar-Bahn,

9) am 22. Januar den Hofjäger Ludwig Habich zum Fasanenmeister der Fasanenmeisterei Dornberg,

10) an demselben Tage den Gerichtsaccessisten und Ergänzungsrichter am Friedensgerichte Mainz I. Heinrich Friedrich zum Honorar-Substituten des Staatsprocurators am Bezirksgerichte Mainz, den Gerichtsaccessisten und Ergänzungsrichter am Friedens-Gerichte Nieder-Olm Dr. Philipp Heinrich Arens zum Ergänzungsrichter am Friedensgerichte Mainz I., und den Gerichtsaccessisten Dr. Carl Wagner aus Nieder-Olm zum Ergänzungsrichter am Friedensgerichte Nieder-Olm zu ernennen;

11) an demselben Tage dem Schulcandidaten Georg Köpp aus Worms die von ihm seither provisorisch versehene Hülfslehrerstelle an dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Bensheim zu übertragen;

Concurrenzeröffnung.

Erledigt ist:

die zweite evangelische Mädchen-Schulstelle zu Alsfeld, mit welcher einschließlich der Wohnungsvergütung ein Gehalt von 300 fl. verbunden ist; dem Stadtvorstand zu Alsfeld steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 10.

Darmstadt am 26. März 1858.

Inhalt: 1) Rechnungsablage über die Verwendung der für das Jahr 1855 in dem Großherzogthum Hessen ausgeschriebenen Brandentschädigungsbeiträge; — 2) Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Bingen; — 3) Bekanntmachung, die Erhebung einer Umlage zur Bestreitung der Bedürfnisse des israelitischen Friedhofverbands Alsbach, im Kreise Bensheim, im Jahr 1858 betr.; — 4) Namensveränderung; — 5) Ertheilung eines Erfindungspatents; — 6) Dienstnachrichten; — 7) Militärdienstnachrichten; — 8) Sterbfälle; — 9) Berichtigung.

Rechnungs = Ablage

über die Verwendung der für das Jahr 1855 in dem Großherzogthum Hessen ausgeschriebenen Brandentschädigungsbeiträge.

Die unterzeichnete Behörde bringt in Nachstehendem die, von dem Rechner der Großherzoglichen Brandversicherungskasse für das Jahr 1855 aufgestellte, von Großherzoglicher Ober-Rechnungs-Kammer am 15. Juli 1857 abgeschlossene, Brandversicherungskasse-Rechnung des Großherzogthums Hessen verordnungsmäßig zur öffentlichen Kenntniß.

Darmstadt, am 8. Februar 1858.

Großherzogliche Brandversicherungs-Commission.

Maurer.

Krömmelbein.

Einnahme.

	fl.	kr.
1) Kassevorrath nach dem Abschlusse der vorigen Rechnung, Seite 39 des Regierungsblatts von 1857	306921	57½
2) Aus Revisionsbemerkungen zu vorhergegangenen Rechnungen..................	—	—
3) An Ausständen aus vorderen Jahren, Seite 39 des Regierungsblatts von 1857	72	27¾
4) An ausgeschriebenen Beiträgen für 1855, und zwar: von je 100 fl. Versicherungskapital 5 kr. Beitrag (Regierungsblatt Nr. 16 von 1856):		
Aus der Provinz Oberhessen:		
Beiträge, einschließlich der Erhebgebühren 69372 fl. 44 kr.		
Repartitionsgebühren von 52973 Items, zu 1¼ kr. .... 1103 „ 36¼ „		
Ueberschüsse.................. — „ — „ 70476 fl. 20¼ kr.		
(Brandversicherungskapital 83,247280 fl.)		

			fl.	kr.
Aus der Provinz Starkenburg:				
Beiträge, einschließlich der Erhebgebühren	71325 fl. 59 kr.			
Ein Fünftheil Erhöhung von Wald-Michelbach	56 „ 41½ „			
Repartitionsgebühren von 43420 Items, zu 1¼ kr. resp. 1½ kr.	905 „ 42½ „			
Ueberschüsse	— „ ¼ „	72288 fl. 23¼ kr.		
(Brandversicherungskapital 85,591180 fl.), und				
Aus der Provinz Rheinhessen:				
Beiträge, einschließlich der Erhebgebühren	62301 fl. 53 kr.			
Ein Fünftheil Erhöhung von Nieder-Olm	69 „ 13¼ „			
Repartitionsgebühren von 36424 Items, zu 1¼ kr. resp. 1½ kr.	759 „ 51¼ „			
Ueberschüsse	— „ 5 „	63131 „ 2½ „		
(Brandversicherungskapital 74,762260 fl.)			205895	46
5) Gebühren für das Ab- und Zuschreiben in den Commissionsexemplaren der Brandkataster			570	57
6) Aufgenommene Kapitalien			—	—
7) Zurückerhobene Depositen bei Großherzoglicher Staatsschuldentilgungskasse			100000	—
8) Zinsen von ausstehenden Kapitalien, Depositen und vorläufig hinterlegten Entschädigungen:				
Von den Depositen bei Großherzoglicher Staatsschuldentilgungskasse			2982	55
9) Aus verschiedenen Quellen:		fl. / kr.		
a) Abfindungssumme von Jakob Götz Ehefrau zu Ernsthofen auf die wegen des Brandes daselbst am 14. November 1846 bezahlte Entschädigung	1000 fl.			
Zinsen hiervon	25 „	1025 —		
b) Aus der hinterlegten Entschädigung des Heinrich Geyer II. zu Mainz, wegen des Brandes daselbst am 18. Juli 1852, an Zinsen	991 fl. 36½ kr.			
Kostenersatz	108 „ 26 „	1100 2½		
c) Ersatz auf die Entschädigung des Johann Georg Jung zu Langenhain, wegen des Brandes daselbst am 21/22. Juni 1850	1389 fl. 45 kr.			
Zinsen hiervon	286 „ 37 „	1676 22		
d) Vergleichssumme aus einem Rechtsstreite mit Heinrich Benz zu Erzhausen, wegen Verwendung von Brandentschädigungsgeldern		250 —		
e) Von Friedrich Irle zu Hof Rohda, Rückvergütung nicht verwendeter Entschädigung, wegen des Brandes zu Lindenhof am 12. September 1849	38 fl. 1¼ kr.			
Kostenersatz	37 „ 14 „	75 15¼		
f) von Friedrich Scholl in Wimpfen, Ersatz bezahlter Deserviten und Gerichtskosten, in Betreff des Brandes daselbst am 12. Januar 1848		57 14		

	fl.	kr.	fl.	kr.
g) Aus der Concursmasse des Jacob Finiol zu Neckar-Steinach, Ersatz auf die wegen des Brandes daselbst am 5. August 1851 bezahlte Entschädigung	22	—		
h) Von Anna Maria Westenburger aus Hofheim, Magd bei Dionis Betterling zu Mainz, Ersatz des durch ihre Fahrlässigkeit an dem Hause ihres Dienstherrn am 23. August 1855 verursachten Brandschadens nebst Abschätzungskosten	6	—		
i) Von Karl Jonas Ehefrau zu Bodenheim, Ersatz der wegen des Brandes daselbst am 13. December 1855 bezahlten Entschädigung, Besichtigungs- und Abschätzungskosten	18	10		
k) Erlös für verkaufte, ausgeschiedene alte Acten	34	53	4264	57
Hauptsumme aller Einnahmen			620709	—

Ausgabe.

1) An vergüteten Brandschäden, nebst Besichtigungs- und Abschätzungskosten.

Des Brandes: Zeit: Jahr und Monat.	Tag.	Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.		Betrag der Entschädigung. fl.	kr.	der Kosten. fl.	kr.
1855			**I. Provinz Oberhessen.**					
			a) Kreis Gießen.					
Februar	16.	Gießen	Moritz Homberger und Bernhard Löwe		14	33	2	—
Mai	8.	"	Johann Sauerbier		13	—	2	—
"	20/21.	Grüningen	1) Heinrich Marsteller III. als Curator des Christian Marsteller III.	1282 fl. 30 kr.				
			2) Christian Isheim III. als Curator des Adam Gilbert	1596 " — "				
			3) Wilhelm Köhler als Curator des Adam Schneider	158 " 20 "				
			4) Wilhelm Hebeler III.	— " 48 "				
			5) Adam Christian Marsteller	10 " — "				
			6) Christian Fei Wittwe	2 " — "	3049	38	8	—
Juni	5.	Klein-Linden	1) Kaspar Weigel III.	1708 fl. 32 kr.				
			2) Jacob Weigel	70 " 55 "	1779	27	7	—

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			fl.	kr.	fl.	kr.
1855 December	21.	Ober-Bessingen	Bürgermeister Sehrt als Curator: 1) des Johann Georg Jox 1172 fl. — kr. 2) des Joh. Schmidt jun. 683 „ 30 „ 3) des Johan. Sehrt IV. 538 „ 40 „ 4) des Johann Georg Schieferstein .... 638 „ 40 „	3032	50	7	—
			Summe im Kreise Gießen...	7889	28	26	—
			b) Kreis Alsfeld.				
1855 Februar	11/12.	Burg-Gemünden	Valentin Schepp..........................	1082	—	7	—
„	„	„	Bürgermeister Sehrt......................	1830	—	—	—
December	30.	Kestrich	Großherzoglicher Ministerialpräsident Freiherr von Schenck zu Darmstadt.......	1855	—	4	—
April	7.	Kirtorf	1) Gemeindeeinnehmer Lather als Curator des Heinrich Sattler... 390 fl. — kr. 2) Levi Joseph's Wittwe... 7 „ 32 „ 3) Balthaser Heiser III.... 4 „ — „	401	32	13	—
„	4.	Lehrbach	Johannes Lepper..........................	36	4	7	—
November	23.	Leisel	1) Bürgermeister Korell als Curator des Johann Schlitt V.... 3316 fl. 58 kr. 2) Johannes Wenzel I... 7 „ — „ 3) Johannes Weicker I.. 12 „ — „	3335	58	7	—
Februar	14/15.	Meiches	Bürgermeister Böck als Curator des Hartmann Jost..............................	2411	18	9	—
August	20.	„	Bürgermeister Böck als Curator des Johannes Schönhals II..................	408	30	4	—
Juni	26.	Reibertenrod	Rechner der Gemeinde Reibertenrod......	13	17	4	—
März	24.	Storndorf	Beigeordneter Helm als Curator des Konrad Mayreiß III........................	2439	33	7	—
Juni	19.	Strebendorf	Bürgermeister Birkenstock als Curator des Balthaser Steuernagel I...............	294	30	7	—
			Summe im Kreise Alsfeld...	14107	42	69	—

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			fl.	kr.	fl.	kr.
1855			c) Kreis Biedenkopf.				
Juni	11.	Allendorf bei Gladenbach.	Johannes Bernhard	35	—	7	—
1854 December	23.	Biedenkopf	Förster Friedrich Meister	10	—	2	—
1855 Juli	8.	"	Jacob Werner	30	—	2	—
October	21.	Bottenhorn	1) Bürgermeister Johann Jacob Pitzer V. als Curator der Johann Pitzer IX. Wittwe ... 189 fl. 50 kr. 2) Hans Jacob Pitzer für Johann Pitzer XI. ... 9 " 5 "	198	55	7	—
April	23.	Breidenbach	1) Jost Lauber als Curator des Jacob Schneider ... 638 fl. 10 kr. 2) Jacob Henkel modo Jost Henkels Wittwe ... 5 " — "	643	10	7	—
März	14.	Erdhausen	Beigeordneter Runzheimer als Curator des Johann Peter Ullrich	137	30	7	—
April	22.	Roth	Johann Jost Seibel	1772	—	7	—
			Summe im Kreise Biedenkopf	2826	35	39	—
			d) Kreis Büdingen.				
Februar	21.	Glauberg	Gemeindeeinnehmer Völker für die Gemeinde	30	—	7	—
August	31.	Himbach	Salomon Meyer's Wittwe und deren 3 Söhne: Meyer, Simon und Seligmann Meyer	118	48	7	—
"	4/5.	Wenings	1) Georg Krumm ... 173 fl. — kr. 2) Gustav Giensberg zu Gedern ... 29 " 2 "	202	2	7	—
			Summe im Kreise Büdingen	350	50	21	—
			e) Kreis Friedberg.				
Juni	6.	Bevenheim	1) Heinrich Moll ... 103 fl. — kr. 2) Johannes Gräf ... 4 " — "	107	—	7	—

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			fl.	kr.	fl.	kr.
1855 Juni	12.	Beyenheim	1) Kammerrath Pedraglia zu Assenheim für den Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim.......... 1032 fl. 51 kr. 2) Friedrich Schilling.. 10 „ — „	1042	51	7	—
Februar	15.	Friedberg	Daniel August Fritz........................	70	10	3	—
October	4.	Nied.-Wöllstadt	Bürgermeister Stoll als Curator des Valentin Wirth II..........................	29	30	7	—
August	27.	Ober-Rosbach	1) Karl Rahn.......... 165 fl. — kr. 2) Großherzogliches Rentamt Friedberg........ 2 „ 30 „	167	30	7	—
1854 November	16.	Wohnbach	Johannes Herget als Curator: 1) des Georg Greb... 208 fl. 34 kr. 2) des Philipp Bommersheim III......... 1390 „ 51 „	1599	25	9	30
			Summe im Kreise Friedberg	3016	26	40	30
			f) Kreis Grünberg.				
1855 März	26.	Nieder-Ohmen	Philipp Carle von Königsaaser-Hof bei Nieder-Ohmen als Curator des Jacob Schellhaas.........................	623	—	7	—
Juli	30.	Ober-Ohmen	1) Konrad Stritter II. als Curator des Konrad Krebs II...... 614 fl. — kr. 2) Konrad Graulich..... 5 „ — „	619	—	7	—
August	27.	Queckborn	Christian Schmidt II. als Curator: 1) des Heinrich Albert IV. 286 fl. 37 kr. 2) der Heinrich Krasse Wittwe................ 64 „ — „	350	37	7	—
Mai	21.	Unter-Seibertenrod	Bürgermeister Geiß als Curator des Peter Schaaf..............................	4	17	7	—
			Summe im Kreise Grünberg...	1596	54	28	—
			g) Kreis Lauterbach.				
1854 November	22/23.	Crainfeld	Sebastian Fritz als Curator des Balthaser Rauber..............................	1053	—	—	—

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			fl.	kr.	fl.	kr.
1856							
Februar	3.	Lauterbach	Karl Walther	66	—	3	—
März	18.	"	Gemeinde- und Kirchenrechner Günther als Curator des Wilhelm Hüttenmüller .	26	19	3	—
Mai	22.	Maar (Beschädigung durch Blitz.)	1) Rechner Kneußel für die Gemeinde......... 48 fl. 45 kr. 2) Georg Helfenbein .... 7 " — "	55	45	12	30
December	4/5.	Queck	Beigeordneter Christian Feick als Curator: 1) des Andreas Merz... 989 fl. 30 kr. 2) " Adam Hahn II. 33 " 20 "	1022	50	7	—
April	7.	Wallenrod	Bürgermeister Dirlamm als Curator des Heinrich Köhler	4	29	7	—
			Summe im Kreise Lauterbach	2228	23	32	30
			h) Kreis Nidda.				
Januar	21.	Bettenhausen	Gemeindeeinnehmer Schmeel für die Gemeinde	69	—	7	—
Februar	7.	Lißberg	1) Conrad Eichenauer zu Breitenheid, Bürgermeisterei Lißberg, als Curator der Revierförsters Bierau Wittwe zu Lißberg (Darmstadt).. 4 fl. 26 kr. 2) Karl Dönges als Curator des Conrad Bonhof .... 727 " 30 " 3) Johannes Bonhof.... 8 " — " 4) Konrad Vogel........ 4 " — "	743	56	11	—
Januar	13.	Nidda	Ludwig Roth	259	20	9	—
October	21/22.	"	Johannes Ringshausen V.	2	40	3	—
April	9/10.	Usenborn	Bürgermeister Vogel als Curator des Melchior Müller	4	10	7	—
			Summe im Kreise Nidda	1079	6	37	—
			i) Kreis Schotten.				
Juni	13.	Breungeshain	Gemeindeeinnehmer Heinrich Glock II. zu Schotten als Curator des Heinrich Rausch	238	—	7	—

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			fl.	kr.	fl.	kr.
1855 October	12.	Eschenrod	Johannes Ort	19	30	7	—
Juni	21.	Feldkrücken	Bürgermeister Johannes Schreiner als Curator des Heinrich Nickel	956	—	7	—
"	7.	Herchenhain	Gemeindeeinnehmer Heinrich Glock zu Schotten als Curator des Peter Komp	62	—	7	—
August	28/29.	Rainrod	Jacob Kröll IV. als Curator des Adam Schmitt	270	—	7	—
April	27.	Wohnfeld	1) Bürgermeister Roth als Curator des Jost Scharmann ..... 476 fl. — kr. 2) Conrad Fuchs II. .... 6 " — "	482	—	7	—
Juni	13.	"	Bezirksrechner Keller zu Ulrichstein für die Gemeinde	666	40	7	—
December	21.	"	Bürgermeister Roth als Curator des Johannes Wild und der Katharina Block	11	15	5	—
			Summe im Kreise Schotten	2705	25	54	—
			k) Kreis Vilbel.				
1854 December	7.	Büdesheim	1) Wirth Johannes Lenz als Curator des Karl Friedrich Heep .... 482 fl. — kr. 2) Johann Friedrich Heep 2 " — "	484	—	7	—
1855 Februar	12.	Heldenbergen	Johannes Löhner als Curator des Jacob Rothweil	570	—	7	—
November	27.	Petterweil	Georg Holzmann als Curator des Balthaser Vogt	667	—	7	—
Juli	19.	Vilbel	Eisenbahnbaukasse zu Gießen	13	30	2	—
September	18/19.	"	Philipp Hinkel III.	30	54	2	—
			Summe im Kreise Vilbel	1765	24	25	—
			l) Kreis Vöhl.				
December	14/15.	Herzhausen	Wilhelm Schneider	15	10	7	—
			Summe im Kreise Vöhl	15	10	7	—

Des Brandes: Zeit: Jahr und Monat.	Tag.	Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag der Entschädigung. fl.	kr.	der Kosten. fl.	kr.
			Wiederholung.				
			a) Im Kreise Gießen	7889	28	26	—
			b) „ „ Alsfeld	14107	42	69	—
			c) „ „ Biedenkopf	2826	35	39	—
			d) „ „ Büdingen	350	50	21	—
			e) „ „ Friedberg	3016	26	40	30
			f) „ „ Grünberg	1596	54	28	—
			g) „ „ Lauterbach	2228	23	32	30
			h) „ „ Nidda	1079	6	37	—
			i) „ „ Schotten	2705	25	54	—
			k) „ „ Vilbel	1765	24	25	—
			l) „ „ Vöhl	15	10	7	—
			Summe in der Provinz Oberhessen	37581	23	379	—
			II. Provinz Starkenburg.				
			a) Kreis Darmstadt.				
1855 Januar	16.	Darmstadt	Großherzogliche Hauptstaatskasse wegen des Brandes im Jagdhause	82	22	2	—
„	28.	„	Großherzoglicher Geheimerath Freiherr von Lepel als Verwalter des von Barkhausen'schen Fideicommisses	284	22	2	—
Februar	17.	„	Stadtrechner Hehl	39	34	2	—
„	18.	„	Militär-Fiscus und Namens desselben Großherzogliche Kriegskasse	123	58	2	—
August	17.	„	1) Kaufmann Christian Köhler ... 117 fl. 48 kr. 2) M. Warnecke Wittwe 5 „ 36 „	123	24	2	—
„	23.	„	Großherzoglicher Landständischer Archivar Wittemann	3	32	2	—
April	17.	Eberstadt	Philipp Grimm	25	—	7	—
1854 December	8.	Eschollbrücken	1) Georg Roth II. als Curator des Nicolaus Weimer ... 114 fl. — kr. 2) Adam Roth II. Wittwe 8 „ 55 „ 3) Johannes Leichtweis I. 2 „ 30 „	125	25	7	—

Des Brandes: Zeit: Jahr und Monat	Des Brandes: Zeit: Tag	Des Brandes: Ort	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten	Betrag der Entschädigung: fl.	Betrag der Entschädigung: kr.	Betrag der Kosten: fl.	Betrag der Kosten: kr.
1855 December	23.	Eschollbrücken	Adam Numrich	581	40	7	—
1854 Juni	1.	Griesheim	Meyer Herz Mayer	26	—	4	—
1855 Januar	24.	Pfungstadt	Müller Ludwig Zeh	24	30	7	—
			Summe im Kreise Darmstadt	1439	42	44	—
			b) Kreis Bensheim.				
1854 October	15.	Biblis	1) Valentin Marsch als Curator: a) der Lorenz Neff Wittwe .... 764 fl. — kr. b) des Valentin Laubner III. .... 384 „ — „ 2) Johann Freihaut III .. 12 „ — „	1160	—	7	—
1855 September	28.	„	Valentin Ritfert	37	47	7	—
Mai	2.	Hähnlein	Peter Oßmann	12	30	7	—
August	20.	Jugenheim (Beschädigung durch Blitz)	1) Gemeinde Jugenheim und für dieselbe: Gemeindeeinnehmer Bauer .... 100 fl. — kr. 2) Kirchenkasse und für dieselbe: Kirchenrechner Flauaus .... 43 „ 40 „	143	40	7	24
November	16/17.	„	Bürgermeister Loos als Curator des Dr. Karl Wilhelm Philippi	3901	30	33	30
			Summe im Kreise Bensheim	5255	27	61	54
			c) Kreis Dieburg.				
October	1.	Altheim	1) Schullehrer Dintelmann als Curator des Balthaser Pfeiffer 939 fl. 2 kr. 2) Martin Pfeiffer's Wtb. 5 „ — „	944	2	7	—
December	21.	„	Gemeinde Altheim	57	30	7	—
Februar	8.	Brandau	Johann Balß als Curator des Adam Rudolph	37	30	7	—
Juli	15.	Gundernhausen	Georg Göbel II.	55	—	7	—

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			fl.	kr.	fl.	kr.
1855							
Juli	29.	Neunkirchen (Beschädigung durch Blitz)	Großherzogliches Rentamt Reinheim ... und Freiherrlich von Gemmingen'scher Rentamtmann Dauernheim in Fränkisch-Crumbach	60	12	7	—
December	18.	Semd	1) Adam Vogel VII. als Curator des Georg Rapp II. . . 351 fl. 40 kr. 2) Adam Vogel VII. . 2 „ — „	353	40	7	—
Januar	25/26.	Urberach	1) Bürgermeister Hartmann . . . . 421 fl. 20 kr. 2) Bürgermeister Hartmann als Curator des Christoph Catta . . 74 „ 40 „ 3) Balth Sturm Wittwe 12 „ — „	508	—	7	—
			Summe im Kreise Dieburg	2015	54	49	—
			d) Kreis Erbach.				
April	16/17.	Erbach	Wilhelm Schäfer	1359	1	2	—
Mai	3.	Erlenbach	Beigeordneter Hamburger zu Erbach als Curator des Georg Müller II. . .	766	52	7	—
Juni	19.	Michelstadt	Bürgermeister Hieronymus als Curator: 1) der Christoph Blänkle's II. Wittwe . . 85 fl. — kr. 2) des Karl Uhrig . . 61 „ 26 „	146	26	7	—
August	23.	„	Leopold Joseph	7	30	7	—
October	10/11.	„	Beigeordneter Hieronymus als Curator des Philipp Pfaff	4	20	3	30
April	23.	Ober-Hiltersklingen	Zimmermeister Wilhelm König zu Beerfelden als Curator des Adam Edelmann	76	48	7	—
Juni	10.	„	Kreisbauaufseher-Candidat Scholl zu Michelstadt als Curator des Sebastian Schmahl und Daniel Wetterich . .	706	20	7	—
August	4.	Ober-Sensbach	Bürgermeister Holzschuh als Curator des Adam Schäfer	601	3	7	—
			Summe im Kreise Erbach	3668	20	47	30

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			fl.	kr.	fl.	kr.
1855			**e) Kreis Groß-Gerau.**				
April	9/10.	Geinsheim	1) Bürgermeister Bierbaum als Curator des Wilhelm Bläser . 695 fl. 20 kr. 2) Nicolaus Spengler Wittwe resp. deren Bevollmächtigter Heinrich Spengler . . . . 7 „ 10 „ 3) Caspar Stemmler . 2 „ 20 „	704	50	7	—
August	20.	Groß-Gerau	Kirchenrechner Beck für den Kirchenkasten	130	26	4	—
Februar	22.	Hospital Hofheim	Großherzogliche Hauptstaatskasse . . .	30	—	7	—
			Summe im Kreise Groß-Gerau	865	16	18	—
			f) Kreis Heppenheim.				
März	11.	Bürstadt	Gemeinderath Leonhard Ofenloch als Curator des Michael Kleber und der Heinrich Joseph Deutsch Erben . .	7	1	7	—
April	5.	Erbach	Großherzogliches Kreisamt Heppenheim und Taxatoren Gaulrapp und Meffert daselbst	—	—	7	—
Juni	23.	Heppenheim	Großherzogliches Rentamt Lampertheim für den Großherzoglichen Fiscus . . .	5	—	1	—
Januar	30.	Hofheim	1) Beigeordneter Jacob Lamely als Curator des Nicolaus Bickelhaupt . . . 634 fl. — kr. 2) Adam Meyer . . 11 „ — „	645	—	7	—
December	21.	„	Adam Ferbert als Curator des Georg Ferbert	38	12	7	—
November	18.	Birnheim	Bürgermeister Kempf	6	—	7	—
			Summe im Kreise Heppenheim	701	13	36	—
			g) Kreis Lindenfels.				
September	11.	Affolterbach	Großherzogliches Kreisamt Lindenfels und Taxatoren Jacob Matthes II. und Franz Ledergerber in Hirschhorn .	—	—	7	—

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			fl.	kr.	fl.	kr.
1855 April	29.	Aschbach	Beigeordneter Bangert als Curator: 1) der Matthäus Fischer's Wittwe . . . . . 357 fl. 20 kr. 2) des Matthias Fischer 682 „ — „	1039	20	7	—
Januar	2.	Buch-Klingen	Adam Hönig als Curator des Franz Heckmann	98	30	7	—
Juli	2.	Ellenbach	1) Peter Meister I. als Curator des Heinrich Meister . 2526 fl. 56 kr. 2) Georg Pfeiffer I. . 9 „ 40 „	2536	36	7	—
December	2.	Kreidach	Adam Walter als Curator des Georg Oehlschlager	979	10	7	—
Januar	11.	Kröckelbach	Beigeordneter Adam Berg als Curator des Johannes Schütz	327	30	7	—
Juli	6.	Mörlenbach	Peter Hohenadel als Curator des Peter Schmitt	87	24	7	—
April	22.	Münschbach	Peter Trautmann IV. zu Rimbach als Curator des Adam Fuhr II. . . .	785	10	7	—
März	21.	Ober-Gersprenz	Beigeordneter Alexander Heist als Curator der Johann Georg Hoz Wittwe .	5	50	7	—
Mai	3.	Pfaffen-Beerfurth	1) Peter Eitenmüller II. als Curator des Johannes Gräber II. . 339 fl. 26 kr. 2) Philipp Eitenmüller I. — „ 40 „	340	6	14	—
1854 November	12.	Rimbach	Georg Jacob Geist als Curator des Georg Frei	63	40	7	—
1855 Juni	30.	„	1) Georg Kadel II. als Curator des Georg Adam Jacob I. . . 561 fl. 20 kr. 2) Peter Spilger III. . 1 „ 8 „ 3) Nicolaus Dingeldein . 2 „ — „	564	28	7	—
Mai	29.	Unter-Abtsteinach	1) Gerhard Knapp als Curator des Johannes Kohl II. . . . . 973 fl. 10 kr. 2) Leonhard Schmitt . 7 „ — „	980	10	7	—
Juli	10.	Unter-Schönmattenwaag	Georg Peter Vogel als Curator des Andreas Knapp I.	130	15	7	—

Digitized by Google

Des Brandes: Zeit: Jahr und Monat.	Tag.	Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag der Entschädigung. fl.	kr.	der Kosten. fl.	kr.
1855				fl.	kr.	fl.	kr.
März	23.	Wald-Michelbach	Gemeindeeinnehmer Johannes Knapp als Curator der Wilhelm Heß Wittwe ...	2221	30	7	—
April	19.	"	Karl Schäfer als Curator des Alois Köhl	674	10	7	—
Juni	11.	Weschnitz	Valentin Eisenhauer II. als Curator der Adam Schmitt's Wittwe	1146	5	7	—
April	22.	Zotzenbach	Adam Geist als Curator des Heinrich Pfeiffer	694	47	7	—
			Summe im Kreise Lindenfels	12674	41	133	—
			h) Kreis Neustadt.				
Juni	27.	Höchst	Georg Adam Roth	24	40	7	—
November	25.	König	1) Jacob Berger's Wittwe 13 fl. 12 kr. 2) Philipp Koch I. . . 1359 " 1 " 3) Peter Hofmann als Curator des Peter Rummel . . . . . . 21 " 10 "	1393	23	6	—
Juli	20.	Vielbrunn	Bürgermeister Johannes Groh als Curator: 1) des Simon Geringer 276 fl. 30 kr. 2) der Elisabetha Weyrich . . . . . . 328 " — " 3) der Adam Weyrich II. Wittwe . . . . . 276 " 58 " 4) des Jacob Schäfer I. 169 " 30 "	1050	58	7	—
			Summe im Kreise Neustadt	2469	1	20	—
			i) Kreis Offenbach.				
November	14.	Bieber	Kaspar Weiland als Curator: 1) des Johannes Heberer II. . . . . . 140 fl. — kr. 2) des Nicolaus Bauer 215 " 37 "	355	37	7	—
September	10.	Dietesheim	1) Bürgermeister Jung als Curator des				

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			fl.	kr.	fl.	kr.
1855			Jacob Spahn . . . 83 fl. 20 kr. 2) Kaspar Winter und Bartholomäus Kaiser . 2 „ — „	85	20	7	—
Mai	18.	Dreieichenhain	Bürgermeister Jost als Curator: 1) des Konrad Bauch und Philipp Schickedanz IV . . 919 fl. 20 kr. 2) des Philipp Müller IV. 15 „ — „ 3) „ Johann Schickedanz VI. und Philipp Hinkel III. . . . 17 „ 12 „ 4) des Jacob Bardonner 5 „ — „ 5) „ Aaron Grünebaum . . . . . 15 „ — „	971	32	7	—
April	10.	Klein-Welzheim	Franz Kuhn	10	—	7	—
October	18.	Langen (Forsthaus Koberstadt)	Großherzogliches Rentamt Langen für den Großherzoglichen Forstfiscus . . .	803	48	10	39
April	29.	Offenbach	Franz Wilhelm Simeons als Curator des Heinrich Leschbetzky	1525	—	2	—
Juli	10.	„	Wilhelm Franz Simeons als Curator der Friedrich Geyger's Wittwe . . .	58	20	2	—
August	3.	„ (Beschädigung durch Blitz)	Rechner Gaquoin für die französisch reformirte Kirche	305	33	2	—
December	20.	„	Feist Rothschild als Curator des Wilhelm Koch	60	—	2	—
„	28.	„	Johann Philipp und Felix August Schmaltz	50	—	2	—
Januar	13.	Seligenstadt	1) Balthaser Grimm als Curator des Adam Nessel . . . 625 fl. 37 kr. 2) Franz Racher . . 35 „ — „	660	37	9	—
			Summe im Kreise Offenbach	4885	47	57	39

k) Kreis Wimpfen.

Nichts.

Des Brandes Zeit Jahr und Monat	Zeit Tag	Ort	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten	Betrag der Entschädigung fl.	kr.	Betrag der Kosten fl.	kr.
			Wiederholung.				
			a) Im Kreise Darmstadt	1439	42	44	—
			b) " " Bensheim	5255	27	61	54
			c) " " Dieburg	2015	54	49	—
			d) " " Erbach	3668	20	47	30
			e) " " Groß-Gerau	865	16	18	—
			f) " " Heppenheim	701	13	36	—
			g) " " Lindenfels	12674	41	133	—
			h) " " Neustadt	2469	1	20	—
			i) " " Offenbach	4885	47	57	39
			k) " " Wimpfen	—	—	—	—
			Summe in der Provinz Starkenburg	33975	21	467	3
			III. Provinz Rheinhessen.				
			a) Kreis Mainz.				
1854 November	14.	Budenheim	1) Valentin Unkelhäuser als Curator des Abraham Leydecker . 146 fl. 1 kr. 2) Nicolaus Unkelhäuser I. 11 " — "	157	1	7	—
1855 October	29.	"	Bürgermeister Unkelhäuser als Curator des Abraham Leydecker	415	—	7	—
1854 November	1.	Ebersheim	Johann Kimpling als Curator des Mathias Klein I.	369	37	—	—
1855 Januar	15.	Finthen	1) Ludwig Wollstadt . 1562 fl. 24 kr. 2) Franz Peter Becker als Curator des Johann Reiß III. und Georg Schäfer . . 304 " 6 " 3) Peter Datz Wittwe . 3 " 30 " 4) Georg Silz II. . . 8 " — "	1878	—	7	—
November	16.	Gonsenheim	1) Johann Ohler III. . 445 fl. — kr. 2) Stephan Ohler . . 7 " — "	452	—	7	—
Januar	27.	Klein-Winternheim	Jacob Schwalbach	13	53	7	—
October	21/22.	"	1) Notariats-Gehülfe Heinrich Joseph Müller zu Nieder-Olm als Curator				

Des Brandes Zeit: Jahr und Monat.	Tag.	Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag der Entschädigung. fl.	kr.	Betrag der Kosten. fl.	kr.
1855			des Georg Schreiber 420 fl. 30 kr. 2) Johann Eckert IV. 11 „ — „ 3) Michael Sieben I. 1 „ 30 „	433	—	7	—
Januar	6.	Kostheim	Bürgermeister Schellmayer als Curator: 1) des Georg Schellmayer III. 130 fl. 20 kr. 2) des Georg Schneider 263 „ 40 „ 3) „ Wilhelm Bastian 12 „ — „ 4) „ Bernhard Munk 1 „ — „ 5) „ Kaspar Wollstadt 5 „ — „	412	—	7	—
August	20.	„	1) Beigeordneter Alois Lindt als Curator: a) des Johann Wenzel 100 fl. — kr. b) des Johann Ruthard 119 „ 26 „ c) des Joh. Hofmann I. 391 „ 42 „ d) des Kaspar Enders 75 „ — „ e) des Adam Wilhelm 193 „ 30 „ f) des Nic. Schmitt I. 3 „ — „ g) des Ludwig Schott, genannt Deutel 19 „ — „ h) des Balthaser Hartmann 25 „ — „ i) des Mathias Bohl 15 „ — „ 2) Franz Camozzi II. in Mainz 912 „ — „	1853	38	7	—
„	3.	Laubenheim	Johann Joseph Klippel's Wittwe, Elise Klippel . . .	25	—	5	30
„	20.	„	1) Johann Müller als Curator: a) des Nicolaus Spies II. 1421 fl. 4 kr. b) des Nicolaus Mohr 1361 „ — „ 2) Anton Kraus Wittwe in Mainz 27 „ — „ 3) Johann Anton Müller III. in Bretzenheim 5 „ — „	2814	4	7	—
Januar	1.	Mainz	Mathias Roth . . .	27	—	2	—
„	4.	„	1) Friedrich Kopp . . 30 fl. — kr. 2) Peter Joseph Dexelmann . . . . . 12 „ — „	42	—	2	—

Des Brandes Zeit Jahr und Monat.	Tag.	Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag der Entschädigung. fl.	kr.	der Kosten. fl.	kr.
1855							
Januar	4/5.	Mainz	1) Christian Lothary . 215 fl. 33 kr. 2) Karl Philipp Strigler als Curator des Georg Friedrich Baumann . 2085 „ — „ 3) demselben als Curator des Adam Menz . 178 „ 40 „ 4) Karl Philipp Strigler . 20 „ — „	2499	13	2	—
„	6.	„	Erben des Joseph Lottermann resp. dessen Sohn Richard Lottermann . . .	13	30	2	—
„	17.	„	Franz Anton Probst und Consorten . .	35	—	2	—
Februar	16.	„	Margaretha, Sophia, Katharine und Therese Hanisch	60	—	2	—
März	4.	„	Melchior Heiser	50	—	2	—
April	2.	„	Schreinermeister Nicolaus Müller . . .	121	12	2	—
„	23.	„	Jacob Schuckan	10	—	2	—
„	28.	„	Zimmermeister Franz Theodor Jung für seine Ehefrau, Rosine, geb. Dieterich und für Franz Dieterich	40	—	2	—
August	23.	„	Dionis Betterling	4	—	2	—
September	17.	„	1) August Julius Theodor Fettinger und Heinrich Kindlinger . 1074 fl. 40 kr. 2) Gabriel Vogler . . 15 „ — „ 3) Johann Bonjour . . 10 „ — „	1099	40	3	—
„	19.	„	1) Caspar Nönne . 1331 fl. 20 kr. 2) Kaufmann Karl Schmitz jun. . . . 80 „ — „	1411	20	3	—
„	21.	„	Zimmermeister Johann Beitsch als Curator der Michael Beitsch Wittwe . . .	1996	25	2	—
November	22.	„	Clemens Lauteren als Präsident des Verwaltungsraths der Hessischen Ludwigsbahn	68	15	2	—
März	6.	Nieder-Olm	Anton Reitz von Gau-Bischoffsheim . .	12	—	6	—
September	9/10.	„	1) Michael Stohr . . 387 fl. 44 kr. 2) Jacob Wettig's Wittwe 15 „ — „ 3) Peter Wettigs Ehefrau geb. Sieben . . 51 „ 30 „				

Des Brandes Zeit Jahr und Monat.	Tag.	Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag der Entschädigung. fl.	kr.	der Kosten. fl.	kr.
1855			4) Philipp Metten . . 272 „ — „				
			5) Leopold Ludwig . . . 4 „ — „	730	14	7	—
August	5.	Stadecken	1) Bürgermeister Arz als Curator des Jacob Haas . . . . 62 fl. 26 kr.				
			2) Adam Lies III. . . 10 „ — „	72	26	7	—
Februar	24.	Weisenau	Jacob Schwarz	7	—	5	30
			Summe im Kreise Mainz	17117	28	126	—
			b) Kreis Alzey.				
Februar	13.	Alzey	Ludwig und Raphael Nenberger . . .	30	—	2	—
April	27.	„	Johann Heim	19	4	2	—
Juni	9.	„	Maurer Joseph Schäfer als Curator:				
			1) der Simon Meyer Wittwe zu Mettenheim 17 fl. 44 kr.				
			2) der Philipp Nicolaus Dietrich Wittwe und der Georg Dietrich Wittwe . . . . . 102 „ — „				
			3) des Jacob Hehnen . 2 „ 30 „	122	14	2	—
August	5.	Dautenheim	Bürgermeister Georg Curschmann als Curator des Peter Schubert . . .	284	30	11	—
September	18.	Erbes-Büdesheim	1) Bürgermeister Lawall als Curator des Georg Zahn . . . . 220 fl. 48 kr.				
			2) Johann Eisinger II. . 12 „ — „	232	48	7	—
Juli	4.	Heppenheim im Loch	Bürgermeister Derheimer als Curator der evangelischen Kirche	24	—	7	—
1854 Mai	24/25.	Planig	1) Heinrich Schneider I. als Curator des Johann Piereth II., Entschädigung . . . . . . 2917 fl. 39 kr.				
			2) Zinsen davon an Johann Piereth II. . . 170 „ 9 „	3087	48	7	—
1855 Februar	1.	„	Handelsmann Nathan Wolf	63	38	7	—
Juli	23/24.	Bleiersheim	Adam Dettmar II.	509	30	7	—
November	14/15.	Sprendlingen	Bürgermeister Hirschmann als Curator des Karl Löb	369	—	7	—

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			fl.	kr.	fl.	kr.
1855							
October	21.	Wahlheim	Bürgermeister Heinrich Link II. als Curator des Peter Sandmann . . .	959	30	7	—
Juni	9.	Weinheim	Philipp Walther modo dessen Rechtsnachfolger Samuel Glas und für diesen der bestellte Curator Bürgermeister Kaiser	45	42	7	—
September	4.	"	Valentin Hofmann II.	5	36	7	—
			Summe im Kreise Alzey	5753	20	80	—
			c) Kreis Bingen.				
Februar	11.	Bingen	Nicolaus Lennig	60	17	2	—
Juli	24/25.	Heidenfahrt	Polizei-Commissär Jacob Ruhl I. als Curator: 1) des Jacob Dahlbender II. . . . 1717 fl. 13 kr. 2) des Kaspar Reifert 133 " 20 "	1850	33	7	—
September	18.	"	Karl Dillmann als Curator: 1) des Georg Schmitt III. 270 fl. — kr. 2) " Matthias Hees . 326 " — "	596	—	7	—
März	7.	Heidesheim	1) Georg Weckman II. als Curator: a) des Jacob Menges . 860 fl. — kr. b) des Michael Schmitt 458 " — " c) des Jacob Eschborn III. 284 " — " 2) Nicolaus Schmelzer resp. Franz Anton Appel . . . 1 " — "	1603	—	9	15
November	17.	"	1) Gemeinde Heidesheim 201 fl. — kr. 2) Lehrer Eigenbrodt . 9 " — " 3) Johann Haupt . . 121 " — " 4) Peter Joseph Frei III. 93 " 20 "	424	20	9	15
Juli	9/10.	Nieder-Ingelheim	1) Bertram Moser als Curator: a) der Anna Maria Ries . . . 157 fl. — kr. b) des Bertram Struth 150 " — " 2) Friedr. Debos Wittwe 11 " — " 3) Anton Malchus II. 7 " — "	325	—	7	—
			Summe im Kreise Bingen	4859	10	41	30

Des Brandes: Zeit: Jahr und Monat.	Tag.	Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag der Entschädigung. fl.	kr.	Betrag der Kosten. fl.	kr.
1855							
			d). Kreis Oppenheim.				
Februar	22.	Armsheim	Philipp Peter Mann	677	58	7	—
Januar	24.	Bodenheim	Johann Müller und Martin Schöller .	106	—	9	—
December	13.	"	Karl Jonas	12	40	5	30
September	22.	Friesenheim	Bürgermeister Krug als Curator des Jost Held	259	30	7	—
Juni	30.	Gabsheim	1) Dominikus Grove als Curator des Johann Janzer II. . 39 fl. 27 kr. 2) Georg Schmitt II. . 580 " — " 3) Johannes Diehl V. . 25 " — "	644	27	7	—
März	31.	Lörzweiler	1) Johann Holzenthal II. 502 fl. 30 kr. 2) Michael Kreuzburg . . 44 " — "	546	30	7	—
Mai	7.	Ludwigshöhe	Bürgermeister Weber als Curator des Daniel Hirsch	549	40	7	—
December	10.	Oppenheim	1) Conrad Wittersätter II. 1108 fl. 53 kr. 2) Wilhelm Clemens . 27 " 50 "	1136	43	2	—
August	24.	Schwabsburg	Johann Maurer	504	—	7	—
Januar	4.	Wallertheim	1) Peter Wirth . . . 525 fl. 50 kr. 2) Johann Jacob Decker 157 " 40 " 3) Bürgermeister Schneider als Curator der Maria Katharina Müller . . . . . 106 " 10 " 4) Derselbe als Curator des Conrad Henrich . 13 " 30 " 5) Derselbe als Curator des Peter Fuchs in Sprendlingen . . . 6 " 30 " 6) Derselbe als Curator des Martin Henrich III. 12 " — " 7) Mart. Zimmermann II. . 1 " 30 "	823	10	7	—
			Summe im Kreise Oppenheim	5260	33	65	30
			e) Kreis Worms.				
Februar	19.	Dalsheim	Bürgermeister Obenauer für die evangelische				

Des Brandes: Zeit: Jahr und Monat.	Tag.	Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag der Entschädigung. fl.	kr.	Betrag der Kosten. fl.	kr.
1855			Gemeinde	578	31	7	—
Juni	17.	Dalsheim	1) Bäcker Friedrich Simon . . . 201 fl. 18 kr. 2) Karl Hanstein Wittwe 25 „ — „	226	18	7	—
1854 September	27.	Herrnsheim	Bürgermeister Brandt als Curator des Nicolaus Scharlach (weitere Entschädigung)	200	—	—	—
1855 October	20.	Horchheim	Gemeindeeinnehmer Philipp Seiler als Curator des Johann Keilitz und der Anna Maria Rießberger, geb. Keilitz	219	20	7	—
August	16.	Mensheim	Daniel Finger	19147	—	7	—
Mai	10.	Ober-Flörsheim	Beigeordneter Eich als Curator: 1) des Heinrich Hahn II. 1248 fl. — kr. 2) der Jacob Spanier's Ehefrau und Sohn erster Ehe, Jacob Köster . . . . . 1066 „ 25 „	2314	25	7	—
Februar	2.	Pfeddersheim	Georg Walther	57	8	5	—
August	1.	Rhein-Dürkheim	1) Bürgermeister Schilling als Curator des Johann Diemer I. 588 fl. — kr. 2) Sebastian Thomas . 72 „ 13 „	660	13	7	—
October	8.	„	Sebastian Thomas	838	10	7	—
1854 September	18.	Weinsheim	Bürgermeister Bardong als Curator des Johannes Kopp	218	50	7	—
1855 September	23.	Westhofen	Mathias Wolf	70	54	6	—
Januar	19.	Wies-Oppenheim	Bürgermeister Stahl als Curator der Valentin Stahl Wittwe	36	30	7	—
Juni	11.	Worms	1) Polizei-Commissär Brück als Curator der Philipp Jacob Wolf Wittwe . . . . 935 fl. 30 kr. 2) Stephan Michel . . 6 „ — „ 3) Heinrich Wagner . 10 „ — „ 4) Johann Heinrich Fischer . . . . . . 5 „ — kr.	956	30	2	—
			Summe im Kreise Worms	25523	49	76	—

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			fl.	kr.	fl.	kr.
			Wiederholung.				
			a) Im Kreise Mainz	17117	28	126	—
			b) „ „ Alzey	5753	20	80	—
			c) „ „ Bingen	4859	10	41	30
			d) „ „ Oppenheim	5260	33	65	30
			e) „ „ Worms	25523	49	76	—
			Summe in der Provinz Rheinhessen	58514	20	389	—

				fl.	kr.
2)	Aus Revisionsbemerkungen zu vorhergegangenen Rechnungen			—	—
3)	An abgetragenen Kapitalien (Am 31. December 1855 Stand der Passivkapitalien: 243,300 fl.)			62400	—
4)	An Zinsen von aufgenommenen Kapitalien			13452	50
5)	Besoldungen	2743 fl.	— kr.		
	und Pensionen	29 „	10 „	2772	10
6)	An Repartitionsgebühren:				
	in der Provinz Oberhessen	1103 fl.	36¼ kr.		
	„ „ „ Starkenburg	905 „	42½ „		
	„ „ „ Rheinhessen	759 „	51¼ „	2769	10
	(Siehe die Einnahme unter Ord.-Nr. 4 oben).				
7)	An Erhebgebühren:				
	der Districtseinnehmereien von 206,524 fl. 42¼ kr. Einnahme, zu 3 %	6195 „	45 „		
	der Obereinnehmereien von 199,958 fl. Einnahme, zu 59,1410 kr. von je 100 fl. Einnahme,	1970 „	57¾ „	8166	42¾
8)	Miethe für das Canzlei-Local			190	—
9)	Für Schreibmaterialien und Drucksachen, ꝛc.			488	24
10)	Für Buchbinderarbeiten			11	21
11)	Für Copialgebühren			—	—
12)	Porto und Botenlohn			58	19
13)	Deserviten und Auslagen			878	48
14)	Kosten für die summarische Revision der Brandversicherungskapitalien zu Löhrbach mit Buch-Klingen			118	18
15)	Uneinbringliche Posten und Nachlässe			3	49
16)	Belohnungen für angezeigte Brandstiftungen			—	—

	fl.	kr.
17) An Depositen	100000	—
18) An zufälligen Ausgaben	105	24½
Hauptsumme aller Ausgaben	322721	23½

Vergleichung.

	fl.	kr.
Es beträgt: die Gesammt-Einnahme	620709	—
„ „ Ausgabe	322721	23½
Bleiben Rest	297987	36½

Und dieser besteht:

a) in liquidirten Ausständen .... 10 fl. 39½ kr.

b) in Kassevorrath .... 297976 „ 57½ „

Zusammen, wie oben 297987 fl. 36½ kr.

Der Kassevorrath von 297976 fl. 57½ kr. ist indessen nicht baar vorhanden sondern wurde zu den Ausgaben des Rechnungsjahres 1856 verwendet, indem auf die, für 1856 auszuschreibenden Beiträge noch keine Erhebung stattgefunden hat.

Hinsichtlich des Standes der Kasse am 30. April 1857 wird sich auf den anliegenden Handbuchsauszug bezogen.

Darmstadt, am 30. April 1857.

Bonhard.

Revidirt, ohne daß sich für den vorstehenden Abschluß eine Veränderung ergeben hat.

Darmstadt, am 15. Juli 1857.

Großherzogliche Ober-Rechnungs-Kammer.

Wernher.

Schulz.

Anlage

zu der Brandversicherungs-Kasse-Rechnung für 1855.

Auszug

aus den Büchern der Brandversicherungskasse von den Jahren 1856 und 1857.

	1856		1857	
Einnahme.	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Kassevorrath aus $18^{56}/_{57}$, nach der vorstehenden Rechnungsablage, resp. dem unten folgenden Abschlusse	297976	57½	17141	47½

	1856 fl.	1856 kr.	1857 fl.	1857 kr.
2) Aus Revisionsbemerkungen zu vorhergegangenen Rechnungen	—	—	—	—
3) An Ausständen aus vorderen Jahren	—	—	—	—
4) An ausgeschriebenen Beiträgen	—	—	—	—
5) Gebühren für das Ab- und Zuschreiben	36	15	—	—
6) Aufgenommene Kapitalien	—	—	—	—
7) Zurückerhobene Depositen	15000	—	—	—
8) Zinsen von Kapitalien, Depositen ꝛc.	543	6	—	—
9) Aus verschiedenen Quellen	1419	50	21	54
Zusammen	314976	8¼	17163	41¼

Ausgabe.

	1856 fl.	1856 kr.	1857 fl.	1857 kr.		
1) An vergüteten Brandschäden, nebst Besichtigungs- und Abschätzungskosten	123371	42½	10448	28		
2) Aus Revisionsbemerkungen zu vorhergegangenen Rechnungen	—	—	—	—		
3) An abgetragenen Kapitalien	60600	—	—	—		
4) An Zinsen von aufgenommenen Kapitalien	9667	57	—	—		
5) Besoldungen und Pensionen	2294	—	931	33		
6) An Repartitionsgebühren	—	—	—	—		
7) An Erhebgebühren	—	—	—	—		
8) Miethe für das Canzlei-Local	190	—	57	11		
9) Für Schreibmaterialien und Drucksachen ꝛc.	—	—	—	—		
10) Für Buchbinderarbeiten	—	—	—	—		
11) Für Copialgebühren	—	—	—	—		
12) Porto und Botenlohn	—	—	—	—		
13) Deserviten und Auslagen	—	—	—	—		
14) Kosten für die summarische Revision der Brandversicherungskapitalien	—	—	—	—		
15) Uneinbringliche Posten und Nachlässe	—	—	—	—		
16) Belohnungen für angezeigte Brandstiftungen	—	—	—	—		
17) An Depositen	100000	—	—	—		
18) An zufälligen Ausgaben	1710	41½	368	20	297834	21
Verglichen ergiebt sich ein Einnahme-Mehrbetrag von					17141	47¼

	1856		1857		1856		1857	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
welcher oben für 1857 in Einnahme gestellt ist.							11805	32
Verglichen bleibt Vorrath am heutigen Tage							5358	9¼

nämlich:
in baarem Gelde...... 2757 fl. 15¼ kr.
in decretirten Vorlagen 2600 „ 54 „
zusammen 5358 fl. 9¼ kr.

Darmstadt, am 30. April 1857.

Großherzogliche Brandversicherungskasse.

Bonhard.

Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Bingen.

Ordn.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erhebungs-Ziele.	Bemerkungen.
		fl.	kr.	pf.		
1	Bingen	1850	6	1,267	6	Der Voranschlag ist für das Jahr 1858 aufgestellt.
2	Büdesheim	88	4	1,274	6	
3	Gau-Algesheim	114	5	3,729	6	Die Voranschläge sind für die Jahre 1857, 1858 und 1859 aufgestellt. Von der Gesammtumlage ist hier je ein Drittheil, welches im Jahre 1858 zur Erhebung kommt, aufgeführt.
4	Heidesheim	62	4	2,325	6	
5	Jugenheim	50	5	1,016	6	
6	Ober-Ingelheim	504	11	2,721	6	
7	Ockenheim	50	4	0,878	6	
8	Sauer-Schwabenheim	93	9	0,293	6	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen zu Anfang der Monate März, Mai, Juli, August, September und October 1858 geschehen soll.

Bingen, den 2. März 1858.

Großherzogliches Kreisamt Bingen.
Parcus.

Bekanntmachung,

die Erhebung einer Umlage zur Bestreitung der Bedürfnisse des israelitischen Friedhofverbands Alsbach, im Kreise Bensheim, im Jahr 1858 betreffend.

Nach dem Voranschlag über Einnahmen und Ausgaben des israelitischen Friedhofsverbands zu Alsbach für 1857/59 sind auf das Normalsteuerkapital der zum Friedhofsverband gehörigen Israeliten 782 fl. auszuschlagen und zu erheben.

Die Erhebung geschieht in drei Zielen: 1857, 1858 und 1859, jedes mit 260⅔ fl., und beträgt der Beitrag für 1858 von Einem Gulden Normalsteuerkapital 2,270 pf., was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bensheim, am 25. Februar 1858.

Großherzogliches Kreisamt Bensheim.
Dr. Camesasca.

Namensveränderung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 5. März dem Carl Friedrich Schild von Neuisenburg, dermalen zu Gräfenhausen, zu gestatten, statt seines bisherigen Familiennamens „Schild" in Zukunft den Familiennamen: Schäflein zu führen.

Ertheilung eines Erfindungspatents.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 8. März dem Emil Volmar zu Offenbach ein Erfindungspatent auf den durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterten Apparat zur Ausführung von chemischen Zersetzungen auf die Dauer der nächsten fünf Jahre für den Umfang des Großherzogthums zu ertheilen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 29. Januar den Ministerial-Kanzlei-Accessisten Valentin Metz bei dem Ministerium des Innern zum Ministerial-Kanzlisten bei diesem Ministerium, und den Kanzleigehülfen Christian Reitz zum Ministerial-Kanzlei-Accessisten bei dem Ministerium des Innern zu ernennen;
2) an demselben Tage dem Schulvicar Johann Friedrich Storck zu Reinheim, im Kreise Dieburg, die dritte evangelische Schulstelle daselbst zu übertragen;
3) an demselben Tage den Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Butzbach II. Georg Wenzel zu Butzbach in gleicher Diensteigenschaft in die Districtseinnehmerei Hirschhorn, den Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Hirschhorn Caspar Scharmann zu Hirschhorn in gleicher Diensteigenschaft in die Districtseinnehmerei Butzbach II., den zweiten Kreisbauaufseher des Kreisbauamts Alsfeld Heinrich Hartmann zu Alsfeld in gleicher Diensteigenschaft in das Kreisbauamt Friedberg zu versetzen

und den Kreisbauaufseher-Candidaten Conrad Weßmann zu Worms zum zweiten Kreisbauaufseher für das Kreisbauamt Alsfeld zu ernennen;

4) am 1. Februar dem Schullehrer Johannes Maul zu Bernshausen die erledigte evangelische Schulstelle zu Rutteršhausen, im Kreise Gießen, zu übertragen.

Militärdienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 25. November 1857 den Militärarzt Dr. Tenner im Garderegiment Chevaulegers zum Oberarzt in diesem Regiment zu ernennen, den Militärarzt Dr. Gaßner vom Lazareth zu Friedberg zum 4. Infanterieregiment und den Militärarzt Dr. Fertsch vom Lazareth zu Darmstadt zum Lazareth zu Friedberg zu versetzen;

2) am 30. November 1857 den Rittmeistern Kerz, Rüti und von Hombergk in der Gendarmerie die Annahme des ihnen von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Annenordens 3. Klasse zu gestatten;

3) am 1. December 1857 den überzähligen Lieutenant Glock vom 2. Infanterieregiment als etatsmäßigen Lieutenant zum 3. Infanterieregiment zu versetzen;

4) am 6. Januar 1858 dem Oberlieutenant von Plönnies I. im 3. Infanterieregiment die Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Annenorden 3. Klasse anzunehmen und zu tragen;

5) am 3. Februar 1858 dem Lazarethverwalter Lieutenant Hoffmann zu Friedberg den Character als Oberlieutenant zu ertheilen;

6) am 18. Februar 1858 im Großherzeglichen Artilleriecorps den überzähligen Lieutenant Maurer zum etatsmäßigen, und den Portepeecorporal Biessel zum überzähligen Lieutenant zu ernennen;

7) am 19. Februar 1858 dem Kriegszahlmeister Eberhart den Character als Kriegsrath zu ertheilen, und den Hofgerichtsrath Dr. Hallwachs, unter Ertheilung des Characters als Kriegsrath, zum Ministerialsecretär 1. Klasse bei dem Kriegsministerium zu ernennen.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 16. November 1857 der Oberarzt Dr. Sebastiani vom 4. Infanterieregiment zu Offenbach;
2) am 24. November 1857 der pensionirte Major Caspari zu Darmstadt;
3) am 8. December 1857 der pensionirte Oberstabsquartiermeister Kuhlmann zu Darmstadt;
4) am 10. December 1857 der pensionirte Stabsarzt Schäfer zu Darmstadt;
5) am 23. December 1857 der pensionirte Kriegszahlamtskanzlist Heß zu Darmstadt;
6) am 3. Januar 1858 der pensionirte Hauptmann Fresenius zu Gießen;
7) am 16. Januar 1858 der pensionirte Stabsarzt Frieß zu Darmstadt;
8) am 11. Februar 1858 der pensionirte Oberst Freiherr von Nordeck zur Rabenau zu Rabenau;
9) am 24. Februar 1858 der pensionirte Geheime Kriegsrath Dannenberger zu Darmstadt.

Berichtigung.

Nach berichtigender Mittheilung heißt die in Nr. 8 des Regierungsblattes Seite 85 Zeile 8 von unten genannte Uebergangsstelle nicht Niederklim, sondern Niederklein.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

№ 11.

Darmstadt am 31. März 1858.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Verwendung der Bierbrauerei-Abfälle zur Branntweinbrennerei betr.; — 2) Bekanntmachung, die Wahl der Geschwornen in der Provinz Rheinhessen für das Jahr 1859 betr.; — 3) Bekanntmachung, die Nichterhebung eines Theils der Umlagen der Gemeinde Nieder-Modau, Kreises Dieburg, für 1858 betr.; — 4) Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Heppenheim; — 5) Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Nidda; — 6) Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Oppenheim; — 7) Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmi ten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Alsfeld; — 8) Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Gießen; — 9) Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Alzey; — 10) Bekanntmachung, den Ausschlag des Gehalts des Rabbinen zu Bingen für 1858 betr.; — 11) Bekanntmachung, die Aufstellung der Geschwornenliste in der Provinz Oberhessen für 1859 betr.; — 12) Ordensverleihungen; — 13) Ertheilung von Erfindungspatenten; — 14) Dienstnachrichten; — 15) Charactertheilung; — 16) Dienstentlassungen; — 17) Concurrenzeröffnungen; — 18) Sterbfälle.

Bekanntmachung,

die Verwendung der Bierbrauerei-Abfälle zur Branntweinbrennerei betreffend.

Mit Bezug auf den Schlußsatz des §. 1 der Verordnung vom 19. December 1857, die Erhebung und Controlirung der inneren Abgaben von Getränken betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bereitung von Branntwein aus verdorbenem Bier und Rückständen oder Abfällen von der Bierbrauerei, sofern diese Stoffe einer Gährung nicht mehr unterworfen werden, der in Artikel 4 unter 2a des Gesetzes vom 24. November 1857, die Besteuerung des Weins, Branntweins und Biers betreffend, bestimmten Branntwein-Material-Steuer unterliegt, wonach für je 20 Maas der genannten Materialien sechs Kreuzer erhoben werden, und daß auf die Brantweinbereitung aus den genannten Stoffen diejenigen Controlevorschriften Anwendung finden, welche für die Branntweinbereitung aus nicht mehligen Stoffen festgesetzt sind.

Darmstadt, den 19. März 1858.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
F. v. Schenck.

Meisenzahl.

Bekanntmachung,

die Wahl der Geschwornen in der Provinz Rheinhessen für das Jahr 1859 betreffend.

In Gemäßheit des Art. 4 des Gesetzes vom 26. April 1852, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 31. December 1848 über das Verfahren in Assisensachen und Bildung der Schwurgerichte in der Provinz Rheinhessen betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach der zuletzt stattgehabten Zählung die Seelenzahl:

des Kreises	Alzey	36973
„ „	Bingen	29675
„ „	Mainz	64711
„ „	Oppenheim	43017
„ „	Worms	50473

beträgt und daß demnach von den achthundert Höchstbesteuerten nach Verhältniß dieser Seelenzahl die Zahl

von	132	auf den Kreis	Alzey,
„	106	„ „ „	Bingen,
„	230	„ „ „	Mainz,
„	153	„ „ „	Oppenheim,
„	179	„ „ „	Worms

kommt.

Mainz, den 17. März 1858.

Großherzogliches Kreisamt Mainz.
Schmitt.

Bekanntmachung,

die Nichterhebung eines Theils der Umlagen der Gemeinde Nieder-Modau, Kreises Dieburg, für 1858 betreffend.

Auf Anstehen des Ortsvorstandes der Gemeinde Nieder-Modau ist die Nichterhebung des sechsten Ziels der Umlagen dieser Gemeinde für 1858 durch Entschließung Großherzoglichen Ministeriums des Innern genehmigt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dieburg, den 12. März 1858.

Großherzogliches Kreisamt Dieburg.
v. Rüding.

Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Heppenheim.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	II. Klasse. Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		II. Klasse. Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	III. Klasse. Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		III. Klasse. Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Sonstige Ausschläge. Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Sonstige Ausschläge. Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Bobstadt . . .	—	712	9	2,808	4	790	7	2,862	4	29	—	1,346	4	Zinsen von älteren Kriegsschulden. Auf das Steuerkapital der Einwohner und Ausmärker, mit Ausnahme der früher steuerfreien Objecte.
2	Bürstadt . . .	—	—	—	—	—	1100	2	0,044	4	847	1	2,466	4	Auf das Gesammtsteuerkapital der Einwohner und Ausmärker, excl. des Berheimer Hofs.
3	Erbach . . .	—	338	7	2,406	4	120	2	2,503	4	—	—	—	—	
4	Groß-Hausen .	—	330	2	3,738	4	993	4	2,710	4	—	—	—	—	
5	Heppenheim .	—	—	—	—	—	2669	2	1,709	4	2025	1	3,709	4	Wie Ord.-Nr. 1, jedoch mit weiterem Ausschluß des Steuerkapitals von den Allmenden der Vierdorfgemeinden Kirschhausen, Erbach, Sonderbach und Wald-Erlenbach.
											111	—	0,694	4	Kathol. Kirchspielskosten. Auf das Steuerkapital der kathol. Ortseinwohner.
											77	1	2,683	4	Evangel. Kirchspielskosten. Auf das Steuerkapital der evangel. Ortseinwohner.
6	Hofheim . . .	—	200	0	2,407	4	1140	2	2,879	4	300	1	1,292	4	Evangel. Pfarrhaus-Baukosten. Auf das Steuerkapital der evangel. Ortseinwohner.
7	Kirschhausen .	—	620	6	0,438	4	380	3	1,511	4	—	—	—	—	
8	Klein-Hausen .	—	—	—	—	—	900	4	1,605	4	—	—	—	—	
9	Lampertheim .	—	3671	4	0,713	4	4213	3	3,014	4	—	—	—	—	
10	Lorsch	—	—	—	—	—	3060	5	1,887	4	—	—	—	—	Von dem Beitrag der Ortseinwohner werden 250 fl aus dem Aerar bestritten und im Hebregister auf einen Posten angesetzt.
11	Ober-Laudenbach .	—	325	6	1,591	4	125	2	1,601	4	101	3	1,479	4	Kathol. Schul- und Kirchspielskosten. Auf d. Steuerkapital der kathol. Ortseinwohner.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
	ferner Ober-Laudenbach.										88	1	3,877	4	Evangel. Schulkosten. Auf das Steuerkapital der evangel. Ortseinwohner.
12	Ober- und Unter-Hambach . .	—	—	—	—	—	570	3	1,962	4	—	—	—	—	
13	Seehof	—	82	40	1,576	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
14	Sonderbach . .	—	140	3	3,226	4	24	—	2,405	4	—	—	—	—	
15	Viernheim . . .	—	2580	3	2,417	4	2780	3	2,505	4	—	—	—	—	
16	Wald-Erlenbach .	—	120	4	0,522	4	230	7	1,514	4	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft beglaubigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in vier Zielen und zwar in den Monaten Mai, Juli, August und October geschehen soll.

Heppenheim, am 13. März 1858.

Großherzogliches Kreisamt Heppenheim.
Hoffmann.

Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Nidda.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Bellersheim . .	—	1600	6	0,431	4	950	3	2,455	4	524	2	1,361	4	Parzellenvermessungs-Kosten. Auf das Grundsteuerkapital der betreffenden Parzellenbesitzer.
2	Bellmuth . . .	—	100	3	3,274	4	66	2	1,880	4	—	—	—	—	

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
3	Bergheim	—	—	—	—	—	695	9	0,741	4	140	2	2,409	4	Wie Ord.-Nr. 1.
4	Berstadt	—	—	—	—	—	453	—	3,936	4	982	2	2,329	4	Desgl.
5	Bettenhausen	—	800	5	3,113	4	455	3	0,838	4	395	2	3,288	4	Zu Kriegsschulden vor 1807. Auf das Steuerkapital der immersteuerbaren Objecte.
6	Bingenheim	—	—	—	—	—	358	1	3,160	4	—	—	—	—	
7	Birklar	—	790	5	1,544	4	140	—	3,464	4	a. 275	2	2,065	4	a. wie Ord.-Nr. 5.
											b. 84	—	2,507	4	b. Wie Ord.-Nr. 1.
8	Bisses	—	135	2	3,103	4	141	2	1,599	4	a. 171	3	1,439	4	a. Wie Ord.-Nr. 5.
											b. 28	—	3,076	4	b. Grundbachskosten. Auf das Grundsteuerkapital der Grundbesitzer.
9	Bleichenbach	—	1500	8	1,066	4	590	3	0,215	4	—	—	—	—	
10	Blofeld	—	—	—	—	—	200	1	3,130	4	266	3	1,146	4	Wie Ord.-Nr. 5. Der Beitrag der Ortseinwohner wird aus dem Aerar bestritten.
11	Bobenhausen	—	479	10	0,666	4	214	3	3,413	4	—	—	—	—	
12	Borsdorf	—	—	—	—	—	500	3	1,956	4	—	—	—	—	
13	Dauernheim	—	—	—	—	—	872	2	3,740	4	—	—	—	—	
14	Echzell	—	2500	5	0,335	4	1030	1	2,936	4	480	—	3,914	4	Wie Ord.-Nr. 5.
15	Eckartsborn	—	582	8	0,859	4	414	4	2,003	4	—	—	—	—	
16	Effolderbach	—	275	3	0,385	4	745	8	0,397	4	177	1	3,798	4	Wie Ord.-Nr. 5.
17	Eichelsdorf	—	655	4	1,206	4	763	4	1,966	4	60	—	1,440	4	Desgl.
18	Fauerbach	—	512	4	2,168	4	746	6	1,415	4	—	—	—	—	
19	Gebern	—	2657	7	0,067	4	1052	2	2,480	4	137	—	1,595	4	Wie Ord.-Nr. 5.
20	Geiß-Nidda	—	330	2	1,772	4	700	4	2,475	4	78	—	2,379	4	Desgl.
21	Gelnhaar	—	1241	15	1,976	4	323	3	1,651	4	172	1	3,646	4	Desgl.
22	Gettenau	—	—	—	—	—	648	2	2,451	4	336	1	2,380	4	Desgl. Von dem Beitrag der Ortseinwohner zur Rückzahlung neuerer Kriegsschulden werden 194 fl. aus dem Aerar bestritten.
23	Glashütten	—	580	9	1,541	4	186	2	2,128	4	—	—	—	—	
24	Heuchelheim	—	—	—	—	—	64	—	2,968	4	136	1	2,594	4	Wie Ord.-Nr. 5.
25	Hirzenhain	—	432	6	2,866	4	132	1	3,801	4	—	—	—	—	
26	Hungen	—	1355	3	1,758	4	885	2	0,760	4	a. 730	2	0,467	4	a. Wie Ord.-Nr. 5.
											b. 1115	3	2,956	4	b. Wie Ord.-Nr. 1.
27	Inheiden	—	—	—	—	—	1100	9	2,559	4	848	10	3,259	4	Wie Ord.-Nr. 5. Von dem Beitrag der Ortseinwohner werden 450 fl. aus dem Aerar bestritten.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemeindetheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
28	Kehren . . .	—	—	—	—	—	557	4	2,688	4	238	2	1,173	4	Wie Ord.-Nr. 5.
29	Langd . . .	—	—	—	—	—	582	3	0,079	4	a. 189	1	0,347	4	a. Desgl.
											b. 229	1	1,144	4	b. Wie Ord.-Nr. 1.
30	Langsdorf . .	—	—	—	—	—	1728	5	2,256	4	a. 226	—	3,007	4	a. Wie Ord.-Nr. 5.
											b. 915	3	2,782	4	b. Wie Ord.-Nr. 1.
31	Leidhecken . .	—	—	—	—	—	642	5	0,334	4	a. 419	3	2,857	4	a. Wie Ord.-Nr. 5.
											b. 80	0	3,304	4	b. Wie Ord.-Nr. 1.
32	Lißberg . . .	—	720	11	1,602	4	276	3	0,389	4	36	—	1,972	4	Wie Ord.-Nr. 5.
33	Michelnau . .	—	523	10	0,358	4	186	3	1,630	4	—	—	—	—	
34	Mittel-Seemen .	—	202	2	3,472	4	535	5	2,993	4	—	—	—	—	
35	Muschenheim .	—	315	2	1,686	4	745	4	1,314	4	478	4	0,613	4	Wie Ord.-Nr. 5.
36	Nidda . . .	—	—	—	—	—	3441	8	0,015	4	a. 833	2	0,917	4	a. Desgl.
											b. 476	1	2,535	4	b. Wie Ord.-Nr. 1.
37	Nieder-Seemen .	—	620	11	0,728	4	373	5	2,216	4	—	—	—	—	
38	Nonnenroth . .	—	—	—	—	—	560	6	0,111	4	—	—	—	—	
39	Obbornhofen .	—	500	2	2,170	4	750	3	2,881	4	—	—	—	—	
40	Ober-Lais . .	—	720	8	1,009	4	378	3	2,922	4	—	—	—	—	
41	„ Schmitten .	—	900	11	3,176	4	307	3	1,487	4	a. 96	1	0,489	4	a. Wie Ord.-Nr. 5.
											b. 60	—	3,404	4	b. Wie Ord.-Nr. 8b.
42	„ Seemen . .	—	600	4	0,641	4	462	2	3,175	4	—	—	—	—	
43	„ Widdersheim	—	—	—	—	—	169	1	1,677	4	267	2	3,439	4	Wie Ord.-Nr. 5.
44	Ortenberg . .	—	1100	6	0,724	4	400	2	0,741	4	—	—	—	—	
45	Rabertshausen .	—	400	7	1,098	4	109	1	2,976	4	a. 92	1	2,443	4	a. Wie Ord.-Nr. 5.
											b. 205	3	1,336	4	b. Wie Ord.-Nr. 1.
46	Ranstatt . .	—	—	—	—	—	710	3	1,243	4	—	—	—	—	
47	Rodheim . .	—	—	—	—	—	441	4	1,437	4	309	3	1,570	4	Wie Ord.-Nr. 5.
48	Röthges . . .	—	380	6	1,972	4	220	3	1,413	4	—	—	—	—	
49	Schwickartshausen	—	700	10	0,530	4	142	1	3,118	4	—	—	—	—	
50	Selters . . .	—	—	—	—	—	434	4	1,688	4	—	—	—	—	
51	Steinberg . .	—	476	9	3,744	4	164	2	3,686	4	—	—	—	—	
52	Steinheim . .	—	—	—	—	—	729	3	1,621	4	a. 390	2	2,120	4	a. Wie Ord.-Nr. 5.
											b. 440	3	2,710	4	b. Wie Ord.-Nr. 1.
53	Trais-Horloff	—	—	—	—	—	295	4	0,455	4	a. 173	2	2,923	4	a. Wie Ord.-Nr. 5.
											b. 32	—	2,313	4	b. Wie Ord.-Nr. 1.
54	„ Münzenberg	—	566	9	2,416	4	450	4	0,778	4	a. 74	0	3,889	4	a. Wie Ord.-Nr. 5.
											b. 250	2	3,117	4	b. Wie Ord.-Nr. 1.
55	Unter-Schmitten .	—	900	8	1,968	4	342	2	3,413	4	a. 309	2	2,691	4	a. Wie Ord.-Nr. 5.
											b. 100	1	0,567	4	b. Wie Ord.-Nr. 1.
56	„ Widdersheim	—	—	—	—	—	377	4	2,012	4	—	—	—	—	
57	Usenborn . .	—	80	—	2,024	4	1086	6	2,236	4	a. 50	—	1,811	4	a. Wie Ord.-Nr. 5.
											b. 310	2	1,224	4	b. Wie Ord.-Nr. 1.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemaßtheile der Ortsbürger.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.				Sonstige Ausschläge.				
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
58	Utphe	—	—	—	—	—	1926	11	2,925	4	50	—	1,630	4	Wie Ord.-Nr. 1.
59	Villingen . . .	—	—	—	—	—	915	5	0,579	4	a. 30	—	0,771	4	a. Wie Ord.-Nr. 5.
											b. 840	2	3,026	4	b. Wie Ord.-Nr. 1.
60	Volkartshain .	—	457	8	2,292	4	159	2	3,533	4	—	—	—	—	
61	Wallernhausen .	—	747	4	2,390	4	611	3	1,750	4	116	—	2,986	4	Wie Ord.-Nr. 5.
62	Wippenbach . .	—	462	21	1,069	4	200	6	1,138	4	—	—	—	—	
63	Feldheim (Gemarkung) . . .	—	—	—	—	—	1537	34	0,491	4	—	—	—	—	Der Voranschlag ist für die Jahre $18^{58}/_{59}$ aufgestellt.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate März, Mai, Juli und September des Jahres 1858 festgesetzt sind.

Nidda, am 22. Februar 1858.

Großherzogliches Kreisamt Nidda.

Dr. Rautenbusch.

Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Oppenheim.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemaßtheile der Ortsbürger.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.				Sonstige Ausschläge.				
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Armsheim . . .	—	674	1	3,889	6	1529	3	3,913	6	340	5	0,778	6	Auf das Normalsteuerkapital der kathol. Einwohner.
											839	3	0,957	6	„ evangel. „
2	Bechtolsheim . .	—	835	1	1,996	6	1550	2	2,635	6	670	2	0,215	6	„ „ „
											445	2	2,564	6	„ kathol. „

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemeindetheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
															Auf das Normalsteuerkapital
3	Biebelnheim . .	—	637	2	0,881	6	245	0	3,242	6	486	2	0,761	6	der evangel. Einwohner.
											14	0	1,098	6	„ kathol. „
4	Bodenheim . .	—	—	—	—	—	2180	2	1,604	6	1042	1	1,796	6	„ Grundbesitzer.
5	Dalheim . .	—	864	3	0,801	6	290	0	3,772	6	32	0	2,402	6	„ kathol. Einwohner.
6	Dexheim . .	—	437	1	2,240	6	300	0	3,798	6	23	0	0,504	6	„ evangel. „
											40	0	2,790	6	„ kathol. „
7	Dienheim . .	—	350	1	1,294	6	3212	5	3,290	6	—	—	—	—	
8	Dolgesheim .	—	950	3	1,666	6	233	0	3,041	6	13	1	0,619	6	„ kathol. „
9	Eichloch . .	—	418	3	0,911	6	588	4	0,419	6	57	0	2,240	6	„ evangel. „
10	Eimsheim . .	—	600	2	3,363	6	700	3	0,951	6	205	1	0,938	6	„ „ „
											360	8	0,435	6	„ kathol. „
11	Ensheim . .	—	466	3	2,163	6	450	3	0,491	6	129	1	0,736	6	„ evangel. „
											61	3	1,993	6	„ kathol. „
											64	0	2,171	6	„ Grundbesitzer.
12	Friesenheim .	—	420	3	0,270	6	600	4	0,183	6	170	3	2,916	6	„ kathol. Einwohner.
											260	2	3,992	6	„ evangel. „
13	Gabsheim . .	—	810	2	3,410	6	807	2	2,418	6	—	—	—	—	
14	Gau-Bickelheim	—	2120	4	1,684	6	750	1	1,560	6	250	0	2,245	6	„ kathol. „
15	Guntersblum .	—	1248	1	0,729	6	2335	2	0,230	6	27	0	0,534	6	„ „ „
											439	0	1,938	6	„ Grundbesitzer.
16	Hahnheim . .	—	475	1	2,689	6	1055	2	3,963	6	501	3	0,089	6	„ evangel. Einwohner.
											144	2	2,007	6	„ kathol. „
17	Hillesheim . .	—	665	2	2,084	6	400	1	1,844	6	145	0	2,836	6	„ evangel. „
											55	0	0,926	6	„ „ u. kathol. Einwohner.
18	Köngernheim .	—	371	1	3,935	6	250	1	1,033	6	46	1	1,399	6	„ kathol. Einwohner.
											140	1	0,160	6	„ evangel. „
19	Lörzweiler . .	—	1505	5	3,790	6	305	1	0,329	6	—	—	—	—	
20	Ludwigshöhe .	—	—	—	—	—	880	8	2,458	6	—	—	—	—	
21	Mommenheim .	—	688	1	2,866	6	160	0	1,488	6	190	0	2,590	6	„ evangel. „
											228	2	2,703	6	„ kathol. „
22	Nackenheim .	—	400	0	3,617	6	2900	5	3,744	6	—	—	—	—	
23	Nieder-Saulheim	—	1962	3	0,113	6	1550	2	1,167	6	154	1	0,816	6	„ „ „
											1184	2	1,654	6	„ evangel. „
24	Nieder-Weinheim	—	162	0	3,662	6	260	1	1,130	6	551	4	1,071	6	„ „ „
											200	5	0,826	6	„ kathol. „
25	Nierstein . .	—	3200	4	0,264	6	1046	1	0,649	6	494	1	2,732	6	„ „ „
											718	1	2,339	6	„ evangel. „

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Kopftheile der Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	II. Klasse. Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		II. Klasse. Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	III. Klasse. Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		III. Klasse. Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Sonstige Ausschläge. Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Sonstige Ausschläge. Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
26	Ober-Hilbersheim	—	1204	3	2,185	6	418	1	0,445	6	36	0	3,174	6	Auf das Normalsteuerkapital der kathol. Einwohner.
27	Ober-Saulheim	—	785	3	1,435	6	685	2	1,711	6	855	2	0,964	6	„ evangel. „
28	Oppenheim . .	—	1098	1	1,550	6	3495	4	1,244	6	687	2	3,912	6	„ kathol. „
											956	2	2,804	6	„ evangel. „
29	Partenheim .	—	720	1	2,990	6	2000	4	3,228	6	48	0	0,529	6	„ „ „
											107	19	1,326	6	„ kathol. „
30	Schimsheim .	—	120	1	1,642	6	508	3	3,456	6	65	1	2,356	6	„ „ „
											37	0	1,739	6	„ evangel. „
											103	—	—	—	„ Wiesenbesitzer.
31	Schornsheim .	—	1622	3	3,579	6	750	1	2,928	6	128	0	1,397	6	„ evangel. Einwohner.
											20	3	2,643	6	„ Wiesenbesitzer.
32	Schwabsburg .	—	425	1	2,384	6	579	1	2,456	6	575	2	1,153	6	„ evangel. Einwohner.
33	Selzen . . .	—	374	1	0,351	6	678	1	3,322	6	378	1	0,847	6	„ „ „
											19	0	3,719	6	„ kathol. „
											222	0	2,911	6	„ Grundbesitzer.
34	Spiesheim . .	—	1328	3	2,922	6	238	0	2,598	6	522	1	2,809	6	„ evangel. „
											63	2	3,520	6	„ kathol. „
35	Sulzheim . .	—	1036	4	2,613	6	674	2	2,835	6	—	—	—	—	
36	Udenheim . .	—	651	2	0,280	6	1750	4	3,624	6	377	1	2,215	6	„ evangel. „
											136	2	3,439	6	„ kathol. „
37	Undenheim . .	—	1334	2	2,229	6	1009	1	3,399	6	253	3	2,724	6	„ „ „
											947	2	0,611	6	„ evangel. „
38	Vendersheim .	—	850	4	3,380	6	350	1	3,810	6	286	1	3,603	6	„ „ „
											274	6	1,853	6	„ kathol. „
39	Wald-Ülversheim	—	1155	3	0,659	6	795	2	0,005	6	34	0	2,220	6	„ „ „
40	Wallertheim .	—	215	0	2,012	6	587	1	1,125	6	291	5	2,328	6	„ „ „
											538	1	2,239	6	„ evangel. „
41	Weinelsheim .	—	308	1	0,819	6	242	0	3,485	6	139	1	0,092	6	„ kathol. „
											202	1	3,060	6	„ evangel. „
42	Wintersheim .	—	372	2	1,972	6	207	1	1,280	6	51	0	2,393	6	„ „ „
											21	0	2,469	6	„ kathol. „
43	Wörrstadt . .	—	1767	2	2.211	6	583	0	3,301	6	505	0	3,938	6	„ evangel. „
											239	2	0,689	6	„ kathol. „
44	Wolfsheim . .	—	1284	6	1,145	6	420	1	3,654	6	85	3	0,269	6	„ „ „
											81	0	1,875	6	„ evangel. „

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kennt-

niß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs gleichen Zielen und zwar in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October 1858 geschehen soll.

Oppenheim, den 15. März 1858.

Großherzogliches Kreisamt Oppenheim.

Schmidt.

Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Alsfeld.

Ordn.-Nr.	Namen der israelitischen Religionsgemeinden.	Ausschlag.		Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital.		Bemerkungen.
		fl.	kr.	kr.	pf.	
1	Alsfeld	416	—	12	0,780	Der Voranschlag ist für 1857—59 auf 3 Jahre aufgestellt. Von der Gesammtumlage kommt im Jahr 1858 ein Drittheil zur Erhebung.
2	Angenrod	418	—	12	0,724	Desgl.
3	Grebenau	370	—	13	2,220	Desgl.
4	Homberg mit Maulbach	371	—	23	3,037	
5	Kestrich	246	20	19	0,748	Wie bei Ord.-Nr. 1.
6	Kirtorf	168	—	18	3,975	
7	Nieder-Gemünden	118	40	14	2,989	Wie bei Ord.-Nr. 1.
8	Ober-Gleen	120	40	10	1,777	Desgl.
9	Romrod	384	—	24	1,112	Desgl.
10	Rülfenrod	20	—	12	3,502	Desgl.
11	Sterndorf	222	—	8	0,424	Desgl.

Vorstehende Uebersicht wird als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Umlagen in vier gleichen Zielen, und zwar zu Anfang der Monate April, Juni, September und October d. J. zur Erhebung kommen sollen.

Alsfeld, am 8. März 1858.

Großherzogliches Kreisamt Alsfeld.

Frölich.

Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Gießen.

Ordn. Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erhebungs-Ziele.	Bemerkungen.
		fl.	kr.	pf.		
1	Allendorf a. d. Lumda	172	14	1,678	4	Dreijähriger Voranschlag für 1857—59. Von der Gesammtumlage wird im Jahr 1858 ein Drittheil erhoben.
2	Alten-Buseck	75	5	0,574	4	Desgl.
3	Beuern	148	14	3,013	4	Desgl.
4	Ettingshausen	—	—	—	—	Hat keine Umlagen.
5	Gießen	775	4	1,288	4	
6	Großen-Buseck mit Reiskirchen	450	22	2,301	4	
7	Großen-Linden	29	7	3,522	4	Wie zu 1.
8	Hermannstein	49	11	0,394	4	Desgl.
9	Heuchelheim mit Grüningen	333	35	1,702	4	Desgl.
10	Lang-Göns mit Kirch-Göns und Pohl-Göns	188	7	2,253	4	Desgl.
11	Leihgestern	64	10	3,612	4	Desgl.
12	Lich	330	23	2,578	4	
13	Lollar mit Ruttershausen, Mainzlar und Daubringen	123	8	1,254	4	Wie zu 1.
14	Steinbach	126	7	2,114	4	Desgl.
15	Waldgirmes mit Naunheim	36	6	2,079	4	Desgl.
16	Watzenborn mit Steinberg und Garbenteich	77	9	2,269	4	Desgl.
17	Wieseck	17	2	2,074	4	Desgl.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in vier Zielen und zwar in den Monaten Mai, Juli, September und October d. J. stattfinden soll.

Gießen, den 18. März 1858.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

In Verhinderung des Kreisraths:

Pietsch,

Regierungsrath.

Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Alzey.

Ordn.-Nr.	Bezeichnung der Gemeinden.	Betrag der Umlagen.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital.		Bemerkungen.
		fl.	kr.	pf.	
1	Alzey	1480	—	—	Wird nach Klassen ausgeschlagen.
2	Badenheim	72	7	1,661	Der Voranschlag ist für 1857/59 aufgestellt und hier ein Drittheil der Gesammt-Umlage aufgeführt.
3	Flonheim	252	—	—	Wie zu Ord.-Nr. 1.
4	Framersheim	72	8	1,360	Wie zu Ord.-Nr. 2.
5	Fürfeld und Frei-Laubersheim . .	285	6	1,332	Desgl.
6	Nieder-Wiesen	330	13	2,557	Desgl.
7	Odernheim	355	10	1,145	Desgl.
8	Planig	32	2	1,779	Desgl.
9	Sprendlingen	370	6	0,334	Desgl.
10	Stein-Bockenheim	84	4	2,599	Desgl.

Vorstehende Uebersicht wird als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, Ende März, Mai, Juni, Juli, August und October 1858 erfolgen soll.

Alzey, am 30. Sept. 1857.

Großherzogliches Kreisamt Alzey.
Hallwachs.

Bekanntmachung,

den Ausschlag des Gehalts des Rabbinen zu Bingen für 1858 betreffend.

Zur Zahlung desjenigen Theiles des ständigen Gehaltes des Rabbinen zu Bingen im Jahre 1858 ad 380 fl., zu welchem alle Israeliten des aus sämmtlichen Gemeinden des Kreises Bingen, wie derselbe vor 1848 bestand, bestehenden Rabbinatssprengels Bingen, mit Ausnahme der Kreisstadt Bingen, beizutragen haben, sollen mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern 1 kr. 0,295 pf. vom Gulden Normalsteuerkapital der Beitragspflichtigen, excl. der Hebgebühren und Registerfertigungskosten, und zwar, wo die Erhebung dieser Beträge nicht schon mit den Umlagen der betreffenden israelitischen Religionsgemeinden erfolgt, also die Bezahlung derselben nicht aus der betreffenden israelitischen Religionsgemeinde-Kasse geschehen kann, in sechs Zielen, näm-

lich jedesmal zu Anfang der Monate Juni, Juli, August, October, November und December 1858 erhoben werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bingen, den 15. März 1858.

Großherzogliches Kreisamt Bingen.

Parcus.

Bekanntmachung,

die Aufstellung der Geschwornenliste in der Provinz Oberhessen für 1859 betreffend.

Nach Vorschrift des Art. 4 des Gesetzes vom 22. März 1852 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in die Geschwornenliste für das Jahr 1859 aufzunehmenden 800 Höchstbesteuerten nach Verhältniß der Seelenzahl eines jeden Kreises der Provinz Oberhessen wie folgt vertheilt worden sind:

1)	auf den Kreis	Alsfeld	mit	32950	Seelen	die Zahl	89
2)	„ „ „	Biedenkopf	„	34895	„	„ „	93
3)	„ „ „	Büdingen	„	18283	„	„ „	49
4)	„ „ „	Friedberg	„	37923	„	„ „	101
5)	„ „ „	Gießen	„	43483	„	„ „	117
6)	„ „ „	Grünberg	„	18505	„	„ „	50
7)	„ „ „	Lauterbach	„	29879	„	„ „	79
8)	„ „ „	Nidda	„	34384	„	„ „	92
9)	„ „ „	Schotten	„	20431	„	„ „	55
10)	„ „ „	Vilbel	„	22122	„	„ „	59
11)	„ „ „	Vöhl	„	6084	„	„ „	16.

Gießen, am 22. März 1858.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Küchler.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:
am 19. März dem Hofmusikus in der Hofmusik Andreas Kurz die goldene Medaille des Ludewigs-Ordens mit der Inschrift: „Für fünfzigjährige treue Dienste“ zu verleihen.

Ertheilung von Erfindungspatenten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 16. Februar dem Louis Bauché von Offenbach ein Erfindungs-Patent auf die durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Cigarren-Maschine zu ertheilen, mit dem ausschließlichen Recht, diese Erfindung während der nächsten 4 Jahre für den Umfang des Großherzogthums allein in Ausübung bringen zu dürfen;

2) am 23. Februar den Gebrüdern Schmalz von Offenbach ein Erfindungs-Patent auf den durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterten Manometer zur Messung der Dampfspannung in Dampfkesseln mit dem ausschließlichen Recht, diese Erfindung während der nächsten 5 Jahre für den Umfang des Großherzogthums allein in Ausübung bringen zu dürfen, zu ertheilen;

3) am 9. März dem Dr. Emil Winkler zu Offenbach ein Erfindungspatent auf die durch Beschreibung näher erläuterte Bereitung eines, dem sogenannten Fichtenpech gleichkommenden, Bierbrauerpechs aus americanischem Harze auf die Dauer der nächsten fünf Jahre für den Umfang des Großherzogthums zu ertheilen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 8. Juni 1857 den Schaffner I. Klasse bei der Main-Weser-Eisenbahn Andreas Alt zum Zugführer, den Bremser bei der Main-Weser-Eisenbahn Conrad Donges, die Feldwebel Hartmann Berges im 4. Infanterieregiment, Georg Schaaf im 4. Infanterieregiment, Philipp Katzenmeier im 2. Infanterieregiment zu Schaffnern, den Bahnwärter bei der Main-Weser-Eisenbahn Georg Adam Schwöbel zu Nieder-Wöllstadt, den Bataillons-Tambour im 1. Infanterie-Regiment Johannes Wächter, die Feldwebel Wilhelm Heinrich Ettling im 2. Infanterie-Regiment, Georg Michael Pilger im 2. Infanterie-Regiment, Peter Schneider im 2. Infanterieregiment zu Bremsern,

2) am 11. Juni 1857 den Bahnwärter Heinrich Grieb zu Vilbel zum Bremser,

3) am 17. August 1857 den Feldwebel im 4. Infanterieregiment Johann Freitag zum Schaffner,

4) am 24. December 1857 den Feldwebel Friedrich Wilhelm Ziegler im 4. Infanterieregiment zum Bremser — sämmtlich bei der Main-Weser-Eisenbahn — zu ernennen;

5) am 8. Januar den Postpracticanten Eugen von Kuber zu Offenbach als Postassistenten bei dem Postamte Mainz zu bestätigen;

6) am 3. Februar den bisherigen Postassistenten Ernst Hallwachs zu Darmstadt in der Stelle eines Postexpeditors zu Bensheim zu bestätigen und demselben den Amtstitel: Postverwalter zu verleihen;

7) am 12. Februar dem Schulvicar Daniel Stein zu Romrod, im Kreise Alsfeld, die erledigte zweite evangelische Schulstelle daselbst,

8) am 16. Februar dem Lehrer an der dritten evangelischen Knabenfreischule zu Darmstadt, Johann Adam Wißmann die erledigte zweite evangelische Stadtknabenschulstelle zweiter Abtheilung daselbst, und dem Schullehrer Adam Huth zu Bessungen die erledigte Lehrerstelle an der dritten evangelischen Knabenfreischule zu Darmstadt,

9) am 18. Februar dem Pfarrvicar Wilhelm Weber zu Grünberg die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Watzenborn, im Kreise Gießen, zu übertragen;

10) am 18. Februar den Postassistenten Eugen von Ruder zu Mainz als Postassistenten bei dem Postamte Offenbach, und den Postassistenten Willibald Brentano zu Offenbach als Postassistenten bei dem Postamte Mainz zu bestätigen;

11) am 23. Februar dem Schulvicar Johann Jacob Müller zu Rennertehausen, im Kreise Biedenkopf, die erledigte evangelische Schulstelle daselbst zu übertragen;

12) am 26. Februar den Landrichter an dem Landgerichte Gernsheim Johann Ernst Friedrich Albert Calmberg zum Landrichter bei dem Landgerichte Vöhl zu ernennen;

13) an demselben Tage dem Schullehrer Georg Friedrich Claus zu Oberau die erledigte evangelisch-lutherische Schulstelle zu Klein-Umstadt, im Kreise Dieburg, dem Schulvicar Jacob Göbel zu Nackenheim die erledigte katholische Schulstelle zu Planig, im Kreise Alzey, und dem Schulvicar Johannes Karg zu Groß-Hausen, im Kreise Heppenheim, die erledigte evangelische Schulstelle daselbst zu übertragen;

14) an demselben Tage den Districtseinnehmer Ludwig Jäger zu Assenheim in die Districtseinnehmerei Nieder-Flörsheim, und den Districtseinnehmer Andreas Adam Schmitt zu Alzey in die Districtseinnehmerei Wöllstein zu versetzen, und den Lehrer und Ortseinnehmer Friedrich Heuß zu Nieder-Saulheim zum Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Beerfelden, und den Zeugfourier Carl Ludwig Hermann Obermann zu Darmstadt zum Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Alzey I. zu ernennen;

15) am 1. März dem bei dem Hofbauamt verwendeten Baucandidaten Wilhelm Heim zu Darmstadt den Charakter als Hofbauconducteur zu verleihen;

16) am 5. März den Kammerjunker Freiherrn Volprecht Riedesel zu Eisenbach zum Kammerherrn,

17) an demselben Tage den Hofrath Anton Joseph Weidenbach zu Bingen zum zweiten Ergänzungsrichter am Friedensgerichte Bingen,

18) an demselben Tage den Revisions-Gehülfen Ludwig Korfmann zu Darmstadt zum Accessisten bei der zweiten Justificatur-Abtheilung der Ober-Rechnungskammer,

19) am 6. März den Finanz-Accessisten Wilhelm Strecker zu Darmstadt zum Secretär bei der Ober-Forst- und Domänen-Direction mit dem Amtstitel: Ober-Domänen-Secretär zu ernennen;

20) am 9. März dem Schullehrer Hermann Dietrich Müller zu Rüsselsheim, im Kreise Groß-Gerau, die erledigte erste evangelische Schulstelle daselbst zu übertragen;

21) an demselben Tage den Portier Gottlieb Reiche auf der Eisenbahn-Station zu Offenbach zum Conducteur bei der Eisenbahn von Offenbach nach Frankfurt, und den Weichenwärter Lorenz Werkmann zu Offenbach zum Portier auf der Eisenbahn-Station Offenbach zu ernennen;

22) am 12. März dem evangelischen Pfarrer Carl Ludwig Daubt zu Köngernheim die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Wörrstadt, im Kreise Oppenheim,

23) an demselben Tage dem Schullehrer Melchior Friedrich zu Wintersheim die zweite evangelische Schulstelle zu Eich, im Kreise Worms, und dem Schulvicar Jacob Trautwein von Wommelshausen die erledigte evangelische Schulstelle zu Wommelshausen und Dernbach, im Kreise Biedenkopf, zu übertragen;

24) an demselben Tage den Steueraufseher Martin Bender zu Offenbach zum Zollaufseher bei dem Hauptzollamte Offenbach zu ernennen;

25) am 18. März den Kreisrath des Kreises Darmstadt, Geheimen Regierungsrath Friedrich Kritzler, zum Director der Oberstudien-Direction, den Kreisrath des Kreises Offenbach, Regierungsrath Wilhelm Willich, genannt von Pöllnitz, zum Kreisrath des Kreises Darmstadt, den Ober-Consistorialrath Carl Mellor zu Darmstadt zum Kreisrath des Kreises Offenbach, den Kreisrath des Kreises Heppenheim, Regierungsrath Christoph Hoffmann zum zweiten Mitgliede und weltlichen Rathe des

Ober-Consistoriums und den Kreisrath des Kreises Dieburg Dr. Egid von Rüding zum Kreisrath des Kreises Heppenheim, und

26) am 20. März den Hofgerichts-Director Johann Friedrich Lotheißen zum Präsidenten bei dem Hofgerichte der Provinz Starkenburg, und den Oberappellations- und Cassationsgerichtsrath Carl Friedrich Ferdinand Decker zum Director bei dem Hofgerichte der Provinz Starkenburg zu ernennen.

Charaktertheilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 27. Juli 1857 dem praktischen Arzte Dr. Reinhold Hirsch zu Bingen den Character als Medicinalrath zu ertheilen.

Dienstentlassungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht:

1) am 16. Februar den Actuar am Friedensgerichte Wöllstein Dr. Georg Buchmüller,
2) am 18. Februar den Schullehrer Christian Göbel zu Bobenhausen, im Kreise Nidda, und
3) am 20. Februar den auf Widerruf angestellten bisherigen Posthalter Martin Stein zu Ermenrod von ihren Dienststellen zu entlassen.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Pfarrstelle zu Flomborn, im Kreise Alzey, mit einem Gehalte von 964 fl. 42 kr.,
2) die dritte evangelische Schulstelle zu Grünberg, mit einem jährlichen Gehalte von 450 fl., ausschließlich der Heizungsvergütung,
3) die vierte evangelische Schulstelle zu Grünberg, mit einem jährlichen Gehalte von 350 fl., ausschließlich der Vergütung für Heizung des Schullocals,
4) die evangelische Schulstelle zu Queckborn, im Kreise Grünberg, mit einem Gehalte von 394 fl., nebst 4 Stecken Holz im Geldanschlag von 17 fl. 36 kr.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 1. Januar der pensionirte Physicatsarzt Dr. Buch zu Langen,
2) am 9. Januar der Militärpensionär Johann Specht zu Abenheim,
3) am 6. Februar der pensionirte Oberschultheiß Johannes Dammel zu Bischofsheim,
4) am 3. März der Steuer-Controle-Accessist Johann Heinrich Wiese zu Darmstadt,
5) an demselben Tage der pensionirte Kreiswundarzt Dr. Carl Friedrich Volmar zu Offenbach,
6) an demselben Tage der Landgerichtsdiener Michael Anton Bonifer zu Wald-Michelbach,
7) am 6. März der Oberförster Carl Moter zu Koberstadt,
8) am 7. März der pensionirte Oberzollinspector, Steuerrath Friedrich Franz Matty zu Mainz,
9) am 14. März der Hausbeschließer Johann Baptist Henninger zu Mainz.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 12.

Darmstadt am 9. April 1858.

Inhalt: 1) Oeffentliche Anerkennung einer edlen That; — 2) Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Bensheim; — 3) Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Mainz; — 4) Verzeichniß rechtskräftig gewordener, nach Art. 30 des Strafgesetzbuchs bekannt zu machender Strafurtheile der Großherzoglichen Gerichte der Provinz Rheinhessen; — 5) Dienstentbindungen; — 6) Concurrenzeröffnungen; — 7) Sterbfälle.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Am 15. August 1857 fiel Heinrich Münk aus Eich, im Kreise Worms, beim Schwemmen der Pferde in dem s. g. großen Loch vor Eich, welches an einzelnen Stellen eine bedeutende Tiefe hat, in das Wasser. Auf den Hülferuf der Anwesenden eilte Johann Münk aus Eich herbei, warf rasch seine Kleider ab, sprang in das Wasser, erreichte schwimmend den Heinrich Münk, als dieser bereits das Bewußtsein verloren hatte und dem Ertrinken nahe war, erfaßte ihn am Arme und brachte ihn glücklich lebend ans Land.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Johann Münk, als Anerkennung für diese menschenfreundliche, von ihm mit eigener Lebensgefahr ausgeführte That das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für Rettung von Menschenleben" allergnädigst zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 15. März 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

Zimmermann.

Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Bensheim.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Alsbach	—	—	—	—	—	1079	4	0,564	6	a. 118	—	2,388	6	Grundbuchskosten. Auf das Grundsteuerkapital
											b. 225	1	0,572	6	Parzellen-Vermessungskosten. Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
2	Auerbach	—	1400	3	2,756	6	1800	3	3,764	6	a. 150	—	1,796	6	Auf das Steuerkapital der evangelischen Parochianen.
											b. 203	—	1,844	6	Aeltere Kriegsschulden. Auf das Normalsteuerkapital der Einwohner und Ausmärker, mit Ausnahme der früher steuerfreien Objecte.
3	Balkhausen	—	807	11	2,952	6	250	3	1,144	6	—	—	—	.	
4	Beedenkirchen	—	510	5	0,592	6	596	5	1,516	6	—	—	—	—	
5	Bensheim	—	—	—	—	—	4400	3	2,764	6	a. 155	1	2,468	6	Wie Ord.-Nr. 2a.
											b. 265	—	0,900	6	Wie Ord.-Nr. 2b.
6	Biblis	—	—	—	—	—	2200	3	3,493	6	—	—	—	—	
7	Bickenbach	—	—	—	—	—	810	3	1,144	6	—	—	—		
8	Elms- u. Wilmshausen	—	1120	9	3,396	6	380	2	3,908	6	a. 56	—	2,740	6	Wie Ord.-Nr. 2a für Elmshausen.
											b. 31	—	3,416	6	Wie Ord.-Nr. 2a für Wilmshausen.
9	Fehlheim	—	—	—	—	—	600	6	1,408	6	—	—	—	—	
10	Gadernheim	—	1425	12	0,688	6	592	4	3,872	6	16	—	0,536	6	Wie Ord.-Nr. 2b; excl. der Standesherrschaft.
11	Gernsheim	—	—	—	—	—	3900	3	2,128	6	—	—	—	—	
12	Gronau	—	717	5	3,056	6	456	3	2,104	6	177	1	1,684	6	Wie Ord.-Nr. 2a.
13	Groß-Rohrheim	—	—	—	—	—	1050	2	0,830	6	a. 1800	11	0,910	4	Auf das Normalsteuerkapital der Hammerau-Dammbau Concurrenz.
											b. 97	—	2,964	4	Auf das Normalsteuerkapital der Hammeraue.
14	Hähnlein	—	360	1	1,468	6	625	2	0,476	6	—	—	—	—	
15	Hochstätten	—	778	12	0,312	6	370	5	1,056	6	22	—	1,400	6	Wie Ord.-Nr. 2a.
16	Jugenheim	—	200	1	2,544	6	660	4	3,260	6	202	1	2,184	6	Wie Ord.-Nr. 2b.
17	Klein-Rohrheim	—	1092	7	2,996	6	104	—	2,752	6	—	—	—		

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Kopf- oder Genußtheile der Ortsbürger.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.				Sonstige Ausschläge.				
		Ausschlag.	Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital		Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
18	Langwaden	—	—	—	—	—	418	7	0,052	6	—	—	—	—	6 fl. Steuerkapital der IV. Abth. bleiben bei 213 fl. unberücksichtigt.
											120	2	1,576	6	Wie Ord.-Nr. 1b.
19	Lautern	—	335	7	0,708	6	280	5	3,640	6	—	—	—	—	
20	Malchen	—	370	13	3,236	6	50	1	3,168	6	—	—	—	—	
21	Nordheim	—	760	3	1,021	6	400	1	1,990	6	—	—	—	—	
22	Ober-Beerbach	—	682	4	1,968	6	693	4	1,552	6	—	—	—	—	
23	Raibelbach	—	—	—	—	—	520	13	0,024	6	—	—	—	—	
24	Reichenbach	—	1850	12	0,956	6	750	4	2,400	6	a. 95	—	2,736	6	Wie Ord.-Nr. 2a.
											b. 81	—	1,820	6	Wie Ord.-Nr. 10.
25	Rodau	—	—	—	—	—	250	3	3,188	6	—	—	—		
26	Schönberg	—	700	7	2,640	6	223	2	1,436	6	a. 70	—	3,372	6	Wie Ord.-Nr. 2a.
											b. 80	1	1,040	6	Wie Ord.-Nr. 10.
27	Schwanheim	—	—	—	—	—	670	3	1,096	6	—	—	—	—	
28	Seeheim	—	—	—	—	—	1100	3	3,616	6	—	—	—	—	
29	Staffel	—	70	2	3,948	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
30	Wattenheim	—	—	—	—	—	260	2	1,429	6	—	—	—	—	
31	Zell	—	—	—	—	—	400	3	2,604	6	145	1	1,684	6	Wie Ord.-Nr. 2a.
32	Zwingenberg	—	—	—	—	—	670	2	0,772	6	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird als wahrhaft beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen unter Ord.-Nr. 13a und b in vier Zielen, in den Monaten April, Mai, Juli und August, und aller übrigen Umlagen in sechs Zielen, nämlich in den Monaten April, Mai, Juli, August, September und October dieses Jahres geschehen soll.

Bensheim, am 23. März 1858.

Großherzogliches Kreisamt Bensheim.

Dr. Camesasca.

Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Mainz.

Ordn.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erhebungs-Ziele.	Bemerkungen.
		fl.	kr.	kr.	pf.		
1	Bretzenheim mit Finthen	279	—	15	2,867	6	
2	Ebersheim mit Harxheim	200	—	15	0,575	6	Der Voranschlag ist für 1857—59 aufgestellt und hier ein Drittheil der Gesammtumlage aufgeführt.
3	Essenheim mit Ober-Olm	266	40	14	1,871	6	Wie zu 2.
4	Hechtsheim	224	—	16	2,708	6	Es ist die Hälfte der im Voranschlag für 1858—59 vorgesehenen Umlage aufgeführt.
5	Kastel	169	30	—	—	6	Wie zu 2. Nach Klassen.
6	Mainz	8056	3	—	—	6	Nach Klassen.
7	Nieder-Olm	297	—	25	2,266	6	Wie zu 2.
8	Sörgenloch	83	20	8	2,199	6	Desgl.
9	Stadecken	40	39	—	—	6	Desgl. Nach Klassen.
10	Weisenau mit Laubenheim	233	20	11	2,756	6	Wie zu 2.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October d. J. geschehen soll.

Mainz, am 18. März 1858.

Großherzogliches Kreisamt Mainz.
Schmitt.

Verzeichniß rechtskräftig gewordener, nach Art. 30 des Strafgesetzbuchs bekannt zu machender Strafurtheile der Großherzoglichen Gerichte der Provinz Rheinhessen.

Es wurden verurtheilt:

I. Von dem Großherzoglichen Assisengerichte Mainz:

1) a. Heinrich Lamm, Handarbeiter aus Worms, b. Paul Kirchmann, Schlosser aus Hausen, c. Gottfried Schrauth, Schlosser aus Worms, die beiden ersteren wegen 3 ausgezeichneten Diebstäh-

len, letzterer wegen Gehülfenschaft dabei, durch Urtheil vom 13. Juli 1857 Lamm und Kirchmann ein Jeder zu 4 Jahren Zuchthaus mit Schärfung, Schranth in eine solche Strafe von 3 Jahren.

2) Gabriel Klein, Schiffbauer aus Bingen, wegen Verführung und Mißbrauchs zur Unzucht, durch Urtheil vom 14. Juli 1857 in eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren.

3) Peter Hehner, Buchbinder aus Mainz, wegen Verführung und Mißbrauchs zur Unzucht, durch Urtheil vom 20. Juli 1857 in eine Zuchthausstrafe von 8 Jahren.

4) Peter Brezy, Fuhrknecht von Mainz, wegen fünf ausgezeichneter Diebstähle durch Urtheil vom 22. Juli 1857 in eine Zuchthausstrafe von 7 Jahren mit Schärfung, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 5 Jahren nach erstaudener Strafe.

5) Heinrich Jacob Ebling, Schuhmacher aus Bretzenheim, wegen Raubs durch Urtheil vom 24. Juli 1857 in eine Zuchthausstrafe von 10 Jahren.

6) Johann Baptist Berbolt, Küfer und Kellner aus Mainz, wegen Verführung und Mißbrauchs zur Unzucht durch Urtheil vom 25. Juli 1857 in eine Correctionshausstrafe von 2 1/2 Jahren.

7) Barbara Walter, Dienstmagd aus Dudenhofen, wegen Vergiftung, durch Urtheil vom 27. Juli 1857 zur Todesstrafe.

Durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 15. October 1857 wurde diese Strafe in eine Zuchthausstrafe von 16 Jahren allergnädigst verwandelt.

8) Jacob Krebs, Maurer aus Oppenheim, wegen Verführung und Mißbrauchs zur Unzucht durch Urtheil vom 20. October 1857 in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren.

9) Carl Ludwig Reininger, Cigarrenmacher aus Offenbach, wegen ausgezeichneten Diebstahls und Versuchs eines solchen, durch Urtheil vom 21. October 1857 in eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren mit Schärfung, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 1 Jahr nach erstandener Strafe.

10) Philipp Ritter, Bäckerbursche aus Albsheim, im Königreich Bayern, wegen Mordversuchs, durch Urtheil vom 23. October 1857 in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren.

11) Jacob Schimbold, Dienstknecht aus Bermersheim, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Urtheil vom 23. October 1857 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren.

12) Mathias Jans III., Ackersmann von Nackenheim, wegen Verführung und Mißbrauchs zur Unzucht durch Urtheil vom 24. October 1857 in eine Zuchthausstrafe von 10 Jahren.

13) a. Johann Schick, Taglöhner und Handelsmann, b. Johann Steiner, Taglöhner, beide aus Engelstadt, wegen ausgezeichneten Diebstahls im Complotte, durch Urtheil vom 26. October 1857 Ersterer in eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren mit Schärfung, Letzterer in eine solche von 2 Jahren mit Schärfung.

14) Carl Thomas, Scribent aus Worms, wegen Raubs, durch Urtheil vom 27. October 1857 in eine Zuchthausstrafe von 14 Jahren.

II. Von dem Großherzoglichen Obergerichte Mainz.

1) Albert Dörr, Schlosser aus Kastel, wegen schwerer Körperverletzung, durch Urtheil vom 17. Juli 1857 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

2) Adam Reichert, Küferbursche aus Düdelsheim, wegen einfachen und kleinen Diebstahls durch Urtheil vom 8. August 1857 in eine Correctionshausstrafe von 3 Jahren mit Schärfung.

3) Johann Wilhelm Braun, ohne Gewerbe aus Ruppach, im Herzogthum Nassau, wegen einfachen

Diebstahls durch Urtheil vom 8. August 1857 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren mit Schärfung.

4) Anna Maria Dosch, Näherin von Kastel, wegen 2 fortgesetzten einfachen Betrüge und fortgesetzten kleinen Betrugs, durch Urtheil vom 22. August 1857 in eine Correctionshausstrafe von 16 Monaten mit Schärfung.

5) a. Heinrich Lietz, b. Nicolaus Engelhard, beide Bierbrauer aus Mainz, wegen einfachen Betrugs und einfachen Diebstahls, beide Vergehen im Complotte verübt, durch Urtheil vom 22. August 1857 ein Jeder in eine Correctionshausstrafe von 14 Monaten.

6) Adam Schwerber, Cigarrenmacher aus Ober-Roden, wegen Landstreicherei, Bruchs der Polizeiaufsicht und wissentlichen Gebrauchs eines für ihn nicht ausgestellten Dienstbuches, durch Urtheil vom 7. September 1857 in eine Correctionshausstrafe von 18 Monaten mit Schärfung, sowie zur Stellung unter Polizeiaufsicht während 2 Jahren nach erstandener Strafe.

7) Peter Brezy, Fuhrknecht aus Mainz, wegen 2 einfachen Diebstählen und kleinen Diebstahls durch Urtheil vom 14. September 1857 in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahr mit Schärfung, als Zusatzstrafe zu der durch Urtheil Großherzoglichen Assisengerichts Mainz vom 27. Juli 1857 gegen ihn erkannten 7jährigen Zuchthausstrafe.

8) Friedrich Stampp, Dienstknecht aus Gimbsheim, wegen eines kleinen und eines einfachen Diebstahls und Landstreicherei, durch Urtheil vom 14. September 1857 zu einer Correctionshausstrafe von 1 Jahr mit Schärfung.

9) Margaretha Groh, Dienstmagd aus Dolgesheim, wegen Bruchs der polizeilichen Aufsicht und Landstreicherei, durch Urtheil vom 6. November 1857 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr 3 Monaten mit Schärfung, sodann zur Stellung unter Polizeiaufsicht während 2 Jahren nach erstandener Strafe.

10) Georg Czuba, Schuhmacher, Schreiner und Drechsler aus Bingen, wegen einfachen Diebstahls, durch Urtheil vom 13. November 1857 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren 3 Monaten mit Schärfung.

11) Caroline Strüning, Dienstmagd aus Wetterburg, im Fürstenthum Waldeck, wegen Landstreicherei und Führung falscher Pässe durch Urtheil vom 11. December 1857 in eine Correctionshausstrafe von 18 Monaten mit Schärfung, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während vier Jahren nach erstandener Strafe.

12) Valentin Petri, Hausknecht aus Hallgarten, im Herzogthum Nassau, wegen fortgesetzten einfachen Diebstahls im Complotte, durch Urtheil vom 11. December 1857 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr 6 Monaten.

13) Jacob Kiefer, Handlungscommis aus Mainz, wegen 5 kleiner Betrüge und Landstreicherei, durch Urtheil vom 18. December 1857 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren 3 Monaten mit Schärfung, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 2 Jahren nach erstandener Strafe.

III. Von den Großherzoglichen Bezirksgerichten:

a) von dem Großherzoglichen Bezirksgerichte Mainz:

1) Elisabetha Scheurich, ohne Gewerb aus Kastel, wegen einfachen Diebstahls durch Urtheil vom 8. Juli 1857 in eine Correctionshausstrafe von $2\frac{1}{2}$ Jahren mit Schärfung; in dieser Strafe ist inbegriffen eine gegen dieselbe durch Urtheil Großherzoglichen Bezirksgerichts Mainz vom 25. Februar 1857 erkannte 13monatliche Correctionshausstrafe.

2) Jacob Hartkorn, Taglöhner aus Wermersbach, im Königreich Bayern, wegen einfachen Diebstahls und Landstreicherei durch Urtheil vom 15. Juli 1857 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren mit Schärfung, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erstandener Strafe.

3) Joseph Büchler, Küfergesell von Groß-Winternheim, wegen einfachen Diebstahls und Zuwiderhandlung gegen Art. 377 des Polizeistrafgesetzes durch Urtheil vom 15. Juli 1857 in eine Correctionshausstrafe von 15 Monaten, sowie in eine Geldbuße von 5 fl.

4) Michael Müller, Schuhmacher aus Egelsbach, wegen einfachen Diebstahls und zwei kleinen Diebstählen durch Urtheil vom 22. Juli 1857 in eine Correctionshausstrafe von 14 Monaten mit Schärfung.

5) Nicolaus Nonnenmacher, Taglöhner aus Mainz, wegen 3 Unterschlagungen, eines einfachen und eines kleinen Betrugs, sowie wegen im Complotte verübten einfachen Diebstahls und 4 einfachen Betrüge, durch Urtheil vom 29. Juli 1857 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren und 4 Monaten.

6) Nicolaus Zachler, Schuhmachergeselle aus Mainz, wegen neun Unterschlagungen durch Urtheil vom 29. August 1857 in eine Correctionshausstrafe von 13 Monaten mit Schärfung.

7) Georg Alhof, ohne Geschäft aus Wolfsheim, wegen Landstreicherei und Bruchs der Polizeiaufsicht durch Urtheil vom 12. September 1857 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 1 Monat mit Schärfung, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während einem Jahre nach erstandener Strafe und nach Ablauf der bestehenden Polizeiaufsicht.

8) Peter Barmann, Flößer aus Bürstadt, wegen schwerer Körperverletzung durch Urtheil vom 26. September 1857 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

9) Wilhelm Grossart, Fuhrknecht aus Appenheim, wegen 2 Unterschlagungen, 5 kleiner Betrüge, einfachen Betrugs und 3 einfacher Diebstähle durch Urtheil vom 7. October 1857 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren mit Schärfung.

10) Anna Maria Ramb, ohne Gewerbe aus Welgesheim, wegen Landstreicherei und Bruchs der Polizeiaufsicht, durch Urtheil vom 14. October 1857 in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren mit Schärfung, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erstandener Strafe.

11) Anna, geborne Ranikel, Ehefrau von Gabriel Klein, Schiffbauer aus Bingen, wegen fortgesetzter Mißhandlungen und Peinigungen, durch Urtheil vom 16. October 1857 in contumaciam in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

12) Elisabetha Mader, ohne Gewerbe von Mannweiler, im Königreich Bayern, wegen Landstreicherei durch Urtheil vom 21. October 1857 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 3 Monaten mit Schärfung, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 2 Jahren nach erstandener Strafe und nach Ablauf der bestehenden Polizeiaufsicht.

13) a. Johann Zeiner, Maurer aus Dörnbach, im Königreich Bayern, b. Adam Bertzel, Weber aus Frankenthal, im Königreich Bayern, c. Philipp Nödling, Taglöhner aus Lautersheim, im Königreich Bayern, wegen Landstreicherei durch Urtheil vom 4. November 1857 einschließlich der gegen Jeden durch Urtheil Großherzoglichen Assisengerichts zu Mainz vom 19. October 1857 erkannten sechsmonatlichen Correctionshausstrafe, Zeuner in eine solche von 15 Monaten, Bertzel und Nödling jeder in eine solche von 16 Monaten, alle diese Strafen mit Schärfung.

14) Ernst Riese, Kaufmannslehrling aus Creuznach, im Königreich Preußen, wegen fortgesetzten einfachen

Diebstahls im Complotte, durch Urtheil vom 4. November 1857 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

15) Anna Maria Kraft, ohne Gewerbe aus Finthen, wegen Landstreicherei und Bruchs der Polizeiaufsicht durch Urtheil vom 4. November 1857 in eine Correctionshausstrafe von 13 Monaten mit Schärfung, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 2 Jahren nach erstandener Strafe und nach Ablauf der bestehenden Polizeiaufsicht.

b) von dem Großherzoglichen Bezirksgerichte Alzey.

1) Christine Guntermann, ohne Gewerbe aus Neu-Bamberg, wegen Landstreicherei und Bruchs der Polizeiaufsicht durch Urtheil vom 10. Juli 1857 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr 8 Tagen und Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erstandener Strafe.

2) Michael Roth, Schneider aus Alzey, wegen zwei einfachen Diebstählen im Rückfall, wegen mehrfachen Unterschlagungen und Bruchs der polizeilichen Aufsicht durch Urtheil vom 4. December 1857 zu einer geschärften Correctionshausstrafe von 8 Jahren.

Dienstentbindungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 20. März den Hofgerichts-Präsidenten Johann Friedrich Lotheißen zu Darmstadt von dem Nebenamte eines Special-Directors der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Deutscher Phönix, und

2) am 24. März den Regierungsrath Carl Heinrich Schödler von der ihm als Nebenamt übertragenen Stelle eines Mitglieds und Raths bei der Oberstudien-Direction, auf Nachsuchen, zu entbinden.

Versetzungen in den Ruhestand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 20. Februar den Wagenwärter bei der Main-Neckar-Eisenbahn Johannes König zu Darmstadt,

2) am 20. März den Chausseegelderheber Heinrich Fay zu Kastel

in den Ruhestand zu versetzen.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt ist:

1) die evangelische Pfarrstelle zu Guntersblum, im Kreise Oppenheim, mit einem Gehalte von 1172 fl.;

2) die evangelische Pfarrstelle zu Selzen, im Kreise Oppenheim, mit einem Gehalte von 962 fl.;

3) die evangelische Schulstelle zu Michelbach, im Kreise Schotten, mit einem Gehalte von 225 fl.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 9. März der Schullehrer Friedrich Röhrich zu Griesheim,

2) am 24. März der pensionirte Revierförster Werner zu Ober-Widdersheim,

3) am 26. März der pensionirte Gendarm Heinrich Matern zu Dieburg.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 13.

Darmstadt am 20. April 1858.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Bestätigung einer Schenkung betr.; — 2) Bekanntmachung, die Steuerrückvergütung von dem in das Ausland ausgeführten oder zu Essig verwendeten Branntwein betr.; — 3) Uebersicht der für das Jahr genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse in den israelitischen Gemeinden des Kreises Friedberg; — 4) Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Darmstadt; — 5) Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Gießen; — 6) Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Grünberg; — 7) Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Biedenkopf; — 8) Dienstnachrichten; — 9) Charakterertheilungen; — 10) Versetzungen in den Ruhestand; — 11) Sterbfälle.

Bekanntmachung,

die Bestätigung einer Schenkung betreffend.

Von Seiner Großherzoglichen Hoheit dem Prinzen Alexander von Hessen, im Vereine mit den übrigen Hohen Gliedern des Großherzoglichen Hauses, ist zur Erweiterung, Verschönerung und inneren Ausschmückung der evangelischen Kirche zu Jugenheim, im Kreise Bensheim, die Summe von 2216 fl., sowie ein Crucifix von Bronce geschenkt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben diese Schenkung Allergnädigst zu bestätigen geruht und wird dieses, zufolge Allerhöchsten Auftrags, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 7. April 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Dalwigk.

Zimmermann.

Bekanntmachung,

die Steuerrückvergütung von dem in das Ausland ausgeführten oder zu Essig verwendeten Branntwein betreffend.

Nachdem eine Abkürzung des in der Bekanntmachung vom 15. December v. J. (Regierungsblatt No. 38) bestimmten Anfangstermins für die Bewilligung der erhöhten Steuerrückvergütung

von Branntwein für angemessen befunden worden ist, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Steuerrückvergütung von Branntwein schon von denjenigen Quantitäten, welche vom 1. Mai d. J. an ausgeführt oder zu Essig verwendet werden, in dem erhöhten Betrage von 6 fl. für die Ohm zu 50 Grad nach dem Alkoholometer von Tralles geleistet werden wird.

Darmstadt, den 3. April 1858.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

F. v. Schenck.

Meisenzahl.

Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communal-Bedürfnisse in den israelitischen Gemeinden des Kreises Friedberg.

Ordn.-Nr.	Namen der israelitischen Religionsgemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital.		Erhebungs-Ziele.	Bemerkungen.
		fl.	kr.	pf.		
1	Butzbach	669	14	0,018	5	Voranschlag für 1856 bis 1858, und wird in diesem Jahre das letzte Drittheil erhoben.
2	Fauerbach I. mit Langenhain	200	11	3,449	5	Wie ad 1.
3	Griedel mit Rockenberg	90	3	0,032	5	Desgl.
4	Gambach	20	—	3,380	5	Desgl.
5	Münzenberg	562	26	3,757	5	
6	Nieder- und Ober-Florstadt	245	16	2,668	5	
7	Nieder-Weisel	590	12	1,810	5	Wie ad 1.
8	Hoch-Weisel mit Ostheim	90	4	3,103	5	Desgl.
9	Staden mit Stammheim	358	19	2,674	5	

Vorstehende Uebersicht wird unter dem Anfügen als richtig bescheinigt, daß die Erhebungsziele für die Monate April, Juni, August, October und November d. J. festgesetzt worden sind.

Friedberg, den 16. März 1858.

Großherzogliches Kreisamt Friedberg.

In Verhinderung des Kreisraths:

Beauclair,

Kreisassessor.

Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Darmstadt.

Ordnungsnummer	Namen der Gemeinden	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemeindetheile der Ortsbürger. Ausschlag. fl.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag. fl.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. fl.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag. fl.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
1	Arheilgen	—	1810	4	2,729	6	2500	4	0,622	6	600	1	0,924	6	Parzellenvermessungskosten.
2	Bessungen	—	—	—	—	—	910	1	0,469	6	160	0	1,828	6	Grundbuchskosten.
3	Braunshardt	—	770	7	1,983	6	320	2	3,037	6	—	—	—	—	
4	Darmstadt	—	42558	4	0,968	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
5	Eberstadt	—	—	—	—	—	1200	2	1,126	6	—	—	—	—	
6	Eich	—	60	3	1,028	6	190	7	2,376	6	—	—	—	—	
7	Erzhausen	—	100	0	2,848	6	575	3	2,054	6	110	0	3,313	6	Wie zu 1.
8	Eschollbrücken	—	200	1	1,874	6	500	3	2,155	6	—	—	—	—	
9	Gräfenhausen	—	1000	4	3,749	6	242	1	0,433	6	226	1	1,433	6	Wie zu 1.
10	Griesheim	—	—	—	—	—	1900	2	2,262	6	1000	1	3,510	6	Desgl.
11	Hahn	—	400	2	0,441	6	1600	7	3,369	6	—	—	—	—	
12	Messel	—	—	—	—	—	400	1	3,834	6	365	2	2,000	6	Wie zu 1.
13	Nieder-Beerbach	—	389	2	2,550	6	686	4	0,368	6	—	—	—	—	
14	Nieder-Ramstadt	—	600	2	0,045	6	770	2	0,853	6	—	—	—	—	
15	Ober-Ramstadt	—	3620	6	3,038	6	1860	3	0,049	6	—	—	—	—	
16	Pfungstadt	—	—	—	—	—	2600	2	0,387	6	—	—	—	—	
17	Roßdorf	—	475	1	1,005	6	800	1	3,637	6	—	—	—		
18	Schneppenhausen	65	660	8	3,893	6	174	2	0,515	6	153	2	1,044	6	Wie zu 1.
19	Traisa	—	—	—	—	—	264	3	0,155	6	101	1	1,646	6	Kirchspielskosten. Auf das Steuerkapital der luth. Parochianen.
20	Waschenbach	—	192	4	1,793	6	40	0	3,281	6	31	0	3,052	6	Desgl.
21	Weiterstadt	—	—	—	—	—	360	1	3,292	6	—	—	—	—	
22	Wixhausen	—	990	7	2,204	6	343	2	1,304	6	267	2	1,282	6	Wie zu 1.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Erhebungszielen, in den Monaten April, Mai, Juli, August, September und October d. J. erfolgen soll.

Darmstadt, am 30. März 1858.

Großherzogliches Kreisamt Darmstadt.

In Verhinderung des Kreisraths:

Wolf,

Regierungsrath.

Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Gießen.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe, oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	II. Klasse. Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		II. Klasse. Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	III. Klasse. Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		III. Klasse. Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Sonstige Ausschläge. Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Sonstige Ausschläge. Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Albach	—	—	—	—	—	250	3	0,867	4	—	—	—	—	
2	Allendorf a. d. Lahn	—	—	—	—	—	675	6	0,973	4	285	2	2,551	4	Zinsen von älteren Kriegsschuldenkapitalien. Auf das Gesammt-Steuerkapital der Einwohner und Ausmärker, mit Ausnahme der früher steuerfreien Objecte.
3	Allendorf a. d. Lda.	—	—	—	—		1782	6	2,476	4	338	1	1,103	4	Wie zu 2.
4	Altenbuseck . .	—	—	—	—	—	894	3	1,833	4	100	—	2,041	4	Parzellen-Vermessungskosten. Auf das Grundsteuer-Kapital.
5	Annerod . . .	—	—	—	—		180	1	3,354	4	—	—	—	—	
6	Bersrod . . .	—	—	—	—	—	300	4	2,805	4	—	—	—	—	
7	Bergheim, Feldgemarkung .	—	—	—	—	—	1200	47	0,741	4	—	—	—	—	Auf das Grundsteuerkapital.
8	Beuern . . .	—	—	—	—	—	1125	6	0,685	4	426	3	1,620	4	Grundbuchs- und Parzellenvermessungskosten. Auf das Grundsteuerkapital.
9	Burkhardsfelden .	—	600	8	1,091		815	7	3,861	4	—	—	—	—	
10	Crumbach . .	—	250	4	2,184	4	450	7	0,632	4	—	—	—	—	
11	Daubringen .	—	150	3	1,353	4	330	5	1,214	4	—	—	—	—	
12	Dorf Gill . .	—	232	2	2,730	4 4	—	—	—	4	478	5	2,505	4	Kapital und Zinsen älterer Kriegsschulden, wie zu 2.
13	Eberstadt . .	—	448	2	1,456	4	—	—	—	—	a. 240	1	2,023	4	a. Wie zu 2.
											b. 105	—	2,549	4	b. Feldschützenbesoldung. Auf das Gesammtsteuerkapital mit Ausnahme des Steuerkapitals des Herrn Fürsten von Solms-Lich.
											c. 557	3	1,920	4	c. Wie zu 4.
14	Ettingshausen .	—	785	5	1,820	4	493	3	0,685	4	a. 510	3	1,891	4	a. Wie zu 2.
											b. 208	1	2,734	4	b. Wie zu 4.
15	Fellingshausen	—	260	2	3,776	4	200	1	3,570	4	40	—	1,745	4	Wie zu 2.
16	Frankenbach .	—	—	—	—	—	300	3	0,539	4	—	—	—	—	
17	Garbenteich .	—	—	—	—	—	535	5	0,962	4	65	—	2,572	4	Wie zu 2.
18	Gießen . . .	—	—	—	—	—	7959	2	1,235	4	2484	—	2,913	4	Desgl.
19	Großen-Buseck	—	1580	4	2,935	4	1300	3	2,961	4	a. 425	1	1,587	4	a. Wie zu 2.
											b. 725	2	2,760	4	b. Wie zu 4.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Kürze oder Genußtheile der Ortsbürger.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.				Sonstige Ausschläge.				
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
20	Großen-Linden	—	—	—	—	—	450	1	2,171	4	a. 390	1	1,603	4	a. Wie zu 12.
											b. 90	—	1,705	4	b. Grundbuchskosten. Auf das Grundsteuerkapital.
21	Grüningen	—	500	2	2,765	4	840	4	1,532	4	94	—	2,077	4	Wie zu 2.
22	Hattenrod	—	—	—	—	—	590	7	0,919	4	—	—	—	—	
23	Hausen	—	200	3	0,313	4	200	2	2,984	4	—	—	—	—	
24	Hermannstein	—	250	1	1,453	4	800	4	0,032	4	—	—	—	—	
25	Heuchelheim	—	841	2	3,659	4	699	2	1,272	4	365	1	0,983	4	Wie zu 2.
26	Holzheim	—	1120	4	3,892	4	700	2	2,016	4	834	3	3,076	4	Desgl.
27	Klein-Linden	—	600	6	2,202	4	236	2	1,689	4	114	1	0,868	4	Desgl.
28	Königsberg	—	—	—	—	—	780	5	3,013	4	45	—	1,989	4	Wie zu 2.
29	Lang-Göns	—	—	—	—	—	1208	2	3,147	4	792	1	3,476	4	Desgl.
30	Leihgestern	—	—	—	—	—	730	2	3,395	4	410	1	3,234	4	Desgl.
31	Lich	—	—	—	—	—	2857	4	2,889	4	—	—	—	—	
32	Lollar	—	—	—	—	—	500	3	0,127	4	—	—	—	—	
33	Mainzlar	—	—	—	—	—	940	8	0,665	4	—	—	—	—	
34	Münster	—	240	3	0,520	4	260	3	1,235	4	—	—	—	—	
35	Naunheim	—	—	—	—	—	950	5	1,782	4	—	—	—	—	
36	Nieder-Bessingen	—	500	4	1,924	4	361	3	0,419	4	a. 57	0	2,045	4	a. Wie zu 2.
											b. 121	1	1,586	4	b. Wie zu 4.
37	Ober-Bessingen	—	—	—	—	—	566	4	2,682	4	a. 585	5	1,898	4	a. Wie zu 2.
											b. 319	3	1,626	4	b. Wie zu 4.
38	Ober-Hörgern	—	290	2	3,190	4	680	4	3,015	4	a. 155	1	1,588	4	a. Wie zu 2.
											b. 120	1	0,038	4	b. Wie zu 4.
39	Ober-Steinberg, Feldgemarkung	—	—	—	—	—	200	14	3,465	4	—	—	—	—	Wie zu 7.
40	Oppenrod	—	—	—	—	—	600	11	0,084	4	30	—	2,208	4	Wie zu 2.
41	Reiskirchen	—	—	—	—	—	450	3	2,599	4	300	3	1,246	4	Wie zu 4.
42	Rodheim	—	900	5	0,307	4	700	3	2,122	4	—	—	—	—	
43	Rödgen	—	500	5	2,199	4	280	2	3,030	4	200	2	2,513	4	Wie zu 4.
44	Ruttershausen	—	—	—	—	—	660	9	0,806	4	—	—	—	—	
45	Staufenberg	—	—	—	—	—	400	4	0,192	4	—	—	—	—	
46	Steinbach	—	—	—	—	—	1170	5	3,747	4	—	—	—	—	
47	Trohe	—	236	16	0,356	4	77	3	1,535	4	52	2	2,111	4	Wie zu 2.
48	Waldgirmes	—	—	—	—	—	800	3	3,498	4	—	—	—	—	
49	Watzenborn und Steinberg	—	900	5	2,430	4	710	4	0,097	4	110	—	2,714	4	Wie zu 2.
50	Wieseck	—	—	—	—	—	1400	4	2,705	4	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird als wahrhaft bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß ge-

bracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen und zwar in den Monaten Mai, Juli, September und October 1858 stattfinden soll.

Gießen, den 27. März 1858.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Küchler.

Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Grünberg.

Ordn.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Auf das gesammte Normalsteuerkapital. Aus-schlag.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital.		Erhebungs-Ziele.	Bemerkungen.
		fl.	kr.	pf.		
1	Londorf mit Geilshausen, Kesselbach, Odenhausen, Rüddingshausen.	125	4	0,621	4	Der Voranschlag ist für 1858—59 aufgestellt und hier die Hälfte der Gesammtumlage aufgeführt.
2	Nieder-Ohmen mit Merlau	139	7	0,556	4	Der Voranschlag ist für 1857—59 aufgestellt und hier $^1/_3$ der Gesammtumlage aufgeführt.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, und zwar in den Monaten Mai, Juli, August und September 1858 stattfinden soll.

Grünberg, am 29. März 1858.

Großherzogliches Kreisamt Grünberg.

v. Zangen.

Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Biedenkopf.

Ordn.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag.		Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital.		Erhebungs-Ziele.	Bemerkungen.
		fl.	kr.	kr.	pf.		
1	Battenberg Battenfeld Berghofen Rennertehausen Allendorf b. B.	274	—	—	2,685	4	

Ordn.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erhebungs-Ziele.	Bemerkungen.
		fl.	kr.	kr.	pf.		
2	Breidenbach	320	—	20	3,742	4	
3	Gladenbach mit	399	—	9	1,600	4	Es wird nur ein Hebregister aufgestellt, jedoch nach verschiedenem Ausschlag.
	Elmshausen und	5	30	1	2,748	4	
	Buchenau	5	30	1	3,370	4	
4	Nieder-Weidbach und Roßbach	4	—	—	2,150	4	Diese Umlage ist in jedem der Jahre 1858, 1859 und 1860 zu erheben.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, nämlich in den Monaten Mai, Juli, September und October d. J. geschehen soll.

Biedenkopf, den 26. März 1858.

Großherzogliches Kreisamt Biedenkopf.

Trapp.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 1. Januar den Kammermusikus Wilhelm Niederhof zum Hofmusikmeister, die Hofmusiker Friedrich Wittich, Georg Bickel, Wilhelm Heyer, Ludwig Steingrübner, Heinrich Wack, Otto Haller zu Kammermusikern, den charakterisirten Hofmusikus Friedrich Frank zum wirklichen Hofmusikus, den Hofmusik-Aspiranten Dominico Jatho zum Hofmusikus und Correpetitor des Sologesanges, die Hofmusik-Aspiranten Ferdinand Bauer, Felix Dittmann, Jacob Eberle, Friedrich Hohmeyer, Joseph Rapp, Georg Göttmann, Georg Banger und Georg Müller zu Hofmusikern zu ernennen;

2) am 18. März dem Lehrer an der zweiten Elementarschule zu Gießen Heinrich Schmidt die erledigte dritte Lehrerstelle an der höheren Mädchenschule daselbst, dem Lehrer an der dritten Elementarschule zu Gießen Georg Müller die Lehrerstelle an der zweiten Elementarschule daselbst, und dem Schullehrer Philipp Eckel zu Großen-Linden die Lehrerstelle an der dritten Elementarschule zu Gießen zu übertragen;

3) am 20. März den Ober-Consistorialrath Christoph Hoffmann zu Darmstadt zum Special-Director der Feuerversicherungs-Gesellschaft Deutscher Phönix zu ernennen;

4) am 23. März dem Hofgerichtsrath Max Freiherrn Ueberbruck von Rodenstein die erledigte Stelle eines Mitglieds und Raths bei der Oberstudien-Direction, als Nebenstelle, zu übertragen;

5) an demselben Tage den Wagenwärter bei der Eisenbahn von Offenbach nach Frankfurt Johannes Erhardt zum Wagenwärter bei der Main-Neckar-Eisenbahn, und den als Schlosser in der Centralwerkstätte der Main-Neckar-Eisenbahn beschäftigten Ludwig Schmank zu Darmstadt zum Wagenwärter bei der Eisenbahn von Offenbach nach Frankfurt zu ernennen;

6) am 26. März dem Obersteuerrath Hermann Welcker zu Darmstadt die obere Leitung der Steuercontrole als Nebenstelle zu übertragen;

7) an demselben Tage den Pfarrverweser Gustav Diegel zu Offenbach zum Lehrer an dem evangelischen Prediger-Seminar zu Friedberg, und

8) am 29. März den Kreisrath des Kreises Lauterbach Dr. Theodor Goldmann zum Kreisrath des Kreises Dieburg zu ernennen;

9) am 30. März den Gerichts-Accessisten Carl August Sandhaas von Darmstadt unter die Zahl der Advokaten und Prokuratoren bei dem Hofgerichte der Provinz Starkenburg aufzunehmen;

10) am 1. April den bisherigen Fahnenträger im zweiten Infanterie-Regiment Ferdinand Albert, unter Verleihung des Characters als Wildmeister, zum Verwalter des Jagdschlosses Kranichstein zu ernennen.

Charaktertheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 11. Januar dem charakterisirten Hofmusikus Ludwig August Thomas den Charakter als Kammermusikus,

2) am 26. Januar dem Pianisten Ernst Pauer den Charakter als Hofconcertmeister, und

3) am 20. Februar dem Hofmusikdirector Ludwig Schlösser den Charakter als Hofkapellmeister zu verleihen.

Versetzungen in den Ruhestand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 1. Januar den Hofkapellmeister Wilhelm Mangold, den Hofmusikmeister Adam Dittmann, die Kammermusiker Wilhelm Niebergall und Bernhard Altfuldisch, den Hofmusikus Philipp Seekatz, den Hofsänger und Hofmusiksecretär Hermann Breiting, und den Hofchoristen Philipp Liebel in den Ruhestand zu versetzen.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 15. November 1857 der pensionirte Schullehrer Johannes Kühn zu Seeheim,

2) am 24. Januar der Hoftheaterdiener Philipp Kohl in Darmstadt,

3) am 30. März der Oberförster August Brumhard zu Offenbach,

4) am 9. April der Advocat-Anwalt Friedrich Müller zu Mainz.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 14.

Darmstadt am 8. Mai 1858.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betr.; — 2) Oeffentliche Bekanntmachung einer edlen That; — 3) Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communal-Bedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Vilbel; — 4) Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Biedenkopf; — 5) Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Friedberg; — 6) Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Worms; — 7) Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Vilbel; — 8) Namensveränderungen; — 9) Dienstnachrichten; — 10) Dienstentbindungen; — 11) Concurrenzeröffnungen; — 12) Berichtigung.

Bekanntmachung,

die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betreffend.

Im Laufe des 1. Quartals 1858 sind von des Großherzogs Königlicher Hoheit nachfolgende Stiftungen und Vermächtnisse bestätigt und hierauf die betreffenden Behörden zu deren Annahme ermächtigt worden:

1) die Schenkung des Großherzoglichen Obersten Freiherrn von Nordeck zur Rabenau an die evangelische Kirche zu Londorf, bestehend in einer Kirchenuhr im Werthe von 800 fl.;

2) die Schenkung des Advocat-Anwalts Dr. Levita zu Alzey an die katholische Kirche daselbst im Betrage von 100 fl. zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses;

3) die Schenkung verschiedener Einwohner zu Friedberg im Betrage von 156 fl. zur Bildung eines Fonds für Erbauung einer katholischen Kirche und Gründung einer katholischen Pfarrei nebst Schule zu Friedberg;

4) das Vermächtniß der Charitas Berner zu Bingen an die katholische Kirche daselbst im Betrage von 100 fl. zur Stiftung eines jährlichen Seelenamtes;

5) die Stiftung einer Ungenannten zur Errichtung einer Zufluchtsstätte für alte, arme und gebrechliche Leute der Gemeinde Nieder-Ingelheim und einer Kleinkinder-Bewahranstalt daselbst, unter der Benennung „Ludwigs-Stiftung", bestehend in einem Hause im Werthe von 2900 fl. und einem Capital von 500 fl. zur Verwendung für dessen innere Einrichtung;

6) das Vermächtniß der Wittwe des Franz Maunsmann zu Lampertheim an die katholische Kirche daselbst im Betrag von 100 fl. Behufs jährlicher Abhaltung von zwei Seelenämtern;

7) das Vermächtniß der Wittwe Barbara Bauer zu Heppenheim, Kreises Heppenheim, an die katholische Kirche daselbst im Betrag von 100 fl. Behufs jährlicher Abhaltung von zwei Seelenämtern;

8) die Stiftung der Ehefrau des Heinrich Diehl zu Worms an das Bürger-Hospital daselbst, bestehend in einer Forderung von 300 fl.;

9) das Vermächtniß des Hofraths Schatzmann zu Darmstadt und dessen Ehegattin im Betrage von 300 fl. an die Kleinkinderschule zu Darmstadt und im Betrag von 300 fl. an das Landkrankenhaus daselbst;

10) das Legat des Elias Wolf zu Griesheim an die dasige israelitische Religionsgemeinde im Betrag von 1000 fl. unter der Benennung „Elias Wolf'sche Stiftung";

11) die Schenkung des katholischen Pfarrers Schmitt zu Undenheim an die katholische Schule zu Hahnheim, im Kreise Oppenheim, bestehend in einem Grundstück im Werthe von 250 fl.;

12) die Schenkung des Pfarrers N. Reuß zu St. Martin in Worms im Betrage von 100 fl. an den katholischen Kirchenfonds zu St. Martin zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses;

13) die Schenkung der Anna Maria Hartmann in Bingen im Betrage von 100 fl. an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses;

14) das Vermächtniß des Obereinnehmers Joseph Heckler zu Bensheim an die katholische Kirche daselbst im Betrag von 100 fl. zur Abhaltung eines Anniversariums;

15) die Schenkung eines Ungenannten an den bischöflichen Seminarfonds zu Mainz im Betrage von 110 fl. zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses;

16) das Legat der Eheleute Philipp Schäfer V. zu Offenbach an die katholische Kirche daselbst im Betrage von 200 fl.;

17) die Stiftung der Kinder und Erben des Stadian Molb zu Erfelden, zu Gunsten der Armen daselbst, im Betrage von 100 fl.;

18) die Schenkung der Barbara Rennet, Ehefrau des Jacob Rennet zu Alzey, an die katholische Kirche daselbst im Betrage von 100 fl. zur Abhaltung eines jährlichen Seelenamtes;

19) das Vermächtniß des Michael Roos zu Lörzweiler, bestehend in der Hälfte eines Weinbergs im Taxationswerthe von 125 fl., an die katholische Kirche zu Lörzweiler;

20) die Schenkung der Wittwe Katharina Stauder zu Mainz an das Vincenz- und Elisabeth-Hospital daselbst, bestehend in einer Anzahl von Grundstücken im Werthe von 2000 fl. und einem Kapitalausstande von 360 fl.;

21) die Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Bingen im Betrage

von 850 fl. zur Abhaltung von Aemtern, Messen und sonstigen gottesdienstlichen Verrichtungen und von 200 fl. für die Armen;

22) die Stiftung der Anna Maria Schmitt zu Heidesheim, im Kreise Bingen, an die katholische Kirche daselbst im Betrage von 200 fl. behufs jährlicher Abhaltung von zwei Seelenämtern und Vertheilung von Brod unter die Armen während derselben;

23) die Schenkung der Wittwe Blank, geborne Zimmer, von Gensingen, im Kreise Bingen, an die katholische Kirche daselbst im Betrag von 100 fl. Behufs Abhaltung zweier Jahresgedächtnisse;

24) das Vermächtniß des Obereinnehmers Heckler zu Bensheim an die dasige Kleinkinderbewahranstalt im Betrage von 500 fl.;

25) das Vermächtniß der Catharina Fanlstich zu Altendorf an der Lumda, im Kreise Gießen, im Betrage von 100 fl. an die Armen daselbst;

26) das Vermächtniß des Pancraz Klein II. zu Hechtsheim, im Kreise Mainz, im Betrag von 1425 fl. zu Gunsten der dasigen Schulen.

In Folge Allerhöchsten Auftrags werden diese Stiftungen zum ehrenden Andenken der Stifter dankend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 9. April 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

Knorr.

Oeffentliche Bekanntmachung einer edlen That.

Am 24. October 1857 fiel Katharina Dietz von Kölzenhain, Dienstmagd des Weißgerbers Christian Dörr zu Grünberg, beim Auswaschen eines Stücks Leinwand in einen nahe bei der Stadt befindlichen Wasserbehälter, verlor alsbald das Bewußtsein und verschwand unter der Oberfläche des Wassers. Auf den Hülferuf mehrerer anwesenden Personen eilte Christian Dörr, Sohn des gedachten Christian Dörr I., herbei, sprang sofort in das Wasser, erfaßte die Katharina Dietz und brachte dieselbe mit großer Anstrengung und eigener Lebensgefahr, indem er selbst dabei unter die Oberfläche des Wassers gerieth, mit Hülfe ihm von den Umstehenden dargereichter Stangen, glücklich lebend ans Land.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird

diese menschenfreundliche und muthvolle That des Christian Dörr hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 16. April 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

Knorr.

Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Vilbel.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.				Sonstige Ausschläge.				
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Altenstadt . . .	—	1737	5	2,584	4	1085	3	0,943	4	124	0	1,748	4	Aeltere Kriegskosten. Auf das Gesammtsteuerkapital der immersteuerbaren Objecte.
2	Büdesheim . .	—	870	2	1,996	4	793	2	0,318	4	189	0	2,564	4	Aeltere Kriegskosten, wie zu Ord.-Nr 1
3	Burg-Gräfenrode	—	—	—	—	—	926	4	3,721	4	—	—	—	—	
4	Groß-Karben . .	—	—	—	—	—	2100	5	2,954	4	400	1	1,554	4	Parzellen-Vermessungskosten. Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
5	Heldenbergen . .	—	1000	2	1,081	4	1654	3	2,214	4	a. 294	0	3,068	4	a. Aeltere Kriegskosten, wie zu Ord.-Nr. 1.
											b. 106	0	1,182	4	b. Grundbuchskosten, wie zu Ord.-Nr. 4.
6	Höchst a. d. N. .	—	—	—	—	—	861	7	2,347	4	a. 262	3	0,953	4	a. Aeltere Kriegskosten, wie zu Ord.-Nr. 1.
											b. 24	0	1,265	4	b. Parzellenvermessungs-Kosten, wie zu Ord.-Nr. 4.
7	Holzhausen . .	—	—	—	—	—	1098	4	3,267	4	—	—	—	—	
8	Kaichen	—	738	4	0,731	4	600	2	1,889	4	—	—	—	—	
9	Kloppenheim . .	—	660	4	0,164	4	424	2	1,816	4	—	—	—	—	
10	Klein-Karben . .	—	—	—	—	—	700	3	2,104	4	300	2	0,103	4	Parzellenvermessungs-Kosten, wie zu Ord.-Nr. 4.
11	Nieder-Eschbach .	—	1032	3	3,917	4	957	3	1,531	4	—	—	—	—	

Ordnungsnummer	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
12	Nieder-Ursel . .	—	600	6	1,264	4	1100	7	3,658	4	70	0	2,965	4	Hypothekenbuchs-Kosten, wie zu Ord.-Nr. 4.
13	Oberau . . .	—	—	—	—	—	493	6	3,025	4	144	2	2,556	4	Aeltere Kriegskosten, wie zu Ord.-Nr. 1.
14	Ober-Erlenbach .	—	528	1	3,828	4	1078	3	3,808	4	a. 70	0	1,202	4	a. Stolgebühren. Auf das Steuerkapital der katholischen Parochianen.
											b. 316	1	2,213	4	b. Grund- und Hypothekenbuchskosten. Wie zu Ord.-Nr. 4.
15	Ober-Eschbach .	—	1300	5	3,181	4	600	2	1,546	4	—	—	—	—	
16	Okarben . . .	—	2290	8	1,972	4	780	2	1,944	4	516	1	3,828	4	Parzellenvermessungs-Kosten, wie zu Ord.-Nr. 4.
17	Petterweil . .	—	1151	4	0,839	4	860	2	3,664	4	156	0	2,550	4	Grundbuchskosten, wie zu Ord.-Nr. 4.
18	Rendel . . .	—	530	1	2,885	4	2277	5	3,754	4	350	1	0,012	4	Aeltere Kriegskosten, wie zu Ord.-Nr. 1.
19	Rodheim . .	—	—	—	—	—	3346	5	0,048	4	—	—	—	—	
20	Rödelheim . .	—	2772	5	0,078	4	298	0	2,072	4	a. 856	1	2,953	4	a. Aeltere Kriegskosten, wie zu Ord.-Nr. 1.
											b. 2121	4	1,697	4	b. Kosten der Schule. Auf das Gesammtsteuerkapital der Nichtkatholiken.
											c. 374	5	0,581	4	c. Katholische Kirchspiels- u. Schulkosten. Auf d. Steuerkapital der katholischen Parochianen.
21	Rodenbach . .	—	—	—	—	—	516	6	0,494	4	a. 224	3	0,284	4	a. Aeltere Kriegskosten, wie zu Ord.-Nr. 1.
											b. 15	0	0,880	4	b. Parzellenvermessungs-Kosten, wie zu Ord.-Nr. 4.
22	Rommelhausen	—	—	—	—	—	258	6	2,600	4	—	—	—	—	
23	Stammheim .	—	450	1	3,160	4	1064	3	1,844	4	—	—	—	—	
24	Steinbach . .	—	661	4	3,905	4	816	5	3,752	4	—	—	—	—	
25	Vilbel . . .	—	—	—	—	—	2030	3	0,504	4	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig beglaubigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß

gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, und zwar in den Monaten Mai, Juli, August und October d. J. erfolgen soll.

Vilbel, am 9. April 1858.

Großherzogliches Kreisamt Vilbel.

Strecker.

Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communal-Bedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Biedenkopf.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemeindetheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	II. Klasse. Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital		II. Klasse. Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	III. Klasse. Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		III. Klasse. Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Sonstige Ausschläge. Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Sonstige Ausschläge. Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Achenbach	—	—	—	—	—	177	4	2,504	6	424	34	2,997	6	Kosten für Zusammenlegung der Güter. Auf das Grundsteuerkapital der zusammengelegten Parzellen.
2	Allendorf b. W.	—	783	8	2,076	6	590	4	2,743	6	132	1	0,928	6	Zinsen von älteren Kriegsschuldenkapitalien. Auf Gesammt-Steuerkapital der Einwohner und Ausmärker mit Ausnahme der steuerfreien Objecte.
3	Allendorf b. G.	—	—	—	—	—	362	7	2,153	6	—	—	—		
4	Ammenhausen	28	132	14	2,515	6	89	3	0,916	6	35	1	1,099	6	Wie Ord.-Nr. 2.
5	Battenberg	—	—	—	—	—	2375	12	0,898	6	390	2	0,661	6	Desgl.
6	Battenfeld	—	671	8	3,280	6	424	4	0,832	6	—	—	—		
7	Bellnhausen	—	200	4	3,804	6	71	1	2,693	6	—	—	—	—	
8	Berghofen	—	336	4	2,513	6	306	3	2,208	6	—	—	—	—	
9	Biebighausen	—	92	10	0,109	6	37	3	3,324	6	—	—	—	—	
10	Biedenkopf	—	—	—	—	—	2085	4	0,449	6	a. 3878	7	3,913	6	a. Aeltere Kriegsschuldenkapitalien und Zinsen. Wie Ord.-Nr. 2.
											b. 383	0	3,022	6	b. Zinsen von neueren Kriegsschuldenkapitalien. Auf Gesammtsteuer-Kapital der Einwohner und Ausmärker. Es sollen jedoch die Beiträge der Ortseinwohner aus den Ueberschüssen der I. Klasse bezahlt werden.

Ordnungsnummer	Namen der Gemeinden	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemeindstheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
11	Bischoffen	—	—	—	—	—	566	6	2,868	6	—	—	—	—	
12	Bottenhorn	—	—	—	—	—	436	5	8,768	6	—	—	—	—	
13	Breidenbach	—	378	4	0,301	6	495	4	3,098	6	—	—	—	—	
14	Breidenstein	—	693	10	2,227	6	474	6	1,897	6	—	—	—	—	
15	Bromskirchen	—	931	7	3,135	6	520	3	1,421	6	a. 37	0	1,227	6	a. Wie Ord.-Nr. 2.
											b. 104	0	3,049	6	b. Kosten für Errichtung eines neuen Grundbuchs. Auf das Grundsteuerkapital der Güterbesitzer.
16	Buchenau	—	—	—	—	—	406	3	2,213	[illegible]	—	—	—	—	
17	Damshausen	—	368	6	1,304	6	198	3	1,045	6	—	—	—	—	
18	Dautphe	—	573	7	3,326	6	425	5	0,995	6	89	0	2,128	6	Wie Ord.-Nr. 2.
19	Dernbach	—	$93\frac{1}{3}$	10	2,772	6	100	5	3,451	6	—	—	—	—	
20	Dexbach	—	195	5	1,808	6	469	11	2,839	6	—	—	—	—	
21	Diedenshausen	—	171	4	0,797	6	115	2	2,164	6	—	—	—	—	
22	Dodenau	—	326	3	0,846	6	1310	9	1,902	6	—	—	—	—	
23	Eckelshausen	—	396	8	0,855	6	484	8	2,230	6	—	—	—	—	
24	Eisa	—	335	11	2,603	6	237	5	3,405	6	—	—	—	—	
25	Elmshausen	—	327	7	0,230	6	156	3	0,477	6	—	—	—	—	
26	Endbach	—	613	11	2,379	6	150	2	2,473	6	71	1	1,148	6	Wie Ord.-Nr. 2.
27	Engelbach	—	440	12	0,632	6	488	10	3,394	6	10	0	1,002	6	Desgl.
28	Erdhausen	—	105	1	1,191	6	192	2	0,406	6	—	—	—	—	
29	Frechenhausen	—	—	—	—	—	343	8	3,599	6	—	—	—	—	
30	Friebertshausen	—	294	4	3,359	6	210	3	0,799	6	44	0	3,129	6	Parzellen-Vermessungskosten. Auf das Grundsteuer-Kapital der Güterbesitzer.
31	Friedensdorf	—	339	4	1,410	6	316	3	2,281	6	—	—	—	—	
32	Frohnhausen b. B.	—	—	—	—	—	627	8	0,519	6	26	0	1,463	6	Wie Ord.-Nr. 2.
33	Frohnhausen b. G.	—	427	8	2,257	6	120	2	1,233	6	—	—	—	—	
34	Gladenbach	—	1240	7	0,399	6	132	0	2,739	6	95	0	2,209	6	Wie Ord.-Nr. 2.
35	Gladenbach b. B.	—	580	14	0,479	6	172	4	0,276	6	—	—	—	—	
36	Gönnern	—	427	5	0,756	6	334	3	2,814	6	—	—	—	—	
37	Günterod	—	678	12	3,588	6	220	3	3,949	6	50	0	3,709	6	Wie Ord.-Nr. 2.
38	Hartenrod	—	1002	14	2,875	6	178	2	2,305	6	84	1	1,064	6	Desgl.
39	Hatzfeld	—	396	4	0,266	6	1099	7	0,795	6	308	3	0,065	6	Desgl.
40	Herzhausen	—	410	7	1,009	6	147	2	1,745	6	—	—	—	—	
41	Holzhausen b. B.	—	535	9	3,203	6	430	7	1,082	6	—	—	—	—	
42	Holzhausen b. G.	—	776	8	1,740	6	44[illegible]	4	2,756	6	—	—	—	—	
43	Hommertshausen	—	380	7	0,605	6	250	4	0,910	6	62	1	0,200	6	Wie Ord.-Nr. 2.
44	Hülshof	16	$17\frac{2}{3}$	3	2,722	6	—	—	—	—	—	—	—	—	

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemeindstheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
45	Katzenbach . .	—	$86^2/_3$	8	2,095	6	18	1	1,213	6	—	—	—	—	
46	Kehlnbach . .	—	177	7	2,825	6	110	4	0,912	6	—	—	—	—	
47	Kombach . .	—	316	8	1,551	6	328	6	1,663	6	—	—	—	—	
48	Laisa . . .	—	—	—	—	—	502	6	0,955	6	—	—	—	—	
49	Lixfeld . . .	—	484	11	2,714	6	280	5	3,677	6	50	1	0,384	6	Wie Ord.-Nr. 2.
50	Mornshausen a.D.	—	387	6	1,273	6	370	5	2,487	6	—	—	—	—	
51	Mornshausen a.S.	—	257	2	2,450	6	215	2	0,254	6	—	—	—	—	
52	Nieder-Dieten .	—	343	7	0,844	6	217	4	1,966	6	—	—	—	—	
53	Nieder-Eisenhausen . .	—	472	10	0,704	6	410	6	2,420	6	42	0	2,729	6	Wie Ord.-Nr. 2.
54	Nieder-Hörlen	—	250	9	1,965	6	250	8	1,091	6	—	—	—	—	
55	Nieder-Weidbach	—	300	3	0,738	6	520	5	0,100	6	—	—	—	—	
56	Ober-Asphe .	—	495	7	2,282	6	320	4	1,522	6	—	—	—	—	
57	Ober-Dieten .	—	272	6	1,663	6	476	10	3,086	6	—	—	—	—	
58	Ober Eisenhausen	—	350	11	3,641	6	166	4	3,810	6	30	0	3,806	6	Wie Ord.-Nr. 2.
59	Ober-Hörlen .	—	575	12	1,721	6	575	11	2,457	6	—	—	—	—	
60	Ober-Weidbach	—	—	—	—	—	100	1	3,872	6	—	—	—	—	
61	Quotshausen .	—	190	7	2,278	6	228	7	3,524	6	—	—	—	—	
62	Rachelshausen	49	315	10	3,829	6	231	7	2,640	6	—	—	—	—	
63	Reddighausen .	—	719	14	1,326	6	364	6	0,890	6	—	—	—	—	
64	Rennertehausen	—	1230	8	0,047	6	820	5	0,141	6	—	—	—	—	
65	Römershausen	—	385	6	2,761	6	178	2	3,905	6	—	—	—	—	
66	Roßbach . .	—	—	—	—	—	485	6	2,557	6	—	—	—	—	
67	Roth	—	475	8	2,007	6	75	1	1,315	6	—	—	—	—	
68	Rüchenbach	—	680	13	2,721	6	290	5	2,506	6	—	—	—	—	
69	Runzhausen	—	125	2	0,455	6	214	3	1,914	6	—	—	—	—	
70	Schlierbach .	—	330	10	3,540	6	64	2	0,189	6	47	2	0,249	6	Wie Ord.-Nr. 30.
71	Silberg . . .	—	357	10	0,019	6	180	4	0,253	6	30	0	2,737	6	Wie Ord.-Nr. 2.
72	Simmersbach .	—	700	12	3,423	6	50	0	3,543	6	—	—	—	—	
73	Sinkershausen .	—	368	6	3,233	6	450	7	1,153	6	—	—	—	—	
74	Steinperf . .	—	595	16	2,704	6	85	2	0,211	6	—	—	—	—	
75	Wallau . . .	—	630	6	3,945	6	329	2	3,215	6	30	0	1,304	6	Wie Ord.-Nr. 2.
76	Weidenhausen .	—	896	9	1,929	6	296	2	2,386	6	—	—	—	—	
77	Weifenbach .	—	433	19	3,195	6	105	4	0,177	6	15	0	2,666	6	Wie Ord.-Nr. 2.
78	Wiesenbach .	—	82	2	0,335	6	586	13	2,423	6	—	—	—	—	
79	Wilsbach . .	—	—	—	—	—	550	9	1,404	6	—	—	—	—	
80	Wolfgruben .	—	380	8	2,938	6	313	6	2,823	6	12	0	1,039	6	Wie Ord.-Nr. 2.
81	Wolzhausen .	—	—	—	—	—	542	10	1,323	6	—	—	—	—	
82	Wommelshausen .	—	620	9	1,575	6	503	7	0,965	6	68	0	3,962	6	Wie Ord.-Nr. 2.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft beglaubigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, nämlich in den Monaten Juni, August, September, October, November und December geschehen soll.

Biedenkopf, den 17. April 1858.

Großherzogliches Kreisamt Biedenkopf.

Trapp.

Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Friedberg.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.				Sonstige Ausschläge.				
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Assenheim . . .	—	—	—	—	—	670	2	0,202	4	1609	6	1,346	4	Aeltere Kriegsschuldenkapitalien nebst Zinsen, mit Ausnahme der früher Steuerfreien. Der Beitrag der Ortseinwohner wird nicht erhoben, sondern in einem Posten eingesetzt.
2	Bauernheim . .	—	—	—	—	—	408	2	2,555	4	—	—	—	—	
3	Beienheim . . .	—	500	3	0,735	4	260	1	1,374	4	405	3	0,833	4	Aeltere Kriegsschuldenkapitalzinsen, mit Ausnahme der früher Steuerfreien.
4	Bodenrod . .	—	840	9	0,940	4	125	3	1,222	4	280	7	3,314	4	Parzellen-Vermessungskosten. Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
5	Bönstadt . . .	—	950	4	3,016	4	755	2	3,562	4	—	—	—	—	
6	Bruchenbrücken .	—	550	3	0,448	4	1031	4	2,143	4	128	0	2,773	4	Wie zu 3.
7	Butzbach . . .	—	800	1	1,255	4	1650	2	2,385	4	2056	3	2,127	4	Desgl.
8	Fauerbach I. . .	—	—	—	—	—	550	3	0,520	4	a. 350	2	0,445	4	a. Wie zu 3.
											b. 1550	11	1,382	4	b. Wie zu 4.
9	Fauerbach II. . .	—	—	—	—	—	610	2	0,586	4	420	1	3,610	4	Wie zu 3.
10	Friedberg . . .	—	2700	2	3,903	4	1500	1	2,328	4	1550	2	0,596	4	Parochialkosten. Auf die evangelischen Parochianen.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemeindetheile der Ortsbürger. Ausschlag	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
11	Gambach	—	1633	5	2,802	4	1046	2	2,645	4	a. 1278	4	0,600	4	a. Wie zu 3
											b. 314	1	1,156	4	b. Wie zu 4, mit Ausschluß des Herrn Fürsten von Solms-Braunfels und des Engelhausen [illegible]
12	Griedel	—	1520	6	2,423	4	1010	3	1,855	4	466	1	3,910	4	Wie zu 3.
13	Hausen	—	214	12	3,308	4	170	7	2,816	4	90	5	2,407	4	Wie zu 4.
14	Hoch-Weisel	—	—	—	—	—	800	5	1,965	4	760	5	2,290	4	Wie zu 3.
15	Ilbenstadt	—	—	—	—	—	2166	4	2,011	4	—	—		—	
16	Kirch-Göns	—	1870	10	0,811	4	320	1	2,531	4	173	0	3,835	4	Wie zu 3.
17	Langenhain mit Ziegenberg	—	641	4	2,243	4	300	2	0,134	4	152	1	1,667	4	Desgl.
18	Maibach	—	—	—	—	—	45	1	0,515	4	a. 135	3	1,900	4	a. Wie zu 3.
											b. 210	7	3,227	4	b. Wie zu 4.
19	Melbach	—	—	—	—	—	380	—	3,973	4	a. 900	2	2,958	4	a. Wie zu 3
											b. 300	—	3,459	4	b. Grundbuchs- u. Parzellenvermessungskosten. Auf das Steuerkapital der Grundbesitzer.
20	Münster	—	100	2	0,418	4	100	1	3,542	4	385	11	3,312	4	Wie zu 4.
21	Münzenberg	—	—	—	—	—	1505	4	3,572	4	74	—	1,369	4	Wie zu 3.
22	Nieder- mit Ober-Florstadt	—	—	—	—	—	2510	5	3,400	4	547	1	2,818	4	[illegible]
23	Nieder-Mörlen	—	—	—	—	—	1080	3	3,237	4	—	—			
24	Nieder-Rosbach	—	275	1	1,409	4	450	2	0,180	4	a. 121	0	2,451	4	a. Wie zu 3.
											b. 300	1	2,450	4	b. Wie zu 4.
25	Nieder-Weisel	—	2400	4	2,697	4	1100	1	3,446	4	a. 907	2	0,128	4	a. Wie zu 3.
											b. 1234	2	2,112	4	b. Wie zu 4.
26	Nieder-Wöllstadt	—	—	—	—	—	1261	2	2,666	4	—	—	—	—	
27	Ober-Mörlen	—	—	—	—	—	610	1	0,061	4	a. 175	1	1,680	4	a. Wie zu 3.
											b. 800	1	2,819	4	b. Wie zu 4.
28	Ober-Rosbach	—	—	—	—	—	1480	3	3,801	4	a. 335	0	3,994	4	a. Wie zu 3.
											b. 600	2	0,096	4	b. Wie zu 4
29	Ober-Wöllstadt	—	600	2	1,531	4	600	2	0,082	4	—	—			
30	Oes	—	20	3	3,894	4	—	—		—	—	—	—	—	
31	Ockstadt	—	1358	3	1,100	4	720	1	2,563	4	a. 585	1	3,969	4	a. Wie zu 3.
											b. 130	2	1,035	4	b. Parzellenvermessungs-Kosten auf die Gemarkung Straßheim.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemeindetheile der Ortsbürger.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.				Sonstige Ausschläge.				
		Ausschlag	Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital		Erheb. Ziele.	Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl	fl.	kr.	pf		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
	ferner Ockstadt										c. 250	0	3,567	4	c. Abschätzungskosten wegen der Frankensteinischen Schäferei, auf das dem Herrn von Frankenstein weidepflichtige Gelände.
32	Oppershofen	—	400	2	1,910	4	800	3	0,379	4	a. 570	2	3,276	4	a. Wie zu 3.
											b. 300	1	1,980	4	b. Wie zu 4.
33	Ossenheim	—	—	—	—	—	940	4	2,731	4	—	—	—	—	
34	Ostheim	—	—	—		—	570	2	2,383	4	a. 318	1	3,176	4	a. Wie zu 3.
											b. 1700	9	0,910	4	b. Wie zu 4
35	Pohl-Göns	—	1692	11	0,672	4	—	—	—	—	a. 216	1	1,351	4	a. Wie zu 3
											b. 378	2	3,750	4	b. Wie zu 4.
36	Rockenberg	—	—	—	—	—	1860	4	3,081	4	a. 725	2	2,827	4	a. Wie zu 3.
											b. 700	2	1,484	4	b Wie zu 4.
37	Södel	—	—	—		—	100	—	2,136	4	—	—	—	—	
38	Staden	—	—	—	—	—	680	4	0,076	4	116	1	2,417	4	Abschätzungskosten. Auf das der Gemeinde Stammheim weidepflichtige Gelände.
39	Steinfurt	—	666	2	2,172	4	1394	5	0,199	4	a. 695	4	3,746	4	a. Wie zu 3.
											b. 312	1	1,622	4	b. Wie zu 4.
40	Weckesheim	—	1000	6	3,615	4	625	5	3,699	4	230	1	2,593	4	Wie zu 3.
41	Wisselsheim	—	850	8	2,854	4	508	5	0,175	4	-	—		—	
42	Wölfersheim	—	—	—	—	—	1089	2	3,774	4	145	—	1,913	4	Wie zu 3.
43	Wohnbach	—	100	—	1,827	4	794	3	0,398	4	a. 198	—	3,957	4	a. Wie zu 3
											b. 400	1	3,326	4	b. Wie zu 4.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate Mai, Juli, August und September dieses Jahrs festgesetzt sind.

Friedberg, den 12. April 1858.

Großherzogliches Kreisamt Friedberg.

In Verhinderung des Kreisraths:

de Beauclair,

Kreisassessor.

Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Worms.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemeinheitsnutzen der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Abenheim . .	—	1170	2	0,627	6	1150	1	3,769	6	525	1	0,353	6	Confessionelle Ausgaben. Auf das gesammte Steuerkapital der kath. Einwohner.
2	Alsheim . .	—	700	0	3,696	6	2600	2	3,456	6	229	2	0,084	6	a. Desgl. der kath. Einwohner.
											206	0	1,502	6	b. Desgl. der evang. Einwohner.
3	Bechtheim . .	—	—	—	—	—	2350	3	0,153	6	63	0	1,905	6	Desgl. der kathol. Einwohner.
4	Bermersheim .	—	350	3	2,310	6	188	1	3,398	6	113	1	0,860	6	Desgl. der evang. Einwohner.
5	Blödesheim .	—	312	1	3,453	6	200	1	0,478	6	400	3	2,161	6	a. Desgl. der evang. Einwohner.
											38	0	3,027	6	b. Desgl. der kath. Einwohner.
6	Dalsheim . .	—	299	1	0,338	6	340	1	0,566	6	551	2	0,820	6	Desgl. der evang. Einwohner.
7	Dittelsheim .	—	880	2	2,485	6	700	1	3,317	6	—	—	—	—	
8	Dorn-Dürkheim	—	900	3	1,006	6	480	1	2,767	6	100	0	1,755	6	a. Parzellenvermessungskosten. Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
											34	0	0,557	6	b. Confessionelle Ausgabe. Auf das ges Steuerkapital der evang. Einwohner.
											16	0	2,131	6	c. Desgl. der kath. Einwohner.
9	Eich	—	—	—	—	—	2000	2	3,403	6	—	—	—	—	
10	Eppelsheim .	—	1032	4	0,486	6	338	1	0,816	6	486	2	0,830	6	a. Desgl. der evang. Einwohner.
											9	0	3,272	6	b. Desgl. der kath. Einwohner.
11	Gimbsheim .	—	—	—	—	—	600	1	0,252	6	—	—	—	—	
12	Gundersheim .	—	1036	3	0,450	6	280	0	3,090	6	125	1	2,408	6	a. Desgl. der kath. Einwohner.
											334	1	1,442	6	b. Desgl. der evang. Einwohner.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
13	Gundheim . . .	—	696	2	3,544	6	567	2	0,772	6	104	0	1,740	6	Desgl. der kath. Einwohner.
14	Hamm	—	—	—	—	—	1128	4	0,445	6	—	—	—	—	
15	Hangen-Weisheim	—	745	5	0,403	6	200	1	0,803	6	11	0	336	6	Desgl. der evang. Einwohner.
16	Heppenheim .	—	—	—	—	—	913	1	3,284	6	1075	2	2,854	6	a. Desgl. der evang. Einwohner.
											7	0	0,954	6	b. Desgl. der kathol. Einwohner.
17	Herrnsheim .	—	—	—	—	—	1400	1	3,398	6	—	—	—	—	
18	Heßloch . .	—	1025	3	0,304	6	135	0	1,583	6	—	—	—	—	
19	Frettenheim .	—	169	3	0,617	6	105	1	0,979	6	52	3	0,683	6	a. Desgl. der evang. Einwohner.
											6	0	0,657	6	b. Desgl. der kath. Einwohner.
20	Hochheim . .	—	—	—	—	—	405	1	2,006	6	673	3	2,256	6	Desgl. der evang. Einwohner.
21	Hohen-Sülzen	—	260	1	2,599	6	1620	9	1,710	6	101	0	3,174	6	a. Desgl. der evang. Einwohner.
											32	1	2,396	6	b. Desgl. der kath. Einwohner.
22	Horchheim . .	—	—	—	—	—	1000	3	2,262	6	416	1	3,650	6	Desgl. der kath. Einw.
23	Ibersheim . .	—	300	1	0,124	6	1300	4	0,771	6	—	—	—	—	
24	Kriegsheim .	—	300	1	2,330	6	750	3	2,658	6	130	0	3,804	6	a. Desgl. der evang. Einwohner.
											16	1	0,464	6	b. Desgl. der kath. Einwohner.
25	Leiselheim . .	—	200	1	1,946	6	450	3	0,918	6	558	4	1,232	6	Desgl. der evang. Einwohner.
26	Mettenheim .	—	579	1	2,943	6	1000	2	2,890	6	91	0	1,290	6	Desgl. der evang. Einwohner.
27	Mölsheim . .	—	608	2	3,035	6	458	1	3,614	6	24	0	2,421	6	a. Desgl. der kath. Einwohner.
											34	0	0,768	6	b. Desgl. der evang. Einwohner.
28	Mörstadt . .	—	1282	4	1,352	6	560	1	3,638	6	—	—	—	—	
29	Monsheim . .	—	1025	2	2,650	6	775	1	3,440	6	26	0	0,552	6	Desgl. der evang. Einwohner.
30	Monzernheim .	—	495	2	2,088	6	481	2	1,313	6	122	3	0,041	6	a. Desgl. der kath. Einwohner.
											996	6	0,678	6	b. Grundrenten; auf das gesammte Grundsteuerkapital.

Ordnungsnummer	Namen der Gemeinden	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger: Ausschlag	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner: Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital		Erhebungs-Ziele	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen: Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital		Erhebungs-Ziele	Sonstige Ausschläge: Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital		Erhebungs-Ziele	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
31	Neuhausen	—	300	3	3,066	6	110	1	0,626	6	19	0	1,686	6	a. Confessionelle Ausgaben, auf das gesammte Steuerkapital der evang. Einwohner.
											11	0	2,082	6	b. Desgl. der kath. Einwohner
32	Nieder-Flörsheim	—	200	0	2,316	6	600	1	2,426	6	600	2	0,586	6	Desgl. der evang. Einwohner.
33	Ober-Flörsheim	—	179	0	1,380	6	530	0	3,954	6	303	3	2,862	6	a. Desgl. d. kath. Einwohner.
											446	1	1,118	6	b. Desgl. der evang. Einwohner.
											372	0	3,456	6	c. Desgl. auf das gesammte Steuerkapital der evang. u. [illegible] Einwohner.
34	Offstein	—	2000	5	2,692	6	444	1	0,782	6	35	1	0,590	6	Desgl. der kath. Einwohner.
35	Osthofen	—	1680	1	0,903	6	2900	1	3,938	6	720	0	2,684	6	a. Desgl. der evang. Einwohner.
											420	2	0,812	6	b. Desgl. der kath. Einwohner.
36	Pfeddersheim	—	3050	3	2,844	6	1440	1	2,360	6	39	0	1,446	6	Desgl. der kath. Einwohner.
37	Pfiffligheim	—	400	1	1,532	6	685	2	0,328	6	—	—	—	—	
38	Rhein-Dürkheim	—	—	—	—	—	1300	4	2,551	6	98	0	2,848	6	Desgl. der evang. Einw.
39	Wachenheim	—	770	4	2,702	6	320	1	3,524	6	56	0	1,560	6	Desgl. der evang. Einw.
40	Weinsheim	—	250	2	3,601	6	558	3	2,841	6	—	—	—		
41	Westhofen	—	2155	2	2,371	6	1130	1	0,812	6	1032	1	1,577	6	a. Desgl. der evang. Einw.
											263	3	0,097	6	b. Desgl. der kath. Einw.
42	Wies-Oppenheim	—	—	—	—	—	600	4	0,404	6	—	—		—	
43	Worms	—	9500	2	3,286	6	4300	1	0,938	6	525	0	1,092	6	a. Desgl. der evang. Einw.
											160	0	2,130	6	b. Desgl. auf das gesammte Steuerkapital der kath. zur Pfarrei St. Peter gehörigen Einwohner.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, und zwar in den Monaten **Mai, Juni, Juli, August, September und October l. J.** stattfinden soll.

Worms, den 19. April 1858.

Großherzogliches Kreisamt Worms.

Pfannebecker.

Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Vilbel.

Ordn.-Nr.	Namen der israelitischen Religionsgemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital.		Erhebungs-Ziele.	Bemerkungen.
		fl.	kr.	pf.		
1	Altenstadt	241	14	3,783	4	Der Voranschlag ist für 1856—58 aufgestellt und ist dies die dritte Quote der Gesammtumlage.
2	Burg-Gräfenrode	94	13	2,890	4	Desgleichen.
3	Büdesheim	43	5	1,169	4	Der Voranschlag ist für 1857—59 aufgestellt und dies die zweite Quote der Gesammtumlage
4	Groß-Karben mit Klein-Karben, Rendel und Okarben . .	450	—	—	4	Der Voranschlag ist für 1857 und 1858 aufgestellt. 51 fl. 40 kr. auf die Köpfe der schulpflichtigen Kinder. 132 „ 46½ „ auf die Köpfe der Gemeindeglieder. 265 „ 33½ „ auf das Schätzungskapital 450 fl. — kr. zweite Quote der Gesammtumlage von 900 fl.
5	Heldenbergen mit Kaichen .	295	6	1,306	4	
6	Höchst a. d. Nidder . . .	66	9	2,251	4	Wie zu Ord.-Nr. 3.
7	Nieder-Ursel	289	—	—	4	Der Voranschlag ist für 1857—59 aufgestellt und dies die zweite Quote der genehmigten Gesammtumlage von 867 fl., wovon a) 192 fl. 20 kr. auf das Schätzungskapital und b) 96 „ 40 „ auf die Köpfe der Gemeindeglieder, wobei Wittwen nur zur Hälfte zugezogen werden. 289 fl. — kr.
8	Rodheim mit Holzhausen, Ober-Roßbach und Petterweil .	202	12	0,292	4	Wie zu Ord.-Nr. 1.
9	Rödelheim	750	—	—	4	¾ auf das Schätzungskapital. ¼ auf die Köpfe der Gemeindeglieder.
10	Vilbel	298	17	1,844	4	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, und zwar in den Monaten Mai, Juli, August und October d. J. stattfinden soll.

Vilbel, den 20. April 1858.

Großherzogliches Kreisamt Vilbel.

Strecker.

Namensveränderungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 12. April dem Johann Friedrich Bernhard Zaun zu Offenbach zu gestatten, statt seines bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen: Messer, und
2) am 17. April der Dorothea Schmidt von Babenhausen zu gestatten, statt ihres bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen: Held zu führen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 9. April dem Schulvicar Christoph Kindhäusser von Abenheim die erledigte fünfte katholische Schulstelle zu Lorsch, im Kreise Heppenheim, und dem Schulvicar Johann Joseph Baßmann zu Holzhausen, im Kreise Vilbel, die erledigte zweite katholische Schulstelle zu Unter-Hambach, im Kreise Heppenheim,
2) am 12. April dem Bahnmeister in dem Bahnbezirke Darmstadt der Main-Neckar-Eisenbahn, August Rahm zu Darmstadt, die Stelle eines Bahnhofs-Verwalters zu Butzbach zu übertragen;
3) an demselben Tage den Finanzaccessisten Carl Ruckelshausen zu Mainz zum Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Assenheim,
4) am 14. April den Kreisassessor bei dem Kreisamte Darmstadt Julius von Kopp zum Kreisrath des Kreises Lauterbach, und den Secretär bei der Oberstudien-Direction Friedrich Küchler zum Kreisassessor bei dem Kreisamte Darmstadt,
5) am 18. April die Freifräulein Carlotta Walburga von Breidbach-Bürresheim zur Hofdame Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin, und
6) am 23. April den bisherigen functionirenden Hofmarschall, Oberst à la suite, Ferdinand Graf von Ysenburg-Philippseich, zum Hofmarschall zu ernennen.

Dienstentbindungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 30. März den Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Worms Johannes Bieth, auf Nachsuchen, und
2) am 12. April den Actuar am Friedensgerichte Osthofen Adam Nolbe, auf Nachsuchen, seines Dienstes zu entlassen;
3) am 18. April der Hofdame Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin, Freifräulein Pauline Walburga von Breidbach-Bürresheim, die zum Behuf ihrer Verehelichung erbetene Entlassung zu bewilligen.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Pfarrstelle zu Kettenheim, im Kreise Alzey, mit einem Gehalt von 1421 fl.;
2) die dritte katholische Schulstelle zu Hirschhorn, im Kreise Lindenfels, mit einem Gehalt von 359 fl., einschließlich der Vergütung für Wohnung und Heizung des Schullocals.

Berichtigung.

Nach berichtigender Mittheilung sind die in No. 5 Seite 52 des Regierungsblatts unter Nr. 6 b—i genannten Schenkgeber nicht von Friesenheim, sondern von Biebelnheim.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 15.

Darmstadt am 11. Mai 1858.

Inhalt: 1) Gesetz, die Bildung der Ortsvorstände betr.; — 2) Gesetz, die Gemeindeausgaben zweiter und dritter Klasse betr.; — 3) Bekanntmachung, die Auflösung der Forste Böhl und Langen betr.; — 4) Bekanntmachung, die Regulirung der Personentaxe auf dem Curse zwischen Worms und Kirchheimbolanden betr.; — 5) Bekanntmachung, die Brandentschädigungsbeiträge für 1857 betr.; — 6) Diensnachrichten; — 7) Concurrenzeröffnung; — 8) Sterbfälle.

Gesetz,

die Bildung der Ortsvorstände betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Außer den auf Grund des Gesetzes vom 8. Januar 1852 gewählten Mitgliedern des Ortsvorstandes gehört mit voller Stimmberechtigung zum Gemeinderath auch derjenige höchstbesteuerte Grundbesitzer, welcher wenigstens ein Viertheil der in der Gemeinde aufzubringenden Grundsteuern entrichtet, oder in Ermangelung dessen der Höchstbesteuerte, welcher ein Grundsteuerkapital von wenigstens Ein Tausend Fünfhundert Gulden in der Gemeinde hat.

Solche Grundbesitzer können, wenn sie nach dem erwähnten Gesetze, jedoch ohne Rücksicht auf die besonderen Bestimmungen des Artikels 10 dieses Gesetzes, stimmfähig sind, diese Berechtigung in Person ausüben, oder durch einen Stellvertreter mit ihrer Vollmacht ausüben lassen.

In gleicher Weise findet Vertretung statt, wenn diese Berechtigten anonyme Gesellschaften, Gemeinden, oder sonstige juristische oder unter Curatel oder unter Vormundschaft stehende Personen oder Frauen sind, oder das 25. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Die Vertreter müssen die nach dem Gesetze vom 8. Januar 1852 zum Eintritt in den Gemeinderath erforderlichen Eigenschaften haben. Heimathsrecht oder Wohnsitz in der Gemeinde ist jedoch nicht erforderlich.

Auch kann kein Mitglied des Ortsvorstandes mehr als eine Stimme führen.

Artikel 2.

Wenn mehrere Gemeinden einen Gemeinderath haben, so ist das im vorhergehenden Artikel zugestandene Recht davon abhängig, daß der höchstbesteuerte Grundbesitzer in den vereinigten Gemeinden wenigstens ein Viertheil der darin aufzubringenden Grundsteuern entrichtet oder ein Grundsteuerkapital von wenigstens Ein Tausend Fünfhundert Gulden hat.

Artikel 3.

Wenn ein vermöge seines Grundbesitzes zum Eintritte in den Gemeinderath Berechtigter, welcher die Bedingungen der Wählbarkeit in sich vereinigt, durch Wahl in den Gemeinderath berufen wird, so ruht für die Dauer der Wahlperiode, für welche er gewählt ist, insofern er die Wahl nicht ablehnt, das ihm nach Artikel 1 und 2 zustehende Recht.

Artikel 4.

Wenn die nach Artikel 1 und 2 im Gemeinderath stimmberechtigten Grundbesitzer oder die bestellten Vertreter auf Einladung, welche immer erfolgen muß, in der Versammlung des Gemeinderaths nicht erscheinen, wozu sie nicht verbunden sind, so kann dieß in keinem Falle der nur nach der Theilnahme gewählter Mitglieder zu beurtheilenden Gültigkeit einer Berathung oder eines Beschlusses des Gemeinderaths schaden.

Ist der berechtigte Grundbesitzer oder dessen gesetzlicher Stellvertreter abwesend oder wohnt er nicht in der Gemarkung der betreffenden Gemeinde, so genügt die Einladung an den zu deren Empfangnahme dem Bürgermeister zu bezeichnenden Bevollmächtigten des Berechtigten.

Artikel 5.

Unter Voraussetzung der im Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Januar 1852 bezeichneten Eigenschaften, mit Ausnahme der Personalsteuerpflichtigkeit, sind außer den in dem erwähnten Gesetz bezeichneten stimmberechtigten Einwohnern auch diejenigen bei der Gemeinderathswahl stimmberechtigt, welche ohne Heimath und Wohnsitz in der Gemeinde doch daselbst einen schon vor dem Jahre der Wahl erworbenen Grundbesitz haben und davon so viel Steuern entrichten, wie ein Wähler der ersten Abtheilung (Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Januar 1852), oder ein schon vor dem Jahre der Wahl erworbenes Wohnhaus besitzen.

Diese Stimmberechtigung kann von dem Besitzer in Person oder durch einen von ihm bevollmächtigten stimmfähigen Einwohner der Gemeinde ausgeübt werden.

Artikel 6.

Die bei den Gemeinderathswahlen in den zwei ersten Abtheilungen der Wähler stimmberechtigten Einwohner einer Gemeinde können, wenn sie zwar nicht das Ortsbürgerrecht besitzen, aber in der Gemeinde heimathsberechtigt sind, zu Mitgliedern des Gemeinderaths gewählt werden, vorausgesetzt, daß nicht ein anderer gesetzlicher Grund ihrem Eintritt in den Gemeinderath entgegensteht.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, am 3. Mai 1858.

(L. S.) LUDWIG.

v. Dalwigk.

Gesetz,

die Gemeindeausgaben zweiter und dritter Klasse betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein rc. rc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit wie folgt:

Artikel 1.

Die zweite Klasse der Gemeindeausgaben begreift diejenigen, zu deren Bestreitung das Gemeindevermögen und die Gesammtheit der Gemeindeeinwohner verpflichtet ist.

Zu diesen in dem Bezirk der Gemeinde Wohnenden werden in dieser Beziehung auch diejenigen gerechnet, welche in einer Gemeinde eine bewohnte Hofraithe oder ein bewohntes Haus besitzen und die Hofraithe oder das Haus durch einen Pachter, Verwalter oder Miether bewohnen lassen, sowie diejenigen Gutseigenthümer, welche ein Gut selbst bewirthschaften, wenn sie in der Gemeinde, in deren Gemarkung das Gut liegt, auch nur Gebäude besitzen, von denen aus das Gut bewirthschaft wird.

Zur Bestreitung dieser zweiten Klasse von Ausgaben muß daher zunächst die Einnahme der Gemeindekasse aus Gemeindevermögen, soweit dies die Bestreitung der ersten Klasse von Ausgaben (Artikel 82 der Gemeindeordnung) erlaubt, sodann etwa ein Theil der Substanz des Gemeindevermögens auf gesetzliche Weise verwendet werden.

Sind aber diese Einnahmen nicht vorhanden, oder reichen sie zur Bestreitung dieser zweiten Klasse von Ausgaben nicht hin, so wird das Fehlende auf alle Gemeindeeinwohner nach Verhältniß ihrer gesammten Steuerpflichtigkeit umgelegt.

Artikel 2.

Zu der in dem vorhergehenden Artikel erwähnten zweiten Klasse der Gemeindeausgaben gehören unter anderen die Bedürfnisse für folgende Gegenstände:

1) Erhaltung und Verbesserung des für alle Gemeindeeinwohner vorhandenen Vermögens, sowie Errichtung und Unterhaltung von Anstalten und Gebäuden, welche jeder in der Gemeinde wohnenden Familie nützen können, z. B. Brunnen und Wasserleitungen in dem Ort, sodann nächtliche Straßenbeleuchtung (insofern hierzu der Gemeinderath nicht auf andere Beiträge, z. B. städtischen Octroi, anträgt), Kirche, Pfarrhaus, Schulen, Hirtenhaus, Feuerlöschungs-Anstalten und Geräthe, Kosten für Hebammen, Leichenhäuser, Kirchhöfe.

2) Unterstützung armer Gemeindeeinwohner, auch ärztliche Hülfe für sie, Schulunterricht für arme Kinder.

Artikel 3.

Die dritte Klasse der Gemeindeausgaben begreift diejenigen, zu deren Bestreitung alle in einem Bezirk der Gemeinde Wohnenden sowohl, als auch die darin nur Begüterten (Forensen, Ausmärker) nach Verhältniß ihrer Steuerpflichtigkeit verbunden sind.

Artikel 4.

Zu der in dem vorhergehenden Artikel erwähnten dritten Klasse der Gemeindeausgaben gehören unter anderen die Bedürfnisse für folgende Gegenstände:

1) Kosten für Arbeiten und Anstalten, deren Vortheil sich auf alle in der Gemeinde Wohnenden sowohl als nur Begüterten erstrecken kann, z. B. Erhaltung der zu benachbarten Orten führenden sogenannten Communications- oder Vicinalwege und Brücken (stets mit Abzug des etwa bezogen werdenden Weg- und Brückengeldes), Erhaltung der Feldwege mit Brücken und Stegen, der Gemarkungsgrenzen, Entwässerungsanstalten, Abzugsgräben;

2) Kosten für die Bürgermeistereiverwaltung, die Local-Polizeiverwaltung und die Ortsvorstandswahlen;

3) Kosten für Anlegung, Unterhaltung und Reinigung der Straßen und Brücken im Orte, sodann für Anschaffung und Unterhaltung der gemeinheitlichen Uhren und Glocken;

4) Kriegskosten und Landesbewaffnungskosten;

5) Zinsen und Kapitalien der Schulden, welche zur augenblicklichen Erleichterung der Beitragspflichtigen zu den unter Nr. 1, 2, 3 und 4 ausgesprochenen Zwecken aufgenommen sind oder werden.

Artikel 5.

Folgende Gemeindeeinnahmen:

1) Polizeistrafen,
2) Brücken-, Pflaster- und Weggeld,
3) Einnahmen für Straßenkehricht,

bilden künftig Einnahmen dritter Klasse.

Artikel 6.

Wenn sich nach Bestreitung der Ausgaben erster und zweiter Klasse aus den Einnahmen erster Klasse ein Ueberschuß dieser Einnahmen ergiebt, so soll derselbe zu Bestreitung der unter Ziffer 2 und 3 des Artikels 4 genannten Ausgaben, soweit er reicht, verwendet werden.

Die übrigen zu der dritten Classe gehörigen Gemeindeausgaben werden durch Umlagen auch in dem Falle aufgebracht, wenn die Gemeindekasse sie ganz oder zum Theil bestreiten könnte.

Jedoch darf in solchem Falle auf diese Umlage für ein Jahr verzichtet und die Ausgabe aus der Gemeindekasse bestritten werden, wenn dieß im Protokoll zum Voranschlage ausdrücklich erwähnt wird und die Mehrheit des Gemeinderaths dafür stimmt.

Artikel 7.

Die Artikel 84, 85, 87, 89 und 90 der Gemeindeordnung vom 30. Juni 1821 sind aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 3. Mai 1858.

(L. S.) LUDWIG.

v. Dalwigk.

Bekanntmachung,

die Auflösung der Forste Böhl und Langen betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog durch Allerhöchste Entschließung vom 27. d. M. zu verordnen geruht haben, daß die bisherigen Forste Böhl und Langen aufgelöst und die dazu gehörigen Oberförstereien mit angrenzenden Forsten vereinigt, nämlich:

1) die Oberförstereien Alten-Lotheim und Asel, Forsts Böhl, dem Forste Battenberg,
2) die Oberförsterei Koberstadt, Forsts Langen, und die Oberförsterei Griesheim, Forsts Groß-Gerau, dem Forste Darmstadt, und

3) die Oberförstereien Mitteldick, Mönchhof, Mörfelden und Wolfsgarten, Forsts Langen, dem Forste Groß-Gerau,

zugetheilt werden sollen, so wird dieses zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Darmstadt, den 30. April 1858.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

F. v. Schenck.

Reißig.

Bekanntmachung,

die Regulirung der Personentaxe auf dem Curse zwischen Worms und Kirchheimbolanden betr.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf dem Postwagencurse zwischen Worms und Kirchheimbolanden nachstehende Personentaxsätze zur Erhebung kommen.

Tarif

zur Erhebung des Personengeldes und Ueberfrachtportos auf dem Postomnibuscurse zwischen Kirchheimbolanden und Worms.

Zwischen	Personentaxe im Innern des Wagens. fl.	kr.	Ueberfrachtporto. kr.	Zwischen	Personentaxe im Innern des Wagens. fl.	kr.	Ueberfrachtporto. kr.
Kirchheimbolanden und Marnheim	—	9	—	Albisheim und Pfeddersheim	—	30	—
„ „ Albisheim	—	18	—	„ „ Pfiffligheim	—	36	—
„ „ Harxheim	—	24	—	„ „ Worms	—	42	—
„ „ Wachenheim	—	32	—	Harxheim „ Wachenheim	—	8	—
„ „ Monsheim	—	40	—	„ „ Monsheim	—	16	—
„ „ Pfeddersheim	—	48	$2\frac{1}{3}$	„ „ Pfeddersheim	—	24	—
„ „ Pfiffligheim	—	54	—	„ „ Pfiffligheim	—	30	—
„ „ Worms	1	—	$2\frac{11}{12}$	„ „ Worms	—	36	—
Marnheim und Albisheim	—	9	—	Wachenheim „ Monsheim	—	8	—
„ „ Harxheim	—	15	—	„ „ Pfeddersheim	—	16	—
„ „ Wachenheim	—	23	—	„ „ Pfiffligheim	—	22	—
„ „ Monsheim	—	31	—	„ „ Worms	—	28	—
„ „ Pfeddersheim	—	39	—	Monsheim „ Pfeddersheim	—	8	—
„ „ Pfiffligheim	—	45	—	„ „ Pfiffligheim	—	14	—
„ „ Worms	—	51	—	„ „ Worms	—	20	—
Albisheim „ Harxheim	—	6	—	Pfeddersheim „ Pfiffligheim	—	6	—
„ „ Wachenheim	—	14	—	„ „ Worms	—	12	$\frac{7}{12}$
„ „ Monsheim	—	22	—	Pfiffligheim „ Worms	—	6	—

Anmerkungen.

1) Jede Person, welche einen Platz im Coupé benutzen will, hat ohne Unterschied der Strecke, auf welche dieselbe eingeschrieben wird, einen Zuschlag von 12 kr. zu entrichten.

2) Im Uebrigen bleiben die in den Anmerkungen zur Bekanntmachung vom 11. September 1855 (Regierungsblatt Nr. 30) für obigen Curs gegebenen Bestimmungen in Kraft.

Darmstadt, den 24. April 1858.

Großherzogliche Oberpostinspection.

Goldmann.

Bessunger.

Bekanntmachung,

die Brandentschädigungsbeiträge für 1857 betreffend.

Das Bedürfniß Großherzoglicher Brandversicherungskasse für das Jahr 1857 berechnet sich, — aus Anlaß der im vorigen Jahre stattgehabten vielen, wie bekannt, mitunter sehr bedeutenden Brände, namentlich:

zu Ober-Olm, am 23. August und am 24. September	mit	106479	fl.
„ Bingen, am 29/30. August	„	37658	„
„ Mainz, am 1/2. September	„	36907	„
„ Büdesheim, Kreises Bingen, am 1. August und am 18. September	„	10044	„
„ Ostheim, am 17. November	„	8945	„
„ Lich, am 12/13. September	„	7284	„
„ Staufenberg, am 1/2. September	„	4585	„
„ Groß-Gerau, am 15. August	„	4238	„
„ Framersheim, am 25. August und am 16/17. November	„	4142	„
„ Elpenrod, am 5. März	„	3850	„
„ Bosenheim, am 3. August	„	3795	„
und			
„ Wohnbach, am 30. Januar	„	3520	„

welche Brände, zur Vergütung der Schäden, allein einen Aufwand von 231447 fl. erforderten — im Ganzen auf 335570 fl., — Dreihundert fünf und dreißig Tausend fünf hundert und siebenzig Gulden.

Zur Deckung dieser Summen soll, gemäß Verfügung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 16. April 1858, zu Nr. M. d. J. 4595, von je 100 fl. des Gesammt-Brandversicherungskapitals von 252,132880 fl.

ein Beitrag von **Acht Kreuzer,**

worin die Erheb- und die Repartitionsgebühren mit einbegriffen sind, ausgeschlagen — und sofort in einem Ziele, in den ersten zehn Tagen des Monats August laufenden Jahres, erhoben werden.

Darmstadt, am 26. April 1858.

Großherzogliche Brandversicherungs-Commission.
Maurer.

Krömmelbein.

Dienstnachrichten.

1) Am 25. Februar wurde dem Pfarrverwalter Eugen Sommer zu Vendersheim, im Kreise Oppenheim, die katholische Pfarrstelle daselbst,
2) am 8. April dem Pfarrer Bernhard Theodor Rochus zu Eich die katholische Pfarrstelle zu Ober-Hilbersheim, im Kreise Oppenheim, dem Pfarrer Georg Joseph Suder zu Dietersheim die katholische Pfarrstelle zu Klein-Winternheim, im Kreise Mainz, dem Kaplan Christian Hausknecht zu Oppenheim die katholische Pfarrstelle zu Weinolsheim, im Kreise Oppenheim, dem Pfarrverwalter Heinrich Wilhelm Thoms zu Mainz die katholische Pfarrstelle am Dom daselbst, und dem Pfarrverwalter Ludwig Hermes zu Armsheim, im Kreise Oppenheim, die katholische Pfarrstelle daselbst,
3) am 15. April dem Pfarrer Georg Wagner zu Nieder-Ingelheim die katholische Pfarrstelle zu Wimpfen übertragen.

Concurrenzeröffnung.

Erledigt ist:

die vierte katholische Schulstelle zu Hirschhorn, im Kreise Lindenfels, mit einem Gehalt von 274 fl., einschließlich der Wohnungs- und Heizungs-Entschädigung.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 24. December 1857 der emeritirte Schullehrer Peter Seifert zu Mainz,
2) am 12. Februar der Militärpensionär Heinrich Strauß zu Gundersheim,
3) am 27. März der pensionirte Schullehrer Heinrich Peter Roth zu Römershausen,
4) an demselben Tage der Schullehrer Nikolaus Mayer zu Wimpfen,
5) am 14. April der Gymnasiallehrer Dr. Friedrich Georg Bausch zu Büdingen,
6) am 18. April der Militär-Pensionär Georg Aloys Laufs zu Mainz,
7) am 24. April der evangelische Pfarrer Ludwig Rau zu Odernheim,
8) am 26. April der pensionirte Schullehrer Philipp Maul zu Schneppenhausen.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 16.

Darmstadt am 19. Mai 1858.

Inhalt: 1) Gesetz, die Uebertretung der nach Artikel 36 des Strafgesetzbuchs erlassenen polizeilichen Vorschriften betr.; — 2) Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Mainz; — 3) Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communal-Bedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Lindenfels; — 4) Concurrenzeröffnung.

Gesetz,

die Uebertretung der nach Artikel 36 des Strafgesetzbuchs erlassenen polizeilichen Vorschriften betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hierdurch wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Uebertretung der zur Vollziehung der polizeilichen Aufsicht nach Art. 36. Ziffer 1. des Strafgesetzbuchs erlassenen Vorschriften ist künftig von den Stadt- und Landgerichten abzuurtheilen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, am 8. Mai 1858.

(L. S.) LUDWIG.

v. Lindelof.

Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Mainz.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Körper oder Genußtheile der Ortsbürger.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.				Sonstige Ausschläge.				
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Bretzenheim	—	2823	4	1,853	6	2345	3	0,625	6	179	—	1,158	6	Pfarrbesoldung und Deficit im Kirchenbudget. Auf das Steuerkapital der katholischen Einwohner.
2	Budenheim	—	—	—	—	—	665	3	1,700	6	—	—	—	—	
3	Drais	—	550	7	3,660	6	300	2	1,902	6	—	—	—	—	
4	Ebersheim	—	990	2	0,434	6	1780	3	1,382	6	—	—	—	—	
5	Essenheim	—	1398	2	2,570	6	1260	2	1,302	6	102	—	0,801	6	Pfarrbesoldung. Auf das Steuerkapital der evangelischen Einw.
6	Finthen	—	2000	5	2,599	6	650	1	2,882	6	—	—	—	—	
7	Gau-Bischofsheim	—	720	4	2,490	6	615	3	3,013	6	—	—	—	—	
8	Gonsenheim	—	1383	3	1,914	6	1594	3	3,647	6	—	—	—	—	
9	Harxheim	—	345	2	0,337	6	450	2	1,773	6	154	4	0,330	6	Zur Bestreitung der Schulbedürfnisse der kathol. Gemeinde. Auf das Steuerkapital der kathol. Einw.
											337	2	3,093	6	Zur Bestreitung der Kirchen- und Schulbedürfnisse der evang. Gemeinde. Auf das Steuerkapital der evang. Einw.
10	Hechtsheim	—	4437	6	2,780	6	281	—	1,374	6	—	—	—	—	
11	Kastel	—	3800	4	3,443	6	2650	2	3,683	6	—	—	—	—	
12	Klein-Winternheim	—	980	4	0,365	6	180	—	2,758	6	—	—	—	—	
13	Kostheim	—	—	—	—	—	1200	2	1,671	6	—	—	—	—	
14	Laubenheim	—	500	1	1,782	6	1270	3	0,335	6	—	—	—	—	
15	Mainz	—	68000	4	0,732	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
16	Marienborn	—	1055	8	1,023	6	200	1	1,315	6	—	—	—	—	
17	Mombach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keine Umlage.
18	Nieder-Olm	—	1235	2	3,079	6	835	1	1,827	6	—	—	—	—	
19	Ober-Olm	—	1332	2	1,803	6	762	1	0,627	6	—	—	—	—	
20	Sörgenloch	—	664	5	1,852	6	243	1	3,405	6	133	1	1,677	6	Beitrag zum neuen Orgelbau der kathol. Gemeinde. Auf das Steuerkapital der kathol. Einw.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
21	Stadecken . . .	—	585	1	1,918	6	250	—	2,396	6	44	—	0,437	6	Deficit im Kirchenbudget und Pfarrhausreparatur. Auf das Steuerkapital der evangel. Einw.
22	Weisenau . . .	—	537	1	3,117	6	330	—	3,973	6	—	—	—	—	
23	Zornheim . . .	—	780	2	3,798	6	350	1	0,524	6	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs gleichen Zielen, und zwar in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October 1858 geschehen soll.

Mainz, am 29. April 1858.

Großherzogliches Kreisamt Mainz.

Schmitt.

Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Lindenfels.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Affolterbach . .	—	672	7	0,109	6	440	4	0,399	6	a. 25	1	3,152	6	Kath. Kirchspielskosten.
											b. 24	0	1,195	6	Evangel. „
2	Albersbach . .	—	240	9	2,784	6	47	1	3,536	6	—	—	—	—	
3	Aschbach . .	—	—	—	—	—	334	7	0,786	6	a. 51	1	3,423	6	wie 1a.
											b. 12	0	2,938	6	evangel. Kirchspiels- u. Friedhofskosten.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemeindetheile der Ortsbürger. Ausschlag. fl.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag. fl.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. fl.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag. fl.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
4	Birkenau . .	—	—	—	—	—	1069	4	1,434	6	a. 778	5	0,854	6	evangel. Schul- und Kirchspielskosten.
											b. 491	7	1,390	6	kathol. Schul- und Kirchspielskosten.
5	Bockenrod . .	—	213	6	2,110	6	166	4	3,008	6	a. 25	1	0,103	6	wie 1b nach Reichelsheim.
											b. 15	1	2,719	6	„ „ „ Fränk.-Crumbach.
6	Bonsweiher .	—	578	9	3,557	6	226	3	3,338	6	a. 46	0	3,737	6	luth. Kirchspielskosten.
											b. 6	2	3,465	6	wie 1a.
											c. 1	0	0,792	6	ref. Kirchspielskosten.
7	Breitenwiesen mit Knoden . .	—	235	8	1,312	6	117	3	3,660	6	a. 6	0	2,760	6	wie 6a.
											b. 5	0	1,080	6	ref. Kirchspiels- und Friedhofskosten.
8	Brombach . .	—	174	6	2,784	6	79	2	3,136	6	—	—	—	—	
9	Darsberg . .	—	275	7	0,080	6	92	2	0,623	6	—	—	—	—	
10	Dürr-Ellenbach	—	187	10	0,128	6	30	1	2,228	6	—	—	—	—	
11	Eberbach . .	—	364	11	2,446	6	24	0	2,903	6	—	—	—	—	
12	Ellenbach . .	—	230	2	2,414	6	231	2	1,881	6	a. 155	1	3,229	6	wie 4a.
											b. 8	1	2,600	6	wie 1a.
13	Erlenbach . .	27	244	8	1,816	6	27	0	3,720	6	—	—	—		
14	Erzbach . .	—	289	5	2,104	6	—	—	—	—	a. 93	1	3,065	6	wie 1b.
											b. 3	6	0,000	6	wie 1a.
15	Eulsbach . .	—	80	5	1,768	6	39	2	1,211	6	—	—	—	—	
16	Fahrenbach .	—	208	3	2,736	6	182	2	2,936	6	a. 143	2	3,712	6	wie 1a.
											b. 36	3	2,464	6	wie 3b.
17	Frohnhofen . .	—	90	4	1,207	6	82	3	2,416	6	—	—	—	—	
18	Fürth mit Altlechtern	—	1597	5	1,749	6	958	2	3,801	6	a. 542	2	0,515	6	wie 1a.
											b. 24	0	3,768	6	wie 6a
											c. 2	0	0,936	6	wie 6c.
19	Gadern . . .	—	259	5	1,504	6	42	0	3,432	6	—	—	—	—	
20	Gersprenz . .	107	123	3	0,990	6	136	3	1,991	6	a. 51	1	1,452	6	wie 1b.
											b. 1	2	3,111	6	wie 1a.
21	Glattbach . .	—	284	7	1,884	6	48	1	0,776	6	—	—	—	—	
22	Gorxheim mit Kunzenbach .	—	121	5	1,466	6	75	2	1,629	6	—	—	—	—	
23	Gras-Ellenbach	—	81	1	0,968	6	43	0	2,357	6	a. 68	1	1,208	6	wie 1b.
											b. 40	0	2,820	6	Parzellen-Vermessungskosten. Auf das Grundsteuerkapital.
											c. 28	12	1,632	6	wie 1a
24	Grein . . .	—	237	11	3,000	6	19	0	3,595	6	—	—	—	—	

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Körse oder Gemarkteile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
25	Groß-Gumpen	—	830	7	3,324	6	71	0	2,671	6	—	—	—	—	
26	Hammelbach	—	872	7	1,736	6	866	6	3,408	6	a. 357	8	2,249	6	wie 4a.
											b. 110	8	2,416	6	wie 4b.
											c. 60	0	2,808	6	wie 23b.
27	Hartenrod	—	343	12	0,744	6	51	1	3,176	6	—	—	—	—	
28	Hirschhorn	—	—	—	—	—	1251	4	1,558	6	a. 1505	6	2,880	6	wie 4b.
											b. 244	13	0,876	6	wie 4a.
29	Hornbach	—	131	2	2,354	6	265	5	0,189	6	156	3	0,274	6	wie 3b.
30	Igelsbach	—	72	3	3,444	6	6	0	1,275	6	—	—	—	—	
31	Kallstadt	—	64	3	3,528	6	51	2	3,712	6	a. 30	4	0,200	6	wie 1a.
											b. 11	1	0,464	6	wie 1b.
32	Kirch-Beerfurth	—	550	13	3,528	6	121	2	3,989	6	—	—	—	—	
33	Klein-Gumpen	—	634	10	1,771	6	85	1	0,733	6	—	—	—	—	
34	Kocherbach	—	308	9	2,952	6	74	2	0,352	6	—	—	—	—	
35	Kolmbach	—	284	5	2,237	6	76	1	1,181	6	a. 91	2	1,864	6	wie 1a.
											b. 4	0	1,181	6	wie 7b.
											c. 1	0	3,212	6	wie 6a.
36	Kreidach	—	186	2	3,688	6	406	6	0,353	6	a. 42	0	2,844	6	wie 3b.
											b. 21	0	1,548	6	wie 23b.
											c. 3	1	1,880	6	wie 1a.
37	Kröckelbach	—	340	11	2,296	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
38	Krumbach	—	262	2	3,849	6	414	4	1,419	6	a. 203	2	1,677	6	wie 1a.
											b. 1	0	0,864	6	wie 1b.
39	Langenthal	—	171	3	0,645	6	33	0	2,342	6	a. 39	0	3,556	6	Grundbuchskosten. Auf das Grundsteuerkapital.
											b. 12	1	3,287	6	wie 1a.
40	Laudenau	—	604	8	1,094	6	68	0	3,708	6	a. 57	4	1,376	6	wie 3b nach Reichelsheim.
											b. 24	0	1,606	6	wie 1b nach Neunkirchen.
41	Lauten-Weschnitz	—	276	9	3,420	6	74	2	1,576	6	a. 58	3	2,232	6	luth. Kirchspiels- und Friedhofskosten.
											b. 4	0	1,464	6	wie 7b.
											c. 3	1	1,136	6	wie 1a.
42	Lindenfels	—	406	4	0,512	6	836	7	3,968	6	a. 40	1	0,956	6	Desgl.
											b. 9	0	0,648	6	wie 1b.
43	Linnenbach	—	208	5	3,966	6	56	1	1,933	6	a. 7	0	0,823	6	wie 7b.
											b. 3	0	3,569	6	wie 6a.
											c. 1	2	3,707	6	wie 1a
44	Litzelbach	—	147	6	0,648	6	67	2	2,956	6	—	—	—	—	
45	Löhrbach mit Buch-Klingen	—	387	4	2,653	6	177	2	0,484	6	a. 48	0	2,366	6	wie 1a.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Klasse der Gewerbsteile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
	ferner Löhrbach mit Buch-Klingen										b. 1	2	3,426	6	wie 1b.
46	Lörzenbach . .	—	59	0	8,026	6	578	6	3,607	6	a. 113	3	1,486	6	wie 41a.
											b. 82	1	3,524	6	wie 1a
											c. 7	2	3,412	6	wie 7b.
47	Mackenheim mit Schnorrnbach	16	233	6	0,631	6	—	—	—		—	—	—		
48	Mit-Lechtern .	—	185	4	1,964	6	85	2	0,123	6	a. 92	5	2,891	6	luth. Kirchspiels-, Schul- u. Friedhofskosten.
											b. 44	2	1,758	6	ref. Kirchspiels-, Schul- u. Friedhofskosten.
											c. 16	2	2,690	6	kath. Kirchspiels-, Schul- u. Friedhofskosten.
49	Mittershausen mit Scheuerberg .	—	510	8	1,386	6	175	2	3,350	6	a. 47	6	1,217	6	wie 41a zu Mittershausen.
											b. 11	1	3,934	6	wie 6a zu Scheuerberg.
											c. 10	0	1,132	6	wie 7b
											d. 8	1	1,986	6	wie 1a.
50	Mörlenbach .	—	1777	6	3,106	6	1297	4	2,091	6	a. 533	2	1,924	6	Desgl.
											b. 48	0	0,852	6	wie 23b.
											c. 28	0	3,730	6	wie 6a.
											d. 4	0	3,192	6	wie 7b.
51	Neckarhausen .	—	257	13	1,808	6	10	0	1,913	6	—	—	—		
52	Neckar-Steinach	—	789	3	1,060	6	1461	5	2,823	6	20	0	0,634	6	wie 23b.
53	Nieder-Kainsbach .	—	349	4	0,701	6	388	4	1,169	6	27	0	1,195	6	Kriegsschulden vor 1807. Auf das Normalsteuerkapital der immersteuerbaren Objecte.
54	Nieder-Liebersbach	—	713	8	1,828	6	477	4	2,528	6	a 235	5	2,025	6	wie 48a.
											b. 208	4	3,135	6	evangel. Kirchspiels-, Schul- und Friedhofskosten.
55	Ober-Abtsteinach .	—	374	6	1,512	6	257	4	0,896	6	—	—	—		
56	Ober-Kainsbach .	—	1105	13	0,039	6	—	—	—	—	a. 114	1	1,410	6	wie 1b.
											b. 1	3	1,953	6	wie 1a.
57	Ober-Kleingumpen	—	112	3	1,930	6	17	0	2,092	6	—	—	—	—	
58	Ober-Liebersbach .	—	—	—	—	—	108	5	0,266	6	6	0	1,116	6	wie 23b.
59	Ober-Mumbach .	—	156	2	2,745	6	165	2	2,733	6	a. 216	5	1,451	6	wie 48a
											b. 46	2	1,912	6	wie 48b.
											c. 6	3	1,711	6	wie 1a.
60	Ober-Ostern .	—	810	7	0,198	6	—	—	—	—	a. 156	1	1,490	6	wie 1b.
											b. 12	13	3,598	6	wie 1a.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Kirche oder Gemeindetheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
61	Ober-Scharbach	—	—	161	5	2,778	6	52	1	2,396	6	a. 82	3	0,912	6	wie 54b.
												b. 18	3	1,984	6	wie 4b.
	Ober-Schönmattenwag	—	—	352	4	3,536	6	363	4	3,778	6	a. 43	0	3,130	6	wie 3b.
												b. 1	4	2,168	6	wie 1a.
	Pfaffen-Beerfurth	—	—	831	12	1,358	6	340	4	2,927	6	—	—	—	—	
	Reichelsheim	—	—	1161	4	3,787	6	334	1	1,670	6	a. 594	4	0,983	6	wie 3b.
												b. 90	0	2,562	6	wie 23b.
												c. 2	3	3,000	6	wie 1a.
	Reisen mit Schimbach	—	—	—	—	—	—	575	7	1,762	6	a. 344	5	1,862	6	wie 48a.
												b. 25	3	0,996	6	wie 48b.
												c. 6	2	2,027	6	wie 1a zu Schimbach.
												d. 6	5	2,536	6	wie 66b. zu Reisen.
	Rimbach mit Litzel-Rimbach und Münschbach	—	—	1675	5	2,298	6	1230	3	2,450	6	a. 930	3	1,598	6	wie 3b.
												b. 16	7	0,080	6	kath. Kirchspiels- u. Friedhofskosten.
67	Rohrbach, Bgstrei. Birkenau	—	—	98	10	0,320	6	—	—	—	—	a. 7	1	2,912	6	wie 1b.
												b. 6	1	0,224	6	wie 1a.
	Rohrbach, Bgstrei. Rohrbach	—	—	519	8	2,330	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Schannenbach	2	21½	220	11	2,176	6	57	2	3,952	6	a. 26	2	0,160	6	wie 6a.
												b. 2	0	1,392	6	wie 7b.
	Schlierbach	—	—	436	8	1,187	6	88	1	2,599	6	—	—	—	—	
	Seidenbach	—	—	125	5	2,872	6	23	1	0,176	6	—	—	—	—	
	Seidenbuch	—	—	74	6	1,680	6	—	—	—	—	a. 28	4	0,435	6	wie 4b.
												b. 1	0	0,837	6	wie 1b.
	Siedelsbrunn	—	—	—	—	—	—	332	5	3,592	6	—	—	—	—	
	Steinbach	—	—	268	12	3,408	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Tröſel	—	—	534	7	0,699	6	267	3	2,292	6	a. 40	0	2,348	6	wie 1a.
												b. 6	1	0,068	6	wie 1b.
	Unter-Abtsteinach	—	—	330	4	2,010	6	108	1	1,772	6	—	—	—	—	
	Unter-Flockenbach mit Eichelberg	—	—	218	4	2,533	6	221	4	2,014	6	a. 28	0	2,364	6	wie 1a.
												b. 6	1	0,023	6	wie 1b.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemarkungen der Ortsbürger. Aus-schlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Aus-schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Aus-schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Aus-schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
78	Unter-Ostern	—	298	4	0,654	6	125	1	2,687	6	a. 100	1	1,457	6	wie 1b.
											b. 7	13	3,082	6	wie 1a.
79	Unter-Scharbach	—	445	11	2,145	6	69	1	2,626	6	a. 87	3	0,223	6	wie 54b
											b. 31	3	1,402	6	wie 4b
80	Unter-Schönmattenwag	—	2174	16	3,137	6	289	1	3,796	6	6	1	3,146	6	wie 3b.
81	Böckelsbach	—	48	1	1,722	6	77	2	1,137	6	a. 21	0	2,171	6	Desgl.
											b. 2	3	1,560	6	wie 1a
82	Wahlen	—	425	9	2,381	6	136	2	3,107	6	a. 102	5	1,377	6	wie 4b
											b. 91	4	2,245	6	wie 54b.
83	Wald-Michelbach	—	—	—	—	—	1954	5	1,163	6	a. 433	2	0,105	6	wie 48b.
											b. 373	3	0,576	6	wie 4b.
											c. 10	1	1,544	6	wie 41a.
84	Weiher	—	421	4	2,401	6	621	6	0,434	6	a. 218	2	1,931	6	wie 1a
											b. 2	1	2,667	6	wie 6a.
											c. 1	0	2,938	6	wie 7c.
85	Weschnitz	—	12	0	1,344	6	525	14	2,496	6	a. 70	2	2,032	6	wie 1a.
											b. 6	1	0,608	6	wie 1b.
86	Winkel	—	288	7	2,871	6	227	5	3,623	6	—	—	—	—	
87	Winterkasten	—	851	7	3,876	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
88	Zotzenbach	—	794	4	3,718	6	450	2	2,709	6	a. 141	0	3,734	6	wie 1b.
											b. 5	3	1,058	6	wie 1a.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, nämlich in den Monaten Mai, Juni, Juli, September, November und December l. J. geschehen soll.

Lindenfels, den 29. April 1858.

Großherzogliches Kreisamt Lindenfels.

In Verhinderung des Kreisraths:

Meyer, Kreis-Assessor.

Concurrenzeröffnung.

In Bezug auf die in Nr. 11 Seite 156 des Regierungsblatts enthaltene Concurrenzeröffnung für die dritte evangelische Schulstelle zu Grünberg wird, zufolge einer weiteren Mittheilung, nachträglich bemerkt, daß dem Stadtvorstande zu Grünberg das Präsentationsrecht zu dieser Schulstelle zusteht.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 17.

Darmstadt am 26. Mai 1858.

Inhalt: 1) Verordnung, den Curs der Zwanzigkreuzerstücke und Zehnkreuzerstücke Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Gepräges betr.; — 2) Bekanntmachung, die Ergebnisse der Rechnung der Einstandskasse auf die Periode vom 1. April 1856 bis dahin 1857 betr.; — 3) Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Schotten; — 4) Concurrenzeröffnung.

Verordnung,

den Curs der Zwanzigkreuzerstücke und Zehnkreuzerstücke Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Gepräges betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

In Erwägung der von der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung hinsichtlich des Curswerthes der im 20 fl. Fuße ausgebrachten Zwanzigkreuzerstücke älteren Gepräges, sowie der Zehnkreuzerstücke erlassenen Bestimmungen finden Wir Uns bewogen zu verordnen und verordnen Wir, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmung der Bekanntmachung vom 31. December 1837 (Regierungsblatt No. 2 von 1838), wonach die Sechsbätzner und Dreibätzner auch fernerhin den ihnen durch frühere Verordnungen zugesicherten Curs in dem Werthe von Vier und zwanzig Kreuzer beziehungsweise Zwölf Kreuzer behalten sollen, wird hiermit hinsichtlich der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Zwanzigkreuzerstücke des 20 fl. Fußes älteren Gepräges, im Feingehalte von 9 1/3 Loth, und hinsichtlich der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Zehnkreuzerstücke des 20 fl. Fußes außer Wirksamkeit gesetzt.

§. 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung durch das Regierungsblatt in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 22. Mai 1858.

(L. S.) LUDWIG.

F. v. Schenck.

Bekanntmachung,

die Ergebnisse der Rechnung der Einstandskasse auf die Periode vom 1. April 1856 bis dahin 1857 betreffend.

Der Bestimmung im Art. 40 des Gesetzes vom 14. Juli 1851 entsprechend werden hiermit die Ergebnisse der über die Verwaltung der Einstandskasse aufgestellten 21. Rechnung, welche die Periode vom 1. April 1856 bis dahin 1857 umfaßt, nach erfolgter Abhör derselben zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Die Einnahmen der Einstandskasse in der erwähnten Periode waren folgende:

	fl.	kr.
1) Kassevorrath aus voriger Rechnung	8704	22½
2) Vertretungssummen	201297	27½
3) Verfallene Einstandssummen und Prämien	4050	48
4) Verfallene Einstehercautionen	277	29½
5) Vermögensbeträge von solchen, welche in Folge erlittener Strafen zum Militärdienste unfähig sind,	400	—
6) Zinsen		
a) von verfallenen Einstandssummen und Prämien	11	3½
b) von verfallenen Einstehercautionen	—	—
c) von den in der Staatsschuldentilgungskasse angelegten Geldern	33172	42½
7) Abgetragene Kapitalien	67000	—
8) Insgemein	9	10
Summe der Einnahme	314923	3½

II. Die Ausgaben der Einstandskasse waren in der gedachten Periode folgende:

A. Für die Einsteher von 1887. fl. kr.

1) Prämien. Von den in der Einstandskasse stehen gebliebenen 180 fl. wurden zurückbezahlt .... 60 fl. — kr.
und blieben verzinslich stehen 120 fl.

2) Einstandssummen. Von den stehen gebliebenen 630 fl. wurden zurückbezahlt .... 215 „ — „
und blieben verzinslich stehen 415 fl.

3) Zinsen. a. von bezahlten oder stehen gebliebenen Prämien ...... 7 fl. 48¾ kr.
b. von bezahlten oder stehen gebliebenen Einstandssummen .... 27 „ 23¾ „ } 35 „ 12½ „

Summe A: 310 fl. 12½ kr.

B. Für die Einsteher von 1838.

1) Prämien. Von den stehen gebliebenen 66 fl. wurde nichts zurückbezahlt.

2) Einstandssummen. Von den stehen gebliebenen 575 fl. wurden zurückbezahlt .... 185 „ — „
und blieben verzinslich stehen 390 fl.

3) Zinsen. a. von bezahlten oder stehen gebliebenen Prämien ...... 2 fl. 38¼ kr.
b. von bezahlten oder stehen gebliebenen Einstandssummen .... 20 „ 2¼ „ } 22 „ 40½ „

Summe B: 207 fl. 40½ kr.

C. Für die Einsteher von 1839.

1) Prämien ....
2) Einstandssummen. } waren schon vollständig zurückbezahlt.

D. Für die Einsteher von 1840.

1) Prämien. Von den stehen gebliebenen 31 fl. wurde nichts zurückbezahlt.

2) Einstandssummen. Von den stehen geblieben 645 fl. wurde nichts zurückbezahlt.

3) Zinsen. a. von bezahlten oder stehen gebliebenen Prämien ...... 1 fl. 14¼ kr.
b. von bezahlten oder stehen gebliebenen Einstandssummen .... 25 „ 48 „ } 27 „ 2¼ „

Summe D: 27 fl. 2¼ kr.

		fl.	kr.
E. Für die Einsteher von 1841.			
1) Prämien. Von den stehen gebliebenen 62 fl. wurde nichts zurückbezahlt.			
2) Einstandssummen. Von den stehen gebliebenen 430 fl. wurde nichts zurückbezahlt.			
3) Zinsen. a. von bezahlten oder stehen gebliebenen Prämien...... 2 fl. $28\frac{3}{4}$ kr. b. von bezahlten oder stehen gebliebenen Einstandssummen.................. 17 „ 12 „	19 fl. $40\frac{3}{4}$ kr.	19	$40\frac{3}{4}$
F. Für die Einsteher von 1842.			
1) Prämien. Waren schon vollständig zurückbezahlt.			
2) Einstandssummen. Von den stehen gebliebenen 1075 fl. wurden zurückbezahlt..................................	430 „ — „		
und blieben verzinslich stehen 645 fl.			
3) Zinsen. a. von bezahlten oder stehen gebliebenen Prämien...... — fl. — kr. b. von bezahlten oder stehen gebliebenen Einstandssummen..................... 44 „ $51\frac{3}{4}$ „	44 „ $51\frac{3}{4}$ „	474	$51\frac{3}{4}$
G. Für die Einsteher von 1843.			
1) Prämien. Von den stehen gebliebenen 162 fl. wurde nichts zurückbezahlt.			
2) Einstandssummen. Von den stehen gebliebenen 1385 fl. wurde nichts zurückbezahlt.			
3) Zinsen. a. von bezahlten oder stehen gebliebenen Prämien...... 6 fl. $28\frac{1}{2}$ kr. b. von bezahlten oder stehen gebliebenen Einstandssummen..................... 55 „ 24 „	61 „ $52\frac{1}{2}$ „	61	$52\frac{1}{2}$
H. Für die Einsteher von 1844.			
1) Prämien. Waren schon vollständig zurückbezahlt.			
2) Einstandssummen. Von den stehen gebliebenen 430 fl. wurde nichts zurückbezahlt.			
3) Zinsen. a. von bezahlten oder stehen gebliebenen Prämien...... — fl. — kr. b. von bezahlten oder stehen gebliebenen Einstandssummen..................... 17 „ 12 „	17 „ 12 „	17	12

I. Für die Einsteher von 1845.

1) Prämien............ }
2) Einstandssummen. } waren schon vollständig zurückbezahlt.

			fl.	kr.
K. Für die Einsteher von 1846.				
1) Prämien. Von den stehen gebliebenen 107 fl. 32 kr. wurde nichts zurückbezahlt.				
2) Einstandssummen. Von den stehen gebliebenen 2801 fl. wurde nichts zurückbezahlt.				
3) Zinsen. a. von bezahlten oder stehen gebliebenen Prämien......	4 fl. 17¾ kr.	116 fl. 20 kr.	116	20
b. von bezahlten oder stehen gebliebenen Einstandssummen......................	112 „ 2¼ „			
L. Für die Einsteher von 1847.				
1) Prämien. Von den stehen gebliebenen 117 fl. wurden zurückbezahlt..		10 „ — „		
und blieben verzinslich stehen 107 fl.				
2) Einstandssummen. Von den stehen gebliebenen 1247 fl. wurde nichts zurückbezahlt.			64	20
3) Zinsen. a. von bezahlten oder stehen gebliebenen Prämien......	4 fl. 27¼ kr.	54 „ 20 „		
b. von bezahlten oder stehen gebliebenen Einstandssummen	49 „ 52¾ „			
M. Für die Einsteher von 1848.				
1) Prämien. Von den stehen gebliebenen 53 fl. wurde nichts zurückbezahlt.				
2) Einstandssummen. Von den stehen gebliebenen 4588 fl. wurden zurückbezahlt.......................................		733 „ — „		
und blieben verzinslich stehen 3855 fl.			924	20½
3) Zinsen. a. von bezahlten oder stehen gebliebenen Prämien......	2 fl. 7 kr.	191 „ 20½ „		
b. von bezahlten oder stehen gebliebenen Einstandssummen	189 „ 13½ „			
N. Für die Einsteher von 1849.				
1) Prämien. Waren schon vollständig zurückbezahlt.				
2) Einstandssummen. Von den stehen gebliebenen 4424 fl. wurden zurückbezahlt.......................................		775 „ — „		
und blieben verzinslich stehen 3649 fl.				
3) Zinsen. a. von bezahlten oder stehen gebliebenen Prämien......	— fl. — kr.	184 „ 18¼ „	959	18¼
b. von bezahlten oder stehen gebliebenen Einstandssummen	184 „ 18¼ „			

		fl.	kr.
O. Für die Einsteher von 1850 und 1851.	— fl. — kr.		
P. Für die Einsteher von 1852.			
1) Prämien. Waren schon vollständig zurückbezahlt.			
2) Einstandssummen. Von den stehen gebliebenen 73899 fl. 40 kr. wurden zurückbezahlt ...	4541 „ 20 „		
und blieben verzinslich stehen 69358 fl. 20 kr.		7470	27¾
3) Zinsen. a. von bezahlten oder stehen gebliebenen Prämien ... — fl. — kr.			
b. von bezahlten oder stehen gebliebenen Einstandssummen ... 2929 „ 7¾ „	2929 „ 7¾ „		
Q. Für die Einsteher von 1853.			
1) Prämien. Von den stehen gebliebenen 176 fl. wurde nichts zurückbezahlt.			
2) Einstandssummen. Von den stehen gebliebenen 102772 fl. wurden zurückbezahlt ...	27350 „ 20 „		
und blieben verzinslich stehen 75421 fl. 40 kr.		31163	33¾
3) Zinsen. a. von bezahlten oder stehen gebliebenen Prämien ... 7 fl. 2 kr.			
b. von bezahlten oder stehen gebliebenen Einstandssummen ... 3806 „ 11¾ „	3813 „ 13¾ „		
R. Für die Einsteher von 1854.			
1) Prämien. Von den stehen gebliebenen 662 fl. 30 kr. wurden zurückbezahlt ...	106 „ — „		
und blieben verzinslich stehen 556 fl. 30 kr.			
2) Einstandssummen. Von den stehen gebliebenen 148408 fl. 20 kr. wurden zurückbezahlt ...	7925 „ — „		
und blieben verzinslich stehen 140483 fl. 20 kr.		14012	12¾
3) Zinsen. a. von bezahlten oder stehen gebliebenen Prämien ... 27 fl. 28¼ kr.			
b. von bezahlten oder stehen gebliebenen Einstandssum-summen ... 5953 „ 44½ „	5981 „ 12¾ „		

			fl.	kr.
S.	**Für die Einsteher von 1855.**			
	1) Prämien. Von den stehen gebliebenen 526 fl. 10 kr. wurden zurückbezahlt	114 fl. 48 kr.		
	und blieben verzinslich stehen 411 fl. 22 kr.			
	2) Einstandssummen. Von den stehen gebliebenen 189408 fl. 20 kr. wurden zurückbezahlt..................	10666 „ 40 „	18434	3¼
	und blieben verzinslich stehen 178741 fl. 40 kr.			
	3) Zinsen. a. von bezahlten oder stehen gebliebenen Prämien...... 19 fl. 30¾ kr. b. von bezahlten oder stehen gebliebenen Einstandssummen .... 7633 „ 4½ „	7652 „ 35¼ „		
T.	**Für die Einsteher von 1856.**			
	1) Handgelder für die eingetretenen Einsteher.............	5153 fl. 20 kr.		
	2) Prämien für die Excapitulanten. Diese betragen 16262 fl. 35 kr., von welchen bezahlt wurden.........................	15527 „ 55 „		
	und verzinslich stehen blieben 734 fl. 40 kr.			
	3) Einstandssummen. Dieselben betragen im Ganzen 185333 fl. 20 kr., wovon im Laufe des Rechnungsjahres bezahlt wurden..	3350 „ — „	28060	21¼
	mithin verzinslich stehen blieben 181983 fl. 20 kr.			
	4) Zinsen. a. von bezahlten oder stehen gebliebenen Prämien...... 322 fl. 21¼ kr. b. von bezahlten oder stehen gebliebenen Einstandssummen .... 3706 „ 45 „	4029 „ 6¼ „		
U.	**An zurückbezahlten Vertretungssummen** für Militärpflichtige, welche vor Anfang der Dienstzeit gestorben, untauglich geworden oder nicht zum Militärdienst aufgerufen worden sind..		1266	40
V.	**In der Großherzoglichen Staatsschuldentilgungskasse** wurden **verzinslich** angelegt		189000	—
W.	**An Verwaltungskosten**...		1371	35
	Summe der Ausgaben		293961	44¾
III.	**Die Vergleichung** der Einnahme..............................		314923	3¾
	mit obiger Ausgabe ergiebt den **Kassebestand**................................		20961	19

IV. **Das Vermögen** der Einstandskasse bestand nach der vorigen Rechnung (siehe Bekanntmachung vom 22. September 1857, Regierungsblatt Nr. 30) aus-

schließlich des Kassevorraths in		758000 fl. — kr.		fl.	kr.
Bei Großherzoglicher Staatsschuldentilgungskasse wurden angelegt (siehe oben V.)	189000 fl. — kr.				
Hiervon abgezogen die abgetragene Summe (siehe oben I. 7.)	67000 „ — „				
Wurden mithin mehr angelegt		122000 „ — „		880000	—
Mit Einschluß des Kassevorraths beträgt also das Vermögen				900961	19

Darmstadt, den 11. Mai 1858.

Großherzogliches Kriegsministerium.

Freih. v. Schäffer-Bernstein.

v. Carlsen.

Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Schotten.

Ordn.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital.		Erhebungs-Ziele.	Bemerkungen.
		fl.	kr.	pf.		
1	Bobenhausen II.	70	6	2,115	4	Dreijähriges Budget 1857—59.
2	Eicartshausen	40	4	2,934	4	
3	Laubach mit Ruppertsburg	220	12	0,351	4	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in vier gleichen Zielen, und zwar in den Monaten Mai, Juli, September und November d. J. stattfinden soll.

Schotten, den 24. April 1858.

Großherzogliches Kreisamt Schotten.

v. Starck.

Concurrenzeröffnung.

Erledigt ist:

die Stelle eines Districtseinnehmers der Districtseinnehmerei Groß-Karben, welche eine Cautionsleistung von 3000 fl. erfordert; concurrenzfähige Bewerber haben sich binnen 14 Tagen anzumelden.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 18.

Darmstadt am 17. Juni 1858.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Regulirung der Personentaxen auf den Postwagencursen zwischen Laasphe und Marburg, Gießen-Coblenz und Siegen, Kreuznach und Mainz, sowie Kreuznach und Osthofen betr.; — 2) Bekanntmachung, die Nichterhebung der Umlagen der israelitischen Religionsgemeinde Sprendlingen für 1857 betr.; — 3) Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Oppenheim; — 4) Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Lauterbach; — 5) Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Heppenheim; — 6) Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Schotten; — 7) Bekanntmachung, die Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse für die israelitische Religionsgemeinde Crainfeld, Kreises Lauterbach, für 1858 betr.; — 8) Ermächtigung zur Annahme eines fremden Ordens; — 9) Namensveränderung; — 10) Dienstnachrichten; — 11) Charaktertheilungen; — 12) Versetzungen in den Ruhestand; — 13) Berichtigung.

Bekanntmachung,

die Regulirung der Personentaxen auf den Postwagencursen zwischen Laasphe und Marburg, Gießen-Coblenz und Siegen, Kreuznach und Mainz, sowie Kreuznach und Osthofen betreffend.

Nachdem die Personentaxen auf den obengedachten Postcursen anderweit regulirt worden und die neuen Bestimmungen mit dem 20. d. M. in Wirksamkeit getreten sind, so werden dieselben hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Tarife

zur Erhebung des Personengeldes und Ueberfrachtporto's:

I. Auf dem Curse zwischen Laasphe-Biedenkopf-Marburg.

	Personengeld.	
	fl.	kr.
Zwischen Biedenkopf und Marburg für die auf diesem Curse nur für die Strecke Biedenkopf-Marburg eingeschriebenen Personen	1	30

II. Auf dem Curse zwischen Gießen und Coblenz.

von	nach	Personengeld. im Coupé.		im innern Raum und in der Beichaise.		auf dem Bock.		Ueberfrachtporto für je volle 5 Pfund.			
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl. für Taxis.	kr. für Taxis.	Sgr. für Preußen.	Pf. für Preußen.
Gießen	Coblenz	5	44	5	12	4	6	—	$6\frac{5}{12}$	—	$4\frac{1}{2}$
„	Montabaur	4	30	4	9	3	13	—	$4\frac{2}{3}$	—	$4\frac{1}{2}$
„	Limburg	3	17	3	6	2	21	—	$2\frac{11}{12}$	—	$4\frac{1}{2}$
„	Weilburg	2	3	2	3	1	28	—	$1\frac{1}{6}$	—	$4\frac{1}{2}$
„	Braunfels	1	20	1	20	—	57	—	$1\frac{1}{6}$	—	3
„	Wetzlar	—	49	—	49	—	35	—	—	—	—
„	Dudenhofen	—	25	—	25	—	18	—	—	—	—
„	Klein-Linden	—	13	—	13	—	9	—	—	—	—
Klein-Linden	Wetzlar	—	37	—	37	—	27	—	—	—	—
		Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.				
„	Gießen	—	$3\frac{1}{2}$	—	$3\frac{1}{2}$	—	$2\frac{1}{2}$	—	—	—	—

III. Auf dem Curse zwischen Gießen und Siegen.

von	nach	Personengeld. im Coupé.		im innern Raum und in der Beichaise.		auf dem Bock.		Ueberfrachtporto für je volle 5 Pfund.			
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl. für Taxis.	kr. für Taxis.	Sgr. für Preußen.	Pf. für Preußen.
Gießen	Klein-Linden	—	13	—	13	—	11	—	—	—	—
„	Dudenhofen	—	25	—	25	—	21	—	—	—	—
„	Wetzlar	—	49	—	49	—	42	—	$1\frac{1}{6}$	—	—
„	Ehringshausen	1	26	1	26	1	14	—	$1\frac{1}{6}$	—	3
„	Herborn	2	3	2	3	1	45	—	$1\frac{1}{6}$	—	$4\frac{1}{2}$
„	Dillenburg	2	27	2	27	2	6	—	$1\frac{1}{6}$	—	6
„	Haiger	2	52	2	48	2	24	—	$1\frac{3}{4}$	—	6
„	Wilnsdorf	3	29	3	20	2	50	—	$2\frac{11}{12}$	—	6
„	Siegen	4	5	3	51	3	16	—	$3\frac{1}{2}$	—	6

IV. Auf dem Curse zwischen Mainz und Kreuznach.

zwischen		Personengeld.		Ueberfrachtporto für je volle 5 Pfd.	zwischen		Personengeld.		Ueberfrachtporto für je volle 5 Pfd.
		fl.	kr.	kr.			fl.	kr.	kr.
Mainz	Finthen	—	18	—	Mainz	Bingerbrück	1	13	$2\frac{1}{3}$
„	Nieder-Ingelheim	—	36	$1\frac{1}{6}$	„	Kreuznach	1	49	$3\frac{1}{2}$
„	Bingen	1	—	$2\frac{1}{3}$	Finthen	Nieder-Ingelheim	—	18	—

zwischen		Personengeld fl.	Personengeld kr.	Ueberfrachtporto für je volle 5 Pfd. kr.
Nieder-Ingelheim	Gau-Algesheimer Straße	—	10	—
"	Gaulsheim	—	18	—
"	Kempten	—	22	—
"	Bingen	—	28	$1\frac{1}{6}$
"	Bingerbrück	—	41	$1\frac{1}{6}$
"	Kreuznach	1	17	$2\frac{1}{3}$
Bingen	Gau-Algesheimer Straße	—	18	—
"	Gaulsheim	—	10	—
"	Kempten	—	6	—
"	Bingerbrück	—	13	$\frac{7}{12}$
"	Münster	—	6	—
"	Sarmsheim	—	6	—
"	Laubenheim	—	19	—
"	Langenlonsheim	—	25	—
"	Bretzenheim	—	31	—
"	Kreuznach	—	49	$1\frac{1}{6}$

V. Auf dem Curse zwischen Osthofen und Kreuznach.

zwischen		Personengeld fl.	Personengeld kr.	Ueberfrachtporto für je volle 5 Pfd. kr.
Hackenheim	Kreuznach	—	13	—
"	Wöllstein	—	25	—
"	Alzey	1	12	—
"	Westhofen	1	43	—
"	Osthofen	1	56	—
Wöllstein	Kreuznach	—	37	$1\frac{1}{6}$
"	Wonsheim	—	16	—
"	Wendelsheim	—	21	—
"	Erbes-Büdesheim	—	32	—
"	Alzey	—	48	$1\frac{3}{4}$
"	Westhofen	1	18	$2\frac{1}{3}$
"	Osthofen	1	31	$2\frac{11}{12}$
Wonsheim	Kreuznach	—	53	—
"	Wendelsheim	—	9	—
"	Erbes-Büdesheim	—	16	—
"	Alzey	—	32	—
"	Westhofen	1	3	—
"	Osthofen	1	16	—
Wendelsheim	Kreuznach	—	58	—
"	Erbes-Büdesheim	—	12	—
"	Alzey	—	27	—
"	Westhofen	—	57	—
"	Osthofen	1	10	—
Erbes-Büdesheim	Kreuznach	1	9	—
"	Alzey	—	16	—
"	Westhofen	—	47	—
"	Osthofen	1	—	—
Alzey	Kreuznach	1	24	$2\frac{1}{3}$
"	Flomborn	—	14	—
"	Grün'sches Haus	—	22	—
"	Westhofen	—	31	$1\frac{1}{6}$
"	Osthofen	—	44	$1\frac{3}{4}$
Flomborn	Kreuznach	1	38	—
"	Wöllstein	1	1	—
"	Grün'sches Haus	—	9	—
"	Westhofen	—	18	—
"	Osthofen	—	31	—
Grün'sches Haus	Kreuznach	1	46	—
"	Wöllstein	1	10	—
"	Westhofen	—	9	—
"	Osthofen	—	22	—
Westhofen	Kreuznach	1	55	$3\frac{1}{2}$
"	Osthofen	—	14	$\frac{7}{12}$
Osthofen	Kreuznach	2	8	$4\frac{1}{12}$

Darmstadt, den 29. Mai 1858.

Großherzogliche Oberpostinspection.
Goldmann.

Bessunger.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Nichterhebung der Umlagen der israelitischen Religionsgemeinde Sprendlingen für 1857 betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf unseren Antrag Großherzogliches Ministerium des Innern durch Verfügung vom 15. Mai d. J. zu Nr. M. d. J. 5971 die Nichterhebung der Umlagen der israelitischen Religionsgemeinde zu Sprendlingen für 1857 genehmigt hat.

Offenbach, den 21. Mai 1858.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

Melior.

Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Oppenheim.

Ordn.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Budget-Periode.	Ausschlag für 1858.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital.		Erhebungs-Ziele.	Bemerkungen.
			fl.	kr.	pf.		
1	Bechtolsheim	1857—59	121	5	3,493	4	
2	Bodenheim	1857—59	290	9	0,286	4	
3	Gau-Bickelheim	1857—59	203 1/3	17	3,797	4	
4	Guntersblum	1858	230	3	3,386	4	
5	Hahnheim	1857—59	116	7	2,123	4	
6	Hillesheim	1857—59	132	5	1,762	4	
7	Mommenheim	1858	37	4	0,812	4	
8	Nieder-Saulheim	1857—59	80	6	2,996	4	
9	Oppenheim	1858	350	3	1,271	4	
10	Partenheim	1857—59	175	6	1,603	4	
11	Schornsheim	1857—59	282 2/3	14	1,752	4	
12	Udenheim	1858—60	117	2	1,400	4	
13	Wald-Uelversheim	1858—60	85	4	0,254	4	
14	Wallertheim	1858—60	45 1/3	2	2,546	4	
15	Wörrstadt	1857—59	128 2/3	4	0,074	4	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft beglaubigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten Juni, Juli, August und September l. J. stattfinden soll.

Oppenheim, den 14. Mai 1858.

Großherzogliches Kreisamt Oppenheim.

Schmidt.

Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Lauterbach.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe der Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr	pf.		
1	Allmenrod	—	400	5	3,714	4	450	6	0,792	4	—	—	—	—	
2	Altenschlirf	—	1064	9	2,612	4	506	4	1,315	4	—	—	—	—	
3	Angersbach	—	1970	7	2,041	4	1125	4	0,741	4	—	—	—	—	
4	Bannerod	—	253	6	1,976	4	197	4	3,173	4	39	1	0,446	4	Grundbuchskosten. Auf das Grundsteuerkapital der Grundbesitzer.
5	Bermuthshain		—		—	—	911	10	0,289	4	—	—	—	—	
6	Bernshausen	—	570	9	3,331	4	212	3	1,342	4	—	—	—	—	
7	Blitzenrod	—	84	3	2,057	4	67	2	1,658	4	—	—	—	—	
8	Crainfeld	—	360	3	1,755	4	672	5	1,520	4	25	0	0,834	4	a. Zinsen von älteren Kriegsschuldencapitalien; auf das Steuercapital der immersteuerbaren Objecte.
											50	0	2,170	4	b. Wie zu 4
9	Dirlammen	—	630	7	2,296	4	102	1	0,747	4	15	0	0,726	4	Wie zu 8a.
10	Eichelhain	—	755	18	3,927	4	60	1	1,510	4	—	—	—	—	
11	Eichenrod	—	600	10	1,610	4	80	1	1,505	4	—	—	—	—	
12	Engelrod	—	1250	17	0,587	4	160	1	3,812	4	—	—	—	—	
13	Fleschenbach	—	385	8	0,807	4	145	2	2,704	4	128	2	3,193	4	Parzellenvermessungskosten; auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
14	Fraurombach	—	450	8	0,806	4	390	6	0,935	4	—	—	—	—	
15	Freiensteinau	—	660	3	2,279	4	910	4	2,774	4	260	1	2,961	4	Wie zu 13.
16	Frischborn	—	1050	8	0,164	4	460	3	1,299	4	40	0	1,285	4	Wie zu 8a.
											111	0	3,775	4	Wie zu 13
17	Grebenhain	—	900	7	0,496	4	660	4	2,448	4	—	—	—	—	
18	Gunzenau	—	490	7	1,665	4	270	3	3,238	4	55	0	3,702	4	Wie zu 4
19	Hartershausen	—	290	4	3,288	4	205	2	3,837	4	—	—	—		
20	Hebles	—	660	10	3,943	4	74	1	0,807	4	—	—	—	—	
21	Heisters	—	280	6	2,770	4	185	4	1,515	4	—	—	—	—	
22	Hemmen	—	335	7	1,178	4	66	1	1,446	4	—	—	—		
23	Herbstein	—	—	—	—	—	1064	2	3,608	4	100	0	1,145	4	Wie zu 8a.
											230	0	3,433	4	Wie zu 4.
											585	1	2,807	4	Auf das Steuercapital der katholischen Einwohner.
24	Hörgenau	—	820	17	2,449	4	133	2	2,481	4	—	—	—	—	
														4	

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
25	Holzmühl	—	533	13	0,940	4	155	3	0,581	4	50	1	0,994	4	Wie zu 4.
26	Hopfmannsfeld	—	430	5	2,953	4	560	6	1,851	4	—	—	—	—	
27	Hutzdorf	—	475	7	0,744	4	332	4	2,455	4	28	0	1,955	4	Wie zu 4.
28	Ilbeshausen	—	330	2	0,509	4	990	6	1,285	4	170	1	1,737	4	Wie zu 13.
29	Landenhausen	—	1370	7	3,202	4	600	3	1,275	4	—	—	—	—	
30	Lanzenhain	—	730	10	0,662	4	360	4	3,532	4	—	—	—	—	
31	Lauterbach	—	3265	5	1,368	4	2028	3	1,014	4	—	—	—	—	
32	Maar	—	3300	13	3,468	4	820	3	0,988	4	296	1	1,162	4	Wie zu 8a.
33	Metzlos	—	355	7	0,322	4	64	1	0,889	4	—	—	—	—	
34	Metzlos-Gehaag	—	416	10	3,903	4	95	2	1,204	4	—	—	—	—	
35	Nieder-Moos	—	420	7	1,034	4	212	3	1,703	4	—	—	—	—	
36	Nieder-Stoll	—	470	13	0,213	4	240	6	1,340	4	—	—	—	—	
37	Nösberts	—	258	11	2,051	4	101	3	3,574	4	—	—	—	—	
38	Ober-Moos	—	545	8	2,455	4	282	3	3,468	4	72	1	0,578	4	Wie zu 4.
39	Ober-Wegfurth	—	160	9	2,710	4	40	2	0,884	4	—	—	—	—	
40	Pferdt	—	640	7	2,440	4	30	0	1,376	4	—	—	—	—	
41	Queck	—	1040	7	3,924	4	385	2	3,467	4	—	—	—	—	
42	Radmühl	—	128	0	2,861	4	114	2	3,129	4	57	1	3,135	4	Wie zu 13.
43	Reichlos	—	240	4	2,754	4	107	1	3,824	4	—	—	—	—	
44	Reuters	—	582	12	0,131	4	120	2	1,382	4	—	—	—	—	
45	Rimbach	—	860	9	2,600	4	170	1	3,505	4	—	—	—	—	
46	Rimlos	—	139	6	1,227	4	173	7	2,851	4	—	—	—	—	
47	Rixfeld	—	403	5	1,003	4	461	5	2,375	4	45	0	2,829	4	Wie zu 13.
48	Rudlos	—	481	12	2,465	4	174	4	2,180	4	—	—	—	—	
49	Salz	—	386	6	2,648	4	370	5	3,362	4	104	2	0,320	4	Wie zu 13.
50	Sandlofs	—	440	9	1,204	4	354	6	2,829	4	26	0	2,524	4	Wie zu 4.
51	Schadges	—	290	10	3,691	4	203	7	2,039	4	—	—	—	—	
52	Schlechtenwegen	—	629	9	1,252	4	244	3	0,685	4	—	—	—	—	
53	Schlitz	—	5160	8	1,280	4	1352	2	0,393	4	264	0	2,132	4	Wie zu 8a.
											134	0	1,358	4	Wie zu 4.
54	Sickendorf	—	89	8	1,991	4	76	5	1,474	4	—	—	—	—	
55	Steinfurt	—	520	13	2,674	4	317	6	0,852	4	—	—	—	—	
56	Stockhausen	—	820	3	3,243	4	900	3	3,790	4	160	0	3,395	4	Wie zu 13.
57	Uellershausen	—	466	7	1,339	4	212	3	1,039	4	—	—	—	—	
58	Uetzhausen	—	540	10	1,852	4	180	3	1,834	4	26	0	2,525	4	Wie zu 4.
59	Unter-Schwarz	—	275	6	0,555	4	305	6	2,468	4	—	—	—	—	
60	Unter-Wegfurth	—	162	4	1,689	4	30	0	3,196	4	—	—	—	—	
61	Veitshain	—	389	12	2,218	4	199	5	1,447	4	—	—	—	—	

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe der Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
62	Wallenrod . . .	—	1604	10	0,298	4	929	5	2,066	4	—	—	—	—	
63	Weid-Moos . .	—	182	10	1,548	4	114	4	0,648	4	—	—	—	—	
64	Wernges . . .	—	491	9	0,862	4	35	0	2,616	4	108	2	0,292	4	Wie zu 4.
65	Willofs	—	560	9	2,397	4	92	1	2,049	4	—	—	—	—	
66	Wünschen-Moos .	—	142	9	2,940	4	135	7	0,872	4	—	—	—	—	
67	Zahmen . . .	—	260	5	3,522	4	245	5	0,655	4	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in vier Zielen, und zwar zu Anfang der Monate Juli, August, September und October d. J. stattfinden soll.

Lauterbach, am 18. Mai 1858.

Großherzogliches Kreisamt Lauterbach.

v. Kopp.

Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Heppenheim.

Ordn.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erhebungs-Ziele.	Bemerkungen.
		fl.	kr.	pf.		
1	Bürstadt	71	7	2,000	4	Dreijähriger Voranschlag 1857—59.
2	Heppenheim	150	6	1,341	4	
3	Lampertheim a) nach Köpfen .	114 $^{1}/_{2}$	—	—	—	
	b) auf das Steuerkapital . .	172	4	1,518	4	
4	Lorsch, Groß- u. Klein-Hausen	178	5	3,235	4	
5	Viernheim	366	10	2,610	4	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in vier Zielen und zwar zu Anfang der Monate Juni, Juli, September und October d. J. stattfinden soll.

Heppenheim, den 17. Mai 1858.

Großherzogliches Kreisamt Heppenheim.

v. Rüding.

Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communal-Bedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Schotten.

Ordnungsnummer	Namen der Gemeinden	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemeindstheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.				III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.				Sonstige Ausschläge. Ausschlag.				
				Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Altenhain	—	300	7	1,074	4	200	4	2,450	4	—	—	—		
2	Beyenrod	—	540	9	1,016	4	346	4	0,331	4	94	1	1,139	4	Aeltere Kriegsschulden. Auf das Gesammtsteuerkapital der immersteuerbaren Objecte.
3	Bobenhausen	—	542	5	0,614	4	445	3	3,459	4	a. 94	0	3,374	4	Wie Ord.-Nr. 2
											b. 115	1	0,776	4	Evangelische Kirchspielskosten. Auf das Gesammtsteuerkapital der christlichen Einwohner
4	Breungeshain	—	590	12	0,459	4	203	3	1,821	4	37	0	2,811	4	Wie Ord.-Nr. 2.
5	Burkhards	—	660	4	3,265	4	490	3	0,764	4	—	—	—		
6	Busenborn	—	130	2	0,616	4	330	4	2,965	4	—	—	—		
7	Eichelsachsen	—	861	4	1,032	4	724	3	0,959	4	26	0	0,511	4	Wie Ord.-Nr. 2.
8	Einartshausen	—	571	10	2,335	4	417	6	0,314	4	—	—	—		
9	Eschenrod	—	200	1	2,509	4	880	6	3,482	4	—	—	—		
10	Feldkrücken	—	500	9	0,742	4	300	5	0,489	4	—	—	—		
11	Freiensteen	—	—	—	—	—	—	—	—	4	a. 310	1	1,962	4	Wie Ord.-Nr. 2.
											b. 106	0	3,123	4	Grundbuchskosten. Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Ausmärker.
12	Götzen	—	—	—	—	—	422	8	2,542	4	78	1	2,433	4	Wie Ord.-Nr. 2.
13	Gontershirchen	—	—	—	—	—	1080	8	3,275	4	120	1	1,277	4	Wie Ord.-Nr. 11b.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Kopfe oder Gemeindetheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
14	Hartmannshain	—	130	3	3,070	4	170	4	0,950	4	—	—	—	—	
15	Herchenhain	—	450	9	3,749	4	180	3	1,877	4	—	—	—	—	
16	Höckersdorf	—	164	3	2,601	4	274	5	3,021	4	—	—	—	—	
17	Ilsdorf (Solms)	—	195	13	2,167	4	60	2	3,556	4	23	1	1,348	4	Wie Ord.-Nr. 11b.
18	Kaulstoß	—	249	6	2,291	4	230	5	2,000	4	—	—	—	—	
19	Kölzenhain	—	260	7	3,029	4	305	8	1,905	4	58	1	2,477	4	Wie Ord.-Nr. 2.
20	Lardenbach	—	—	—	—	—	210	3	0,512	4	64	1	1,339	4	Wie Ord.-Nr. 11b.
											12	1	0,108	4	Pfandbuchskosten. Auf das Gesammtsteuerkapital der Einwohner zu Steckhäuserhof.
21	Laubach	—	—	—	—	—	1600	3	0,609	4	400	1	0,973	4	Parzellen-Vermessungskosten. Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
22	Michelbach	—	—	—	—	—	257	3	1,068	4	—	—	—	—	
23	Ober-Seibertenrod	—	358	6	3,319	4	200	3	2,453	4	—	—	—	—	
24	Rainrod	—	1128	8	1,315	4	580	3	2,702	4	121	0	3,529	4	Wie Ord.-Nr. 2.
25	Rebgeshain	—	300	8	1,426	4	210	5	2,314	4	—	—	—	—	
26	Rudingshain	—	600	6	1,811	4	600	5	1,968	4	122	1	0,884	4	Wie Ord.-Nr. 2.
27	Ruppertsburg	—	—	—	—	—	1140	5	2,460	4	—	—	—	—	
28	Schmitten	—	87	12	3,226	4	32	4	1,663	4	—	—	—	—	
29	Schotten	—	400	0	3,523	4	1570	3	0,792	4	a. 385	0	3,403	4	Wie Ord.-Nr. 2.
											b. 180	0	2,410	4	Wie Ord.-Nr. 11b.
30	Sellnrod	—	700	7	3,349	4	240	2	1,960	4	60	0	2,584	4	Wie Ord.-Nr. 2.
31	Sichenhausen	—	340	9	0,559	4	280	6	3,823	4	—	—	—	—	
32	Stornfels	—	180	3	1,635	4	350	5	0,508	4	—	—	—	—	
33	Ulfa	—	924	3	3,373	4	1131	4	1,224	4	314	1	2,377	4	Wie Ord.-Nr. 11b.
34	Ulrichstein	—	876	5	3,942	4	750	4	3,245	4	212	1	2,427	4	Wie Ord.-Nr. 3b.
35	Wetterfeld	—	—	—	—	—	530	3	2,123	4	a. 295	2	0,615	4	Wie Ord.-Nr. 2.
											b. 90	0	3,002	4	Wie Ord.-Nr. 21.
36	Wingershausen	—	930	16	0,965	4	368	5	1,231	4	—	—	—	—	
37	Wohnfeld	—	635	10	2,641	4	256	4	0,472	4	28	0	1,811	4	Wie Ord.-Nr. 2.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft beglaubigt und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier gleichen Zielen, nämlich in den Monaten Mai, Juli, September und October l. J. erfolgen soll.

Schotten, den 31. Mai 1858.

Großherzogliches Kreisamt Schotten.

v. Starck.

Bekanntmachung,

die Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse für die israelitische Religionsgemeinde Crainfeld, Kreises Lauterbach, für 1858 betreffend.

Zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde Crainfeld für 1858 ist von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern die Erhebung einer Umlage von 280 fl. genehmigt worden. Es wird dieses hiermit unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Beitrag auf 1 fl. Steuerkapital 24 kr. 1,66 pf. beträgt und daß die Erhebung in vier Zielen, und zwar zu Anfang der Monate Juli, August, September und October stattfindet.

Lauterbach, am 11. Mai 1858.

Großherzogliches Kreisamt Lauterbach.
v. Kopp.

Ermächtigung zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:
am 4. Juni dem Haus- und Staats-Archiv-Director Baur die Erlaubniß zur Annahme und Tragung des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Bayern verliehenen Ritterkreuzes 1. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu ertheilen.

Namensveränderung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:
am 22. April der ledigen Anna Margaretha Knittel zu Darmstadt zu gestatten, statt ihres bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Weygand" zu führen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 1. Januar den Hoftheater-Kanzlisten Heinrich Bloch dahier auch zum Hofmusik-Kanzlisten,
2) am 17. April den Gerichts-Accessisten Wilhelm Bierau, dermalen zu Wimpfen, zum Actuar an dem Landgerichte Wimpfen zu ernennen;
3) am 20. April den Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Groß-Karben, Georg Philipp Rausch zu Groß-Karben, in gleicher Diensteigenschaft in die Districtseinnehmerei Großen-Linden zu versetzen, und dem Bauaufseher Johannes Heiles zu Groß-Steinheim die Stelle eines Brückenwärters bei der Offenbacher Schiffbrücke,
4) an demselben Tage dem Ludwig Welsch zu Darmstadt die erledigte Stelle eines Calculators bei der Brandversicherungs-Commission zu übertragen;
5) am 22. April den Regierungs-Accessisten Ludwig Achenbach zum Secretär bei der Ober-Studien-Direction zu ernennen;

6) am 26. April dem Schulvicar Johannes Schüler zu Lorsch die erledigte zweite katholische Schulstelle zu Mombach, im Kreise Mainz, zu übertragen;
7) am 27. April den Gymnasiallehrer Professor Dr. Carl Wagner zu Darmstadt, unter Entbindung von seiner bisherigen Dienststelle, zum Mitglied und Rath bei der Ober-Studien-Direction,
8) am 28. April den Oberförster Carl Reiß zu Viernheim zum Forstmeister des Forsts Groß-Gerau zu ernennen;
9) am 29. April dem Schullehrer Johannes Valentin Philipp Schäfer zu Lindenfels die erledigte zweite evangelische Schulstelle zu Heppenheim, im Kreise Worms, zu übertragen;
10) am 3. Mai den Oberförster Carl Zentgraf zu Beerfelden zum Forstmeister des Forsts Romrod, den Oberförster Friedrich Cellarius zu Gladenbach zum Oberförster der Oberförsterei Koberstadt, und
11) an demselben Tage den Finanzcandidaten Georg Battenfeld, dermalen zu Friedberg, zum Zollaufseher bei dem Hauptzollamte Mainz zu ernennen;
12) am 8. Mai dem Bezirksgerichtsrath und zweiten Untersuchungsrichter am Bezirksgerichte Mainz Heinrich Darapsky unter Belassung seines Richteramtes die Functionen eines zweiten Untersuchungsrichters für den Sprengel des vorgenannten Bezirksgerichts auf die Dauer von weiteren drei Jahren zu übertragen;
13) am demselben Tage den Nicolaus Wachtel II. zu Lorsch zum ersten Landgerichtsdiener bei dem Landgerichte Lorsch zu ernennen;
14) an demselben Tage den Carl Wittemann zu Darmstadt zum ständischen Archivar, den praktischen Arzt Dr. Carl Stammler zu Alsfeld zum Kreiswundarzt für den Medicinalbezirk Alsfeld, den praktischen Arzt Dr. Ernst Vix aus Gießen zum ersten Assistenzarzt bei dem Landeshospital Hofheim, den praktischen Arzt Dr. Carl Hofmann zu Michelstadt zum Kreiswundarzt für die Medicinalbezirke Erbach und Beerfelden mit dem Amtssitze zu Michelstadt, den praktischen Arzt Dr. Franz Joseph Strubel zu Groß-Steinheim zum Kreiswundarzt für den Medicinalbezirk Höchst mit dem Amtssitze zu Neustadt, den praktischen Arzt Dr. Christian Lorenz zu Lauterbach zum Kreiswundarzt für den Medicinalbezirk Lauterbach, den Kreiswundarzt Christoph Berhius zu Altenstadt zum Kreiswundarzt für den Medicinalbezirk Alsfeld mit dem Wohnsitze zu Romrod und den Wundarzt Valentin Orlemann zu Osthofen zum Kreiswundarzt für den Medicinalbezirk Altenstadt zu ernennen, sowie dem Schullehrer Johannes Ploch von Kölzenhain die erledigte evangelische Schulstelle zu Weickartshain, im Kreise Grünberg, und
15) am 11. Mai dem Schullehrer Philipp Würtenberger zu Spachbrücken die erledigte erste evangelische Schulstelle zu Ulfa, im Kreise Schotten, zu übertragen;
16) am 14. Mai den Hauptstaatskasse-Buchhalter, Rechnungsrath Johann Jacob Hansse zum Hauptstaatskassier bei der Hauptstaatskasse, mit Beibehaltung seines bisherigen Titels als Rechnungsrath, zu ernennen;
17) am 17. Mai dem Schulvicar Heinrich Kliegel zu Laudenau die erledigte evangelische Schulstelle zu Eudorf, im Kreise Alsfeld, zu übertragen;
18) am 19. Mai den provisorischen Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Oppenheim Dr. Johann Burger zum Lehrer an dem Gymnasium zu Worms,
19) am 20. Mai den Hofgerichtsrath und Oberstudienrath Max Freiherrn Ueberbruck von Rodenstein und den Ministerial-Secretär erster Classe Regierungsrath Gustav Adolph Freiherrn von Lehmann zu Ministerialräthen in dem Ministerium des Innern zu ernennen;
20) am 22. Mai den Oberförster Heinrich Müller zu Eichelsdorf zum Oberförster der Oberförsterei Heusenstamm, den Oberförster Peter Billhardt zu Grebenau zum Oberförster der Oberförsterei

Viernheim, den Forstcandidaten Hermann Reuß aus Salzhausen zum Oberförster der Oberförsterei Beerfelden zu ernennen;

21) an demselben Tage dem Schullehrer Johann Conrad Muth zu Asel die vereinigte evangelische Schulstelle zu Hommertshausen und Silberg, im Kreise Biedenkopf, zu übertragen;

22) am 23. Mai den Forstcandidaten Georg Bommersheim aus Gonterskirchen zum Oberförster der Oberförsterei Eichelsdorf,

23) am 24. Mai den Forstcandidaten Adolph Müller aus Friedberg zum Oberförster der Oberförsterei Gladenbach,

24) am 25. Mai den Forstcandidaten Carl Rohr aus Queckborn zum Oberförster der Oberförsterei Grebenau, und den Kanzleigehülfen Heinrich Eichentler aus Darmstadt zum Kanzlisten bei der Ober-Forst- und Domänen-Direction zu ernennen.

Charakterertheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 20. Mai dem Regierungsrath Friedrich Schott zu Darmstadt den Character Geheimer Regierungsrath,

2) an demselben Tage dem Ministerial-Secretär erster Classe bei dem Ministerium der Justiz, Regierungsrath Adolph Ludwig Freiherrn von Stein den Character Geheimer Justizrath, und

3) am 28. Mai dem Ministerial-Secretär erster Classe bei dem Ministerium des Innern Wilhelm Reuling den Character Regierungsrath zu verleihen.

Versetzungen in den Ruhestand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 7. April den Steueraufseher Friedrich Trebur zu Schotten,

2) am 17. April den Kreisdiener bei dem Kreisamte Grünberg Carl Rauber, auf sein Nachsuchen,

3) am 20. April den Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Großen-Linden Heinrich Wilhelm Kolb, dermalen zu Butzbach, auf sein Nachsuchen,

4) am 26. April den Schullehrer Christian Heinrich Fritsch zu Langen, im Kreise Offenbach, und den Schullehrer Johannes Wagner zu Crumstadt, im Kreise Groß-Gerau,

5) am 27. April den Forstmeister des Forsts Groß-Gerau, Carl Seipel zu Woogsdamm, unter Bezeigung der Allerhöchsten Zufriedenheit mit den von ihm geleisteten langjährigen und treuen Diensten,

6) am 8. Mai den Schullehrer Nicolaus Rahm zu Nieder-Ingelheim, im Kreise Bingen,

7) an demselben Tage den Kanzleidiener am Oberappellations- und Cassations-Gericht Johannes Fadum und den Landgerichtsdiener bei dem Landgerichte Lorsch Nicolaus Wachtel zu Lorsch, Beide auf Nachsuchen, und

8) am 15. Mai den Steuercommissär des Steuercommissariats Butzbach, Traugott Georg Friedrich Christian Hisserich zu Butzbach, auf sein Nachsuchen und unter Anerkennung seiner langjährigen treuen und ersprießlichen Dienste, in den Ruhestand zu versetzen.

Berichtigung.

In der Verordnung über die von den Bauhandwerkern zu beobachtenden technischen Vorschriften vom 4. Februar 1857 ist im §. 7 pos. d. (No. 6 des Regierungsblatts von 1857, Seite 69 in der fünften und zehnten Zeile von oben) statt §. 11. c. zu lesen: §. 8. I. c.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 19.

Darmstadt am 24. Juni 1858.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die allgemeine deutsche Cartel-Convention, insbesondere die Kostenvergütung für ausgelieferte Deserteure betr.; — 2) Bekanntmachung, Personentaxen auf den Postcursen zwischen Mainz und Alzey, Mainz und Sprendlingen, Alzey und Worms, sowie Fürfeld und Darmstadt betr.; — 3) Bekanntmachung, die Nichterhebung der im 1858r Voranschlag der Gemeinde Ober-Schönmattenwag, Kreises Lindenfels, vorgesehenen Umlagen zweiter Klasse betr.; — 4) Verzeichniß rechtskräftig gewordener, in Gemäßheit des Art. 30 des Strafgesetzbuchs bekannt zu machender Straferkenntnisse der Gerichte der Provinz Starkenburg; — 5) Namensveränderung; — 6) Ertheilung von Erfindungspatenten; — 7) Diensnachrichten; — 8) Dienstentlassungen; — 9) Versetzung in den Ruhestand; — 10) Concurrenzeröffnung; — 11) Sterbfälle.

Bekanntmachung,

die allgemeine deutsche Cartel-Convention, insbesondere die Kostenvergütung für ausgelieferte Deserteure betreffend.

Da sich die deutsche Bundesversammlung am 29. April d. J. erläuternd dahin ausgesprochen hat, daß die durch Ablieferung eines Deserteurs entstehenden, nach den Artikeln 8 bis 10 der Bundes-Cartelconvention zu vergütenden Kosten auf allen Stationen in dem Betrage zu vergüten seien, wie solche auf dem Transportzettel quittirt sind, und daß es lediglich Sache desjenigen Staates, welchem der Deserteur angehört und an welchen derselbe schließlich abgeliefert wird, sei, die Rückvergütung von Kosten, welche den Bestimmungen der Cartelconvention zuwider aufgerechnet worden, von dem betreffenden Staate zu verlangen;

so wird die Bekanntmachung vom 12. October 1831 (Regierungsblatt Nr. 70) hiermit dahin abgeändert, daß die Großherzoglichen Kreisämter — so oft ein Deserteur von den Großherzoglichen Truppen in Gemäßheit der deutschen Cartelconvention aus einem anderen deutschen Staate ausgeliefert wird — die auf dem Transportzettel verzeichneten und quittirten, von vorliegenden Staaten angeforderten Ersatzposten alsbald berichtigen zu lassen haben, ohne vorher zu prüfen, ob die Ersatzforderung in allen Beziehungen den Bestimmungen der Cartelconvention entspricht.

Darmstadt, den 7. Juni 1858.

Großherzogliches Kriegsministerium.

Frhr. v. Schäffer-Bernstein.

Dr. Hallwachs.

Bekanntmachung,

Personentaxen auf den Postcursen zwischen Mainz und Alzey, Mainz und Sprendlingen, Alzey und Worms, sowie Fürfeld und Darmstadt betreffend.

Da die Personentaxen auf den obengedachten Postwagen-Cursen anderweit regulirt worden und mit dem 20. d. Mts. in Wirksamkeit getreten sind, so werden die neuen Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Tarife

zur Erhebung des Personengeldes und Ueberfrachtporto's auf den Personenpostcursen:

I. Zwischen Mainz und Alzey, sowie zum Durcheinschreiben auf dem Curs zwischen Fürfeld und Darmstadt.

zwischen		Personengeld.		Ueberfrachtporto für je volle 5 Pfd.	zwischen		Personengeld.		Ueberfrachtporto für je volle 5 Pfd.
		fl.	kr.	kr.			fl.	kr.	kr.
Alzey	Ensheim	—	18	—	Ensheim	Darmstadt	1	52	—
"	Wörrstadt	—	26	1 1/8	Wörrstadt	Chausseehaus bei			
"	Chausseehaus bei					Nieder-Saulheim	—	14	—
	Nieder-Saulheim	—	38	—	"	Nieder-Olm	—	26	1 1/8
"	Nieder-Olm	—	50	1 7/8	"	Klein-Winternheim	—	34	—
"	Klein-Winternheim	—	58	—	"	Mainz	—	50	1 7/8
"	Mainz	1	14	2 11/12	Chausseehaus bei				
"	Undenheim	—	42	—	Nieder-Saulheim	Nieder-Olm	—	14	—
"	Köngernheim	—	46	—	"	Klein-Winternheim	—	22	—
"	Dexheim	—	58	—	"	Mainz	—	38	—
"	Oppenheim	1	12	2 11/12	"	Wallertheim	—	26	—
"	Geinsheim	1	18	—	"	Gau-Bickelheim	—	30	—
"	Groß-Gerau	1	36	3 1/2	"	Wöllstein	—	40	—
"	Darmstadt	2	8	4 2/3	"	Frei-Laubersheim	—	50	—
Ensheim	Wörrstadt	—	12	—	"	Fürfeld	—	56	—
"	Chausseehaus bei				Nieder-Olm	Klein-Winternheim	—	14	—
	Nieder-Saulheim	—	22	—	"	Mainz	—	26	1 1/8
"	Nieder-Olm	—	34	—	"	Wallertheim	—	38	—
"	Klein-Winternheim	—	42	—	"	Gau-Bickelheim	—	42	—
"	Mainz	—	58	—	"	Wöllstein	—	52	1 3/4
"	Undenheim	—	26	—	"	Frei-Laubersheim	1	2	—
"	Köngernheim	—	30	—	"	Fürfeld	1	8	2 1/3
"	Dexheim	—	42	—	Klein-Wintern-				
"	Oppenheim	—	56	—	heim	Mainz	—	18	—
"	Geinsheim	1	2	—	"	Wallertheim	—	46	—
"	Groß-Gerau	1	20	—	"	Gau-Bickelheim	—	50	—

zwischen		Personengeld. fl.	kr.	Ueberfrachtporto für je volle 5 Pfd. kr.
Klein-Winternheim	Wöllstein	1	—	—
"	Frei-Laubersheim	1	10	—
"	Fürfeld	1	16	—
Mainz	Wallertheim	1	2	—
"	Gau-Bickelheim	1	6	—
"	Wöllstein	1	16	$2\frac{1}{12}$
"	Frei-Laubersheim	1	26	—
"	Fürfeld	1	32	$3\frac{1}{2}$

II. Zwischen Mainz und Sprendlingen.

		fl.	kr.	kr.
Sprendlingen	Wolfsheim	—	12	—
"	Partenheim	—	18	—
"	Jugenheim	—	22	—
"	Stadecken	—	30	—
"	Wirthshaus bei Nieder-Olm	—	42	—
"	Klein-Winternheim	—	50	—
"	Mainz	1	8	$2\frac{1}{3}$
Wolfsheim	Partenheim	—	12	—
"	Jugenheim	—	14	—
"	Stadecken	—	22	—
"	Wirthshaus bei Nieder-Olm	—	34	—
"	Klein-Winternheim	—	42	—
"	Mainz	—	58	—
Partenheim	Jugenheim	—	9	—
"	Stadecken	—	14	—
"	Wirthshaus bei Nieder Olm	—	26	—
"	Klein-Winternheim	—	34	—
"	Mainz	—	50	—
Jugenheim	Stadecken	—	12	—
"	Wirthshaus bei Nieder-Olm	—	22	—
"	Klein-Winternheim	—	30	—
"	Mainz	—	46	—
Stadecken	Wirthshaus bei Nieder-Olm	—	14	—

zwischen		Personengeld. fl.	kr.	Ueberfrachtporto für je volle 5 Pfd. kr.
Stadecken	Klein-Winternheim	—	22	—
"	Mainz	—	38	—
Wirthshaus bei Nieder-Olm	Klein-Winternheim	—	12	—
"	Mainz	—	26	—
Klein-Winternheim	Mainz	—	18	—

III. Zwischen Alzey und Worms.

		fl.	kr.	kr.
Alzey	Flomborn	—	14	—
"	Ober-Flörsheim	—	18	—
"	Nieder-Flörsheim	—	30	—
"	Pfeddersheim	—	44	$1\frac{3}{4}$
"	Pfiffligheim	—	52	—
"	Worms	1	—	$2\frac{1}{3}$
Flomborn	Ober-Flörsheim	—	9	—
"	Nieder-Försheim	—	18	—
"	Pfeddersheim	—	30	—
"	Pfiffligheim	—	40	—
"	Worms	—	48	—
Ober-Flörsheim	Nieder-Flörsheim	—	14	—
"	Pfeddersheim	—	26	—
"	Pfiffligheim	—	36	—
"	Worms	—	44	—
Nieder-Flörsheim	Pfeddersheim	—	14	—
"	Pfiffligheim	—	24	—
"	Worms	—	32	—
Pfeddersheim	Pfiffligheim	—	12	—
"	Worms	—	20	$1\frac{7}{12}$
Pfiffligheim	Worms	—	12	—

IV. Zwischen Fürfeld und Darmstadt.

		fl.	kr.	kr.
Fürfeld	Frei-Laubersheim	—	12	—
"	Wöllstein	—	20	$1\frac{7}{12}$
"	Gau-Bickelheim	—	28	—
"	Wallertheim	—	32	—
"	Wörrstadt	—	44	$1\frac{3}{4}$

Digitized by Google

zwischen		Personengeld fl.	Personengeld kr.	Ueberfrachtporto für je volle 5 Pfd. kr.
Fürfeld	Undenheim	1	—	—
"	Köngernheim	1	4	—
"	Dexheim	1	16	—
"	Oppenheim	1	28	3 1/2
"	Geinsheim	1	36	—
"	Groß-Gerau	1	52	4 1/12
"	Darmstadt	2	24	5 1/4
Frei-Laubersheim	Wöllstein	—	12	—
"	Gau-Bickelheim	—	22	—
"	Wallertheim	—	26	—
"	Wörrstadt	—	38	—
"	Undenheim	—	54	—
"	Köngernheim	—	58	—
"	Dexheim	1	10	—
"	Oppenheim	1	24	—
"	Geinsheim	1	30	—
"	Groß-Gerau	1	48	—
"	Darmstadt	2	20	—
Wöllstein	Gau-Bickelheim	—	12	—
"	Wallertheim	—	14	—
"	Wörrstadt	—	28	—
"	Undenheim	—	44	—
"	Köngernheim	—	48	—
"	Dexheim	1	—	—
"	Oppenheim	1	12	2 11/12
"	Geinsheim	1	20	—
"	Groß-Gerau	1	36	3 1/2
"	Darmstadt	2	8	4 2/3
Gau-Bickelheim	Wallertheim	—	12	—
"	Wörrstadt	—	18	—
"	Undenheim	—	34	—
"	Köngernheim	—	38	—
"	Dexheim	—	50	—
"	Oppenheim	1	4	—
"	Geinsheim	1	10	—
"	Groß-Gerau	1	28	—
"	Darmstadt	2	—	—

zwischen		Personengeld fl.	Personengeld kr.	Ueberfrachtporto für je volle 5 Pfd. kr.
Wallertheim	Wörrstadt	—	14	—
"	Undenheim	—	30	—
"	Köngernheim	—	34	—
"	Dexheim	—	46	—
"	Oppenheim	1	—	—
"	Geinsheim	1	6	—
"	Groß-Gerau	1	24	—
"	Darmstadt	1	56	—
Wörrstadt	Undenheim	—	18	—
"	Köngernheim	—	22	—
"	Dexheim	—	34	—
"	Oppenheim	—	48	1 2/3
"	Geinsheim	—	56	—
"	Groß-Gerau	1	12	2 11/12
"	Darmstadt	1	44	4 1/12
Undenheim	Köngernheim	—	12	—
"	Dexheim	—	18	—
"	Oppenheim	—	30	—
"	Geinsheim	—	38	—
"	Groß-Gerau	—	56	—
"	Darmstadt	1	28	—
Köngernheim	Dexheim	—	14	—
"	Oppenheim	—	26	—
"	Geinsheim	—	34	—
"	Groß-Gerau	—	52	—
"	Darmstadt	1	24	—
Dexheim	Oppenheim	—	14	—
"	Geinsheim	—	22	—
"	Groß-Gerau	—	40	—
"	Darmstadt	1	12	—
Oppenheim	Geinsheim	—	12	—
"	Groß-Gerau	—	28	1 1/6
"	Darmstadt	1	—	2 1/3
Geinsheim	Groß-Gerau	—	22	—
"	Darmstadt	—	56	—
Groß-Gerau	Darmstadt	—	36	1 1/6

Darmstadt, den 29. Mai 1858.

Großherzogliche Oberpostinspection.
Goldmann.

Bessunger.

Bekanntmachung,

die Nichterhebung der im 1858r Voranschlag der Gemeinde Ober-Schönmattenwag, Kreises Lindenfels, vorgesehenen Umlagen zweiter Klasse.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 28. v. M. zu Nr. M. d. J. 6120 sollen die nach Nr. 62 der Uebersicht vom 29. April l. J. (Regierungsblatt Seite 203) zu erhebenden Umlagen zweiter Classe der Gemeinde Ober-Schönmattenwag im Betrag von 396 fl. nicht erhoben werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Lindenfels, am 1. Juni 1858.

Großherzogliches Kreisamt Lindenfels.

Dr. Westernacher.

Verzeichniß rechtskräftig gewordener, in Gemäßheit des Art. 30 des Strafgesetzbuchs bekannt zu machender Straferkenntnisse der Gerichte der Provinz Starkenburg.

Es wurden verurtheilt:

I. Von dem Großherzoglichen Assisenhof der Provinz Starkenburg:

1) Johann Münch, Küfergeselle von Heppenheim, durch Urtheil vom 5. October 1857 wegen eines vollendeten ausgezeichneten Diebstahls im 1. Rückfalle und wegen eines versuchten ausgezeichneten Diebstahls in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 2 Jahren.

2) Johann Joseph Gräf von Brückenau, im Königreich Bayern, durch Urtheil vom 6. October 1857, wegen Verführung zur Unzucht, in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren.

3) Gotthard Noll von Marborn, im Kurfürstenthum Hessen, durch Urtheil vom 8. October 1857, wegen ausgezeichneten Diebstahls im 2. Rückfalle, wegen kleinen Diebstahls und wegen Landstreicherei, in eine geschärfte Zuchthausstrafe von 2 Jahren.

4) Johannes Waßmann von Eberstadt, durch Urtheil vom 9. October 1857, wegen Raubs und Unterschlagung, in eine Zuchthausstrafe von 9 Jahren, einschließlich einer ihm durch Erkenntniß des Großherzoglichen Landgerichts Darmstadt vom 22. Mai 1857 wegen kleinen Diebstahls erkannten Strafe, und zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 5 Jahren nach verbüßter Strafe.

5) Jakob Friedrich Speißer von Kürnbach, durch Urtheil vom 10. October 1857, wegen ausgezeichneten Diebstahls im wiederholten Rückfalle und wegen einfachen Diebstahls, in eine geschärfte Zuchthausstrafe von 2 Jahren.

6) Catharina geb. Essig, Ehefrau des Bedienten Johann Schwab von Darmstadt, durch Urtheil vom 10. October 1857 wegen Kindesmords, in eine Zuchthausstrafe von 12 Jahren.

7) Philipp Werle, Schreinergeselle von Heppenheim, durch Urtheil vom 12. October 1857, wegen mit Vorbedacht verübter Körperverletzung, in eine Correctionshausstrafe von $2^1/_2$ Jahren.

8) Jacob Rödner, Taglöhner von Trebur, durch Urtheil vom 13. October 1857, wegen Meineids in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren.

9) Barbara Friedrich, Dienstmagd von Erfelden, durch Urtheil vom 14. October 1857, wegen verheimlichter Niederkunft, in eine Correctionshausstrafe von $1^1/_2$ Jahren.

10) durch Urtheil vom 17. October 1857:

a. Wilhelm Grob von Beerfelden, zuletzt Portefeuillen-Arbeiter in Offenbach, wegen im Complott mehrmals fortgesetzten vollendeten und versuchten ausgezeichneten Diebstahls, wegen eines weiteren vollendeten ausgezeichneten Diebstahls, wegen dreier kleiner Diebstähle und wegen kleiner Unterschlagung, in eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren und zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht für die Dauer von 2 Jahren nach Verbüßung seiner Strafe;

b. Friedrich Karp, Gürtler von Offenbach, wegen Theilnahme an im Complotte verübten, mehrmals fortgesetzten, vollendeten und versuchten, ausgezeichneten Diebstahls, wegen zweier einfacher Diebstähle und wegen Begünstigung eines kleinen Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren, worin die durch Hofgerichts-Erkenntniß vom 24. August 1857 wegen einfachen Diebstahls gegen ihn erkannte Gefängnißstrafe von 2 Monaten mitbegriffen ist;

c. Wilhelmine Karp, Ehefrau des Christian Karp von Offenbach, Mutter des Vorigen, wegen Theilnahme an im Complotte verübten, mehrmals fortgesetzten, vollendeten und versuchten ausgezeichneten Diebstahle, in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren.

11) Jacob Keller, Maurer von Gräfenhausen, durch Urtheil vom 11. Januar 1858, wegen Versuchs eines ausgezeichneten Diebstahls im ersten Rückfalle, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von $2^1/_2$ Jahren.

12) Johann Ott, Cigarrenmacher von Obertshausen, durch Urtheil vom 12. Januar 1858, wegen versuchter Nothzucht im ersten Rückfall, in eine geschärfte Zuchthausstrafe von $2^1/_2$ Jahren.

13) Philipp Müller, Zimmermann von Dreieichenhain, durch Urtheil vom 15. Januar 1858, wegen Körperverletzung, in eine Correctionshausstrafe von $1^1/_2$ Jahren.

14) Catharina Heilmann, Taglöhnerin von Urberach, durch Urtheil vom 16. Januar 1858, wegen eines ausgezeichneten und 5 kleiner Diebstähle im ersten Rückfall, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 2 Jahren.

15) Matthäus Specht von Haingrund, zuletzt in Mümling-Grumbach, durch Urtheil vom 18. Januar 1858, wegen Meineids in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, als Zusatzstrafe zu einer durch Urtheil vom 2. Juli 1857 wegen desselben Verbrechens gegen ihn erkannten 2 jährigen Correctionshausstrafe.

16) Christoph Hamann, Taglöhner von Kürnbach, durch Urtheil vom 20. Januar 1858, wegen mehrfach wiederholter und fortgesetzter Verführung zur Unzucht, in eine Zuchthausstrafe von 10 Jahren.

17) Emmerich Braun, ledig von Münster, durch Urtheil vom 20. Januar 1858, wegen einfachen Diebstahls im ersten Rückfall, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

18) David Hirsch, Lederlakierer von Offenbach, durch Urtheil vom 21. Januar 1858, wegen Beihülfe zu einem einfachen Diebstahl und Versuchs eines ausgezeichneten im Complotte mit Andern verübten Diebstahls, in eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren und Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 3 Jahre nach verbüßter Strafe.

19) Bernhard Acker, Dreher von Offenbach, durch Urtheil vom 22. Januar 1858, wegen ausgezeichneten Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von 15 Monaten.

20) Johannes Eck, Müllerbursche von Fischweiher bei Heppenheim, durch Urtheil vom 23. Januar 1858, wegen Verführung zur Unzucht, in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren 8 Monaten.

II. Von Großherzoglichem Provinzialstrafgericht der Provinz Starkenburg:

1) Johanna Hille von Biblis, durch Urtheil vom 21. October 1857, wegen ausgezeichneten Diebstahls im ersten Rückfalle und wegen Schriftfälschung, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 18 Monaten.
2) Adam Boll IV. von Dorndiel, durch Urtheil vom 25. Januar 1858, wegen Schriftfälschung in sieben Wiederholungsfällen und im 5. Rückfall, in eine geschärfte Zuchthausstrafe von 8 1/2 Jahren und Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von drei Jahren nach verbüßter Strafe.

III. Von dem Großherzoglichen Hofgericht der Provinz Starkenburg:

1) Elisabetha Schmidt von Trösel, wegen im 6. Rückfalle begangener Landstreicherei, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr 9 Monaten, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 3 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 7. October 1856.
2) Marie Morgenroth von Weiten-Gesäß, wegen Beihülfe zur Abtreibung der Leibesfrucht, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, durch Urtheil vom 15. September 1857.
3) Adam Seib von Urberach, wegen einfachen, im 3. Rückfall verübten Diebstahls, in eine geschärfte Zuchthausstrafe von 2 Jahren 6 Monaten, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 3 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 25. September 1857.
4) Jacob Wack von Niederdorfleiden, in Kurhessen, wegen fortgesetzten einfachen, im 1. Rückfall verübten Diebstahls, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr, durch Urtheil vom 30. September 1857.
5) Catharina Fleischmann von Bonsweiher, wegen mehrerer, im 6. Rückfalle verübter, einfacher fortgesetzter Diebstähle auf Jahrmärkten, in eine geschärfte Zuchthausstrafe von 3 Jahren 8 Monaten, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 3 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 6. October 1857.
6) Justus Gärtner von Arheilgen, wegen 2 einfacher, im Complott und in Verbindung verübter Diebstähle, in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren;
7) Philipp Gärtner von Arheilgen, wegen Mitwirkung bei einem der vorgenannten Diebstähle, in eine Correctionshausstrafe von 15 Monaten;
8) August Gärtner von Arheilgen, wegen Mitwirkung bei dem andern der vorgenannten Diebstähle, in eine Correctionshausstrafe von 15 Monaten;
die drei letztgenannten durch Urtheil vom 6. October 1857.
9) Friedrich Kling von Darmstadt, wegen mehrfacher einfacher Diebstähle, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, durch Urtheil vom 6. October 1857.
10) Johannes Becker von Wersau, wegen einfachen Diebstahls, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr, durch Urtheil vom 6. October 1857.
11) Margaretha Feith von Lampertheim, wegen im 2. Rückfall begangener Landstreicherei, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 15 Monaten, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf ein weiteres Jahr nach Ablauf der früher verhängten, durch Urtheil vom 7. November 1857.

12) Ernst Reinfrank von Darmstadt, wegen einem fortgesetzten, im 3. Rückfall verübten einfachen Diebstahle, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 15 Monaten, durch Urtheil vom 7. November 1857.

13) Johannes Jacobi von Urberach, wegen im 2. Rückfall begangener Landstreicherei, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 2 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 10. November 1857.

14) Juliane Billinger von Haingrund, wegen Eidesbruchs und Landstreicherei, in eine Correctionshausstrafe von 13 Monaten, durch Urtheil vom 18. November 1857.

15) Johannes Meckel von Lörzenbach, wegen im 3. Rückfalle begangener Landstreicherei, wegen im 1. Rückfalle verübter Unterschlagung, wegen Entweichung aus der Haft im Complott, sowie wegen Zerstörung fremden Eigenthums, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 2 Jahren 3 Monaten, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 3 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 27. November 1857.

16) Wiegand Schneider von Marburg, in Kurhessen, wegen einfachen Diebstahls, in eine geschärfte Zuchthausstrafe von 3 Jahren, durch Urtheil vom 2. December 1857.

17) Adam Ditter von Kirch-Brombach, wegen im 2. Rückfall begangener Landstreicherei, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 1 Jahr nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 8. December 1857.

18) Leonhard Ott von Obertshausen, wegen im 2. Rückfall begangener Landstreicherei, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 15 Monaten, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf weitere 2 Jahre, als die bereits angeordneten, nach Ablauf der Strafzeit, durch Urtheil vom 15. December 1857.

19) Adam Orth von Sprendlingen, wegen einfachen im 1. Rückfall verübten Diebstahls, in eine geschärfte Zuchthausstrafe von 4 Jahren, durch Urtheil vom 15. December 1857.

20) Michael Frank von Urberach, wegen Körperverletzung, Widersetzung, Beschädigung fremden Eigenthums, Begünstigung eines ausgezeichneten Diebstahls und wegen Drohung, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 18 Monaten 14 Tagen, durch Urtheil vom 15. December 1857.

21) Catharina Fehr von Rimbach, wegen eines einfachen, im 4. Rückfall verübten Diebstahls, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 18 Monaten, durch Urtheil vom 12. Januar 1858.

22) Jacob Selig I. von Groß-Steinheim, wegen Unterschlagung, in eine Correctionshausstrafe von 15 Monaten, durch Urtheil vom 26. Januar 1858.

23) Christoph Ofenloch, Adam Sohn, von Bürstadt, wegen im 4. Rückfall begangener Landstreicherei, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 18 Monaten mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf weitere 2 Jahre, als bereits erkannt, nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 2. Februar 1858.

24) Christian Bohn von Falken-Gesäß, wegen im 2. Rückfall begangener Landstreicherei, einfachen Diebstahls, sowie wegen kleiner Unterschlagung, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 18 Monaten, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 2 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 26. Februar 1858.

25) Anna Marie Weissenbach von Bieber, wegen im 2. Rückfalle begangener Landstreicherei, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 2 weitere Jahre, als bereits verfügt, nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 26. Februar 1858.

26) Heinrich Frey von Bessungen, wegen zwei einfacher im 1. Rückfall verübter Diebstähle, sowie wegen Widersetzung, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 19 Monaten, und
27) Franz Schönbein von Bessungen, wegen zwei einfacher, im 1. Rückfall verübter Diebstähle, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 18 Monaten;
Beide durch Urtheil vom 2. März 1858.
28) Ambrosius Schneider von Herbstein, wegen im 3. Rückfall begangener Landstreicherei, sowie wegen Gewohnheitsbettelei, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von $1^1/_2$ Jahren, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 3 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 2. März 1858.
29) Isaac Schwarz von Hanau, Kurfürstenthums Hessen, wegen einfachen, im 1. Rückfall verübten Diebstahls, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr, durch Urtheil vom 3. März 1858.
30) Margaretha Gölz von Nieder-Liebersbach, wegen im 7. Rückfalle begangener Landstreicherei, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 2 Jahren, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 2 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 9. März 1858.
31) Sophie Karg von Ober-Mossau, wegen im 3. Rückfall begangener Landstreicherei, wegen 1 kleinen und eines im 4. Rückfalle verübten einfachen Diebstahls, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 3 Jahren, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 2 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 9. März 1858.
32) Esther, Ehefrau des Leonhard Pietz von Nieder-Roden, wegen eines einfachen, im 4. Rückfall verübten Diebstahls, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 15 Monaten, durch Urtheil vom 9. März 1858.
33) Adam Lampert von Elmshausen, wegen Körperverletzung im Raufhandel, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, durch Urtheil vom 17. März 1858.
34) Catharina Becker von Nieder-Modau, wegen im 4. Rückfalle begangener Landstreicherei, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 3 Jahren, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 3 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 23. März 1858.
35) Adam Mark von Nieder-Kinzig, wegen im 4. Rückfall begangener Landstreicherei, in eine geschärfte Zuchthausstrafe von $2^1/_2$ Jahren, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 4 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 23. März 1858.
36) Elisabetha Bermond von Wembach, wegen im 2. Rückfalle begangener Landstreicherei, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 2 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 26. März 1858.

IV. Von Stadt- und Landgerichten der Provinz Starkenburg:

a. Von Großherzoglichem Stadtgericht Darmstadt:

Anna Elisabetha Engel von Kölzenhain, wegen Diebstahls, Landstreicherei und Ueberlassung ihres Heimathsscheins an eine andere Person, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, durch Urtheil vom 24. Februar 1858.

b. Von Großherzoglichem Landgericht Darmstadt:

Heinrich Notter von Darmstadt, wegen Unterschlagung, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, durch Urtheil vom 5. Januar 1858.

c. Von Großherzoglichem Landgericht Beerfelden:

1) Conrad Seip von Falken-Gesäß, wegen kleinen im 6. Rückfall verübten Diebstahls, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr, durch Urtheil vom 13. Januar 1858.
2) Adam Keßler von Steinbuch, wegen im 2. Rückfall verübten einfachen Diebstahls, sowie wegen Landstreicherei, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 7 Monaten, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 1 Jahr nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 26. März 1858.

d. Von Großherzoglichem Landgericht Groß-Umstadt:

1) Philipp Fröhlich von Groß-Zimmern, wegen Unterschlagung, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 15 Monaten, durch Urtheil vom 14. November 1857.
2) Valentin Seib von Dieburg, wegen Diebstahls, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 14 Monaten, durch Urtheil vom 19. Februar 1858.

e. Von Großherzoglichem Landgericht Offenbach:

1) Peter Mangelmann von Bürgel, wegen Betrugs, in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, durch Urtheil vom 12. December 1857.
2) Elisabetha Greiner von Heppenheim, wegen Diebstahls, Unterschlagung und Gebrauchs eines nicht für sie ausgestellten Heimathscheins, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr, durch Urtheil vom 6. März 1858.

f. Von Großherzoglichem Landgericht Michelstadt:

Elisabetha Katharina Specht von Unter-Mossau, wegen im 7. Rückfall verübten kleinen Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, durch Urtheil vom 6. Januar 1858.

g. Von Großherzoglichem Landgericht Zwingenberg:

1) Balthaser Ludwig Fröhlich von Höchst, wegen im Rückfalle begangener Landstreicherei, sowie wegen 24 kleiner, im 3. Rückfalle verübter Betrügereien, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 2 Jahren, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 2 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 16. November 1857.
2) Lorenz Pfleger von Bensheim, wegen verschiedener ausgezeichneter, einfacher und kleiner Diebstähle, sowie wegen zwei Diebstahlsversuchen, in eine Correctionshausstrafe von 14 Monaten, durch Urtheil vom 12. Januar 1858.

Namensveränderung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 4. Juni dem Gustav Heinrich Levinau zu Mainz zu gestatten, künftig den Familiennamen „Levenau“ zu führen.

Ertheilung von Erfindungspatenten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 28. Mai dem Ofenfabrikanten Friedrich Flor in Stuttgart ein Erfindungspatent auf die durch

Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte eigenthümliche Construction von Backöfen für die Dauer der nächsten fünf Jahre für den Umfang des Großherzogthums, und

2) am 1. Juni dem Baron von Gilgenheimb zu Weidenau, in Schlesien, ein Erfindungspatent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Bodenculturmaschine während der nächsten fünf Jahre für den Umfang des Großherzogthums zu ertheilen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 22. April den Friedrich Kern zu Romrod als Postexpeditor daselbst zu bestätigen;
2) am 28. Mai den Ministerial-Secretär zweiter Klasse bei dem Ministerium des Innern Carl Zimmermann zum Ministerial-Secretär erster Klasse, den Ministerial-Secretariats-Accessisten bei diesem Ministerium Heinrich Knorr zum Ministerial-Secretär zweiter Klasse, und den Regierungs-Accessisten Friedrich Hallwachs von Darmstadt zum Ministerial-Secretariats-Accessisten bei dem Ministerium des Innern;
3) am 1. Juni den Oberbaurath Dr. Georg Breidert zu Darmstadt zugleich auch zum Rath bei der Ober-Rechnungskammer mit Beibehaltung seines bisherigen Titels, und den Assessor mit Stimme bei der Ober-Rechnungskammer Peter Backe zu Darmstadt zum Ober-Rechnungsrath zu ernennen;
4) an demselben Tage den Gerichts-Accessisten Ferdinand Schenck aus Darmstadt unter die Zahl der Advokaten und Procuratoren bei dem Hofgerichte der Provinz Starkenburg aufzunehmen;
5) am 4. Juni dem Calculator bei der Steuercontrole Joseph Trapp zu Darmstadt die Stelle eines Revisors bei dem Katasteramte zu übertragen; ferner den Finanzkandidaten Nikolaus Bender zu Darmstadt zum Calculator bei dem Katasteramte, den Calculator bei dem Katasteramte Joseph Carl Jäger zu Darmstadt zum Calculator, und den Finanzkandidaten Johann Georg Seipp zu Darmstadt zum Accessisten bei der Steuercontrole und Calculatur der Ober-Steuerdirection zu ernennen.

Am 18. Mai wurden dem Johann Ludwig Gräff zu Ober-Ingelheim und dem Jacob Kloos zu Wackenheim Patente als Geometer III. Klasse für den Kreis Bingen ertheilt.

Dienstentlassungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht:

1) am 22. April den Postexpeditor Emil Schleußner zu Romrod, auf Nachsuchen, seines Dienstes zu entlassen, und
2) am 29. April dem Schullehrer Friedrich Heuß zu Nieder-Saulheim, im Kreise Oppenheim, die nachgesuchte Entlassung aus dem Schulamte zu ertheilen.

Versetzung in den Ruhestand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 27. April den Forstmeister des Forsts Langen, Ludwig Pfaff zu Langen, in den Ruhestand zu versetzen.

Concurrenzeröffnung.

Erledigt ist:

die evangelische Pfarrstelle zu Köngernheim, im Kreise Alzey, mit einem jährlichen Gehalt von 694 fl.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 14. Juli 1857 der Kreiswundarzt Dr. Friedrich Glenz zu Michelstadt,

2) am 14. April der Schullehrer Heinrich Löffler zu Fleschenbach,
3) am 28. April der pensionirte Director der Entbindungsanstalt Dr. Bernhard Anton Dismas Pizzala zu Mainz,
4) an demselben Tage der pensionirte Regierungssecretär Anton Weber zu Alzey,
5) am 6. Mai der pensionirte Forstwart Buchhammer zu Lindenstruth,
6) am 7. Mai der pensionirte Steuerpfandmeister Anton Bender zu Darmstadt,
7) am 9. Mai der Oberstudien-Assessor Adolph Spieß zu Darmstadt,
8) am 11. Mai der Landgerichtsdiener Heinrich Dahmer zu Herbstein,
9) am 12. Mai der Ministerialrath Franz Joseph Friedrich Thaddäus Freiherr von Rieffel,
10) am 19. Mai der pensionirte Kreisrath Ph. Friedrich Goldmann zu Gießen.

Zur Nachricht.

Das Großherzoglich Hessische Regierungsblatt erscheint auch im zweiten Semester 1858 in gr. 4 Format, auf feinem Maschinenpapier gedruckt, so oft Materialien vorhanden sind, ohne sich an eine bestimmte Zeit zu binden. Daß und wann ein Regierungsblatt erschienen sey, wird jedesmal in der Darmstädter Zeitung angezeigt. Der Preis desselben ist:

für das ganze Jahr 3 fl., mit Couvertgebühr 3 fl. 24 kr.,
für das halbe Jahr 1 fl. 30 kr., mit Couvertgebühr 1 fl. 42 kr.

Ein kürzeres Abonnement findet nicht statt, und es wird dieses Blatt nur gegen wirkliche Vorausbezahlung abgegeben.

Die Exemplare, welche abgeholt werden, können nur gegen Vorzeigung der Abonnementsquittung oder einer Karte mit dem Namen des resp. Abonnenten abgegeben werden.

Man hat sich mit den Bestellungen und der Einsendung der Gelder (welche ganz portofrei, nebst Beilegung des Einschreibgeldes von 2 kr. bei Postsendungen, erfolgen muß), an unterzeichnete Expedition zu wenden. Dagegen genießt die Expedition das Postfreithum für alle unbeschwerte Briefe, und es können daher alle Briefe unter nachstehender Adresse unfrankirt eingesendet werden.

Alle Zahlungen müssen in grober, bei Staatskassen zulässiger, Münze oder in Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen geleistet, und zur Ausgleichung kann nur Münzvereins-Scheidemünze angenommen werden.

Angeblich ausgebliebene Blätter werden nur dann unentgeltlich nachgeliefert, wenn die Anzeige vom betreffenden Postamte, welches ein Verzeichniß aller an dasselbe abgehenden Exemplare erhalten hat, oder von der betreffenden Bezirksverwaltung mit umgehender Post, bei der unterzeichneten Expedition, erfolgt; mit Umgehung der Postämter und Bezirksbehörden direct an die Expedition gerichtete Reclamationen können daher nicht berücksichtigt werden. Gegen Bezahlung können einzelne Nummern nur so lange verabfolgt werden, als deren Vorrath zureicht.

Darmstadt, den 18. Juni 1858.

Expedition des Großherzoglichen Regierungsblatts.

Alle diejenige Correspondenz, welche Einrückungen in das Großherzogliche Regierungsblatt zum Gegenstande hat, ist an die Redaction desselben zu adressiren; Zuschriften, welche die Versendung des Blatts betreffen, sowie Bestellungen von Regierungsblättern, aber sind stets an die Expedition des Großherzoglichen Regierungsblatts zu richten.

Darmstadt, den 18. Juni 1858.

Großherzogliche Redaction des Regierungsblatts.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 20.

Darmstadt am 2. Juli 1858.

Inhalt: 1) Verordnung, die Eingangszölle für den ausländischen Zucker und Syrup betr.; — 2) Bekanntmachung der Uebereinkunft unter den Rheinuferstaaten, den Bau der stehenden Rheinbrücke zu Cöln betr.; — 3) Bekanntmachung, die Ausführung des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 betr.; — 4) Bekanntmachung, die Organisation der Oberförstereien Ortenberg, Eichelsdorf und Christinenhof, Forsts Nidda, betr.; — 5) Dienstnachrichten; — 6) Charakterertheilung; — 7) Dienstentbindung; — 8) Versetzungen in den Ruhestand; — 9) Concurrenzeröffnungen; — 10) Sterbfälle.

Verordnung,

die Eingangszölle für den ausländischen Zucker und Syrup betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein &c. &c.

In Gemäßheit des Artikels 3 der unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten getroffenen Uebereinkunft vom 16. Februar d. J. über die Besteuerung des Rübenzuckers und die Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups verordnen Wir hierdurch mit Bezugnahme auf den §. 4 des Finanzgesetzes vom 24. November 1857, daß vom 1. September 1858 an vom ausländischen Zucker und Syrup die folgenden Eingangszölle erhoben werden sollen:

	Nach der Thaler-Währung.		Nach der süddeutschen Währung.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht.
	Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	Pfund.
1) Zucker:					
a. Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker, vom Centner .	10	—	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in andern Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.

	Nach der Thaler-Währung.		Nach der süddeutschen Währung.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht.
	Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	Pfund.
b. Rohzucker und Farin (Zuckermehl), vom Centner . . .	8	—	14	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in andern Fässern. 16 in Kisten von 8 Centner und darüber. 13 in Kisten unter 8 Centner. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Kanassers, Kranjans). 7 in andern Körben. 6 in Ballen.
c. Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen, vom Centner	5	—	8	45	
3) Syrup, vom Centner . . . Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem höchsten Eingangszollsatze für Zucker.	3	—	5	15	11 in Fässern.

Unser Ministerium der Finanzen ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 25. Juni 1858.

(L. S.) LUDWIG.

F. von Schenck.

Bekanntmachung

der Uebereinkunft unter den Rheinuferstaaten, den Bau der stehenden Rheinbrücke zu Cöln betreffend.

Nachstehende, zwischen den Regierungen der Rheinuferstaaten am 7. Mai dieses Jahres abgeschlossene und laut der am 11. dieses in dem Archiv der Central-Commission für die Rheinschifffahrt zu Mainz hinterlegten Ratifications-Urkunden, allseitig ratificirte Uebereinkunft wird hiermit zur Wissenschaft und Nachachtung im Großherzogthum Hessen bekannt gemacht, und es ergeht zugleich an die betreffenden Schiffseigenthümer die Aufforderung, zur Wahrung der ihnen nach dieser Uebereinkunft zustehenden Entschädigungsansprüche den im Artikel 4 enthaltenen Vorschriften pünktlich nachzukommen, wobei also darauf Bedacht zu nehmen ist, daß

1) diejenigen Schiffseigenthümer, welche auf die von der Königlich Preußischen Regierung zugestandene Entschädigung für die Herstellung der Vorrichtung zum Senken und Heben der

Maste und Kamine nach der Uebereinkunft überhaupt Anspruch zu machen berechtigt erscheinen, aber nicht seither schon mit ihren Schiffen an Cöln vorübergefahren sind, dieses, bei Verlust aller Ansprüche, jedenfalls noch bis zum 11. September dieses Jahres thun müssen; daß

2) die Erhebung des Entschädigungs-Anspruchs spätestens bis zum 31. December dieses Jahres bei dem Königlich Preußischen Eisenbahn-Commissariat zu Cöln geschehen muß, und daß

3) wenn auch diesen unter 1 und 2 erwähnten Erfordernissen genügt und hierauf die Vorrichtung wirklich ausgeführt sein wird, die Auszahlung der Entschädigung doch nur alsdann zu erlangen ist, wenn das betreffende, also eingerichtete, Schiff die stehende Brücke zu Cöln bis zum Schlusse des Jahres 1860 passirt haben wird.

Darmstadt, am 23. Juni 1858.

Aus Allerhöchstem Auftrag:

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und des Aeußern.

v. Dalwigk.

Hofmann.

Zwischen den unterzeichneten zu einer außerordentlichen Session der Central-Commission für die Rheinschifffahrt zusammengetretenen Bevollmächtigten der Rheinuferstaaten ist heute in besonderem Auftrage Ihrer Regierungen folgende Uebereinkunft vereinbart worden:

Artikel 1.

Die Schiffe und Flöße, welche die stehende Brücke bei Cöln passiren werden, haben dafür keine Durchlaßgebühr zu entrichten; die Königlich Preußische Regierung verzichtet auf die Erhebung einer solchen Gebühr bei Cöln selbst für den Fall, wenn neben der stehenden Brücke eine Schiffbrücke beibehalten oder wieder aufgerichtet werden sollte.

Artikel 2.

Den Eigenthümern derjenigen zur Fahrt auf dem Rhein berechtigten Segel- und Dampfschiffe, welche nicht jetzt schon zum Passiren fester, nach oben geschlossener Brücken eingerichtet sind, und welche bereits bisher, oder doch längstens binnen drei Monaten nach der Hinterlegung der Ratificationsurkunden dieser Uebereinkunft den Strom an Cöln vorüber befahren haben, wird eine Entschädigung für die Vorrichtungen zum Senken und Wiederaufrichten der Masten, beziehungsweise der Kamine, aus der Preußischen Staatskasse gewährt werden. Diese Entschädigung gilt zugleich als Vergütung

für das Stillliegen des Schiffes während der zum Anbringen der Vorrichtungen erforderlichen Zeit,

für die etwaige Erschwerung des Dienstes auf dem Schiffe,

für die eventuelle Beschränkung des nutzbaren Laderaums,

endlich für alle sonstigen Anschaffungen und Aenderungen, welche in Folge jener Vorrichtungen für einzelne Fahrzeuge nothwendig werden können.

Schiffe, welche an sich zur Entschädigung zuzulassen, aber erst nach dem in diesem Artikel bestimmten äußersten Termin an Cöln vorübergefahren sind, desgleichen Schiffe, bei welchen wegen Alters oder Schadhaftigkeit die Vorrichtung zum Senken und Heben nicht mehr ausgeführt werden kann, endlich alle vom Tage der Vollziehung dieses Vertrags ab neu zu bauenden Schiffe haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

Artikel 3.

Im Einverständnisse sämmtlicher Uferstaaten wird die Entschädigung in Bausch und Bogen auf feste Geldsätze nach Maßgabe der Ladungsfähigkeit der einzelnen Fahrzeuge festgestellt und ein für allemal gewährt wie folgt:

A. Bei Dampfschiffen:

1) Für Dampfschlepper von mehr als zweihundert Pferdekraft mit . . 350 Rthlr.
2) Für kleinere Dampfschlepper und große Personenboote mit . . . 250 „
3) Für kleinere Dampfboote, sofern sie überhaupt einer Vorrichtung zum Senken der Kamine bei ihrer Durchfahrt unter der Brücke bedürfen mit 100 „

B. Bei Segelschiffen:

1)	Für Schiffe	von	10000 Ctr. und mehr mit 950 Rthlr.								im Mittel.	
2)	„	„	„	10000	bis	8000 Ctr.	„	950—750	Rthlr.	850	Rthlr.
3)	„	„	„	8000	„	6000 „	„	750—550	„	650	„
4)	„	„	„	6000	„	4000 „	„	550—350	„	450	„
5)	„	„	„	4000	„	3000 „	„	350—250	„	300	„
6)	„	„	„	3000	„	1500 „	„	250—150	„	200	„
7)	„	„	„	1500	„	800 „	„	150—30	„	90	„
8)	„	„	„	800 Ctr. und weniger Tragfähigkeit 25 Rthlr.							

Für Schiffe, deren Tragfähigkeit zwischen die angegebenen Gränzen hineinfällt, ist nach Maßgabe dieser Scala die Entschädigung verhältnißmäßig auszumitteln.

Die Feststellung des Entschädigungs-Betrags für jedes einzelne Schiff erfolgt durch das Königlich Preußische Eisenbahn-Commissariat zu Cöln, endgültig unter Ausschluß jedes Rekurses.

Artikel 4.

Die Schiffseigenthümer, welchen nach den vorstehenden Bestimmungen ein Entschädigungsanspruch zusteht, haben denselben nach der amtlichen Aufforderung, welche die Regierungen der Uferstaaten in ihren Gebieten erlassen werden, spätestens bis zum 31. Dezember dieses Jahres, bei Verlust ihres Anrechts, bei dem Königlich Preußischen Eisenbahn-Commissariate zu Cöln anzumelden. Diese Anmeldung muß von der Vorlage des Patents und des Aichscheins begleitet sein. Dieselben haben ferner durch eine Bescheinigung des Hafen-Commissariats zu Cöln nachzuweisen, daß sie mit dem in dem Patente bezeichneten Schiffe einmal und spätestens binnen drei Monaten nach Hinterlegung der Ratifikations-Urkunden dieser Uebereinkunft auf dem Rhein vor Cöln vorübergefahren sind.

Das Königlich Preußische Eisenbahn-Commissariat zu Cöln wird den Schiffseigenthümern über die erfolgte Anmeldung eine Beurkundung mit der Zusage ertheilen, daß, wenn die nachstehend bezeichneten Bedingungen von ihnen erfüllt sein werden, der Schiffseigenthümer auf die der Summe nach genau zu bezeichnende Entschädigung Anspruch habe. Demnächst haben die Schiffseigenthümer die zum Senken und Heben der Maste, beziehungsweise der Kamine nöthigen Vorrichtungen anfertigen zu lassen und mit den so hergerichteten Schiffen die stehende Brücke bei Cöln spätestens bis zum Schlusse der Schifffahrt des Jahres 1860 zu passiren.

Nach Erfüllung dieser Bedingungen, worüber ein Zeugniß des Cölner Hafen-Commissariats beizubringen ist, wird den Schiffseigenthümern der Betrag der Entschädigung auf Anweisung des Königlich Preußischen Eisenbahn-Commissariats zu Cöln von der dortigen Regierungs-Hauptkasse ausgezahlt werden. Die Zahlung erfolgt an den Schiffseigenthümer, welchen das Patent als solchen ausweist, oder an dessen gehörig beglaubigten und in gleicher Weise legitimirten Bevollmächtigten.

Artikel 5.

Die Königlich Preußische Regierung übernimmt es, vom 1. April 1859 bis zum Schluß des Jahres 1860, neben der stehenden Brücke zu Cöln eine dem Bedürfnisse entsprechende Anzahl von provisorischen Krahnenanlagen zum Heben und Senken der Maste aufstellen zu lassen. Eine Gebühr für deren Hülfeleistung wird von den Schiffern nicht erhoben werden.

Artikel 6.

Die Regierungen von Baden, Bayern, Frankreich, Hessen, Nassau und Niederland betrachten die früheren Bedenken gegen die Construction der stehenden Rheinbrücke bei Cöln, namentlich nach deren bereits verfügter Höherlegung auf 53 Fuß preußisch für erledigt; sie erkennen an, daß Preußen in Betreff dieser Brücke durch Uebernahme der in diesem Vertrage bezeichneten Leistungen allen denjenigen Interessen und Rechten der freien Schifffahrt auf dem Rhein genügt, welche auf den

bezüglichen völkerrechtlichen Vereinbarungen beruhen, oder durch Anwendung des Art. 67 der Rheinschifffahrts-Convention vom 31. März 1831 auf den Cölner Brückenbau begründet werden können; sie erklären Ihrerseits, bei späteren festen Ueberbrückungen des Rheins auf ihren Gebieten darüber wachen zu wollen, daß das Interesse der freien Schifffahrt und Flößerei in einer den Verträgen und Bedürfnissen entsprechenden Weise gewahrt werde.

Artikel 7.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung durch ministerielle Urkunden ratificirt werden und dadurch die Kraft und Wirkung eines Staatsvertrags erhalten. Die von jedem Uferstaat in einem Exemplar auszufertigenden Ratificationsurkunden sollen am 11. Juni dieses Jahres in das Archiv der Central-Commission niedergelegt werden.

Mainz, am 7. Mai 1858.

Für Baden	v. Uria,
„ Bayern	v. Kleinschrod,
„ Frankreich	Goepp,
„ Hessen	Schmitt,
„ Nassau	v. Zwierlein,
„ Niederlande	Travers,
„ Preußen	Matzerath. (L. S.)

Bekanntmachung,

die Ausführung des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 betreffend.

Mit Bezug auf die in dem Absatz c. und dem Schlußsatze des Artikels 15 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 enthaltenen Bestimmungen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der Bekanntmachung vom 18. December 1837 (Regierungsblatt No. 49) genannten Großherzoglichen Kassen angewiesen sind, Scheidemünzen Großherzoglichen Gepräges nunmehr in Beträgen von mindestens Vierzig Gulden bei Silber-Scheidemünze und von mindestens Zehn Gulden bei Kupfer-Scheidemünzen auf Verlangen der Inhaber gegen cursfähige grobe Münzen umzuwechseln.

Mit der Umwechselung der Großherzoglichen Grundrentenscheine gegen vollwerthige Silbermünzen auf Verlangen der Inhaber sind die Großherzogliche Hauptstaatskasse und die Großherzogliche

Staats-Schulden-Tilgungskasse beauftragt, was unter Bezugnahme auf Artikel 22 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 hiermit gleichfalls zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Darmstadt, den 16. Juni 1858.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

F. v. Schenck.

Meisenzahl.

Bekanntmachung,

die Organisation der Oberförstereien Ortenberg, Eichelsdorf und Christinenhof, Forsts Nidda, betreffend.

Nachdem des Großherzogs Königliche Hoheit Allerhöchst zu verordnen geruht haben, daß

1) die Gemarkung Gelnhaar mit den darin befindlichen Gemeinde- und Privatwaldungen von der Oberförsterei Ortenberg getrennt und der Oberförsterei Christinenhof zugetheilt, und

2) die Gemarkung Nidda mit den in derselben gelegenen Gemeinde- und Privatwaldungen ebenfalls von der Oberförsterei Ortenberg getrennt und der Oberförsterei Eichelsdorf einverleibt werden sollen,

so wird diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Darmstadt, den 18. Juni 1858.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

F. v. Schenck.

Reißig.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 4. Juni dem israelitischen Schulvicar Joseph Klingenstein zu Odernheim, im Kreise Alzey, die israelitische Elementarschulstelle daselbst zu übertragen;

2) am 10. Juni den Hauptstaatskasse-Calculator Carl Hahn zum Buchhalter, den Hauptstaatskasse-Accessisten Franz Ernst Becker zum Calculator, den provisorischen Hauptstaatskasse-Accessisten Gustav Veit zum Accessisten bei der Haupt-Staatskasse zu ernennen, den Bahnmeister und Einnehmer der Main-Weser-Eisenbahn-Station Groß-Karben, Peter Kleyensteuber, in gleicher Diensteigenschaft auf die Main-Weser-Eisenbahn-Station Vilbel zu versetzen, den Bahnmeister bei der Main-Weser-Eisenbahn Daniel Becker zu Gießen, zum Bahnmeister und Einnehmer der Main-Weser-Eisenbahn-Station Groß-Karben, den Schaffner I. Klasse bei der Main-Weser-Eisenbahn Karl Ludwig Gimbel, zum Bahnmeister auf der Main-Weser-Eisenbahn-Station Gießen und zwar für die Bahnstrecke Gießen-

Lollar, den Geometer Jacob Schwarz zu Gießen zum Expedienten bei der Main-Weser-Eisenbahn, und

3) an demselben Tage den Kreiswundarzt Dr. Wilhelm Diehl zu Butzbach zum Kreisarzt des Medicinalbezirks Butzbach zu ernennen;

4) am 14. Juni dem zweiten Werkschreiber bei der Main-Weser-Eisenbahn, Franz Witzenbacher zu Gießen, die Stelle eines Buchführers bei der mechanischen Werkstätte der Main-Weser-Eisenbahn zu Gießen zu übertragen.

Charakterertheilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 14. Juni dem Postexpeditor Ferdinand Seitz zu Lauterbach den Titel Postverwalter zu verleihen.

Dienstentbindung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 1. Juni den Schullehrer Johannes Karg von der ihm übertragenen evangelischen Schulstelle zu Groß-Hausen, im Kreise Heppenheim, auf sein Nachsuchen zu entbinden.

Versetzungen in den Ruhestand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 10. Juni den Steueraufseher Peter Weil zu Butzbach, und

2) am 14. Juni den Schullehrer Ludwig Salzmann zu Ilbeshausen, im Kreise Lauterbach, in den Ruhestand zu versetzen.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Pfarrstelle zu Bickenbach, im Kreise Bensheim, mit einem jährlichen Gehalte von 1415 fl.;

2) die evangelische Pfarrstelle zu Crumstadt, im Kreise Groß-Gerau, mit einem jährlichen Gehalte von 1540 fl.;

3) die evangelische Pfarrstelle zu Wahlen, im Kreise Alsfeld, mit einem jährlichen Gehalte von 500 fl.;

4) die evangelische Schulstelle zu St. Johann, im Kreise Alzey, mit einem jährlichen Gehalte von 225 fl. 42 kr., nebst einer Vergütung von 30 fl. für Heizung des Schullocals;

5) die katholische Schulstelle zu Weinheim, im Kreise Alzey, mit einem jährlichen Gehalte von 226 fl. 18 kr., nebst einer Vergütung von 36 fl. für Heizung des Schullocals.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 5. Mai der pensionirte Schullehrer Heinrich Heßler zu Gettenau,

2) am 18. Mai der Schullehrer Johannes Gundermann zu Glauberg,

3) am 4. Juni der Hoftheater-Oeconomie-Inspector Georg Beck zu Darmstadt,

4) am 8. Juni der Schullehrer Nicolaus Rahm zu Nieder-Ingelheim,

5) am 18. Juni der evangelische Pfarrer Ernst Welcker zu Ober-Ofleiden.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 21.

Darmstadt am 7. Juli 1858.

Inhalt: 1) Gesetz, die Rechtsmittel der Steuerverwaltung bei Verfolgung der Contraventionen gegen die Gesetze und Verordnungen über Staatsauflagen betr.; — 2) Bekanntmachung, die Handelsverhältnisse des deutschen Zollvereins zu den Vereinigten Staaten der Jonischen Inseln betr.; — 3) Bekanntmachung, die Anstellung eines Königlich Belgischen Consuls für das Großherzogthum betr.; — 4) Bekanntmachung der Uebereinkunft zwischen den Regierungen des Zollvereins wegen Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups; — 5) Bekanntmachung, die Erhebung einer weiteren Umlage in der israelitischen Religionsgemeinde zu Oppenheim für das Jahr 1858 betr.; — 6) Dienstnachrichten; — 7) Dienstentbindung; — 8) Versetzungen in den Ruhestand; — 9) Concurrenzeröffnungen; — 10) Sterbfälle.

Gesetz,

die Rechtsmittel der Steuerverwaltung bei Verfolgung der Contraventionen gegen die Gesetze und Verordnungen über Staatsauflagen betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Um die gleichförmige Handhabung der Strafbestimmungen in den Gesetzen und Verordnungen über Staatsauflagen zu sichern, haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet, und verordnen hiermit, wie folgt:

Einziger Artikel.

Gegen die Erkenntnisse der Gerichte in Fällen von Uebertretungen der Vorschriften in den Gesetzen und Verordnungen über Staatsauflagen stehen den die Steuerverwaltung vertretenden Fiscal-Anwaltschaften die gesetzlichen Rechtsmittel ohne eine Beschränkung mit Rücksicht auf die Größe der Strafe, um welche es sich handelt, zu.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 25. Juni 1858.

(L. S.) LUDWIG.

F. v. Schenck.

№ 21.

Bekanntmachung,

die Handelsverhältnisse des deutschen Zollvereins zu den Vereinigten Staaten der Jonischen Inseln betreffend.

Nachdem, unter Allerhöchster Zustimmung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, zwischen der Königlich Preußischen Regierung für sich und in Vertretung der übrigen Regierungen des deutschen Zollvereins einerseits und der Königlich Großbritannischen Regierung andererseits, in Betreff der Handelsverhältnisse des Zollvereins zu den Vereinigten Staaten der Jonischen Inseln, unterm 11. November 1857, nachstehende Declaration vereinbart und die darin vorbehaltene Einwilligung vom Jonischen Senate durch Beschluß vom 6. Februar 1858 ertheilt, solche auch in den Vereinigten Staaten der Jonischen Inseln bereits veröffentlicht worden ist, so wird dieselbe hiermit in Folge Allerhöchster Genehmigung im Großherzogthum Hessen amtlich bekannt gemacht.

Darmstadt, den 15. Juni 1858.

Aus Allerhöchstem Auftrage:

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und des Aeußern.

v. Dalwigk.

v. Koffler.

Erklärung.

Die Preußische Regierung, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-System angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich Luxemburgs, Anhalt-Dessau-Cöthens, Anhalt-Bernburgs, Waldecks und Pyrmonts, Lippe's und Meisenheims, als auch im Namen der übrigen Staaten des Zollvereins, nämlich: Bayerns, Sachsens, Hannovers (einschließlich des Fürstenthums Schaumburg-Lippe), Württembergs, Badens, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen (einschließlich des Amtes Homburg), der Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: Sachsen-Weimar-Eisenachs, Sachsen-Meiningens, Sachsen-Altenburgs, Sachsen-Coburg-Gotha's, Schwarzburg-Rudolstadts, Schwarzburg-Sondershausens, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie, Braunschweigs, Oldenburgs, Nassau's und der freien Stadt Frankfurt, einerseits, und die Großbritannische Regierung andererseits, sind übereingekommen, festzusetzen, was folgt:

Da die Jonischen Inseln unter dem Schutze Ihrer Britischen Majestät stehen, so sollen die Unterthanen und Schiffe dieser Inseln in den Gebieten der vorbenannten Staaten des Zollvereins alle diejenigen Begünstigungen in Handels- und Schifffahrts-Angelegenheiten, welche daselbst den Unterthanen und Schiffen von Großbritannien bewilligt sind, genießen, sobald die

Regierung der Jonischen Inseln eingewilligt haben wird, den Unterthanen und Schiffen der vorgedachten Staaten des Zollvereins dieselben Begünstigungen zu gewähren, welche in diesen Inseln den Unterthanen und Schiffen Großbritanniens bewilligt sind; es versteht sich, daß zur Vermeidung von Mißbräuchen jedes Jonische Schiff, welches die Bestimmungen der gegenwärtigen Erklärung in Anspruch nimmt, mit einem von dem Lord-Ober-Commissär oder dessen Stellvertreter unterzeichneten Patente versehen sein soll.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, der Minister-Präsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Majestät des Königs von Preußen, und der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Ihrer Majestät der Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland am Hofe von Berlin, auf Grund erhaltener Ermächtigung, die gegenwärtige Erklärung vollzogen und mit ihren Wappensiegeln versehen.

Geschehen zu Berlin, den 11. November 1857.

gezeichnet: Manteuffel. (L. S.)

Bloomfield. (L. S.)

Bekanntmachung,

die Anstellung eines Königlich Belgischen Consuls für das Großherzogthum betreffend.

Unterm 17. d. Mts. ist dem Herrn Adolph Reinach in Frankfurt a. M., welcher von Seiner Majestät dem Könige der Belgier mittelst Patents vom 19. April d. J. zum Königlich Belgischen Consul für das Großherzogthum mit dem Amtssitze zu Offenbach ernannt worden ist, im Allerhöchsten Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs das Exequatur ertheilt worden.

Darmstadt, am 18. Juni 1858.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und des Aeußern.

v. Dalwigk.

Hofmann.

Bekanntmachung

der Uebereinkunft zwischen den Regierungen des Zollvereins wegen Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups.

Nachstehende, wegen Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups zwischen den Regierungen des deutschen Zollvereins am 16. Februar dieses

Jahres abgeschlossene und allseitig ratificirte Uebereinkunft wird hiermit zur Wissenschaft und Nachachtung im Großherzogthum Hessen bekannt gemacht.

Darmstadt, den 23. Juni 1858.

Aus Allerhöchstem Auftrag:

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und des Aeußern.

v. Dalwigk.

v. Koffler.

Uebereinkunft

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

wegen

Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups.

Nachdem die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt in dem Wunsche übereingekommen sind, eine Aenderung in den bisherigen Bestimmungen über die Besteuerung des Rübenzuckers und über die Verzollung des ausländischen Syrups eintreten zu lassen, so sind zu diesem Zwecke Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

die Königlich Preußische Regierung:
den Geheimen Ober-Finanzrath Georg Herrmann Hellwig,
die Königlich Bayerische Regierung:
den Ministerial-Assessor Dr. Johann Diepolder,
die Königlich Sächsische Regierung:
den Geheimen Finanzrath Friedrich Moritz Lehmann,
die Königlich Hannover'sche Regierung:
den General-Zolldirector Franz Georg Carl Albrecht,
die Königlich Württembergische Regierung:
den Ober-Finanzrath Ludwig Friedrich von Herzog,
die Großherzoglich Badische Regierung:
den Finanzrath Dr. Johann Baptist Valentin Weindel,

die Kurfürstlich Hessische Regierung:
den Ober-Finanzrath Friedrich Theodor Bode,
die Großherzoglich Hessische Regierung:
den Ober-Steuerrath Ludwig Wilhelm Ewald,
die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Regierungen, nämlich außer der Königlich Preußischen und der Kurfürstlich Hessischen Regierung:
die Großherzoglich Sächsische,
die Herzoglich Sachsen-Meiningen'sche,
die Herzoglich Sachsen-Altenburgische,
die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische,
die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische,
die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'sche,
die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung älterer Linie und
die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung jüngerer Linie:
den Großherzoglich Sächsischen Geheimerath Gustav Thon,
die Herzoglich Braunschweigische Regierung:
den Finanzdirector Wilhelm Erdmann Florian von Thielau,
die Großherzoglich Oldenburgische und
die Herzoglich Nassauische Regierung:
den Herzoglich Braunschweigischen, Großherzoglich Oldenburgischen und Herzoglich Nassauischen Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe, Geheimen Legationsrath Dr. Friedrich August von Liebe,
die freie Stadt Frankfurt:
den Königlich Preußischen Geheimen Ober-Finanzrath Georg Hermann Hellwig,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgende Uebereinkunft abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Die Bestimmungen der Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 4. April 1853 im Artikel 2 unter b., im Artikel 3 und Artikel 4 nebst den zu ihrer Ausführung getroffenen näheren Verabredungen werden aufgehoben.

Artikel 2.

Die Steuer vom Zentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben wird vom 1. September 1858 an vorläufig bis zum 1. September 1859 auf sieben und einen halben Silbergroschen oder sechs und zwanzig und ein viertel Kreuzer festgesetzt. Dieser Satz kommt auch für die ferneren Betriebsperioden zur Erhebung, sofern nicht eine anderweite Vereinbarung unter den kontrahirenden Theilen erfolgt.

Artikel 3.

Für den ausländischen Zucker bewendet es bis auf weitere Vereinbarung bei den bisherigen Eingangszollsätzen; dagegen wird der Eingangszoll für Syrup, mit Beseitigung der beiden jetzt bestehenden Sätze von zwei Thalern und vier Thalern vom 1. September 1858 an auf drei Thaler oder fünf Gulden fünfzehn Kreuzer für den Zentner festgestellt.

Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem höchsten Eingangszollsatze für Zucker.

Artikel 4.

Sollten die kontrahirenden Theile über Aenderungen der für ausländischen Zucker gegenwärtig bestehenden Zollsätze, sowie des für ausländischen Syrup vereinbarten Zollsatzes, oder über die Erhebung der Rübenzuckersteuer nach einem anderen Maßstabe, als nach dem Gewichte der zur Zuckerbereitung verwendeten rohen Rüben, übereinkommen, so werden sie sich über eine entsprechende Aenderung der vorstehenden Verabredungen verständigen.

Artikel 5.

Veränderungen in dem Steuersatze für die zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben, desgleichen in den Eingangszollsätzen für den ausländischen Zucker und Syrup treten stets nur mit dem 1. September ein und sind spätestens am 6. Juli desjenigen Jahres, in welchem der veränderte Satz zur Erhebung kommen soll, bekannt zu machen.

Die Eingangszollsätze für den ausländischen Zucker und Syrup bleiben daher aus der Reihe der übrigen mit dem Kalenderjahr laufenden Sätze des Zolltarifs ausgeschieden.

Artikel 6.

Die Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 4. April 1853 nebst den wegen ihrer Ausführung getroffenen näheren Verabredungen bleibt, soweit sie nicht durch die vorstehenden Bestimmungen abgeändert worden ist, auch ferner in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und untersiegelt.

Berlin, den 16. Februar 1858.

(gez.) Hellwig. (L. S.) Dr. Diepolder. (L. S.) Lehmann. (L. S.) Albrecht. (L. S.) von Herzog. (L. S.)

Dr. Weinbel. (L. S.) Bode. (L. S.) Ewald. (L. S.) Thon. (L. S.) von Thielau. (L. S.)

von Liebe. (L. S.) Hellwig. (L. S.)

Bekanntmachung,

die Erhebung einer weiteren Umlage in der israelitischen Religionsgemeinde zu Oppenheim für das Jahr 1858 betreffend.

Behufs der Ansammlung der erforderlichen Mittel zur Bestreitung der durch den Neubau einer Synagoge entstehenden Kosten sollen, mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern, auf das Steuerkapital der Mitglieder der israelitischen Religionsgemeinde zu Oppenheim 1005 fl. oder 9 kr. 2,106 pf. auf den Gulden Normalsteuerkapital ausgeschlagen werden, was mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Erhebung dieser Umlage in den Monaten Juli, September, October und November erfolgen soll.

Oppenheim, den 21. Juni 1858.

Großherzogliches Kreisamt Oppenheim.

Schmidt.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 24. Juni dem Schulvicar Georg Wilhelm Daniel Hetzl zu Volxheim, im Kreise Alzey, die erledigte evangelische Schulstelle daselbst, und
2) am 25. Juni dem Schullehrer Christian Friedrich Weitershausen zu Dautphe die erledigte evangelische Schulstelle zu Langd, im Kreise Nidda, zu übertragen.

Dienstentbindung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 14. Juni den Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Bingen Conrad Heuser auf Nachsuchen seines Dienstes zu entbinden.

Versetzungen in den Ruhestand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 21. Juni den Steuercommissär Heinrich Ernst Ludwig Höhle zu Wörrstadt, und den Districtseinnehmer Carl Greiffenstein zu Groß-Gerau, Beide auf ihr Nachsuchen und unter Anerkennung ihrer treuen Dienste,
2) an demselben Tage den Domänenpfandmeister Johannes Dietz zu Battenberg, den Rentamtsdiener Daniel Sack zu Gladenbach, den Rentamtsdiener Heinrich Becker zu Alsfeld, und
3) an demselben Tage den Schullehrer Georg Franz Metz zu Hausen, im Kreise Offenbach,

in den Ruhestand zu versetzen.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Pfarrstelle zu Eschollbrücken, im Kreise Darmstadt, mit einem jährlichen Gehalte von 1236 fl.;

2) die evangelische Pfarrstelle zu Ulrichstein, im Kreise Schotten, mit einem jährlichen Gehalte von 1180 fl., von welchem eine temporäre jährliche Abgabe von 280 fl. zu entrichten ist;

3) die evangelische Schulstelle zu Lehnheim, im Kreise Grünberg, mit einem jährlichen Gehalte von 200 fl. 5 kr., ausschließlich 4 Stecken Holz für Heizung des Schullocals;

4) die evangelische Schulstelle zu Reinhardshain, im Kreise Grünberg, mit einem jährlichen Gehalte von 228 fl. 44 kr., ausschließlich 4 Stecken Holz zur Heizung des Schullocals;

5) die evangelische Schulstelle zu Weitershain, im Kreise Grünberg, mit einem jährlichen Gehalte von 201 fl. 13½ kr., ausschließlich 4 Stecken Holz zur Heizung des Schullocals;

6) die evangelische Schulstelle zu Breidenbach, im Kreise Biedenkopf, mit einem jährlichen Gehalte von 311 fl. 58½ kr. nebst 4 Stecken Buchenscheitholz zur Heizung des Schullocals;

7) die evangelische Schulstelle zu Zeilbach, im Kreise Grünberg, mit einem jährlichen Gehalte von 200 fl., ausschließlich 4 Stecken Holz zur Heizung des Schullocals.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 14. April der Hauptstaatskassier, Finanzrath Friedrich Jacob Bader zu Darmstadt,

2) am 26. April der pensionirte Schullehrer Johannes Berninges zu Maibach,

3) am 6. Juni der Schullehrer Philipp Seebrich zu Jugenheim, im Kreise Bingen,

4) am 24. Juni der Kreiswundarzt Dr. Carl Büchner zu Reinheim,

5) am 26. Juni der Landgerichtsdiener Heinrich Seipp zu Büdingen.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 22.

Darmstadt am 15. Juli 1858.

Inhalt: 1) Abschied für die Ständeversammlung des Großherzogthums Hessen in den Jahren 1856/58; — 2) Bekanntmachung, die Einziehung der älteren Königlich Sächsischen Kassen-Billets betr.; — 3) Ordensverleihungen; — 4) Dienstnachrichten; — 5) Dienstentlassung; — 6) Concurrenzeröffnungen; — 7) Sterbfälle.

Abschied

für die Ständeversammlung des Großherzogthums Hessen in den Jahren 1856/58.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die Berathungen der durch Unser Edict vom 8. December 1856 einberufenen Ständeversammlung ausführlichen Vortrag erstatten lassen und ertheilen nunmehr, nachdem die in Unserem Auftrage an diese Ständeversammlung gebrachten Propositionen erledigt sind, auf die von beiden Kammern der Stände gefaßten Beschlüsse Unsere Landesherrlichen Entschließungen, wie folgt:

A. Beschlüsse der Kammern über die ihnen vorgelegten Gesetzes-Entwürfe und Regierungs-Anträge.

§. 1.

Gesetzes-Entwurf, die Zusammenlegung der Grundstücke, Theilbarkeit der Parcellen und Feldwege-Anlagen betr.

Wir haben dieses Gesetz unter Berücksichtigung der von Unseren getreuen Ständen gestellten Anträge vollzogen und in Nr. 2 des Regierungsblatts vom Jahr 1858 verkündigen lassen.

§. 2.

Gesetzes-Entwurf, die Bildung der Ortsvorstände betr.

Das Gesetz über die Bildung der Ortsvorstände haben Wir mit Berücksichtigung der von Unseren getreuen Ständen gefaßten Beschlüsse in dem Regierungsblatt Nr. 15 verkündigen lassen.

§. 3.

Gesetzes-Entwurf, die Gemeinde-Ausgaben zweiter und dritter Klasse betr.

Wir haben diesem Gesetze mit Berücksichtigung der von Unseren getreuen Ständen vorgetragenen Wünsche Unsere Landesherrliche Genehmigung ertheilt und dasselbe im Regierungsblatt Nr. 15 verkünden lassen. Der hierbei gestellten Bitte entsprechend werden Wir darüber wachen lassen, daß Geldvertheilungen aus dem Gemeindevermögen unter die Ortsbürger in Gemeinden, welche zur Bestreitung der Ausgaben zweiter Klasse Umlagen zu erheben haben, zum Nachtheil der Steuerpflichtigen nicht stattfinden, wodurch jedoch der herkömmliche Allmenden- und Loosholzgenuß und die statt dessen hier und da zugelassene Vertheilung des Erlöses vom verkauften Grase oder Holze, sowie die Vertheilung des Erlöses aus veräußerter Waldstreu nicht beeinträchtigt werden soll.

§. 4.

Gesetzes-Entwurf, die Entwässerung von Grundstücken betr.

Wir haben das Gesetz unter Berücksichtigung der von Unseren getreuen Ständen vorgetragenen Wünsche vollzogen und in Nr. 4 des Regierungsblatts von 1858 verkündigen lassen.

§. 5.

Gesetzes-Entwurf, die Pensionirung der auf Widerruf angestellten Beamten betr.

Wir haben dieses Gesetz unter Berücksichtigung der von Unseren getreuen Ständen gewünschten Modificationen vollzogen und dasselbe in Nr. 5 des Regierungsblatts verkündigen lassen.

§. 6.

Naturalien-Vergütung bei den Gehalten der Civil-Beamten betr.

Wir haben, unter Berücksichtigung der von den beiden Kammern Unserer getreuen Stände zu dieser Proposition gefaßten Beschlüsse, die in der Verordnung vom 10. December 1857 enthaltenen Bestimmungen über die Naturalgehalte Unserer Civilbeamten getroffen und durch das Regierungsblatt verkündigen lassen.

§. 7.

Naturalien-Vergütung bei den Gehalten der Lehrer an den Gymnasien zu Worms und Büdingen, sowie an den Realschulen zu Darmstadt, Michelstadt, Offenbach, Gießen, Biedenkopf, Mainz, Alzey und Bingen betr.

Wir haben der Modification, unter welcher Unsere getreuen Stände dieser Proposition zugestimmt haben, Unsere Genehmigung ertheilt und sind die zur Ausführung dieser Proposition erforderlichen Verhandlungen eingeleitet.

§. 8.

Naturalien-Vergütung für Officiere und Militär-Beamten betr.

Wir haben diesen Gegenstand in der Weise, wie die Regierungsvorlage von den Ständen angenommen worden, durch eine Verordnung geregelt, welche in dem Regierungsblatt bekannt gemacht und seitdem in Vollzug gesetzt worden ist.

§. 9.

Die Personal- und Gehalts-Etats für die Ministerien des Innern und der Justiz betr.

Wir haben den neuen Besoldungs- und Personal-Etats für die Ministerien des Innern und der Justiz unter den näheren Bestimmungen, wie solche von Unseren getreuen Ständen in Vorschlag gebracht worden sind, Unsere Genehmigung ertheilt.

§. 10.

Das Personal der Oberstudien-Direction und dessen Gehaltsverhältnisse betr.

Wir nehmen die von Unseren getreuen Ständen für Besoldungen und Kanzleikosten der Oberstudien-Direction bewilligte Summe an, vorbehältlich der demnächstigen Rechtfertigung eines etwa bei den letzteren eintretenden unabweislichen Mehrbedarfs.

Die Anstellung eines Schulmannes als Mitglied der Oberstudien-Direction haben Wir bereits eintreten lassen.

§. 11.

Die Vermehrung der Gendarmerie betr.

Wir hätten gewünscht, daß von Unseren getreuen Ständen die ihnen im öffentlichen Interesse angesonnenen Mittel zur Vermehrung der Gendarmen zu Fuß um fünf und zwanzig Mann bewilliget worden wären. Wir behalten Uns vor, auf diesen Gegenstand auf einem späteren Landtage zurückzukommen.

§. 12.

Gesetzes-Entwurf, die Uebertretung der nach Art. 36 des Strafgesetzbuchs erlassenen polizeilichen Vorschriften betr.

Dem Wunsche Unserer getreuen Stände gemäß, haben Wir diesem Gesetze Unsere Genehmigung ertheilt, dasselbe vollzogen und sofort durch das Regierungsblatt verkünden lassen.

§. 13.

Gesetzes-Entwurf, die Errichtung von Familien-Fideicommissen betr.

Wir haben die zu diesem Gesetzes-Entwurfe von beiden Kammern der Stände in Antrag gebrachten Modificationen und Zusätze genehmigt, wonach Wir das Gesetz vollziehen und durch das Regierungsblatt verkündigen lassen werden.

§. 14.

Gesetzes-Entwurf, die Verwendung der Ueberschüsse der Einstandskasse zur Verbesserung der Pensionen der Invaliden, sowie der Wittwen und Waisen von Unterofficieren und Soldaten betr.

Wir haben das Gesetz, den von Unseren getreuen Ständen gefaßten Beschlüssen entsprechend, in dem Regierungsblatt verkündigen lassen.

§. 15.

Gesetzes-Entwurf, die Rechtsmittel der Steuerverwaltung bei Verfolgung der Contraventionen gegen die Gesetze und Verordnungen über Staatsauflagen betr.

Wir haben das von Unseren getreuen Ständen nach dem vorgelegten Entwurfe angenommene Gesetz vollzogen und im Regierungsblatt verkündigen lassen.

Was den dabei vorgetragenen Wunsch betrifft, daß ein Gesetzes-Entwurf für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen vorgelegt werden möge, durch welchen das Verfahren in Contraventionsfällen gegen die Gesetze und Verordnungen über Staatsauflagen nach einheitlichen Grundsätzen geregelt werde, so werden Wir diesen Gegenstand in reifliche Erwägung ziehen lassen.

§. 16.

Gesetzes-Entwurf, die Folgen der selbstverschuldeten Nichterfüllung der Militärpflicht betr.

Nachdem sich Unsere getreuen Stände mit sämmtlichen Bestimmungen des Gesetzes-Entwurfs einverstanden erklärt haben, werden Wir das Gesetz demnächst verkündigen lassen.

§. 17.

Entschädigung der Freiherren Riedesel zu Eisenbach wegen der durch die tumultuarischen Ereignisse zu Lauterbach und Umgegend im Jahr 1848 erlittenen Verluste betr.

Wir bedauern, daß Unsere getreuen Stände bezüglich der Proposition wegen Entschädigung der

Freiherren Riedesel zu Eisenbach, wegen der durch die tumultuarischen Ereignisse zu Lauterbach und Umgegend im Jahre 1848 erlittenen Verluste, zu übereinstimmenden, Unserer Intention entsprechenden Beschlüssen nicht gelangt sind.

§. 18.

Gesetzes-Entwurf, die Ausführung des Münzvertrags vom 24. Januar 1857 betr.

Wir haben das Gesetz vollzogen und dessen Veröffentlichung angeordnet. Die von Unseren getreuen Ständen gemachte Bewilligung der zur vertragsmäßigen Umgestaltung des Münzbetriebes erforderlichen Mittel haben Wir angenommen.

§. 19.

Gesetzes-Entwurf, die Tilgung der Staatsschuld betr.

Wir haben das von Unseren getreuen Ständen angenommene Gesetz vollzogen und durch das Regierungsblatt verkündigen lassen.

§. 20.

Die Proposition wegen Erhöhung der Civilliste um jährlich 50000 fl. und wegen Aufhebung der Intendanz der Civilliste.

Es gereicht zu Unserer Befriedigung, daß Unsere getreuen Stände der Proposition wegen Erhöhung Unserer Civilliste um 50000 fl. und wegen Aufhebung der Intendanz der Civilliste einmüthig ihre Zustimmung ertheilt haben, und Wir haben daher die geschehene Verwilligung angenommen und die Vollziehung der gefaßten Beschlüsse angeordnet.

§. 21.

Die Proposition, die Rechtsverhältnisse der Standesherren betr.

Wir haben die zu dem Gesetzes-Entwurfe, die Rechtsverhältnisse der Standesherren betr., von beiden Kammern Unserer getreuen Stände gewünschten Modificationen genehmigt und werden das hiernach zu redigirende Gesetz sofort verkündigen lassen.

Nachdem die Stände auch zu der ihnen gemachten Proposition wegen Entschädigung für die, in Ausführung des auf die Grundrenten-Ablösung sich beziehenden Artikel 11 des Gesetzes vom 7. August 1848, mehreren Standesherren entstandenen Verluste ihre Zustimmung ertheilt haben, so werden von Unserem Ministerium des Innern nunmehr wegen Vollziehung der in jener Proposition desfalls bezeichneten Anordnungen in Beziehung auf diejenigen betreffenden Standesherren, welche über ihre Rechtsverhältnisse mit Unserer Regierung sich vereinbart haben, die erforderlichen Verfügungen getroffen werden.

§. 22.

Gesetzes-Entwurf wegen Verantwortlichkeit der Gemeinden für Verletzungen und Beschädigungen in Folge von Zusammenrottungen.

Wir haben den Gesetzes-Entwurf mit Berücksichtigung der von Unseren getreuen Ständen gewünschten Modificationen genehmigt und werden das hiernach zu redigirende Gesetz verkündigen lassen.

§. 23.

Gesetzes-Entwurf, die Gemeinde-Nutzungen der Ortsbürger, insbesondere die deßfalls zu errichtenden Localstatuten betr.

Wir haben befohlen, daß dieses von Unseren getreuen Ständen angenommene Gesetz durch das Regierungsblatt zu verkündigen sei.

§. 24.

Gesetzes-Entwurf, den Bezug der Forststrafen wegen Frevel in den Gemeinde-Waldungen der standes- und patrimonialgerichtsherrlichen Bezirke.

Wir haben befohlen, daß dieses von Unseren getreuen Ständen angenommene Gesetz durch das Regierungsblatt verkündigt werde.

§. 25.

Den Bau einer stehenden Brücke über den Rhein bei Mainz betr.

Es ist Uns erfreulich, daß Unsere getreuen Stände die Zustimmung zu der Maßregel erklärt haben, durch welche Wir die Ausführung des Baues einer festen Brücke über den Rhein bei Mainz zu fördern beabsichtigen. Wir haben die Einleitungen zum Vollzug angeordnet und werden hierbei auf die von Unseren getreuen Ständen geäußerten Wünsche die thunlichste Rücksicht nehmen lassen.

§. 26.

Gesetzes-Entwurf, die Revision der Civildienstpragmatik betr.

Nachdem dieser Gesetzes-Entwurf zu Unserem Bedauern die Zustimmung Unserer getreuen Stände nicht erhalten hat, haben Wir Uns bewogen gefunden, die seit längerer Zeit in Decreten über Anstellungen Unserer Diener und über die denselben bewilligten Gehalte und Besoldungszulagen gemachten Vorbehalte, daß die bewilligten Gehalte und Zulagen nach Maßgabe jeder etwa stattfindenden Abänderung der Dienstpragmatik zu behandeln seyen, hierdurch außer Wirksamkeit zu setzen.

§. 27.

Gesetzes-Entwurf, die Revision der Militärdienstpragmatik betr.

Hinsichtlich dieses Gesetzes-Entwurfs ertheilen Wir die nämliche Entschließung, wie in Bezug auf den Gesetzes-Entwurf über Revision der Civildienstpragmatik.

Wenn dadurch, daß dieses Gesetz nicht zu Stande gekommen, die wohlverstandenen Interessen

des Militärdienstes und des Officiersstandes überhaupt eine empfindliche Einbuße erleiden, so ist es besonders zu beklagen, daß die höchst wichtigen Rücksichten, auf welchen der Artikel 2 des Gesetzes-Entwurfs und der mit Bezug darauf in den Entwurf eines neuen Militärstrafgesetzes aufgenommene Artikel 176 beruht, von der Mehrheit der zweiten Kammer verkannt worden sind und daß daher die Absicht, welche durch die Einsetzung von Ehrengerichten mit der in jenen Artikeln bestimmten Wirkung erreicht werden sollte, vorerst nicht ihrem vollen Umfange nach erreicht werden wird. Da indessen dem dringenden Bedürfniß, so weit möglich, abgeholfen werden muß, so werden Wir die Ehrengerichte durch eine Verordnung in's Leben rufen, ohne dem ehrengerichtlichen Spruch vorerst die Wirkung beizulegen, daß auf den Grund desselben die Entlassung ohne Pension erfolgen könne. Wir behalten Uns aber für den Fall, daß hierdurch der Zweck nicht so erreicht werden sollte, wie es das Interesse des Militärdienstes und des Officiersstandes erfordert, das Weitere vor.

§. 28.

Entwurf eines neuen Militärstrafgesetzes und eines Gesetzes über dessen Einführung.

Wir werden dem Militärstrafgesetz unter Berücksichtigung der wenigen von den Kammern in Antrag gebrachten Abänderungen und Zusätze — mit alleiniger Ausnahme des Artikels 176 und der damit zusammenhängenden fünften Bestimmung im Artikel 67 — Unsere Sanction ertheilen und dann dasselbe nebst dem Einführungsgesetz zur geeigneten Zeit verkündigen lassen.

§. 29.

Gesetzes-Entwurf, die Wiederherstellung der Jagdberechtigungen und deren Ablösung betr.

Wir haben dem Gesetzes-Entwurfe mit Berücksichtigung der von Unseren getreuen Ständen gewünschten Abänderungen und Zusätze Unsere Genehmigung ertheilt und werden das hiernach zu redigirende Gesetz verkündigen lassen.

§. 30.

Entwurf eines Jagdstrafgesetzes.

Dem von Unseren getreuen Ständen angenommenen Gesetzes-Entwurfe haben Wir mit möglichster Berücksichtigung der beantragten Zusätze und Abänderungen Unsere Sanction ertheilt, und es wird das Gesetz nunmehr im Regierungsblatte verkündigt werden.

§. 31.

Gesetzes-Entwurf, die Besteuerung des Weins und Branntweins betr.

Wir haben dieses Gesetz unter Berücksichtigung der von Unseren getreuen Ständen beschlossenen Modificationen und unter Genehmigung der beantragten Erhöhung der Biersteuer neu redigiren

lassen und es ist das Gesetz, die Besteuerung des Weins, Branntweins und Biers betreffend, bereits in Nr. 33 des Regierungsblatts von 1857 publicirt und vom 1. Januar dieses Jahres an in Wirksamkeit gesetzt worden.

§. 32.

Definitiver Personal- und Besoldungs-Etat für die Forstmeister.

Es ist Uns angenehm gewesen, daß Unsere getreuen Stände den ihnen proponirten neuen Personal- und Besoldungs-Etat der Forstmeister angenommen haben. Derselbe ist mittlerweile bereits theilweise in Anwendung gebracht worden, und Wir werden, sobald sich dazu weitere geeignete Gelegenheit ergibt, ihn vollständig in Vollziehung bringen lassen.

§. 33.

Die Verwaltung der Staasschuld in der Finanzperiode 1851/53.

Es gereicht Uns zur Befriedigung, daß Unsere getreuen Stände die Verwaltung der Staatsschuld in den Jahren 1851, 1852 und 1853 als gerechtfertigt und den Stand der liquiden Staatsschuld, wie sich derselbe nach dem Resultate der Rechnung für das Ende des Jahres 1853 ergeben hat, als richtig anerkannt haben.

§. 34.

Den Fortgang der Tilgung von Grundrentenscheinen nach dem Gesetze vom 30. Juli 1848, für die Jahre 1853, 1854 und 1855 betr.

Es ist für Uns befriedigend gewesen, daß Unsere getreuen Stände die ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 30. Juli 1848 gemachte Vorlage über den Fortgang der Tilgung der Grundrentenscheine und über die Vernichtung von je 80000 fl. derselben in den Jahren 1853, 1854 und 1855 als genügend und richtig anerkannt haben.

§. 35.

Die definitiven Resultate der Finanzverwaltung in den Jahren 1851, 1852 und 1853 betr.

Es ist Uns angenehm gewesen, daß Unsere getreuen Stände die Staatseinnahmen und Staatsausgaben in den Jahren 1851, 1852 und 1853 als richtig und gerechtfertigt anerkannt haben.

§. 36.

Die definitiven Resultate der Militärverwaltung in den Jahren 1851/53 betr.

Es war Uns erfreulich, daß Unsere getreuen Stände die Rechenschaftsablage der Militärver-

waltung in der Finanzperiode 1851/53 überall für genügend und die Ausgaben dieser Periode für gerechtfertigt erklärt haben.

§. 37.

Die vorläufigen Resultate bei der Finanzverwaltung in den Jahren 1854, 1855 und 1856 betr.

Dem Wunsche Unserer getreuen Stände, die vorläufigen Uebersichten über die muthmaßlichen Resultate bei der Finanzverwaltung ihnen fernerhin, wie seither immer geschehen, nicht mehr besonders mittheilen, sondern solche lediglich als Beigaben zu dem Entwurfe des Hauptvoranschlags für die nachfolgende Finanzperiode behandeln zu lassen, werden Wir um so mehr entsprechen lassen, als die Kenntniß der aus solchen vorläufigen Uebersichten hervorgehenden muthmaßlichen Resultate zunächst und hauptsächlich nur für die Aufstellung, Prüfung und Feststellung des neuen Staatsbudgets und Finanzgesetzes erforderlich erscheint.

§. 38.

Hauptvoranschlag der Staats-Ausgaben für die Jahre 1857, 1858 und 1859.

Den von Unseren getreuen Ständen zur Bestreitung der gesammten Staats-Ausgaben in den Jahren 1857, 1858 und 1859 votirten Bewilligungen ertheilen Wir Unsere Landesherrliche Genehmigung, müssen aber bezweifeln, ob mit den theilweise nur in geringeren Beträgen verwilligten Summen überall die sich zeigenden Bedürfnisse bestritten werden können. Wir werden zwar versuchen lassen, in wie weit es möglich sein wird, mit den verwilligten Summen auszukommen. Da wo sich dies aber, wie dies voraussichtlich bei den Holzhauerlöhnen der Fall sein wird, nicht erreichen läßt, müssen Wir Uns vorbehalten, die sich als unvermeidlich darstellenden Ausgaben bestreiten und demnächst über das wirkliche Bedürfniß die geeigneten Nachweisungen ertheilen zu lassen.

§. 39.

Militär-Budget für die Finanzperiode 1857/59.

Unsere getreuen Stände haben die in Folge der Revision der Bundeskriegs-Verfassung eingetretene Nothwendigkeit einer nicht unbeträchtlichen Erhöhung des ordentlichen Militärbudgets und des damit zusammenhängenden Aufwandes für Militär-Neubauten in der nach sorgfältiger Prüfung gewonnenen Ueberzeugung anerkannt, daß hierbei überall nur das unabweisliche Bedürfniß maßgebend gewesen ist. Indem Wir den das ordentliche und außerordentliche Militärbudget der Finanzperiode 1857/59 betreffenden ständischen Beschlüssen Unsere Landesherrliche Genehmigung ertheilen, halten Wir Uns überzeugt, daß mit den verwilligten Mitteln der von dem Gesammt-Vaterland gestellten Anforderung der erhöhten Wehrhaftigkeit, so weit an Uns liegt, wird entsprochen werden können.

Wir werden noch insbesondere dafür Sorge tragen, daß die für Militär-Neubauten verwilligte Gesammtsumme nicht überschritten werde.

§. 40.

Die Veräußerung der alten Artilleriecaserne betr.

Es ist möglich gewesen, bezüglich der Versteigerung der alten Artilleriecaserne in der von Unseren getreuen Ständen ausgesprochenen Voraussetzung vorzuschreiten. Der Verkauf ist größtentheils bewerkstelligt, und die hieraus und nach den ständischen Verwilligungen im außerordentlichen Militärbudget sich ergebenden Mittel werden ausreichend sein, die Neubauten in der dem Bedürfniß entsprechenden Ausdehnung und unter Einhaltung der von den Ständen vorgesehenen Verwilligungstermine in Ausführung bringen zu lassen.

§. 41.

Hauptvoranschlag der Staats-Einnahmen für die Jahre 1857, 1858 und 1859.

In Folge der von Unseren getreuen Ständen ertheilten Zustimmung ist das Finanzgesetz vom 4. October 1854 auf das Jahr 1857 ausgedehnt und in Wirksamkeit gesetzt worden.

Was im Uebrigen den votirten Hauptvoranschlag der Staats-Einnahmen für die Jahre 1857, 1858 und 1859 betrifft, so haben Wir demselben Unsere Genehmigung ertheilt.

§. 42.

Finanzgesetz für die Jahre 1857, 1858 und 1859.

Wir haben das Finanzgesetz für die Jahre 1857, 1858 und 1859 nach den Beschlüssen Unserer getreuen Stände redigiren lassen, und es ist dasselbe bereits unter dem 24. November v. J. von Uns vollzogen, auch sofort promulgirt und in Vollzug gesetzt worden.

§. 43.

Die Verwendung der Ueberschüsse der Provinzialstraßenbau-Schuldentilgungskasse in der Provinz Rheinhessen zum Bau verschiedener neuen Straßen in dieser Provinz.

Es ist Uns angenehm gewesen, daß Unsere getreuen Stände zum Bau der proponirten fünf Straßenfortsetzungen in der Provinz Rheinhessen aus den Ueberschüssen der Provinzialstraßenbau-Schuldentilgungskasse dieser Provinz ihre Zustimmung ertheilt haben. Wir werden hiernach den Bau dieser Straßen alsbald vornehmen lassen.

Was die demnächst für diese Straßen entstehenden Unterhaltungskosten betrifft, deren Uebernahme auf die Staatskasse der Billigkeit entsprochen hätte und daher wünschenswerth gewesen wäre,

so werden Wir, insofern nicht der Gegenstand durch anderweite Bestimmungen bezüglich der Aufbringung der Straßenbau-Unterhaltungskosten überhaupt seine Erledigung finden sollte, für die Aufbringung dieser Unterhaltungskosten, ohne Belastung der Staatskasse, in anderer Weise Vorsorge treffen lassen.

§. 44.

Gesetzes-Entwurf über die Errichtung von landwirthschaftlichen Erbgütern.

Wir haben die zu diesem Gesetzes-Entwurfe von beiden Kammern der Stände in Antrag gebrachten Modificationen und Zusätze genehmigt, wonach Wir das Gesetz vollziehen und durch das Regierungsblatt verkündigen lassen werden.

§. 45.

Gesetzes-Entwurf über die Protocollirung der Viehhändel.

Wir haben den Gesetzes-Entwurf mit den von Unseren getreuen Ständen gewünschten Modificationen genehmigt und werden das hiernach zu redigirende Gesetz demnächst verkündigen lassen.

§. 46.

Gesetzes-Entwurf über die Währschaft beim Viehhandel.

Wir haben den Gesetzes-Entwurf mit den von Unseren getreuen Ständen gewünschten Abänderungen und Zusätzen genehmigt und werden das hiernach zu redigirende Gesetz demnächst verkündigen lassen.

§. 47.

Gesetzes-Entwurf über die Amortisation der auf Inhaber lautenden Schuldurkunden.

Wir haben den Gesetzes-Entwurf mit den von Unseren getreuen Ständen gewünschten Abänderungen und Zusätzen genehmigt und werden das hiernach zu redigirende Gesetz demnächst verkündigen lassen.

§. 48.

Entwurf der Gesetze über das Pfandrecht, das Verfahren der Hypothekenbehörden und die Rangordnung der Gläubiger in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, nebst dem Entwurfe des Einführungsgesetzes.

Unsere getreuen Stände haben bezüglich dieses wichtigen und schwierigen Gegenstandes bei der Berathung und Beschlußnahme die erforderliche Gründlichkeit mit allen den Rücksichten vereinigt, ohne welche solche größere Werke der Gesetzgebung nicht zu einem gedeihlichen Ziele gebracht werden können.

Wir werden den von Unseren getreuen Ständen zu diesen im Ganzen angenommenen Gesetz-Entwürfen gewünschten Abänderungen und Zusätzen die geeignete Rücksicht geben und die hiernach abgefaßten Gesetze verkünden.

§. 49.

Die Erhöhung der Zimmer Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin betr.

Es ist Uns angenehm, daß Unsere getreuen Stände die Zustimmung zu einer baulichen Verbesserung ertheilt haben, welche von Uns und Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin dringend gewünscht worden ist und deren Ausführung Wir nachträglich haben proponiren lassen, nachdem sich eine hierzu besonders geeignete Gelegenheit ergeben hatte.

Die Aussetzung anderer, bereits verwilligter Hofbauten erschien übrigens nach Lage der Sache nicht mehr thunlich.

§. 50.

Die Apanagen Ihrer Großherzoglichen Hoheiten der Prinzen Ludwig und Heinrich von Hessen.

Da Unsere getreuen Stände Unsere Proposition, betreffend die Apanagen Ihrer Großherzoglichen Hoheiten und Liebden, Unserer vielgeliebten Herren Neffen, der Prinzen Ludwig und Heinrich von Hessen, angenommen und die verlangten Apanagen bewilligt haben, so haben Wir wegen deren Auszahlung das Erforderliche angeordnet.

B. Wünsche und Anträge der Kammern.

§. 51.

Antrag auf Erbauung eines eigenen Schulhauses für die Taubstummen-Anstalt zu Friedberg.

Wir werden den von Unseren getreuen Ständen in Bezug auf die Taubstummen-Anstalt zu Friedberg und den Unterricht der Taubstummen überhaupt vorgetragenen Wünschen, insoweit für diese nach den bestehenden Einrichtungen Anlaß vorliegt und eine gründliche Ausbildung der Taubstummen dadurch gefördert wird, geeignete Berücksichtigung angedeihen lassen.

§. 52.

Das Landeshospital Hofheim betr.

Die von Uns zur Prüfung und Begutachtung der bestehenden und noch zu treffenden Einrichtungen niedergesetzte Commission von Sachverständigen wird ihre Arbeiten in der Kürze vollenden und werden Wir alsdann unter Berücksichtigung der von Unseren getreuen Ständen gefaßten Beschlüsse das in der Sache weiter Geeignete anordnen lassen.

§. 53.

Antrag wegen Heilighaltung der Sonntagsfeier.

Wir werden diesen Gegenstand in reifliche Erwägung ziehen lassen und nach dem Resultate derselben das Geeignete verfügen.

§. 54.

Gesuch der Gemeinde Worfelden wegen Anlegung einer Ueberfahrt bei Erbauung der Main-Rhein-Eisenbahn an dem sogenannten Fünfzehn-Morgen-Weg in der Gemarkung Worfelden.

Wir werden diesen Gegenstand einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen lassen und nach dem Ergebniß derselben das Geeignete anordnen.

§. 55.

Gesuch des Metzgermeisters Benjamin Frohmann zu Reinheim um ortsbürgerliche Aufnahme zu Darmstadt.

Wir werden in Ueberlegung ziehen, ob dem ausgesprochenen Wunsche Unserer getreuen Stände entsprochen werden kann.

§. 56.

Die Erbauung einer Straße von Schlitz in der Richtung nach Fulda betreffend.

Dem Wunsche Unserer getreuen Stände gemäß haben Wir genehmigt und verordnet, daß die Straße von Schlitz in der Richtung nach Fulda bis zur Landesgrenze nach dem von Unseren Behörden zuletzt aufgestellten Projecte als Staatsstraße ausgebaut wird und daß die Mittel hierzu unter Mitwirkung Unserer Staatsschulden-Tilgungskasse nach Vorschrift der Gesetze vom 14. Juli 1836 und vom 19. September 1845 aufgebracht werden.

§. 57.

Die Wahl des landständischen Directors der Staatsschulden-Tilgungscasse betreffend.

Wir haben die in Gemäßheit der auf dem Landtage von $18^{41}/_{42}$ getroffenen Uebereinkunft von der zweiten Kammer Unserer getreuen Stände für den Rest der mit Ende des Jahres 1859 ablaufenden Finanzperiode vorgenommene neue Wahl eines landständischen Directors der Staatsschulden-Tilgungscasse genehmigt und den Gewählten, Unseren Hofgerichts-Präsidenten Lotheißen, als landständischen Director der Staatsschulden-Tilgungscasse Landesherrlich bestätigt.

§. 58.

Antrag auf Errichtung einer statistischen Centralstelle.

Wir werden nach dem Wunsche Unserer getreuen Stände der nächsten Ständeversammlung wegen Errichtung einer statistischen Centralstelle für das Großherzogthum geeignete Vorlage machen lassen.

§. 59.

Anträge in Bezug auf die Eidesleistungen.

Wir werden diesen Gegenstand in reifliche Erwägung ziehen und nach dem Resultate derselben das Geeignete verfügen.

§. 60.

Gesuch des Gemeinderaths zu Ober-Roden um Wieder-Zutheilung des Orts Ober-Roden zu dem Bezirke des Landgerichts Langen.

Dem Wunsche Unserer getreuen Stände entsprechend werden Wir das Gesuch der Gemeinde Ober-Roden um Zutheilung zu dem Landgerichte Langen einer nochmaligen Prüfung unterziehen lassen und je nach dem Ergebniß dieser Prüfung das Geeignete verfügen.

§. 61.

Bei Veranlassung der ständischen Berathungen über den Hauptvoranschlag der Staats-Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 1857, 1858 und 1859 vorgetragene Bitten und Wünsche.

Auf die Uns bei Gelegenheit der Festsetzung der Staats-Einnahmen und Staats-Ausgaben für die Jahre 1857, 1858 und 1859 von Unseren getreuen Ständen vorgetragenen Bitten und Wünsche ertheilen Wir in Nachstehendem Unsere Landesfürstlichen Entschließungen:

Es liegt nicht in Unserer Absicht, weitere als die bewilligten Summen auf Bohrversuche zu Salzhausen im Falle des Mißlingens des bereits begonnenen Versuchs verwenden zu lassen.

Dem Wunsche Unserer getreuen Stände, daß bis zur nächsten Finanzperiode das Verhältniß der Besteuerung des Grund und Bodens nach Culturarten, dann das Verhältniß der directen Steuern unter einander möglichst genau ermittelt und den Ständen demnächst darüber Vorlage gemacht werden möge, werden Wir entsprechen und zu diesem Zwecke die dafür von den Ständen zur Disposition gestellten Ersparnisse an der Verwaltung für das Kataster aus dem Jahr 1856, soweit nöthig, verwenden lassen.

Die von Unseren getreuen Ständen bezüglich einer Revision der Gewerbsteuer-Gesetzgebung gefaßten Beschlüssen haben bei der Vereinbarung über das Finanzgesetz zur Aufnahme der Bestimmung am Schlusse des §. 1. dieses Gesetzes geführt, und sind dadurch erledigt. Zur

Ausführung der gedachten Bestimmung sind die nöthigen Vorbereitungen getroffen und Wir werden die geeignet befundenen Abänderungen der bestehenden Vorschriften über die Gewerbsteuer einstweilen im Wege der Verordnung in Wirksamkeit setzen, dem nächsten Landtage aber den entsprechenden Gesetzes-Entwurf vorlegen lassen.

Zu der von Unseren getreuen Ständen gewünschten Besteuerung des Tabacks kann nur in Gemeinschaft mit den übrigen Staaten des Zollvereins mit beträchtlichem Erfolg für die Erhöhung der Staats-Einnahmen und ohne überwiegende Nachtheile geschritten werden. Dem Zustandekommen einer angemessenen Vereinbarung unter den Regierungen des Zollvereins über diesen Gegenstand werden Wir möglichst förderlich sein.

Was die von Unseren getreuen Ständen wegen Erhöhung der Einnahmen aus den Stempelabgaben vorgetragenen Ersuchen betrifft, so haben Wir, zugleich in Ausführung der im Zusammenhang damit in den §. 3. des Finanzgesetzes aufgenommenen Bestimmung, denselben durch Erlassung der Verordnungen vom 10. December v. J. über den Administrativstempel und über die Erlaubnißscheine zu Tanz- und Musikhalten an öffentlichen Orten, sowie der Verordnung vom 19. Januar d. J. über die Stempelabgabe von Spielkarten bereits theilweise entsprochen. Nach dem Ergebniß der bis jetzt noch nicht geschlossenen Berathung über die Revision der übrigen Stempelabgaben werden Wir baldthunlichst das Weitere anordnen.

Den Wunsch der Stände, daß bei dem Staatsbudget den Vorlagen über die Zollgefälle in Zukunft eine mehr übersichtliche Einrichtung gegeben werden möge, werden Wir in geeigneter Weise berücksichtigen lassen.

Nach dem Wunsche Unserer getreuen Stände haben Wir den Betrag der den bestraften Forstfrevlern bei den periodischen Forstgerichten der Provinzen Starkenburg und Oberhessen zur Last zu setzenden Untersuchungskosten durch Verordnung vom 3. December v. J. wieder auf die vor dem Jahr 1848 bestandene Höhe von 10 Kreuzern für jeden Posten festgesetzt und durch eine weitere Verordnung vom 3. December v. J. den §. 33 der Steuerexecutionsordnung in der Anwendung auf die Beitreibung der Forst- und Feldstrafen zum Zweck der Verminderung der uneinbringlichen Posten modificirt. Auch ist dem ständischen Ersuchen, strenge Aufsicht darüber anzuordnen, daß kein zahlungsfähiger Forstfrevler zum Abverdienst zugelassen werde, durch geeignete Weisungen an die betreffenden Behörden entsprochen worden.

Dem Wunsche Unserer getreuen Stände, auf Verminderung der Gerichtskosten für Forst- und Feld-Frevelsachen in der Provinz Rheinhessen, beziehungsweise auf Gleichstellung dieser Kosten mit denen der diesseitigen Provinzen hinzuwirken, können Wir um deßwillen keine Folge geben, weil die Kosten- und Gebührensätze, wie solche durch die Verordnung vom

23. August 1842 normirt wurden, im Verhältnisse zu den Mühwaltungen der betreffenden, keine oder nur unbedeutende Besoldung beziehenden Beamten nicht zu hoch ergriffen erscheinen.

Die übrigen von den Ständen in Bezug auf die Forststrafen vorgetragenen Wünsche werden Wir in reifliche Erwägung ziehen lassen und nach Befund deßhalb Verfügung treffen oder den Ständen demnächst Vorlage machen.

Wir werden zwar auf dem nächsten Landtage nach dem Wunsche Unserer getreuen Stände denselben durchschnittliche Berechnungen der Ergebnisse des Betriebs der Main-Weserbahn aus den Calculationsjahren nebst einem speciellen Voranschlage für die kommende Finanzperiode mittheilen lassen. Da solche Durchschnittsberechnungen jedoch bei einer Eisenbahn, deren Betrieb, wie derjenige der Main-Weserbahn, noch in fortschreitender Entwickelung begriffen ist, keine sichere Grundlage für die Veranschlagung der in einer späteren Periode zu erwartenden Ergebnisse bilden können, so muß es Unseren Behörden vorbehalten bleiben, bei dieser Veranschlagung andere, mehr zuverlässige Grundlagen aufzusuchen und die Gründe der Abweichung der hieraus abzuleitenden wahrscheinlichen Ergebnisse von den Resultaten der Durchschnittsberechnungen anzugeben.

Im Uebrigen werden Wir nach dem Wunsche Unserer getreuen Stände, wie dieses seither schon geschehen ist, auf Herbeiführung von Ersparnissen bei dem Eisenbahnbetrieb jede thunliche Rücksicht nehmen lassen.

Wir werden dem Wunsche Unserer getreuen Stände entsprechend, in Zukunft bei Aufführung der Pensionszugänge immer das Datum der Anstellung und Pensionirung, wie auch den Betrag des Gehalts, welcher der Pensionsberechnung zu Grund gelegt wurde, anmerken lassen.

Dem Wunsche Unserer getreuen Stände — bei Gelegenheit der Vacanz einer Rentbeamtenstelle prüfen zu lassen, ob sich nicht die Rentamtsgeschäfte durch andere geeignete, schon bestehende Behörden versehen lassen — zu entsprechen, müssen Wir Anstand nehmen, da sich bei den schon zur Zeit der Aufstellung der definitiven Etats über die Rentämter und Obereinnehmereien und auch späterhin noch vorgenommenen Prüfungen herausgestellt hat, daß die Geschäfte beider Beamten sich ohne Nachtheil nicht wohl vereinigen lassen und da dies jedenfalls nicht bei Vacanz einer einzelnen Stelle, sondern nur in Folge einer durchgreifenden veränderten Organisation geschehen könnte. Da aber die Erhebung der Steuern und der Domanialgefälle hiernach verschiedenen Beamten übertragen bleiben muß, so läßt sich auch die von Unseren getreuen Ständen ferner gewünschte Vereinigung der Geschäfte der Domänenpfandmeister und der Steuerpfandmeister in größerer Ausdehnung, als dies jetzt schon geschehen ist, nicht durch führen, indem sonst hieraus unausbleiblich eine nachtheilige Rückwirkung auf die Beitreibung der Staatsintraden eintreten würde.

Dem Wunsche Unserer getreuen Stände entsprechend werden Wir bei dem Budget für die nächste Finanzperiode denselben eine Uebersicht der bis dahin stattgehabten Betriebsregulirungen und der wichtigsten Resultate derselben, sowie eine solche über die dann noch vorzunehmenden Be-

triebsregulirungen von Domanialwaldungen, unter Angabe des dafür muthmaßlich erforderlichen Kostenbedarfs, vorlegen lassen, es wird aber auch nach Vollendung dieser Betriebsregulirungen fortwährend noch ein Kostenaufwand für die Fortführung der Vermessungen und die von Zeit zu Zeit erforderlich werdenden Revisionen der Betriebsregulirungen stattfinden müssen.

Die Annahme einer festen jährlichen Aversionalsumme für Instandhaltung Unserer Hofgebäude würde nur in dem Falle stattfinden können, wenn es möglich wäre, zum Voraus auf eine längere Reihe von Jahren hin mit einiger Sicherheit die Mittel zu veranschlagen, welche nicht nur für die laufende Unterhaltung, sondern auch für die nothwendigen grösseren Herstellungen bei Unserem Hofbauwesen erforderlich sein werden. Eine solche Möglichkeit ist jedoch nicht vorhanden und Wir behalten Uns daher vor, Unseren getreuen Ständen in den künftigen Finanzperioden, wie seither, die dem jeweilig eintretenden Bedürfniß entsprechenden Mittel für Hofbauwesen anfordern zu lassen.

Wir werden dem Wunsche Unserer getreuen Stände gemäß, vor Verwendung der von denselben zum Umbau des Scheuer- und Stallgebäudes auf der Jacobsberger-Aue verwilligten Betrags von 900 fl. vorerst noch prüfen lassen, ob nicht das fragliche Bauwesen durch eine andere Benutzungsart der genannten Domäne erspart werden kann.

Wir haben nach dem Wunsche Unserer getreuen Stände Anordnung dahin getroffen, daß Unseren Behörden die Befolgung der hinsichtlich der Straßenunterhaltung erlassenen Vorschriften nochmals eingeschärft wird.

Wir werden auch die Möglichkeit der Herbeiführung weiterer Ersparnisse bei der Unterhaltung der Staats- und Provinzialstraßen in reifliche Erwägung ziehen und nach Befund das Geeignete verfügen lassen.

Die Ermittelungen, welche auf den Wunsch Unserer getreuen Stände durch Unsere technischen Behörden über die Frage angestellt worden sind, ob die projectirte Erweiterung des Strombettes des Rheins bei Oppenheim nicht irgend nachtheilige Folgen veranlassen werde, haben vollständig bestätigt, daß solche Nachtheile in keiner Hinsicht zu erwarten sind. Wir haben daher die von Unseren getreuen Ständen für jene Stromerweiterung verwilligte Summe von 30,000 fl. angenommen und die Ausführung der Arbeiten angeordnet.

Hinsichtlich des erneuerten früheren Desideriums, daß auf gesetzlichem Wege eine Verwandlung und Ablösung der auf den Domänen haftenden Bau- und Unterhaltungslasten, soweit sie noch nicht zulässig sei, angebahnt werden möge, müssen Wir lediglich auf Unsere landesherrliche Entschließung in dem zweiten Absatze des §. 116 des Landtags-Abschieds vom 16. October 1856 verweisen, indem die neuesten landständischen Verhandlungen Nichts enthalten, was nicht bei Erwägung jener früheren Entschließung schon berücksichtigt worden wäre, oder was eine Aenderung Unserer Ansicht veranlassen könnte.

Wir haben dem von Unseren getreuen Ständen bei der Ausgabe-Rubrik V. Landstände in Beziehung auf die Dienst- und Gehalts-Verhältnisse des ständischen Archivars ausgesprochenen Wunsche entsprechend verfügt.

Nach dem Wunsche Unserer getreuen Stände werden Wir, wie auch seither schon geschehen, darauf Bedacht nehmen, baldmöglichst Vereinbarungen und Einrichtungen zu treffen, wodurch der Gefangenen-Transport künftig, soweit thunlich, vermittelst der Eisenbahnen bewirkt werden kann.

Es ist Uns angenehm gewesen, daß Unsere getreuen Stände zu der Verwendung des Betrags von 25,000 fl. jährlich für Unterhaltung des Landgestüts als Voranschlagssumme und unter Vorbehalt der Bestreitung des wirklichen Bedürfnisses aus der Staatskasse und Verrechnung der Ausgaben nach den Vorschriften für das Staatsrechnungswesen, sowie zur Erhaltung des Standes der Landgestütsbeschäler auf 62 Stück, als für das Bedürfniß nöthig, ihre Zustimmung ertheilt und hierdurch die Mittel zu der im Interesse der inländischen Pferdezucht nöthigen und wünschenswerthen Erhaltung des Landgestüts gewährt haben.

Wir werden übrigens bei der Verwaltung des Landgestüts die thunlichste Ersparniß eintreten lassen.

Nach reiflicher Erwägung der zur Verbesserung der Pferdezucht gemachten Vorschläge der Prämiirung oder des Ankaufs von Zuchtstuten haben Wir Uns für die Verwendung der von Unseren getreuen Ständen bewilligten 2000 fl. jährlich zum Ankauf von guten Zuchtstuten, vorbehaltlich deren Wiederverkaufs an Pferdezüchter in den drei Provinzen unter angemessenen Bedingungen entschieden und eine solche Verwendung auch bereits zum großen Theile eintreten lassen.

Wir werden Uns bemühen, daß den in Bezug auf die Etapen-Convention mit der Krone Preußen vorgetragenen Wünschen der Stände möglichst entsprochen werde.

C. In Ansehung derjenigen Gegenstände, hinsichtlich deren Wir Unsere Landesfürstlichen Entschließungen auf die in verfassungsmäßigem Wege Uns vorgelegten Beschlüsse der beiden ständischen Kammern in gegenwärtigem Landtags-Abschiede noch nicht verkündigen können, bemerken Wir im Allgemeinen, daß Wir die fraglichen Beschlüsse in reifliche Erwägung ziehen und darauf nach Befund das Geeignete verfügen werden.

Indem Wir hiermit die gegenwärtige Ständeversammlung schließen, bleiben Wir Unseren Lieben und Getreuen, den Ständen des Großherzogthums, mit Landesfürstlichen Hulden und Gnaden stets wohlgewogen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Darmstadt am 3. Juli im Jahre 1858.

(L. S.) LUDWIG.

v. Dalwigk.

Bekanntmachung,

die Einziehung der älteren Königlich Sächsischen Kassen-Billets betreffend.

Die nachstehende, vom Königlich Sächsischen Finanz-Ministerium erlassene Verordnung wird zur Kenntnißnahme des Publikums hierdurch bekannt gemacht.

Darmstadt, am 30. Juni 1858.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

F. v. Schenck.

Meisenzahl.

Abdruck.

Verordnung,

die Anberaumung eines Präclusivtermins für die Gültigkeit der älteren auf Grund der Gesetze vom 16. April 1840, 9. September 1843, 18. Juni 1846 und 23. November 1848 emittirten Cassenbillets betreffend;

vom 6. Mai 1858.

In weiterer Ausführung der Vorschriften §. 13 des Gesetzes vom 6. September 1855 (Seite 527 des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1855) wird, wegen gänzlicher Einziehung und Vernichtung der älteren auf Grund der Gesetze vom 16. April 1840, 9. September 1843, 18. Juni 1846 und 23. November 1848 emittirten Cassenbillets, für deren Umtausch gegen neue Cassenbillets von der Creation vom Jahre 1855 durch die Verordnung vom 26. Januar 1857 (Seite 25 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1857) bereits eine zwölfmonatliche mit dem 30. Juni gegenwärtigen Jahres zu Ende gehende Frist nachgelassen worden, hiermit Folgendes verordnet:

§. 1. Der Umtausch der vorgedachten älteren, sämmtlich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. April 1840 creirten Cassenbillets, bei der Finanzhauptkasse in Dresden und bei dem Hauptsteueramte in Leipzig, bleibt nach Ablauf jener zwölfmonatlichen Frist, lediglich noch bis mit dem

30. September 1858, Nachmittags 5 Uhr,

gestattet.

Von diesem Zeitpunkte ab sind alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Cassenbillets als gänzlich werthlos zu betrachten und es kann weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen stattfinden.

§. 2. Die Herausgeber der im §. 21 des Gesetzes vom 14. März 1851 bezeichneten Zeitschriften haben die gegenwärtige Verordnung auch durch ihre Blätter zu veröffentlichen.

Dresden, den 6. Mai 1858.

Finanz-Ministerium.

unterz.: Behr.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 14. März dem Johannes Münk zu Eich, Kreises Worms, das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für Rettung von Menschenleben",
2) am 26. März dem Oberappellations- und Cassationsgerichtsrath Dr. Wilhelm Müller das Ritterkreuz erster Klasse des Ludewigs-Ordens,
3) am 7. Mai dem evangelischen Pfarrer zu Roßdorf Johann Jacob Matthias,
4) am 7. Juni dem Historiographen des Großherzoglichen Hauses und Landes, Hofrath Dr. Wilhelm Steiner das Ritterkreuz, und
5) am 29. Juni dem Forstwarten und Forstmitaufseher auf dem Jagdschloß Mönchbruch Ludwig Wiesel das silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 25. Juni den von dem Gemeinderath der Kreisstadt Grünberg auf die erledigte erste evangelische Knabenschulstelle daselbst präsentirten Pfarramtscandidaten Georg Pullmann aus Groß-Zimmern, dermalen zu Grünberg, für diese Stelle zu bestätigen.

Dienstentlassung.

am 8. April ist der katholische Pfarrer Franz Bargert zu Urberach seiner Stelle enthoben worden.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die beiden Steuercommissariate Butzbach und Wörrstadt; concurrenzfähige Bewerber haben sich binnen einer Frist von 14 Tagen in der vorgeschriebenen Weise zu melden;
2) die evangelische Schulstelle zu Stargenrod, im Kreise Grünberg, mit einem Gehalte von 200 fl. 20 kr., nebst 4 Stecken Holz zur Heizung des Schullocals.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 18. Mai der Landgerichtsdiener Georg Streuber zu Gernsheim,
2) am 1. Juli der evangelische Pfarrer Heinrich Anton Köhler zu Altenstadt.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 23.

Darmstadt am 22. Juli 1858.

Inhalt: 1) Gesetz, den Bezug der Forststrafen wegen Frevel in den Gemeinde-Waldungen der standesherrlichen und patrimonialgerichtsherrlichen Bezirke betr.; — 2) Oeffentliche Anerkennung einer edlen That; — 3) Bekanntmachung, die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betr.; — 4) Bekanntmachung, die Zutheilung des seither zur Oberförsterei Koberstadt gehörigen Theils des Egelsbacher Gemeindewaldes zur Oberförsterei Wolfsgarten, Forsts Groß-Gerau; — 5) Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Alzey; — 6) Dienstnachrichten; — 7) Dienstentlassung; — 8) Versetzungen in den Ruhestand; — 9) Sterbfall.

Gesetz,

den Bezug der Forststrafen wegen Frevel in den Gemeinde-Waldungen der standesherrlichen und patrimonialgerichtsherrlichen Bezirke betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit wie folgt:

Artikel 1.

Die in den Artikeln 4 und 14 des Gesetzes vom 7. August 1848 enthaltene Bestimmung, wonach die wegen Frevel in den Gemeinde-Waldungen der standes- und patrimonialgerichtsherrlichen Bezirke erkannten Forststrafen von den betreffenden Gemeinden zu beziehen sind, ist aufgehoben.

Artikel 2.

Die in dem vorhergehenden Artikel bemerkten Forststrafen fließen in die Staatscasse.

Artikel 3.

Gegenwärtiges Gesetz tritt hinsichtlich aller nach Ablauf des Monats Juli 1858 erkannten Forststrafen in Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, am 2. Juli 1858.

(L. S.) LUDWIG.

v. Dalwigk.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Am 22. Mai d. J., Nachmittags gegen 3 Uhr, fiel der 4½jährige Sohn des Christian Belzner zu Wimpfen in den im oberen Stadttheile an der Hauptstraße befindlichen Teich, den sogenannten Feuer-See. Oskar Hölder von Wimpfen, welcher dieses von dem Fenster seiner gegenüber liegenden Wohnung aus wahrgenommen hatte, eilte sogleich herbei, sprang fast in voller Kleidung in das Wasser, erreichte und erfaßte schwimmend das bereits untersinkende Kind und brachte es, während ihn selbst schon die Kräfte verließen, mit Hülfe einer ihm dargereichten Stange glücklich lebend ans Land.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oscar Hölder, als Anerkennung für diese von ihm mit eigener Lebensgefahr ausgeführte menschenfreundliche That, das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift „Für Rettung von Menschenleben" allergnädigst zu verleihen geruht.

Im Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, am 8. Juli 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

Hallwachs.

Bekanntmachung,

die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betreffend.

Im Laufe des zweiten Quartals 1858 sind von des Großherzogs Königlicher Hoheit nachfolgende Stiftungen und Vermächtnisse bestätigt und hierauf die betreffenden Behörden zu deren Annahme ermächtigt worden:

1) die Schenkung eines Ungenannten an den katholischen Kirchenfonds zu Lampertheim, im Kreise Heppenheim, im Betrage von 150 fl., zur Abhaltung von vier jährlichen Messen und zu Gunsten der Armen;

2) das Vermächtniß der Wittwe des Geheimeraths Siebert zu Darmstadt zu Gunsten der Armen daselbst, im Betrage von 600 fl.;

3) die Schenkung des Dr. C. W. Philippi zu Jugenheim an der Bergstraße an das pharmakologische Institut zu Gießen, bestehend in einer Waage nebst Gewicht, 64 pharmaceutisch-chemischen und physicalischen Geräthschaften und verschiedenen Mineralien, das Ganze im Gesammtwerth von 280 fl. 37 kr.;

4) das Vermächtniß des Georg Nungesser zu Pfungstadt, im Kreise Darmstadt, im Betrage von 300 fl. zu Gunsten der Ortsarmen daselbst;

5) die Vermächtnisse des katholischen Pfarrers Johann Baptist Engelding zu Heusenstamm, im Kreise Offenbach,

1) an die Pfarrkirche zu Heusenstamm, bestehend:

a. in einem Capitale von 100 fl. für ein an dem Sterbetag des Stifters abzuhaltendes Jahrgedächtniß;

b. in einem Capitale von 100 fl. für Abhaltung eines Jahrgedächtnisses für die verstorbene Mutter und Schwester des Stifters;

c. in einem Capitale von 200 fl. für den Armenfonds der Kirche zu Heusenstamm, zur Vertheilung der Zinsen an die Ortsarmen, welche jenen Jahrgedächtnissen beiwohnen;

2) an die Filialkirche zu Obertshausen, bestehend:

a. in einem Capital von 100 fl. für ein jährlich abzuhaltendes Engelamt für den Stifter;

b. in einem Capitale von 200 fl. für den Armenfonds zur jährlichen Anschaffung von Kleidern für ortsarme Erstcommunicanten;

c. in einem Kapitale von 100 fl. für den Armenfonds zur Vertheilung der Zinsen an die Ortsarmen, welche jenem Engelamte beiwohnen.

6) die Vermächtnisse des katholischen Pfarrers Johann Baptist Engelding zu Heusenstamm, im Kreise Offenbach, an die katholische Kirche zu Freimersheim und Kettenheim, und zwar:

a) ein Legat von 100 fl. zur Vertheilung der Zinsen an ortsarme Katholiken der Pfarrei, welche dem für den Stifter abzuhaltenden Jahrgedächtnisse beiwohnen;

b) ein Legat von 150 fl. zur Anschaffung von Kleidungsstücken für arme Erstcommunicanten der Pfarrei;

c) ein Legat von 100 fl. zur Stiftung einer am Allerseelentag abzuhaltenden Abendandacht;

d) ein Legat von 100 fl. als Schulfonds, zur Verwendung der Zinsen an den katholischen Schullehrer zu Freimersheim;

7) die Schenkung der Wittwe des Friedrich Carl Guntrum zu Osthofen, im Kreise Worms, an den allgemeinen Armenfonds daselbst im Betrage von 200 fl.;

8) das Vermächtniß der Emmerich Stork's Ehefrau zu Münster, im Kreise Dieburg, an die dasige katholische Kirche im Betrage von 100 fl.;

9) die Schenkung des Franz Hild von Mainz an die katholische Kirche zu Laubenheim im Betrage von 100 fl.;

10) das Vermächtniß des verstorbenen Ober-Bauraths Laubenheimer zu Darmstadt im Betrage von 500 fl. an die höhere Gewerbschule zu Darmstadt;

11) das Vermächtniß der Ehefrau des Müllers Lorenz Lies in Hambach, Kreises Heppenheim, an den Kirchenfonds daselbst im Betrage von 100 fl. behufs Abhaltung eines Anniversariums für ihre Eltern;

12) das Vermächtniß des evangelischen Pfarrers und vormaligen Decans Johann Werner Gottfried Bielhauer zu Osthofen, im Kreise Worms, an den dortigen evangelischen Kirchenfonds im Betrage von 300 fl. zur Errichtung einer Kleinkinderschule zu Osthofen;

13) die zur Unterstützung bedürftiger und würdiger Angehörigen der Familie des verstorbenen Rabbinen Isaak Löw Wormser zu Michelstadt und in deren Ermangelung zur Unterstützung bedürftiger und würdiger Angehörigen der israelitischen Religionsgemeinde zu Michelstadt gegründete Isaak Löw Wormser'sche Stiftung daselbst im Betrage von 5576 fl.;

14) die Schenkung des katholischen Pfarrers Bender zu Ockenheim, im Kreise Bingen, an den Pfarrbesoldungsfonds daselbst im Betrage von 100 fl.;

15) die Stiftung der Katharina Schmitt, aus Bretzenheim, im Kreise Mainz, im Betrage von 125 fl. an die katholische Kirche daselbst zur Abhaltung von drei heiligen Messen;

16) das Vermächtniß der Wittwe des Geheimeraths Siebert zu Darmstadt im Betrage von 100 fl. zum Besten der Kleinkinderschule daselbst;

17) die Schenkung des Johannes Eckert I. zu Haingrund, im Kreise Neustadt, an die katholische Kirche zu Neustadt im Betrage von 150 fl. zur Abhaltung eines jährlichen Engelamtes und zu sonstigen Zwecken im Interesse der Kirche.

In Folge Allerhöchsten Auftrags werden diese Stiftungen zum ehrenden Andenken der Stifter dankend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 8. Juli 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

Hallwachs.

Bekanntmachung,

die Zutheilung des seither zur Oberförsterei Koberstadt gehörigen Theils des Egelsbacher Gemeindewaldes zur Oberförsterei Wolfsgarten, Forsts Groß-Gerau.

Nachdem des Großherzogs Königliche Hoheit mittelst Allerhöchster Entschließung vom 30. v. M. Allerhöchst zu verordnen geruht haben, daß der bisher der Oberförsterei Koberstadt, Forsts Darmstadt, einverleibt gewesene Theil des Egelsbacher Gemeindewaldes von nun an davon getrennt und gleich dem übrigen Theile dieses Gemeindewaldes der Oberförsterei Wolfsgarten, Forsts Groß-Gerau, zugetheilt werden soll; so wird diese Allerhöchste Verfügung hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Darmstadt, den 3. Juli 1858.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

F. v. Schenck.

Reißig.

Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Alzey.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemeinheitstheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	II. Klasse. Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		II. Klasse. Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag	III. Klasse. Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		III. Klasse. Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag	Sonstige Ausschläge. Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Sonstige Ausschläge. Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Albig	—	1087	2	0,385	6	450	0	3,148	6	1100	2	1,292	6	Auf die Evangelischen für Kirchenreparatur ꝛc.
2	Alzey	—	300	0	0,683	6	4363	2	2,008	6	a. 200	0	0,687	6	a. Auf die Evangel. für Kirchspielskosten.
											b. 800	2	1,658	6	b. Auf die Kath. desgl.
3	Badenheim	—	—	—	—	—	955	4	0,228	6	a. 112	3	1,315	6	a. Auf die Kath. für Lehrergehalt, Kirchen- u. Schulbedürfnisse.
											b. 384	2	1,021	6	b. Auf die Evang. desgl.
4	Bechenheim	—	280	3	2,065	6	150	1	2,919	6	—	—	—		
5	Bermersheim	—	600	6	0,618	6	255	2	0,194	6	33	0	1,755	6	Auf die Evang. für Pfarrhausreparatur.
6	Biebelsheim	—	441	3	0,051	6	416	2	2,918	6	255	1	3,454	6	Auf die Evang. für Lehrergehalt, Capitalzinsen ꝛc.
7	Bornheim	—	495	2	2,641	6	220	0	3,847	6	18	0	0,435	6	Wie zu 2a.
8	Bosenheim	—	810	3	0,042	6	280	—	3,782	6	160	—	2,454	6	Auf die Evang. für Capitalzinsen, Kirchen- und Schulbedürfnisse.
9	Dautenheim	—	543	4	0,845	6	470	3	0,346	6	137	1	0,390	6	Auf die Evang. für Kapitalzinsen.
10	Dintesheim	—	300	4	3,077	6	60	0	2,598	6	—	—	—	—	
11	Eckelsheim	—	721	3	1,174	6	350	1	2,300	6	25	—	0,486	6	Auf die Evang. für Pfarrhausreparatur.
12	Erbes-Büdesheim	—	870	2	1,151	6	1170	2	3,648	6	a. 201	1	1,773	6	a. Wie zu 3b.
											b. 743	4	1,042	6	b. Wie zu 3a.
13	Esselborn	—	665	4	2,000	6	152	0	3,418	6	42	0	1,334	6	Wie zu 5
14	Flomborn	—	353	4	1,074	6	400	1	0,818	6	a. 1072	4	2,306	6	a. Auf die Evang. für Lehrergehalt, Kirchen- und Schulbedürfnisse, Kapitalzinsen und Kapitalbedürfnisse.
											b. 58	1	1,429	6	Wie zu 2b.
15	Flonheim	—	—	—	—	—	700	0	3,992	6	107	0	0,776	6	Auf das Grundsteuerkapital für Rentenablösung.
16	Framersheim	—	1800	3	0,706	6	—	—	—	—	a. 872	1	2,216	6	a. Auf die Ortseinwohner und Auswärtiger excl. des Köngernheimer Stücks.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Körpe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm
	ferner:	fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
	Framersheim .										b. 170	0	1,145	6	b. Auf dieselben incl. des Köngernheimer Stücks.
17	Frei-Laubersheim	—	—	—	—	—	195	—	2,317	6	—	—	—	—	
18	Frettersheim .	—	535	2	2,098	6	565	2	0,599	6	a. 700	4	1,096	6	a. Auf die Evang. für Kirchen- und Schulbaureparatur.
											b. 145	3	0,074	6	b. Wie zu 2b.
19	Fürfeld . . .	—	515	1	1,383	6	635	1	2,224	6	a. 56	—	2,450	6	Desgl.
											b. 117	—	2,051	6	Wie zu 2a.
20	Gumbsheim .	—	—	—	—	—	180	1	1,351	6	—	—	—	—	
21	Hackenheim .	—	680	4	0,393	6	195	1	0,013	6	94	—	2,839	6	Auf die Kath. für Kirchen- und Schulbedürfnisse.
22	Helmersheim .	—	713	2	1,153	6	340	1	0,241	6	a. 188	0	2,783	6	a. Wie zu 2a.
											b. 81	2	0,097	6	b. Wie zu 2b.
23	Heppenheim .	—	757	3	1,407	6	383	1	1,996	6	a. 170	0	3,147	6	a. Wie zu 2a.
											b. 51	5	1,096	6	b. Wie zu 2b.
24	Ippesheim . .	—	—	—	—	—	197	2	3,758	6	25	—	3,420	6	Auf die Evang. für Lehrergehalt und Schulbedürfnisse.
25	Kettenheim .	—	390	2	2,111	6	560	2	3,934	6	170	1	1,092	6	Auf die Evang. für Kirchspielskosten und Pfarrhausreparatur.
26	Köngernheim .	—	148	1	2,653	6	—	—	—	—	a. 79	0	2,811	6	a. Wie zu 16a.
											b. 70	0	1,935	6	b. Wie zu 16b.
27	Lonsheim . .	—	510	2	3,092	6	956	4	2,903	6	a. 19	0	0,622	6	a. Wie zu 25.
											b. 35	1	0,128	6	b. Wie zu 2b.
28	Mack . . .	—	397	3	3,790	6	300	2	0,149	6	86	1	2,132	6	Wie zu 25.
29	Neu-Bamberg .	—	630	3	3,334	6	50	—	1,154	6	a. 73	1	1,942	6	a. Wie zu 2b.
											b. 98	—	3,584	6	b. Wie zu 2a.
30	Nieder-Wiesen	—	1002	6	2,538	6	439	3	1,461	6	a. 16	0	0,834	6	a. Wie zu 5.
											b. 108	1	1,460	6	b. Auf die Evang. und Kath. für Lehrergehalt, Schulbedürfnisse rc.
31	Obernheim .	—	864	1	0,511	6	1157	1	1,411	6	a. 330	0	2,409	6	a. Wie zu 8.
											b. 157	1	1,731	6	b. Wie zu 21.
											c. 265	0	1,728	6	c. Auf die Evang. und Deutschkath. für Lehrergehalt und Schulbedürfnisse.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Loose oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
32	Offenheim	—	672	2	3,386	6	251	0	3,829	6	a. 278	2	0,044	6	a. Auf die Evang. für Capitalzinsen, Lehrergehalt, Kirchen- und Schulbedürfnisse.
											b. 79	2	3,744	6	b. Auf die Kath. für Kapitalzinsen, Lehrergehalt und Schulbedüsnisse.
33	Pfaffen-Schwabenheim	—	736	2	2,255	6	170	—	2,242	6	a. 116	3	0,201	6	a. Auf die Kath. für Lehrergehalt, Schulhausreparatur und Schulbedürfnisse.
											b. 274	1	0,477	6	b. Auf die Evang. desgl.
34	Planig	—	616	2	0,218	6	870	2	1,798	6	a. 350	3	3,663	6	a. Wie zu 2b.
											b. 230	1	0,979	6	b. Wie zu 2a.
35	Pleitersheim	—	—	—	—	—	186	1	3,821	6	—	—	—	—	
36	Siefersheim	—	762	3	0,639	6	153	—	2,229	6	—	—	—	—	
37	Sprendlingen mit St. Johann	—	1954	2	0,662	6	1000	1	0,052	6	—	—	—	—	
38	Tiefenthal	—	140	3	3,167	6	95	2	1,002	6	—	—	—	—	
39	Uffhofen	—	—	—	—	—	300	1	0,838	6	—	—	—	—	
40	Volxheim	—	595	3	0,385	6	460	2	0,974	6	a. 8	—	1,737	6	a. Wie zu 2b.
											b. 107	—	2,562	6	b. Auf die Evang. für Kirchen- und Schulbedürfnisse.
41	Wahlheim	—	771	5	2,008	6	644	3	3,485	6	—	—	—	—	
42	Weinheim	—	251	0	3,977	6	273	0	3,420	6	a. 230	1	0,881	6	a. Wie zu 2a.
											b. 190	3	0,022	6	b. Wie zu 2b.
43	Welgesheim	—	210	2	1,052	6	32	—	1,264	6	a. 115	2	0,875	6	a. Wie zu 32b.
											b. 52	1	1,418	6	b. Auf die Evang. für Kirchenbedürfnisse.
44	Wendelsheim	—	—	—	—	—	880	2	1,858	6	100	0	1,432	6	Wie zu 25.
45	Wöllstein	—	700	1	0,382	6	1380	1	3,798	6	250	—	1,765	6	Auf das Grundsteuerkapital für Parzellenvermessung.
46	Wonsheim	—	—	—	—	—	115	—	1,535	6	—	—	—	—	
47	Zotzenheim	—	239	1	1,746	6	335	1	3,446	6	49	—	1,298	6	Auf die Evang. für Lehrergehalt, Pfarrhausreparatur und Schulbedürfnisse.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, und zwar in den Monaten Juli, August, September, October, November und December 1858 geschehen soll.

Alzey, am 4. Juli 1858.

Großherzogliches Kreisamt Alzey.
In Verhinderung des Kreisraths:
Gräff,
Kreisassessor.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 6. Juni den Wilhelm Dürbeck zu Kirtorf, welchem die Stelle eines Postexpeditors daselbst auf Widerruf übertragen worden ist, in dieser Eigenschaft zu bestätigen;

2) am 25. Juni die seitherigen Beiknechte bei dem Landgestüt Johannes Schäfer aus Wolfskehlen, Heinrich Keil aus Ulrichstein und Peter Demmler aus Groß-Rohrheim zu Landgestütsdienern hierbei, und

3) am 10. Juli die Ministerial-Secretäre zweiter Klasse bei dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und des Aeußern, Legationsrath Arnold von Biegeleben und Freiherr Adolph von Koffler zu Ministerial-Secretären erster Klasse zu ernennen.

Dienstentlassung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht:
am 5. Juli den Schullehrer Caspar Stenner zu Jügesheim, im Kreise Offenbach, seines Dienstes zu entlassen.

Versetzungen in den Ruhestand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:
am 8. Juli den Ober-Zoll-Revisor Friedrich Christian Becker zu Darmstadt, auf sein Nachsuchen und unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, und den Rentamtsdiener Caspar Dern zu Darmstadt in den Ruhestand zu versetzen.

Sterbfall.

Gestorben ist:
am 9. Juni der pensionirte Schullehrer Johannes Schmehl zu Burkhards.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 24.

Darmstadt am 31. Juli 1858.

Inhalt: 1) Gesetz, die Gemeinde-Nutzungen der Ortsbürger, insbesondere die desfalls zu errichtenden Localstatuten betr.; — 2) Verordnung, die gleichförmige Besteuerung der Gewerbe im Großherzogthum betr.; — 3) Bekanntmachung, die Zahlung der gesetzlichen Vertretungssummen für Kriegsdienstpflichtige, welche an der dießjährigen Loosziehung Theil genommen haben, betr.; — 4) Bekanntmachung, die Errichtung einer Postexpedition zu Kirtorf betr.; — 5) Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Worms; — 6) Concurrenzeröffnungen.

Gesetz,

die Gemeinde-Nutzungen der Ortsbürger, insbesondere die desfalls zu errichtenden Localstatuten betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Einziger Artikel.

In die nach dem Gesetze vom 21. Juni 1852, die Gemeinde-Nutzungen der Ortsbürger betr., zu errichtenden Localstatuten können außer den in dem erwähnten Gesetze als zulässig bezeichneten Vorschriften mit Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern auch andere Bestimmungen, sowie auch solche Vorschriften aufgenommen werden, welche bezwecken, die in dem Artikel 1. Nr. 2, dem Artikel 3 und in dem Artikel 5 des gedachten Gesetzes enthaltenen Bestimmungen für einzelne Gemeinden zu modificiren.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, am 3. Juli 1858.

(L. S.) LUDWIG.

v. Dalwigk.

№ 24.

Verordnung,

die gleichförmige Besteuerung der Gewerbe im Großherzogthum betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein **rc. rc.**

In Gemäßheit der Bestimmung im §. 1 des Finanzgesetzes vom 24. November 1857, wonach eine Revision der bestehenden Gewerbsteuer-Gesetzgebung stattfinden soll und die hierbei sich als zweckmäßig darstellenden, dem nächsten Landtage zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorzulegenden Abänderungen schon im Laufe der gegenwärtigen Finanzperiode einstweilen in Anwendung gebracht werden sollen, haben Wir verordnet und verordnen hiermit wie folgt:

Artikel 1.

Jeder, der im Großherzogthum ein Gewerbe betreibt, muß mit einem Patent versehen sein, worin die Art des zu betreibenden Gewerbes genau bezeichnet ist, und unterliegt der Gewerbsteuer nach den Vorschriften dieser Verordnung.

Artikel 2.

Der Bestimmung im Art. 1 sind nicht unterworfen:

1) die öffentlichen Beamten und besoldeten Angestellten;
2) die Grundeigenthümer und Pächter landwirthschaftlicher Grundstücke, in so fern sie keinen andern Handel als den mit den rohen Producten der von ihnen bebauten oder von ihnen gepachteten Grundstücke treiben;
3) die practicirenden Aerzte, Wundärzte und Zahnärzte, die Hebammen und Thierärzte;
4) die Advocaten und Notarien;
5) die Posthalter und Postknechte;
6) die Maler, Kupferstecher, Lithographen und Bildhauer, welche blos die Producte ihrer Kunst verkaufen; die patentisirten Geometer, die Privat-Lehrer, die Lehrer der freien Künste und die Privat-Scribenten;
7) die Handlungsdiener, Gesellen, Lehrlinge, Taglöhner, Holzhauer und Jeder, welcher für Rechnung eines Andern in dessen Hause, dessen Bureau oder dessen Werkstätte oder in Bergwerken, Gräbereien, Stein- und Schieferbrüchen arbeitet;
8) die Flachs-, Woll- und Baumwollspinner, insofern diese Geschäfte nicht fabrikmäßig, sondern nur im Kleinen betrieben werden;
9) die Nätherinnen, Wäscherinnen und Büglerinnen, die nur in der Wohnung ihrer Kunden oder zu Hause ohne Gehülfen arbeiten;

10) die Fischer, die Besenbinder, sowie alle diejenigen, welche auf öffentlichen Plätzen und Straßen Obst, Gemüse, Blumen, Butter, Eier, Geflügel und sonstige kleine Eßwaaren, Zunder, Schwefelhölzer, Reiserbesen und ähnliche Kleinigkeiten feilbieten, oder damit hausiren.

Betreiben die in diesem Artikel bezeichneten Personen außerdem ein nicht befreites Gewerbe, so haben sie dafür das vorgeschriebene Patent zu lösen und die Gewerbsteuer zu entrichten.

Artikel 3.

Das nach Art. 1 zu dem Betrieb eines Gewerbes erforderliche Patent wird für Inländer und diejenigen Ausländer, welche nach Art. 26 dieser Verordnung wie Inländer behandelt werden, von der Bürgermeisterei des Wohnorts des Gewerbtreibenden, in den Fällen aber, wo der Eigenthümer der Gewerbsanlage nicht an dem Ort derselben wohnt, von der Bürgermeisterei des Orts, wo sich die Gewerbsanlage befindet, auf Stempelpapier zu 12 kr. ausgefertigt. Dasselbe muß dem betreffenden Steuercommissariat zum Visiren vorgezeigt werden und erhält erst durch dessen Visa Gültigkeit.

Das Patent ist nur bis zu Ende des Jahres, wofür es ertheilt worden, gültig.

Wer mit einem solchen Patente versehen ist, kann die darin bezeichneten Gewerbe für die Dauer desselben von dem Orte aus, an welchem das Patent ertheilt ist, auch an allen andern Orten innerhalb des Großherzogthums betreiben, insofern nicht polizeiliche Vorschriften entgegenstehen.

Artikel 4.

Hinsichtlich der Aufnahme in die Zünfte verbleibt es bei den in den verschiedenen Landestheilen des Großherzogthums bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Bürgermeisterei darf daher in allen Fällen, wo zum Betrieb eines Gewerbes die Aufnahme in eine Zunft erfordert wird, das Patent nicht eher ertheilen, als bis diese Aufnahme vorausgegangen ist.

Ferner darf in allen Fällen, in welchen aus polizeilichen Gründen oder mit Rücksicht auf die Interessen der Finanzverwaltung die Einholung der Erlaubniß der höheren Administrativ-Behörden zum Betrieb eines Gewerbes von der Staatsregierung vorgeschrieben ist, das Patent erst alsdann ertheilt werden, wenn diese Erlaubniß erfolgt ist.

Artikel 5.

Die Gewerbsteuer wird für Inländer und diejenigen Ausländer, die nach Art. 26 wie Inländer behandelt werden, nach Maßgabe der Bestimmungen des jeweiligen Finanzgesetzes über die directen Steuern, auf die Gewerbsteuerkapitalien ausgeschlagen, welche den steuerpflichtigen Gewerbtreibenden nach den in den folgenden Artikeln (Art. 6 bis 18) enthaltenen Vorschriften in Ansatz zu bringen sind.

Artikel 6.

Die Gewerbsteuerkapitalien werden gebildet

1) aus fixen Steuerkapitalien, die mit Rücksicht auf die Bedeutendheit der Gewerbe nach einer Klasseneintheilung festgesetzt werden und theilweise sich nach der Größe des Orts, wo das Gewerbe betrieben wird, richten, und

2) aus verhältnißmäßigen Zusätzen, welche nach den Kennzeichen des Betriebsumfangs der Gewerbe in einer und derselben Klasse bemessen werden.

Artikel 7.

Für die verschiedenen Klassen der Gewerbe und den verschiedenen Rang der Orte werden folgende Normalsteuerkapitalien festgesetzt:

Rang der Orte.	Klassen der Gewerbe.							
	I.		II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.
	Normalsteuerkapital.							
	(A.) Gulden.	(B.) Gulden.	Gulden.	Gulden.	Gulden.	Gulden.	Gulden.	Gulden.
1.	300	200	96	72	48	36	24	12
2.	300	200	72	48	36	24	12	6
3.	300	200	48	36	24	12	6	3

In den Klassen II. bis VII. richten sich die Steuerkapitalien in allen Fällen nach dem Rang der Orte, wo das Gegentheil in dem Gewerbsteuertarif (Art. 10) nicht ausdrücklich bestimmt ist. Diejenigen Gewerbe, bei welchen letzteres der Fall ist, erhalten das fixe Steuerkapital ohne Rücksicht auf den Ort, wo das Gewerbe betrieben wird, nach dem Satze für den ersten Rang in der betreffenden Klasse.

Wo es auf den Rang der Orte ankommt, ist für den Steuerkapitalsansatz der Ort entscheidend, an welchem nach Art. 3 das Patent genommen werden muß.

Artikel 8.

Die Städte des ersten Rangs sind:

Darmstadt und Mainz.

Die Städte des zweiten Rangs sind:

Gießen, Offenbach, Worms und Bingen.

Alle übrigen Städte und Dörfer des Großherzogthums gehören zu den Orten des dritten Rangs.

Artikel 9.

Die Kennzeichen, nach welchen die verhältnißmäßigen Zusätze zu dem fixen Steuerkapital (Art. $6,_2$) bemessen werden, bestehen hauptsächlich in der Anzahl der für das Gewerbe beschäftigten Gehülfen und in dem Miethwerth des zum Betriebe des Gewerbes erforderlichen Lokals. Bei einzelnen Gewerben werden aber auch andere den Umfang des Gewerbebetriebs anzeigende Merkmale zu Hülfe genommen.

Artikel 10.

In dem dieser Verordnung beigefügten Verzeichniß (Gewerbsteuertarif) ist jedem Gewerbe seine Klasse angewiesen und zugleich die Norm für den verhältnißmäßigen Zusatz angegeben.

Sollte irgend ein Gewerbe vorkommen, welches nicht in diesem Verzeichniß aufgeführt ist, so ist das Finanzministerium befugt, die Einschaltung desselben nach Analogie ähnlicher Gewerbe vorzunehmen.

Artikel 11.

Der verhältnißmäßige Zusatz nach der Anzahl der Gehülfen wird nach folgenden Grundsätzen bemessen:

a) Wenn das Gewerbe in Gemäßheit des Tarifs den Zusatz allein nach der Anzahl der Gehülfen erhält, oder wenn es hausirend betrieben wird, so wird für jeden Gehülfen die Hälfte des fixen Steuerkapitals zugesetzt.

b) Wenn das Gewerbe nach dem Tarif den Zusatz nach der Anzahl der Gehülfen neben dem Zusatz nach dem Miethwerth des Gewerblokals erhält, und weder hausirend betrieben wird, noch zu den unter c. begriffenen Gewerben gehört, so besteht der Zusatz für jeden Gehülfen in einem Drittheil des fixen Steuerkapitals.

Bei Handels- und Wirthschaftsgewerben werden hierbei als Gehülfen die Geschäftsführer, Buchhalter, Handlungsdiener, Handelsreisenden, Comptoiristen, Ladendiener und Ladenmädchen, Verwalter, Kellermeister, Kellner und Kellnerinnen u. s. w. angesehen, und kommen Personen, die in solchen Gewerben nur untergeordnete Arbeiten verrichten, nicht in Ansatz.

c) Bei einer Reihe von Gewerben (Fabriken, Berg- und Hüttenwerke und dergleichen), welche den verhältnißmäßigen Zusatz zugleich nach dem Miethwerth des Gewerblokals und nach der Anzahl der Gehülfen erhalten, besteht der letztere nicht in einer Quote des fixen Steuerkapitals, sondern es wird zwischen Gehülfen höherer und niederer Kategorie unterschieden und ist bei den einzelnen betreffenden Gewerben in dem Tarif angegeben, welches Zusatzkapital für jeden Gehülfen der einen und der andern Kategorie in Anwendung zu bringen ist.

Hierbei werden als Gehülfen der ersten Kategorie die Geschäfts- oder Werkführer, Buchhalter, Comptoiristen, Verwalter, Geschäftsreisende u. dergl., als Gehülfen der zweiten Kategorie alle andere in dem Gewerbe beschäftigten Personen behandelt.

Artikel 12.

Die Hülfe der Ehefrau des Gewerbtreibenden wird in allen Fällen außer Acht gelassen, ausgenommen bei dem hausirenden Gewerbsbetrieb.

Lehrlinge, welche noch nicht zwei Jahre in der Lehre stehen, werden in der Regel als Gehülfen nicht angerechnet. Bei den Gehülfen der niederen Kategorie in den im Art. 11 unter c. erwähnten Gewerben werden sie jedoch mit in Ansatz gebracht.

Im Uebrigen kommt es auf das Alter und Geschlecht der Gehülfen nicht an, eben so wenig darauf, ob und welchen Lohn sie empfangen.

Bei Wittwen wird der erste Gehülfe, durch welchen das Geschäft des verstorbenen Ehemanns fortgeführt wird, nicht aufgerechnet.

Personen, die selbstständig zur Gewerbsteuer zugezogen sind, werden, wenn sie mit Arbeiten ihres Gewerbes für größere Unternehmer oder Fabrikanten beschäftigt werden, bei der Berechnung des für letztere zu bildenden verhältnißmäßigen Zusatzes nicht berücksichtigt. In Bezug auf die Klasseneinreihung, wo diese nach dem Tarif von der Anzahl der Gehülfen abhängt, werden jedoch solche Personen mit in Rechnung gebracht.

Wenn nach dem Tarif dasselbe Gewerbe in verschiedene Klassen eingereiht ist, je nachdem es **mit** oder **ohne** Gehülfen betrieben wird, so ist in der Klasse für den Betrieb **mit** Gehülfen bei dem verhältnißmäßigen Zusatz **ein** Gehülfe außer Ansatz zu lassen, in so fern nicht bei dem nach Art. 17 zu behandelnden Betrieb mehrerer Gewerbe die Anwendung des fixen Steuerkapitals dieser oder einer höheren Klasse schon durch ein anderes Gewerbe bedingt wird.

Artikel 13.

Bei denjenigen Gewerben, welche ihrer Natur nach nicht das ganze Jahr hindurch betrieben werden können, und bei welchen daher die Anzahl der Gehülfen periodisch wechselt, ist dieser Umstand bereits in dem Gewerbsteuertarif berücksichtigt, und es wird daher hier der verhältnißmäßige Zusatz für die Gehülfen nach derjenigen Anzahl derselben gebildet, welche der Gewerbtreibende während des Zeitraums der Ausübung seines Gewerbes im Mittel zu beschäftigen pflegt.

Bei solchen Gewerben dagegen, die zwar das ganze Jahr hindurch betrieben werden können, bei welchen aber in Beziehung auf einzelne Gewerbsteuer-Pflichtige dennoch die Anzahl der Gehülfen im Laufe des Jahres wechselnd ist, wird der verhältnißmäßige Zusatz für die Gehülfen nach derjenigen Anzahl derselben berechnet, welche der Gewerbtreibende im Mittel für den Zeitraum des ganzen Jahres beschäftigt.

Artikel 14.

Wo in einzelnen Gewerbsanstalten für Arbeiten, welche in andern Anstalten desselben Gewerbes durch Menschenhände verrichtet werden, Maschinen angewendet sind, wird die Anzahl der

dadurch ersetzten menschlichen Arbeitskräfte nach billigem Anschlag ausgemittelt und der Anzahl der Gehülfen zugerechnet.

Artikel 15.

Der verhältnißmäßige Zusatz nach dem Miethwerth des Gewerblokals besteht in der Regel in dem ganzen Miethwerth sämmtlicher Gewerbslokale. Ausnahmen finden nur statt, wo in dem Gewerbsteuertarif ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sowie bei den im Tarif aufgeführten Handwerksgewerben mit Laden oder Niederlagen, bei welchen der Miethwerth der Werkstätte nicht in Ansatz kommt. Bei Ausmittelung der Miethwerthe dienen die Immobiliarsteuerkapitalien des Katasters als Anhaltspunkte.

Artikel 16.

Betreibt Jemand gleichartige oder verschiedenartige Gewerbe in mehreren ganz abgesonderten Gewerbslokalen, so ist für jeden solchen Gewerbsbetrieb ein besonderes Patent zu lösen, und jeder besonders zu versteuern.

Artikel 17.

Betreibt Jemand verschiedene Gewerbe, ohne ganz abgesonderte Gewerbslokale dafür zu besitzen, so ist ihm als fixes Steuerkapital nur das höchste der betreffenden Gewerbe in Ansatz zu bringen, der verhältnißmäßige Zusatz aber für jedes Gewerbe nach der dafür vorgeschriebenen Norm zu berechnen, wobei jedoch Gehülfen und Gewerbslokale, die für mehrere Gewerbe verwendet werden, nur einmal nach der den höchsten Ansatz bedingenden Norm in Betracht kommen. Für die verschiedenen Gewerbe ist in diesem Falle nur ein Patent erforderlich, in welchem die einzelnen Gewerbe namentlich aufgeführt sein müssen. Wenn jedoch Jemand ein Hausirgewerbe neben andern Gewerben betreibt, so ist er zwar hinsichtlich des Steuerkapitalsansatzes nach den vorstehenden allgemeinen Grundsätzen zu behandeln, muß aber für das Hausirgewerbe ein besonderes Patent besitzen.

Artikel 18.

Wenn mehrere Genossen an der Administration eines der Gewerbsteuer unterliegenden Geschäfts thätigen Antheil nehmen, so wird nur ein Patent unter der Firma der Societät gelöst und das Geschäft nur im Ganzen zur Steuer angezogen.

Die einzelnen Theilhaber werden in dem Patent namentlich aufgeführt. Abschriften dieses Patents können die einzelnen Theilhaber des Geschäfts gegen die Stempelgebühr (Art. 3) erhalten.

Bei der Berechnung des verhältnißmäßigen Zusatzes nach der Anzahl der Gehülfen wird die Anzahl der thätigen Theilhaber des Geschäftes, weniger einen, den übrigen Gehülfen zugezählt.

Artikel 19.

Die Gewerbsteuer wird von allen im Lande angesessenen Gewerbtreibenden in monatlichen Raten bezahlt, soweit nicht ausnahmsweise eine andere Bestimmung getroffen ist.

Die Stempelgebühr (Art. 3) für das Patent, welches für Gewerbe, die im Laufe des Jahres angefangen werden, bei der Bürgermeisterei, außerdem aber zu Anfang des Jahres bei der betreffenden Districtseinnehmerei in Empfang zu nehmen ist, wird bei dessen Einhändigung auf einmal entrichtet.

Artikel 20.

Inländer, die im Laufe des Jahres ein Gewerbe neu anfangen, sind bis zum Ende desselben Jahres von der Gewerbsteuer frei.

Wer aber im Laufe des Jahres ein Gewerbe wieder anfängt, nachdem er dasselbe bereits im vorhergegangenen Jahre betrieben und niedergelegt hat, muß die Gewerbsteuer für das ganze Jahr, und zwar auf einmal, entrichten, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Gewerbebetriebs.

Wenn derjenige, welcher ein Gewerbe im Laufe des Jahres anfängt, bereits für andere Gewerbe patentisirt ist, so beziehen sich die vorstehenden Bestimmungen nur auf den Mehrbetrag der Gewerbsteuer, welchen das neu begonnene Gewerbe nach den Vorschriften dieser Verordnung begründet.

Die Lösung des erforderlichen Patents gegen die Stempelgebühr von 12 kr. muß in allen Fällen vor dem Beginn des Gewerbebetriebes stattfinden, und wenn der Gewerbtreibende schon mit einem Patent für andere Gewerbe versehen ist, so ist es nicht gestattet, das neue Gewerbe darin nachzutragen, sondern es muß ein neues Patent, welches auch den neu angefangenen Gewerbsbetrieb legitimirt, gelöst werden.

Artikel 21.

Die freiwillige Niederlegung eines Gewerbes im Laufe des Jahres befreit nicht von der Gewerbsteuer vor Ablauf desselben.

Artikel 22.

Hört der Betrieb eines Gewerbes in Folge des Todes des Gewerbtreibenden oder aus andern, zur unfreiwilligen Niederlegung des Geschäfts nöthigenden Ursachen im Laufe des Jahres auf, so wird die Gewerbsteuer auf erfolgende Reclamation von dem Schlusse des Monats an, in welchem der Gewerbsbetrieb aufgehört hat, nachgelassen.

Artikel 23.

Aenderungen in den Verhältnissen, welche den verhältnißmäßigen Zusatz bestimmen, ziehen im Laufe des Jahres keine Aenderung der Gewerbsteuer nach sich.

Wenn jedoch eine Einschränkung des Betriebs in Folge des Todes des Gewerbtreibenden eintritt, kann eine Herabsetzung des verhältnißmäßigen Zusatzes, und in dem Falle, wenn für das Gewerbe nach den Merkmalen seines Umfangs verschiedene Klassen bestimmt sind, auch eine Herabsetzung

des fixen Steuerkapitals auf das der entsprechenden geringeren Klasse auf dem Wege der Reclamation bewirkt werden.

Auch kann, wenn ein Gewerbslokal durch einen außerordentlichen Zufall zerstört wird, den Gewerbsteuer-Pflichtigen ein verhältnißmäßiger Nachlaß zu Theil werden, nach Analogie der für ähnliche Fälle auch bei den übrigen directen Steuern bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die nach diesem Artikel zu bewilligenden Nachlässe treten von dem Ende des Monats an in Wirksamkeit, in welchem die Einschränkung des Betriebs in Folge des Todesfalls oder der Unglücksfall stattgefunden hat.

Artikel 24.

Ueber alle Reclamationen gegen doppelte oder irrige Ansätze, sowie zur Erlangung der nach den Art. 22 und 23 stattfindenden Nachlässe, entscheidet die Ober-Steuer-Direction nach vorgängiger Untersuchung und nöthigenfalls Anordnung einer neuen Expertise, unter Vorbehalt des Recurses an das Finanz-Ministerium.

Werden die Reclamationen wegen doppelter oder irriger Ansätze begründet befunden, so treten die dadurch bewirkt werdenden Modificationen von dem Anfang des betreffenden Jahres an in Wirksamkeit, ohne daß jedoch hierdurch die Beitreibung der angesetzten Steuern bis zum Augenblick der Entscheidung gehemmt wird.

Reclamationen, welche nach den bei Gelegenheit des Steuerausschlags bekannt gemachten Fristen vorgebracht werden, bleiben unberücksichtigt.

Diejenige Behörde, welche über die Reclamation entscheidet, hat zugleich auch darüber zu entscheiden, ob der Reclamant die Kosten einer auf sein Verlangen angeordneten neuen Expertise zu tragen hat.

Artikel 25.

Die Regulirung der Gewerbsteuer geschieht durch die Steuercommissariate unter Mitwirkung der Ortsvorstände. Letzteren liegt insbesondere ob, zu denjenigen Ermittelungen mit Sorgfalt behülflich zu sein, welche das Steuercommissariat zur Feststellung der verhältnißmäßigen Zusätze bedarf.

Artikel 26.

Ausländer, welche Gewerbsanlagen und Niederlassungen im Großherzogthum besitzen, werden rücksichtlich der Gewerbsteuer wie Inländer behandelt. Sie bedürfen jedoch zu ihrem Gewerbsbetrieb der vorgängigen Erlaubniß der höheren Administrativbehörde.

Artikel 27.

Diejenigen Ausländer hingegen, welche weder Gewerbsanlagen, noch Niederlassungen im Groß-

herzogthum besitzen, und dennoch ein Gewerbe im Großherzogthum treiben wollen, müssen sich dazu ein Patent von einem Kreisamt erwirken.

Ein solches Patent ist bis zum Ablauf des Jahres, worin es ausgestellt worden, für das ganze Großherzogthum gültig.

Ausländer, welche die inländischen Messen und Jahrmärkte besuchen und nur während der Dauer derselben ihre Waare feilbieten, haben kein Patent zu lösen und keine Gewerbsteuer zu entrichten.

Artikel 28.

Die Klassification der im Artikel 27 erwähnten Ausländer geschieht nach Maßgabe des Gewerbsteuertarifs, wobei, wenn dieselben mehrere Gewerbe betreiben wollen, unter diesen das Gewerbe der höchsten Klasse zur Norm dient.

Die Gewerbsteuer, mit Einschluß der Ausfertigungsgebühr des Patents, wird von diesen Ausländern mittelst des Stempels für das ganze Jahr auf einmal erhoben, das Geschäft mag das ganze Jahr hindurch oder nur einen Theil desselben betrieben werden sollen. Dieser Stempel beträgt

für	die	1.	Klasse	40	fl.
"	"	2.	"	16	"
"	"	3.	"	12	"
"	"	4.	"	8	"
"	"	5.	"	6	"
"	"	6.	"	4	"
"	"	7.	"	2	"

Soll das Gewerbe im Großherzogthum mit Gehülfen betrieben werden, so wird für jeden Gehülfen, deren Anzahl in dem Patent aufzuführen ist, die Hälfte des Satzes für die betreffende Klasse zugesetzt.

In den Fällen, wo in dem Tarif dasselbe Gewerbe in verschiedenen Klassen eingereiht ist, je nachdem es mit oder ohne Gehülfen betrieben wird, bleibt jedoch bei der Patentertheilung nach der Klasse mit Gehülfen ein Gehülfe außer Ansatz.

Hinsichtlich der Handelsreisenden auswärtiger Handlungshäuser, Fabriken und Manufacturen verbleibt es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 18. Juli 1825 und der darin für das erforderliche Patent festgesetzten Stempelabgabe von 15 fl., soweit nicht in Folge von Verträgen mit anderen Staaten nach den betreffenden Bekanntmachungen deren Angehörige bei Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen steuerfrei oder gegen eine geringere Abgabe zum Geschäftsbetrieb zugelassen werden.

Artikel 29.

Die Erlaubniß

1) zum Komödien- oder Marionetten-Spiel, zum Kunstreiten oder andern öffentlichen Darstellungen oder Belustigungen, sowie

2) zum Tanz- und Musikhalten, in den Fällen, wo solche vorgeschrieben ist, muß jedesmal bei den betreffenden Kreisämtern oder den hierzu ermächtigten Ortspolizeibehörden nachgesucht werden, und es werden dafür, mittelst des Ausfertigungsstempels, die verordneten Tarif-Ansätze erhoben.

Artikel 30.

Diejenigen, welche vermöge einer Realgerechtsame, z. B. Schildwirthschaft, oder vermöge, vor Erlassung des Gewerbsteuergesetzes vom 16. Juni 1827 ausgewirkter Concessionen, deren Termin noch nicht abgelaufen ist, das Recht erworben haben, ein Gewerbe zu betreiben, sollen die nach Art. 1 erforderlichen Patente jährlich und auf so lange, als ihre Berechtigung dauert, auf stempelfreies Papier ausgefertigt erhalten.

Neue Real-Gewerbs-Concessionen werden nicht mehr ertheilt.

Artikel 31.

Gegenwärtige Verordnung tritt vom 1. Januar 1859 an in Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, am 16. Juli 1858.

(L. S.) LUDWIG.

F. v. Schenck.

Beilage

zu der Verordnung, die gleichförmige Besteuerung der Gewerbe im Großherzogthum betreffend.

Gewerbsteuertarif in alphabetischer Ordnung.

Erklärungen:

1) M. deutet an, daß der verhältnißmäßige Zusatz nach dem Miethwerth des Gewerbslokals,
2) G. —, daß derselbe nach der Anzahl der Gehülfen, und
3) M. G. —, daß derselbe nach beiden Kennzeichen zugleich bemessen wird.
4) $^1/_2$ M. bedeutet, daß der Miethwerth des Gewerbslokals nur zur Hälfte in Ansatz kommt.
5) U. deutet an, daß das betreffende Gewerbe unabhängig vom Rang der Orte, also immer nach dem ersten Rang zugezogen wird.
6) G.' mit der dahinter befindlichen Zahl gibt den Zusatz an, welcher bei den betreffenden Gewerben für jeden Gehülfen höherer Kategorie, und ebenso
7) G.'' —, welcher für jeden Gehülfen niederer Kategorie in Anwendung kommt.

Ord. Nr.	Bezeichnung der Gewerbe.	Abstufungen.		Klasse.	Basis des verhältnißmäßigen Zusatzes.	Zusatzkapital für die Gehülfen. höherer Kategorie (G.')	Zusatzkapital für die Gehülfen. niederer Kategorie (G.'')	Bemerkungen.
						fl.	fl.	
1	Agent für Assecurations-Geschäfte	Hauptagent	U.	1 A.	M. G.			
	" " "	Unteragent		3	M. G.			
2	Agent für Dampfschifffahrt-Unternehmer	an den Orten, wo die Dampfschiffe gewöhnlich stationiren	U.	1 A.	M. G.			
	" " " "	an den Nebenorten		3	M. G.			
3	Agent für den Transport von Auswanderern . . .	Hauptagent	U.	1 A.	M. G.			
	" " " "	Unteragent		3	M. G.			
4	Agent für den Verkauf von Industrie-Erzeugnissen (Industriehallen)	. . . .		3	M. G.			
5	Agent für Wechselgeschäfte . .	. . . .	U.	1 A.	M. G.			
6	Antiquar	mit Kunstgegenständen		5	M. G.			
7	Apotheker	mit Gehülfen		2	M. G.			
	"	ohne Gehülfen		3	M.			
8	Arbeiter, zu Hause für andere Meister	. . . .		6	G.			
9	Aschensammler	. . . .		7	G.			
10	Assecurations-Geschäftsführer .	auf eigene Rechnung	U.	1 A	M. G.			
11	Backofenmacher . . .	. . . .		6	G.			

Ord. Nr.	Bezeichnung der Gewerbe.	Abstufungen.		Klasse.	Basis des verhältnißmäßigen Zusatzes.	Zusatzkapital für die Gehülfen. höherer Kategorie. (G.')	Zusatzkapital für die Gehülfen. niederer Kategorie. (G.'')	Bemerkungen.
						fl.	fl.	
12	Backsteinbrenner . . .	. . . .		5	½ M. G.			
	" . . .	mit Feldbrennerei		5	G.			
13	Backsteinhändler . . .	. . . .		5	M. G.			
14	Bader	. . . .		6	G.			
15	Bäcker	. . . .		5	M. G.			
	" . . .	welche nicht ständig backen		6	M. G.			
16	Bäder-Unternehmer . . .	von warmen Bädern		5	½ M. G.			
	" " . . .	von kalten Bädern		6	½ M. G.			
17	Bandagenmacher . . .	. . . .		6	G.			
18	Bandweber	. . . .		6	G.			
19	Banquier	. . . .	II.	1 A.	M. G.	...	...	Beträgt das Betriebskapital über eine Million Gulden, so wird für je 100,000 fl. Mehrbetrag des Betriebskapitals 50 fl. Steuerkapital zugesetzt.
20	Barbier	. . . .		6	G.			
21	Baumhändler	. . . .		7	G.			
22	Baumwollenzeugkrämer . .	am Stande oder hausirend		6	G.			
23	Baumwollenzeugfabrikant . .	siehe: Zeugfabrikant						
24	Baumwollenzeugweber . .	siehe: Zeugweber						
25	Baumwollhändler . . .	im Großen	II.	1 B.	M. G.			
26	Bau-Unternehmer . . .	. . . .		2	M. G.			
27	Bergwerk-Unternehmer . .	mit mehr als 25 Gehülfen	II.	1 A.	M. G.	25	3	
	" " . .	mit 16 bis 25 "	II.	1 B.	M. G.	25	3	
	" " . .	mit 6 bis 15 "	II.	3	M. G.	25	3	
	" " . .	mit weniger als 6 "	II.	5	M. G.	25	3	
28	Besenhändler	. . . .		7	G.			
29	Besorgungsanstalt-Unternehmer .	. . . .		4	M. G.			
30	Bettfedernhändler . . .	. . . .		6	M. G.			
31	Bettfedernputzer . . .	. . . .		6	G.			
32	Beutelmacher	. . . .		6	G.			
33	Bienenkorbmacher und Bienenkorbhändler	. . . .		7	G.			
34	Bierbrauer	welche mehr als 500 Ohm jährlich brauen	II.	2	M. G.			
	"	welche 100—500 Ohm jährlich brauen		3	M. G.			
	"	welche bis 100 Ohm jährlich brauen		5	M. G.			
	"	um Lohn		6	G.			

Ord. Nr.	Bezeichnung der Gewerbe.	Abstufungen.		Klasse.	Basis des verhältnißmäßigen Zusatzes.	Zusatzkapital für die Gehülfen. höherer Kategorie (G.*)	Zusatzkapital für die Gehülfen. niederer Kategorie (G.**)	Bemerkungen.
						fl.	fl.	
35	Bierzäpfer	siehe Zäpfer						
36	Bijouteriehändler . .	. . . .		3	M. G.			
37	Bilderhändler . . .	. . . .		5	M. G.			
38	Bildhauerwaarenhändler .	. . . .		4	M. G.			
39	Blättermacher für Leinweber	. . . .		7	G.			
40	Blechschmied . . .	. . . .		5	G.			
41	Blechwaarenfabrikant . .	mit mehr als 20 Gehülfen	II.	1 B	M. G.	25	4	
	" . .	mit 11 bis 20 "	II.	2	M. G.	25	4	
	" . .	mit weniger als 11 "	II.	4	M. G.	25	4	
42	Blechwaarenhändler . .	. . . .		4	M. G.			
43	Blech- und Eisenwaarenhändler	hausirend mit Geräthschaften zum häuslichen und landwirthschaftlichen Gebrauche		7	G.			
44	Bleicher im Kleinen .	. . . .		7	G.			
45	Bleich-Unternehmer . .	. . . .		5	M. G.			
46	Bleigießer	. . . .		4	G.			
47	Bleiweißfabrikant . .	siehe: Fabrikant von chemischen Stoffen						
48	Bleizieher . . .	. . . .		4	G.			
49	Bleizuckerfabrikant . .	siehe: Fabrikant von chemischen Stoffen						
50	Blumenhändler (mit künstlichen Blumen) . . .	. . . .		6	M. G.			
	" " " "	hausirend		7	G.			
51	Blumenmacher . .	. . . .		6	G.			
52	Blutegelhändler . .	. . . .		6	M. G.			
53	Branntweinbrenner . .	welche mehr als 100 Ohm jährlich brennen		4	M. G.			
	" . .	welche 50 bis 100 Ohm jährlich brennen		5	M. G.			
	" . .	welche bis zu 50 Ohm jährlich brennen		6	M. G.			
54	Branntweinhändler . .	im Großen	II.	3	M. G.			
	" . .	im Kleinen		5	M. G.			

Ord. Nr.	Bezeichnung der Gewerbe.	Abstufungen.		Klasse.	Basis des verhältnißmäßigen Zusatzes.	Zusatzkapital für die Gehülfen. höherer Kategorie. (G.')	Zusatzkapital für die Gehülfen. niederer Kategorie. (G.'')	Bemerkungen.
						fl.	fl.	
55	Branntweinzäpfer	siehe: Zäpfer						
56	Bretter- und Lattenhändler .	siehe: Holzhändler						
57	Bretter- und Lattenmacher .	. . . .		6	G.			
58	Brodbäcker	um Lohn		6	G.			
59	Brod- und Weckverkäufer . .	ohne Backofen		7	G.			
60	Bronce-, Eisenguß-, geprägte oder galvanoplastische Waaren-Fabrikant	mit mehr als 20 Gehülfen	U.	1 B.	M. G.	25	3	
	" " " "	mit 11 bis 20 "	U.	2	M. G.	25	3	
	" " " "	mit weniger als 11 "	U.	4	M. G.	25	3	
61	Brunnenmacher . . .	. . . .		6	G.			
62	Buchbinder	. . . .		6	G.			
63	Buchdrucker	mit mehr als 15 Handpressen oder mehr als 3 Schnellpressen	U.	1 B.	M. G.	25	6	
	"	mit 6 bis 15 Handpressen oder mit 2 oder 3 Schnellpressen	U	2	M. G.	25	6	
	"	mit 2 bis 5 Handpressen oder nur einer Schnellpresse	U.	4	M. G.	25	6	
	"	mit nur einer Handpresse		5	M. G.			
64	Buchhändler	. . . .		2	M. G.			
	"	mit alten Büchern		5	M. G.			
65	Büchsenausbesserer und Büchsenschäftler	. . . .		6	G.			
66	Büchsenmacher	. . . .		5	G.			
67	Büglerin zu Hause mit Gehülfen	. . . .		7	G.			
68	Bürstenbinder	. . . .		6	G.			
69	Bürstenfabrikant . . .	. . . .	U	4	M. G.	25	3	
70	Bürstenhändler . . .	. . . .		6	M. G.			
	" . . .	hausirend		7	G.			
71	Butterhändler	im Großen		3	M. G.			
	"	im Kleinen		6	M. G.			
72	Chaisen- und Kutschenfabrikant	mit 21 und mehr Gehülfen	U.	1 A.	M. G.	25	6	
	" " "	mit weniger als 21 "	U.	2	M. G.	25	6	

Ord. Nr.	Bezeichnung der Gewerbe.	Abstufungen.		Classe.	Basis des verhältnißmäßigen Zusatzes.	Zusatzkapital für die Gehülfen: höherer Kategorie (G.)	Zusatzkapital für die Gehülfen: niederer Kategorie (G.)	Bemerkungen.
						fl.	fl.	
73	Chaisen- und Kutschenmacher	. . . .		3	G.			
74	Chocoladefabrikant	mit mehr als 20 Gehülfen	U.	1 B.	M. G.	25	4	
	"	mit 11 bis 20 "	U.	2	M. G.	25	4	
	"	mit weniger als 11 "	U.	4	M. G.	25	4	
75	Cichorienfabrikant	mit mehr als 20 "	U.	1 B.	M. G.	25	4	
	"	mit 11 bis 20 "	U.	2	M. G.	25	4	
	"	mit weniger als 11 "	U.	4	M. G.	25	4	
76	Cigarrenfabrikant	mit mehr als 50 "	U.	1 B.	M. G.	25	1½	
	"	mit 26 bis 50 "	U.	2	M. G.	25	1½	
	"	mit weniger als 26 "	U.	4	M. G.	25	1½	
77	Cigarrenmacher	mit Gehülfen		5	G.			
	"	ohne Gehülfen		6				
78	Citronenhändler	. . . .		6	M. G.			
79	Commissionär	. . . .		1 A.	M. G.			
80	Corsettenmacher	. . . .		6	G.			
81	Cravattenmacher	. . . .		6	G.			
82	Dachdecker	mit Gehülfen		5	G.			
	"	ohne Gehülfen		6				
	"	für Strohdächer		6	G.			
83	Dampfschifffahrt-Unternehmer	. . . .		1 A.	M.	...	...	Der Miethwerth der Dampfschiffe wird nach der Leistungsfähigkeit der Dampfmaschinen mit 5 fl. für jede Pferdekraft, der Miethwerth der Schleppschiffe nach der Ladungsfähigkeit derselben, wie bei Schelchschiffer (siehe Segelschiffer) in Anschlag gebracht
84	Darmsaitenmacher	. . . .		6	G.			
85	Decatirer	. . . .		6	G.			
86	Destillirer von Scheidewasser	. . . .		6	G.			
87	Dosenfabrikant	mit mehr als 20 Gehülfen	U.	1 B.	M. G.	25	4	
	"	mit 11 bis 20 "	U.	2	M. G.	25	4	
	"	mit weniger als 11 "	U.	4	M. G.	25	4	
88	Drathfabrikant	mit 200 und mehr Zügen	U.	1 A.	M. G.	25	4	
	"	mit weniger als 200 Zügen	U.	2	M. G.	25	4	
89	Drathzieher	. . . .		5	G.			
90	Dreher in Holz	mit Laden		5	M. G.			
	" " "	ohne Laden		6	G.			
91	Dreher in Horn oder Metall	mit Laden		4	M. G.			
	" " " " "	ohne Laden		5	G.			
92	Drucker	auf Zeuge		5	G.			
93	Druckerschwärzbereiter	. . . .		6	G.			
94	Druckkärcher	. . . .		7	G.			

Ord. Nr.	Bezeichnung der Gewerbe.	Abstufungen.		Klasse.	Basis des verhältnißmäßigen Zusatzes.	Zusatzkapital für die Gehülfen. höherer Kategorie. (G.')	Zusatzkapital für die Gehülfen. niederer Kategorie. (G.'')	Bemerkungen.
						fl.	fl.	
95	Dürrgemüßhändler			6	M. G.			
96	Dungstoffhändler	im Großen		4	M. G.			
	"	im Kleinen		6	M. G.			
97	Ebenist (Kunstschreiner)			5	G.			
98	Eierhändler	soweit sie nicht gesetzlich befreit sind		6	M. G.			
99	Eisenbahnfahrt-Unternehmer	an den Hauptstationen	II.	1 A.	M. G.			
	" "	an den Nebenstationen mit Bahnhöfen	II.	1 B.	M. G.			
	" "	an den Nebenstationen ohne Bahnhöfe		2	M. G.			
100	Eisenhändler	im Großen	II.	1 B.	M. G.			
	"	im Kleinen, mit ständiger Niederlage		3	M. G.			
	"	im Kleinen, ohne ständige Niederlage		5	M. G.			
	"	am Stande		6	G.			
	"	mit altem Eisen		7	G.			
101	Eisen- und Blechwaarenhändler	hausirend mit Geräthschaften zum häuslichen und landwirthschaftlichen Gebrauche		7	G.			
102	Eisen- und Kupfer-Hütten-Unternehmer	mit 2 und mehr Feuern	II.	1 A.	½ M. G.	25	3	
	" " " "	mit 1 Feuer	II.	1 B.	½ M. G.	25	3	
103	Ellenwaarenhändler	im Großen	II.	1 B.	M. G.			
	"	im Ausschnitt		2	M. G.			
104	Ellenwaarenkrämer			4	M. G.			
105	Essigfabrikant (Essigsieder)			3	M. G.			
106	Essighändler	im Großen	II.	1 B.	M. G.			
	"	im Kleinen		6	M. G.			
	"	hausirend		7	G.			
107	Eßwaaren-Fabrikant (Makaroni, Suppenteig, comprimirte Gemüse, Obstgelée)	mit mehr als 20 Gehülfen	II.	1 B.	M. G.	25	4	
	" " " "	mit 11 bis 20 "	II.	2	M. G.	25	4	
	" " " "	mit weniger als 11 "	II.	4	M. G.	25	4	

Ord. Nr.	Bezeichnung der Gewerbe.	Abstufungen.		Klasse.	Basis des verhältnißmäßigen Zusatzes.	Zusatzkapital für die Gehülfen. höherer Kategorie	Zusatzkapital für die Gehülfen. niederer Kategorie	Bemerkungen.
						fl.	fl.	
108	Eßwaarenhändler	mit geringen Eßwaaren, soweit sie nicht gesetzlich befreit sind		6	M. G.			
109	Etuifabrikant	mit mehr als 20 Gehülfen	II.	1 B.	M. G.	25	4	
	"	mit 11 bis 20 "	II.	2	M. G.	25	4	
	"	mit weniger als 11 "	II.	4	M. G.	25	4	
110	Etuiarbeiter			6	G.			
111	Fabrikant von chemischen Stoffen	mit mehr als 20 Gehülfen	II.	1 A.	M. G.	25	6	
	" " " "	mit 11 bis 20 "	II.	2	M. G.	25	6	
	" " " "	mit weniger als 11 "	II.	4	M. G.	25	6	
112	Fabrikant von moussirendem Wein	mit mehr als 10 Gehülfen	II.	1 A.	M. G.	25	8	
	" " " "	mit 5 bis 10 "	II.	2	M. G.	25	8	
	" " " "	mit weniger als 5 "	II.	4	M. G.	25	8	
113	Fähren-Unternehmer und Fähren-Pächter	siehe: Schiffer für Ueberfahrt						
114	Färber	Kunstfärber oder für Fabrikanten		4	M. G.			
	"	nicht für Fabrikanten		6	M. G.			
115	Farbwaarenfabrikant	siehe: Fabrikant von chemischen Stoffen						
116	Farbwaarenhändler			4	M. G.			
117	Fayence- und Steingutfabrikant		II.	2	M. G.	25	3	
118	Fayence- und Steinguthändler			4	M. G.			
	" " "	am Stande oder hausirend		6	G.			
119	Fayence-Ofen-Fabrikant			4	M. G.			
120	Fegmühlenhändler			6	M. G.			
121	Fegmühlenmacher			6	G.			
122	Feilenhauer			6	G.			
123	Fett-, Speck- und Talghändler			4	M. G.			
124	Fischhändler	im Großen		3	M. G.			
	"	im Kleinen		6	M. G.			
125	Flachs- und Hanfhändler	im Großen	II.	1 B.	M. G.			
	" " "	im Kleinen		5	M. G.			

Ord. Nr.	Bezeichnung der Gewerbe.	Abstufungen.		Klasse.	Basis des verhältnißmäßigen Zusatzes.	Zusatzkapital für die Gehülfen. höherer Kategorie. (G.')	Zusatzkapital für die Gehülfen. niederer Kategorie. (G.'')	Bemerkungen.
						fl.	fl.	
126	Flechtenmacher			6	G.			
127	Fleckenauswascher			7	G.			
128	Fleischverkäufer	von nicht selbst geschlachtetem Vieh		6	M. G.			
129	Floßholzhändler	im Großen	U.	1 A.	M. G.			
	"	im Kleinen		2	M. G.			
130	Formschneider (Schuhleisten rc.)			7	G.			
131	Formstecher (sog. Bildhauer)			6	G.			
132	Fouragehändler			3	M. G.			
133	Frachtbestätter (für den Land- und Wassertransport)			4	M. G.			
134	Frachtenflößer	im Großen, d. h. welche Floße von 2000 Centner und darüber flößen		3	M.			
	"	im Kleinen, d. h. welche Floße von weniger als 2000 Centner flößen		5	M.			
135	Friseur	mit Laden		5	M. G.			
	"	ohne Laden		6	G.			
136	Fruchthändler	mit Niederlage		2	M. G.			
	"	ohne Niederlage		3	M. G.			
137	Fruchtmesser und Fruchtwieger	nicht herrschaftlicher		6	G.			
138	Fuhrmann	für Waarentransport		4	M. G.			
	"	um Lohn für die einzelne Fuhr		6	G.			
139	Fuhrwesen-Unternehmer	im Großen		1 A.	M. G.			
140	Gärtner (Kunst- und Handelsgärtner)			6	M. G.			
141	Galanteriewaarenfabrikant	siehe: Etuisfabrikant						
142	Galanteriewaarenhändler	siehe: Kurzwaarenhändler						
143	Garkoch			6	M. G.			
144	Garn-, Schnur- und Zwirnhändler	im Großen	U.	1 B.	M. G.			
	" " " "	im Kleinen		4	M. G.			

Ord. Nr.	Bezeichnung der Gewerbe	Abstufungen.		Klasse.	Basis des verhältnißmäßigen Zusatzes.	Zusatzkapital für die Gehülfen. höherer Kategorie. (G.²)	Zusatzkapital für die Gehülfen. niederer Kategorie. (G.³)	Bemerkungen.
						fl.	fl.	
145	Garn-, Schnur- und Zwirnkrämer	. . . .		6	M. G.			
146	Gastgeber (Traiteur, Restaurateur)	. . . .		3	M. G.			
147	Gastwirth	. . . .		3	½ M. G.			
148	Geflügelhändler	. . . .		6	M. G.			
149	Geldwechsler	. . . .		2	M. G.			
150	Gemäldeausbesserer	. . . .		6	G.			
151	Gemäldehändler	. . . .		4	M. G.			
152	Gewehrhändler	. . . .		4	M. G.			
153	Gewürzhändler	siehe: Spezereihändler						
154	Glaser	. . . .		6	G.			
155	Glashütten-Unternehmer	. . . .	II.	1 B	M. G.	25	3	
156	Glasschleifer	. . . .		6	G.			
157	Glaswaarenhändler	. . . .		4	M. G.			
158	Glaswaarenkrämer	. . . .		6	M. G.			
159	Glockengießer	. . . .		5	M. G.			
160	Gold- und Silberarbeiter	mit Laden		3	M. G.			
	" " "	ohne Laden		4	G.			
161	Gold- und Silberwaarenhändler	. . . .		3	M. G.			
162	Goldschläger	. . . .		5	G.			
163	Graveur in Elfenbein, Meerschaum ꝛc.	mit Laden		4	M. G.			
	" " " "	ohne Laden		5	G.			
164	Gries-, Grütze-, geschälte Gerste- und Hirsenhändler	. . . .		5	M. G.			
	" " " "	hausirend		6	G.			
165	Grobschmied	mit Gehülfen		5	G.			
	"	ohne Gehülfen		6				
166	Großhändler, zu Großhandelsgeschäften jeder Art, sofern sie nicht Concession bedürfen, berechtigt	. . . .	II	1 A	M. G.			
167	Gürtler und Ciseleur	. . . .		6	G.			
168	Gummi- und Kautschuk-Waaren-Fabrikant	mit mehr als 20 Gehülfen	II.	1 B	M. G.	25	4	
	" " " "	mit 11 bis 20 "	II.	2	M. G.	25	4	
	" " " "	mit weniger als 11 "	II.	4	M. G.	25	4	

Ord. Nr.	Bezeichnung der Gewerbe.	Abstufungen.		Klasse.	Basis des verhältnißmäßigen Zusatzes.	Zusatzkapital für die Gehülfen. höherer Kategorie (G.1)	Zusatzkapital für die Gehülfen. niederer Kategorie (G.2)	Bemerkungen.
						fl.	fl.	
169	Gutta-Percha-Waaren-Fabrikant	mit mehr als 20 Gehülfen	U.	1 B.	M. G.	25	4	
	„ „ „ „	mit 11 bis 20 „	U.	2	M. G.	25	4	
	„ „ „ „	mit weniger als 11 „	U.	4	M. G.	25	4	
170	Gypsarbeiter	. . . .		6	G.			
171	Gypsfigurenhändler	. . . .		6	M. G.			
172	Gypshändler	. . . .		6	M. G.			
173	Gypsmüller	. . . .		5	$\frac{1}{2}$ M. G.			
174	Haasenhaarschneider	mit mehr als 20 Gehülfen	U.	1. B.	M. G.	25	4	
	„	mit 11 bis 20 „	U.	2	M. G.	25	4	
	„	mit weniger als 11 „	U.	4	M. G.	25	4	
175	Häfen- und Geschirrhändler	. . . .		6	M. G.			
	„ „ „	hausirend		7	G.			
176	Häfner	. . . .		6	G.			
177	Häkelwaarenfabrikant	mit mehr als 100 Gehülfen	U.	1. B.	M. G.	25	$1\frac{1}{2}$	
	„	mit 51 bis 100 „	U.	2	M. G.	25	$1\frac{1}{2}$	
	„	mit weniger als 51 „	U.	4	M. G.	25	$1\frac{1}{2}$	
178	Häute- und Lederhändler	im Großen		1. B.	M. G.			
	„ „ „	im Kleinen		4	M. G.			
179	Häutehändler	hausirend		6	G.			
180	Haftenmacher	. . . .		7	G.			
181	Hand- und Drehmüller	. . . .		7	G.			
182	Handschuhhändler	. . . .		6	M. G.			
183	Handschuhmacher	. . . .		6	G.			
184	Hanf- und Flachshändler	siehe: Flachs- und Hanfhändler						
185	Hanf- und Flachshechler	. . . .		7	G.			
186	Hanfreib-Müller	. . . .		5	$\frac{1}{2}$ M. G.			
187	Harz-, Pech- und Theerbrenner	. . . .		6	G.			
188	Harz-, Pech- und Theerfabrikant	. . . .	U.	4	M. G.	25	4	
189	Harz-, Pech- und Theerhändler	. . . .		5	M. G.			
	„ „ „ „	hausirend		7	G.			
190	Hauderer	mit zwei- und mehrspännigem Fuhrwerk		5	G.			
	„	nur mit einspännigem Fuhrwerk		6	G.			

Ord. Nr.	Bezeichnung der Gewerbe.	Abstufungen.		Klasse.	Basis des verhältnißmäßigen Zusatzes.	Zusatzkapital für die Gehülfen. höhere Kategorie. (G.)	niederere Kategorie. (G.)	Bemerkungen.
						fl.	fl.	
191	Hechelmacher			7	G.			
192	Hefenhändler			6	M. G.			
	"	hausirend		7	G.			
193	Heuwieger	nicht herrschaftlicher		6	G.			
194	Hochöfen-Unternehmer	mit 2 und mehr Feuern	II.	1 A.	½ M. G.	25	3	
	" "	mit 1 Feuer	II.	1 B.	½ M. G.	25	3	
195	Holzgeschirrhändler			6	M. G.			
196	Holzgeschirrmacher			6	G.			
197	Holzhändler	im Großen		1 B.	M. G.			
	"	im Kleinen		4	M. G.			
	"	auf Schiffen		2	M. G.			
	"	mit kleingemachtem Holz		6	M. G.			
198	Holzkohlenhändler	im Großen		1 B.	M. G.			
	"	im Kleinen		6	M. G.			
199	Holzmesser	nicht herrschaftlicher		6	G.			
200	Holzschuhmacher und Holzschuhhändler			7	G.			
201	Holzwaarenhändler	hausirend mit Geräthschaften zum häuslichen und landwirthschaftlichen Gebrauche		7	G.			
				7	G.			
202	Hopfenhändler	im Großen	II.	1 B.	M. G.			
	"	im Kleinen		5	M. G.			
203	Hufschmied	mit Gehülfen		5	G.			
	"	ohne Gehülfen		6				
204	Hutausbesserer und Hutstaffirer			7	G.			
205	Hutfabrikant	mit mehr als 20 Gehülfen	II.	1 B.	M. G.	25	4	
	"	mit 11 bis 20 "	II.	2	M. G.	25	4	
	"	mit weniger als 11 "	II.	4	M. G.	25	4	
206	Huthändler			4	M. G.			
	"	hausirend mit Hüten von Bast, Holz oder Stroh		7	G.			
207	Hutmacher	mit Gehülfen		5	G.			
	"	ohne Gehülfen		6				

Ord. Nr.	Bezeichnung der Gewerbe.	Abstufungen.		Klasse.	Basis des verhältnißmäßigen Zusatzes.	Zusatzkapital für die Gehülfen. höherer Kategorie. (G.¹)	Zusatzkapital für die Gehülfen. niederer Kategorie. (G.²)	Bemerkungen.
						fl.	fl.	
208	Instrumentenfabrikant von musikalischen Instrumenten	mit mehr als 20 Gehülfen	II.	1 B.	M. G.	25	6	
	" " " "	mit 11 bis 20 "	II.	2	M. G.	25	6	
	" " " "	mit weniger als 11 "	II.	4	M. G.	25	6	
209	Instrumentenhändler	mit musikalischen Instrumenten		6	M. G.			
210	Instrumentenmacher	von musikalischen Instrumenten		5	G.			
211	Jochmacher und Jochhändler			7	G.			
212	Juwelenhändler			3	M. G.			
213	Juwelier	siehe: Gold- und Silberarbeiter						
214	Käfig- und Mausfallenkrämer			7	G.			
215	Kärcher	mit Bespannung		6	G.			
216	Käsefabrikant			5	G.			
217	Käsekrämer			6	M. G.			
218	Kaffeewirth ohne Zapfwirthschaft			6	M. G.			
	" " "	am Stande		7	G.			
219	Kalkbrenner			5	M. G.			
220	Kalkhändler			6	M. G.			
221	Kaminfeger			5	G.			
222	Kammmacher	mit Laden		5	M. G.			
	"	ohne Laden		6	G.			
223	Kappenmacher	mit Laden		5	M. G.			
	"	ohne Laden		6	G.			
224	Kartoffelhändler	im Großen		3	M. G.			
	"	im Kleinen		6	M. G.			
225	Kesselflicker			6	G.			
	"	herumziehend		7	G.			
226	Kittelhändler			6	M. G.			
227	Kleiderfabrikant	mit 26 und mehr Gehülfen	II	1 A.	M. G.	25	6	
	"	mit weniger als 26 "	II.	2	M. G.	25	6	
228	Kleiderhändler	mit neuen Kleidern		3	M. G.			
	"	mit alten Kleidern		6	M. G.			

Ord. Nr.	Bezeichnung der Gewerbe.	Abstufungen.		Klasse.	Basis des verhältnißmäßigen Zusatzes.	Zusatzkapital für die Gehülfen: höherer Kategorie (G.*)	Zusatzkapital für die Gehülfen: niederer Kategorie (G.**)	Bemerkungen.
						fl.	fl.	
229	Knochenhändler	. . . . .		5	M.G.			
230	Knochenmehlhändler . . .	. . . . .		5	M.G.			
231	Knochenmüller	. . . . .		5	M.G.			
232	Knochensammler	. . . . .		7	G.			
233	Knopffabrikant . . .	mit mehr als 25 Gehülfen	II.	1 B.	M.G.	25	2	
	"	mit 11 bis 25 "	II.	2	M.G.	25	2	
	"	mit weniger als 11 "	II.	4	M.G.	25	2	
234	Knopfhändler	. . . . .		6	M.G.			
235	Knopfmacher	. . . . .		6	G.			
236	Köhler (Kohlenbrenner) . .	. . . . .		7	G.			
237	Koffermacher	. . . . .		6	G.			
238	Korbhändler	mit feineren Korbwaaren		5	M.G.			
	"	mit gröberen "		7	G.			
239	Korbmacher	für feinere "		5	G.			
	"	für gröbere "		7	G.			
240	Korkstopfenfabrikant . .	. . . . .	II.	4	M.G.	25	6	
241	Krämpler	. . . . .		4	M.G.			
242	Krautschneider	. . . . .		7	G.			
243	Küfer und Kübler . . .	. . . . .		6	G.			
244	Kürschner	mit Laden		4	M.G.			
	"	ohne Laden		5	G.			
245	Kunstdreher	mit Laden		4	M.G.			
	"	ohne Laden		5	G.			
246	Kunstdrucker (Congrevedruck- und Präg-Anstalt) . . .	siehe: Buchdrucker						
247	Kunsthändler	. . . . .		4	M.G.			
248	Kunsthefefabrikant . . .	. . . . .		3	M.G.			
249	Kunstsachenhändler . . .	hausirend oder am Stande		6	G.			
250	Kupferdrucker	siehe: Buchdrucker						
251	Kupfergeschirrhändler . .	. . . . .		4	M.G.			
	"	hausirend oder am Stande		6	G.			
252	Kupferschmied			5	G.			
	"	für Ausbesserung des alten Geschirrs		6	G.			
253	Kurzwaarenhändler . . .	im Großen		1 B.	M.G.			
	"	im Kleinen		4	M.G.			

Ord. Nr.	Bezeichnung der Gewerbe.	Abstufungen.		Classe.	Basis des verhältnißmäßigen Zusatzes.	Zusatzkapital für die Gehülfen. höherer Kategorie. (G.I)	Zusatzkapital für die Gehülfen. niederer Kategorie. (G.II)	Bemerkungen.
						fl.	fl.	
254	Kurzwaarenkrämer	. . . .		6	M.G.			
255	Kutschenvermiether	. . . .		4	M.G.			
256	Lakirfabrikant	mit mehr als 20 Gehülfen	U.	1 B.	M.G.	25	4	
	"	mit 11 bis 20 "	U.	2	M.G.	25	4	
	"	mit weniger als 11 "	U.	4	M.G.	25	4	
257	Lakirer	. . . .		6	G.			
258	Laternenbeleuchtungs-Unternehmer	. . . .		5	G.			
259	Lebkuchenbäcker	siehe: Bäcker						
260	Lebkuchenkrämer	am Stande oder hausirend		7	G.			
261	Lederfabrikant von lakirtem Leder, Saffian und Corduan	mit mehr als 25 Gehülfen	U.	1 A.	M.G.	25	4	
	" " " "	mit 11 bis 25 "	U.	2	M.G.	25	4	
	" " " "	mit weniger als 11 "	U.	4	M.G.	25	4	
262	Leder- und Häutehändler	siehe: Häute- und Lederhändler						
263	Lehmsteinmacher	auf den Kauf		6	G.			
264	Leiher auf Pfänder (wo dieses Gewerbe nicht untersagt ist)	. . . .	U.	1 A.	M.G.			
265	Leinsieder	. . . .		5	M.G.			
266	Leinwandfabrikant	mit mehr als 25 Stühlen	U.	1 B.	M.G.	25	3	
	"	mit 11 bis 25 "	U.	2	M.G.	25	3	
267	Leinwandhändler	im Großen		1 B.	M.G.			
	"	im Ausschnitt		2	M.G.			
268	Leinwandkrämer	im Ausschnitt		4	M.G.			
	"	am Stande oder hausirend		6	G.			
269	Leinreiter	. . . .		6	G.			
270	Leinweber	mit 6 bis 10 Stühlen		4	G.			
	"	mit 3 bis 5 "		5	G.			
	"	mit 1 bis 2 "		7	G.			
271	Lesebibliothekhalter	. . . .		4	M.G.			
272	Leuchtgas-Fabrikant	für Kunden, deren Bedarf zusammen 300 Flammen täglich übersteigt	U.	1 A.	M.G.	25	8	
	"	für Kunden, deren Bedarf zusammen nicht 300 Flammen täglich übersteigt	U.	2	M.G.	25	8	

Ord. Nr.	Bezeichnung der Gewerbe.	Abstufungen.		Klasse.	Basis des verhältnißmäßigen Zusatzes.	Zusatzkapital für die Gehülfen höherer Kategorie (G.)	Zusatzkapital für die Gehülfen niederer Kategorie (G.)	Bemerkungen.
						fl.	fl.	
273	Lichter- und Seifenfabrikant	mit 21 und mehr Gehülfen	II.	1 B.	M. G.	25	4	
	„ „	mit weniger als 21 „	II.	2	M. G.	25	4	
274	Lichterhändler			4	M. G.			
	„	am Stande oder hausirend		6	G.			
275	Lichterzieher			5	M. G.			
276	Lieferant für die Regierung oder Private		II.	1 B.	M. G.			
277	Liqueurfabrikant		II.	4	M. G.			
278	Liqueurhändler	im Großen	II.	1 B.	M. G.			
	„	im Kleinen		5	M. G.			
279	Lithographische Drucker (Steindrucker)	siehe: Buchdrucker						
280	Lockenmacher	von seidenen Locken		7	G.			
281	Lohhändler	im Großen		4	M. G.			
	„	im Kleinen		6	M. G.			
282	Lohkäshändler			6	M. G.			
283	Lohmüller			5	½ M. G.			
284	Lumpenhändler			5	M. G.			
285	Lumpensammler			7	G.			
286	Mäkler	mit Wechseln, Staats- und anderen Werthpapieren		3	M. G.			
	„	mit Waaren		4	M. G.			
	„	mit Frucht, Wein, Branntwein, Kartoffeln, Butter ꝛc. im Großen		4	M. G.			
	„	mit Geld oder Immobilien		5	M. G.			
	„	mit Frucht, Wein, Branntwein, Kartoffeln, Butter ꝛc. im Kleinen		6	G.			
	„	mit vierfüßigem Vieh		6	G.			
287	Makaroni- und sonstige Suppenteig- (Nudeln ꝛc.) Fabrikant	siehe: Eßwaarenfabrikant						
288	Makaroni- und sonstige Suppenteig- (Nudeln ꝛc.) Händler			5	M. G.			
289	Malzbereiter und Malzhändler			5	M. G.			
290	Manger			5	½ M. G.			

Ord. Nr.	Bezeichnung der Gewerbe.	Abstufungen.		Klasse.	Basis des verhältnißmäßigen Zusatzes.	Zusatzkapital für die Gehülfen. höherer Kategorie (G.¹)	Zusatzkapital für die Gehülfen. niederer Kategorie (G.²)	Bemerkungen.
						fl.	fl.	
291	Marktschiffer . . .	siehe: Schiffer						
292	Marmorschleifer . . .	. . . .		6	G.			
293	Maschinenfabrikant . . .	mit mehr als 25 Gehülfen	U.	1 A.	M.G.	25	6	
	" . . .	mit 11 bis 25 "	U.	2	M.G.	25	6	
	" . . .	mit weniger als 11 "	U.	4	M.G.	25	6	
294	Materialwaarenhändler . .	im Großen	U.	1 B.	M.G.			
	" . .	im Kleinen		3	M.G.			
295	Mattenmacher für Matten von Bast, Stroh rc. . . .	. . . .		7	G.			
296	Matratzenkratzer . . .	. . . .		7	G.			
297	Maurer . . .	. . . .		6	G.			
298	Mausfallenmacher . . .	. . . .		7	G.			
299	Mechanikus . . .	mit Laden		4	M.G.			
	" . . .	ohne Laden		5	G.			
300	Mehlhändler . . .	im Großen		3	M.G.			
	" . . .	im Kleinen		5	M.G.			
	" . . .	am Stande oder hausirend		6	G.			
301	Menschenhaarhändler . . .	. . . .		6	M.G.			
302	Messer- und Scheerenhändler .	. . . .		4	M.G.			
	" " "	am Stande oder hausirend		6	G.			
303	Messerschmied . . .	mit Laden		4	M.G.			
	" . . .	ohne Laden		5	G.			
304	Messinggießer . . .	. . . .		5	G.			
305	Metallhändler . . .	im Großen	U.	1 B.	M.G.			
306	Metzger (Fleischer) . .			4	M.G.			
	" " . . .	der nicht ständig schlachtet		5	M.G.			
307	Mineralwasserhändler . .	im Großen		2	M.G.			
	" . . .	im Kleinen		6	M.G.			
308	Modewaarenhändler . . .	. . . .		4	M.G.			
309	Möbelfabrikant . . .	mit mehr als 20 Gehülfen	U.	1 B.	M.G.	25	6	
	" . . .	mit 11 bis 20 "	U.	2	M.G.	25	6	
	" . . .	mit weniger als 11 "	U.	4	M.G.	25	6	
310	Möbelhändler . . .	mit neuen Möbeln		4	M.G.			
	" . . .	mit alten "		6	M.G.			
311	Mühlarzt . . .	. . . .		6	G.			

Ord. Nr.	Bezeichnung der Gewerbe.	Abstufungen.		Klasse.	Basis des verhältnißmäßigen Zusatzes.	Zusatzkapital für die Gehülfen. höherer Kategorie. (G.¹)	niederer Kategorie. (G.²)	Bemerkungen.
						fl.	fl.	
312	Müller (Mahl-, Schlag- und Schneidmüller)	mit 3 und mehr Gängen		2	½ M. G.			
	" " " "	mit 2 Gängen		4	½ M. G.			
	" " " "	mit 1 Gang		5	½ M. G.			
313	Musikalienhändler	. . . .		4	M. G.			
314	Musikant	für Tanzbelustigungen		7	G.			
315	Nadelfabrikant	. . . .	II.	3	M. G.	25	4	
316	Nadler	. . . .		6	G.			
317	Nätherin zu Haus mit Gehülfen	. . . .		7	G.			
	" " " " "	wenn sie Putz und Kleider verfertigt		6	G.			
318	Nagelschmied	. . . .		6	G.			
319	Notendrucker	siehe: Buchdrucker						
320	Nürnberger-Waarenhändler	. . . .		5	M. G.			
321	Oblatenbäcker	. . . .		6	G.			
322	Obsthändler	soweit sie nicht gesetzlich befreit sind		6	M. G.			
323	Obstweinfabrikant	von aufgekauftem Obst		4	M. G.			
324	Obstweinhändler	im Großen	II.	1 B.	M. G.			
	"	im Kleinen		5	M. G.			
325	Obstweinzäpfer	siehe: Zäpfer						
326	Oelhändler	im Großen	II.	3	M. G.			
	"	im Kleinen		5	M. G.			
	"	hausirend		7	G.			
327	Oelkuchenhändler	. . . .		5	M. G.			
	"	hausirend		7	G.			
328	Oelmüller	siehe: Müller						
329	Optikus	mit Laden		4	M. G.			
	"	ohne Laden		5	G.			
330	Packtuchhändler	im Großen	II.	2	M. G.			
	"	im Kleinen		4	M. G.			
	"	hausirend		6	G.			
331	Papierfabrikant	von Maschinenpapier	II.	2	½ M. G.	25	4	
	"	von Hand-, Lösch- oder Packpapier oder Pappendeckel	II.	4	½ M. G.	25	4	

Ord. Nr.	Bezeichnung der Gewerbe.	Abstufungen.		Klasse.	Basis des verhältnißmäßigen Zusatzes.	Zusatzkapital für die Gehülfen. höherer Kategorie (G.Z.)	Zusatzkapital für die Gehülfen. niederer Kategorie (G.Z.)	Bemerkungen.
						fl.	fl.	
332	Papierfabrikant von buntem Papier	mit mehr als 20 Gehülfen	U.	1 B.	M. G.	25	3	
	" " " "	mit 11 bis 20 "	U.	2	M. G.	25	3	
	" " " "	mit weniger als 11 "	U.	4	M. G.	25	3	
333	Papierhändler			3	M. G.			
	"	hausirend		6	G.			
334	Pappendeckelhändler			6	M. G.			
335	Pappendeckelmacher			5	G.			
336	Parfümeriehändler			5	M. G.			
337	Pastetenbäcker			5	M. G.			
338	Pelzwerkhändler			4	M. G.			
339	Pergamentmacher			6	G.			
340	Petschaftstecher			6	G.			
341	Pfannenschmied			5	G.			
342	Pfeifenbäcker			6	G.			
343	Pfeifendeckelmacher			7	G.			
344	Pferdegeschirrhändler	für Luxuspferde		4	M. G.			
	"	für Ackerpferde		6	M. G.			
345	Pferdegeschirrmacher	siehe: Sattler						
346	Pferdehaarhändler	im Großen	U.	1 B.	M. G.			
	"	im Kleinen		3	M. G.			
347	Pferdehändler			3	G.			
348	Pferdevermiether			4	M. G.			
349	Pflästerer			6	G.			
350	Photographen			6	G.			
351	Pomeranzenhändler			6	M. G.			
352	Porzellanfabrikant		U.	2	M. G.	25	3	
353	Porzellanhändler			4	M. G.			
	"	am Stande oder hausirend		6	G.			
354	Posamentier	mit Laden		5	M. G.			
	"	ohne Laden		6	G.			
355	Pottaschenhändler			6	M. G.			
356	Pottaschensieder			6	G.			
357	Proviantbäcker	auf eigene Rechnung		2	M. G.			
358	Puderfabrikant		U.	4	M. G.	25	4	
359	Pulverhändler	mit Schießpulver		5	M. G.			
360	Pulvermüller	für Schießpulver		4	½ M. G.			

Ord. Nr.	Bezeichnung der Gewerbe.	Abstufungen.		Klasse.	Basis des verhältnißmäßigen Zusatzes.	Zusatzkapital für die Gehülfen. höherer Kategorie. (G.^{1})	Zusatzkapital für die Gehülfen. niederer Kategorie. (G.^{2})	Bemerkungen.
						fl.	fl.	
361	Pumpenmacher	.		6	G.			
362	Putzmacher	mit Laden		4	M. G.			
	"	ohne Laden		6	G.			
363	Putzwaarenhändler	.		4	M. G.			
364	Quincalleriewaarenhändler	.		4	M. G.			
365	Ratten- und Mäusevertilger	.		7	G.			
366	Rauchtabackfabrikant	siehe: Tabacksfabrikant						
367	Rauchwerkhändler	.		4	M. G.			
368	Rechenmacher und Rechenhändler	.		7	G.			
369	Reck-, Band- und Zainhammer-Unternehmer	mit 3 und mehr Hämmern	II.	1 A.	½ M. G.	25	4	
	" " "	mit 1 und 2 "	II.	2	½ M. G.	25	4	
370	Regen- und Sonnenschirmausbesserer	.		6	G.			
371	Regen- und Sonnenschirmfabrikant	.		4	M. G.			
372	Regen- und Sonnenschirmhändler	.		4	M. G.			
	" " "	hausirend		6	G.			
373	Rindenhändler	im Großen		4	M. G.			
	"	im Kleinen		6	M. G.			
374	Rindviehhändler	siehe: Viehhändler						
375	Roßmüller	.		5	½ M. G.			
376	Rothgerber	mit Gehülfen		5	M. G.			
	"	ohne Gehülfen		4	M.			
377	Saamenhändler	im Großen	II.	2	M. G.			
	"	im Kleinen		6	M. G.			
	"	hausirend		7	G.			
378	Saamenklenganstalt-Unternehmer	.	II.	4	M. G.	25	2	
379	Saamenklenger	.		6	M. G.			
380	Säckler	mit Laden		4	M. G.			
	"	ohne Laden		6	G.			
381	Saffiangerber	.		4	M. G.			
382	Salpeterhändler	.		6	M. G.			
383	Salpetersieder	.		6	G.			
384	Salzsiederei-Unternehmer	.	II.	1 A.	M. G.	25	6	
385	Sattler	mit Laden		4	M. G.			
	"	ohne Laden		5	G.			

Ord. Nr.	Bezeichnung der Gewerbe.	Abstufungen.		Klasse.	Basis des verhältnißmäßigen Zusatzes.	Zusatzkapital für die Gehülfen. höherer Kategorie. (G.')	Zusatzkapital für die Gehülfen. niederer Kategorie. (G.'')	Bemerkungen.
						fl.	fl.	
386	Sauerkrauthändler . . .	im Großen		4	M. G.			
	" . . .	im Kleinen		6	M. G.			
387	Schachtelfabrikant . . .	siehe: Dosenfabrikant						
388	Schachtelmacher . . .	aus Holz oder Pappe		6	G.			
389	Schäfer	auf eigene Rechnung		7	G.			
390	Schaftenmacher (für Stiefel)	. . . . .		6	G.			
391	Scheeren- und Messerhändler	siehe: Messer- und Scheerenhändler						
392	Scheeren- und Messerschleifer	. . . .		7	G.			
393	Schieferbrecher . . .	. . . .		7	G.			
394	Schieferhändler . . .	. . . .		5	M. G.			
395	Schiffbauer	von großen und neuen Schiffen		2	G.			
	"	von Nachen 2c.		5	G.			
	"	für Reparatur		6	G.			
396	Schiffbauholzhändler . .	. . . .	II.	1 B.	M. G.			
397	Schiffer	mit Waarenhandlung im Großen	II.	1 B.	M.	...	...	Der Miethwerth der Schiffe wird nach der Ladungsfähigkeit derselben und zwar bis zu 2000 Centner mit 5 fl. und von 2001 Ctr. an mit 3 fl. Steuerkapital für je 250 Centner Ladungsfähigkeit in Anschlag gebracht, wobei jede Centnerzahl über ein Vielfaches von 250 Centner stets für voll angenommen wird
	"	für Waarentransport im Großen (Groß- oder Rangschiffer)		3	M.			
	"	Marktschiffer		4	M.			
	"	für Waarentransport im Kleinen (Intermediär- oder Kleinschiffer)		5	M.			
398	Schiffer mit Nachen . .	zum Personentransport		6	G.			
399	Schiffer für Ueberfahrt . .	mit Fähren		4	G.			
	" " " .	mit Nachen		6	G.			
400	Schiffs- und Floßsteuermann	.		5	G.			
401	Schildwirth	zum Beherbergen berechtigt		4	M. G.			
402	Schilfrohrhändler . . .	. . . .		6	M. G.			
403	Schindler	. . . .		6	G.			
404	Schleif-, Abzieh- und Wetzsteinhändler	hausirend		7	G.			
405	Schlosser	mit Gehülfen		5	G.			
	"	ohne Gehülfen		6				

Ord. Nr.	Bezeichnung der Gewerbe.	Abstufungen.	Klasse.	Basis des verhältnißmäßigen Zusatzes.	Zusatzkapital für die Gehülfen. höherer Kategorie (G.¹)	niederer Kategorie (G.²)	Bemerkungen.
					fl.	fl.	
406	Schmelzen-Unternehmer .	mit mehr als 2 Feuern	II. 1 A.	½ M. G.	25	3	
	„ .	mit 1 oder 2 Feuer	II. 1 B.	½ M. G.	25	3	
407	Schneider . . .	der zugleich die Stoffe zu den Kleidern liefert	4	M. G.	...	...	M. bezieht sich nur auf das Local der Niederlage von Stoffen.
	„ . . .	der keine Stoffe zu den Kleidern liefert	6	G.			
	„ . . .	für Flickarbeiten	7	G.			
408	Schneidmüller . . .	siehe: Müller					
409	Schnupftabackfabrikant .	siehe: Tabacksfabrikant					
410	Schreibmaterialienhändler .	im Großen	II. 1 B.	M. G.			
	„ .	im Kleinen	3	M. G.			
411	Schreibmaterialienkrämer .	. . . .	6	M. G.			
412	Schreiner . . .	mit Gehülfen	5	G.			
	„ . . .	ohne Gehülfen	6				
	„ . . .	mit Niederlage von Möbeln	4	M. G.			
413	Schriftgießer . . .	. . . .	5	G.			
414	Schröter . . .	. . . .	7	G.			
415	Schuhfabrikant . . .	mit 21 und mehr Gehülfen	II. 1 B.	M. G.	25	6	
	„ . . .	mit weniger als 21 „	II. 2	M. G.	25	6	
416	Schuhflicker . . .		7	G.			
417	Schuhhändler . . .	mit neuen Schuhen	5	M. G.			
	„ . . .	mit alten Schuhen	7	G.			
418	Schuhmacher . . .	. . . .	6	G.			
	„ . . .	mit Laden	5	M. G.			
419	Schwefelspahnhändler .	. . . .	5	M. G.			
420	Schwefelspahnzieher .	. . . .	6	G.			
421	Schweinschlachter . .	um Lohn	7	G.			
422	Schwerdtfeger . .	. . . .	6	G.			
423	Schwerspathhändler .	. . . .	4	M. G.			
424	Schwerspathmüller . .	mit 6 und mehr Gängen	2	½ M. G.			
	„ . .	mit 2 bis 5 Gängen	4	½ M. G.			
	„ . .	mit 1 Gang	5	½ M. G.			
425	Segelmacher . . .	. . . .	6	G.			
426	Seidenwaarenhändler .	siehe: Ellenwaarenhändler					
427	Seidenwaarenkrämer .	siehe: Ellenwaarenkrämer					
428	Seidenzeugfabrikant . .	siehe: Zeugfabrikant					

Ord. Nr.	Bezeichnung der Gewerbe.	Abstufungen.		Klasse.	Basis des verhältnißmäßigen Zusatzes.	Zusatzkapital für die Gehülfen. höherer Kategorie (G.')	Zusatzkapital für die Gehülfen. niederer Kategorie (G.'')	Bemerkungen.
						fl.	fl.	
429	Seifen- und Lichterfabrikant	siehe: Lichter- und Seifenfabrikant						
430	Seifenhändler	. . . .		4	M. G.			
	"	am Stande oder hausirend		6	G.			
431	Seifensieder	. . . .		5	M. G.			
432	Seiler	mit Hanf- und Flachshandel		5	M. G.			
	"	ohne " " "		6	G.			
433	Seilerwaarenhändler	. . . .		5	M. G.			
	"	hausirend		7	G.			
434	Senfmacher und Senfhändler	. . . .		6	M. G.			
435	Sensen- und Sichelhändler	hausirend		6	G.			
436	Sensenwurfmacher und Sensenwurfhändler			7	G.			
437	Setzschiffer			5	G.			
438	Siebhändler	. . . .		5	M. G.			
	"	am Stande oder hausirend		6	G.			
439	Siebmacher	mit Laden		5	M. G.			
	"	ohne Laden		6	G.			
440	Siegellackfabrikant	. . . .		5	G.			
441	Silberarbeiter	siehe: Gold- und Silberarbeiter						
442	Silber- und Goldwaarenhändler	siehe: Gold- und Silberwaarenhändler						
443	Simmermacher	. . . .		6	G.			
444	Sodasieder	. . . .		6	G.			
445	Spediteur	an Orten mit Transit- und Freilager für zollpflichtige Gegenstände	U.	1 A.	M. G.			
	"	an Orten ohne Transit- und Freilager für zollpflichtige Gegenstände	U.	1 B.	M. G.			
446	Spengler	mit Laden		5	M. G.			
	"	ohne Laden		6	G.			
447	Spezereihändler	im Großen	U.	1 B.	M. G.			
	"	im Kleinen		4	M. G.			
448	Spezereikrämer	. . . .		6	M. G.			

Ord. Nr.	Bezeichnung der Gewerbe.	Abstufungen.		Klasse.	Basis des verhältnißmäßigen Zusatzes.	Zuschlagkapital für die Gehülfen. höherer Kategorie. (G.¹)	Zuschlagkapital für die Gehülfen. niederer Kategorie. (G.²)	Bemerkungen.
						fl.	fl.	
449	Spiegelfabrikant . .	. . . .	U.	1 B.	M.G.	25	6	
450	Spielkartenfabrikant . .	mit mehr als 20 Gehülfen	U.	1 B.	M.G.	25	4	
	" . .	mit 11 bis 20 "	U.	2	M.G.	25	4	
	" . .	mit weniger als 11 "	U.	4	M.G.	25	4	
451	Spielkartenhändler . .	. . . .		4	M.G.			
452	Spielzeughändler . .	am Stande oder hausirend		7	G.			
453	Spinnerei-Unternehmer .	mit mehr als 10 Maschinen	U.	1 B.	M.G.	25	2	
	" " .	mit 6 bis 10 "	U.	3	M.G.	25	2	
	" " .	mit weniger als 6 "	U.	5	M.G.	25	2	
454	Spitzenhändler . .	im Großen	U.	1 B	M.G.			
	" . .	im Ausschnitt		2	M.G.			
455	Spornmacher . . .	. . . .		5	G.			
456	Spritzenmacher . .	. . . .		5	G.			
457	Stabhammer-Unternehmer .	mit 3 und mehr Hämmern	U.	1 A.	½ M.G.	25	4	
	" " .	mit 1 und 2 "	U.	2	½ M.G.	25	4	
458	Stärkefabrikant . .	mit mehr als 20 Gehülfen	U.	1 B.	M.G.	25	4	
	" . .	mit 11 bis 20 "	U.	2	M.G.	25	4	
	" . .	mit weniger als 11 "	U.	4	M.G.	25	4	
459	Stärkebereiter . . .	. . . .		5	M.G.			
460	Stahlwaarenfabrikant .	mit mehr als 20 Gehülfen	U.	1 B.	M.G.	25	4	
	" . .	mit 11 bis 20 "	U.	2	M.G.	25	4	
	" . .	mit weniger als 11 "	U.	4	M.G.	25	4	
461	Stahlschleifer . . .	mit Gehülfen		5	G.			
	" . . .	ohne Gehülfen		6				
462	Stahlwaarenhändler . .	im Großen	U.	1 B	M.G.			
	" . .	im Kleinen mit Laden		4	M.G.			
	" . .	hausirend		6	G.			
463	Steinbrecher . . .	mit Gehülfen		6	G.			
	" . . .	ohne Gehülfen		7				
464	Stein- und Braunkohlenhändler	im Großen	U.	1 B	M.G.			
	" " "	im Kleinen mit ständiger Niederlage		4	M.G.			
	" " "	im Kleinen ohne ständige Niederlage		6	M.G.			
465	Steinmetz . . .	. . . .		5	G.			

Ord. Nr.	Bezeichnung der Gewerbe	Abstufungen.		Classe.	Basis des verhältnißmäßigen Zusatzes.	Zusatzkapital für die Gehilfen. höherer Kategorie (G.¹)	niederer Kategorie (G.²)	Bemerkungen.
						fl.	fl.	
466	Steinplattenhändler . .	im Großen		2	M.G.			
	" . .	im Kleinen		5	M.G.			
467	Sticker in Gold . .	. . . .		6	G.			
468	Stiftenmacher . . .	. . . .		7	G.			
469	Stockfabrikant . . .	mit mehr als 20 Gehülfen	U.	1 B.	M.G.	25	4	
	" . . .	mit 11 bis 20 "	U.	2	M.G.	25	4	
	" . . .	mit weniger als 11 "	U.	4	M.G.	25	4	
470	Stockrohrkrämer . .	. . . .		6	M.G.			
471	Streichen- und Kratzenmacher	. . . .		7	G.			
472	Streichfeuerzeugfabrikant .	mit mehr als 80 Gehülfen	U.	1 B.	M.G.	25	1	
	" .	mit 31 bis 80 "	U.	2	M.G.	25	1	
	" .	mit weniger als 31 "	U.	4	M.G.	25	1	
473	Streichhölzerverfertiger .	. . . .		7	G.			
474	Streichfeuerzeughändler .	. . . .		6	M.G.			
475	Strickwaarenfabrikant .	siehe: Häckelwaarenfabrikant						
476	Strohflechter . .	. . . .		7	G.			
477	Strohhändler . .	mit gefärbtem Stroh		6	M.G.			
478	Strohhuthändler . .	. . . .		5	M.G.			
	" . .	hausirend		6	G.			
479	Strohhutfabrikant . .	. . . .	U.	4	M.G.	25	3	
480	Strohhutmacher . .	von feinen Strohhüten		5	G.			
	" . .	von groben "		7	G.			
481	Strumpfhändler . .	. . . .		4	M.G.			
	" . .	am Stande oder hausirend		6	G.			
482	Strumpffabrikant . .	mit mehr als 5 Stühlen	U.	4	M.G.	25	3	
483	Strumpfweber . .	mit 3 bis 5 Stühlen		5	G.			
	" . .	mit 1 bis 2 "		7	G.			
484	Strumpfzubereiter . .	. . . .		6	G.			
485	Stuhlfabrikant . .	siehe: Möbelfabrikant						
486	Stuhlflechter . . .	. . . .		6	G.			
487	Tabaksblätterhändler . .	hausirend		6	G.			
488	Tabaksfabrikant von Rauchtabak .	mit mehr als 20 Gehülfen	U.	1 B.	M.G.	25	4	
	" " "	mit 11 bis 20 "	U.	2	M.G.	25	4	
	" " "	mit weniger als 11 "	U.	4	M.G.	25	4	

Ord. Nr.	Bezeichnung der Gewerbe.	Abstufungen.		Klasse.	Basis des verhältnißmäßigen Zusatzes.	Zusatzkapital für die Gehülfen. höherer Kategorie (G.')	Zusatzkapital für die Gehülfen. niederer Kategorie (G.'')	Bemerkungen.
						fl.	fl.	
489	Tabaksfabrikant von Schnupftabak	mit mehr als 20 Gehülfen	U.	1 A.	M. G.	25	8	
	" " "	mit 11 bis 20 "	U.	2	M. G.	25	8	
	" " "	mit weniger als 11 "	U.	4	M. G.	25	8	
490	Tabakshändler			4	M. G.			
491	Tabakskrämer			6	M. G.			
492	Tabaksspinner			7	G.			
493	Tapetenfabrikant	mit mehr als 20 Gehülfen	U.	1 B.	M. G.	25	4	
	"	mit 11 bis 20 "	U.	2	M. G.	25	4	
	"	mit weniger als 11 "	U.	4	M. G.	25	4	
494	Tapetenhändler			4	M. G.			
495	Tapezier	mit Niederlage von Tapeten und Möbeln		4	M. G.			
	"	ohne Niederlage		6	G.			
496	Teppichfabrikant		U.	4	M. G.	25	4	
497	Teppichmacher			6	G.			
498	Teppichhändler			6	M. G.			
499	Toilettenkrämer	siehe: Kurzwaarenkrämer						
500	Torfhändler	im Großen		4	M. G.			
	"	im Kleinen		6	M. G.			
501	Torfstecher			7	G.			
502	Tressenmacher	siehe: Posamentirer						
503	Trödler	mit alten Gegenständen		6	M. G.			
504	Tuchfabrikant	mit mehr als 25 Stühlen	U.	1 B.	M. G.	25	3	
	"	mit 11 bis 25 "	U.	2	M. G.	25	3	
	"	mit 6 bis 10 "	U.	4	M. G.	25	3	
505	Tuchmacher	mit 3 bis 5 "		5	G.			
	"	mit 1 und 2 "		6	G.			
506	Tuchhändler	siehe: Ellenwaarenhändler und Krämer						
507	Tuchkrämer							
508	Tuchscheerer und Tuchkratzer			5	G.			
509	Tüncher	siehe: Weißbinder						
510	Uhrenhändler			4	M. G.			
	"	hausirend		6	G.			
511	Uhrenmacher	mit Uhrenhandel		4	M. G.			
	"	ohne "		5	G.			
	"	von hölzernen Uhren		6	G.			

Ord. Nr.	Bezeichnung der Gewerbe.	Abstufungen.		Klasse.	Basis des verhältnißmäßigen Zusatzes.	Zusatzkapital für die Gehülfen. höherer Kategorie. (G.)	niederer Kategorie. (G.)	Bemerkungen.
						fl.	fl.	
512	Unternehmer von öffentlichen Arbeiten		II.	1 A.	M.G.			
513	Vergantungs-Unternehmer			4	M.G.			
514	Vergolder			6	G.			
515	Vergoldete-Waaren-Fabrikant		II.	4	M.G.	25	6	
516	Vergoldete-Waaren-Händler			5	M.G.			
517	Versilberer			6	G.			
518	Viehhändler	mit Rindvieh		4	G.			
	"	mit kleinem Vieh (als Kälbern, Schafen, Ziegen, Schweinen)		5	G.			
519	Viehverschneider			6	G.			
520	Wachshändler	mit rohem Wachs		5	M.G.			
521	Wachskerzenkrämer			6	M.G.			
	"	am Stande		7	G.			
522	Wachstuchfabrikant	mit mehr als 20 Gehülfen	II.	1 B.	M.G.	25	4	
	"	mit 11 bis 20 "	II.	2	M.G.	25	4	
	"	mit weniger als 11 "	II.	4	M.G.	25	4	
523	Wachszieher			4	G.			
524	Waffelbäcker			5	G.			
525	Waffelkrämer	am Stande oder hausirend		6	G.			
526	Waffenschmied			4	G.			
527	Wagenschmierbereiter			6	G.			
528	Wagenschmierhändler			6	M.G.			
529	Wagner	mit Gehülfen		5	G.			
	"	ohne Gehülfen		6				
530	Walkmüller			5	½ M.G.			
531	Wämschenhändler	hausirend		6	G.			
532	Wäscherin zu Haus mit Gehülfen			7	G.			
533	Wappenhammer-Unternehmer	mit 3 und mehr Hämmern	II.	1 A.	½ M.G.	25	4	
	"	mit 1 und 2 "	II.	2	½ M.G.	25	4	
534	Wasenmeister			6	G.			
535	Wattenmacher	mit Maschinen		5	M.G.			
	"	im Kleinen		6	G.			
536	Weinhändler	im Großen	II.	1 B.	M.G.			
	"	im Kleinen		3	M.G.			

Ord. Nr.	Bezeichnung der Gewerbe.	Abstufungen.		Klasse.	Basis des verhältnißmäßigen Zusatzes.	Zusatzkapital für die Gehülfen. höherer Kategorie (G.¹)	Zusatzkapital für die Gehülfen. niederer Kategorie (G.²)	Bemerkungen.
						fl.	fl.	
537	Weinwirth	mit Speisewirthschaft		4	M. G.			
	"	ohne Speisewirthschaft		5	M. G.			
538	Weißbinder			6	G.			
539	Weißgerber			5	G.			
540	Weißzeugwiederverkäufer			6	M. G.			
541	Weckenhändler	stückweise		7	G.			
542	Wildpretthändler			6	M. G.			
543	Winterschuhmacher und Winterschuhhändler			7	G.			
544	Wollhändler	im Großen	II.	1 B.	M. G.			
	"	im Kleinen		3	M. G.			
545	Wollkratzer			7	G.			
	"	mit Maschinen		5	M. G.			
546	Wollscheerer			6	G.			
547	Wollweber	mit 3 bis 5 Stühlen		5	G.			
	"	mit nur 1 oder 2 Stühlen		6	G.			
548	Zäpfer von Wein, Obstwein, Bier oder Branntwein			5	M. G.			
549	Zäpfer von Obstwein, Bier oder Branntwein	über die Straße oder am Stande		6	M. G.			
550	Zeugschmied	mit Gehülfen		5	G.			
	"	ohne Gehülfen		6				
551	Zeugfabrikant	mit mehr als 25 Stühlen	II.	1 B.	M. G.	25	3	
	"	mit 11 bis 25 "	II.	2	M. G.	25	3	
552	Zeugweber	mit 6 bis 10 Stühlen		4	G.			
	"	mit 3 bis 5 "		5	G.			
	"	mit 1 bis 2 "		7	G.			
553	Ziegelwaarenhändler			5	M. G.			
554	Ziegler			5	½ M. G.			
555	Zimmermaler			5	G.			
556	Zimmermann	mit Gehülfen		5	G.			
	"	ohne Gehülfen		6				
557	Zinkdrucker			6	G.			
558	Zinngießer	mit Laden		5	M. G.			
	"	ohne Laden		6	G.			

Ord.-Nr.	Bezeichnung der Gewerbe.	Abstufungen.		Klasse.	Basis des verhältnißmäßigen Zusatzes.	Zusatzkapital für die Gehülfen. höherer Kategorie. (G.)	Zusatzkapital für die Gehülfen. niederer Kategorie. (G.)	Bemerkungen.
						fl.	fl.	
559	Zuckerbäcker (Conditor) . .	. . .		4	M. G.			
560	Zuckerfabrikant . . .	. . .	U.	1 B.	M. G.	25	4	
561	Zuckerwaarenhändler . . .	. . .		4	M. G.			
	"	am Stande oder hausirend		6	G.			
562	Zunder- und Schwefelholzkrämer .	. . .		7	G.			
563	Zwirnfabrikant . . .	mit mehr als 20 Gehülfen	U.	1 B.	M. G.	25	2	
	"	mit 11 bis 20 "	U.	2	M. G.	25	2	
	"	mit weniger als 11 "	U.	4	M. G.	25	2	
564	Zwirnhändler . . .	siehe: Garnhändler						

Bekanntmachung,

die Zahlung der gesetzlichen Vertretungssummen für Kriegsdienstpflichtige, welche an der dießjährigen Loosziehung Theil genommen haben, betreffend.

Mit Bezug auf den Art. 2 des Stellvertretungsgesetzes vom 14. Juli 1851 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Vertretungssummen für Kriegsdienstpflichtige, welche an der dießjährigen Loosziehung Theil genommen haben, vom 1. August dieses Jahres an in die Einstandskasse dahier bezahlt werden können.

Darmstadt, den 23. Juli 1858.

Großherzogliches Kriegsministerium.
Frhr. v. Schäffer-Bernstein.

Scriba.

Bekanntmachung,

die Errichtung einer Postexpedition zu Kirtorf betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 1. August zu Kirtorf eine Postexpedition in Wirksamkeit treten wird.

Darmstadt, den 22. Juli 1858.

Großherzogliche Oberpostinspection.
Goldmann.

Beßnanger.

Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischer Religionsgemeinden im Kreise Worms.

Ordn.-Nr.	Bezeichnung der Gemeinden.	Budget-Periode.	Betrag der Umlagen für 1858.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital.		Bemerkungen.
			fl.	kr.	pf.	
1	Abenheim	1857/59	264	4	2,028	Wird auf das gesammte Normalsteuerkapital ausgeschlagen.
2	Alsheim	"	292	3	3,157	Desgl.
3	Bechtheim	"	400	9	1,267	Desgl.
4	Eppelsheim	"	31	—	2,476	Desgl.
5	Gimbsheim	"	101	9	3,287	Desgl.
6	Heppenheim und Offstein .	"	143	—	—	Wird nach Klassen ausgeschlagen.
7	Hamm und Eich	"	172	9	1,698	Wie ad 1.
8	Heßloch und Monzernheim .	"	210	13	2,486	Desgl.
9	Horchheim	"	123	14	0,335	Desgl.
10	Mettenheim	"	30	0	0,841	Desgl.
11	Monsheim, Hohen-Sülzen und Kriegsheim	"	229	8	3,758	Desgl.
12	Nieder-Flörsheim	"	335	10	2,675	Desgl
13	Osthofen u. Rhein-Dürkheim	"	183	4	1,948	Desgl.
14	Pfeddersheim, Pfiffligheim und Leiselheim . . .	"	224	2	0,265	Desgl.
15	Westhofen	"	136	2	1,634	Desgl.
16	Worms	1858	3786	—	—	Wird nach Klassen erhoben.

Vorstehende Uebersicht wird als richtig beglaubigt und mit Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen: Juli, August, September und October erfolgen soll.

Worms, den 17. Juni 1858.

Großherzogliches Kreisamt Worms.
Pfannebecker.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die Stelle eines Districtseinnehmers der Districtseinnehmerei Groß-Gerau II., welche eine Cautionsleistung von 3000 fl. erfordert; concurrenzfähige Bewerber haben sich binnen 14 Tagen anzumelden;
2) die zweite evangelische Schulstelle zu Westhofen, im Kreise Worms, mit einem jährlichen Gehalte von 250 fl., einschließlich der Wohnungsentschädigung im Betrage von 10 fl.; die Heitzung des Schullokales liegt dem ersten Lehrer ob.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 25.

Darmstadt am 2. August 1858.

Verordnung,

die Gewerbsteuer betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Mit Bezugnahme auf Unsere in Gemäßheit des §. 1 des Finanzgesetzes vom 24. November 1857 erlassene Verordnung vom 16. Juli 1858 über die Besteuerung der Gewerbe haben Wir zur Ausführung der darin enthaltenen Bestimmungen weiter verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

I. Ertheilung und Wirkungen des Gewerbspatents.

§. 1.

Das Gewerbspatent wird nach Art. 3 der Verordnung vom 16. Juli 1858 für Inländer und diejenigen Ausländer, die wie Inländer behandelt werden, an dem Wohnort des Gewerbtreibenden, oder wenn die zum Betrieb des Gewerbes erforderliche Gewerbsanlage an einem anderen Orte sich befindet, an letzterem Orte genommen.

Ist der Wohnort zweifelhaft, so wird derjenige Ort dafür angesehen, wo das Gewerbe den größten Theil des Jahres hindurch betrieben wird.

§. 2.

Betreibt Jemand gleichartige oder ungleichartige Gewerbe in mehreren ganz abgesonderten Gewerbslocalen, mögen diese nun an demselben Orte, oder an verschiedenen Orten sich befinden, so

muß nach Art. 16 der Verordnung vom 16. Juli 1858 für jeden solchen Gewerbsbetrieb ein besonderes Patent gelöst und jeder besonders versteuert werden.

Als ein besonders zu patentisirender und zu besteuernder Gewerbsbetrieb ist es jedoch nicht zu betrachten, wenn von den übrigen Gewerbsanlagen getrennte Lokale zur Aufbewahrung von Gewerbsmaterialien und Waarenvorräthen ohne besonderes Verkaufsgeschäft benutzt werden.

Bei Bergwerken werden dazu gehörige, in derselben Gemarkung befindliche Gewerbsanlagen nicht als abgesonderte Gewerbslokale angesehen.

§. 3.

Betreibt Jemand verschiedene Gewerbe, ohne ganz abgesonderte Gewerbslokale dafür zu benutzen, so ist nach Art. 17 der Verordnung vom 16. Juli 1858, mit Ausnahme des Falls, wo ein Hausirgewerbe neben anderen Gewerben betrieben wird, nur ein Patent für die verschiedenen Gewerbe erforderlich.

In demselben müssen aber die einzelnen Gewerbe namentlich aufgeführt sein, und wenn ein Gewerbtreibender ein neues Gewerbe neben dem seither betriebenen anfangen will, so muß er nach Art. 20 der erwähnten Verordnung ein neues Patent lösen, in welchem auch das neue Gewerbe eingetragen ist.

Zu einem hausirenden Gewerbsbetrieb muß stets ein besonderes Patent erwirkt werden.

§. 4.

Verlegt ein Gewerbtreibender im Laufe des Jahres sein Geschäft an einen andern Ort, so muß er an diesem ein neues Patent nehmen.

Die in Folge der Verlegung des Geschäfts nothwendig werdende Erhöhung oder Herabsetzung der Gewerbsteuer tritt aber erst mit dem Anfang des folgenden Jahres ein.

§. 5.

Die Ausfertigung der Gewerbspatente für Inländer oder solche Ausländer, die nach Art. 26 der Verordnung vom 16. Juli 1858 wie Inländer behandelt werden, geschieht durch die Bürgermeisterei nach dem dafür vorgeschriebenen Formular. Dabei ist Folgendes zu beachten:

1) Da, wo eine vorgängige Erlaubniß der höheren Administrativbehörde erfordert wird, muß der Erlaubnißschein das erstemal eingeholt und der Bürgermeisterei vorgezeigt werden, bevor sie das Patent ertheilen darf.

2) In den folgenden Jahren ist die Vorzeigung des nächst vorhergehenden Patents hinreichend, so lange nicht andere Gründe zur Verweigerung eintreten.

3) Dasselbe gilt, bei den zünftigen Gewerben, von den Zunft-Receptions-Decreten.

4) Diejenigen, welche eine Real-Gerechtsame besitzen, haben das betreffende Document dem Steuerkommissariate vorzuzeigen, welches, insofern es nichts daran zu erinnern findet, einen Schein ausstellt, in Folge dessen die Bürgermeisterei das Patent auf stempelfreies Papier ausfertigt.

5) Das ausgefertigte Patent muß dem betreffenden Steuerkommissariat vorgezeigt werden, welches dasselbe, wenn kein Anstand obwaltet, zu visiren hat, wodurch das Patent erst Gültigkeit erhält.

§. 6.

Das Patent zum Branntweinbrennen, zum Bierbrauen, sowie zum Kleinverkauf von Wein, Obstwein, Bier und Branntwein muß nach den Vorschriften über die innere Besteuerung der Getränke dem Ortseinnehmer vor dem Beginn des Geschäfts vorgezeigt werden.

Die Bürgermeistereien sind verpflichtet, die betreffenden Gewerbtreibenden hierauf aufmerksam zu machen.

§. 7.

Die Ertheilung des Patents ist von der Bürgermeisterei zu verweigern, wenn die in dem §. 5 unter 1 bis 3 erwähnten Bedingungen nicht erfüllt sind, oder wenn der Betrieb des Gewerbes aus polizeilichen oder finanziellen Gründen verboten ist.

§. 8.

Aus finanziellen Gründen ist verboten:

1) das Hausiren mit Wein, Obstwein, Bier, Branntwein, Kaffee, Zucker, fabricirtem Taback und Salz;

2) der Verkauf des Salzes durch andere als die von der Salzregie-Verwaltung dazu ermächtigte Personen. Letztere bedürfen eines Gewerbspatents für den Salzverkauf nicht.

§. 9.

Jeder nach den vorhergehenden Vorschriften mit einem Patent versehene Gewerbtreibende kann das betreffende Gewerbe von dem Orte aus, an welchem das Patent ertheilt ist, auch an jedem andern Orte des Großherzogthums betreiben, soweit nicht polizeiliche Vorschriften entgegenstehen.

Diese Befugniß begreift jedoch nicht das Recht in sich, an einem andern Orte eine Werkstätte, Verkaufs-Niederlage oder andere Gewerbsanlage zu errichten, indem hierzu nach den Bestimmungen des §. 2 die Erwirkung eines besonderen Patents an diesem Orte erforderlich ist.

Wo für den Verkauf des Fleisches, des Brodes, oder anderer Waaren Polizeitaxen bestehen, ist derselbe nur auf besondere Erlaubniß der Ortspolizeibehörden gestattet.

§. 10.

Wer von der im ersten Absatz des §. 9 erwähnten Befugniß Gebrauch machen will, hat sich bei der betreffenden Bürgermeisterei zu melden und derselben sein Patent vorzuzeigen.

Die Bürgermeisterei kann den zum Betrieb des Gewerbes erforderlichen temporären Aufenthalt nur aus den triftigsten, auf den Gewerbsbetrieb keinen Bezug habenden Gründen verweigern.

§. 11.

Verweigert die Bürgermeisterei die Ertheilung des Patents oder den zum Betrieb eines Gewerbes erforderlichen temporären Aufenthalt, so ist sie verbunden, dem Bittsteller die Weigerungsgründe schriftlich mitzutheilen, damit Letzterer im Stande ist, den Recurs an die höhere Administrativ-Behörde zu nehmen, wenn er es für angemessen erachtet.

§. 12.

Der Gewerbsbetrieb der Ausländer im Großherzogthum wird nach den Bestimmungen der Art. 26 bis 28 der Verordnung vom 16. Juli 1858 behandelt.

Die Kreisämter, welchen die Ertheilung der Gewerbspatente für die im Art. 27 der gedachten Verordnung bezeichneten Ausländer zusteht, sind befugt, denselben die Patente zu verweigern, wenn der Staat, dem der Ausländer angehört, den diesseitigen Unterthanen nicht gleiche Begünstigung zugesteht, oder wenn polizeiliche Rücksichten es gebieten.

Die Kreisämter haben hierbei insbesondere auch die bezüglichen Vorschriften der Verordnung vom 6. November 1846 über das Hausiren zu beobachten.

§. 13.

An jedem Orte, wo die mit einem kreisamtlichen Gewerbspatent versehenen Ausländer ihr Gewerbe innerhalb des Großherzogthums betreiben wollen, haben sie das Patent der Bürgermeisterei vorzuzeigen. Letztere kann ihnen den temporären Aufenthalt zum Betriebe des Gewerbes verweigern, wenn der Ausländer durch sein Betragen sich dieser Begünstigung unwürdig macht.

II. Regulirung der Gewerbsteuer.

§. 14.

Ueber alle im Laufe des Jahres stattfindenden Zugänge von steuerbaren Gewerben sowohl, wie über die Abgänge von Gewerben haben die Bürgermeistereien nach den desfallsigen schriftlichen oder mündlichen Erklärungen der Gewerbtreibenden ein Tagebuch zu führen.

Erfolgen diese Erklärungen mündlich, so ist der desfallsige Eintrag im Tagebuch von dem Gewerbtreibenden durch Namensunterschrift anzuerkennen.

§. 15.

Ebenso haben die Bürgermeistereien, zum Zwecke der Ausführung der im Art. 25 der Verordnung vom 16. Juli 1858 enthaltenen Vorschriften, über sämmtliche Gewerbtreibende der Gemeinde ein alphabetisches Gewerbs-Register anzulegen und gehörig fortzuführen, worin nicht nur die Namen der Gewerbtreibenden und die Bezeichnung der Gewerbe nach dem Gewerbsteuertarif, sondern auch die Anzahl der in diesen Gewerben beschäftigten Gehülfen, und diese zwar nach den im Art. 11 der obenangeführten Verordnung unterschiedenen Kategorien getrennt, eingetragen werden müssen.

Die Einträge der Gehülfen müssen sich auf alljährlich mit Sorgfalt vorzunehmende Ermittelungen der Ortsvorstände gründen.

§. 16.

Sowohl das Tagebuch über Ab- und Zugang der Gewerbe, als auch das Gewerbe-Register ist jedesmal am 31. Juli des Jahres von der Bürgermeisterei abzuschließen und sofort dem betreffenden Steuercommissariat zuzustellen.

§. 17.

Unter Zugrundlegung des abgeschlossenen Tagebuchs über Ab- und Zugang der Gewerbe und des Gewerbe-Registers nimmt das Steuerkommissariat in den Monaten August, September und October jeden Jahres die Regulirung der Gewerbsteuer an Ort und Stelle mit Zuziehung der Bürgermeisterei vor. Das Steuerkommissariat hat hierbei nicht allein die Richtigkeit der Einträge des Gewerbe-Registers, namentlich in Bezug auf die Anzahl der Gehülfen, sorgfältig zu prüfen, sondern erforderlichen Falls auch weitere Ermittelungen darüber eintreten zu lassen.

Da wo der Miethwerth der Gewerbslokale den verhältnißmäßigen Zusatz zu den fixen Gewerbsteuerkapitalien bildet, dienen die Immobiliarsteuerkapitalien des Katasters, nachdem dieselben in Uebereinstimmung mit der Vorschrift des §. 19 der Verordnung vom 11. December 1827 über die Ausführung des Personalsteuergesetzes um ein Trittheil erhöht worden sind, als Anhaltspunkte.

In geeigneten Fällen kann die Steuerbehörde zur Ermittlung der Elemente für die Berechnung des verhältnißmäßigen Zusatzes zu den fixen Gewerbsteuerkapitalien besondere Experten verwenden.

§. 18.

Die Gewerbtreibenden sind verbunden, auf Erfordern des Ortsvorstands oder des Steuerkommissariats genaue Auskunft über die Verhältnisse, welche auf die Festsetzung ihrer Gewerbsteuerkapitalien von Einfluß sind, zu ertheilen.

III. Erledigung der Reklamationen.

§. 19.

Während der jährlich gleichzeitig mit dem Steuerausschlag festgesetzten Reklamations-Termine

können diejenigen, welche sich durch ihren Gewerbsteueransatz, als den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechend, beschwert erachten, dagegen Reklamation erheben.

§. 20.

Diese Reklamationen können bei dem Steuerkommissariat entweder schriftlich oder mündlich vorgebracht werden. Im letzteren Falle ist die vorgebrachte Reklamation im Reklamationsprotokolle von dem Reklamanten zu unterschreiben.

Verlangt derselbe auf Kosten des unterliegenden Theils eine nochmalige Abschätzung und Ausscheidung des Gewerblokals durch neue Experten, so ist dieses in dem Reklamationsprotokoll ausdrücklich zu bemerken.

Ueber das stattgefundene Vorbringen einer Reklamation hat das Steuerkommissariat auf Verlangen dem Reklamanten eine Bescheinigung auszustellen.

§. 21.

Alle Reklamationen werden nach Ablauf der Reklamationsfrist von dem Steuerkommissariat in eine Tabelle eingetragen und dem Ortsvorstand zum Gutachten mitgetheilt, welcher dasselbe binnen 10 Tagen nach Empfang der Reklamations-Tabelle abzugeben hat.

Dem Gutachten des Ortsvorstands fügt das Steuerkommissariat das seinige in einer besonderen Rubrik bei, und schickt die so ausgefüllte Reklamations-Tabelle an die Ober-Steuer-Direction, binnen 4 Wochen nach Ablauf des Reklamations-Termins, zur Entscheidung ein. Insofern eine neue Abschätzung verlangt worden ist, muß dieselbe vor Einholung des Gutachtens der Bürgermeisterei angeordnet und vollzogen werden.

§. 22.

Die Entscheidung der Ober-Steuer-Direction wird dem Reklamanten in einem besonderen Schreiben durch Vermittlung der Bürgermeisterei bekannt gemacht, wogegen der Recurs an das Finanz-Ministerium innerhalb eines Termins von 4 Wochen, von dem Tage der Bekanntmachung an gerechnet, ergriffen werden kann.

§. 23.

Auf ähnliche Weise werden die Nachlaßgesuche bei den in den Art. 22 und 23 der Verordnung vom 16. Juli 1858 bezeichneten Fällen behandelt. Bei Nachlaßgesuchen in Todesfällen ist eine weitere Bescheinigung des Todestags, als die des Bürgermeisters, nicht erforderlich.

IV. Bestrafung der Contraventionen.

§. 24.

Jeder Inländer, welcher ein Gewerbe innerhalb des Großherzogthums betreibt, ohne mit dem

dazu erforderlichen Patent versehen zu sein, verfällt in eine Strafe, welche in dem Doppelten der Gewerbsteuer von dem unbefugt betriebenen Gewerbe für das betreffende Jahr, oder, wenn der Contravenient schon ein anderes Gewerbe versteuert, in dem doppelten des von dem unbefugt betriebenen Gewerbe in Ansatz zu bringenden Mehrbetrags an Gewerbsteuer für das betreffende Jahr besteht. Wenn aber der Betrag der Strafe hiernach den sechsten Theil des fixen Gewerbsteuerkapitals des unbefugt betriebenen Gewerbes nicht erreichen würde, so ist der sechste Theil dieses fixen Gewerbsteuerkapitals als Strafe anzusetzen.

Außer der Strafe ist die Gewerbsteuer selbst, beziehungsweise der Mehrbetrag an Gewerbsteuer ohne Rücksicht auf die Dauer des unbefugten Gewerbsbetriebs für das ganze Jahr auf einmal zu entrichten.

§. 25.

Alle Anzeigen wegen Gewerbsteuer-Contraventionen der Inländer sind zum Behufe der Bestrafung zunächst an das betreffende Steuerkommissariat zu bringen.

Das Steuerkommissariat berechnet den Betrag der Strafe nebst der nachträglich zu entrichtenden Gewerbsteuer und sendet die Berechnung an die Ober-Steuer-Direction ein, welche die einschlägige Distriktseinnehmerei damit belastet. Letztere hat den Denunciaten davon durch einen Anforderungszettel in Kenntniß zu setzen.

Der Denunciat kann innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen nach der erfolgten Anforderung Einsprache dagegen bei dem competenten Gericht erheben. Unterläßt er die Einsprache, so wird angenommen, daß er sich der Strafe ohne gerichtliche Entscheidung unterwerfe und ist dieselbe nach Ablauf der 14tägigen Frist sofort vorschriftsmäßig beizutreiben und eine Einsprache ferner nicht statthaft. Erhebt der Denunciat aber innerhalb der bemerkten Frist bei Gericht Einsprache gegen die Strafanforderung, worüber er sich bei der Distriktseinnehmerei durch eine Bescheinigung des Gerichts auszuweisen hat, so ist mit der Beitreibung der angeforderten Strafe nicht vorzuschreiten und die Steuerbehörde hat die gerichtliche Verfolgung der Contravention einzuleiten.

§. 26.

Wenn ein Contravenient nach erhaltener Anforderung der von dem Steuerkommissariat berechneten Strafe den unbefugten Gewerbbetrieb dennoch fortsetzt, so verfällt er von Neuem in die in §. 24 bestimmte Strafe.

Eine wiederholte nachträgliche Gewerbsteuerentrichtung findet dagegen in einem und demselben Jahre nicht statt.

§. 27.

Die Bürgermeistereien sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß Niemand in ihrer Gemeinde ein Gewerbe betreibt, ohne mit dem dazu erforderlichen Patent versehen zu sein, und sind verbunden die Contravenienten dem Steuerkommissariat anzuzeigen.

§. 28.

Die competente Gerichtsbehörde bei Gewerbsteuer-Contraventionen ist dieselbe, wie bei den Contraventionen gegen die Gesetze und Verordnungen über die indirekten Auflagen, und das gerichtliche Verfahren richtet sich ebenfalls nach den für letztere bestehenden Vorschriften.

§. 29.

Diejenigen Ausländer, welche nach Art. 26 der Verordnung vom 16. Juli 1858 rücksichtlich der Gewerbsteuer wie Inländer behandelt werden, sind auch bei vorkommenden Contraventionen ganz nach den vorstehend für Inländer gegebenen Vorschriften zu behandeln.

Bezüglich der Gewerbsteuer-Contraventionen anderer Ausländer bleibt die Verordnung vom 10. Januar 1835 (Nr. 4 des Regierungsblatts) mit der Maaßgabe in Kraft, daß die in §. 2 dieser Verordnung bestimmte Strafe nach den im Art. 28 der Verordnung vom 16. Juli 1858 vorgeschriebenen Stempelansätzen bemessen wird.

V. Besondere Erlaubnißscheine in einzelnen bestimmten Fällen für In- und Ausländer.

§. 30.

Zum Tanz- und Musikhalten an öffentlichen Orten, zum Komödien- und Marionetten-Spiel, zum Kunstreiten und andern öffentlichen Darstellungen oder Belustigungen werden keine für das ganze Jahr gültige Patente ertheilt. Die Erlaubniß dazu muß jedesmal bei dem betreffenden Kreisamt oder den hierzu ermächtigten Lokalbehörden nachgesucht werden, wofür die festgesetzten Tarifansätze in jedem einzelnen Falle mittelst des Ausfertigungsstempels erhoben werden.

§. 31.

Die Tarifansätze für das Tanz- und Musikhalten an öffentlichen Orten sind in der bezüglichen Verordnung vom 10. December 1857 enthalten.

Vom Komödien- und Marionetten-Spiel, Kunstreiten ꝛc. werden für jede Woche 5 Gulden oder für jeden Tag, an welchem eine Vorstellung stattfindet, 45 Kreuzer erhoben.

Contraventionen werden nach der Verordnung vom 21. März 1843, beim Tanz- und Musikhalten an öffentlichen Orten mit Berücksichtigung des §. 3 der Verordnung vom 10. December 1857, bestraft.

§. 32.

Gegenwärtige Verordnung tritt vom 1. Januar 1859 an in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 17. Juli 1858.

(L. S.) LUDWIG.

F. v. Schenck.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 26.

Darmstadt am 5. August 1858.

Inhalt: 1) Gesetz, die Rechtsverhältnisse der Standesherren des Großherzogthums betr.; — 2) Bekanntmachung, die Rechtsverhältnisse der Standesherren des Großherzogthums betr.; — 3) Bekanntmachung, die ordentliche Sitzung der Rheinschiffahrts-Centralcommission im Jahr 1858 betr.; — 4) Ordensverleihungen; — 5) Concurrenzeröffnungen.

Gesetz,

die Rechtsverhältnisse der Standesherren des Großherzogthums betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Nachdem von den Standesherren Unseres Großherzogthums wegen verschiedener durch das Gesetz vom 7. August 1848 und durch einige andere Gesetze in den Rechtsverhältnissen der Standesherren bewirkten Abänderungen Beschwerde erhoben worden ist, so haben Wir, auf den Grund der mit den Standesherren Unseres Großherzogthums gepflogenen Unterhandlungen und in Ausführung des Artikel 14. der deutschen Bundesacte, zur Begründung eines bleibenden Rechtszustandes der Standesherren, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Die Standesherren haben als Staatsbürger des Großherzogthums Uns und Unsern Nachkommen, auf Erfordern, die Huldigung persönlich zu leisten.

Wenn diese persönliche Huldigung von Uns nicht gefordert wird, so haben die Häupter der standesherrlichen Familien, so oft sich in der Person des Regenten, oder in der Person des standesherrlichen Familienhauptes eine Veränderung ereignet, eine schriftliche Erklärung dahin auszustellen:

daß sie, als Besitzer des Unserer Souveränität untergebenen Fürstenthums (Grafschaft) Uns treu und gehorsam sein, und alles dasjenige thun und abwenden wollen, wozu sie als getreue und gehorsame Standesherren und Unterthanen Uns und Unseren Nachkommen, als ihren rechtmäßigen Regenten, in Folge der bestehenden Grundgesetze und Verfassung verpflichtet sind.

Artikel 2.

Sie werden, ihrer Unterordnung ungeachtet, forthin zur Standesklasse des hohen Adels von Deutschland gerechnet, und behalten das Recht der Ebenbürtigkeit, nach dem im Staatsrecht des vormaligen deutschen Reichs damit verbundenen Begriffe.

Artikel 3.

Sie führen die Titel und die Benennungen von ihren Besitzungen, Grafschaften und Herrschaften fort, welche sie vor der Vereinigung mit dem Großherzogthum geführt haben; jedoch fallen alle jene Beisätze und Würden hinweg, welche entweder ein vormaliges Verhältniß zum deutschen Reich ausdrücken, oder welche sie als Regenten ihrer Herrschaften bezeichnen würden.

Diesem nach können sie:

a) sich nicht mehr Reichsfürsten, Reichsgrafen, sondern nur Fürsten, Grafen, nennen, und ihren Herrschaften das Beiwort „Reichs“ nicht mehr vorsetzen;

b) in ihren Wappen die Zeichen nicht mehr führen, welche auf ihr vormaliges Verhältniß zum deutschen Reich Bezug haben;

c) sich weder des Zusatzes „regierend“ noch des Prädicats „von Gottes Gnaden“ bedienen; endlich

d) die Benennung „Wir“ nur in solchen Schriften und Handlungen brauchen, welche nicht direct an Uns oder Unsere Behörden gerichtet sind.

Die Häupter der standesherrlichen Familien werden in solchen Schriften zu dem Titel: Fürst, Graf, auch das Beiwort „und Herr“ setzen.

Artikel 4.

Innerhalb der Standesherrschaften soll das Kirchengebet zuerst für Uns und Unser Großherzogliches Haus und dann für den Standesherrn und dessen Familie verrichtet werden.

Artikel 5.

Bei Sterbfällen in den standesherrlichen Familien soll innerhalb der betreffenden Standesherrschaft das Trauergeläute

1) für den Standesherrn, dessen Gemahlin und dessen präsumtiven Nachfolger 14 Tage,

2) für die übrigen Mitglieder der standesherrlichen Familie 8 Tage lang

stattfinden.

Während dieser Trauerzeit sollen innerhalb der Standesherrschaft alle öffentlichen Lustbarkeiten eingestellt werden.

Artikel 6.

In den Erlassen Unserer Behörden an die Häupter der standesherrlichen Familien sollen sich dieselben der Anrede „Durchlauchtig Hochgeborener Herr Fürst", „Erlauchtig Hochgeborener Herr Graf" und im Context der Ausdrücke „Euere Durchlaucht" „Euere Erlaucht" bedienen.

Es versteht sich von selbst, daß die aus Unserem Auftrag von Unseren Ministerien an die Standesherren erfolgenden Erlasse in ihrer bisherigen Form verbleiben.

Die Standesherren haben sich in ihren Schriften an Uns, Unsere Ministerien und Unsere übrigen Behörden nach denselben Curialien zu richten, welche im Allgemeinen beobachtet werden.

Artikel 7.

Den Standesherren steht die Freiheit zu, ihren Aufenthalt in jedem zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Frieden lebenden Staate zu nehmen — vorausgesetzt, daß sie nicht in Unserem Staatsdienste stehen.

Artikel 8.

Sie sind sowohl für ihre Personen als für ihre Familien von aller Militärpflichtigkeit befreit, und es ist ihnen gestattet, in jedem zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Frieden lebenden Staate Militär- oder Civildienste zu nehmen.

Artikel 9.

Unsere Unterthanen in den Standesherrschaften sollen bei der Ansässigmachung auf die den Standesherren und deren Familien schuldige Ehrerbietung hingewiesen werden.

Artikel 10.

Die noch bestehenden Familienverträge der Standesherren werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung aufrecht erhalten, und es wird ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche Uns vorgelegt werden müssen.

Unsere Bestätigung ist zwar zur Gültigkeit solcher Familien-Verträge und Verfügungen nicht erforderlich; allein Unsere Gerichte können auf den Inhalt künftiger Familien-Verträge nur alsdann erkennen, wenn solche vorstehendermaßen zu Unserer und Unseres Justiz-Ministeriums Kenntniß bereits gebracht, und, insofern es sich dabei von Rechten und Verbindlichkeiten dritter Personen handelt, von dieser Unserer obersten Landesstelle öffentlich bekannt gemacht worden sind, hiernächst aber der Zeitraum verflossen ist, binnen dessen gesetzliche allgemeine Vorschriften in Wirksamkeit treten sollen.

Digitized by Google

Artikel 11.

Es ist den Standesherren gestattet, aus Männern, welche ihre Militärpflicht gegen den Staat vollständig erfüllt haben, nach freiwilliger Uebereinkunft mit denselben, Ehrenwachen von 20 bis 30 Mann zum Gebrauche bei ihren Schlössern und Wohnungen innerhalb ihrer Standesherrschaften zu halten, und ihnen eine willkührliche, jedoch von den Uniformen Unseres Militärs verschiedene Kleidung zu geben.

Artikel 12.

In Beziehung auf den Gerichtsstand der Standesherren verordnen Wir Folgendes:

a) In peinlichen Fällen genießen die Standesherren, wenn sie nicht in Unserem Militär- oder Civil-Dienst wirklich stehen, das Recht, durch ein Gericht von Ebenbürtigen, oder durch Richter ihres Standes gerichtet zu werden.

Die Untersuchung wird durch die, von Unserem Oberappellations- und Cassations-Gericht aus seiner Mitte zu ernennenden Commissarien geführt, welche alle Zuständigkeiten eines Untersuchungs-Gerichtes ausüben, und auch über die Statthaftigkeit einer provisorischen Verhaftung, welche Unterbehörden, mittelst Bewachung des Angeschuldigten an einem anständigen Orte, vorzunehmen, sich allenfalls gesetzlich veranlaßt gefunden haben könnten, in kürzester Zeitfrist erkennen.

Das Standes-Gericht wird von Uns, nachdem die Untersuchungs-Commission nach geschlossener Untersuchung und beendigtem Vertheidigungs-Verfahren die Acten an Uns eingesendet hat, in Unserer Residenz angeordnet, und aus dem Präsidenten Unsers Oberappellations- und Cassations-Gerichts oder dessen Stellvertreter, und sechs Richtern gleichen Standes mit den Angeschuldigten zusammengesetzt. In Ermangelung einer erforderlichen Anzahl fähiger Ebenbürtiger, wird das Gericht aus Mitgliedern der ersten Kammer Unserer Landstände ergänzt.

Den Vorsitz und die Leitung hat der genannte Präsident Unseres Oberappellations- und Cassations-Gerichts. Zwei Oberappellations- und Cassations-Gerichts-Räthe werden von dem Präsidenten zu Re- und Correferenten ernannt, welche jedoch nur eine berathende Stimme haben. Der erste Secretär des Oberappellations- und Cassations-Gerichts führt das Protocoll.

Das von den Gerichts-Beisitzern gefällte Erkenntniß wird Uns, mit dem Gutachten über die etwa vorhandenen Begnadigungs-Gründe und den desfallsigen Anträgen der beiden Referenten, zur Entschließung vorgelegt. Erfolgt keine Begnadigung, so wird das Urtheil auf gesetzliche Weise durch Unser Oberappellations- und Cassations-Gericht zum Vollzug gebracht.

Dieses Gericht von Standesgenossen kommt nicht nur den Häuptern der standesherrlichen Familien, sondern auch den ebenbürtigen Mitgliedern dieser Familien beiderlei Geschlechts zu statten. Alle diejenigen Mitglieder standesherrlicher Familien aber, welche sich in Unserem Militär- oder Civil-Dienst befinden, werden in peinlichen Fällen nach den allgemeinen gesetzlichen Formen gerichtet.

In Civil-Straffachen und in Polizei- und Forststraffachen ist Unser Oberappel-

lations- und Cassations-Gericht die untersuchende und erkennende Behörde; es bildet für die Entscheidung derselben in erster Instanz eine Deputation von drei Mitgliedern und entscheidet über das Rechtsmittel der Revision nach Maßgabe der Verordnung vom 3. Juni 1812 und über Recurse in Polizei- und Forststrafsachen nach Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Juli 1836.

b) In Civil-Rechtsstreitigkeiten wird ein privilegirter Gerichtsstand bestehen:

1) für Klagen, welche die Succession in den Nachlaß der Mitglieder standesherrlicher Familien oder die Ansprüche der Familien-Angehörigen aus den standesherrlichen Familienstatuten zum Gegenstand haben, wenn diese Klagen gegen Mitglieder einer standesherrlichen Familie gerichtet sind, und

2) für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Vormund eines standesherrlichen Familienmitgliedes und diesem seinem Mündel, und beziehungsweise deren Erben, über Ansprüche aus der geführten Vormundschaft.

Diese Rechtssachen sind von Unserem Oberappellations- und Cassations-Gericht in erster Instanz von einer aus drei Mitgliedern zu bildenden Deputation zu entscheiden, in zweiter Instanz mittelst des Rechtsmittels der Revision nach den Bestimmungen der oben erwähnten Verordnung vom 3. Juni 1812.

Diejenigen Unserer Standesherren, welche ihr Domicil nicht in Unseren Landen haben, können, soviel die persönlichen Klagen Unserer Unterthanen und Unseres Fiscus betrifft, für in Unseren Staaten wohnhaft angesehen und vor der ihnen angewiesenen Gerichtsstelle belangt werden.

c) In Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit stehen die Standesherren und ihre Familien unter Unserem Oberappellations- und Cassations-Gericht, dies hat jedoch keinen Einfluß auf die Veräußerungen von Immobilien und auf die Bestellung von Hypotheken, und auf die nach den Gesetzen über die Erwerbung des Grundeigenthums und die Fortführung der Grundbücher erfolgenden Einträge des Grundeigenthums, der Obereigenthumsrechte und der Fideicommißqualität in die Grundbücher beziehungsweise in die von den Gerichten dafür zu führenden Verzeichnisse, in welchen Beziehungen die einschlägigen Gerichte competent bleiben.

d) In Fällen, welche die persönliche Anwesenheit der Standesherren und ihrer Familienmitglieder bei gerichtlichen Acten erfordern, sollen, insofern es gesetzlich zulässig ist, und keine wichtige dienstliche Anstände entgegenstehen, diese Acte in den Wohnungen der Standesherren vorgenommen werden.

Artikel 13.

In Hinsicht der Vormundsbestellung und der Pflichten der Vormünder bestimmen Wir Nachfolgendes:

a) Es bleibt den Standesherren anbenommen, durch Testamente oder Familien-Verträge Vormundschaften über die minderjährigen Glieder ihrer Familie anzuordnen und festzusetzen, wie es mit der Verwaltung ihres Vermögens während der Minderjährigkeit ihrer Kinder gehalten werden und wer die Vormundschaften führen soll.

b) Hiernach gelten denn auch alle desfalls bestehenden älteren Testamente und Hausverträge für die etwa in der Folge vorkommenden Fälle.

c) In einem jeden Falle dieser Art hat jedoch Derjenige, welcher zur Vormundschaft berufen ist, sobald der Zeitpunkt der Uebernahme seiner Function eintritt, sich bei Unserem Oberappellations- und Cassations-Gericht zu melden, die Titel seiner vormundschaftlichen Qualität in beglaubigter Form zu überreichen, und um Bestätigung derselben, sowie um die Zulassung zum Vormundseid zu bitten.

d) Sind weder durch ein Testament noch durch Familien-Verträge Vormünder angeordnet, so tritt, wenn von der Bevormundung eines künftigen Familienhauptes die Rede ist, die Mutter, oder der nächste volljährige Agnat in das Recht der Vormundschaft. Sind aber in dem vorausgesetzten Falle Nachgeborene zu bevormunden, so bleibt die Wahl des Vormunds dem großjährigen Familienhaupte überlassen. In beiden Fällen hat der Vormund ebenfalls alsbald um seine Bestätigung und Verpflichtung nachzusuchen, und seine Legitimation beizubringen.

e) Unser Oberappellations- und Cassations-Gericht untersucht auf eine solche Anzeige, ob der gebetenen Bestätigung kein erhebliches Hinderniß entgegen stehe; und wenn sich kein Grund zeigt, die Bestätigung zu verweigern, so wird der Vormund nach einer, zu diesem Ende von gedachtem Gerichte zu entwerfenden Formel, welche alle Geldaufnahmen, Veräußerungen und Verpfändungen von Immobilien ohne obervormundschaftlichen Consens untersagt, eidlich verpflichtet.

Der Vormunds-Eid kann übrigens jedesmal durch einen besonders dazu bevollmächtigten Stellvertreter abgelegt werden.

f) Wenn die Mutter des Minderjährigen die Vormundschaft vermöge eines Testaments oder Hausgesetzes zu führen hat, so muß sie, vor der Zulassung zum Vormunds-Eid, noch auf eine anderweite Vermählung und auf die ihr zu Statten kommenden Rechtswohlthaten des weiblichen Geschlechts, nachdem sie hierüber gehörig belehrt sein wird, ausdrücklich Verzicht leisten. Schreitet sie dennoch zur zweiten Ehe, so hat sie hiervon alsbald Anzeige zu machen, und es kann ihr alsdann zwar wohl die Beibehaltung der Vormundschaft verwilligt werden, wenn davon kein Nachtheil für die Minderjährigen zu fürchten ist; jedoch ist ihr auf diesen Fall ein Mitvormund aus den nächsten Agnaten oder Standesgenossen von

Unserem Oberappellations- und Cassations-Gericht beizuordnen, welchem sie dann, vor ihrer weiteren Vermählung, über ihre bisherige Verwaltung Rechnung abzulegen hat.

g) Nach geleistetem Vormundseide ertheilt Unser Oberappellations- und Cassations-Gericht die nachgesuchte Bestätigung in solenner Form und unter dem größeren Gerichts-Siegel.

h) Der auf solche Art ernannte Vormund übt alsdann alle vormundschaftlichen Rechte sowohl in Ansehung der Personen als des Vermögens seiner Pflegbefohlenen aus. Bei allen auf das ihm anvertraute Vermögen sich beziehenden Verfügungen handelt er im eigenen Namen, unter ausdrücklicher Bemerkung seiner vormundschaftlichen Eigenschaft. Er nimmt sämmtliche, zur Verwaltung des gedachten Vermögens angestellte Räthe und Beamten in seine Pflichten, läßt sich von diesen jährlich Rechnung ablegen, ist aber selbst, nur nach geendigter Vormundschaft, und zwar seinem ehemaligen Pflegbefohlenen, auf dessen Verlangen, zur Rechnungs-Ablegung verbunden; es sei denn, daß er wegen übler Verwaltung angeklagt würde.

Findet eine solche Klage statt, oder würde Unser Oberappellations- und Cassations-Gericht auf andere Weise im amtlichen Wege von Mängeln in der vormundschaftlichen Verwaltung in Kenntniß gesetzt, so hat dasselbe vorerst sämmtliche ihm zugekommene Anzeigen der Vormundschaft zu ihrer Rechtfertigung vollständig mitzutheilen, und — jedoch mit Vorbehalt der, für das Interesse der Minderjährigen etwa erforderlichen, conservatorischen Maßregeln — nur dann, wenn es diese Rechtfertigung unzureichend finden sollte, mittelst förmlichen Beschlusses eine obervormundschaftliche Untersuchung anzuordnen, bei welcher die Vorlage der gewöhnlichen Verwaltungs-Rechnungen, und, nach Umständen, förmliche Rechnungs-Ablage über die bisherige vormundschaftliche Verwaltung verlangt werden kann.

Anonyme Anzeigen und Beschwerden über Mängel in der vormundschaftlichen Verwaltung hat Unser Oberappellations- und Cassations-Gericht niemals zu berücksichtigen.

i) Findet sich ein gegründeter Anstand bei der Bestätigung des testamentarischen oder vertragsmäßigen Vormunds, weil dieser in irgend einer Hinsicht offenbar unfähig ist, die Vormundschaft zu führen, oder wenigstens sie allein zu bestreiten, so hat Unser Oberappellations- und Cassations-Gericht entweder einen andern Vormund aus der Klasse der Standes-Genossen zu ernennen, oder, nach Befinden, dem ernannten einen Mitvormund aus derselben Klasse beizuordnen.

k) Eben dieses ist der Fall bei der tutela legitima, wenn dem zur Vormundschaft berechtigten Agnaten erhebliche Ausstellungen entgegenstehen.

l) In dergleichen Fällen hat übrigens Unser Oberappellations- und Cassations-Gericht, bei der Anstellung eines neuen oder Mitvormunds, vorzüglich auf die nächsten dazu qualificirten

Verwandten der Minderjährigen Rücksicht zu nehmen, und diese nur aus besonderen Gründen zu übergehen.

m) Ist endlich kein tutor pactitius, testamentarius oder legitimus vorhanden, so haben die zur Verwaltung des standesherrlichen Vermögens angestellten Behörden von dem Falle, welcher die Anordnung einer Vormundschaft nöthig macht, Unserem Oberappellations- und Cassations-Gericht unverweilt Anzeige zu thun, und dieses hat alsdann, nach den eintretenden Umständen, aus der Zahl der inländischen Standesgenossen den Vormund zu ernennen und zu verpflichten, auch alle deßhalb weiter erforderliche Vorsehung zu treffen, damit die Obsorge über die Minderjährigen, deren Erziehung und die Verwaltung ihres Vermögens nicht versäumt werde.

n) Alle diese Grundsätze und Vorschriften sind auch auf diejenigen standesherrlichen Minderjährigen anwendbar, deren ehemals reichsständige Besitzungen nur zum Theil unter Unserer Souverainität gelegen sind, wenn auch solche Minderjährige unter fremder Souverainität ihren Wohnsitz haben, indem über ihr in Unseren Landen befindliches Vermögen kein auswärtiger Souverain die obervormundschaftlichen Rechte ausüben kann.

Wir sind indessen bereit, Uns in dieser Beziehung mit den betreffenden Regierungen über ein allgemeines, auf den Grundsätzen vollkommener Reciprocität beruhendes Princip zu vereinigen, um die Unbequemlichkeiten getheilter Vormundschaften zu vermeiden.

Artikel 14.

In Verlassenschaftssachen gestatten Wir dem Haupt der standesherrlichen Familie, die deßfallsigen Verhandlungen und Auseinandersetzungen — insolange als hierüber kein Rechtsstreit entsteht — auf eine legale Weise vornehmen zu lassen.

Artikel 15.

Die im Besitz einer Standesherrschaft sich befindenden Häupter der standesherrlichen Familien Unseres Großherzogthums sind, nach den Prinzen Unseres Großherzoglichen Hauses, die vordersten geborenen Stimmführer auf dem Landtage. Ihr Sitz- und Stimmrecht ruht auf ihren Besitzungen und die Art und Weise der Ausübung desselben ist durch das Gesetz über Zusammensetzung der Kammern näher bestimmt.

Artikel 16.

Bei Truppen-Einquartirungen sollen von Unseren Behörden den Standesherren innerhalb ihrer standesherrlichen Bezirke auf ihre Wohnungen — Nothfälle ausgenommen — nur Officiere nebst deren Dienern und Dienstpferden zugetheilt werden.

Artikel 17.

Den Standesherren ist nicht gestattet, an auswärtige Regierungen Agenten mit diplomatischem Charakter abzusenden, oder solche von Auswärtigen bei sich anzunehmen, um mit ihnen wegen Staatsangelegenheiten zu unterhandeln. Ihre Privatangelegenheiten, sowohl bei Uns und Unseren Staatsbehörden, als wie bei auswärtigen Regierungen, können jedoch die Standesherren durch selbstgewählte Bevollmächtigte nach Gutfinden besorgen lassen.

Diese Bevollmächtigte können jedoch nie einen öffentlichen Charakter annehmen und überhaupt können die Standesherren ihre etwaigen Beschwerden und Recurse über ihr inländisches staatsrechtliches Verhältniß, ohne Verletzung ihrer Pflichten gegen den Staat, blos im bundesverfassungsmäßigen Wege anbringen.

Artikel 18.

Die Standesherren bleiben von den früher in Bezug auf Justiz-, Polizei- und Consistorial-Verwaltung getragenen Lasten, namentlich auch von den früher getragenen Besoldungen und Pensionen der hierfür angestellt gewesenen Beamten, vollständig befreit. Es verbleibt bei der bereits verfügten Einziehung der den Standesherren für Aufhebung der Justiz- und Administrativ-Sporteln bewilligt gewesenen Entschädigungsrenten und der früher von ihnen bezogenen Strafen, mit Ausnahme der Forst- und Feldstrafen nebst Werth- und Schadensersatz, welche für Frevel auf eigenthümlichen Besitzungen innerhalb ihrer Standesherrschaften in Ansatz kommen, und welche ihnen insoweit belassen werden, als ein für diese Besitzungen von ihnen ausschließlich besoldetes Schutz-Personal vorhanden ist, und die Gemeinden nicht zum Bezug der Feldstrafen berechtigt sind. Unter denselben Voraussetzungen wollen Wir den Standesherren den Bezug der Forst- und Feldstrafen wegen Frevel in ihren eigenthümlichen zur Zeit des Erscheinens gegenwärtigen Edicts ihnen zustehenden Wald- und Feldgemarkungen außerhalb ihrer Standesherrschaften gestatten. Die hiernach von den Standesherren zu beziehenden Strafen werden von den betreffenden Staatsbehörden beigetrieben, erhoben und an die Standesherren nach Abzug der Gerichtskosten, der seitherigen Erhebungskosten und der uneinbringlichen Posten abgeliefert.

Artikel 19.

Die Bestimmungen über Abtretung standesherrlicher Revenüen an den Staat und hierfür bewilligte Entschädigungen, welche in den bisher mit einzelnen Standesherren über Abtretung von Justiz- und Polizeigerechtsamen an den Staat abgeschlossenen Verträgen enthalten sind, bleiben in Wirksamkeit. Insoweit den Standesherren jedoch nach diesen Verträgen noch ein Bezug von Strafen zusteht, bleibt solcher unter den in dem vorhergehenden Artikel enthaltenen Beschränkungen für die Standesherren aufgehoben.

Artikel 20.

Etwaige Vorschläge und Desiderien Unserer Standesherren, welche auf die öffentliche Verwaltung in ihren Standesherrschaften Bezug haben, wollen Wir jederzeit gern anhören und in Erwägung ziehen.

Artikel 21.

Bei Veränderungen der politischen Eintheilung des Großherzogthums in Kreise, Gerichtsbezirke rc. soll darauf Bedacht genommen werden, daß ohne genügende Gründe, über deren Erheblichkeit Wir allein zu entscheiden Uns vorbehalten, die Standesherrschaften nicht zerrissen, sondern in ihrem ursprünglichem Bestande erhalten werden.

Artikel 22.

Es soll auf speciell deßhalb vorzutragende Wünsche gestattet werden, daß innerhalb der Standesherrschaften die Localpolizei in den standesherrlichen Schlössern und deren nächsten, zum standesherrlichen Eigenthum gehörigen Umgebungen, sowie in eigenthümlichen mit besonderem Gemarkungsrecht versehenen Besitzungen durch geeignete Personen ausgeübt werde, welche Wir auf den Vorschlag der Standesherren damit beauftragen. Ebenso ist es ihnen gestattet, zur Ausübung des Feldschutzes, da, wo sie begütert sind, geeignete Personen Unseren Behörden zur Verpflichtung in Vorschlag zu bringen, welche alsdann dieselben Attributionen, wie andere öffentliche Diener dieser Kategorie, haben sollen.

Artikel 23.

Den Standesherren überlassen Wir das Recht der unbeschränkten freien Benutzung und Bewirthschaftung ihrer eigenthümlichen Waldungen nach den Bestimmungen der Verordnung vom 3. August 1819.

Ausrodung von standesherrlichen Wäldern, mit Ausnahme für sich bestehender Walddistricte von höchstens 10 Morgen, und Benutzung des Waldbodens zu anderen Zwecken kann nur nach vorher eingeholter Genehmigung Unserer Staats-Forstbehörde erfolgen, wenn nicht zu gleicher Zeit oder vorgängig der Ausrodung eine wenigstens gleich große Fläche nicht zum Waldboden gehörigen Landes zu Wald angelegt wird.

Artikel 24.

Unter den im vorhergehenden Artikel bestimmten Modificationen werden die in den bestehenden Verordnungen den Forstämtern überwiesenen Functionen hinsichtlich der Forstpolizei in den Waldungen der Standesherren innerhalb ihrer Standesherrschaften von Unseren Forstämtern ausgeübt. Es sollen jedoch Unsere Forstämter polizeiliche Maßregeln in Bezug auf jene Waldungen in der Regel nicht ohne vorausgegangenes Benehmen mit den Standesherren oder deren Beamten eintreten

lassen, dringende Fälle ausgenommen, in welchen von den getroffenen Verfügungen die Standesherren oder deren Beamte alsbald in Kenntniß zu setzen sind. Auch haben Unsere Forstämter in Bezug auf die Verbüßung uneinbringlicher Strafen wegen Frevel in standesherrlichen Waldungen durch Arbeit auf die Wünsche der Standesherren oder deren Rentkammern thunliche Rücksicht zu nehmen und auf Verlangen der Standesherren oder deren Rentkammern gegen Erkenntnisse der Forstgerichte wegen Frevel in standesherrlichen Waldungen Recurs zu ergreifen, insoweit sie sich dazu nicht ohnedieß veranlaßt finden.

Den Standesherren verbleibt das Recht der Anstellung des gesammten zur Verwaltung ihrer eigenthümlichen Waldungen in ihren Standesherrschaften erforderlichen Personals. Die hierfür Angestellten sollen auf den Forst- und Jagdschutz von Unseren Behörden verpflichtet und in beiderlei Beziehung sowie hinsichtlich der polizeilichen Aufsicht dieselben Befugnisse haben, wie die für Unsere Domanialwaldungen angestellten Diener gleicher Kategorie.

Wir werden auf etwaige Wünsche von Standesherren, einem ihrer Forstbeamten, unter der Voraussetzung vollkommener Qualification, die Functionen Unserer Forstämter in ihren eigenthümlichen Waldungen zu übertragen, soweit thunlich Rücksicht nehmen.

Die den Oberförstern für Unsere Domanialwaldungen und die Communalwaldungen übertragenen Functionen für die Forstpolizei können in den standesherrlichen Waldungen nur von solchen Personen ausgeübt werden, welche die erforderliche Qualification besitzen. Den von den Standesherren bereits angestellten Forstmeistern, Oberförstern und Revierförstern soll die Ausübung jener Functionen insoweit gestattet bleiben, als dieß bisher der Fall war.

Die Forstbeamten derjenigen Standesherren, deren Besitzungen unter der Hoheit mehrerer Souveräne gelegen sind, sollen als zur Versehung einer Ober- (Revier-) Försterstelle genügend qualificirt erachtet werden, wenn sie die zur Anstellung als Ober- (Revier-) Förster nöthige Staatsprüfung in einem der Bundesstaaten, wo sie Standesherrschaften besitzen, bestanden haben, vorausgesetzt, daß in dem betreffenden andern Bundesstaate in dieser Beziehung gleiche Grundsätze befolgt werden.

Artikel 25.

Den Standesherren steht das Patronatrecht in Ansehung aller derjenigen Pfarrstellen innerhalb ihrer Standesherrschaften zu, für welche ihnen bis zum Jahr 1848 das Präsentationsrecht zustand. Insbesondere üben sie das Präsentationsrecht zu jenen Pfarrstellen aus und sind befugt, von der Verwaltung des Kirchenvermögens, den Consensen bei Veräußerungen von Immobilien, sowie bei wichtigen Verfügungen über die Pfründen Kenntniß zu nehmen. Unionen, Sectionen und Dismembrationen von Pfründen sollen ohne Zustimmung der Standesherren da, wo ihnen das Patronatrecht zusteht, nicht vorgenommen werden.

Auch steht ihnen da, wo sie das Patronatrecht auszuüben haben, das Recht auf Kirchenstand und Kirchenbegräbniß zu, letzteres jedoch nur in solchen Kirchen, wo sie es bisher besessen haben.

Das Recht der Präsentation zu niederen Kirchendiensten soll den Standesherren da belassen werden, wo solches hergebracht ist.

Artikel 26.

Das Präsentationsrecht zu Schulstellen steht den Standesherren innerhalb ihrer Standesherrschaft in Ansehung derjenigen Stellen zu, für welche sie solches bis zum Jahre 1848 auszuüben hatten.

Artikel 27.

Die Standesherren üben das Präsentationsrecht zu Pfarr- und Schulstellen (Art. 25 und 26) unter den Formen aus, welche die Landesgesetzgebung vorschreibt.

Sie sind nicht berechtigt, vor Ablauf der Concurrenzfrist zu jenen Stellen zu präsentiren.

Vor der wirklichen Präsentation sollen die Standesherren sämmtliche um die erledigte Pfarr- oder Schulstelle aufgetretene Bewerber dem betreffenden Landescolleg (Oberconsistorium beziehungsweise Oberstudiendirection) namhaft machen, welches über alle einzelne Bewerber Auskunft zu ertheilen hat.

Artikel 28.

Die Standesherren sind verpflichtet, die Prästationen zu Gunsten solcher Pfarreien und Schulen, hinsichtlich welcher ihnen nach den vorhergehenden Artikeln ein Präsentationsrecht zusteht, in dem Umfange, wie sie dazu vor dem Gesetz vom 7. August 1848 rechtlich verbunden waren, fort zu leisten und die seit jenem Gesetz eingezogenen Prästationen nachträglich zu berichtigen. Widerruflich eingeräumte Emolumente oder persönlich verliehene Gehaltszulagen sind unter jenen Prästationen nicht begriffen.

Artikel 29.

Bei Erledigungsfällen von solchen Pfarr- und Schulstellen, hinsichtlich welcher den Standesherren innerhalb ihrer Standesherrschaften ein Präsentationsrecht zusteht, werden die Wünsche der Standesherren bezüglich der zu bestellenden Verweser thunlichst berücksichtigt werden.

Artikel 30.

Wenn Wir es angemessen finden, daß in einem standesherrlichen Bezirke eine neue Pfarr- oder Schulstelle errichtet werde, so werden Wir zuvor an den Standesherrn die Aufforderung ergehen lassen, die Fundation dieser Stelle zu übernehmen und damit zugleich das Patronat- beziehungsweise Präsentationsrecht zu erwerben. Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so steht dem Standesherrn bezüglich solcher Stellen jenes Recht nicht zu.

Artikel 31.

Hinsichtlich derjenigen milden Anstalten, welche von Unseren Standesherren oder ihren Vorfahren selbst gestiftet worden sind, gestatten Wir denselben, was die Verwendung der Einkünfte betrifft, insolange freie, stiftungsmäßige Dispositionsbefugniß, einschließlich des Rechts der Anstellung der Verwalter und Rechner dieser Fonds, als nicht eintretende Mißbräuche die Dazwischenkunft Unserer Landesbehörden erforderlich machen. Es dürfen also durch diese Verwendungen weder die Capitalfonds der Stiftungen angegriffen, noch andere, auf den Einkünften verfassungsmäßig ruhende Lasten und Ausgaben benachtheiligt werden.

Artikel 32.

Das Recht zum Bergbau und zur Benutzung der Fossilien in den standesherrlichen Bezirken, sowie überhaupt Alles, was auf das Bergregal und auf die Abgaben für Benutzung der Fossilien Bezug hat, wird nach den nämlichen Grundsätzen und gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt und behandelt, welche für die übrigen Landestheile gelten. Es soll jedoch den Standesherren das vorzugsweise Recht der Benutzung der auf ihrem eigenthümlichen Grund und Boden innerhalb ihrer Standesherrschaften künftig sich vorfindenden Materialien und Fossilien zustehen und zu deren nach bergrechtlichen Grundsätzen vorzunehmenden Bau die Concession von Unseren Behörden auf Verlangen der Standesherren ertheilt werden. Wenn indessen andere Privatpersonen um die Erlaubniß nachsuchen, auf Grund und Boden, welcher einem Standesherrn innerhalb seiner Standesherrschaft eigenthümlich zusteht, zu schürfen, so soll dem Standesherrn hiervon Nachricht und ihm dadurch Gelegenheit gegeben werden, selbst die Concession zum Bergbau zu verlangen. Erklärt der Standesherr, daß er den Bergbau nicht selbst übernehmen wolle, so kann die Erlaubniß zum Schürfen und zum Bergbau an dritte Personen ertheilt werden. Als ein factisches Nichtwollen wird es angesehen, wenn der betreffende Standesherr auf die erwähnte Benachrichtigung innerhalb 6 Wochen nach deren Empfang keine Erklärung giebt. Erklärt sich der Standesherr dahin, daß er von der nachgesuchten Concession selbst Gebrauch machen wolle, so muß derselbe während des nächsten Jahres dieser Erklärung wirklich entsprechen, und wenn dieses nicht geschieht, so kann nach Ablauf dieser Frist die nachgesuchte Concession von Unseren Staatsbehörden jedem Dritten ertheilt werden.

Den Standesherren verbleibt das Eigenthum und das Einkommen der von ihnen bereits eröffneten Bergwerke und sie bleiben von Entrichtung des Bergzehntens in Ansehung derjenigen Gruben innerhalb ihrer Standesherrschaften, welche zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes vom 7. August 1848 bereits bestanden haben und eröffnet waren, in so lange befreit, als sie sich im Besitz dieser Gruben befinden.

Artikel 33.

In Ansehung der liquiden Gefälle der Standesherren wird deren Renteibehörden in den standesherrlichen Bezirken eine Beitreibungsbefugniß in dem Umfange und nach den Normen, wie solche

Unseren Domanial-Rentämtern zusteht, bewilligt, jedoch mit der ausdrücklichen Beschränkung auf völlig liquide Einkünfte und unter der hieraus fließenden Bedingung, daß bei erfolgendem Widerspruch von Seiten des in Anspruch genommenen Schuldners das Executionsverfahren sogleich sistirt und Namens der Standesherren, wenn der Anspruch verfolgt werden soll, bei dem zuständigen Gericht geklagt werden muß.

Artikel 34.

Die Standesherren sind für sich und ihre Familien von Entrichtung des Chausseegeldes innerhalb ihrer Standesherrschaften befreit.

Artikel 35.

Von den Bestimmungen des §. 1 der Verordnung vom 28. Juni 1827, die Jagdwaffenpässe betreffend, sind die Standesherren für ihre Person ausgenommen.

Artikel 36.

Alle Vorrechte der Standesherren hinsichtlich der Entrichtung von directen und indirecten Abgaben bleiben mit der in den beiden vorhergehenden Artikeln enthaltenen Ausnahme aufgehoben.

Artikel 37.

Die Standesherren können zur Verwaltung ihrer Güter, Einkünfte und Waldungen Rentmeister, Rentamtmänner, Kammerräthe und Kammerdirectoren, Förster, Revierförster, Oberförster und Forstmeister ernennen, auch unter der Benennung — Rentkammer oder Domänen-Canzlei — collegialisch vereinigte Verwaltungs-Behörden bilden. Auch können sie die, an ihren Höfen üblich gewesenen Hofwürden ertheilen. Wenn dieselben ihren Dienern höhere Titel verleihen wollen, so muß hierzu Unsere Genehmigung nachgesucht werden.

Artikel 38.

Die standesherrlichen Rentkammern oder Domänen-Canzleien haben sich in ihren Vorstellungen an Unsere Staatsbehörden der allgemein üblichen Curialien zu bedienen. Die Resolutionen sollen in der einfachen Form einer Signatur und in gerichtlichen Sachen in den üblichen processualischen Formen an die standesherrlichen Rentkammern erlassen werden.

Artikel 39.

Die Standesherren können sich bei allen Unseren Behörden, mit Ausnahme Unserer Ministerien, durch ihre Rentkammern (Art. 37) in allen vorkommenden Fällen vertreten lassen, wogegen die Handlungen ihrer Rentkammern für die Standesherren in besagter Beziehung ebenso bindend sind, als wären sie von ihnen selbst ausgegangen. Unter dieser Voraussetzung werden auch die standesherrlichen Rentkammern für befugt erklärt, in allen, die standesherrlichen Häuser betreffenden Rechts-

streitigkeiten über Domanialpachtungen, Holz- und Fruchtverkäufe, Domanialgefälle und sonstige zum Wirkungskreise der Rentkammern gehörige gewöhnliche Forderungs- und Schuldsachen für den jeweiligen Chef des standesherrlichen Hauses, auch ohne besondere Vollmacht, gerichtlich aufzutreten und rechtsgültige Proceßvollmacht für denselben auszustellen.

Artikel 40.

Hinsichtlich der standesherrlichen Passiv- und Activ-Lehen verbleibt es bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Mai 1849.

Artikel 41.

Wir sichern den Standesherren Unseres Großherzogthums für die ungekränkte Ausübung und den ungestörten Besitz ihres Eigenthums und ihrer Privatberechtigungen sowie aller derjenigen Rechte, welche ihnen auf Grund der deutschen Bundes-Acte nach Inhalt des gegenwärtigen Edicts zustehen, Unseren Schutz zu.

Grundgesetzliche, den Standesherren, als solchen, durch die deutsche Bundesgesetzgebung zugesicherte Berechtigungen und persönliche Vorrechte, insoweit sie ihnen, nach vorstehenden Artikeln noch zustehen, sollen ohne ihre Einwilligung niemals — selbst nicht gegen Entschädigung — aufgehoben werden.

Artikel 42.

Das Edict vom 17. Februar 1820, sowie das Gesetz vom 7. August 1848, insoweit es mit gegenwärtigem Gesetz im Widerspruch steht, treten außer Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, am 18. Juli 1858.

(L. S.) LUDWIG.

v. Dalwigk.

Bekanntmachung,

die Rechtsverhältnisse der Standesherren des Großherzogthums betreffend.

In besonderem Allerhöchsten Auftrage wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Gesetz vom heutigen Tage, die Rechtsverhältnisse der Standesherren des Großherzogthums betreffend, auf diejenigen Standesherren, mit welchen eine Vereinbarung über neue, ihre Rechtsverhältnisse normirende Bestimmungen nicht zu Stande gekommen ist, nämlich die Herren Fürsten zu Isenburg-

Birstein und Löwenstein-Wertheim, sowie die Herren Grafen zu Erbach-Fürstenau und Stolberg-Gedern, keine Anwendung findet.

Darmstadt, den 18. Juli 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Dalwigk.

Knorr.

Bekanntmachung,

die ordentliche Sitzung der Rheinschifffahrts-Centralcommission im Jahr 1858 betreffend.

Zu höchstem Auftrage des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und des Aeußern wird hiermit bekannt gemacht, daß die Central-Commission für die Rheinschifffahrt ihre diesjährige ordentliche Sitzung, nicht wie alljährlich vom 16. August bis 16. September, sondern für diesmal vom 26. August bis zum 26. September dahier abhalten wird, wonach diejenigen, welche in dem Falle sein möchten, sich an diese oberste Rheinschifffahrts-Behörde zu wenden, sich bemessen mögen.

Mainz, den 17. Juli 1858.

Großherzogliches Kreisamt Mainz.
Schmitt.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 30. Juni dem Oscar Hölder zu Wimpfen das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für Rettung von Menschenleben“,
2) am 18. Juli dem Geheimerath und Professor der medicinischen Facultät an der Landes-Universität Dr. Ferdinand Maria Franz August von Ritgen das Comthurkreuz 1. Klasse des Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen zu verleihen.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Pfarrstelle zu Engelstadt, im Kreise Bingen, mit einem Gehalt von 847 fl. 25 kr.,
2) die evangelische Pfarr- und Schulstelle zu Ermenrod, im Kreise Grünberg, mit einem Gehalt von 559 fl. 32 kr.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 27.

Darmstadt am 6. August 1858.

Jagdstrafgesetz.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände das nachstehende Jagdstrafgesetz für das Großherzogthum hiermit zu erlassen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Die in dem ersten Theile des Polizeistrafgesetzes vom 30. October 1855 — ausschließlich der Art. 3, 4, 46, 47 und 48 dieses Gesetzes — ferner in den Art. 5, 7, 8 und 9 des Gesetzes vom 30. October 1855, die Einführung des Polizeistrafgesetzes und die Competenz der Polizeigerichte zur Untersuchung und Bestrafung der Polizeiübertretungen betreffend, enthaltenen Vorschriften sollen auch auf die Uebertretungen des Jagdstrafgesetzes und der noch erlassen werdenden besonderen Jagdpolizeigesetze und Verordnungen Anwendung finden, vorbehältlich der in dem ersten Abschnitte des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen näheren Bestimmungen.

Artikel 2.

Die Verfolgung, Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen des Jagdstrafgesetzes bleibt den zur Verfolgung, Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen des Forststrafgesetzes zuständigen Behörden übertragen und erfolgt nach den für das Verfahren in Forstrafsachen vorgeschriebenen Normen.

Artikel 3.

Die in einzelnen Staatsverträgen enthaltene Bestimmung, daß Jagdfrevel und sonstige Uebertretungen der Jagdstrafgesetze, welche die Angehörigen des einen Staates in dem anderen Staate begehen, nach denjenigen Gesetzen untersucht und bestraft werden sollen, nach denen sie, wenn sie im Inlande begangen worden wären, untersucht und bestraft werden würden, wird durch gegenwärtiges Gesetz, ungeachtet des Art. 2 des Polizeistrafgesetzes, nicht geändert.

Artikel 4.

Sollte es nöthig werden, in einzelnen Districten besondere jagdpolizeiliche Anordnungen zu treffen und deren Uebertretung mit Strafen zu bedrohen, so sollen letztere nur in Geldbußen bestehen, deren Größe nach Analogie derjenigen Strafbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes bestimmt werden wird, unter welche jene Uebertretung ihrer Natur nach gehört.

Artikel 5.

Der zu erstattende Werth des durch eine Uebertretung des Jagdstrafgesetzes entwendeten oder beschädigten Gegenstandes, sowie der Betrag des zu leistenden Schadensersatzes werden durch die Abschätzung der Oberförsterei unter Controle des Forstamts festgesetzt, und sind bei der Taxation des entwendeten oder beschädigten Gegenstandes die laufenden Preise zu Grunde zu legen.

Die Oberförsterei hat in der Anzeige des Frevels zugleich den Betrag des Werthes und Schadens, oder daß der Beschädigte darauf verzichtet habe, anzugeben, und es ist alsdann auch hierauf bei erfolgender Verurtheilung zu erkennen, sofern nicht der Beschädigte noch während des gerichtlichen Verfahrens auf Ersatz verzichtet.

Artikel 6.

Die an den Jagdberechtigten auf dessen Verlangen erfolgte Ablieferung des gefrevelten noch brauchbaren Wildes befreit — ganz oder theilweise nach Maßgabe der Brauchbarkeit des Wildes — von dem Ersatze des Werthes. Die Oberförstereien haben hierauf bei Abschätzung des Werthes die geeignete Rücksicht zu nehmen.

Artikel 7.

Zu den Thieren, welche Gegenstand der Jagd sind und mit dem Worte Wild bezeichnet werden, gehören:

1) alles genießbare Haarwild und alle zu dem Haarwild gehörige Raubthiere von einschließlich dem Iltis aufwärts, sodann der Dachs; der Fischotter darf auch von den Fischereibesitzern gefangen werden;
2) alles genießbare Federwild von einschließlich den Drosselarten und Staaren aufwärts; von den kleineren Vögeln werden nur die Lerchen zu dem Federwilde gerechnet;
3) Reiher und der schwarze Storch, sowie sämmtliche Raubvögel, worunter alle Adler, Falken, Bussarde, Weihen und Eulenarten zu verstehen sind.

Artikel 8.

Wer zur Begehung eines Jagdfrevels oder einer der im Artikel 23 und 24 bezeichneten Uebertretungen von einem Anderen unter der falschen Vorspiegelung verleitet wird, daß dieser an der Stelle, wo der Jagdfrevel oder die Uebertretung begangen wurde, zur Jagdausübung berechtigt sei, bleibt straffrei. Dagegen wird der Anstifter zu der Strafe verurtheilt, mit welcher der Frevel oder die Uebertretung in dem Gesetze bedroht ist.

In gleicher Weise wird verfahren, wenn der Jagdberechtigte (in einem Bezirk, wo ihm die

Jagdausübung zusteht) einem Dritten die Erlaubniß zur Jagdausübung, welche er nach dem Gesetze oder den Jagd-Pachtbedingungen nicht zu ertheilen berechtigt ist, ertheilt und hierdurch veranlaßt, daß der Dritte eine Uebertretung des Jagdstrafgesetzes begeht.

Artikel 9.

Bei Zumessung der Strafe wegen einer Uebertretung des Jagdstrafgesetzes gelten außer den allgemeinen Erschwerungsgründen (Art. 23 und 24 des Polizeistrafgesetzes) folgende Umstände als Erschwerungsgründe:

1) wenn die Uebertretung von Mehreren in Folge getroffener Verabredung gemeinschaftlich begangen worden ist;
2) wenn der Schuldige versucht hat, durch Schwärzung des Gesichts oder in anderer Weise bei Begehung der Uebertretung sich unkenntlich zu machen;
3) wenn die Uebertretung zur Nachtzeit oder an einem Sonn- oder Festtage oder an einem Tage, an welchem in dem Gerichtsbezirk Forstgericht oder Feldrügegericht gehalten wird, begangen worden ist;
4) wenn der Schuldige bei der Betretung sein Schießgewehr oder seine sonstigen Frevelwerkzeuge abzugeben sich geweigert oder einen falschen Namen angegeben, oder auf Anrufen, obgleich er es hören konnte, nicht stehen geblieben ist.

Artikel 10.

Insoweit die wegen Jagdfrevel (Abschnitt II) erkannten Geldbußen von den Verurtheilten nicht beigetrieben werden können, müssen dieselben im Gefängniß verbüßt werden, wobei für zwanzig Kreuzer ein Tag Gefängniß gerechnet wird; jedoch darf letzteres nicht über drei Monate steigen; auch findet hierbei der letzte Absatz des Art. 12 des Polizeistrafgesetzes Anwendung.

Hinsichtlich der Verbüßung der wegen Jagdpolizei-Uebertretungen (Abschnitt III) erkannten Geldbußen im Gefängniß gelten sämmtliche Bestimmungen des Art. 12 des Polizeistrafgesetzes.

Artikel 11.

Der Artikel 49 des Polizeistrafgesetzes findet auf die Uebertretungen des Jagdstrafgesetzes mit der Beschränkung Anwendung, daß die Strafbarkeit der Jagdfrevel (Abschnitt II) durch Verjährung nach zwei Jahren, von dem Tage ihrer Verübung an gerechnet, erlischt.

Artikel 12.

Die Hälfte der in Folge von Anzeigen verpflichteter Denuncianten auf den Grund des gegenwärtigen Gesetzes erkannten und wirklich eingehenden Geldstrafen und des Erlöses der Confiscate wird zur Belohnung des Aufsichtspersonals verwendet.

Artikel 13.

Das Jagdstrafgesetz tritt mit dem 1. September 1858 im ganzen Umfange des Großherzogthums in Wirksamkeit. Mit diesem Tage erlöschen alle Bestimmungen, welche über Bestrafung von

Jagdfreveln, Jagdvergehen und Jagdpolizeivergehen und wegen Ueberlassung von Strafantheilen oder Denunciationsgebühren an die Denuncianten in Gesetzen, Verordnungen und Reglements enthalten sind. Ausgenommen hiervon sind die Vorschriften des Strafgesetzbuchs über die Wilderei.

Zweiter Abschnitt.

Von den Jagdfreveln.

Artikel 14.

Eines Jagdfrevels macht sich Derjenige schuldig, welcher in fremdem Jagdbezirk unbefugt:

1) die Jagd mit Schießgewehr ausübt;

2) Schlingen, Fallen, Garne, Netze oder sonst geeignete Mittel anwendet, um Wild zu fangen oder zu tödten, oder in anderer Weise dem Wild nachstellt.

Als Jagdfrevler ist auch Derjenige zu behandeln, welcher in fremdem Jagdbezirk außerhalb der erlaubten Verbindungswege mit einem Schießgewehr oder mit zum Fangen von jagdbarem Wild geeigneten Schlingen, Fallen, Garnen oder Netzen unter Umständen betreten wird, welche zu der Annahme berechtigen, daß er zu jagen oder von den Schlingen ꝛc. zum Fangen von Wild Gebrauch zu machen beabsichtigt habe.

Artikel 15.

Wer einen im Art. 14 bezeichneten Jagdfrevel begeht, wird mit Geldbuße von zehn bis fünfzig Gulden, wenn der Frevel jedoch in Wildparken begangen worden ist, mit einer Geldbuße von zwanzig bis einhundert Gulden oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. Wer jedoch geringeren, zur Jagd gehörigen Vögeln, nämlich Turteltauben, Drosselarten, Staaren und Lerchen, ohne Anlegung von Schneisen, ohne Schießgewehr und ohne Anwendung von Garnen nachstellt, wird mit einem bis fünf Gulden bestraft.

Artikel 16.

Wer Wild, wissend, daß solches gefrevelt ist, kauft, eintauscht, als Geschenk oder Belohnung annimmt oder sich auf sonstige Weise zueignet, wird mit einem bis zwanzig Gulden bestraft.

Artikel 17.

Eines Jagdfrevels macht sich auch Derjenige schuldig, welcher von einer Stelle aus, wo er zu jagen berechtigt ist, in fremdem Jagdgebiete befindliches Wild erlegt oder anschießt, ebenso Derjenige, welcher fremdes Jagdgebiet durch Menschen abtreiben oder durch Hunde abjagen läßt, in der Absicht, Wild dahin zu treiben, wo er zu jagen das Recht hat, um hier es zu erlegen, sowie Derjenige, welcher unbefugter Weise fremdes Jagdgebiet abtreibt, oder abtreiben läßt, um das Wild in ein anderes Jagdgebiet zu treiben. Jagdfrevel dieser Art werden mit einer Geldbuße von drei bis fünfzig Gulden, wenn jedoch der Frevel in Wildparken begangen worden ist, mit einer Geldbuße von zwanzig bis einhundert Gulden oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Artikel 18.

Sollte jedoch in den Fällen der Artikel 14 und 17 der Eingriff in fremde Jagdberechtigung

auf Irrthum beruhen, so wird die Uebertretung als Jagdpolizeivergehen mit der im Artikel 24 vorgesehenen Geldbuße bestraft.

Artikel 19.

Wurde der Jagdfrevel mit einer Windbüchse oder mit einem Schießgewehr begangen, welches mit Schießbaumwolle geladen, oder so eingerichtet ist, daß es auf außergewöhnliche Art zerlegt, verborgen getragen oder nicht auf den ersten Anblick als Schießgewehr erkannt werden kann, so tritt neben der im Artikel 15 oder 17 bestimmten Strafe eine Gefängnißstrafe bis zu drei Wochen ein.

Artikel 20.

Wer einen Jagdfrevel in gewinnsüchtiger Absicht begeht, wird mit einer Geldbuße von zwanzig bis sechzig Gulden oder Gefängniß von vierzehn Tagen bis sechs Wochen bestraft.

Artikel 21.

Wer innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren sich wiederholt eines Jagdfrevels schuldig macht, ist mit einer Geldbuße von zwanzig bis fünfzig Gulden und bei abermaliger Wiederholung mit einer Geldbuße von sechzig bis einhundert Gulden oder mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Hat jedoch der Zuwiderhandelnde durch Wiederholung des Jagdfrevels sich der Wilderei schuldig gemacht, so ist er nach dem Strafgesetzbuch zu bestrafen.

Artikel 22.

In allen Fällen, in welchen wegen eines mit Schießgewehr oder Schlingen, Fallen, Garnen oder Netzen verübten Jagdfrevels eine Strafe erkannt wird, ist auch auf Confiscation des Schießgewehrs oder der sonstigen Werkzeuge, womit der Frevel begangen wurde, zu erkennen.

Kann das Schießgewehr nicht beigebracht werden, so erfolgt Verurtheilung zum Ersatze seines Werthes, welcher nach dem Ermessen des Gerichts zu zehn bis fünfzig Gulden anzunehmen ist.

Bei anderen zur Verübung des Frevels verwendeten Werkzeugen ist, wenn solche nicht beigebracht werden können, der Schuldige zum Ersatze des durch die Oberförsterei unter Controle des Forstamts festzusetzenden mittleren Kaufwerthes derselben zu verurtheilen.

Dritter Abschnitt.

Von den Jagdpolizeiübertretungen.

Artikel 23.

Wer in anderer, als der in Artikel 14 bezeichneten Weise Wild, von welchem der Jagdberechtigte noch nicht Besitz ergriffen hat, absichtlich tödtet oder beschädigt oder unbefugt sich zueignet, wird mit einer Geldbuße von drei bis dreißig Gulden bestraft.

Eine Bestrafung wegen Zuwiderhandlung gegen vorstehende Bestimmung findet jedoch nicht statt, wenn das von einem Jagdberechtigten im eigenen Jagdbezirke angeschossene Wild von dem Hunde auf fremdes Jagdgebiet verfolgt, dort ergriffen und zurückgebracht wird. Das solchergestalt zurückgebrachte Wild gehört Demjenigen, in dessen Jagdbezirk es angeschossen wurde.

Die Wegnahme von Wild, von welchem der Jagdberechtigte bereits Besitz ergriffen hat, wird als Diebstahl bestraft.

Artikel 24.

Mit einer Geldbuße von einem bis zehn Gulden wird bestraft:

1) wer da, wo er zu jagen nicht befugt ist, ohne erweislichen Nothfall außerhalb der erlaubten Verbindungswege betreten wird:
   a) mit einem Schießgewehr, zu dessen Tragen außerhalb jener Wege er nicht amtlich ermächtigt ist, unter Umständen, welche zu der Annahme berechtigen, daß er zu jagen nicht beabsichtige; oder
   b) mit zum Fangen von jagdbarem Wilde geeigneten Schlingen, Fallen, Garnen oder Netzen, von welchen er bei seiner Betretung Gebrauch weder macht, noch, den Umständen nach, zu machen beabsichtigt;
2) wer da, wo er zu jagen nicht befugt ist, auf einem erlaubten Verbindungswege ein Schießgewehr abfeuert, jedoch nicht auf Wild, vorausgesetzt, daß er nicht durch einen Nothfall zum Abfeuern gezwungen war;
3) der Jagdberechtigte, welcher seinen Hund von seinem Jagdgebiete über die Grenze hinaus in fremdem Jagdgebiete suchen läßt, worunter jedoch das bloße Ueberjagen bei der Wildverfolgung nicht verstanden wird.

Artikel 25.

Wer einen Hund in fremdem Jagdgebiete bei sich hat und denselben außerhalb der erlaubten Verbindungswege über 100 Schritte von diesen entfernt frei herumlaufen läßt, sowie Derjenige, dessen Hund, ohne von Jemanden mitgenommen zu sein, allein in der angegebenen Weise frei herumlauft, wird mit einer Geldbuße von dreißig Kreuzern bis drei Gulden bestraft.

Der in der ersten Abtheilung dieses Artikels enthaltenen Strafbestimmung sind jedoch Hirten in Beziehung auf ihre Hunde bei der Heerde nicht unterworfen.

Artikel 26.

Wer ohne Erlaubniß des Jagdberechtigten die Nestbrut (Eier oder Jungen) von jagdbarem Federwild aushebt, beschädigt oder zerstört — insofern dieß nicht absichtslos oder in Folge rechtlicher Benutzung von Grund und Boden und was damit zusammenhängt, geschieht — wird mit einer Geldbuße von einem bis zehn Gulden bestraft. Das Ausheben der Eier oder Nestbrut von Raubvögeln auf eigenem Grund und Boden ist straflos.

Artikel 27.

Wegen der in dem vorhergehenden Artikel bezeichneten Uebertretung ist, wenn die Nestbrut gewerbmäßig oder in gewinnsüchtiger Absicht ausgehoben wird, auf eine Strafe von zehn bis fünfzig Gulden zu erkennen.

Artikel 28.

Wer da, wo er zu jagen befugt ist, zum Fangen von Wild geeignete Schlingen oder Fallen

stellt, wird mit einer Geldbuße von fünf bis zehn Gulden bestraft. Es ist jedoch dem Jagdberechtigten gestattet, zur Vertilgung des Raubzeugs solcher Fallen sich zu bedienen, welche für diesen Zweck gebraucht zu werden pflegen, und auf sogenannte Schneißvögel und Waldschnepfen Schlingen im Walde zu stellen.

Artikel 29.

Die allgemeine Heegzeit in Wald und Feld, auch für Edel- und Dammwild, sowie die besondere Heegzeit für einzelne Wildarten wird durch Verordnung des Ministeriums des Innern bestimmt, welchem auch überlassen bleibt, aus forst- oder feldpolizeilichen Gründen die Heegzeit für einzelne Wildarten vorübergehend aufzuheben.

Artikel 30.

Von der allgemeinen Heegzeit bestehen folgende Ausnahmen:

I. In Wildparken besteht für den Eigenthümer des Parks in Beziehung auf das eingeparkte Wild keine Heegzeit.

II. Während des ganzen Jahres dürfen von den Jagdberechtigten erlegt werden:

1) Schwarzwild;
2) männliches Edel- und Dammwild;
3) männliches Rehwild;
4) alles Raubzeug;
5) wilde Kaninchen;
6) wilde Tauben;
7) alles Wild, welches im Großherzogthum oder in dessen nächster Umgebung nicht setzt oder nistet.

Artikel 31.

Wer innerhalb der Heegzeit die Jagd ausübt, wird mit einer Geldbuße von fünfzehn bis dreißig Gulden bestraft.

Artikel 32.

Wer Wild innerhalb der für solches bestimmten Heegzeit verkauft oder feilbietet, wird mit einer Geldbuße von einem bis zwanzig Gulden und Confiscation des verkauften oder feilgebotenen Wildes bestraft, es sei denn, daß er sofort durch ein von dem zuständigen Jagdpolizeibeamten ausgestelltes oder beglaubigtes Attestat nachweisen kann, daß das Wild in einem der in Art. 30 bezeichneten Ausnahmsfälle von dem Jagdberechtigten befugter Weise erlegt worden sei.

Artikel 33.

Die Verwendung von Hunden zur Jagd während der allgemeinen Heegzeit ist nur in folgenden Fällen gestattet:

1) zum Verfolgen von angeschossenem Schwarz-, Edel-, Damm- und Rehwild;
2) auf Raubzeug, jedoch nicht um solches durch Hunde über der Erde aufsuchen und jagen

zu lassen, mit Ausnahme des Fischotters, nach welchem auch während der allgemeinen Heegzeit mit Hunden am Ufer der Bäche und sonstigen Gewässer gejagt werden darf;

3) zu der Jagd auf Sumpf- und Wasservögel innerhalb der hierfür offenen Zeit, jedoch nur in solchen Oertlichkeiten, wo diese Wildarten naturgemäß sich aufhalten, also namentlich nicht auf Ackerland und trockenen Wiesen.

Wer in anderen als den vorbemerkten Fällen die Jagd mit Hunden während der Heegzeit ausübt, wird mit einer Geldbuße von fünf bis dreißig Gulden bestraft.

Artikel 34.

Wer die Parkthore, Einfriedigungen eines Wildparks, Scheuern, Raufen, Krippen oder ähnliche Anstalten für die Wildfütterung, Salzlacken, Vogelheerde, Vogelschneißen oder andere Vorrichtungen oder Werkzeuge zum erlaubten Vogelfang, Fallen oder andere Werkzeuge zum Fangen von Raubzeug rechtswidrig beschädigt, wird, insofern nicht der Thatbestand der im Strafgesetzbuch mit Strafe bedrohten vorsätzlichen Eigenthumsbeschädigung vorliegt, mit einer Geldbuße von einem bis fünfzig Gulden bestraft.

Artikel 35.

Wenn in Folge einer Beschädigung oder Entwendung von Bestandtheilen einer Parkeinfriedigung eingeparktes Wild aus dem Wildpark ausgetreten ist oder hätte austreten können, so soll der Thäter, vorausgesetzt, daß er in letzterem Falle nicht Schritte gethan hat, welche geeignet waren, das Austreten des eingeparkten Wildes zu verhindern, mit einer Geldbuße von zehn bis fünfzig Gulden bestraft werden.

Artikel 36.

Wer die Einfriedigung eines Wildparks in der Absicht beschädigt, das Austreten des eingeparkten Wildes aus dem Park herbeizuführen, verfällt in eine Strafe von zwanzig bis einhundert Gulden.

Artikel 37.

Wer ein verschlossenes Parkthor unbefugt öffnet, verfällt in eine Strafe von einem bis fünfzehn Gulden.

Artikel 38.

Wer ein nicht verschlossenes Parkthor öffnet und unterläßt, es sofort wieder zuzumachen, wird mit einer Geldbuße von dreißig Kreuzern bis drei Gulden bestraft.

Artikel 39.

Das unbefugte Besteigen einer Parkeinfriedigung wird mit einer Geldbuße von einem Gulden bestraft.

Artikel 40.

Wer in einem Wildpark unbefugt sich Hirschstangen aneignet, wird mit einer Geldbuße von einem bis fünf Gulden bestraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 19. Juli 1858.

(L. S.) LUDWIG.

v. Dalwigk.

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

№ 28.

Darmstadt am 7. August 1858.

Inhalt: 1) Gesetz, die Währschaft beim Viehhandel betr.; — 2) Gesetz, die Protocollirung der Viehhändel betr.

Gesetz,
die Währschaft beim Viehhandel betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Wer durch einen entgeltlichen Vertrag Vieh veräußert, haftet nicht nur für die ausdrücklich von ihm zugesicherten Eigenschaften und Vorzüge desselben, sondern auch, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, schon von selbst für die ihm bekannten und unbekannten verborgenen Mängel, mit welchen das veräußerte Vieh zur Zeit der Perfection des Veräußerungsvertrags behaftet war, vorausgesetzt daß diese Mängel so bedeutend sind, daß sie das Vieh entweder zu dem Gebrauche, wofür es bestimmt ist, ganz untauglich machen, oder dessen Brauchbarkeit und folgeweise dessen Werth so mindern, daß der Erwerber dasselbe gar nicht oder nur um eine geringere Gegenleistung an sich gebracht hätte, wenn ihm diese Mängel bekannt gewesen wären.

Artikel 2.

Hat eine Veräußerung auf den Grund eines unentgeltlichen Vertrags stattgefunden, so ist der Veräußerer wegen verborgener Mängel zu Gewährleistung nicht verbunden, es sei denn, daß er sich besonders hierzu verpflichtet hätte.

Artikel 3.

Für Mängel, welche der Brauchbarkeit und folgeweise dem Werthe des veräußerten Viehes keinen Eintrag thun, deßgleichen für solche Mängel, welche dem Erwerber zur Zeit des Vertragsabschlusses schon bekannt waren oder welche dergestalt in die Augen fallen, daß sie schon von Jedem bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit erkannt werden können, hat der Veräußerer eben so wenig zu haften, als für allgemeine, die bloße Empfehlung des Viehes bezweckende Anpreisung der Güte desselben.

Die Gewährleistung fällt ferner weg, wenn der Verkäufer sich die Gewährfreiheit bedungen hat. Das Geding der Gewährfreiheit ist jedoch unwirksam, wenn der Veräußerer das Dasein des Mangels gekannt hat.

Artikel 4.

Bei Pferden, Rindvieh, Schweinen und Schafen ist wegen der im Art. 8 unter Nr. 1—4 angegebenen Mängel Gewähr zu leisten. Für noch andere Mängel, außer den vorgenannten, ist hier nur dann Gewähr zu leisten, wenn der Veräußerer solche absichtlich verläugnet oder verdeckt, oder wenn er die Gewähr bezüglich derselben ausdrücklich übernommen hat.

Ein allgemeines Versprechen, wegen aller Mängel haften zu wollen, ist bei den gedachten Thieren nur auf die im Art. 8 unter Nr. 1—4 angeführten zu beziehen.

Artikel 5.

Sind Mutterthiere mit ihren Jungen veräußert worden, so beschränkt sich die Gewährleistung lediglich auf die Ersteren.

Artikel 6.

In allen Fällen, in welchen der Anspruch auf Gewährleistung begründet ist, kann der Erwerber, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 13, nach freier Wahl entweder die Aufhebung des Vertrags (Wandelung) oder verhältnißmäßige Minderung seiner Gegenleistung verlangen.

Es liegt ihm der Beweis ob, daß der bezügliche Mangel schon zur Zeit der Perfection des Veräußerungsvertrags vorhanden war, es sei denn, daß ihm die in Art. 7 und 8 bezeichnete Rechtsvermuthung zur Seite steht.

Artikel 7.

Erkrankt oder fällt ein Stück Vieh binnen vierundzwanzig Stunden nach seiner Uebernahme, so wird bis zum Beweise des Gegentheils vermuthet, daß es schon zur Zeit der Perfection des Vertrags krank gewesen sei.

Artikel 8.

Dieselbe Vermuthung gilt:

1) bei Pferden, wenn irgend eine Art von Koppen oder der schwarze Staar innerhalb 8 Tagen, Stätigkeit, Rotz, Wurm, Dampf oder pfeifender Dampf innerhalb 14 Tagen, Dummkoller, periodische Augenentzündung, Fallsucht innerhalb 28 Tagen sich zeigt;
2) bei Rindvieh, wenn Vorfall der Scheide oder Mutter, insofern er nicht unmittelbar nach der Geburt vorkommt, innerhalb 8 Tagen, die Lungenschwindsucht (tuberkulose) binnen 14 Tagen, die Perlen (sogenannte Franzosenkrankheit) oder die Fallsucht binnen 28 Tagen entdeckt wird;
3) bei Schweinen, wenn sich die Finnen binnen 8 Tagen zeigen;
4) bei Schafen, wenn die Pocken binnen 8 Tagen, die Egelwürmerkrankheit (Fäule) binnen 28 Tagen sich äußern.

Artikel 9.

Die im Art. 8 festgesetzten Fristen beginnen mit dem Tage nach der Uebernahme des Viehes und werden nur nach ganzen Tagen und, im Falle einer bei dem Vertragsabschlusse bedungenen Probezeit, mit Einrechnung derselben berechnet.

Artikel 10.

Auf die in Art. 7 und 8 bezeichnete Rechtsvermuthung kann sich der Uebernehmer nur berufen, wenn er spätestens in vierundzwanzig Stunden nach Ablauf der in jenen Art. 7 und 8 bestimmten Fristen bei dem Landgerichte, in der Provinz Rheinhessen bei dem Friedensgerichte des Orts, wo sich das Thier befindet, die Besichtigung des Thiers durch Sachverständige beantragt.

Das Gericht ernennt sodann Sachverständige — je nach den Umständen einen oder drei — und läßt durch dieselben die Besichtigung vornehmen und genauen Befund nebst motivirtem Gutachten abgeben. Der Veräußerer des Viehes ist, wo thunlich, zu dieser Besichtigung einzuladen.

Befindet sich das Vieh im Ausland, so kann der Erwerber den Beweis, daß das Thier innerhalb der im Art. 7 bestimmten Zeit erkrankt oder gefallen ist, oder daß an demselben ein im Art. 8 genannter Mangel innerhalb der dort bestimmten Zeit hervorgetreten sei, in anderer Weise erbringen.

Artikel 11.

War eine Heerde veräußert worden und ist nur ein oder sind mehrere der in derselben begriffenen Stücke mangelhaft, so findet eine Wandelungsklage nur bezüglich dieses oder dieser Stücke statt, vorausgesetzt daß der betreffende Mangel nicht den Gebrauch der Heerde vereitelt. Im entgegengesetzten Fall kann der Erwerber auf Wandelung der Heerde klagen.

Artikel 12.

Sind mehrere Stücke Vieh nicht als Heerde, wohl aber zusammen veräußert worden, und ist nur Eins derselben mit einem Mangel behaftet, so zieht die deßhalb begründete Wandelungsklage auch die Wandelung der anderen Stücke nach sich, wenn die mehreren Stücke um Einen Preis, oder als Ein Paar, oder als Ein Gespann veräußert worden sind, oder wenn sie ohne allzugroßen Nachtheil für den Veräußerer oder Erwerber nicht getrennt werden können.

Artikel 13.

Wegen der im Art. 8 unter Nr. 1 und 2 angegebenen Mängel findet keine Minderungs-, sondern nur eine Wandelungsklage statt, es sei denn, daß der Fehler an einem geschlachteten Stück Vieh sich befindet.

Artikel 14.

Rechtsstreitigkeiten über Währschaften beim Viehhandel sollen in Unseren Provinzen Starkenburg und Oberhessen summarisch verhandelt werden.

In Unserer Provinz Rheinhessen sind diese Rechtsstreitigkeiten der Regel eines vorgängigen Sühneversuchs nicht unterworfen; sie sind als summarische Sachen zu instruiren und abzuurtheilen.

Artikel 15.

Wenn über eine Gewährleistung ein Rechtsstreit entsteht, so ist jede Parthie berechtigt, die öffentliche Versteigerung des Thiers und Hinterlegung des Erlöses zu fordern, sofern die Besichtigung desselben nicht weiter nothwendig ist.

Gegen Erkenntnisse, welche die Zulassung der beantragten Versteigerung aussprechen, hat ein Rechtsmittel nicht statt.

Artikel 16.

Die Wandelungsklage sowohl als die Minderungsklage verjähren mit dem Ablaufe von neunzig Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem das fragliche Stück Vieh dem Erwerber übergeben worden ist.

Artikel 17.

Ueber die derogirende Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes im Verhältniß zu dem gemeinen Rechte und zu dem in Rheinhessen geltenden bürgerlichen Gesetzbuch entscheiden die allgemeinen Rechtsgrundsätze.

Alle landrechtlichen Bestimmungen, Verordnungen und Gewohnheiten bezüglich der Währschaft beim Viehhandel sind aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Ludwigshöhe, den 15. Juli 1858.

(L. S.) LUDWIG.

v. Lindelof.

Gesetz,

die Protocollirung der Viehhändel betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein &c. &c.

Wir haben für Unsere Provinzen Starkenburg und Oberhessen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Alle für einzelne Theile der Provinzen Starkenburg und Oberhessen über Protocollirung der Viehhändel erlassenen Verordnungen und bestehenden Gewohnheiten sind aufgehoben.

Ein abgeschlossener Viehhandel bedarf künftig, unbeschadet der Bestimmung des Art. 2 Absatz 2 des gegenwärtigen Gesetzes, nur dann der Protocollirung, wenn die Vertragschließenden dies verabredet haben. Solche Protocolle werden von den Ortsgerichtsvorstehern oder auch, falls für öffentliche Jahrmärkte Marktgerichte bestehen, von diesen aufgenommen.

Artikel 2.

Ist über einen Viehhandel ein Protocoll aufgenommen worden, so sollen Verabredungen, welche in dem aufgenommenen Protocolle nicht enthalten sind, die aber doch bei Abschluß des Vertrags stattgefunden haben sollen, beziehungsweise einen erweiternden oder beschränkenden Zusatz enthalten, keine Berücksichtigung finden.

Nebenverabredungen über gewisse Eigenschaften des Viehes, über Gewährleistung, Rückkauf, Eigenthumsvorbehalt haben keine verbindende Kraft, wenn diese Verabredungen nicht protocollirt worden sind.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Ludwigshöhe, den 14. Juli 1858.

(L. S.) LUDWIG.

v. Lindelof.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 29.

Darmstadt am 12. August 1858.

Inhalt: 1) Gesetz, die Jagdberechtigungen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr.; — 2) Bekanntmachung, die Erhebung von Umlagen in den Gemeinden Framersheim, Stein-Bockenheim und Welgesheim, Kreises Alzey, für 1858 betr.; — 3) Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Großherzoglichen Ludewigs-Universität zu Gießen im Winterhalbjahre 18$^{58}/_{59}$ gehalten und am 1. November bestimmt und allgemein ihren Anfang nehmen werden; — 4) Berichtigung.

Gesetz,

die Jagdberechtigungen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände für Unsere Provinzen Starkenburg und Oberhessen verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Die durch das Gesetz vom 26. Juli 1848 aufgehobenen Jagdberechtigungen sollen den früheren Jagdberechtigten, nämlich denjenigen, welche solche zur Zeit des Erscheinens jenes Gesetzes eigenthümlich oder nutznießlich besaßen, beziehungsweise deren Rechtsnachfolgern, nach Maßgabe der näheren Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes zurückgegeben werden.

Artikel 2.

Die Gemeinden und Grundbesitzer, welche in Folge des Gesetzes vom 26. Juli 1848 Jagden erworben haben, die nach Art. 1 des gegenwärtigen Gesetzes den früheren Jagdberechtigten zurückgegeben werden, können solche mittelst Ablösung der Jagdberechtigungen wieder erwerben.

Artikel 3.

Das Ablösungscapital, welches der frühere Jagdberechtigte für Abtretung der Jagd von denjenigen anzusprechen hat, welche die Ausübung der Jagd erwerben wollen (Art. 2), besteht in dem

achtzehnfachen Betrage der Summe, welche die betreffende Jagd von dem Zeitpunkte ihres in Folge des Gesetzes vom 26. Juli 1848 eingetretenen Uebergangs an bis zum Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes im Regierungsblatte im Durchschnitt jährlich ertragen hat.

Artikel 4.

Bei denjenigen Jagden, welche mittelst öffentlicher, unter Aufsicht der Regierungsbehörde vorgenommener Versteigerung verpachtet worden sind, wird die jährliche Durchschnittssumme nach den Pachterträgen berechnet.

Waren Jagden nicht in dieser Weise verpachtet, so wird im Falle des Art. 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1848 der jährliche Ertrag derselben nach dem Pachtertrage der Gemeindejagd in den übrigen Theilen der Gemarkung, worin die nicht verpachtete Jagdfläche gelegen ist, und zwar nach dem Verhältnisse der Morgenzahl dieser Fläche zu derjenigen der Gemeindejagd festgesetzt, im Falle des Art. 7 jenes Gesetzes dagegen wird in der nämlichen Weise der jährliche Jagdertrag nach den Pachterträgen der Gemeindejagden in sämmtlichen dieselbe begränzenden inländischen Gemarkungen bestimmt.

Der so ausgemittelte jährliche Ertrag mit 18 zu Capital erhoben, bildet die zu leistende Entschädigung.

Artikel 5.

War eine abzulösende Jagd bisher nicht für sich allein, sondern mit anderen Jagddistricten der Gemarkung, in welcher sie gelegen ist, verpachtet, so wird der jährliche Durchschnittsertrag des ganzen Jagdbezirks auf die verschiedenen früheren Jagddistricte nach Verhältniß ihrer Morgenzahl zu einander vertheilt.

Artikel 6.

Die nach den vorhergehenden Artikeln zu berechnenden Ablösungs-Capitalien werden durch das betreffende Kreisamt nach Vernehmung der Interessenten ausgemittelt und von dem Ministerium des Innern festgesetzt.

Sind die Antheile mehrerer früherer Berechtigten an derselben Jagd nicht gleich und lassen sich diese Antheile nicht nach dem Flächengehalte der Jagddistricte bestimmen, so hat das betreffende Kreisamt, wenn eine von ihm zu vermittelnde Verständigung hierüber unter den Interessenten nicht zu Stande kommt, nach Vernehmung von Sachverständigen über die Vertheilung der von der ganzen Gemarkung zu entrichtenden Ablösungssumme unter die früheren Jagdberechtigten zu entscheiden.

Gegen diese Entscheidung kann von den früheren Jagdberechtigten der Recurs binnen vier Wochen zerstörlicher Frist an den Administrativ-Justizhof und gegen dessen Entscheidung, binnen gleicher Frist, an den Staatsrath ergriffen werden.

Artikel 7.

Die nach den vorhergehenden Artikeln festgesetzten Ablösungscapitalien sind von den die Jagden erwerbenden Gemeinden und Grundbesitzern durch baare Zahlung an die früheren Jagdberechtigten zu leisten. Erfolgt die Zahlung nach Ablauf von drei Monaten, vom Tag des Erscheinens gegenwärtigen Gesetzes in dem Regierungsblatte an gerechnet (Art. 9), so sind, vom Tage des Ablaufs dieser Frist an, dem Berechtigten von dem Ablösungscapital bis zu dessen Abtragung vier Procent Zinsen jährlich zu vergüten.

Artikel 8.

Ablösungscapitalien, welche nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes von Gemeinden zu entrichten sind, gehören zu den Gemeinde-Ausgaben dritter Klasse.

Artikel 9.

Die Gemeinden und Grundbesitzer, welche von der durch Art. 2 ihnen ertheilten Befugniß Gebrauch machen wollen, haben ihre deßfallsige Erklärung innerhalb drei Monaten, vom Tage des Erscheinens gegenwärtigen Gesetzes im Regierungsblatte an gerechnet, bei dem Kreisamt des Kreises, worin die Jagden gelegen sind, um so gewisser abzugeben, als nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist angenommen werden soll, daß sie auf sofortigen Wiedererwerb der Jagden, in deren Besitz sie sich dermalen befinden, verzichten, unbeschadet jedoch der Bestimmung des Art. 11.

Artikel 10.

Insoweit Gemeinden und Grundbesitzer innerhalb der im vorhergehenden Artikel bestimmten Frist die Ablösung der Jagdberechtigungen nicht in Anspruch nehmen, sollen die früheren Jagdberechtigten alsbald nach Ablauf jener Frist wieder in den Besitz ihrer Jagdberechtigungen gelangen.

Ist eine an den früher Berechtigten zurückfallende Jagd verpachtet, so hat der Jagdberechtigte den Ablauf der Pachtzeit abzuwarten, ehe er selbst die Ausübung der Jagd übernehmen kann; die Gemeinde, beziehungsweise der Grundbesitzer, hat jedoch das Pachtgeld von dem Tage der Zurückgabe an berechnet an den Berechtigten, wenn es vorausbezahlt ist, abzuliefern, gegenfalls an denselben abzutreten und ihm die Erhebung bei dem Pachter zu überlassen.

Sollte jedoch eine solche Jagd auf längere Zeit, als sechs Jahre, verpachtet sein, so hat dennoch der frühere Jagdberechtigte die Befugniß, alsbald nach Ablauf dieser sechs Jahre selbst in die Ausübung der Jagd einzutreten, und es erlöschen von da an die Contracte der Jagdpächter, welche deßhalb eine Entschädigung in Anspruch zu nehmen nicht befugt sind.

Artikel 11.

Hinsichtlich derjenigen Jagden, welche in Gemäßheit des Art. 10 des gegenwärtigen Gesetzes

an die früheren Jagdberechtigten zurückfallen, können die Gemeinden und Grundbesitzer die zurückgegebenen Jagden, in deren Besitz sie durch das Gesetz vom 26. Juli 1848 gelangt waren, zwar auch später mittelst Ablösung wieder erwerben, von dieser Befugniß jedoch erst nach Ablauf von sechs Jahren, vom Tage des Erscheinens dieses Gesetzes im Regierungsblatte an gerechnet, Gebrauch machen, wenn die Jagdberechtigten nicht selbst in eine frühere Ablösung einwilligen.

Artikel 12.

Die Artikel 3, 4, 5, 6, 7 und 8 des gegenwärtigen Gesetzes finden auch Anwendung auf die nach Art. 10 dieses Gesetzes an die früheren Jagdberechtigten zurückfallenden Jagden, für den Fall, daß später die Ablösung in Anspruch genommen wird; insbesondere gilt dieß auch von der Periode, aus welcher nach Artikel 3 der Durchschnittsertrag der Jagd zum Behuf der Festsetzung des Ablösungscapitals berechnet werden soll. Die Betheiligten können jedoch verlangen, daß der Werth der Jagd durch Abschätzung ermittelt wird. Der (in dem Art. 7 bestimmte) Termin für Entrichtung des Ablösungscapitals und dessen Verzinsung beginnt mit dem Tage, an welchem die Jagd von den Jagdberechtigten auf die ablösenden Gemeinden oder Grundbesitzer übergeht.

Artikel 13.

Wird die Abschätzung des Werths einer abzulösenden Jagd verlangt (Artikel 12), so erfolgt dieselbe unter der Leitung des Kreisamts auf den Grund eines Gutachtens von drei Sachverständigen, von denen der eine durch den Jagdberechtigten, der zweite durch denjenigen, welcher die Ablösung in Anspruch nimmt, und der dritte von dem Kreisamt ernannt wird. Die Sachverständigen haben den wahren Werth einer Jagdgerechtigkeit, zur Zeit ihrer Ablösung, nach Abzug der Lasten, zu ermitteln und hierbei sich nach der von Unserem Ministerium des Innern zu erlassenden Instruction zu bemessen.

Gegen die auf den Grund des Gutachtens der Sachverständigen von dem Kreisamt zu ertheilende Entscheidung wegen Festsetzung des Ablösungscapitals kann von jeder der beiden Partieen Recurs binnen vier Wochen zerstörlicher Frist an den Administrativ-Justizhof und gegen dessen Entscheidung binnen gleicher Frist an den Staatsrath ergriffen werden.

Im Uebrigen sind hinsichtlich des Verfahrens, namentlich der Zulässigkeit der Taxatoren, der Folgen der Versäumung der Frist zu deren Ernennung ꝛc., die Vorschriften des gemeinen Rechts zu beobachten.

Artikel 14.

Wenn eine an den früheren Jagdberechtigten zurückgefallene Jagd, welche später mittelst Ablösung von einer Gemeinde oder einem Grundbesitzer erworben werden soll, zur Zeit der Ablösung verpachtet ist, so hat die Gemeinde oder der Grundbesitzer den Ablauf des Pachtvertrags

abzuwarten, ehe sie die Ausübung der Jagd übernehmen. Bis zu diesem Zeitpunkte bleibt auch die Entrichtung des Ablösungscapitals an den Berechtigten ausgesetzt.

Die Gemeinde oder der Grundbesitzer hat jedoch, falls die abzulösende Jagd auf eine längere Zeit verpachtet ist, das Recht, nach Ablauf von sechs Jahren, von dem Tage der definitiven Feststellung des Ablösungscapitals an gerechnet, dasselbe an den Jagdberechtigten zu bezahlen oder zu deponiren; sobald dieß geschehen, geht die Jagdberechtigung auf den Ablösenden über und es erlöschen die Contracte der Jagdpächter, welche deßhalb keine Entschädigung ansprechen können. Das im Voraus bezahlte Pachtgeld wird, nach Verhältniß der Zeit, zwischen dem Pachter und Jagdberechtigten getheilt.

Artikel 15.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auch auf diejenigen Jagden, für welche die früheren Jagdberechtigten bereits aus der Staatskasse, unmittelbar, oder in Folge der Bestimmungen in Artikel 7 des Gesetzes vom 12. December 1851 mittelbar, Entschädigung erhalten haben, den Erwerbern dieser Jagden gegenüber unter der Modification Anwendung, daß die dermaligen Besitzer solcher Jagden, welche dieselben wieder erwerben wollen, die nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu ermittelnde Ablösungssumme für dieselbe an die Staatskasse zu entrichten haben. Verzichten aber die dermaligen Besitzer solcher Jagden auf deren Ablösung (Artikel 9), so geht die Jagdberechtigung auf den Staat über, es sei denn, daß die früheren Jagdberechtigten ihre Jagden zurückzuerhalten wünschen sollten, in welchem Falle sie, unter der Bedingung der Rückerstattung der erhaltenen Entschädigung, ebenso, wie die sonstigen Jagdberechtigten, nach Maßgabe gegenwärtigen Gesetzes behandelt werden sollen.

Artikel 16.

Die Staatskasse hat denjenigen Grundbesitzern, welche in Folge des Gesetzes vom 26. Juli 1848 Jagden erworben haben, deren Werth an der wegen des Verlustes anderer Jagden nach Artikel 15 des erwähnten Gesetzes erhaltenen Entschädigung in Abzug gebracht wurde, Entschädigung für den Unterschied zwischen der vollen und der bereits geleisteten Entschädigungssumme zu gewähren.

Artikel 17.

Der Art. 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1848, wonach das Recht, auf fremden Grundstücken zu jagen als Dienstbarkeit nicht bestellt werden kann, ist aufgehoben. Dagegen sind Verträge, wodurch die Unablösbarkeit von Jagdberechtigungen bedungen wird, nichtig.

Artikel 18.

Der Art. 1 des Gesetzes vom 12. December 1851 tritt außer Wirksamkeit. Die hiernach auf die Pachterträge der betreffenden Jagden bis zum Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes bereits angeordneten Ausschläge sind jedoch noch vollständig an die Staatskasse zu entrichten.

Artikel 19.

Alle über die Rückgabe und die Ablösung einer Jagdgerechtigkeit in Gemäßheit dieses Gesetzes stattfindenden Verhandlungen vor der Verwaltungsbehörde bis zur definitiven Entscheidung sind stempelfrei.

Ueber die Kosten eines Recurses hat jedoch die betreffende Behörde nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu entscheiden.

Die sonstigen Kosten, welche durch Abschätzung der Jagdberechtigung entstehen, mit Ausnahme des in dem Art. 6 vorgesehenen Falls, werden von den Partieen zu gleichen Theilen getragen.

Artikel 20.

Gemeinden können die ihnen zustehenden Jagden nicht auf eine kürzere Zeit als sechs Jahre verpachten.

Artikel 21.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Schönbrunn, am 2. August 1858.

(L. S.) LUDWIG.

v. Dalwigk.

Bekanntmachung,

die Erhebung von Umlagen in den Gemeinden Framersheim, Stein-Bockenheim und Welgesheim, Kreises Alzey, für 1858 betreffend.

In der Uebersicht der Umlagen im Kreise Alzey für 1858, abgedruckt in Nr. 23. des Regierungsblattes, ist unter Ordn. Nr. 16 als Umlage der Gemeinde Framersheim auf die Ortseinwohner und Ausmärker excl. des Köngernheimer Stücks in Folge eines Schreibfehlers der Betrag von 872 fl. angegeben, während diese Umlage nur 842 fl. beträgt.

Sodann soll mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern in der Gemeinde Stein-Bockenheim in dritter Klasse eine Umlage von 100 fl. erhoben werden, wovon der Beitrag auf 1 fl. Normal-Steuerkapital 2,386 Heller beträgt, sowie in der Gemeinde Welgesheim ein besonderer Ausschlag von 38 fl. für Grundbuchskosten stattfinden, wovon der Beitrag auf 1 fl. Grund-Steuerkapital 1,902 Heller beträgt.

Es wird dieses hiermit unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung dieser Umlagen in denselben Terminen stattfinden soll, welche in unserer Bekanntmachung vom 4. d. Mts., Regierungsblatt Nr. 23., angegeben sind.

Alzey den 29. Juli 1858.

Großherzogliches Kreisamt Alzey.

Hallwachs.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Großherzoglichen Ludewigs-Universität zu Gießen im Winterhalbjahre 18⁵⁸/₅₉ gehalten und am 1. November bestimmt und allgemein ihren Anfang nehmen werden.

Theologie.

Einleitung in das alte Testament, fünfstündig von 3—4 Uhr, ordentl. Prof. Dr. Knobel.

Erklärung des Jesaja, fünfstündig von 2—3 Uhr, Derselbe.

Erklärung der kleinen Propheten, fünfstündig von 9—10 Uhr, ordentl. Prof. Dr. Baur.

Biblische Theologie des alten Testamentes, fünfstündig von 8—9 Uhr, Derselbe.

Einleitung in das neue Testament, fünfstündig, Privatdocent Licentiat Dr. Krumm.

Erklärung der Leidensgeschichte des Herrn, nach den drei ersten Evangelien, unentgeltlich, einmal wöchentlich, in einer noch zu bestimmenden Stunde, Privatdocent Licentiat Dr. Zöckler.

Erklärung des Evangeliums Johannes, fünfstündig, Privatdocent Licentiat Dr. Krumm.

Erklärung des Briefes an die Römer, fünfstündig von 10—11 Uhr, ordentl. Professor Dr. Hesse.

Erklärung des Briefes an die Römer, des Jakobus- und ersten Petrus-Briefes, sechsstündig von 10—11 Uhr, ordentl. Professor Dr. Köllner.

Kirchengeschichte, erste Hälfte, bis auf Bonifacius VIII., täglich von 11—12 $^1/_2$ Uhr, Privatdocent Licentiat Dr. Zöckler.

Kirchengeschichte, zweite Hälfte, von Gregor VII. bis auf die neueste Zeit nach seiner Schrift: „Ordnung und Uebersicht der Materien der christlichen Kirchengeschichte, Gießen 1857", täglich von 11—12 $^1/_2$ Uhr, ordentl. Professor Dr. Köllner.

Darstellung des evangelisch-kirchlichen Lehrbegriffs mit historisch-kritischer Einleitung in die Symbole der lutherischen und reformirten Kirche, fünfstündig von 5—6 Uhr, Derselbe.

Evangelische Dogmatik, zweiter Theil, fünfstündig von 11—12 Uhr, ordentl. Professor Dr. Hesse.

Geschichte der evangelischen Dogmatik, öffentlich, in einer noch zu bestimmenden Stunde, Derselbe.

Protestantisches Kirchenrecht, dreistündig von 3—4 Uhr, Derselbe.

Pädagogik, Dienstags und Freitags von 3—4 Uhr, ordentl. Professor Dr. Baur.

Zur unentgeltlichen Leitung einer exegetischen Societät, in welcher diesmal die sogenannten Pastoralbriefe erklärt werden sollen, wöchentlich in zwei noch zu bestimmenden Stunden, erbietet sich Privatdocent Licentiat Dr. Krumm.

Zur unentgeltlichen Leitung einer exegetischen Societät, in welcher für diesmal, unter Vorausſendung einer patristisch-historischen Einleitung in die Schriften der apostolischen Väter, der Brief des Polykarpus an die Philipper und der Brief an Diognet erklärt werden soll, wöchentlich in zwei noch zu bestimmenden Stunden, erbietet sich Privatdocent Licentiat Dr. Zöckler.

Zur Abhaltung von Examinatorien und Repetitorien auf dem gesammten Gebiete der Theologie erbietet sich Privatdocent Licentiat Dr. Krumm.

Rechtswissenschaft.

Institutionen und Geschichte des römischen Rechts, nach eigenem Lehrbuche (Heidelberg 1849) an den fünf ersten Wochentagen von 11—12 $^1/_2$ Uhr, ordentl. Professor Dr. Deurer.

Geschichte und Institutionen des römischen Rechts, an den ersten fünf Wochentagen von 11—12½ Uhr, außerordentl. Professor Dr. von Helmolt.

Römischer Civilproceß, wöchentlich zwei Stunden, öffentlich, Derselbe.

Pandekten mit Einschluß des Erbrechts, täglich von 10—1 Uhr, nach Puchta's Pandekten, ordentl. Professor Dr. Ihering.

Römisches Erbrecht, fünf Stunden wöchentlich, außerordentl. Professor Dr. von Helmolt.

Pandekten-Praktikum, an den vier ersten Wochentagen von 3—4 Uhr, Privatdocent Dr. Reatz.

Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, täglich außer Sonnabends, von 9—10 Uhr, ordentl. Professor Dr. Wasserschleben.

Geschichte der deutschen Gerichtsverfassung und des deutschen Gerichtsverfahrens, wöchentlich zweimal, unentgeltlich, Privatdocent Dr. Thudichum.

Deutsches Staats- und Privatfürstenrecht, täglich außer Sonnabends, von 9—10 Uhr, ordentl. Professor Dr. Wasserschleben.

Gemeiner deutscher Civilproceß, nach eigenem Grundriß, Montags von 10—11 und an den vier folgenden Wochentagen von 9½—11 Uhr, ordentl. Professor Dr. Deurer.

Die summarischen Processe, mit praktischen Uebungen, Freitags von 3—5 Uhr, unentgeltlich, Privatdocent Dr. Reatz.

Civilproceß-Praktikum und Relatorium, dreimal von 5—6 Uhr Abends, ordentl. Professor Dr. Deurer.

Gemeines deutsches Criminalrecht, mit Vergleichung des Großherzoglich Hessischen und des Französischen Strafgesetzbuchs, täglich von 11—12½ Uhr, Kanzler und ordentl. Professor Dr. Birnbaum.

Gemeiner und heutiger deutscher Strafproceß, in sechs Stunden wöchentlich, außerordentl. Professor Dr. Levita.

Vergleichende Darstellung des römischen Quästionsprocesses und des englischen und französischen Schwurgerichtsprocesses, in zwei Stunden wöchentlich, öffentlich, Derselbe.

Criminalistisches Praktikum, in zwei Stunden wöchentlich, Derselbe.

Zu Privatissimis und Examinatorien erbietet sich Privatdocent Dr. Thudichum.

Heilkunde.

Osteologie und Syndesmologie, sechsmal wöchentlich, in der ersten Hälfte des Semesters, Prosector Dr. Welcker.

Anatomie des Menschen, täglich von 9—10 und von 2—3 Uhr, ordentl. Professor Dr. Eckhard.

Secirübungen, täglich von 8—12 und von 1—4 Uhr, Derselbe.

Zu Vorträgen und Privatissimis über alle Zweige der menschlichen Formenlehre ist erbötig ordentlicher Professor Dr. Bruch.

Einleitung in die Physiologie des Menschen, Dienstag und Freitag von 4—5 Uhr, ordentl. Professor Dr. Eckhard.

Allgemeine Pathologie und Therapie, viermal wöchentlich von 9—10 Uhr, außerordentl. Professor Dr. Wetter.

Geographische Nosologie, zweimal wöchentlich, Derselbe.

Diätetik, dreimal wöchentlich, außerordentl. Professor Dr. Wetter.

Specielle Pathologie, täglich von 8—9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Seitz.

Physicalische Diagnostik, dreimal wöchentlich, Derselbe.
Semiotik, zweimal wöchentlich, Derselbe.
Specielle chirurgische Pathologie und Therapie, erster Theil, täglich von 3—5 Uhr, ordentl. Professor Dr. Wernher.
Geburtshülfe, täglich von 1—2 Uhr, ordentl. Professor Dr. v. Ritgen I.
Explorir-Uebungen, wöchentlich zweimal, in noch zu bestimmenden Stunden, Derselbe.
Ophthalmologie mit praktischem Cursus, Montag, Dienstag, Mittwoch von 9—10 Uhr, außerordentlicher Professor Dr. Winther.
Kinder-Krankheiten, zweimal wöchentlich, Privatdocent Dr. Mosler.
Pharmakodynamik, fünfmal wöchentlich, von 5—6 Uhr, ordentl. Professor Dr. Phoebus.
Die wichtigeren Abschnitte der Lehre von den Mineralwässern, Samstag von 5—6 Uhr, öffentlich, Derselbe.
Receptirkunst, zweimal wöchentlich, Privatdocent Dr. Stammler.
Gerichtliche Medicin, täglich von 3—4 Uhr, ordentl. Professor Dr. Wilbrand.
Medicinische Polizei, viermal wöchentlich von 9—10 Uhr, Derselbe.
Medicinische Klinik, täglich von $11^1/_2$ bis 1 Uhr, ordentl. Professor Dr. Seitz.
Chirurgische Klinik, täglich von 10—11 Uhr, ordentl. Professor Dr. Wernher.
Geburtshülfliche Klinik, täglich von 2—3 Uhr und bei Geburten, ordentl. Professor Dr. v. Ritgen I.
Zootomie, ordentl. Honorar-Professor Dr. Vix.
Secirübungen,
Zoo-Chirurgie,
Hufbeschlagslehre,
Geburtshülfe, } Derselbe.

Philosophische Wissenschaften.

Philosophie im engeren Sinne.

Logik, Dienstags und Freitags, um 6 Uhr Abends, ordentl. Professor Dr. Schmid.
Metaphysik (als die Lehre vom Wesen der Dinge) wöchentlich in vier noch zu verabredenden Stunden, Derselbe.
Auch erklärt sich Derselbe zur unentgeltlichen Leitung von Conversatorien, Disputatorien und schriftlichen Arbeiten aus dem Gebiete der speculativen Philosophie bereit.
Psychologie, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 6—7 Uhr, ordentl. Professor Dr. Schilling.
Psychologische Besprechungen, in einer noch zu bestimmenden Stunde, öffentlich, Derselbe.
Psychologie des Gefühls, zwei Stunden wöchentlich, außerordentl. Professor Dr. Braubach.
Psychologie, viermal wöchentlich, außerordentl. Professor Dr. Noack.
Geschichte der Psychologie, zweimal wöchentlich, öffentlich, Derselbe.
Allgemeine Aesthetik, zweimal wöchentlich, Derselbe.
Geschichte der neueren Philosophie, mit einem Repetitorium darüber, in drei noch zu bestimmenden Stunden, ordentl. Professor Dr. Schilling.
Grammatik des Styls, zwei Stunden wöchentlich, außerordentl. Professor Dr. Braubach.

Mathematik. Naturwissenschaften.

Reine Mathematik, vierstündig von 5—6 Uhr, ordentl. Professor Dr. Umpfenbach.
Algebra, an den drei ersten Wochentagen von 9—10 Uhr, Derselbe.
Trigonometrie und Polygonometrie, an den drei letzten Wochentagen von 9—10 Uhr, Derselbe.
Differential- und Integralrechnung, an den fünf ersten Wochentagen von 10—11 Uhr, Derselbe.
Populäre Astronomie, zweistündig von 5—6 Uhr, Derselbe.
Höhere Geodäsie, Samstags von 10—11 Uhr, öffentlich, Derselbe.
Analytische Geometrie, in drei noch zu bestimmenden Stunden, außerordentl. Professor Dr. Zamminer.
Experimentalphysik, mechanischer Theil, Montags und Donnerstags, Abends von 4—5 Uhr, ordentl. Professor Dr. Buff.
Mechanik, an den vier ersten Wochentagen von 11 bis nach 12 Uhr, Derselbe.
Physikalisches Examinatorium, Mittwochs um 2 Uhr, Derselbe.
Experimentelle Akustik, Dienstags von 5—6 Uhr, außerordentl. Professor Dr. Zamminer.
Lehre von der Polarisation und Doppelbrechung des Lichts, mit besonderer Berücksichtigung der Anwendung der Circularpolarisation in chemischen Untersuchungen, Samstags von 4—5 Uhr, Derselbe.
Ueber theoretische Chemie und chemische Berechnungen, verbunden mit Uebungen in letzteren, Dienstags und Freitags von 8—9 Uhr und Samstags von 2—4 Uhr, ordentl. Professor Dr. Kopp.
Experimentalchemie, unorganischer Theil, an den fünf ersten Wochentagen von 11—12½ Uhr, ordentl. Professor Dr. Will.
Praktisch-analytischer Cursus im chemischen Laboratorium, täglich von 9 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags, Derselbe.
Einleitung in die analytische Chemie, Montags und Donnerstags Morgens von 8—9 Uhr, unentgeltlich, Privatdocent Dr. Engelbach.
Praktischer Löthrohrcursus, wöchentlich zweimal, Derselbe.
Pharmakognosie, in wöchentlich vier noch näher zu bestimmenden Stunden, außerordentlicher Professor Dr. Mettenheimer.
Meteorologie, Mittwochs und Samstags von 8—9 Uhr, öffentlich, ordentl. Professor Dr. Kopp.
Geologie, fünfstündig, ordentl. Professor Dr. von Klipstein.
Bergbau, vierstündig, Derselbe.
Geognosie, fünfstündig, in zu verabredender Zeit, außerordentl. Professor Dr. Knop.
Naturgeschichte des Boden- und gesteinbildenden Mineralkörpers, als Ergänzung für die Vorlesung über Geognosie, für Forstwirthe, öffentlich, Derselbe.
Vergleichende Anatomie, sechsstündig, ordentl. Professor Dr. Leuckart.
Naturgeschichte der Wirbelthiere, dreistündig, Derselbe.
Encyclopädische Uebersicht der zoologischen Disciplinen für Forstleute und Landwirthe, dreistündig, Derselbe.
Allgemeine Botanik und Pflanzenphysiologie mit Demonstrationen, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 6—7 Uhr, Samstags von 11—12 Uhr, ordentl. Professor Dr. Hoffmann.

Botanische Uebungen, privatissime, Derselbe.
Repetitorium der pharmaceutischen Botanik, wöchentlich vier Stunden, Privatdocent Dr. Roßmann.

Bauwissenschaften.

Geschichte der Baukunst, vierstündig von 9—10 Uhr, ordentl. Professor Dr. von Ritgen II.
Architektonische Compositionslehre, sechsstündig von 11—12 Uhr, Derselbe.
Freihandzeichnen und Malen, sechsstündig von 10—11 Uhr, Derselbe.
Darstellende Geometrie, dreimal wöchentlich von 2—4 Uhr, Derselbe.
Situationszeichnen, dreimal wöchentlich von 2—4 Uhr, Derselbe.

Staats- und Cameralwissenschaften.

Nationalökonomie, wöchentlich viermal von 3—4 Uhr, ordentl. Professor Dr. Stahl.
Nationalökonomie, vier Stunden wöchentlich, Privatdocent Dr. Umpfenbach.
Finanzwissenschaft, fünf Stunden wöchentlich, Derselbe.
Staats- und Cameralrechnungswesen, eine Stunde wöchentlich, unentgeltlich, Derselbe.
Polizeiwissenschaft, wöchentlich fünfmal von 4—5 Uhr, ordentl. Professor Dr. Stahl.
Forstliche Bodenkunde und Klimatologie, vierstündig, ordentl. Professor Dr. Heyer.
Waldbau, fünfstündig, Derselbe.
Forstbotanik, erster, allgemeiner Theil, vier Stunden wöchentlich, Privatdocent Dr. Roßmann.
Vierter Theil des praktischen Cursus in der gesammten Forstwissenschaft, bestehend aus einem sechsstündigen Vortrage, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 2—4 Uhr, und den nöthigen Excursionen, Oberförster Dr. Heyer.
Encyclopädie der Landwirthschaft, fünfmal wöchentlich, Privatdocent Dr. Birnbaum.
Ernährung der Pflanzen, zweimal wöchentlich, unentgeltlich, Derselbe.

Historische Wissenschaften.

Encyclopädie und Methodologie der historischen Wissenschaften, zweimal wöchentlich, ordentl. Professor Dr. Schäfer.
Neuere Geschichte vom Ende des fünfzehnten Jahrhunderts an, viermal wöchentlich, Derselbe.
Geschichte der Römischen Staatsverfassung, zweimal wöchentlich, Derselbe.

Philologie.

a) Altklassische.

Griechische Literaturgeschichte, viermal wöchentlich, ordentl. Professor Dr. Osann.
Griechische Mythologie, vier Stunden wöchentlich, ordentl. Professor Dr. Lutterbeck.
Sophokles Trachinierinnen, zwei Stunden wöchentlich, Derselbe.
Die klassischen Stellen über Geschichte der alten Philosophie, nach Ritter und Preller, drei Stunden wöchentlich, öffentlich, Derselbe.
Römische Literaturgeschichte, wöchentlich vier Stunden, außerordentl. Professor Dr. Otto.
Lateinische Grammatik (Formenlehre vom sprachvergleichenden Standpunkte aus) wöchentlich sechs Stunden, Derselbe.

Lateinische Stylistik, mit praktischen Uebungen, wöchentlich drei Stunden, Derselbe.
Erklärung von Horaz Satiren, wöchentlich zwei Stunden, Derselbe.

b) Orientalische.

Vergleichende Grammatik der hebräischen, arabischen und syrischen Sprache, fünfstündig, ordentl. Professor Dr. Vullers.

Grammatik der persischen Sprache, nach seinen Institutiones linguae persicae, nebst Erklärung der Narrationes pers. von Rosen, dreistündig, Derselbe.

Grammatik der Sanskrit-Sprache, nebst Erklärung des *Ambopâkhyânam* aus dem *Mahâbhârata* nach Benfey's Chrestomathie, dreistündig, Derselbe.

Fortsetzung des Sanskrit-Lehrcursus, nach Benfeys Chrestomathie, zweistündig, Derselbe.

c) Neuere.

Divina Commedia des Dante, Montags und Donnerstags von 2—3 Uhr, ordentl. Professor Dr. Adrian.

Childe Harold von *Lord Byron* Canto IV., Dienstags und Freitags von 2—3 Uhr, Derselbe.

Shakspeare's Hamlet, Mittwochs und Samstags von 10—11 Uhr, Derselbe.

Iphigénie von *Racine*, Mittwochs und Samstags von 11—12 Uhr, Derselbe.

Geschichte der deutschen Nationalliteratur, viermal wöchentlich, außerordentl. Professor Dr. Weigand.

Ausgewählte Gedichte Walthers von der Vogelweide, nach der Ausgabe dieses Dichters von K. Lachmann, wöchentlich einmal, öffentlich, Derselbe.

Philologisches Seminar.

Die schriftlichen Arbeiten leitet Dienstags der ordentl. Professor Dr. Osann, Director des Seminars, und läßt Montags und Donnerstags den Vellejus Paterculus erklären. Desgleichen den Apollonius Rhodius Mittwochs und Samstags der außerordentl. Professor Dr. Otto, Collaborator des Seminars. Die Stunden werden zu seiner Zeit angegeben werden.

Unterricht in freien Künsten ertheilen:

In der Harmonielehre, dem Gesange und auf mehreren Instrumenten: Musikdirector Hofmann.

Im Fechten und Tanzen: Universitäts-Fecht- und Tanzlehrer Röse.

Im Reiten: Stallmeister Gremp von Freudenstein.

Die Universitäts-Bibliothek ist Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—12 und Mittwochs und Samstags von 2—4 Uhr offen.

Das akademische Kunst-Museum wird den Studirenden Mittwochs und Samstags von 2—4, das Universitäts-Herbarium Montags von 3—4, die geologisch-paläontologische und die oryktognostische Sammlung, sowie das zoologische Museum Freitags von 2—3 Uhr, das anatomische und pathologische Museum, sowie die oryktognostische Unterrichts- und Krystall-Modellsammlung in der Aula in noch näher zu bezeichnenden Stunden zur Ansicht offen stehen.

Berichtigung.

In dem Gesetze über die Rechtsverhältnisse der Standesherren vom 18. Juli l. J. ist in der sechsten Zeile des Art. 32 (Seite 341 des Regierungsblattes) statt Materialien zu lesen: Mineralien.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 30.

Darmstadt am 16. August 1858.

Inhalt: 1) Verordnung, den Umlauf der Zwanzig- und Zehn-Kreuzerstücke betr.; — 2) Bekanntmachung, die Errichtung eines Localpostwagens zwischen Biedenkopf und Marburg und die Personentaxe für diesen, sowie neue Regulirung der Personentaxe für den Battenberg-Frohnhäuser und den Laasphe-Marburger Wagen für Localreisende zwischen Biedenkopf und Marburg betr.; — 3) Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Friedberg; — 4) Sterbfälle.

Verordnung,

den Umlauf der Zwanzig- und Zehn-Kreuzerstücke betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein &c. &c.

Im Hinblick auf die Verhandlungen, welche mit den übrigen Regierungen des süddeutschen Münzvereins bezüglich des ferneren Umlaufes der Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke sowohl Kaiserlich Königlich Oesterreichischen als süddeutschen Gepräges gepflogen worden sind, und unter Hinweisung auf Unsere Verordnung vom 22. Mai laufenden Jahres finden Wir Uns bewogen zu verordnen und verordnen Wir, wie folgt:

§. 1.

Unsere Kassen sind angewiesen, die Zwanzigkreuzerstücke Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Gepräges im Werthe von Dreiundzwanzig und einem halben Kreuzer und die Zehnkreuzerstücke Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Gepräges im Werthe von Elf Kreuzer süddeutscher Währung bei allen Zahlungen anzunehmen.

Unter den Zwanzig- und Zehnkreuzerstücken Oesterreichischen Gepräges sind diejenigen von dem Gepräge solcher erloschener Münzherrschaften mitbegriffen, deren Gebiete gegenwärtig zu Oesterreich gehören.

§. 2.

Die Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke, welche das Landesgepräge eines der süddeutschen Münzvereinsstaaten, nämlich Unseres Großherzogthums, der Königreiche Bayern und Württemberg, des

Großherzogthums Baden, des Herzogthums Sachsen-Meiningen, der Hohenzollern'schen Lande Preußens, des Herzogthums Nassau, der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, der Landgrafschaft Hessen-Homburg und der freien Stadt Frankfurt oder einer denselben einverleibten erloschenen Münzherrschaft tragen, behalten ihre bisherige Geltung im Werthe von Vierundzwanzig Kreuzer und Zwölf Kreuzer bis zum 15. November 1858 einschließlich fort und hören mit dem 16. November 1858 auf, gesetzliches Zahlungsmittel zu sein.

§. 3.

In dem Zeitraum vom 16. October bis zum 15. November dieses Jahres werden die Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke, welche das Gepräge Unseres Großherzogthums oder das Gepräge einer der Unserem Großherzogthume einverleibten Münzherrschaften, nämlich des Kurfürstenthums Mainz, des Bisthums Worms und der Burg Friedberg tragen, bei den durch Unser Ministerium der Finanzen hiernächst bekannt zu machenden Kassen in ihrem vollen Werthe von Vierundzwanzig und Zwölf Kreuzer eingelöst, beziehungsweise gegen andere Münzen umgewechselt werden.

Hinsichtlich des bei der Einlösung und Umwechselung einzuhaltenden Verfahrens wird Unser Ministerium der Finanzen die erforderlichen Vorschriften ertheilen und veröffentlichen lassen.

§. 4.

Von dem 16. November dieses Jahres an werden die Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke Großherzoglich Hessischen Gepräges und des Gepräges der übrigen süddeutschen Münzvereinsstaaten bei Unseren Kassen nur noch in dem Werthe von Dreiundzwanzig und einem halben Kreuzer, beziehungsweise Elf Kreuzer angenommen werden.

§. 5.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung durch das Regierungsblatt in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 16. August 1858.

(L. S.) LUDWIG.

In Verhinderung des Präsidenten
des Finanz-Ministeriums:

v. Biegeleben.

Bekanntmachung,

die Errichtung eines Localpostwagens zwischen Biedenkopf und Marburg und die Personentaxe für diesen, sowie neue Regulirung der Personentaxe für den Battenberg-Frohnhäuser und den Lasphe-Marburger Wagen für Localreisende zwischen Biedenkopf und Marburg betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 1. k. M. zwischen Biedenkopf und Marburg ein Localpostwagen, neben den bestehenden Postverbindungen, in Wirksamkeit tritt und für diesen die nachstehende Personentaxe zur Anwendung kommen wird, und ferner gleichzeitig die weiter folgenden neu regulirten Personentaxen für den Battenberg-Frohnhäuser, sowie den Lasphe-Marburger Postwagen bezüglich der Localreisenden zwischen Biedenkopf und Marburg zur Erhebung kommen sollen:

Tarife

zur Erhebung des Personengeldes und Ueberfrachtporto's

I. auf dem Localcurse zwischen Biedenkopf und Marburg.

von	nach	Personengeld fl.	Personengeld kr.	Ueberfrachtporto für je 5 Pfd. kr.	von	nach	Personengeld fl.	Personengeld kr.	Ueberfrachtporto für je 5 Pfd. kr.
Biedenkopf	Marburg	1	9	$2\frac{11}{12}$	Biedenkopf	Brungershausen	—	29	—
"	Göttingen	—	49	—	"	Buchenau	—	21	—
"	Sterzhausen	—	41	—					

II. auf dem Postcurse zwischen Battenberg und Frohnhausen.

von	nach	Personengeld fl.	Personengeld kr.	Ueberfrachtporto für je 5 Pfd. kr.	von	nach	Personengeld fl.	Personengeld kr.	Ueberfrachtporto für je 5 Pfd. kr.
Battenberg	Eisa	—	25	—	Biedenkopf	Frohnhausen	1	9	$2\frac{1}{3}$
"	Biedenkopf	—	45	$1\frac{3}{4}$	Kilianshütte	Battenberg	—	59	—
"	Gladenbach	1	30	$2\frac{11}{12}$	"	Mornshausen	—	12	—
"	Frohnhausen	1	54	$4\frac{1}{12}$	"	Gladenbach	—	32	—
Eisa	Biedenkopf	—	20	—	"	Frohnhausen	—	56	—
"	Gladenbach	1	5	—	Mornshausen	Battenberg	1	8	—
"	Frohnhausen	1	29	—	"	Gladenbach	—	23	—
Biedenkopf	Kilianshütte	—	14	—	"	Frohnhausen	—	48	—
"	Mornshausen	—	23	—	Gladenbach	Frohnhausen	—	30	$1\frac{1}{8}$
"	Gladenbach	—	45	$1\frac{3}{4}$					

III. auf dem Postcurse zwischen Lasphe und Marburg.

(zu vergl. Nr. I. der Bekanntmachung vom 29. Mai d. J., Seite 213 des Regierungsblatts.)

von	nach	Personengeld fl.	Personengeld kr.	Ueberfrachtporto für je 5 Pfd. kr.	von	nach	Personengeld fl.	Personengeld kr.	Ueberfrachtporto für je 5 Pfd. kr.
Biedenkopf	Marburg	1	30	$2\frac{11}{12}$	Biedenkopf	Buchenau	—	27	—
"	Göttingen	1	3	—	"	Ludwigshütte	—	9	—
"	Sterzhausen	—	53	—	"	Wallau	—	16	—
"	Brungershausen	—	37	—	"	Lasphe	—	37	$1\frac{1}{8}$

Anmerkung.

Nach und von den Unterwegsorten ist nur die Mitnahme kleiner Reiseeffekten, welche zusammen das Gewicht von 30 Pfd. nicht übersteigen und ohne Belästigung der Mitreisenden im Personenraum des Wagens untergebracht werden können, gestattet.

Darmstadt, den 12. August 1858.

Großherzogliche Oberpostinspection.

Goldmann.

Bessunger.

Uebersicht der für das Jahr 1858 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Friedberg.

Ordn.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Umlage.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erhebungs-Ziele.	Bemerkungen.
		fl.	kr.	pf.		
1	Assenheim mit Bruchenbrücken	122	—	—	—	Supplementar-Voranschlag; Umlage auf das Schätzungs-Capital.
2	Beienheim mit Weckesheim	108	25	2,168	4	Der Voranschlag ist für die Jahre 1858, 1859 und 1860 aufgestellt und wird jedes Jahr ein Drittheil erhoben.

Vorstehende Uebersicht wird unter dem Anfügen als richtig bescheinigt, daß die Erhebungsziele für die Monate August, September, October und November d. J. festgesetzt worden sind.

Friedberg, den 28. Juli 1858.

Großherzogliches Kreisamt Friedberg.

In Verhinderung des Kreisraths:

de Beauclaire,

Kreisassessor.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 30. Juni der pensionirte Schullehrer Johann Konrad Kalbhenn zu Burg-Gräfenrode,
2) am 13. Juli der pensionirte Gendarm zu Pferd erster Klasse Philipp Jakob Weinz zu Zahlbach,
3) am 1. August der Landgerichtsdiener Melchior Kneipp zu Ortenberg.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 31.

Darmstadt am 17. August 1858.

Inhalt: 1) Gesetz, die Kraftloserklärung (Amortisation) der auf Inhaber lautenden inländischen Schuldurkunden betr.; — 2) Bekanntmachung, die Nichterhebung einer Umlage zweiter Klasse der Gemeinde Trohe für 1858 betr.; — 3) Diensnachrichten; — 4) Versetzungen in den Ruhestand.

Gesetz,

die Kraftloserklärung (Amortisation) der auf Inhaber lautenden inländischen Schuldurkunden betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein rc. rc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Von den Schuldverschreibungen.

Artikel 1.

Ist eine auf den Inhaber lautende, unter Autorität einer inländischen Behörde aufgenommene Schuldverschreibung (Obligation), wohin auch die Anlehnsloose gehören, zu Grunde gegangen oder abhanden gekommen, so muß der Gläubiger, welcher seine Rechte wahren will, dem zuständigen Gerichte (Art. 2) hiervon Anzeige machen und dabei nicht nur: I. Von den Schuldverschreibungen. (Obligationen.) 1) Antrag auf Kraftloserklärung.

1) die betreffende Schuldverschreibung mit ihren Unterscheidungsmerkmalen bezeichnen, sondern auch
2) seine Angabe, daß ihm die Schuldurkunde — wo möglich auch wann und wie — zu Grunde gegangen oder abhanden gekommen ist, genügend bescheinigen und
3) auf Kraftloserklärung der Schuldverschreibung antragen.

Artikel 2.

2) bei dem zuständigen Gerichte.

Zuständig ist das Gericht, bei welchem der Schuldner seinen allgemeinen (ordentlichen) Gerichtsstand erster Instanz hat.

Handelt es sich von einer Schuldurkunde Unserer Staatsschulden-Tilgungscasse, oder Unserer Cabinetscasse, so ist das Stadtgericht zu Darmstadt das zuständige Gericht erster Instanz.

Artikel 3.

3) Verfügung des Gerichtes: a) abschlägige;

Findet das Gericht die Angabe des Gläubigers nicht genügend bescheinigt, oder vermag letzterer die Unterscheidungsmerkmale der verlorenen Schuldverschreibung nicht genügend anzugeben, so ist er mit seinem Antrage abzuweisen.

Es steht ihm jedoch frei, diesen Antrag später auf den Grund besserer Bescheinigung zu erneuern.

Artikel 4.

b) dem Antrage entsprechende: α) Zahlungssperre und öffentliche Aufforderung zur Vorlage der Schuldverschreibung.

Erachtet das Gericht die von dem Gläubiger beigebrachte Bescheinigung für genügend, so hat es unverweilt

1) dem Schuldner die Zahlungsleistung an den etwaigen Ueberbringer der betreffenden Schuldverschreibung bis zum Austrage der Sache bei Vermeidung doppelter Zahlung zu untersagen, und

2) zu verfügen, daß diese Zahlungssperre auf Kosten des betreibenden Theils sogleich öffentlich bekannt gemacht, überdieß auch zur Kenntniß der in der betreffenden Schuldverschreibung etwa namhaft gemachten Agenten gebracht, und daß zugleich der etwaige Inhaber dieser Schuldverschreibung aufgefordert werde, solche binnen fünf Jahren, vom Tage dieser Aufforderung an gerechnet, bei Verlust seines Rechtes aus dieser Schuldverschreibung, dem Gerichte vorzulegen; endlich

3) dem Schuldner aufzugeben, bei Vermeidung der sonst eintretenden Nachtheile, während der Dauer der laufenden Frist (Nr. 2) in einem Anhange zu den zu veröffentlichenden Verzeichnissen gekündigter Schuldverschreibungen diejenige Schuldverschreibung, hinsichtlich welcher ein Amortisationsverfahren bei Gericht anhängig ist, zu bezeichnen und dem Gerichte ein Exemplar dieses Verzeichnisses zuzustellen.

Die an den Schuldner zu erlassenden Verfügungen sind im Falle des Art. 2 Absatz 2 an Unsere Staatsschulden-Tilgungscasse-Direction, beziehungsweise an Unsere Cabinetscasse-Direction zu richten.

Artikel 5.

Unterläßt es der Schuldner, der im Art. 4 unter Nr. 3 gedachten Auflage Folge zu leisten, so ist dadurch das Gericht nicht gehindert, das beantragte Erkenntniß in Gemäßheit des Art. 7 zu

erlassen. Doch bleibt der Schuldner dem sich meldenden Besitzer der kraftlos erklärten Schuldverschreibung für den Betrag derselben haftbar.

Artikel 6.

Die im Art. 4 unter Nr. 2 vorgeschriebene Bekanntmachung der Zahlungssperre und die daselbst gedachte Aufforderung des etwaigen Inhabers der Schuldverschreibung müssen dreimal mit Zwischenräumen von mindestens drei Monaten in der Darmstädter und in einer verbreiteten Zeitung eines deutschen Bundesstaates bekannt gemacht werden.

3) Bekanntmachung der Aufforderung.

Artikel 7.

Ist der Vorschrift der Art. 4 und 6 nach Vorlage der Acten Genüge geschehen und die in Art. 4 unter Nr. 2 gedachte Frist abgelaufen, ohne daß innerhalb derselben ein Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung sich gemeldet hat, so ist auf Antrag des betreibenden Theils die Schuldverschreibung durch gerichtliches Erkenntniß für kraftlos zu erklären, und diese Erklärung auf Kosten desselben öffentlich bekannt zu machen.

4) Erkenntniß, im Falle die Vorlage der Schuldverschreibung nicht erfolgt.

Die Rechtskraft solcher Erkenntnisse beginnt in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen drei Monate nach dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung.

In der Provinz Rheinhessen ist der nach vorstehendem Absatz 1, wie auch der nach Art. 1 erforderliche Antrag durch Anwaltsgesuch bei dem zuständigen Bezirksgericht (Art. 2) einzubringen. Der Präsident des Gerichts theilt, unter Bestellung eines Berichterstatters, das Gesuch dem Staatsprocurator zum Antrage mit, worauf, nach erstattetem Vortrage, das Rechtliche erkannt wird. Die Oppositionsfrist gegen das Amortisations-Erkenntniß soll drei Monate, vom Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung desselben an gerechnet, dauern.

Artikel 8.

Nachdem die gerichtliche Kraftloserklärung öffentlich bekannt gemacht und rechtskräftig geworden ist, hat der Schuldner dem betreffenden Theile den Betrag der Schuldverschreibung auszubezahlen, oder, wenn es sich von einer noch nicht fälligen Schuldverschreibung handelt, statt dieser eine neue von gleichem Nennwerthe auf Kosten des betreibenden Theils auszuhändigen.

5) Folgen dieses Erkenntnisses.

Die neue Schuldverschreibung kann jedoch mit neuen Zinsabschnitten (coupons) nur dann versehen werden, wenn sämmtliche, vor der Kraftloserklärung der entkommenen oder zu Grunde gegangenen Schuldverschreibung ausgegebenen Zinsabschnitte verfallen sind, es sei denn, daß der betreibende Theil für den Fall seiner später eintretenden Ersatzverbindlichkeit genügende Sicherheit leistet.

Artikel 9.

Neue Zinsabschnitte dürfen, nachdem die in Art. 4 unter Nr. 2 erwähnte öffentliche Be-

kanntmachung erlassen ist, vor der richterlichen Erledigung der Sache an den Vorzeiger der Zinsleiste (Talon) nicht abgegeben werden.

Artikel 10.

6) Verfahren, falls die Schuldverschreibung vorgelegt wird.

Wird eine Schuldverschreibung, wegen welcher die in Art. 4 unter Nr. 2 vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung ergangen ist, innerhalb der dort bezeichneten Frist dem Gerichte vorgelegt, so hat solches diese Schuldverschreibung, gegen einstweilige Bescheinigung, in Verwahrung zu nehmen.

In der Provinz Rheinhessen ist auf Verordnung des Präsidenten und unter Hinzurufen des betreibenden Theils die Schuldverschreibung auf der Obereinnehmerei, beziehungsweise Staatsschulden-Tilgungscasse, zu hinterlegen und in einem mit dem Amtssiegel des betreffenden Beamten verschlossenen und paraphirten Umschlage aufzubewahren, nachdem über diese Hinterlegung von dem Beamten ein Act aufgenommen worden ist.

Artikel 11.

Binnen einer unerstrecklichen Frist von dreißig Tagen, welche in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen hiernächst von dem Gerichte anberaumt wird, in der Provinz Rheinhessen aber binnen dreißig freien Tagen, welche von dem Tage der Bekanntmachung der nach Vorschrift des Art. 10 stattgehabten Hinterlegung an den betreibenden Theil zu laufen beginnen, ist der betreibende Theil gehalten, seine Klage gegen den aufgetretenen letzten Inhaber der Schuldverschreibung bei dem nach Art. 2 zuständigen Gerichte zu erheben; auch ist innerhalb derselben Frist in der Provinz Rheinhessen eine Abschrift der Klage dem Secretariate des Bezirksgerichts zuzustellen.

Läßt der betreibende Theil diese Frist fruchtlos verstreichen, so ist durch Verfügung des Gerichts, und beziehungsweise durch zu erwirkende Ordonnanz des Präsidenten, die Zurückgabe der in Verwahrung genommenen Schuldverschreibung an den letzten Inhaber zur freien Verfügung zu verordnen, und zu erklären, daß die in Gemäßheit des Art. 4 angelegte Zahlungssperre außer Kraft getreten sei.

In der Provinz Rheinhessen ist dem zu diesem Zwecke einzureichenden Anwaltsgesuche ein Zeugniß des Secretariates des Bezirksgerichts beizufügen, aus dem erhellt, daß keine derartige Klage erhoben worden ist.

Artikel 12.

Auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen kann der Eigenthümer mittelst der Eigenthumsklage nur von Demjenigen zurückfordern, der solche in bösem Glauben an sich gebracht hat.

Artikel 13.

Will der Aussteller einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung, weil ihm solche angeblich abhanden gekommen, die Vorlage, beziehungsweise die Kraftloserklärung derselben herbeiführen, so ist nach den Art. 1—7 und 9—12 zu verfahren. 7) Verfahren, wenn dem Schuldner selbst die Schuldverschreibung abhanden kommt.

Artikel 14.

Alle Zinsabschnitte (coupons), welche nicht binnen fünf Jahren, von ihrem Verfalltage an gerechnet, zur Einlösung gebracht werden, sind verjährt (Gesetz vom 19. März 1853, Art. 9 und Art. 2277 des Code civil.) II. Von den Zinsabschnitten (coupons).

Diese Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und gegen die ihnen rechtlich gleichgestellten Personen.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet nicht Statt.

Artikel 15.

Ist ein Zinsabschnitt zu Grunde gegangen, oder abhanden gekommen, so findet keine gerichtliche Kraftloserklärung desselben Statt.

Der Betheiligte kann jedoch eine Zahlungssperre nach Vorschrift des Art. 1 Nr. 1 und 2, und der Art. 2, 3 und Art. 4 Nr. 1 und 2 erwirken.

Die Benachrichtigung des Schuldners durch das Gericht (Art. 4 Nr. 1) hat die Wirkung, daß gegen den betreibenden Gläubiger die in Art. 14 bezeichnete Verjährung nicht läuft.

Auch hier gilt der Schlußsatz des Art. 4.

Artikel 16.

Wird der betreffende Zinsabschnitt, wegen dessen die vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung der verfügten Zahlungssperre erfolgt ist, vor Ablauf der Verjährungsfrist (Art. 14) zum Zwecke der Aufhebung der Sperre dem Gerichte vorgelegt, so ist nach Vorschrift der Art. 10 bis 12 zu verfahren.

Hat sich dagegen kein Inhaber dieses Zinsabschnittes binnen der Verjährungszeit bei Gericht gemeldet, so kann der betreibende Theil, welcher sein Recht genügend bescheinigt hat (Art. 4), den Betrag des fraglichen Zinsabschnittes vom Schuldner ausbezahlt verlangen.

Artikel 17.

Die mit der Schuldverschreibung (Obligation) ausgegebene Zinsleiste (Talon) wird für jeden Inhaber kraftlos, sobald das Recht aus der Schuldverschreibung auf irgend eine Weise rechtlich erloschen ist. III. Von der Zinsleiste (Talon).

Artikel 18.

Ist die Zinsleiste zu Grunde gegangen oder abhanden gekommen, so kann der Inhaber der Schuldverschreibung hiervon, unter Vorlegung der letzteren, bei dem zuständigen Gerichte (Art. 2) die Anzeige machen und darauf antragen, daß der etwaige Inhaber dieser Zinsleiste öffentlich aufgefordert werde, die letztere binnen einer Frist von neunzig Tagen, von dem Verfalltage des letzten mit dieser Zinsleiste ausgegebenen Zinsabschnittes, oder, wenn der Aufruf erst nach diesem Verfalltage erfolgte, vom Tage der Aufforderung an gerechnet, bei Verlust seines Rechtes aus dieser Zinsleiste, dem Gerichte vorzulegen.

Das Gericht hat hierauf diesem Antrage gemäß zu verfahren, dem Schuldner und den in der betreffenden Schuldverschreibung etwa namhaft gemachten Agenten sofort von der erlassenen öffentlichen Aufforderung Kenntniß zu geben und, nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist, dem Schuldner aufzugeben, dem Gläubiger sofort eine neue Zinsleiste auszuhändigen. Hat sich dagegen binnen der anberaumten Frist ein Inhaber der fraglichen Zinsleiste gemeldet, so ist nach Vorschrift der Art. 10—12 zu verfahren.

Nach Erlaß der öffentlichen Aufforderung leidet die Vorschrift des Art. 9 auch hier Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Von Actienscheinen und Dividendenscheinen.

Artikel 19.

Ist ein auf den Inhaber lautender Actienschein angeblich zu Grunde gegangen oder abhanden gekommen, so leiden die Vorschriften der Art. 1—13 Anwendung.

Artikel 20.

Bezüglich der mit einem Actienschein ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden Dividendenscheine oder Talons gelten die Vorschriften der Art. 14—16, beziehungsweise der Art. 17 und 18.

Dritter Abschnitt.

Von der Verjährung der Forderungen aus Anlehnsloosen.

Artikel 21.

Das Forderungsrecht aus einem Anlehnsloose verjährt mit dem Ablauf von zehn Jahren, gerechnet von dem öffentlich verkündigten Tage an, an welchem das Loos auszuzahlen ist, und bei dieser Verjährung kommen die Bestimmungen des Art. 14 Absatz 2 und 3 zur Anwendung.

Bezüglich der vor Publication des gegenwärtigen Gesetzes fälligen Loose laufen jene zehn Jahre vom 1. September 1858 an.

Die gedachte Verjährungszeit läuft nicht gegen den Gläubiger, welcher nach Art. 4 bezüglich eines Anlehnslooses Zahlungssperre erwirkt hat.

Vierter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

Artikel 22.

Die vorstehenden Art. 1—20 leiden auf Schuldverschreibungen, Zinsabschnitte, Zinsleisten, Actienscheine, Dividendenscheine, auch dann beziehungsweise Anwendung, wenn sie schon vor der Publication des gegenwärtigen Gesetzes zu Grunde gegangen oder abhanden gekommen sind, vorbehältlich der im folgenden Art. 23 enthaltenen Bestimmung.

Artikel 23.

In Ansehung der schon fällig gewordenen, aber noch nicht eingelösten Zinsabschnitte und Dividendenscheine entscheidet der Art. 34 des die Verjährung persönlicher Klagen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffenden Gesetzes vom 19. März 1853, beziehungsweise der Art. 2277 des in Rheinhessen geltenden bürgerlichen Gesetzbuchs, es sei denn, daß die Zinsabschnitte oder Dividendenscheine dem Eigenthümer angeblich zu Grunde gegangen oder abhanden gekommen sind. In diesem Falle läuft die im Art. 14 des gegenwärtigen Gesetzes bestimmte Verjährungszeit erst vom 1. September 1858 an.

Artikel 24.

Ist bereits einer Gesellschaft oder sonstigen Anstalt in ihren landesherrlich bestätigten Statuten das Recht eingeräumt, von ihr selbst auf Inhaber ausgefertigte Actien, Dividenden-, Pfand- oder Depositenscheine, die zu Grunde gegangen oder abhanden gekommen sind, zu amortisiren, so finden bei diesen Urkunden auch künftig die deßfallsigen Bestimmungen der Statute Anwendung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, am 20. Juli 1858.

(L. S.) LUDWIG.

v. Lindelof.

№ 31.

Bekanntmachung,

die Nichterhebung einer Umlage zweiter Klasse der Gemeinde Trohe für 1858 betreffend.

Großherzogliches Ministerium des Innern hat durch Entschließung vom 26. d. Mts. die Nichterhebung der Umlage der Gemeinde Trohe in zweiter Klasse von 290 fl. genehmigt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gießen, am 31. Juli 1858.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Küchler.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 5. Juli den Gerichts-Accessisten Anselm Grosch aus Mainz in die Zahl der Advokat-Anwälte bei den Gerichten zu Mainz, und

2) am 10. Juli die Gerichts-Accessisten Wilhelm Frank, August Siegfrieden, beide von Darmstadt, und Adolph Weissenbruch von Auerbach unter die Zahl der Advokaten und Procuratoren bei dem Hofgerichte der Provinz Starkenburg aufzunehmen;

3) an demselben Tage dem Ministerial-Secretär erster Klasse bei dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und des Aeußern Adolph Freiherrn von Koffler die Stelle eines weltlichen Mitglieds und Raths bei der Ober-Studien-Direction, als Nebenstelle, zu übertragen;

4) am 14. Juli den Districtseinehmer der Districtseinnehmerei Groß-Gerau II., Eberhard Leinberger, in gleicher Diensteigenschaft in die Districtseinnehmerei Groß-Gerau I. zu versetzen.

Versetzungen in den Ruhestand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 7. Juli den Schullehrer Johann Heinrich Müller zu Deckenbach, im Kreise Alsfeld,

2) am 17. Juli den Director der Entbindungsanstalt zu Mainz Medicinalrath Dr. Ludwig Leo auf sein Nachsuchen in dieser Eigenschaft, sodann in seiner Eigenschaft als Gefängniß-Wundarzt zu Mainz und als Wundarzt am St. Rochus-Hospital daselbst in den Ruhestand zu versetzen.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 32.

Darmstadt am 28. August 1858.

Inhalt: 1) Militärstrafgesetz; — 2) Gesetz, die Einführung des Militärstrafgesetzes betr.; — 3) Concurrenzeröffnungen.

Militärstrafgesetz.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Da sich das Bedürfniß ergeben hat, den ersten Theil des Militärstrafgesetzbuchs vom 13. Juli 1822 einer Revision zu unterwerfen, so finden Wir Uns bewogen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände das nachstehende neue Militärstrafgesetz zu erlassen.

Erste Abtheilung.

Von den Vergehen und deren Bestrafung im Allgemeinen.

Erster Titel.

Von den Strafgesetzen.

Artikel 1.

Das Militärstrafgesetz findet in der Regel nur auf inländische Militärpersonen Anwendung. Zu diesen Personen werden gerechnet:

1) alle, welche im activen Militärdienste stehen, sei es, daß sie ständig oder vorübergehend in den Militärverband aufgenommen sind, daß sie zum streitenden oder zum nichtstreitenden Stande gehören;

2) die pensionirten Offiziere und Militärbeamten in Offiziersrang, wenn und so lange sie einen Militärcharakter behalten;

3) die invaliden Unteroffiziere und Soldaten, wenn sie zu organisirten Invalidencompagnieen gehören;

4) die Offiziere von der Suite, mit Ausnahme derjenigen, welche zu den Standesherren des Großherzogthums gehören.

Artikel 2.

Die Angehörigen der Gendarmerie werden in Bezug auf die Anwendbarkeit des Militärstrafgesetzes den Militärpersonen gleichgeachtet.

Artikel 3.

Die einem Truppencorps mit Genehmigung der Behörde in das Feld folgenden Personen, welche in keine der Kategorieen der Art. 1 und 2 gehören, sind nur wegen der in den Art. 70, 71, 84, 85, 94, 115 bis 122, 123 bis 125, 137, 139, 142, 144 bis 150 erwähnten Vergehen dem Militärstrafgesetze unterworfen.

Artikel 4.

Auf bürgerliche Personen und auf ausländische Militärpersonen ist das Militärstrafgesetz nur in so weit anwendbar, als es in den Art. 98, 99, 100 oder in besonderen Gesetzen bestimmt ist.

Außerdem sind die feindlichen Kriegsgefangenen dem Militärstrafgesetze unterworfen, sie mögen Militär- oder Civilpersonen sein.

Artikel 5.

Die aus dem Militärstand ausgetretenen Individuen werden wegen der während ihres Militärverhältnisses begangenen, durch das Militärstrafgesetz mit Strafe bedrohten Vergehen nach dem Militärstrafgesetze bestraft.

Artikel 6.

Die in dem gegenwärtigen Gesetze mit Strafe bedrohten Vergehen, welche inländische Militärpersonen gegen ausländisches Militär oder gegen ausländische Militärpersonen verüben, werden nur dann nach den Bestimmungen dieses Gesetzes beurtheilt und bestraft, wenn sie gemeinschaftlichen Dienst mit denselben thun oder wenn sie mit denselben unter einem gemeinschaftlichen Obercommando stehen.

Artikel 7.

Die in diesem Gesetze für Kriegszeiten ertheilten Vorschriften kommen jedesmal von dem Tage an in Anwendung, an welchem der Commandirende auf erhaltene Ermächtigung den Truppen durch Tagsbefehl hat bekannt machen lassen, daß dieselben als auf dem Kriegsfuß stehend zu betrachten seien.

Die gedachten Vorschriften finden auch in Friedenszeiten Anwendung, wenn bei außerordentlichen Vorfällen der Commandirende auf erhaltene Ermächtigung den Truppen durch Tagsbefehl hat

bekannt machen lassen, daß diese Vorschriften für die Dauer des eingetretenen außerordentlichen Zustandes angewendet werden würden.

Artikel 8.

Die gemeinen Vergehen der Militärpersonen werden, so weit sie nicht das Militärstrafgesetz besonders mit Strafe bedroht, nach den allgemeinen Landesgesetzen beurtheilt und bestraft.

Artikel 9.

Der erste Theil des allgemeinen Strafgesetzbuchs und die in Bezug darauf weiter erschienenen und noch erscheinenden Gesetze sind auch auf die militärischen Vergehen, welche nicht blos als Disciplinarvergehen erscheinen, und auf die militärischen Strafen in so weit anwendbar, als nicht das gegenwärtige Militärstrafgesetz in einzelnen Beziehungen ein Anderes bestimmt.

Artikel 10.

Was in dem Militärstrafgesetze von den Offizieren gesagt ist, gilt auch von den Militärbeamten in Offiziersrang und von solchen Unteroffizieren, welche das Portepee tragen, in so ferne nicht hinsichtlich der Letzteren ein Anderes in diesem Gesetze bestimmt ist.

Den Unteroffizieren werden die übrigen Militärpersonen gleichen Ranges und die Gefreiten, — und den Soldaten alle Militärpersonen ohne höheren Grad, sodann im Kriege die Marketender, Boten, Offiziersdiener ꝛc. beigezählt.

Zweiter Titel.

Von den Strafen.

Artikel 11.

Die Strafen, welche gegen Militärpersonen in Anwendung gebracht werden können, sind:

I. Freiheitsstrafen.
   1) Arreststrafe.
   2) Festungsstrafe.
   3) Militärarbeitsstrafe.
   4) Correctionshausstrafe.
   5) Zuchthausstrafe.

II. Ehrenstrafen.
   1) Degradation der Unteroffiziere.
   2) Versetzung zur Strafklasse.
   3) Entfernung aus dem Militärstande.

III. Geldstrafe.

IV. Todesstrafe.

Außerdem können in den durch die Vorschriften über das Strafverfahren besonders bestimmten Fällen auch die sonst im allgemeinen Strafgesetzbuch angedrohten Strafen zur Anwendung kommen.

Artikel 12.

Im Disciplinarwege können von den im Art. 11 genannten Strafen blos die Arreststrafen — und zwar bis zu dem Maß von 16tägigem, und im Kriege bis zu dem Maß von 32tägigem scharfen Arrest —, sodann die Degradation der Gefreiten verfügt werden.

Ueber die Straf- und Correctionsmittel, welche sonst noch bei Handhabung der Disciplin angewendet werden können, enthält die Disciplinarstrafordnung die erforderlichen Vorschriften.

Artikel 13.

Gegen Marketender, Boten und die sonst im Art. 3 erwähnten Personen finden die im Art. 11 erwähnten Ehrenstrafen, sowie die Festungs- und Militärarbeitsstrafe keine Anwendung. Statt der Festungs- und Militärarbeitsstrafe wird auf Correctionshausstrafe, statt der Versetzung zur Strafklasse und Entfernung aus dem Militärstande auf Fortjagen von der Armee gegen sie erkannt.

Uebrigens können dieselben wegen schlechten Betragens auch ohne gerichtliches Erkenntniß jederzeit von der Armee entfernt werden.

Artikel 14.

Die Arreststrafe der Offiziere ist:

1) Hausarrest oder
2) Zimmerarrest oder
3) Wachtarrest im besonderen Arrestlocal.

Bei dem Hausarrest darf der Bestrafte das Haus, in welchem er wohnt, und die Hofraithe — bei dem Zimmerarrest seine Wohnung nicht verlassen.

Bei dem Zimmerarrest und Wachtarrest muß er seinen Säbel abgeben und darf keine Besuche annehmen. Der Wachtarrest ist gegen Generale und Stabsoffiziere nicht anwendbar.

Der Hausarrest kann bis zu acht Tagen, der Zimmerarrest bis zu drei Wochen, der Wachtarrest bis zu zwei Monaten verhängt werden.

Artikel 15.

Die Arreststrafe der Unteroffiziere und Soldaten (Wachtarrest) wird in einsamen Kammern verbüßt. Sie hat drei Grade:

1) einfacher Arrest — mit gewöhnlicher Kost und Lagerstätte,
2) strenger Arrest — einen Tag um den anderen bei Wasser und Brod, mit Strohsack zum Lager,

3) scharfer Arrest — wobei zwei Tage Wasser und Brod und erst am dritten Tage warme Kost gereicht, zum Lager blos Stroh gegeben, und Tabak und andere angewöhnte Bedürfnisse entzogen werden.

Im strengen und scharfen Arrest muß während der Nacht die aus Rücksicht auf die Gesundheit nöthige Bedeckung gegeben werden. Ueber den Sold derjenigen, welche sich im strengen und scharfen Arrest befinden, wird nach den bestehenden Vorschriften verfügt.

Artikel 16.

Der einfache Wachtarrest kann bis zu acht Tagen, der strenge bis zu vier und zwanzig Tagen, der scharfe bis zu zwei Monaten verhängt werden. Dauert der scharfe Arrest über dreißig Tage, so muß in der Mitte der ganzen Strafzeit eine achttägige Unterbrechung stattfinden.

Bei Oberfeldwebeln und Anderen dieses Ranges ist der einfache Arrest, sowie bei Feldwebeln und Anderen dieses Ranges der strenge Arrest bis zu zwei und dreißig Tagen zulässig.

Auch kann bei Recruten in der ersten Zeit ihrer Einübung, sodann bei allen Graden während der Hauptübungen der einfache Arrest dergestalt, daß der Arretirte an den Uebungen Theil nimmt, bis zu zwei und dreißig Tagen im Disciplinarwege verhängt werden.

Artikel 17.

Wenn und so lange es der Disciplin wegen nöthig erscheint, kann von dem Kriegsministerium, im Felde von dem Oberbefehlshaber, durch besondere Verordnung der scharfe Arrest im finsteren Zimmer — Dunkelarrest — gegen Soldaten für anwendbar erklärt werden.

Der Dunkelarrest kann auf Stunden und Tage, höchstens aber auf vierzehn Tage angewendet werden, und es muß, wenn er über zwei Tage dauert, an jedem dritten Tage der Genuß des Tageslichts gestattet werden.

Artikel 18.

Wenn im Felde die Arreststrafen gegen Unteroffiziere und Soldaten nicht vollzogen werden können, so sind solche bei geringen Vergehungen durch die beschwerlicheren Arbeiten oder durch Arbeiten außer der Reihe, durch Verbot des Tabaks, durch Schmälerung des Soldes, durch Entziehung der Feldportionen an Fleisch, Gemüse, Getränken ꝛc., — bei größeren aber durch Anschließung an einen Baum oder an eine Wand dergestalt, daß der Bestrafte sich nicht niederlegen oder setzen kann, oder durch andere zweckmäßige, der jedesmaligen Lage der Umstände angemessene Strafmittel, welche jedoch nur von dem Oberbefehlshaber oder von dem Kriegsministerium bestimmt werden können, (niemals aber durch körperliche Züchtigung) zu ersetzen. — In Cantonnirungsquartieren ist stets für Arrestlocale zu sorgen.

Artikel 19.

Wenn in dem Militärstrafgesetz Arrest überhaupt angedroht ist, so ist es dem Ermessen der Gerichte anheimgegeben, auf eine der verschiedenen Arten des Arrests innerhalb der für die Dauer derselben festgesetzten Gränzen zu erkennen.

Besteht die angedrohte Strafe in scharfem Arrest, so wird bei Offizieren statt dessen auf Wachtarrest (Art. 14) erkannt.

Artikel 20.

Die Festungsstrafe der Offiziere ist entweder Festungsarrest oder Festungsgefängniß.

Ist im Allgemeinen Festungsstrafe angedroht, so ist darunter Festungsarrest verstanden.

Artikel 21.

Der Festungsarrest beschränkt den Offizier auf das Festungsgebiet, innerhalb dessen er in der Regel frei oder unter angemessener Aufsicht herumgehen und Besuche annehmen darf, in so weit sich dieß mit der Festungsordnung verträgt; das Gericht kann aber die Strafe durch Beschränkung dieser Befugniß schärfen, so jedoch daß die Befugniß zur Bewegung im Freien nicht unter zwei Stunden täglich vermindert wird.

Der Festungsarrest kann nicht unter drei Monaten, außer bei Generalen und Stabsoffizieren, und nicht über zehn Jahre erkannt werden. Er wird auf die Dienstzeit des Offiziers nicht angerechnet und ist mit Einziehung der Hälfte des Soldes verbunden.

Der gegenwärtige Artikel findet auf Portepee-Unteroffiziere zwar Anwendung, so jedoch, daß dieselben im Festungsarrest den ganzen Sold fortbeziehen.

Artikel 22.

Das Festungsgefängniß wird durch Einschließung des Gefangenen in dem Gefängnißzimmer, und durch Verpflegung desselben mit der Kost eines zur Militärarbeitsstrafe verurtheilten Sträflings vollzogen.

Diese Strafe wird gegen Offiziere statt der wegen reinmilitärischer Vergehen im Allgemeinen angedrohten Zuchthausstrafe erkannt.

Artikel 23.

Die Festungsstrafe der Unteroffiziere und Soldaten kann nicht unter drei Monaten erkannt werden; ist sie auf vier Jahre oder mehr verwirkt, so wird sie durch Correctionshausstrafe ersetzt. (Art. 28, 30.) Die Arrestaten sind in militärischer Kleidung und erhalten die vorgeschriebene Kost in der Festung, aber keinen Sold.

Der Unteroffizier im Festungsarrest kann nur eine oder zwei Stunden täglich innerhalb des Festungsgebiets frei oder unter Aufsicht herumgehen, darf aber sonst das ihm angewiesene Zimmer nicht verlassen und keine Besuche annehmen. Er kann mit Schreibereien beschäftigt werden.

Der Soldat wird im Festungsarrest in so weit beschäftigt, als es der Disciplin und der Hausordnung wegen nöthig ist; er darf das Zimmer nur auf Befehl oder mit besonderer Erlaubniß verlassen.

Artikel 24.

Die Militärarbeitsstrafe ist bei Soldaten stets mit der Versetzung zur Strafklasse, bei Unteroffizieren mit der Degradation und gleichzeitiger Versetzung zur Strafklasse verbunden. Der Sträfling erhält eine besondere Strafkleidung, wird zu angestrengter Arbeit angehalten, und befindet sich außer den vorgeschriebenen Arbeits- und Erholungsstunden in strengem Gewahrsam. Er bezieht keinen Sold und erhält die vorgeschriebene Kost in der Strafanstalt. Die Strafe kann nicht unter drei Monaten erkannt werden, und ist sie auf zwei Jahre oder mehr verwirkt, so wird sie durch Correctionshausstrafe ersetzt.

Wo das Gesetz im Allgemeinen Militärarbeitsstrafe androht, wird statt derselben

1) bei Offizieren auf Festungsarrest und Entlassung erkannt; ebenso bei Unteradjutanten und anderen Portepee-Unteroffizieren, bei welch letzteren jedoch, wenn sie vermöge der Militärpflicht dienen, an die Stelle der Entlassung die Degradation neben dem Verlust des Portepee tritt;
2) bei solchen Unteroffizieren ohne Portepee, welche nach Art. 32 nicht degradirt werden können, wird statt der Militärarbeitsstrafe auf Correctionshausstrafe und Entlassung erkannt.

Artikel 25.

Die Gerichte sind ermächtigt, statt der im Militärstrafgesetze angedrohten Festungsstrafe dann auf Militärarbeitsstrafe oder, bei einer Dauer von zwei Jahren oder mehr, auf Correctionshausstrafe zu erkennen, wenn bei Begehung der mit jener Strafe bedrohten Handlung besondere Bösartigkeit oder Unwürdigkeit der Gesinnung verrathen worden, — und eben so statt der in dem Militärstrafgesetze angedrohten Militärarbeitsstrafe dann auf Festungsstrafe zu erkennen, wenn es sich ergibt, daß die That nicht aus Bösartigkeit oder Unwürdigkeit der Gesinnung hervorgegangen sei, und wenn dabei dem Thäter besonders strafmindernde Umstände zur Seite stehen. Die letztere Ermächtigung findet jedoch auf Diebstahl, Unterschlagung, Fälschung und Betrug, sowie auf Desertion keine Anwendung.

So oft eine Festungsstrafe gleichzeitig mit der Versetzung zur Strafklasse auszusprechen wäre, wird statt derselben auf Militärarbeitsstrafe oder, bei einer Dauer von zwei Jahren oder mehr, auf Correctionshausstrafe erkannt.

Artikel 26.

Die Zeit, während welcher ein Unteroffizier oder Soldat eine Festungs- oder Militärarbeits, oder Correctionshausstrafe verbüßt, wird auf seine Dienstzeit nicht angerechnet.

Artikel 27.

Die Correctionshausstrafe und die Zuchthausstrafe werden in den bürgerlichen Strafanstalten verbüßt. Sie sind in ihrer Dauer und in der Art ihrer Vollziehung der gemeinrechtlichen Corrections- und Zuchthausstrafe gleich.

Artikel 28.

Correctionshausstrafe wird von den Militärgerichten nicht allein dann erkannt, wenn sie im Militärstrafgesetz ausdrücklich angedroht ist, sondern auch dann, wenn ein Unteroffizier oder Soldat, welcher eine Corrections-, Festungs- oder Militärarbeitsstrafe verwirkt hat, dem Militärstande nicht verbleibt, sei es, daß er

a) neben der Freiheitsstrafe zur Entfernung aus dem Militärstande zu verurtheilen, oder
b) daß die Entlassung nach Art. 30 die Folge der zu erkennenden Freiheitsstrafe ist, oder
c) daß seine Entlassung im dienstlichen Wege ausgesprochen, oder
d) daß er nach einer Desertion in den Militärdienst nicht wieder aufgenommen wird.

Wird im dienstlichen Wege die Entlassung vor oder während der Verbüßung einer Festungs- oder Militärarbeitsstrafe ausgesprochen, so wird im ersten Falle die ganze Strafe, im letzten Falle der Rest derselben im Correctionshause verbüßt.

Artikel 29.

Die Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze über die mit der rechtskräftigen Verurtheilung zu den verschiedenen Freiheitsstrafen verbundenen Folgen finden auch auf die militärischen Freiheitsstrafen in der Art Anwendung, daß die Arreststrafe dem bürgerlichen Gefängniß, die Militärarbeitsstrafe der Correctionshausstrafe, das Festungsgefängniß der Zuchthausstrafe gleich geachtet wird, — andere Festungsstrafen wegen militärischer Vergehen aber die Folgen der Correctionshausstrafe nur dann nach sich ziehen, wenn sie auf wenigstens vier Jahre erkannt sind.

Ersatzstrafen (Art. 24, 28, 42, 43) haben stets die Folgen derjenigen Strafen, an deren Stelle sie treten.

Artikel 30.

In soweit eine Strafe den Verlust der Hof-, Staats-, Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Aemter zur Folge hat, tritt bei Militärpersonen aller Grade die Entlassung aus dem Militärdienste ein, — nur bei Soldaten und Unteroffizieren, welche vermöge der Militärpflicht dienen, (einschließ-

lich der Portepee-Unteroffiziere, aber ausschließlich derjenigen Unteroffiziere, welche nach Art. 32 nicht degradirt werden können), tritt an die Stelle der Entlassung die Versetzung zur Strafklasse oder die Degradation. Ist jedoch eine der nachbemerkten Strafen verwirkt:

1) Zuchthausstrafe,
2) Correctionshausstrafe oder Militärarbeitsstrafe
   a) wegen Meineids,
   b) von einem Jahr oder länger wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung oder Betrugs,
   c) von zwei Jahren oder länger wegen anderer Vergehen,
3) Festungsstrafe von vier Jahren oder länger,

so ist damit auch bei den vermöge der Militärpflicht dienenden Soldaten und Unteroffizieren die Entlassung verbunden.

Artikel 31.

Wenn in einem oder dem anderen der im Art. 30 erwähnten Fälle, in welchen die Entlassung einzutreten hätte, das Kriegsministerium, oder im Felde der Oberbefehlshaber, besondere Gründe findet von der Entlassung abzusehen, so tritt an deren Stelle die Degradation oder Versetzung zur Strafklasse.

Artikel 32.

Die Degradation der Unteroffiziere besteht in der Herabsetzung in die Klasse der Soldaten mittelst Entziehung jedes Grades und Ranges, sowie des höheren Einkommens auf unbestimmte Zeit. Vor Ablauf eines im Dienste zugebrachten Jahres kann der Degradirte, den Fall ausgezeichneter Handlungen ausgenommen, zu einem höheren Grade nicht wieder befördert werden.

Die Degradation ist nicht anwendbar gegen Unteradjutanten, Oberfeldwebel, Oberwachtmeister und Andere dieses Ranges, sowie gegen Garde-Unteroffiziere, gegen Gendarmen und Gendarmerie-Unteroffiziere und gegen alle nicht in den Regimentern und Corps stehende Militärpersonen in Unteroffiziersrang, — und es tritt hinsichtlich derselben die Dienstentlassung an die Stelle der Degradation.

Portepee-Unteroffiziere unter dem Rang des Oberfeldwebels können nur dann (nach vorheriger Abnahme des Portepee) degradirt werden, wenn sie vermöge der allgemeinen Militärpflicht dienen, andernfalls tritt an die Stelle der Degradation die Dienstentlassung.

Artikel 33.

Die Versetzung zur Strafklasse ist in der Regel nur gegen Soldaten anwendbar. Ausnahmsweise können die Militärgerichte gegen Unteroffiziere, welche zur Degradation verurtheilt werden, bei besonders erschwerenden Umständen gleichzeitig auf Versetzung zur Strafklasse erkennen;

einen Unteroffizier aber, der zur Militärarbeitsstrafe verurtheilt wird, trifft stets die Versetzung zur Strafklasse mit der Degradation (Art. 24).

Die Versetzung zur Strafklasse wird durch eine Ordre des Regiments- oder Corpscommandeurs wieder aufgehoben, wenn sich der Versetzte während eines im Dienste zugebrachten Jahres tadellos betragen hat.

Artikel 34.

Die Versetzung zur Strafklasse hat die Wirkung, daß der Verurtheilte, so lange er sich in dieser Klasse befindet,

1) die Landescocarde ablegen muß und das Seitengewehr außer Dienst nicht tragen darf,
2) einen Theil seines Soldes bis zum Betrag eines Fünftheils verliert, über dessen Verwendung reglementäre Bestimmung erfolgt,
3) unter die strengste disciplinarische Aufsicht gestellt wird und außer Dienst die Caserne oder das Quartier nur in so weit verlassen darf, als es ihm die Vorschriften des Compagnie- oder Schwadronsbefehlshabers gestatten,
4) des Anspruchs verlustig ist, von Oberen und Vorgesetzten mit Sie angeredet zu werden,
5) von jedem Anspruch auf Beurlaubung, sowie von solchen Dienstverrichtungen, welche ein besonderes Vertrauen erfordern, in so weit es der Dienst erlaubt, ausgeschlossen wird.

Ferner können

6) die Soldaten der Strafklasse wegen weiterer Vergehen (wenn es nicht der Verwandlung wegen nöthig ist), weder mit einfachem oder strengem Wachtarrest noch mit Festungsarrest bestraft werden, statt des letzteren wird Militärarbeitsstrafe gegen sie erkannt.
7) Derjenige, welcher seine Dienstzeit vollendet oder zum Militärdienst untauglich wird, während er sich in der Strafklasse befindet, erhält keinen förmlichen Abschied, sondern einen einfachen Entlassungsschein, womit in der Regel der Verlust etwaiger Pensionsansprüche verbunden ist.
8) Die Versetzung in die Strafklasse hat den Verlust etwaiger Orden und Ehrenzeichen zur Folge.
9) Die Beerdigung von Soldaten der Strafklasse geschieht in der Regel ohne militärische Ehren.

Das Nähere über die Art und Weise, wie diese Wirkungen zu vollziehen sind, hängt von reglementärer Vorschrift ab, durch welche auch bestimmt werden kann, daß und in welchen Fällen die gedachten Wirkungen nur theil- und stufenweise eintreten, oder auch stufenweise wieder aufhören sollen.

Artikel 35.

Wenn auf die in dem Militärstrafgesetz angedrohte Strafe der Versetzung zur Strafklasse um deßwillen nicht erkannt werden kann, weil der Schuldige bereits in der Strafklasse steht, so ist wegen

dieses Umstandes, wenn sie neben einer Freiheitsstrafe zu erkennen wäre, die Freiheitsstrafe innerhalb der gesetzlichen Gränzen angemessen zu erhöhen, anderenfalls aber statt der Versetzung zur Strafklasse auf drei- bis sechsmonatliche Militärarbeitsstrafe zu erkennen.

Artikel 36.

Die Entfernung aus dem Militärstande hat zwei Grade, nämlich:

1) Dienstentlassung ohne Abschied,
2) Dienstentsetzung bei Offizieren, Ausstoßung bei Unteroffizieren und Soldaten.

Mit der Verurtheilung zu dem einen und anderen Grad sind der Verlust des Charakters und des Gehalts oder der Pension, sowie der Pensionsansprüche und die Entziehung der Orden und Ehrenzeichen, überdieß mit der Verurtheilung zu dem einen oder anderen Grade die sonstigen gemeinrechtlichen Folgen der Dienstentlassung und beziehungsweise der Dienstentsetzung verbunden.

Die Ausstoßung kann durch die öffentliche Abnahme der militärischen Abzeichen verschärft werden, so oft das Gericht eine solche Schärfung im Interesse des Dienstes und der Disciplin nöthig findet.

Unteroffiziere, welche das Portepee tragen, erleiden beide Grade der Entfernung aus dem Militärstande in gleicher Weise, wie andere Unteroffiziere.

Artikel 37.

Im Disciplinarwege kann die Dienstentlassung mit den im vorigen Artikel erwähnten Folgen von dem Kriegsministerium verhängt werden:

1) gegen Soldaten, von deren Eintritt in den Dienst an sechs, wenn gleich durch Desertion oder Festungs- und Militärarbeitsstrafen unterbrochene Jahre abgelaufen sind, wenn sie vermöge ihres anhaltend bewiesenen schlechten Betragens dem Dienste zur Last sind;
2) gegen freiwillig oder durch Einstehen dienende Unteroffiziere und Soldaten, wenn sie sich schlecht betragen oder zur Versetzung in die Strafklasse verurtheilt werden.

Artikel 38.

Geldstrafen finden gegen Militärpersonen nur wegen gemeiner Vergehen und nur in so ferne statt, als sie eigenes Vermögen besitzen oder ihr Sold von Gläubigern gesetzlich in Anspruch genommen werden kann.

Artikel 39.

Die durch ein Militärgericht erkannte Todesstrafe wird durch Erschießen vollzogen.

Wird dagegen eine Militärperson durch ein Civilgericht zur Todesstrafe verurtheilt, so wird

dieselbe, nach vorausgegangener Entlassung des Verurtheilten aus dem Militär, auf die in den allgemeinen Strafgesetzen bestimmte Weise vollzogen.

Artikel 40.

Die gegen Militärpersonen anwendbaren Freiheitsstrafen stehen unter sich und zu den gemeinrechtlichen Freiheitsstrafen in dem Verhältniß, daß

1) sechs Tage einfachen, vier Tage strengen, drei Tage scharfen und zwei Tage Dunkelarrests, sodann sechs Tage Gefängnißstrafe einander gleich stehen,
2) ein Monat Festungsstrafe, Militärarbeitsstrafe und Correctionshausstrafe einem zwanzigtägigen scharfen Arrest,
3) ein Monat Zuchthaus- oder Festungsgefängnißstrafe einer zweimonatlichen Corrections- oder Militärarbeitsstrafe gleich geachtet werden.

Das Verhältniß der drei Grade des Offiziersarrests (Art. 14) ist demjenigen des einfachen, strengen und scharfen Arrests der Unteroffiziere und Soldaten gleich.

Artikel 41.

Wenn das gegenwärtige Gesetz ein Vergehen mit einer militärischen Freiheitsstrafe (Arrest-, Festungs- oder Militärarbeitsstrafe) und weiter mit einer nichtmilitärischen (Corrections- oder Zuchthausstrafe) bedroht, so haben die Gerichte, so lange das gesetzlich zulässige Maß der ersteren ausreicht, auf diese, — und nur wenn dieses Maß überschritten werden muß, auf die letztere zu erkennen.

Artikel 42.

Wenn gegen Militärpersonen wegen gemeiner Vergehen von Seiten der Militärgerichte zu erkennen ist, so haben die letzteren

1) statt der in den allgemeinen Strafgesetzen angedrohten Freiheitsstrafe eine derselben nach Art. 40 gleichstehende militärische Strafe zu erkennen, jedoch mit Ausnahme der Correctionshausstrafe in den Fällen des Art. 28 und der Zuchthausstrafe. — Wenn hiernach gegen Unteroffiziere oder Soldaten statt der Correctionshausstrafe auf Festungs- oder Militärarbeitsstrafe erkannt werden muß, so hängt die Wahl zwischen diesen beiden Strafarten von dem Ermessen der Militärgerichte nach der Anleitung des Art. 25 ab.

2) Statt der gemeinrechtlichen Gefängnißstrafe ist vom Corporal abwärts nur dann, wenn sie weniger als drei Tage beträgt, auf einfachen Arrest der gleichen Dauer, sonst aber stets auf strengen oder scharfen Arrest von verhältnißmäßig verkürzter Dauer zu erkennen. — Auf gleiche Weise ist

3) bei Verwandlung der Geldstrafe in Arrest zu verfahren, wenn nicht nach Art. 38 die Geldstrafe selbst anwendbar ist.

4) Statt der in den allgemeinen Strafgesetzen gestatteten Schärfungen der Gefängnißstrafe können die höheren Arrestgrade in der jenen Schärfungen entsprechenden Form erkannt werden. Die gemeinrechtlichen Schärfungen der Correctionshausstrafe können auf die Militärarbeitsstrafe, nicht aber auf die Festungsstrafe angewendet werden.

5) Wegen Vergehen, welche in den allgemeinen Strafgesetzen mit der Strafe der Dienstentlassung oder Dienstentsetzung bedroht sind, wird bei Unteroffizieren und Soldaten, welche vermöge der allgemeinen Militärpflicht dienen und nicht zu denjenigen gehören, die nach Artikel 32 nicht degradirt werden können, statt der Dienstentlassung auf Degradation oder Versetzung zur Strafklasse, statt der Dienstentsetzung auf Militärarbeitsstrafe nicht unter 6 Monaten erkannt; gegen alle sonstige Militärpersonen aber werden die Strafen der Dienstentlassung oder Dienstentsetzung (Ausstoßung) ausgesprochen.

6) Die in den allgemeinen Strafgesetzen angedrohte Suspension von Dienst und Gehalt wird bei allen Militärpersonen durch eine angemessene Arreststrafe ersetzt.

7) Wo die allgemeinen Strafgesetze die Strafe des gerichtlichen Verweises bestimmen, ist statt dessen eine angemessene Arreststrafe zu erkennen.

In allen Fällen, in welchen in Gemäßheit des gegenwärtigen Artikels statt der in den allgemeinen Strafgesetzen angedrohten Strafe eine andere erkannt wird, ist die erstere in dem Erkenntniß ausdrücklich beizufügen.

Artikel 43.

Wenn von einem bürgerlichen Gerichte innerhalb seiner Zuständigkeit oder auf erfolgte Ueberlassung von Seiten des Kriegsministeriums ein Strafurtheil gegen eine Militärperson erlassen worden ist, so wird dasselbe von dem bürgerlichen Gerichte dann auch vollzogen,

1) wenn auf Tod oder Zuchthaus erkannt worden ist;

2) wenn auf eine Geldstrafe erkannt worden ist, welche nach Art. 38 gegen Militärpersonen angewendet werden kann;

3) wenn sich die Gerichtsbarkeit des bürgerlichen Gerichts nach der Militär-Strafgerichtsordnung auch auf die Vollziehung des Strafurtheils gegen die Militärperson erstreckte, oder wenn dem bürgerlichen Gericht die Vollstreckung seines Strafurtheils von dem Kriegsministerium überlassen worden ist.

Wo keiner dieser Fälle vorliegt, ist die von dem bürgerlichen Gerichte erkannte Strafe nach Maßgabe des Art. 40 zu verwandeln. In diesem Falle sind jedoch, wenn von dem bürgerlichen Gerichte die Correctionshausstrafe geschärft worden ist, diese Schärfungen auch auf die an die Stelle der Correctionshausstrafe tretende militärische Strafe, welche aber dann immer in Militärarbeits-

strafe bestehen muß, anzuwenden. — Die Schärfung der Gefängnißstrafe durch einsame Einsperrung wird bei der Verwandlung in Arrest nicht in Anschlag gebracht.

Artikel 44.

Die Verfügungen der allgemeinen Strafgesetze über die öffentliche Bekanntmachung der Strafurtheile finden auch auf die Erkenntnisse der bürgerlichen Gerichte wegen gemeiner Vergehen der Militärpersonen Anwendung.

Die Strafurtheile der Militärgerichte werden blos dem Militär oder einzelnen Abtheilungen desselben bekannt gemacht, in so ferne nicht die Militärbehörde zugleich eine allgemeine Bekanntmachung im öffentlichen Interesse angemessen findet.

Dritter Titel.

Von den Vergehen im Allgemeinen.

Artikel 45.

Die in den Strafgesetzen nicht mit Strafe bedrohten Handlungen und Unterlassungen, durch welche gegen Ordnung, Zucht, Sitte und militärischen Dienst gefehlt wird, können als Disciplinarvergehen bestraft werden.

Artikel 46.

Die in den Strafgesetzen mit Strafe bedrohten Handlungen und Unterlassungen unterliegen der disciplinarischen Bestrafung nicht.

Hiervon finden folgende Ausnahmen statt:

1) Die in den Militärstrafgesetzen mit Strafe bedrohten Vergehen können dann disciplinarisch bestraft werden, wenn die angedrohte Strafe in Arrest ohne Bestimmung eines niedrigsten Maßes besteht oder das bestimmte niedrigste Maß die Disciplinarstrafgewalt der Vorgesetzten nicht übersteigt, und wenn diese Vorgesetzten nicht nach pflichtmäßigem Ermessen eine härtere Strafe für nothwendig halten, als zu verhängen in ihrer Befugniß liegt.
2) Von den in den allgemeinen Strafgesetzen mit Strafe bedrohten Vergehen können diejenigen disciplinarisch bestraft werden, welche in diesen Gesetzen zur polizeilichen Bestrafung verwiesen sind.

Die Befugniß zur disciplinarischen Bestrafung in den Fällen des gegenwärtigen Artikels steht jedoch nur den Commandeuren der Regimenter und Corps und den höheren Befehlshabern zu.

Artikel 47.

Nothwehr gegen den Vorgesetzten, wenn dieser im Dienste handelt, ist nicht zulässig.

Artikel 48.

Bei keiner in dem Militärstrafgesetze mit Strafe bedrohten Handlung ist die Untersuchung und Straferkennung von der Klage des Beschädigten oder Beleidigten abhängig.

Wenn Vergehen, deren Untersuchung und Bestrafung die allgemeinen Strafgesetze von der Klage des Beschädigten oder Beleidigten abhängig machen, von Militärpersonen verübt werden, und wenn aus Gründen der Disciplin oder der Standesehre deren Bestrafung nöthig erscheint, so soll in diesen Richtungen das Verfahren von Amts wegen stattfinden, ohne Rücksicht darauf, ob eine Klage erhoben wird oder nicht.

Artikel 49.

Wenn bei Vergehen von Militärpersonen ein Vorgesetzter oder Oberer als Anstifter, Miturheber, Gehülfe oder Begünstiger erscheint, so ist derselbe mit höherer Strafe zu belegen, als wenn er nicht im Verhältniß des Vorgesetzten oder Oberen stände. Die Erhöhung muß wenigstens ein Viertheil betragen und kann bis zur Verdoppelung steigen, sei es auch, daß es dadurch nöthig würde, die Gränze der auf das Vergehen gesetzten Strafe zu überschreiten und, im Falle das gesetzlich zuläßige höchste Maß der Strafart nicht ausreicht, zu der nächst höheren Strafart überzugehen.

Artikel 50.

Wenn zwei oder mehr Militärpersonen verschiedenen Grades ein Vergehen im Complott verüben, so wird der Höchste im Grade und von mehreren Oberen gleichen Grades der Dienstälteste mit der nach Art. 49 erhöhten Strafe des Anstifters belegt.

Artikel 51.

Der Befehl zur Begehung einer strafbaren Handlung macht den Vollbringer nur dann straflos, wenn er demselben von seinem Vorgesetzten als förmlicher Dienstbefehl angekündigt worden ist, und wenn nicht die befohlene Handlung in Verrath, Aufruhr oder Desertion besteht.

Der Vorgesetzte, welcher den Befehl zur Begehung der strafbaren Handlung ertheilt hat, wird wegen dieser Befehlsertheilung, wenn das Vergehen ausgeführt wurde, wie der Anstifter eines Complotts bestraft, — andernfalls wird er mit der Strafe des beendigten Versuchs belegt, und nur dann mit der Strafe des nicht beendigten Versuchs, wenn die Handlung zu denjenigen gehörte, hinsichtlich welcher nach dem ersten Satze dieses Artikels der Befehl den Untergebenen nicht straflos macht.

Artikel 52.

Wenn der Vorgesetzte ohne Befehlsertheilung den Untergebenen zur Begehung einer strafbaren

Handlung verleitet oder die Erlaubniß dazu ausdrücklich oder stillschweigend ertheilt hat, so wird er, im Falle die Handlung vollbracht worden ist, ebenso bestraft, als hätte er den Befehl dazu ertheilt. Ist die Handlung nicht vollbracht worden, so trifft ihn die Strafe des nicht beendigten Versuchs.

Artikel 53.

Wenn mehrere Militärpersonen eines der nachbemerkten Vergehen gemeinschaftlich verüben:

1) Verrath,
2) Desertion,
3) Insubordination,
4) Plünderung und die sonst im zehnten Titel genannten Vergehen,

so ist, auch ohne daß eine Verabredung getroffen worden ist, das Vergehen als im Complott verübt zu betrachten, im Fall entweder eine gegenseitige Unterstützung stattgefunden hat, oder nach gegenseitig erhaltener Kenntniß von der auf das Vergehen gerichteten Absicht der Einzelnen das Vergehen gemeinschaftlich fortgesetzt worden ist.

Artikel 54.

Wenn eine Militärperson bei dem Vergehen eines Anderen als Gehülfe erscheint und durch die hierbei geleistete Beihülfe zugleich die durch ihr militärisches Verhältniß bedingten besonderen Pflichten verletzt hat, so gibt zu ihrer Bestrafung nicht diejenige Strafe den Maßstab, welche der von ihr unterstützte Urheber zu erwarten hat, sondern diejenige, welche den letzteren treffen würde, wenn er sich in demselben militärischen Verhältniß befände, wie der Gehülfe.

Artikel 55.

Die abermalige Uebertretung des nämlichen Strafgesetzes wird bei allen militärischen Vergehen als Rückfall bestraft.

Dagegen wird wegen Gleichartigkeit früherer Uebertretungen der Rückfall nur bei den nachbemerkten Vergehen bestraft, und zwar dergestalt, daß die unter jeder der folgenden Nummern zusammengestellten strafbaren Handlungen oder Unterlassungen als gleichartige gelten:

1) alle Vergehen gegen Vorgesetzte, Obere und Wachen;
2) alle Vergehen durch Mißbrauch der Dienst- oder Strafgewalt gegen Untergebene;
3) alle Pflichtwidrigkeiten bei Vergehen von Untergebenen durch Nachsicht oder Theilnahme;
4) Vergehen der Wachen, Schildwachen, Escorten &c., durch Schlafen auf Posten, Verlassen des Postens oder der Wache, Entweichenlassen von Arrestaten oder sonstige Dienstwidrigkeiten;
5) Entfernung ohne Urlaub, Ausbleiben über Urlaub;

6) Vergehen hinsichtlich der Erhaltung und Aufbewahrung der Montirungs-, Armatur- und sonstigen Equipirungsgegenstände, der Dienstpferde und anderer Militärbedürfnisse;

7) Diebstahl, Betrug, Unterschlagung, Veruntreuung in Bezug auf das militärische Verhältniß (Neunter Titel Artikel 137 bis 140); Plünderung und die anderen im zehnten Titel genannten Vergehen gegen das Eigenthum.

Wenn jedoch eine Militärperson in einem ausländischen Militärdienste wegen reinmilitärischer Vergehen verurtheilt und bestraft worden ist, so werden diese bei gleichen oder gleichartigen Vergehen, welche sie später im Großherzoglichen Dienste verübt, nicht in Anschlag gebracht.

Artikel 56.

Ein Rückfall wird auch dann angenommen und bestraft,

1) wenn die nach einander begangenen Vergehen theils militärische, theils gemeine sind und, nach den Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze im Vergleich mit dem vorstehenden Artikel 55 Nr. 7, als gleichartige erscheinen;

2) wenn das frühere Vergehen disciplinarisch bestraft worden ist, die Strafe des neueren Vergehens aber von dem Gericht ausgesprochen wird;

3) wenn das frühere oder das neuere Vergehen, oder beide, aus Fahrlässigkeit begangen sind.

Artikel 57.

Im Uebrigen haben die Gerichte die Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze über den Rückfall und dessen Bestrafung, so weit nicht für einzelne Fälle das gegenwärtige Gesetz ein Anderes vorschreibt, auch auf den Rückfall in militärischen Vergehen anzuwenden, so jedoch, daß

1) die in dem allgemeinen Strafgesetzbuch bestimmten schärfenden Zusätze nur in so weit stattfinden, als es nach Art. 42 Nr. 4 des gegenwärtigen Gesetzes gestattet ist;

2) daß bei dem zweiten oder weiteren Rückfalle dasjenige, was die Art. 100 und 101 des allgemeinen Strafgesetzbuchs hinsichtlich der Gefängniß- und Correctionshausstrafe bestimmen, eben so von der Arreststrafe, beziehungsweise von der Festungs- und Militärarbeitsstrafe gilt.

Artikel 58.

Das Verfahren bei Wiederholung der Disciplinarvergehen ist in der Disciplinarstrafordnung vorgeschrieben.

Wenn aber Unteroffiziere oder Soldaten nach öfters wiederholten Disciplinarbestrafungen durch abermalige Vergehen zu erkennen geben, daß sie durch die gewöhnlichen Disciplinarstrafen an Zucht und Ordnung nicht gewöhnt werden können, so sind sie mit Degradation oder Versetzung zur Straf-

Klasse, bei fortgesetzter Indisciplin mit Militärarbeitsstrafe bis zu einem Jahre, und wenn die Erfolglosigkeit dieser Strafe ihre Besserungsunfähigkeit beurkundet, mit der Entfernung aus dem Militärstande zu bestrafen.

Artikel 59.

Auch gegen diejenigen Unteroffiziere und Soldaten kann auf Entfernung aus dem Militärstande erkannt werden, welche wiederholte nichtdisciplinarische, oder theils disciplinarische, theils nichtdisciplinarische Strafen ohne Erfolg erlitten haben und durch abermalige Vergehen ihre Besserungsunfähigkeit beurkunden.

Artikel 60.

Bei einem Zusammentreffen mehrerer Vergehen kommen die gemeinrechtlichen Vorschriften zur Anwendung, und was darin in Bezug auf die nichtmilitärischen Strafen bestimmt ist, gilt auch von den entsprechenden militärischen Strafen, so jedoch daß die für dieselben festgesetzte längste Dauer nicht überschritten werden darf.

Treffen Festungs- und Militärarbeitsstrafe zusammen, so wird jene in diese verwandelt. Wenn die Dauer im Ganzen vier Jahre Festungsstrafe, zwei Jahre Militärarbeitsstrafe oder mehr beträgt, ohne daß Zuchthausstrafe verwirkt ist, so wird auf Correctionshausstrafe erkannt. (Art. 28.)

Artikel 61.

Wer zu einer Zuchthausstrafe oder zu einer mit der Entlassung aus dem Militär verbundenen Correctionshausstrafe rechtskräftig verurtheilt wird, während noch eine früher erkannte Festungs- oder Militärarbeitsstrafe ganz oder theilweise unvollzogen ist, hat auch die letztere Strafe in dem Verhältniß des Art. 40 im Zucht- oder Correctionshause zu verbüßen.

Artikel 62.

Wegen Trunkenheit kann bei solchen Vergehen, welche während einer Dienstausübung oder gegen die Subordination begangen werden, weder die Strafbarkeit aufgehoben, noch die gesetzlich angedrohte Strafe gemildert werden.

Artikel 63.

Wenn Militärpersonen unter sechzehn Jahren eine strafbare Handlung begehen, so soll niemals der Art. 115, sondern in allen Fällen der Art. 116 des allgemeinen Strafgesetzbuchs zur Anwendung kommen.

Artikel 64.

Für die Zumessung der in den allgemeinen und militärischen Strafgesetzen angedrohten Strafen

innerhalb der festgesetzten Gränzen gelten außer den gemeinrechtlichen Vorschriften noch folgende allgemeine Regeln:

1) Ist ein Vergehen während der Ausübung des Dienstes oder bei versammelter Trupp, besonders unter den Waffen, begangen worden, so steigt hierdurch die Strafbarkeit, in so ferne nicht diese Umstände als Merkmale für die Anwendung der besonders angedrohten Strafe bezeichnet sind. Dasselbe ist der Fall,

2) wenn bei einem Vergehen die dienstliche Stellung oder Dienstwaffen oder andere Gegenstände der militärischen Ausrüstung mißbraucht worden sind.

3) Bei einem Soldaten, der noch nicht drei Monate bei der Fahne war, ist die mangelhafte Kenntniß der neu übernommenen, durch das Vergehen verletzten Pflichten, wo solche anzunehmen ist, als Grund zur Strafminderung zu berücksichtigen.

4) Ein Befehl des Vorgesetzten oder die vorausgegangene Erlaubniß desselben zu dem Vergehen des Untergebenen dient zur Minderung der Strafe des Letzteren, wenn nicht der Befehl nach Art. 51 alle Strafbarkeit des Untergebenen aufhebt.

Artikel 65.

Wenn bei Verübung eines Vergehens besonders boshafte oder niedrige Gesinnungen an den Tag gelegt worden sind, so ist neben der sonstigen Strafe auf Entlassung oder — wenn der Schuldige vermöge der Militärpflicht dient — auf Degradation oder Versetzung zur Strafklasse zu erkennen, im Fall diese Strafen nicht ohnehin schon nach der besonderen Vorschrift des einschlägigen Gesetzes einzutreten haben.

Artikel 66.

Der Art. 122 des allgemeinen Strafgesetzbuchs ist auf die in den Militärstrafgesetzen mit Strafe bedrohten Vergehen nicht anwendbar.

Artikel 67.

Die Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze über Erlöschung der Strafbarkeit durch Verjährung finden auch auf die militärischen und Disciplinarvergehen Anwendung, jedoch mit nachstehenden Abweichungen:

1) Hinsichtlich der Desertion und derjenigen Vergehen, deren Bestrafung durch die Desertion abgewendet werden sollte, findet keine Verjährung statt, so lange der Deserteur nicht zu seiner Pflicht zurückgekehrt ist.

2) Die Strafbarkeit anderer reinmilitärischen Vergehen, welche nicht mit höherer Strafe als ein Jahr Militärarbeitsstrafe, vier Jahren Festungsstrafe oder Versetzung zur Strafklasse bedroht sind, erlischt mit dem Ablauf von fünf Jahren.

3) Eine gerichtliche Untersuchung wegen solcher Vergehen, welche unrichtiger Weise, durch eine Disciplinarstrafe geahndet worden sind, kann nicht mehr stattfinden, wenn seit Verbüßung der Disciplinarstrafe drei Monate verflossen sind.

Artikel 68.

Wenn in Kriegszeiten die bestehenden Strafgesetze zur Erhaltung oder Herstellung der Mannszucht nicht ausreichen, wenn namentlich eine Gattung von Vergehen besonders überhand nimmt, so kann der Oberbefehlshaber die für einzelne Vergehen angedrohten Strafen durch besondere Befehle auf bestimmte Zeit bis zur Todesstrafe verschärfen und solche Befehle, wenn innerhalb dieser Zeit der Zweck nicht erreicht worden ist, auf weitere Frist verlängern.

In Friedenszeiten können dergleichen außerordentliche Strafandrohungen nur auf besonderen Befehl des Großherzogs erfolgen.

Zweite Abtheilung.

Von den einzelnen Vergehen.

Vierter Titel.

Von den Vergehen gegen die Treue.

I. Verrath, Majestätsbeleidigung.

Artikel 69.

Wegen Hochverraths und Majestätsbeleidigung, deßgleichen wegen Landesverraths, der nicht nach der Bestimmung des Art. 70 als Kriegsverrath erscheint, werden gegen Militärpersonen die allgemeinen Strafgesetze in Anwendung gebracht; jedoch ist die Eigenschaft des Thäters als Militärperson zu den Umständen zu rechnen, welche die Strafbarkeit innerhalb der gesetzlichen Gränzen der Strafdrohung erhöhen.

Wenn hiernach eine Militärperson, welche sich einer Majestätsbeleidigung schuldig gemacht hat, eine geringere Strafe treffen würde, als wenn sie dieselbe Handlung gegen einen Vorgesetzten des höchsten Grades verübt hätte, so soll wegen der Majestätsbeleidigung diejenige Strafe gegen sie erkannt werden, welche sie im letzgedachten Falle nach dem Militärstrafgesetz getroffen haben würde.

Artikel 70.

Wer sich im Kriege irgend einer Handlung oder Unterlassung schuldig macht, durch welche er dem Feinde Vorschub zu leisten beabsichtigt, begeht das Verbrechen des Kriegsverraths und wird mit dem Tode bestraft.

Nur wenn ganz besonders mildernde Umstände eintreten und durch den Verrath kein erheb-

licher Nachtheil herbeigeführt worden ist, kann die Strafe auf Zuchthaus, jedoch nicht unter zehn Jahre, herabgesetzt werden.

Artikel 71.

Wer von einem beabsichtigten oder in der Ausführung begriffenen Kriegsverrath (Art. 70) Kenntniß erhält und nicht sogleich seinen Vorgesetzten die Anzeige davon macht, wird, wenn die Anzeige in verrätherischer Absicht unterlassen worden ist, als Gehülfe, andernfalls mit Militärarbeits- oder Correctionshausstrafe von ein bis vier Jahren bestraft.

Wer dagegen, nachdem er sich in eine verrätherische Verbindung der im Art. 70 erwähnten Art eingelassen hat, solche zu einer Zeit, wo sie noch nicht entdeckt war und wo jeder Nachtheil noch abgewendet werden konnte, unter Angabe seiner Mitschuldigen zur Anzeige bringt, ist straffrei.

II. Desertion.

Artikel 72.

Wer in der Absicht, sich dem Militärdienste zu entziehen, entweicht oder ausbleibt, macht sich der Desertion schuldig.

Die Absicht, sich dem Dienst im Felde zu entziehen, wird der oben erwähnten Absicht gleich geachtet, selbst dann, wenn der Entwichene alsbald in das Vaterland zurückkehrt und sich dort freiwillig meldet.

Artikel 73.

Bei demjenigen, welcher sich mit der Absicht, sich dem Militärdienste zu entziehen, aus der Garnison oder dem Standquartier entfernt, ist die Desertion vollendet, sobald die Gränze überschritten ist, bis zu welcher die bestehenden Befehle das Weggehen aus der Garnison oder dem Standquartier gestatten. Ist diese Gränze noch nicht überschritten, so ist nur ein Versuch der Desertion vorhanden.

Artikel 74.

Ob die Absicht, sich dem Militärdienste zu entziehen, vorhanden gewesen sei, ist nach den Vorschriften der allgemeinen Strafgesetze über den Vorsatz zu beurtheilen.

Bei eigenmächtigem Eintritt in fremde Militärdienste und bei eigenmächtiger Entfernung in einen anderen Welttheil wird jene Absicht bis zum Beweise des Gegentheils unterstellt.

Artikel 75.

Bei einer Entweichung aus militärischer Haft ist die Absicht, sich dem Militärdienste zu entziehen, als zusammentreffend mit der Absicht, der Haft oder der Strafe zu entgehen, anzusehen, der

Entwichene müßte sich dann binnen 48 Stunden bei seinem Regiment oder Corps oder in dem Gefängniß wieder einfinden.

Artikel 76.

Derjenige, welcher

1) seit 48 Stunden, im Felde aber seit 24 Stunden von seinem Regiment oder Corps oder von dem ihm angewiesenen Orte ohne Erlaubniß abwesend ist, — oder welcher
2) auf erhaltene Ordre oder nach Endigung seines Urlaubs acht Tage über die bestimmte Zeit von seinem Regiment oder Corps ꝛc. wegbleibt, — oder welcher
3) durch Nichtbefolgung der den Beurlaubten ertheilten Vorschriften es verschuldet, daß ihm wegen Unbekanntschaft seines Aufenthaltsortes die Einberufungsordre nicht zugestellt werden kann, und sich auf ergangene öffentliche Vorladung in der darin bestimmten Frist bei seinem Regiment oder Corps ꝛc. nicht einfindet, — oder welcher,
4) nachdem er in feindliche Gefangenschaft gerathen oder aus einer gerechtfertigten Ursache auf dem Marsch zurückgeblieben ist, nach dem Aufhören dieser Ursache nicht so bald, als es den Umständen nach sein kann, bei seinem Regiment oder Corps eintrifft,

wird als Deserteur von den Listen in Abgang gebracht und nach den Vorschriften des Gesetzes über die Folgen der selbstverschuldeten Nichterfüllung der Militärpflicht gegen ihn verfahren.

Auf diejenigen, welche nach einem Gefecht oder Rückzug vermißt werden, findet der gegenwärtige Artikel nur dann Anwendung, wenn besondere Gründe für die Annahme einer Desertion vorliegen.

Artikel 77.

Die Desertion wird mit sechs- bis achtzehnmonatlicher Militärarbeitsstrafe bestraft.

Ist sie in Kriegszeiten begangen, so tritt das Doppelte, und wenn sie von den im Felde stehenden oder auf dem Marsch ins Feld begriffenen Truppen verübt worden ist, das Dreifache der gedachten Strafe ein. Eine in der Nähe des Feindes verübte Desertion aber wird mit Zuchthaus von vier bis acht Jahren bestraft.

Artikel 78.

Wiederholte Desertionen werden, wenn die Voraussetzungen des Rückfalls vorhanden sind, in nachstehender Weise bestraft:

1) Wenn keine der mehrfachen Desertionen im Kriege begangen worden ist, so wird die zweite Desertion mit ein- und einhalbjähriger bis dreijähriger Militärarbeits- oder Correctionshausstrafe, die dritte mit vier bis acht Jahren Zuchthaus bestraft.
2) Wenn einer Desertion im Frieden eine Desertion im Kriege, deßgleichen wenn einer Desertion im Kriege eine Desertion im Frieden vorausgegangen war, so ist dieselbe Strafe verwirkt, welche unter Nr. 1 für die dritte Desertion im Frieden bestimmt ist.

3) Wenn einer Desertion im Kriege zwei Desertionen im Frieden oder auch nur eine Desertion im Kriege vorausgegangen waren, so tritt die Todesstrafe ein.

Artikel 79.

Die Todesstrafe trifft ferner diejenigen, welche von einem Posten vor dem Feind oder aus einer belagerten Festung desertiren, — eben so diejenigen, welche zum Feind übergehen, sei es daß ihre Desertion unmittelbar zum Feinde geschieht, oder daß sie während des Desertionsstandes oder während der Kriegsgefangenschaft in den Dienst des Feindes treten. Die Entschuldigung, zur Dienstannahme gezwungen worden zu sein, kann hierbei nicht berücksichtigt werden.

Artikel 80.

Innerhalb der in den Art. 77 und 78 bestimmten Gränzen steigt die Strafbarkeit (abgesehen von allgemeinen Zumessungsgründen) dann,

1) wenn der Deserteur einen Grad bekleidet hat,
2) wenn die Abwesenheit von langer Dauer war,
3) wenn die Desertion auf so weite Entfernung geschehen ist, daß die Rückkehr sehr erschwert war,
4) wenn der Deserteur in fremde Militärdienste getreten ist, ohne daß der Fall des Art. 79 vorliegt,
5) wenn der zur Friedenszeit Desertirte nach ausgebrochenem Kriege im Desertionsstande beharrt,
6) wenn die Desertion wiederholt worden ist, ohne daß die Voraussetzungen des Rückfalls eintreten,
7) wenn der Deserteur ärarische Montirungsstücke oder andere Equipirungsgegenstände, besonders wenn er ärarische Feuerwaffen oder ein ärarisches Dienstpferd mitgenommen hat. Hat er solche Gegenstände veräußert, so concurrirt mit der Desertionsstrafe die Strafe der Unterschlagung. (Art. 140, 142, 152.)

Artikel 81.

Die Strafbarkeit der Desertion, wenn nicht die Todesstrafe angedroht ist, mindert sich innerhalb der gesetzlichen Gränzen, wenn der Deserteur binnen Jahresfrist freiwillig zurückkehrt, und besonders wenn der Entschluß zur Rückkehr der aufrichtigen Reue zuzuschreiben ist.

Ist aber die freiwillige Rückkehr vor Ablauf von 14 Tagen erfolgt, so kann die nach Art. 77, 78, 80 den übrigen Umständen zufolge verwirkte Freiheitsstrafe bis zur Hälfte, und wenn sie vor Ablauf von 48 Stunden erfolgt ist, bis zu einem Viertheil — geeigneten Falls mit Herabsteigung unter das angedrohte gesetzliche Maß und zu einer niederen Strafgattung — ermäßigt werden.

Auf Rückfälle findet der gegenwärtige Artikel keine Anwendung.

Artikel 82.

Ist die Desertion vom Posten verübt worden, oder war der Deserteur der Commandant einer Wache oder eines Postens, so kommen — wenn nicht der im Art. 79 erwähnte Fall vorhanden ist — hinsichtlich der Bestrafung der Desertion und der Postenverlassung die gemeinrechtlichen Bestimmungen über die durch eine und dieselbe Handlung verübte Uebertretung mehrerer Strafgesetze in Anwendung, so jedoch daß eintretenden Falls gegen Unteroffiziere und Soldaten nicht auf Festungsstrafe, sondern auf Militärarbeitsstrafe zu erkennen ist.

Artikel 83.

Bei der Desertion im Complott erhält die durch die Desertion verwirkte Strafe der Anstifter und Anführer einen Zusatz von zwei- bis vierjähriger Zuchthausstrafe, und diejenige der Theilnehmer einen Zusatz von sechs- bis zwölfmonatlicher Militärarbeitsstrafe, insbesondere je nachdem das Complott zur Friedens- oder Kriegszeit, namentlich bei den im Felde stehenden oder auf dem Marsch in's Feld begriffenen Truppen stattgefunden hat.

Ist aber das Desertionscomplott in der Nähe des Feindes ausgeführt worden, so werden die Anstifter und Anführer mit dem Tode bestraft, und hinsichtlich der Theilnehmer erhält die durch die Desertion verwirkte Strafe einen Zusatz von zwei- bis dreijähriger Zuchthausstrafe.

Im Uebrigen finden die gemeinrechtlichen Bestimmungen über das Complott auch auf die Desertionscomplotte Anwendung.

Artikel 84.

Wer einen Anderen zur Desertion verleitet, ohne selbst zu desertiren, wird nach den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen als intellectueller Urheber oder als Gehülfe bestraft.

Ist die Desertion nicht zur Ausführung gekommen, so wird die Verleitung als Versuch bestraft.

Artikel 85.

Als Gehülfe ist nicht nur derjenige zu bestrafen, welcher die Desertion eines Soldaten auf irgend eine Weise befördert oder einem Deserteur Vorschub leistet, namentlich die Flucht eines Deserteurs begünstigt, seine Entdeckung verhindert, ihn aufnimmt oder beherbergt, ihn mit Geld oder Geldeswerth unterstützt, — sondern auch derjenige, welcher von dem ihm zur Kenntniß gekommenen Desertionsvorhaben eines Anderen in der Absicht, dasselbe zu begünstigen, nicht sogleich die Anzeige macht. Hat die erwähnte Absicht nicht vorgelegen oder ist das Desertionsvorhaben nicht zur Ausführung gekommen, so wird die Unterlassung der Anzeige mit scharfem Arrest von wenigstens acht Tagen bestraft.

Artikel 86.

Wegen militärischer Vergehen, welche der Deserteur im Desertionsstande verübt hat, wird er

ebenso bestraft, als wenn er nicht desertirt gewesen wäre. War er aber Vorgesetzter oder Oberer, so fallen die hieraus hervorgehenden Verhältnisse durch die Desertion weg.

Artikel 87.

Ueber die Verbindlichkeit des Deserteurs, sich im Militärdienste vertreten zu lassen und den dem Aerar zugefügten Schaden zu ersetzen, sowie über die Berechnung der Dienstzeit im Falle seines Wiedereintritts in den Militärdienst, enthält das Gesetz über die Folgen der selbstverschuldeten Nichterfüllung der Militärpflicht die erforderlichen Bestimmungen.

III. Selbstverstümmelung; Simulation.

Artikel 88.

Wer sich durch Verstümmelung oder Verunstaltung seines Körpers oder auf sonstige Weise, sei es durch eigene oder fremde Hand, zum Militärdienste ganz oder theilweise untauglich zu machen sucht, wird,

1) wenn er zu jedem Militärdienste untauglich geworden ist, mit zwei- bis vierjähriger Correctionshausstrafe,
2) wenn er nur zum Waffendienste, oder zum Dienst in seiner Waffe untauglich geworden ist, mit sechs- bis zehnmonatlicher Militärarbeitsstrafe,
3) wenn er zu demjenigen Militärdienste, in dessen Leistung er begriffen war, tauglich geblieben ist, wenigstens mit dreimonatlicher Militärarbeitsstrafe und höchstens mit der unter 2 bestimmten Strafe belegt.

Artikel 89.

Wer einen Anderen mit dessen Zustimmung in der Absicht, ihn zum Militärdienste untauglich zu machen, verstümmelt oder verunstaltet, wird als Gehülfe des im Art. 88 erwähnten Vergehens angesehen und bestraft.

Artikel 90.

Wer in der Absicht, sich dem Militärdienste nicht blos zeitweise zu entziehen, wissentlich falsche Thatsachen vorbringt oder vorübergehende körperliche Uebel an sich erregt, wird, wenn er dadurch seine Befreiung vom Militärdienste bewirkt hat, mit Militärarbeitsstrafe von wenigstens sechs Monaten bestraft.

Wegen des Versuchs dieses Verbrechens kann keine geringere Strafe als dreimonatliche Militärarbeitsstrafe erkannt werden.

Artikel 91.

Ist eines der in den Art. 88, 89, 90 erwähnten Vergehen in Kriegszeiten verübt worden,

so tritt das Doppelte, — wenn aber der Schuldige im Felde stand oder auf dem Marsch in das Feld begriffen war, das Dreifache der in jenen Artikeln angedrohten Strafen ein.

Fünfter Titel.

Von den Pflichtverletzungen aus Feigheit.

Artikel 92.

Die Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze wegen Straflosigkeit der zur Abwendung dringender Lebensgefahr begangenen mit Strafe bedrohten Handlungen finden keine Anwendung auf die zu solchem Zwecke begangenen Dienstpflichtverletzungen der Militärpersonen, deren Beruf vielmehr die Nichtachtung der Gefahr bei Erfüllung ihrer Pflicht fordert. Es wird daher bei den Pflichtverletzungen der Militärpersonen — sei es im Kriege oder im Frieden — die Absicht, sich einer Gefahr zu entziehen, nicht allein überhaupt als verbrecherischer Vorsatz betrachtet, sondern es wird auch jede in solcher Absicht begangene Pflichtverletzung mit Militärarbeitsstrafe von wenigstens drei Monaten bestraft, wenn nicht nach Art. 93, 94 oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Artikel 93.

Die Flucht vor dem Feinde wird mit einem Jahr Militärarbeitsstrafe bis zu vier Jahren Correctionshaus bestraft.

Dieselbe Strafe trifft diejenigen, welche ohne vollkommen gerechtfertigte Ursache bei dem Anrücken gegen den Feind zurückbleiben oder sich aus dem Gefecht entfernen, — eben so diejenigen, welche sich im Gefecht oder auf dem Rückzug durch Wegwerfen von Waffen oder Munition oder auf sonstige Weise kampfunfähig machen.

Haben dergleichen Vergehen bedeutende Gefahren oder Nachtheile für die Truppen herbeigeführt, so tritt Zuchthausstrafe von drei bis sechs Jahren ein.

Artikel 94.

Diejenigen, welche im Gefechte oder auf dem Anmarsch zum Gefechte oder auf dem Rückzuge durch Beispiel, Geschrei oder Aufwiegelung den ersten Anlaß zur Flucht Mehrerer geben, werden mit dem Tode bestraft.

Artikel 95.

Hinsichtlich der Strafbarkeit der in den Art. 92 und 93 erwähnten Pflichtverletzungen soll es als ein strafmindernder Umstand betrachtet werden, wenn derjenige, welcher sich einer solchen schuldig gemacht hat, vor seiner Verurtheilung besondere Beweise von Tapferkeit ablegt, und es kann in solchen Fällen selbst unter das geringste Maß der angedrohten Strafe herabgestiegen werden.

Hat aber der Angeschuldigte nach der gedachten Pflichtverletzung und vor der Verurtheilung eine ausgezeichnete That gethan, so sind die Gerichte ermächtigt, durch diese That die Strafbarkeit für getilgt zu erklären.

Sechster Titel.

Von Vergehen, durch welche die Armee gefährdet und dem Feinde Vorschub geleistet wird.

Artikel 96.

Wer vorsätzlich, jedoch nicht in verrätherischer Absicht (Art. 70),

1) in der Nähe des Feindes falsche Meldungen macht, Meldungen oder Befehle, besonders Postenbefehle, falsch überliefert oder zu überliefern unterläßt, — oder
2) in der Nähe des Feindes die von ihm, als Befehlshaber eines Postens, gemachten Entdeckungen seinem Vorgesetzten oder demjenigen, der ihn ablöst, pflichtwidrig nicht mittheilt, — oder
3) in der Nähe des Feindes, als Befehlshaber einer auf Recognoscirung oder Entdeckung ausgesandten Patrouille oder sonstigen Abtheilung, seine Pflicht gar nicht oder nicht so erfüllt, wie es die Wichtigkeit der Sache erfordert, — oder
4) in der Nähe des Feindes durch Geschrei, Verbreitung von Schriften oder falschen Gerüchten oder entmuthigende Reden Schrecken oder Unordnung unter den Truppen erregt, ohne daß der im Art. 94 erwähnte Fall eintritt, — oder
5) feindliche Kundschafter oder Spionen nicht anhält oder ihnen gar durchhilft, — oder
6) sich irgend einer anderen Handlung oder Unterlassung schuldig macht, welche die Armee in Gefahr zu bringen oder dem Feinde Vortheile zu verschaffen geeignet ist,

wird mit Zuchthaus von fünf bis sechzehn Jahren, bei erschwerenden Umständen aber mit lebenslänglichem Zuchthaus, und wenn ein großer Schaden dadurch herbeigeführt worden ist, mit dem Tode bestraft.

Ist ein Vergehen dieser Art aus Leichtsinn oder Nachlässigkeit begangen worden, so tritt Festungsstrafe bis zu drei Jahren, — wenn aber ein großer Schaden herbeigeführt worden ist, Festungs- oder Correctionshausstrafe bis zu zehn Jahren ein.

Artikel 97.

Ohne Rücksicht auf die Beweggründe wird mit dem Tode bestraft:

1) der Commandirende, welcher ohne Befehl, und so lange er sich noch vertheidigen konnte, von einem ihm zur Behauptung anvertrauten Posten weicht, oder denselben dem Feinde übergibt, oder in freiem Felde das Gewehr streckt;
2) der Befehlshaber eines belagerten Platzes, der, ohne die Meinung eines Kriegsraths gehört

zu haben, oder gegen die Meinung der Mehrheit des Kriegsraths den Platz dem Feinde übergibt, ehe sich in dem Hauptwall eine zugängliche Bresche befindet und die Besatzung auf derselben einen Sturm ausgehalten hat;

3) jedes Mitglied des ebenerwähnten Kriegsraths — mit Einschluß des Befehlshabers —, welches für die erfolgte Uebergabe des Platzes gestimmt hat, ohne daß die Vertheidigungsmittel erschöpft oder die Lebensmittel aufgezehrt sind.

Artikel 98.

Feindliche Kundschafter oder Spionen werden mit dem Tode bestraft.

Alle diejenigen, sie seien In- oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen, welche Stärke, Stellung und Zustand der Truppen, die Beschaffenheit der Lager, der Befestigungen, der Magazine, der Zeughäuser, oder was immer auf Angriff oder Vertheidigung Bezug hat, zu Gunsten des Feindes ausspähen, sind als feindliche Kundschafter oder Spionen zu betrachten; feindliche Militärpersonen aber, welche vom Feinde auf Recognoscirung ausgeschickt sind, nur dann, wenn sie durch Verläugnung oder Verbergung ihrer militärischen Eigenschaft die Regeln des Kriegsgebrauchs verletzen.

Artikel 99.

Ausländer, welche zu Gunsten des Feindes Militärpersonen von den Großherzoglichen oder von verbündeten Truppen zum Aufstande, zur Widersetzlichkeit, zur Desertion, zum Ueberlaufen oder zu sonstiger Untreue verleiten, — oder welche den Feind durch Werbung Großherzoglicher Militärpersonen oder militärpflichtiger Leute vorsätzlich unterstützen, werden nach dem Art. 70 bestraft.

Artikel 100.

Die Bewohner der in Kriegszeiten besetzten Länder sollen wegen jeder Unternehmung gegen die Sicherheit der Armee mit dem Tode bestraft werden, in so ferne nicht besondere Armeebefehle andere Maßregeln vorschreiben.

Siebenter Titel.

Von den Vergehen gegen Obere, Vorgesetzte und Wachen ꝛc.

Artikel 101.

Wer die Achtung und Ehrerbietung gegen den Oberen oder Vorgesetzten durch Worte, Gebärden oder Handlungen, in so ferne diese nicht in Thätlichkeiten bestehen, oder auch durch Unterlassungen absichtlich verletzt, wird mit Arrest bis zu einjähriger Festungsstrafe, bei besonders erschwerenden Umständen aber — namentlich wenn das Vergehen in dem Gebrauch von Schimpfworten oder Drohungen bestanden hat, oder in verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen verübt worden ist — bis zu 3jähriger Festungsstrafe bestraft.

Zu solchen Respectsverletzungen gehören auch:

1) Beschwerden und Anklagen über Obere oder Vorgesetzte, wenn der thatsächliche Grund derselben weder bewiesen noch wahrscheinlich gemacht werden kann;
2) muthwillig geführte oder in unehrerbietiger Form vorgetragene Beschwerden über Obere oder Vorgesetzte;
3) ungebührlicher Tadel dienstlicher Verfügungen oder Zuredestellen des Vorgesetzten darüber.

Artikel 102.

Wer die Ehrerbietung gegen den Oberen oder Vorgesetzten durch Thätlichkeiten, jedoch ohne Widersetzung, absichtlich verletzt, wird mit Militärarbeitsstrafe nicht unter sechs Monaten bis zu vierjähriger Corrections- oder Zuchthausstrafe, — wenn aber eine Körperverletzung damit verbunden ist, mit einjähriger Militärarbeitsstrafe bis zu fünfzehnjähriger Zuchthausstrafe, und wenn die Verletzung eine der unter Nr. 1 und 2 im Art. 262 des allgemeinen Strafgesetzbuchs erwähnten Folgen gehabt hat, mit dem Tode bestraft.

Artikel 103.

Wer einen Dienstbefehl oder eine bestehende militärische Vorschrift absichtlich nicht befolgt oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vollzieht, ist des Ungehorsams schuldig und wird mit Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu drei Jahren bestraft, besonders nach Maßgabe der mehr oder minder bösen Absicht, sowie der zu befürchten gewesenen oder wirklich eingetretenen schädlichen Folgen für den Dienst.

Wenn in Kriegszeiten durch den Ungehorsam die Armee in Gefahr oder Nachtheil gebracht worden ist, so tritt der Art. 96 ein.

Artikel 104.

Wenn der Ungehorsam trotz der Wiederholung des Befehls fortgesetzt wird, so wird ein solcher beharrlicher Ungehorsam als Widersetzung angesehen und bestraft (Art. 106).

Artikel 105.

Nichtbefolgung eines Dienstbefehls oder einer bestehenden militärischen Vorschrift aus Fahrlässigkeit wird disciplinarisch bestraft. Bei besonders erschwerenden Umständen aber kann die Strafe bis zur Hälfte der im Art. 103 bestimmten Freiheitsstrafe steigen.

Artikel 106.

Wer den Befehlen des Vorgesetzten den Gehorsam verweigert, sei es durch Worte, Zeichen, Handlungen oder Unterlassungen, welche die respectsverletzende Erklärung enthalten, daß er

nicht gehorchen wolle, macht sich der nichtthätlichen Widersetzung, — und wer den Befehlen des Vorgesetzten durch Thätlichkeiten förmlichen Widerstand entgegensetzt, macht sich der thätlichen Widersetzung schuldig.

Wenn im ersteren Falle nach der erfolgten Erklärung, nicht gehorchen zu wollen, der Befehl dennoch rechtzeitig befolgt wird, so mindert sich die Strafbarkeit innerhalb der gesetzlichen Gränzen.

Widersetzlichkeit gegen die Vollziehung einer Strafe wird der Widersetzlichkeit gegen Dienstbefehle gleich geachtet.

Artikel 107.

Die nichtthätliche Widersetzung gegen den Vorgesetzten wird mit sechzehntägigem scharfen Arrest bis zu sechsjähriger Festungs- oder Correctionshausstrafe bestraft. Die Todesstrafe aber trifft denjenigen, der sich beharrlich weigert, gegen den Feind zu marschiren oder einen anderen Dienstbefehl in Gegenwart des Feindes zu vollziehen.

Artikel 108.

Die thätliche Widersetzung gegen den Vorgesetzten wird mit einjähriger Militärarbeitsstrafe bis zu vierjähriger Correctionshausstrafe oder mit Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren, — wenn aber eine Körperverletzung erfolgt ist, mit Zuchthausstrafe von drei bis zu zwanzig Jahren, und wenn die Verletzung eine der unter Nr. 1 und 2 im Art. 262 des allgemeinen Strafgesetzbuchs erwähnten Folgen gehabt hat, mit dem Tode bestraft.

Auch hat jede im Kriege verübte thätliche Widersetzung die Todesstrafe zur Folge.

Artikel 109.

In so weit die Thätlichkeiten gegen Obere oder Vorgesetzte eine Körperverletzung nicht zur Folge gehabt haben, ist bei Zumessung der in den Art. 102 und 108 für diesen Fall bestimmten Strafen zu berücksichtigen, ob solche blos in Anfassen, Festhalten und anderen mit Mißhandlung nicht verbundenen Berührungen, oder ob sie in Schlagen, Stoßen ꝛc. bestanden, und im letzteren Falle ob sie mit unverstärkten Händen stattgefunden haben oder nicht.

Bestand die Thätlichkeit blos in Sträuben oder Abwehren mit unbewaffneten Händen und Armen, so kann nach Gestalt der Umstände die Strafe auf diejenige der nichtthätlichen Respectsverletzung oder Widersetzung herabgesetzt werden.

Artikel 110.

Wenn die Thätlichkeit (Art. 102, 108) zwar nicht vollendet, jedoch die Ausführung derselben angefangen worden ist, so ist die Handlung im geringsten Fall als nächster Versuch, wenn aber ein Zücken, Fällen, Anschlagen, Ausholen oder dergleichen oder auch nur ein Säbelziehen statt-

gefunden hat, als beendigter Versuch der thätlichen Respectsverletzung oder Widersetzung zu bestrafen. Ist die Ausführung nur vorbereitet worden, so ist auf die Strafe des entfernteren Versuchs zu erkennen. Hatte dagegen der Thäter Alles gethan, was von seiner Seite zur Vollendung nöthig war, ohne daß jedoch der zur Vollendung gehörige Erfolg eingetreten ist, so wird er mit der Strafe des vollendeten Verbrechens belegt.

In allen Fällen ist der Versuch, wenn er mit verstärkter Hand gemacht worden, als Versuch einer Thätlichkeit mit Körperverletzung zu bestrafen.

Artikel 111.

In Bezug auf die Körperverletzung eines Vorgesetzten oder Obern aus Fahrlässigkeit kommen die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuchs zur Anwendung, in so ferne nicht die Fahrlässigkeit, als Nichtbefolgung eines Dienstbefehls oder einer bestehenden Vorschrift, nach Art. 105 strafbarer erscheint.

Artikel 112.

Hinsichtlich der in den Art. 101, 102, 107, 108 erwähnten Vergehen steigt — abgesehen von allgemeinen Zumessungsgründen — die Strafbarkeit innerhalb der dort bestimmten Gränzen besonders

1) nach der Schwere der Respectsverletzung, und bei Körperverletzungen nach den Folgen derselben für die Gesundheit unter Berücksichtigung der deßhalb in dem allgemeinen Strafgesetzbuch festgesetzten Steigerungen,
2) nach der Größe der Rangverschiedenheit zwischen dem Untergebenen und dem Oberen oder Vorgesetzten,
3) wenn das Vergehen nicht im Affect, sondern mit Vorbedacht beschlossen und ausgeführt,
4) wenn es an öffentlichen Orten und wenn es im Beisein Anderer, besonders Untergebener,
5) wenn es in Reihe und Glied, besonders unter den Waffen, verübt worden ist.

Sodann ist es

6) bei der nicht mit Widersetzung verbundenen Respectsverletzung ein Grund zur Straferhöhung, wenn sie aus Veranlassung dienstlicher Verfügungen verübt worden ist.

Artikel 113.

Dagegen mindert sich die Strafbarkeit innerhalb der in den Art. 101, 102, 107, 108 bestimmten Gränzen, wenn der Obere oder Vorgesetzte durch Ueberschreitung der Gränzen seiner rechtmäßigen Gewalt oder durch herabwürdigende Behandlung des Untergebenen zu dem Vergehen desselben schuldhaften Anlaß gegeben hat. In diesem Falle kann, wenn besonders mildernde Umstände

eintreten, selbst unter das niedrigste Maß der angedrohten Strafe herabgegangen und statt der Todesstrafe auf Zuchthaus, jedoch nicht unter zehn Jahren, erkannt werden.

Auf ähnliche Weise mindert sich die Strafbarkeit der nichtthätlichen Respectsverletzung (Art. 101), wenn sich der Obere oder Vorgesetzte dienstwidrig in ein zu vertrautes Verhältniß mit dem Untergebenen gesetzt hat und anzunehmen ist, daß dadurch der Letztere zur Verkennung seiner Stellung gegen den Ersteren verleitet worden sei.

Artikel 114.

Von der Verleitung zu den in den Art. 101—104, 106—110 erwähnten Vergehen gilt das Nämliche, was in dem Art. 84 hinsichtlich der Verleitung zur Desertion bestimmt ist.

Artikel 115.

Wenn eine zusammengerottete Mehrheit von Militärpersonen auf irgend eine Weise öffentlich zu erkennen gibt, daß sie die Absicht habe, sich dem Vorgesetzten mit vereinter Gewalt zu widersetzen, oder etwas von ihm zu erzwingen, oder Rache an ihm zu nehmen, so ist militärischer Aufruhr vorhanden.

Dasselbe gilt von Militärpersonen, welche, während sie unter dem Gewehr stehen, eine solche Absicht zu erkennen geben.

Artikel 116.

Wenn die Zusammengerotteten freiwillig oder auf Befehl des Vorgesetzten sogleich wieder auseinandergehen und zum Gehorsam zurückkehren, ohne daß weitere Vergehen vorgefallen oder andere Nachtheile entstanden sind, so sollen die gemeinen Theilnehmer, im Falle sie sich zum Zwecke des Aufruhrs besonders bewaffnet hatten, mit Militärarbeitsstrafe bis zu achtzehn Monaten, andernfalls mit scharfem Arrest von wenigstens dreißig Tagen bestraft werden. Die Anstifter trifft im Falle des gegenwärtigen Artikels die Strafe des Art. 120, und die Anführer werden mit zwei- bis fünfjährigem Correctionshaus bestraft.

Artikel 117.

Mit Ausnahme der im vorigen Artikel erwähnten Fälle wird der militärische Aufruhr folgendermaßen bestraft:

1) Wenn der Aufruhr in der Nähe des Feindes, oder unter Gewaltthätigkeiten gegen Vorgesetzte, oder mit den Waffen in der Hand verübt worden ist, oder wenn er sich sonst durch Gefährlichkeit besonders ausgezeichnet hat, so sind nicht allein die Anstifter und Anführer, sondern auch die übrigen Theilnehmer dem Tode verfallen.

2) In allen anderen Fällen trifft die Todesstrafe
   a) die Anstifter und Anführer,

b) diejenigen, welche in der Absicht, den Aufruhr zu befördern, militärische oder andere Signale gegeben haben,

c) diejenigen, welche Todtschlag, Raub oder Brandstiftung verübt haben,

d) diejenigen, welche von den Vorgesetzten persönlich zum Gehorsam aufgefordert worden sind und nicht Folge geleistet haben.

Die übrigen Theilnehmer werden mit Zuchthausstrafe von drei Jahren bis zu lebenslänglicher Dauer bestraft. Bei Zumessung dieser Strafen sind besonders die in dem allgemeinen Strafgesetzbuch für die Strafe des Aufruhrs festgesetzten Steigerungen zu berücksichtigen. Auch werden diejenigen, welche sich vorher zu dem Aufruhr verabredet hatten, mit erhöhter Strafe belegt.

Artikel 118.

Wenn Militärpersonen an einem Aufruhr von bürgerlichen Personen Theil nehmen, so werden gegen dieselben die allgemeinen Strafgesetze in Anwendung gebracht; jedoch ist ihre Eigenschaft als Militärpersonen zu den Umständen zu rechnen, welche die Strafbarkeit innerhalb der gesetzlichen Gränzen der Strafandrohung erhöhen.

Haben sie aber mit den Waffen in der Hand an einem solchen Aufruhr Theil genommen, so werden sie eben so bestraft, als wenn sie an einem militärischen Aufruhr Theil genommen hätten.

Artikel 119.

Wenn ein militärischer Aufruhr nicht zum Ausbruch gekommen ist, so sind doch diejenigen, welche sich zum Aufruhr verabredet, und diejenigen, welche Andere dazu aufgewiegelt haben, wegen Meuterei zu bestrafen.

Artikel 120.

Diejenigen, welche eine Verabredung zum Aufruhr angestiftet, oder welche zum Aufruhr aufgewiegelt haben, werden, wenn wegen der Nähe des Feindes oder aus anderen Gründen der Ausbruch des Aufruhrs mit besonders großer Gefahr verbunden gewesen sein würde, mit dem Tode, — in anderen Fällen mit zwei- bis zehnjährigem Zuchthaus bestraft.

Die übrigen Theilnehmer an einer Verabredung zum Aufruhr trifft die Strafe des Versuchs.

Artikel 121.

Als Aufwiegelung sind nicht nur die ausdrücklichen Aufforderungen zum Aufruhr, sie mögen öffentlich geschehen oder nicht, sondern auch alle Aeußerungen und Handlungen anzusehen, welche nach Maßgabe der Umstände, unter welchen sie geschehen, einen Aufruhr herbeizuführen geeignet sind, sobald nur aus denselben die Absicht zu erkennen ist, Unzufriedenheit und Ungehorsam zu erregen. Dahin gehören unter den gedachten Voraussetzungen namentlich: öffentliche Aeußerungen

der Unzufriedenheit über Vorgesetzte oder Dienstbefehle; öffentliches Murren oder ungestüme Beschwerden über Mangel, Strapazen oder andere ungünstige Verhältnisse; Verbreitung von Schriften ähnlichen Inhalts; Verbreitung falscher Nachrichten; Rufen um Begnadigung bei Vollziehung von Todes- oder anderen Strafen.

Geht aus dergleichen Aeußerungen oder Handlungen die erwähnte Absicht nicht hervor, so ist nach Maßgabe der sonstigen Absicht und des gestifteten oder zu befürchten gewesenen Schadens auf Festungsstrafe bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Artikel 122.

Wer von einem auf Meuterei oder Aufruhr abzielenden Unternehmen Kenntniß erhält und dem Vorgesetzten in der Absicht, das Unternehmen zu begünstigen, nicht sogleich die Anzeige davon macht, wird als Theilnehmer bestraft. Wenn auf die erwähnte Absicht nicht zu schließen ist, so wird auf Arrest oder Militärarbeitsstrafe bis zu einem Jahr erkannt.

Wer dagegen, nachdem er sich in eine aufrührerische Verbindung eingelassen, solche zu einer Zeit, wo sie noch nicht entdeckt war und wo jede Gefahr noch abgewendet werden konnte, zur Anzeige bringt, ist straflos; wenn die Gefahr nur theilweise verhütet werden konnte, so tritt Milderung der Strafe, jedoch höchstens bis zur Hälfte, und wenn solche in Todesstrafe besteht, bis zu zehnjähriger Zuchthausstrafe ein.

Artikel 123.

Ungehorsam oder Widersetzlichkeit gegen Wachen, wenn dieselben vermöge des ihnen aufgetragenen besonderen Dienstes etwas untersagen oder befehlen, wird eben so bestraft, wie Ungehorsam oder Widersetzlichkeit gegen Vorgesetzte.

Unter Wachen sind alle militärische Wachen (mit Ausnahme der Stall- und ähnlichen Aufsichtswachen), namentlich Schildwachen, Runden, Patrouillen, Schutzwachen, Escorten ꝛc. verstanden.

Artikel 124.

Beleidigung von Wachen ohne Widersetzung wird mit Arrest bis zu einjähriger Festungsstrafe, und wenn sie in Thätlichkeiten besteht, mit der bis zur Verdoppelung geschärften Strafe der allgemeinen Strafgesetze, wenigstens aber mit sechsmonatlicher Festungsstrafe bestraft.

Artikel 125.

Widersetzungen und Beleidigungen gegen die in Ausübung ihres Dienstes begriffenen Angehörigen der Gendarmerie werden, wenn sie mit den Truppen gemeinschaftlichen Dienst thun oder denselben zur Handhabung der militärischen Polizei beigegeben sind, nach den vorstehenden Art. 123

und 124, — wenn sie aber ihren Landespolizeidienst versehen, nach den Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze bestraft.

Achter Titel.

Von den Vergehen gegen und in Bezug auf Untergebene.

Artikel 126.

Der Vorgesetzte oder Obere, welcher sich Schimpfworte gegen den Untergebenen oder sonstige herabwürdigende Behandlung desselben erlaubt, wird mit Arrest, bei besonders erschwerenden Umständen mit Festungsstrafe bis zu vier Monaten bestraft.

Artikel 127.

Der Vorgesetzte oder Obere, welcher den Untergebenen schlägt, stößt oder sonst thätlich mißhandelt, wird mit vierzehntägigem scharfen Arrest bis zu zweijähriger Festungsstrafe bestraft.

Wenn aber die thätliche Mißhandlung in einer Körperverletzung besteht, welche in den allgemeinen Strafgesetzen mit höherer Strafe bedroht ist, so wird die letztere Strafe dergestalt erkannt, daß das Verhältniß des Vorgesetzten oder Oberen zu dem Untergebenen als ein die Strafbarkeit innerhalb der gesetzlichen Gränzen besonders erhöhender Umstand in Anschlag kommt.

Artikel 128.

Bei wiederholten Rückfällen wird neben den in den Art. 126 und 127 bestimmten Strafen auf Entlassung oder, wenn der Schuldige ein vermöge der Militärpflicht dienender Unteroffizier ist, auf Degradation erkannt.

Artikel 129.

Wenn der Untergebene, gegen welchen eines der in den Art. 126 und 127 erwähnten Vergehen begangen worden, einen Dienstrang bekleidet, so steigt die Strafbarkeit, und zwar im Verhältniß dieses Rangs, innerhalb der dort bestimmten Strafgränzen.

Ist aber der Untergebene ein Offizier oder eine andere im Offiziersrang stehende Militärperson, so wird das im Art. 126 erwähnte Vergehen mit dreimonatlicher bis einjähriger Festungsstrafe, unter besonders erschwerenden Umständen mit der Entlassung, — das im Art. 127 erwähnte Vergehen mit Entlassung, unter besonders erschwerenden Umständen mit Entsetzung bestraft, womit, wenn eine Körperverletzung erfolgt ist, die in den allgemeinen Strafgesetzen angedrohten Strafen zu verbinden sind. Zu den erwähnten besonders erschwerenden Umständen wird namentlich auch der Rückfall gezählt.

Artikel 130.

Außer den in den Art. 128 und 129 gedachten und den allgemeinen Gründen der Zumessung erhöht sich die Strafbarkeit innerhalb der Gränzen der Strafandrohung besonders dann,

1) wenn sich der Untergebene im Dienste befunden hat,

2) wenn die gesetzwidrige Behandlung an einem öffentlichen Orte oder vor einer versammelten Truppenabtheilung geschehen ist,

3) wenn sich der Untergebene im Augenblick der gesetzwidrigen Behandlung im Zustande der Trunkenheit befunden hat.

Artikel 131.

Ein Vorgesetzter, welcher nicht sogleich einschreitet, wenn unter seinen Augen ein untergeordneter Vorgesetzter einen Untergebenen thätlich mißhandelt oder zu mißhandeln im Begriff ist, wird gleich diesem bestraft, wenn er durch sein Einschreiten das Vergehen theilweise oder ganz verhüten konnte.

Artikel 132.

Als Mißhandlung der Untergebenen kann es nicht angesehen werden, wenn ein Vorgesetzter in einer Lage thätlich einschreitet, worin er befugt und verpflichtet ist, sich nöthigenfalls durch gewaltsame Mittel Gehorsam zu verschaffen. Dieß ist der Fall, wenn er Untergebene bei gemeinschaftlicher Widersetzung, bei Aufruhr oder Meuterei, ferner bei Feigheit, Plünderung oder anderen im zehnten Titel genannten Vergehen betrifft und seine Befehle nicht auf der Stelle befolgt werden. Ein Offizier kann selbst dann nicht zur Strafe gezogen werden, wenn er in einem äußersten Falle dieser Art den Untergebenen, weil kein anderes Mittel vorhanden war, den durchaus nothwendigen Gehorsam zu erzwingen, auf der Stelle niedergestoßen hat.

Artikel 133.

Der Vorgesetzte, welcher auf andere als die in den Art. 126 und 127 erwähnte Weise seine Dienstgewalt gegen Untergebene mißbraucht, sei es durch Ueberschreitung der Strafbefugniß, oder durch Verfügung unverdienter oder unerlaubter Strafen, oder durch widerrechtliche Nöthigung, Verhaftung, Verkürzung oder Bedrückung, oder auf sonstige Weise, wird, in so ferne nicht die Handlung in anderer Beziehung strafbarer erscheint, mit achttägigem scharfen Arrest bis zu zweijähriger Festungsstrafe bestraft, womit die Entlassung oder, wenn der Schuldige ein vermöge der Militärpflicht dienender Unteroffizier ist, die Degradation dann zu verbinden ist, wenn der Handlung eine eigennützige Absicht zum Grunde lag.

Wenn die Ueberschreitung der Strafbefugniß offenbar aus bloßem Versehen stattgefunden hat, so ist sie disciplinarisch zu bestrafen.

Artikel 134.

Derjenige Befehlshaber, welcher den über eine Militärperson verhängten Untersuchungsarrest auf irgend eine gesetzwidrige Weise verschärft, soll nach Art. 127 bestraft werden.

Artikel 135.

Der Offizier, welcher von einem Unteroffizier oder Soldaten, — der Unteroffizier, welcher von einem Soldaten, — so wie jeder Vorgesetzte, welcher von einem Untergebenen Geld borgt oder Geschenke oder sonstige Vortheile annimmt, jedoch ohne Bezug auf dienstliche Handlungen, ist — wenn nicht in besonderen Fällen der nächste gemeinschaftliche Vorgesetzte die Genehmigung dazu ertheilt hat — mit Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten zu bestrafen; bei wiederholten Rückfällen ist auf Entlassung oder, wenn der Schuldige ein vermöge der Militärpflicht dienender Unteroffizier ist, auf Degradation zu erkennen.

Liegen dagegen in Bezug auf Diensthandlungen die gesetzlichen Merkmale einer Bestechung vor, so kommen — wie bei jeder Militärperson, welche sich dergleichen zu Schulden kommen läßt, — die allgemeinen Strafgesetze zur Anwendung.

Artikel 136.

Vorgesetzte, welche es, ohne an Vergehen ihrer Untergebenen selbst Theil zu nehmen oder solche vorsätzlich zuzulassen oder zu begünstigen,

a) an der pflichtmäßigen Achtsamkeit oder an dem gehörigen Nachdruck fehlen lassen, um Vergehen derselben zu verhindern, — oder

b) begangene Vergehen ihrer Untergebenen nicht bestrafen oder zur Untersuchung oder zur Anzeige bringen, werden — wenn nicht für einzelne Fälle besondere Strafbestimmungen gegeben sind — mit Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu drei Monaten und, nachdem diese Strafen in steigendem Verhältniß ohne Erfolg angewendet worden sind, mit Entlassung oder, wenn der Schuldige ein vermöge der Militärpflicht dienender Unteroffizier ist, mit Degradation bestraft.

Neunter Titel.

Von Diebstahl, Betrug, Unterschlagung und Veruntreuung in Bezug auf das militärische Verhältniß.

Artikel 137.

Gegen diejenigen, welche einen Diebstahl

1) an Sachen von Kameraden oder solchen Militärpersonen, welche ihre Oberen sind oder zu welchen sie im Verhältniß von Oberen stehen,

2) an Sachen in der Caserne, in welcher sie liegen, in dem Hause, worin sie einquartiert, in dem Spital, bei welchem sie angestellt oder in welches sie aufgenommen, oder in dem Local, in welches sie zur Dienstleistung beordert sind,

3) an kriegsärarischem Eigenthum

begehen, — so wie gegen diejenigen, welche zum Nachtheil der unter 1 genannten Militärpersonen

oder des Kriegsärars einen Betrug verüben, — können die Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze über die Bestrafung des Diebstahls und des Betrugs dergestalt zur Anwendung, daß

a) der Diebstahl oder Betrug, wenn er nicht als ausgezeichneter erscheint, stets mit der Strafe des einfachen Diebstahls oder Betrugs zu belegen und daß diese Strafe, wenn bei der That schon aus anderen Gründen die Merkmale des einfachen Diebstahls oder Betrugs eintreten, innerhalb der Gränzen der gesetzlichen Strafandrohung zu erhöhen ist;

b) daß im geringsten Fall die Strafe in vierzehntägigem scharfen Arrest besteht;

c) daß auch dann, wenn der Diebstahl oder Betrug ein ausgezeichneter ist, der Umstand, daß er an Gegenständen der obengedachten Art verübt worden, als ein besonderer Erschwerungsgrund in Rechnung kommt.

Artikel 138.

Wenn eine Schildwache, Wache oder Bedeckungsmannschaft von Gegenständen, zu deren Bewachung oder Sicherung sie bestellt ist, etwas entwendet, so ist ein solcher Diebstahl als ein ausgezeichneter nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen, in so ferne nicht das schwerere Verbrechen des Raubs begangen worden ist.

Artikel 139.

Unterschlagung der im Art. 137 erwähnten Sachen wird nach den Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze bestraft, jedoch dergestalt, daß

1) in allen Fällen die Strafe des einfachen Diebstahls den Maßstab gibt und daß, wenn dieß schon aus anderen Gründen geschehen muß, der Umstand, daß die Unterschlagung an Gegenständen der obengedachten Art verübt worden, als besonderer Erschwerungsgrund in Rechnung kommt,

2) daß im geringsten Falle die Strafe in achttägigem oder, wenn die Unterschlagung an einer gefundenen Sache begangen worden, in viertägigem scharfen Arrest besteht.

Der gegenwärtige Artikel findet auch auf diejenigen Anwendung, welche von den dem Feinde abgenommenen Gegenständen, welche vorschriftsmäßig entweder für das Aerar oder zur Vertheilung unter Mehrere abgeliefert werden müssen, etwas zurückbehält oder bei Seite schafft.

Artikel 140.

Wegen Veruntreuung im Dienste werden Offiziere und Militärbeamten im Offiziersrang nach den Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze, — Unteroffiziere und Soldaten und Andere dieses Ranges aber mit Militärarbeits- oder Correctionshausstrafe bis zu vier oder Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

Veräußerung der vom Staate zur eigenen Equipirung erhaltenen Gegenstände soll nicht als Veruntreuung im Dienste, sondern als Unterschlagung nach Art. 139 bestraft werden.

Artikel 141.

Wenn ein Beurlaubter einen Diebstahl, einen Betrug oder eine Unterschlagung zum Nachtheil eines anderen Beurlaubten begeht, so wird das Vergehen als gemeines Vergehen nach den allgemeinen Strafgesetzen bestraft.

Artikel 142.

Zur Kriegszeit kann die Strafe des Diebstahls, der Unterschlagung und der Veruntreuung an kriegsärarischem Eigenthum, wenn dadurch ein großer Nachtheil für die Armee zu befürchten war oder eingetreten ist, bis zu zehnjähriger Zuchthausstrafe, und im letztgedachten Falle selbst bis zur Todesstrafe steigen.

Artikel 143.

Auf gemeine Soldaten, welche sich geringfügiger, d. h. den Werth von sechs Kreuzern im Ganzen nicht übersteigender Zueignungen von Eß- oder Trinkwaaren, Tabak, Feuerzeuggeräthschaften, Putz-, Flick- oder Reinigungsmaterialien, oder auch von Bekleidungs-, Ausrüstungs- oder Munitionsgegenständen oder Feuerungsmaterial schuldig machen, sind die Art. 137, 139 und 140 nicht anwendbar, außer in folgenden Fällen:

1) wenn der Thäter beabsichtigte, die zugeeigneten Gegenstände zu veräußern oder veräußerte damit zu ersetzen,
2) wenn sich derselbe im zweiten Rückfalle befindet,
3) wenn die Merkmale eines ausgezeichneten Diebstahls eintreten, oder wenn ein zugeschnallter Tornister, ein zugeknöpfter Mantelsack oder ein auf ähnliche Weise verwahrter Gegenstand eröffnet worden ist.

In allen anderen Fällen sollen dergleichen Zueignungen mit scharfem Arrest bis zu vierzehn Tagen bestraft und als Diebstahl, Unterschlagung oder Veruntreuung nicht angesehen werden.

Zehnter Titel.

Von den Vergehen gegen die Landeseinwohner, die Verwundeten, Kranken, Gefangenen ꝛc. im Felde.

Artikel 144.

Wer in Freundes oder Feindes Land, die durch die Gegenwart der Truppen bei den Einwohnern erregte Vorstellung von militärischer Uebermacht benutzend, öffentlich fremdes Gut mit oder ohne Androhung oder Ausführung von Gewalt wegnimmt, ohne daß ausdrücklich die Erlaubniß oder der Befehl dazu gegeben worden, macht sich der Plünderung schuldig.

Die Plünderung wird bestraft:

1) mit den gemeinrechtlichen Strafen des Raubs, wenn sie mit körperlicher Gewalt oder gefährlichen Drohungen gegen Personen verbunden war,

2) mit den gemeinrechtlichen Strafen des ausgezeichneten Diebstahls in allen anderen Fällen.

Bei Plünderung im Complott oder in Haufen ist, unter besonders erschwerenden Umständen, der Anstifter oder Anführer mit dem Tode zu bestrafen, wenn auch nach den allgemeinen Strafgesetzen diese Strafe nicht eintreten würde.

Artikel 145.

Nachzügler, welche die Einwohner mit ungebührlichen Forderungen belästigen, werden wegen Marodirens mit scharfem Arrest und Versetzung in die Strafklasse bestraft. Haben sie aber dabei fremdes Eigenthum ohne Einwilligung der Besitzer mit oder ohne Gewalt oder Drohungen weggenommen, so tritt die Strafe der Plünderung ein.

Artikel 146.

Wer in Freundes oder Feindes Land, die im Art. 144 erwähnte Vorstellung benutzend, ohne dienstliche Ermächtigung Zwangslieferungen irgend einer Art erhebt oder seine Befugniß in Ausschreibung solcher Lieferungen überschreitet, wird, wenn dieß zu eigener Bereicherung geschah, mit den Strafen der Plünderung belegt.

Lag diese Absicht nicht vor, so wird der Thäter, im Fall die erhobenen Gegenstände in Lebens- oder Transportmitteln oder Fourage bestanden, mit scharfem Arrest von wenigstens vierzehn Tagen, wenn sie aber in anderen Gegenständen bestanden, mit Militärarbeitsstrafe bestraft. In beiden Fällen tritt die Strafe der Plünderung dann ein, wenn das Vergehen mit körperlicher Gewalt oder gefährlichen Drohungen gegen Personen verbunden war.

Artikel 147.

Die Art. 144, 145, 146 sind nicht anwendbar auf die bei eigenem Mangel der Truppen geschehene, mit Mißhandlung oder Bedrohung von Personen und mit sonstigen Verbrechen nicht verbundene Anforderung oder Wegnahme von Lebensmitteln oder Kleidungsstücken, in so ferne sich die Anforderung oder Wegnahme nur auf Befriedigung des dringenden Bedürfnisses beschränkt hat und eine gewinnsüchtige Absicht nicht anzunehmen ist. Dergleichen Handlungen sind disciplinarisch zu ahnden, in Fällen großer Noth aber nicht zu bestrafen.

Artikel 148.

Wer Kranken oder Verwundeten auf dem Schlachtfeld, auf dem Marsch oder Transport, oder im Spital — sie seien von den eigenen oder von verbündeten oder von feindlichen Truppen — Kleidung oder Habe wegnimmt, soll mit den im Art. 144 erwähnten Strafen belegt werden.

Wer dieselben mißhandelt, ohne sie zu berauben, wird mit Militärarbeitsstrafe, wenn aber eine Körperverletzung oder Tödtung stattgefunden hat, im ersteren Fall mit Zuchthausstrafe bis zu fünfzehn Jahren, im letzteren mit dem Tode bestraft.

Artikel 149.

Wer feindliche Militärpersonen, die sich bereits in Kriegsgefangenschaft befinden, mißhandelt oder ihnen Gegenstände ihrer Habe wegnimmt, wird eben so, als wenn das Verbrechen an Militärpersonen von den eigenen Truppen verübt worden, und zwar, wenn dieselben zur Zeit der Verübung krank oder verwundet waren, nach Art. 148 bestraft.

Artikel 150.

Andere Vergehen gegen die Bewohner der im Kriege besetzten Länder, oder gegen das öffentliche oder Privateigenthum in diesen Ländern, werden nach den allgemeinen Strafgesetzen bestraft. Sind solche Vergehen unter Benutzung der im Art. 144 erwähnten Vorstellung verübt worden, so ist dieß als ein die Strafbarkeit innerhalb der Gränzen der Strafandrohung besonders erschwerender Umstand zu betrachten.

Wenn jedoch durch vorsätzliche Brandstiftung, Ueberschwemmung oder sonstige Zerstörung ein großer Schaden für die Truppen herbeigeführt worden ist, so findet der Art. 96 Anwendung.

Elfter Titel.

Von den Vergehen hinsichtlich der Montirungs- und Ausrüstungs-Gegenstände, sowie der ärarischen Pferde.

Artikel 151.

Der Unteroffizier oder Soldat, welcher die ihm vom Staate zu seiner Bekleidung, Bewaffnung oder sonstigen Ausrüstung gelieferten Gegenstände beschädigt, verwahrlost oder verliert, wird — nach Maßgabe des gestifteten Schadens, so wie nach dem Grade der Nachlässigkeit, des Muthwillens oder Vorsatzes — mit Arrest, bei besonders erschwerenden Umständen mit Militärarbeitsstrafe bis zu vier Monaten bestraft.

Artikel 152.

Das Verkaufen, Versetzen oder sonstige Veräußern der im vorigen Artikel erwähnten Gegenstände wird als Unterschlagung (Art. 139) bestraft, und derjenige, welcher solche von dem Veräußernden kauft oder sonst an sich bringt, wird hiebei als Gehülfe betrachtet.

Artikel 153.

Auf Bekleidungsstücke, welche durch andere aus eigenen Mitteln angeschaffte ersetzt werden

können, finden die Bestimmungen der Art. 151 und 152 dann keine Anwendung, wenn der Unteroffizier oder Soldat solche Bekleidungsstücke in erforderlicher Zahl und Beschaffenheit besitzt.

Artikel 154.

Derjenige, welcher Gegenstände der im Art. 151 erwähnten Art gegen andere, welche im Besitz eines Kameraden waren, umtauscht oder sich ein im Besitz eines Kameraden befindliches Stück aneignet, wird disciplinarisch bestraft; geschah es aber in gewinnsüchtiger Absicht, so treten die Strafen des Diebstahls ein. (Art. 137.)

Artikel 155.

Muthwillige oder boshafte Mißhandlung ärarischer Dienstpferde wird mit Arrest, muthwillige oder boshafte Verletzung oder Verunstaltung derselben, vorzüglich nach der Größe des dem Dienst und dem Aerar zugefügten Schadens, mit scharfem Arrest von wenigstens vierzehn Tagen oder Militärarbeitsstrafe bis zu einem Jahr, bei besonders erschwerenden Umständen aber, namentlich wenn eine größere Anzahl von Dienstpferden mit besonderer Bosheit bedeutend verletzt worden, mit Correctionshaus von zwei bis vier oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, in so ferne nicht die Handlung den Art. 70 oder 96 zufolge oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen einen strafbareren Charakter annimmt.

Wer ärarische Dienstpferde oder das Futter für dieselben veräußert, eben so wer sie in gewinnsüchtiger Absicht ihrer Haare beraubt, wird nach dem Art. 140 bestraft.

Zwölfter Titel.

Von den Vergehen in Bezug auf einzelne bestimmte Dienstverrichtungen.

Artikel 156.

Schildwachen werden bestraft,

1) wenn sie ihren Posten eigenmächtig verlassen — mit Festungsstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren;
2) wenn sie auf dem Posten schlafen oder sich auf andere Weise in eine Lage setzen, welche sie zur augenblicklichen Erfüllung ihrer Pflicht und Bestimmung unfähig macht, ebenso wenn sie diese Pflicht und Bestimmung bei vorkommender Veranlassung nicht erfüllen, — mit scharfem Arrest von wenigstens acht Tagen oder Festungsstrafe bis zu zwei Jahren.

Bei Zumessung dieser Strafen kommt besonders die Wichtigkeit des Postens, der Grad, in welchem derselbe blosgestellt worden, und die Größe des entstandenen oder zu besorgen gewesenen Nachtheils in Rücksicht.

Im Kriege werden die gedachten Strafen verdoppelt; sie können aber, wenn der Posten von vorzüglicher Wichtigkeit, besonders für die Sicherheit der Truppen war, bis zu zehnjähriger Correc-

tions- oder Zuchthausstrafe, — und wenn das Vergehen auf den äußersten Vorposten gegen den Feind begangen worden ist, bis zur Todesstrafe erhöht werden.

Artikel 157.

Dem Postenverlassen (Art. 156) steht es gleich, wenn eine Schildwache die ihr zum Begehen gestattete oder vorgeschriebene Gränze überschreitet. Wenn jedoch diese Gränze nur um Weniges überschritten worden und wenn dadurch kein Nachtheil geschehen ist, so kann je nach den sonstigen Umständen disciplinarische Bestrafung eintreten.

Artikel 158.

Das eigenmächtige Verlassen der Wache von Seiten eines nicht auf Schildwache stehenden Mannes wird disciplinarisch geahndet.

Hatte jedoch die Wache den Vorpostendienst gegen den Feind, so wird jeder Mann, welcher die Wache eigenmächtig verläßt, wenigstens halb so hart, bei besonders erschwerenden Umständen aber eben so hart bestraft, als hätte er auf Schildwache gestanden.

Artikel 159.

Der Commandant einer Wache oder eines Commando's wird wegen dienstwidrigen Verlassens der Wache oder des Commando's, und wegen jeder anderen dem Zwecke der Wache oder des Commando's und den deßhalb erhaltenen Befehlen zuwiderlaufenden Handlung oder Unterlassung nach Maßgabe des Art. 156 bestraft.

Artikel 160.

Wenn ein Gefangener durch Schuld derjenigen, welchen von Dienstes wegen die Bewachung oder Verwahrung desselben oblag, entwichen ist, so werden dieselben,

1) wenn ihnen Fahrlässigkeit zur Last fällt, mit Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten,
2) wenn sie die Entweichung vorsätzlich bewirkt haben, mit scharfem Arrest von wenigstens vier Wochen oder Festungsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

Bei Zumessung dieser Strafen ist besonders auf den höheren oder geringeren Grad der Pflichtverletzung, sowie auf die größere oder geringere Gefährlichkeit des Entwichenen, in so weit diese den Schuldigen bekannt war, Rücksicht zu nehmen. Wenn ihnen aber bekannt war, daß der Entwichene sich wegen eines mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechens in Haft befand, oder wenn ihnen derselbe als ein besonders gefährlicher und streng zu bewachender Verbrecher bezeichnet worden war, so tritt im Fall der Fahrlässigkeit Festungsstrafe bis zu vier Jahren, bei vorsätzlicher Verübung aber Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren ein.

Der gegenwärtige Artikel findet auch Anwendung auf das höhere und niedere Dienstpersonal einer militärischen Strafanstalt, welchem es dienstlich obliegt, über die sichere Verwahrung der Gefangenen zu wachen.

Artikel 161.

Wachen, Patrouillen, Gefängnißwächter, Arrestaufseher und Gendarmen, welche sich in Ausübung ihres Dienstes eines Mißbrauchs ihrer Dienstgewalt durch Mißhandlung derjenigen, gegen welche sie einschreiten oder welche sie zu bewachen oder zu escortiren haben, schuldig machen, sind eben so zu bestrafen, wie Vorgesetzte nach Art. 126—130.

Artikel 162.

Die im Kriege aufgestellten Schutzwachen (Sauvegarden) werden wegen Nichterfüllung ihrer Pflicht zur Verhinderung von Gewaltthätigkeiten mit scharfem Arrest von wenigstens vier Wochen oder mit Militärarbeitsstrafe oder mit Correctionshausstrafe bis zu drei Jahren bestraft, wobei besonders in Rücksicht kommt, von welcher Art die zugelassenen Gewaltthätigkeiten waren, in wie weit sie von der Schutzwache verhindert werden konnten, und ob die Verhinderung aus Fahrlässigkeit, aus Feigheit oder mit Vorsatz unterblieben ist. — Erscheint die vorsätzliche Zulassung der Gewaltthätigkeiten nach den allgemeinen Strafgesetzen strafbarer, so kommen diese Gesetze, und zwar in den höheren Stufen der Strafandrohung in Anwendung.

Eigenmächtige Entfernung einer Schutzwache von dem ihr angewiesenen Orte wird eben so bestraft, wie das Postenverlassen der Schildwachen im Kriege (Art. 156).

Dreizehnter Titel.

Von sonstigen Vergehen gegen Dienst und Disciplin.

Artikel 163.

Entfernung ohne Urlaub und Ausbleiben über Urlaub oder über die in der Einberufungsordre bestimmte Zeit ist, wenn dadurch nicht eine Desertion begangen wird, mit Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Diese Strafe ist bis zur Verdoppelung zu erhöhen, wenn der Urlaub von den im Felde stehenden oder auf dem Marsch in das Feld begriffenen Truppen ertheilt war.

Die vorstehende Bestimmung ist auch auf diejenigen anwendbar, welche, ohne sich der Desertion schuldig zu machen, sich während der Urlaubszeit ohne Erlaubniß der zu deren Ertheilung ermächtigten Militär- oder Civilbehörde über die gestattete Zeit hinaus an andere Orte, als wohin ihr Urlaub lautet, begeben.

Wenn sich ein Offizier ohne Urlaub entfernt oder über Urlaub ausbleibt, so ist bei besonders

erschwerenden Umständen, namentlich bei langer Dauer der unerlaubten Abwesenheit, statt der oben gedachten Strafe auf seine Entlassung zu erkennen.

Artikel 164.

Wer, um Beute zu machen oder erbeutetes Gut in Sicherheit zu bringen, während eines Gefechts oder bei Erstürmung eines Orts ohne Erlaubniß die Truppe verläßt oder von derselben wegbleibt, wird eben so bestraft, als wäre das Eine oder das Andere aus Feigherzigkeit geschehen. (Art. 93.)

Artikel 165.

Wer die Achtung vor den Fahnen und Standarten durch Worte oder Handlungen verletzt, wird mit Militärarbeitsstrafe, in allen schwereren Fällen aber mit Correctionshaus von zwei bis drei Jahren bestraft.

Artikel 166.

Wer eine Ehe ohne vorherige Auswirkung der vorschriftsmäßig erforderlichen Erlaubniß der Militärbehörde eingeht, wird mit der Entlassung, — im Fall er aber vermöge der Militärpflicht dient, mit scharfem Arrest von wenigstens vier Wochen oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft. Im letzteren Falle wird die Ehe in Bezug auf den Militärdienst und die Militäranstalten als nicht vorhanden betrachtet.

Artikel 167.

Wegen Theilnahme an unerlaubten Vereinen, Verbindungen und Versammlungen, wenn dadurch nicht ein schwereres Vergehen verübt wird, ist gegen Militärpersonen bei erschwerenden Umständen und besonders wenn solche nach erfolgter Abmahnung oder Bestrafung fortgesetzt worden, außer der in den allgemeinen Strafgesetzen angedrohten Strafe auf Entlassung oder, wenn sie vermöge der Militärpflicht dienen, auf Degradation oder Versetzung zur Strafklasse zu erkennen.

Artikel 168.

Trunkenheit wird durch Arrest geahndet. Wer sich aber im Dienste oder so kurz vor einer ihm bekannten Dienstleistung berauscht hat, daß er dadurch zur ordentlichen Versehung des Dienstes unfähig geworden ist, wird nach Maßgabe des Grades der Trunkenheit, der Wichtigkeit des Dienstes, des verursachten oder zu besorgen gewesenen Nachtheils ꝛc. mit scharfem Arrest von wenigstens acht Tagen oder Militärarbeitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

Artikel 169.

Der Unteroffizier oder Soldat, welcher sich der Völlerei ergibt, wird mit Degradation

oder Versetzung zur Strafklasse, bei Fortsetzung dieses Lasters mit Militärarbeitsstrafe bis zu einem Jahr und, wenn er auch hierdurch nicht gebessert worden ist, mit der Entfernung aus dem Militärstande bestraft.

Dient jedoch ein solcher nicht vermöge der Militärpflicht, so kann er, mit Umgehung der vorbemerkten Strafen, im Disciplinarwege sogleich aus dem Militärstande entfernt werden. (Art. 37.)

Artikel 170.

Die Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze über die besonderen Verbrechen und Vergehen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener sollen — mit Ausnahme der Art. 444, 447, 448 und 459 des allgemeinen Strafgesetzbuchs — auch hinsichtlich der Militärpersonen und des militärischen Verhältnisses in Anwendung kommen, in so weit nicht in einzelnen Beziehungen das Militärstrafgesetz abweichende Vorschriften enthält.

Artikel 171.

Der Art. 458 des allgemeinen Strafgesetzbuchs ist auch auf die den Militär-Untersuchungsgerichten beisitzenden Offiziere anzuwenden.

Vierzehnter Titel.

Von besonderen Vergehen der Offiziere.

Artikel 172.

Wer aus dienstlicher Veranlassung einen Andern zum Zweikampf herausfordert, wird mit Festungsstrafe von vier bis zwölf Monaten bestraft. Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher eine solche Herausforderung annimmt.

Ist aber der Herausgeforderte Vorgesetzter oder Oberer des Herausfordernden, so wird der Letztere mit ein- bis dreijährigem Festungsarrest, und wenn er nach erstandener Strafe oder erfolgter Begnadigung die Herausforderung wiederholt, mit Entlassung, — der Erstere aber, wenn er die Herausforderung angenommen hat, mit sechs- bis zwölfmonatlichem Festungsarrest bestraft.

Mit den gedachten Strafen concurriren die gemeinrechtlichen Strafen des Zweikampfs, wenn solcher stattgefunden hat.

Die Secundanten und bestellten Zeugen, sowie die Cartellträger werden in den Fällen des gegenwärtigen Artikels mit Festungsarrest von zwei bis sechs Monaten bestraft. Diese Strafe wird bis zum doppelten Maße geschärft, wenn der Herausgeforderte, gegen welchen sie thätig waren, ihr Oberer oder Vorgesetzter ist.

Artikel 173.

Ein Offizier, welcher einen anderen Offizier unter Umständen beleidigt, die nach der herrschenden Standesmeinung einen Zweikampf herbeizuführen geeignet sind, oder welcher sonst durch sein Benehmen auf schuldhafte Weise einen Zweikampf herbeiführt, soll mit Festungsarrest von drei Mo-

naten bis zu zwei Jahren, unter erschwerenden Umständen mit Entlassung bestraft werden, — womit, wenn ein Zweikampf stattgefunden hat, die gemeinrechtliche Strafe wegen desselben concurrirt.

Ein Offizier, welcher sich gegen einen anderen Offizier eine absichtliche Thätlichkeit erlaubt, wird jedenfalls zur Entlassung verurtheilt.

Artikel 174.

Ein Offizier, der den Zimmerarrest bricht, wird mit vierwöchigem Wachtarrest bis zu sechsmonatlichem Festungsarrest, im Wiederholungsfalle mit Entlassung bestraft.

Artikel 175.

Wenn ein Offizier

1) leichtsinnige Schulden macht,
2) wenn er sich dem Uebergenuß geistiger Getränke oder anderen Ausschweifungen ergibt,
3) wenn er überhaupt einen unsittlichen oder sonst anstößigen Lebenswandel führt,
4) wenn er durch fortgesetzte Nachlässigkeit, Unzuverlässigkeit oder Schlaffheit in Erfüllung seiner Dienstverrichtungen zu erkennen gibt, daß es ihm an dem nothwendigen Eifer für den Dienst fehlt und daß er von der Wichtigkeit seines Berufs nicht durchdrungen ist,

so soll nach vergeblich angewendeten Warnungen, Verweisen und Arreststrafen auf seine Entlassung erkannt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 25. August 1858.

(L. S.) LUDWIG.

Frhr. v. Schäffer-Bernstein.

Gesetz,

die Einführung des Militärstrafgesetzes betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein rc. rc.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir verordnet und verordnen hierdurch, wie folgt:

Artikel 1.

Das Militärstrafgesetz vom 25. August 1858 tritt mit dem 1. Januar 1859 in Kraft.

Artikel 2.

Mit dem im Art. 1 erwähnten Tage erlöschen

1) der 1. Theil des Militärstrafgesetzbuchs vom 13. Juli 1822,
2) die Verordnung vom 19. März 1828,
3) das Gesetz vom 11. September 1833 mit Ausnahme der Art. 16—18,
4) das Gesetz vom 12. Mai 1848, und
5) das Gesetz vom 7. Juli 1855 mit Ausnahme des Art. 17.

Artikel 3.

Wenn Vergehen, welche in dem Militärstrafgesetz vom 25. August 1858 mit Strafe bedroht sind, vor dem Tage, an welchem dasselbe in Kraft tritt, begangen worden sind und von diesem Zeitpunkt an zur gerichtlichen Untersuchung und Aburtheilung kommen, so sollen sie, die Sache mag in erster oder letzter Instanz anhängig sein, nach dem Militärstrafgesetz vom 25. August 1858 beurtheilt werden, wenn nicht die zur Zeit der Verübung derselben gültig gewesenen Bestimmungen für den Angeschuldigten günstiger sind, in welchem Falle die letzteren zur Anwendung kommen.

Artikel 4.

Hinsichtlich der im zweiten Theile des Militärstrafgesetzbuchs vom 13. Juli 1822 vorkommenden Bestimmungen, welche sich auf einzelne Artikel des ersten Theils desselben gründen oder darauf Bezug nehmen, wird bis zum Erscheinen einer neuen Militärstrafgerichtsordnung Nachstehendes bestimmt:

a) Was in den Art. 199 und 200 des Militärstrafgesetzbuchs von 1822 von charakterisirten Offizieren gesagt ist, fällt nunmehr weg. Für Offiziere von der Suite (Art. 1 des Militärstrafgesetzes vom 25. August 1858) fängt die Militärgerichtsbarkeit von dem Tage ihres Patents an und hört mit dem Tage ihrer Entlassung auf.

b) Die Art. 386 und 392 des Militärstrafgesetzbuchs von 1822 treten, insoweit sie sich auf die Art. 144 und 145 desselben beziehen, außer Wirksamkeit, und es finden gegen Angeschuldigte wegen erwiesener Lügen oder wegen Antwortsverweigerungen — falls nicht durch die respectswidrige Form derselben ein größeres Vergehen begangen wird — in Zukunft nur Disciplinarstrafen statt.

c) Im Uebrigen gelten die im zweiten Theile des Militärstrafgesetzbuchs von 1822 vorkommenden Beziehungen auf einzelne Artikel im ersten Theil desselben nunmehr für die betreffenden Artikel des Militärstrafgesetzes vom 25. August 1858.

Artikel 5.

Die im Art. 173 des allgemeinen Strafgesetzbuchs vom 17. September 1841 vorkommenden Beziehungen auf die Art. 171—175 des Militärstrafgesetzbuchs von 1822 gelten nun für die Art. 98 und 99 des Militärstrafgesetzes vom 25. August 1858.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 27. August 1858.

(L. S.) LUDWIG.

Frhr. v. Schäffer-Bernstein.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Pfarrstelle zu Odernheim, im Kreise Alzey, mit einem Gehalte von 1439 fl. 32 kr.,
2) die erste evangelische Pfarrstelle zu Grünberg, mit einem Gehalte von 1027 fl.,
3) die zweite evangelische Pfarrstelle zu Schotten, mit einem Gehalte von 587 fl. 25 kr.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 33.

Darmstadt am 6. September 1858.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Frist zur Bewerbung um erledigte evangelische Pfarrstellen und um mit Theologen zu besetzende Schulstellen betr.; — 2) Oeffentliche Anerkennung einer edlen That; — 3) Bekanntmachung, die Vernichtung von 80,000 fl. in Grundrentenscheinen für das Jahr 1857 betr.; — 4) Bekanntmachung, die Ausführung des Artikels 3 des Vertrags wegen Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins vom 8. Mai 1841, in Beziehung auf die Erhebung und Controlirung der inneren Steuern von Wein, Obstwein, Branntwein, Bier und Tabak betr.; — 5) Summarische Uebersicht der Rechnung Großherzoglicher Landeswaisenanstalt für 1857; — 6) Ermächtigung zur Annahme eines fremden Ordens; — 7) Namensveränderung; — 8) Diensnachrichten; — 9) Dienstentlassungen; — 10) Versetzungen in den Ruhestand; — 11) Concurrenzeröffnungen; — 12) Sterbfälle.

Bekanntmachung,

die Frist zur Bewerbung um erledigte evangelische Pfarrstellen und um mit Theologen zu besetzende Schulstellen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst zu bestimmen geruht, daß hinsichtlich der zur Concurrenz ausgeschrieben werdenden evangelischen Pfarrstellen und der mit Theologen zu besetzenden Schulstellen die Gesuche um Uebertragung derselben, anstatt wie seither binnen sechs Wochen, in Zukunft binnen vier Wochen vom Tage des Erscheinens der Concurrenz-Eröffnung im Regierungsblatte an eingereicht werden müssen, widrigenfalls die Bewerber zu gewärtigen haben, daß ihre Gesuche keine Berücksichtigung finden werden.

Es wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, am 18. August 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

Zimmermann.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Am 16. Juni d. J., Nachmittags, war Sebastian Mayer von Nierstein, als er mit anderen Knaben im Rheine bei Nierstein badete, des Schwimmens unkundig zu tief in das Wasser gerathen, von der Strömung erfaßt und fortgerissen worden, so daß er bereits dem Ertrinken nahe war, als Georg Braun von Nierstein, welcher in der nahe gelegenen Ziegelhütte beschäftigt war, von einem anderen Knaben herbeigerufen, nachdem er rasch die Schuhe abgelegt hatte, in den Kleidern in den Rhein sprang, nach der Stelle hin, wo Sebastian Mayer bereits im Untersinken war, schwamm, denselben an den Haaren erfaßte, über das Wasser zog und, indem der Knabe in der Todesangst sich an ihm festhielt und ihm hierdurch das Schwimmen erschwert war, auf solche Weise mit dem Geretteten glücklich das Ufer wieder erreichte.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Georg Braun, als Anerkennung für diese edle, von ihm mit eigener Lebensgefahr ausgeführte That, das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für Rettung von Menschenleben" allergnädigst zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, am 12. August 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

Knorr.

Bekanntmachung,

die Vernichtung von 80,000 fl. in Grundrentenscheinen für das Jahr 1857 betreffend.

Nach Vorschrift des die Ausgabe von Grundrentenscheinen betreffenden Gesetzes vom 30. Juli 1848 ist für das Jahr 1857 eine Summe von 80,000 fl. in folgenden Grundrentenscheinen:

13	Scheine über je	70 fl. =	910	fl.
15	„ „ „	35 fl. =	525	fl.
1933	„ „ „	10 fl. =	19330	fl.
7637	„ „ „	5 fl. =	38185	fl.
21050	„ „ „	1 fl. =	21050	fl.
		zusammen	80000	fl.

eingezogen und am 20. v. M. nach Art. 6 jenes Gesetzes in Gegenwart eines von der Großherzoglichen Ober-Rechnungskammer bestellten Commissärs und Actuars nach vorheriger Bekanntmachung öffentlich vernichtet worden. Es wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 10. August 1858.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

In Verhinderung des Präsidenten:

v. Biegeleben.

Reißig.

Bekanntmachung,

die Ausführung des Artikels 3 des Vertrags wegen Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins vom 8. Mai 1841, in Beziehung auf die Erhebung und Controlirung der inneren Steuern von Wein, Obstwein, Branntwein, Bier und Tabak betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 9. December 1841 (in No. 39 des Großherzoglichen Regierungsblatts) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Großherzoglichen Ortseinnehmereien zu Osthofen, Vöhl und Zwingenberg ermächtigt worden sind, unter Antheilnahme der dortigen Großherzoglichen Districtseinnehmer, Uebergangsscheine bei der Versendung übergangssteuerpflichtiger Gegenstände auszustellen, sowie, daß die Straße von Vöhl über Alraff nach Corbach im Fürstenthum Waldeck die Bestimmung als Uebergangsstraße für den Verkehr mit Bier und Branntwein, insoweit derselbe unter Uebergangsscheincontrole und Collo-Verschluß stattfindet, erhalten hat.

Darmstadt, am 20. August 1858.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

F. v. Schenck.

Meisenzahl.

Summarische Uebersicht der Rechnung Großherzoglicher Landes-Waisenanstalt für 1857.

Die nachstehende Rechnungs-Uebersicht wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, am 13. August 1858.

Großherzogliches Kreisamt Darmstadt.

v. Willich.

Einnahme.

A. Ordentliche Einnahme.

	fl.	kr.
I. Von Gebäuden und Grundstücken	202	25
II. Von abgegebenen Naturalien	89	7½
III. Grundzinsen	—	—
IV. Kapitalzinsen	3474	43
V. Zuschuß aus anderen Kassen:		
a) Aversionalsumme für früher bezogene Zunftgelder u. s. w. 1570 fl. — kr.		
b) Wegen Ausdehnung der Anstalt auf das ganze Land 56494 fl. 51½ „	58064	51½
VI. Milde Gaben und Verehrungen	11696	26¾

	fl.	kr.
VII. Illaten der Kinder	1536	42
VIII. Von Lotterien	2	42
IX. Verschiedene Einnahmen	658	33
Summe der ordentlichen Einnahme	75725	$30\frac{3}{4}$

B. Außerordentliche Einnahme.

	fl.	kr.
X. Kassevorrath	1564	$58\frac{1}{2}$
Xa. Rückstände aus vorderen Jahren	1029	$5\frac{1}{4}$
XI. Zurückempfangene Kapitalien	2200	—
XII. Neu aufgenommene Kapitalien	—	—
XIII. Verkauf von Häusern und Gütern	1533	$5\frac{1}{2}$
XIV. Loskauf von Grundzinsen	—	—
XV. Vermächtnisse und Stiftungen	500	—
Summe der außerordentlichen Einnahme	6827	$9\frac{1}{4}$

Hauptwiederholung.

	fl.	kr.
A. Ordentliche Einnahme	75725	$30\frac{3}{4}$
B. Außerordentliche Einnahme	6827	$9\frac{1}{4}$
Summe aller Einnahmen	82552	40

Ausgabe.

A. Ordentliche Ausgabe.

Kapitel I. Verwaltungskosten und Lasten.

	fl.	kr.
I. Grundlasten	—	—
II. Beiträge zu öffentlichen Lasten	41	$25\frac{1}{2}$
III. Kapitalzinsen	—	—
IV. Gerichtskosten, Deserviten, Schreibgebühren	48	11
V. Kasseverwaltung	1796	12
VI. Besondere Belohnungen, Taggelder, Reisekosten	115	52
VII. Botenlohn, Postgelder, Verkündigungsgebühren	35	13
VIII. Für Sammelbüchsen	34	—
Summe des I. Kapitels	2070	$53\frac{1}{2}$

Kapitel II. Besoldungen, Taglohn, Pensionen.

	fl.	kr.
IX. Besoldungen	5	$52\frac{1}{2}$
X. Fuhr- und Taglohn	—	—
XI. Pensionen	—	—
Summe des II. Kapitels	5	$52\frac{1}{2}$

	fl.	kr.
Kapitel III. Kosten für die Erziehung und Verpflegung der Waisen.		
XII. Pfleggelder	64370	26½
XIII. Unterstützungen	7822	39
XIV. Aerztliche Behandlungen und Arzneien	624	46
XV. Prämien	8	—
XVI. Begräbnißkosten	27	58
Summe des III. Kapitels	72853	49½
Kapitel IV. Unterhaltung der Häuser und Grundstücke.		
XVII. Kosten der Gebäude	—	—
XVIII. Kosten der Grundstücke	—	—
Summe des IV. Kapitels	—	—
Kapitel V. Verschiedene Ausgaben.		
XIX. Uneinbringliche Posten, Münzverlust	—	—
XX. Allerlei	60	58½
Summe des V. Kapitels	60	58½
Wiederholung der ordentlichen Ausgabe.		
Kapitel I. Verwaltungskosten und Lasten	2070	53½
„ II. Besoldungen, Taglohn, Pensionen	5	52½
„ III. Kosten für Erziehung und Verpflegung der Waisen	72853	49½
„ IV. Unterhaltung der Gebäude und Grundstücke	—	—
„ V. Verschiedene Ausgaben	60	58½
Summe der ordentlichen Ausgabe	74991	33¾
B. Außerordentliche Ausgabe.		
XXI. Zurückbezahlte Kapitalien	286	50
XXII. Ausgeliehene Kapitalien	2000	—
XXIII. Ankauf von Gebäuden und Grundstücken	—	—
XXIV. Ueberzahlung aus voriger Rechnung	—	—
Summe der außerordentlichen Ausgabe	2286	50
Hauptwiederholung.		
A. Ordentliche Ausgabe	74991	33¾
B. Außerordentliche Ausgabe	2286	50
Summe aller Ausgaben	77278	23¾

Abschluß.

	fl.	kr.
Die Gesammteinnahme beträgt	82552	40
Die Gesammtausgabe beträgt	77278	23½
Verglichen bleibt Rest	5274	16½
Hiervon ab die Liquidation	886	59½
Mithin bleibt Kassevorrath	4387	17

Darmstadt, am 10. August 1858.

Otto.

Stand der Waisen im Jahr 1857.

Am Schlusse des Jahres 1856 blieben Waisen vorhanden		1835
In dem Jahre 1857 wurden aufgenommen:		
1) In der Provinz Starkenburg	154	446
2) „ „ „ Oberhessen	110	
3) „ „ „ Rheinhessen	35	
4) Knaben, welche während der Lehre Unterstützung erhalten	147	
Mithin wurden im Jahr 1857 verpflegt		2281
Entlassen wurden:		
1) In der Provinz Starkenburg	190	461
2) „ „ „ Oberhessen	122	
3) „ „ „ Rheinhessen	39	
4) Knaben, welche während der Lehre Unterstützung erhalten	110	
Mithin blieben am Schlusse des Jahres 1857 Waisen vorhanden		1820

Darmstadt, am 10. August 1858.

Otto.

Ermächtigung zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 2. August dem Professor Geheimerath Dr. von Ritgen zu Gießen die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach verliehenen Comthur-Kreuzes des Ordens vom weißen Falken zu ertheilen.

Namensveränderung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 13. August dem Wilhelm Heinrich Levinau aus Mainz zu gestatten, künftig den Namen „Lepenau" zu führen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 1. Juni den Gemeindeeinnehmer Philipp Ludwig Friedrich zu Stockstadt, welchem die Stelle eines Posterpeditors daselbst übertragen worden ist, in diesem Amte zu bestätigen;

2) am 19. Juli den Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Vöhl Georg Grimm in gleicher Diensteigenschaft in die Districtseinnehmerei Groß-Karben zu versetzen, und den Steuerpfandmeister Ludwig Christian Weigel zu Nidda zum Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Vöhl zu ernennen;

3) am 12. August den Schullehrer Conrad Muth zu Asel von der Uebernahme der ihm übertragenen evangelischen Schulstelle zu Hommertshausen und Silberg, im Kreise Biedenkopf, zu entbinden und ihn auf der evangelischen Schulstelle zu Asel zu belassen;

4) an demselben Tage dem Schullehrer Friedrich Keilmann zu Hechtsheim, im Kreise Mainz, die erledigte erste katholische Schulstelle daselbst, dem Schullehrer Johann Franz Emich zu Nieder-Klingen die neu errichtete dritte evangelische Schulstelle zu Dietzenbach, im Kreise Offenbach, dem Schulvicar Valentin Ziegler zu Mombach, im Kreise Mainz, die erledigte erste katholische Schulstelle daselbst, dem Schulvicar Philipp Hartmann zu Klein-Umstadt die erledigte zweite evangelische Schulstelle zu Dietzenbach, im Kreise Offenbach, dem Schulvicar Carl Otto zu Hörgenau die erledigte evangelische Schulstelle zu Michelbach, im Kreise Schotten, zu übertragen, sowie den von dem Gemeinderath der Kreisstadt Alsfeld für die erledigte zweite evangelische Mädchenschulstelle daselbst präsentirten Schulvicar Johannes Heiß von Lengfeld, dermalen zu Alsfeld, für diese Stelle zu bestätigen;

5) am 13. August dem Schulvicar Georg Palzer zu Wörrstadt die erledigte katholische Schulstelle zu Gabsheim, im Kreise Oppenheim, und

6) am 20. August dem Schullehrer Bartholomäus Kerz zu Kostheim die erledigte erste katholische Schulstelle zu Laubenheim, im Kreise Mainz, zu übertragen.

Dienstentlassungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 12. August den Schullehrer Georg Daubistel zu Nieder-Ingelheim, im Kreise Bingen, auf Nachsuchen, seines Dienstes,

2) an demselben Tage den Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Albig, Eduard Dornseiff zu Alzey, seines Dienstes, und

3) am 20. August den Conducteur Gottlieb Reiche bei der Eisenbahn von Offenbach nach Frankfurt, auf sein Nachsuchen, seines Dienstes zu entlassen.

Versetzungen in den Ruhestand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 2. August den Rechnungs-Revisor bei der zweiten Justificatur-Abtheilung der Ober-Rechnungs-Kammer Peter Hamel,

2) an demselben Tage den Actuar am Stadtgerichte Gießen Georg Ludwig Ehrhard Drescher für die Dauer seiner jetzigen Krankheit,

3) am 10. August den Steiger Georg Weil auf dem Dorheimer Bergwerk und den Zollaufseher Leonhard Hofferberth in Mainz,

4) am 12. August den Rechnungs-Probator bei der zweiten Justificatur-Abtheilung der Ober-Rechnungs-Kammer Rechnungs-Revisor Georg Plitt,

5) an demselben Tage den Kanzlei-Inspector bei der Ober-SteuerDirection Kanzleirath Friedrich Netz, auf sein Nachsuchen und unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, und

6) am 16. August den evangelischen Schullehrer Johann Georg Fischer zu Reinheim, unter Anerkennung seiner langjährigen rühmlichen Dienstleistung, in den Ruhestand zu versetzen.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die erste katholische Schulstelle zu Herrnsheim, im Kreise Worms, mit einem Gehalte von 489 fl. 5 kr., nebst einer Heizungsentschädigung von 40 fl.

2) die evangelische Schulstelle zu Ettingshausen, im Kreise Gießen, mit einem Gehalte von 455 fl. 40 kr., wovon jedoch eine temporäre jährliche Abgabe von 50 fl. zu entrichten ist, nebst einer Heizungsentschädigung von 20 fl.; dem Herrn Fürsten zu Solms-Lich steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu;

3) die dritte evangelische Schulstelle zu Lich, im Kreise Gießen, mit einem Gehalte von 409 fl. 20 kr., nebst einer Vergütung von 32 fl. für Heizung des Schullocals; dem Herrn Fürsten zu Solms-Lich steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu;

4) die erste evangelische Schulstelle zu Nieder-Weisel, im Kreise Friedberg, mit einem Gehalte von 340 fl., nebst einer Heizungsentschädigung von 26 fl.; dem Herrn Fürsten zu Solms-Lich steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu;

5) die evangelische Schulstelle zu Eberstadt, im Kreise Gießen, mit einem Gehalte von 302 fl. nebst einer Heizungsentschädigung von 30 fl. 56 kr.; dem Herrn Fürsten zu Solms-Lich steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu;

6) die evangelische Schulstelle zu Inheiden, im Kreise Nidda, mit einem Gehalte von 214 fl. 52 kr., nebst einer Entschädigung von 20 fl. für Heizung des Schullocals; dem Herrn Grafen zu Solms-Laubach steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu;

7) die zweite evangelische Schulstelle zu Grebenau, im Kreise Alsfeld, mit einem Gehalte von 243 fl. 35 kr., nebst vier Stecken Holz zur Heizung des Schullocals;

8) die dritte evangelische Knabenschulstelle zu Griesheim, im Kreise Darmstadt, mit einem Gehalte von 267 fl. nebst einer Vergütung von 15 fl. für Heizung des Schullocals.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 10. August der Posterpeditor Philipp Jungmann zu Neckar-Steinach,
2) am 12. August der Militärpensionär Johann Faulhaber I. zu Wörrstadt,
3) am 13. August der pensionirte Geheime Cabinetssecretär Geheimerath Dr. Andreas Schleiermacher zu Auerbach,
4) am 16. August der Kreisveterinärarzt Dr. August Pfannstiel zu Bensheim,
5) am 18. August der Kreisbaumeister Conrad Schredelsecker zu Michelstadt.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 34.

Darmstadt am 21. September 1858.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die von den Theilnehmern an der Staats-Versicherungs-Anstalt für die Stellvertretung auf das Jahr 1859 zu zahlende Einlage betr.; — 2) Oeffentliche Anerkennung einer edlen That; — 3) Oeffentliche Anerkennung einer edlen That; — 4) Bekanntmachung, die Erhebung des Chausseegeldes auf den Staats- und Provinzialstraßen betr.; — 5) Bekanntmachung, die Ausführung des Artikels 3 des Vertrags vom 8. Mai 1841 wegen der Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins in Beziehung auf die Erhebung und Centralisirung der inneren Steuern von Wein, Obstwein, Branntwein, Bier und Tabak betr.; — 6) Verzeichniß rechtskräftig gewordener, nach Art. 30 des Strafgesetzbuchs bekannt zu machender Strafurtheile der Großherzoglichen Gerichte der Provinz Rheinhessen; — 7) Verzeichniß rechtskräftig gewordener, in Gemäßheit des Art. 30 des Strafgesetzbuchs bekannt zu machender Straferkenntnisse der Gerichte der Provinz Oberhessen; — 8) Dienstnachricht; — 9) Concurrenzeröffnungen; — 10) Sterbfälle.

Bekanntmachung,

die von den Theilnehmern an der Staats-Versicherungs-Anstalt für die Stellvertretung auf das Jahr 1859 zu zahlende Einlage betreffend.

Mit Bezug auf §. 8 und 9 der Statuten der Staats-Versicherungs-Anstalt für die Stellvertretung im Militärdienst vom 16. September 1851 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einlage, welche bei dem Eintritt in diese Anstalt für das Musterungs- und Ziehungsjahr 1859 zu zahlen ist, 190 fl. (Einhundert und neunzig Gulden) beträgt und daß die Einlagen vom 1. October l. J. an zur Versicherungscasse dahier bezahlt werden können.

Darmstadt, den 10. September 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

Zimmermann.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Am 4. Juni d. J. gerieth der zu Darmstadt in Condition stehende Mechanikus Heinrich Senner aus München beim Baden im großen Wooge, als er von der s. g. Insel nach dem süd-

lich gelegenen, mit Planken eingefaßten Badeplatze schwimmen wollte, in Löffelkraut und verwickelte sich darin dermaßen, daß es ihm ungeachtet aller Anstrengungen nicht gelang, sich wieder davon frei zu machen. Schon begannen seine Kräfte und sein Bewußtsein zu schwinden, so daß er dem Untersinken nahe war, als auf seinen Hülferuf zwei in der Nähe badende Männer, Fahrkanonier in der zweiten Fußbatterie des Großherzoglichen Artillerie-Corps Martin Konradi aus Mainz und Gardist Balthaser Gönner im ersten Infanterie-Regiment aus Kostheim, rasch hinzuschwammen, ihn, während er auf dem Rücken lag, erfaßten, aus dem Löffelkraut herauszogen und nach den nahe dabei befindlichen Planken brachten, an welchen sich derselbe, da er dort wieder Grund hatte, festhielt und von wo er, nachdem er sich wieder erholt hatte, in einem Kahn nach der Insel zurückfuhr.

Zufolge Allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird dieses hiermit, in Anerkennung des menschenfreundlichen und muthvollen Benehmens des Martin Konradi und des Balthaser Gönner, neben der an beide erfolgten Bewilligung einer Geldprämie, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, am 31. August 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

Hallwachs.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Am 19. März d. J. hat Johannes Ringler III. zu Bromskirchen, im Kreise Biedenkopf, die achtjährige Elisabetha Böpel, Tochter des Johannes Böpel V. daselbst, welche in den zu jener Zeit hoch angeschwollenen Fickelbach gefallen und alsbald von der Fluth fortgetrieben worden war, dadurch vom Ertrinken gerettet, daß er rasch in das Wasser sprang, das Kind, welches bereits das Bewußtsein verloren hatte, erfaßte, und dasselbe, wiewohl mit Mühe und Anstrengung, doch glücklich noch lebend ans Land brachte.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird diese menschenfreundliche That des Johannes Ringler III. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, am 28. August 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

Zimmermann.

Bekanntmachung,

die Erhebung des Chausseegeldes auf den Staats- und Provinzialstraßen betreffend.

In Nachstehendem wird eine Abänderung des am 23. März 1846 in No. 18 des Regierungsblatts bekannt gemachten Verzeichnisses der zur Erhebung des Chausseegeldes auf den Staats- und Provinzialstraßen des Großherzogthums bestimmten Orte und der Entfernungen der im Chausseezug liegenden Orte von einander unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung des Chausseegeldes nach Maßgabe dieser Abänderung vom 1. October dieses Jahres an erfolgen wird.

Darmstadt, den 28. August 1858.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
F. von Schenck.

Meisenzahl.

Angabe

einer Abänderung des am 23. März 1846 (in Nr. 18 des Regierungsblatts) bekannt gemachten Verzeichnisses der zur Erhebung des Chausseegeldes auf den Staats- und Provinzialstraßen des Großherzogthums bestimmten Orte und der Entfernungen der im Chausseezuge liegenden Orte.

№ und Bezeichnung der Straßen im Längenverzeichniß (No. 18 des Regierungsblatts von 1846).	Namen der Orte im Straßenzuge.	Entfernung der Orte. Klafter.	Länge der Hauptstrecken. Klafter.
	Provinz Rheinhessen.		
18. Straße über Osthofen und Flomborn nach Bayern.	Von der Rheinstraße bis Osthofen	900	900
	„ Osthofen bis Flomborn wie bisher	5100	5100
	„ Flomborn bis Einschnitt in die Alzeyer Straße	200	
	„ Einschnitt in die Alzeyer Straße bis Einschnitt des zum bayerischen Orte Stetten führenden Feldwegs	800	1200
	„ Einschnitt des nach Stetten führenden Feldwegs bis zur bayerischen Grenze	200	
	zusammen	7200	7200

Bekanntmachung,

die Ausführung des Artikels 3 des Vertrags vom 8. Mai 1841 wegen der Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins in Beziehung auf die Erhebung und Controlirung der inneren Steuern von Wein, Obstwein, Branntwein, Bier und Tabak betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 9. December 1841 in No. 39 des Re-

gierungsblatts wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf der Straße von Osthofen nach Kirchheimbolanden, im Königreich Bayern, auf Großherzoglich Hessischem Gebiet zu Flomborn eine Uebergangsstelle errichtet und die durch Flomborn nach Kirchheimbolanden führende Straße zur Uebergangsstraße für übergangssteuerpflichtige Gegenstände erklärt worden ist.

Darmstadt, den 28. August 1858.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

F. v. Schenck.

Meisenzahl.

Verzeichniß rechtskräftig gewordener, nach Art. 30 des Strafgesetzbuchs bekannt zu machender Strafurtheile der Großherzoglichen Gerichte der Provinz Rheinhessen.

Es wurden verurtheilt:

I. Von dem Großherzoglichen Assisengerichte der Provinz Rheinhessen:

1) Valentin Willmann, Maurer von Guntersblum, wegen ausgezeichneten und kleinen Diebstahls, durch Urtheil vom 11. Januar 1858 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren mit Schärfung,

2) durch Urtheil vom 12. Januar 1858:

a) Jacob Rösch, Schlossergeselle aus Mainz, wegen zwei ausgezeichneten Diebstählen in eine Zuchthausstrafe von 6 Jahren mit Schärfung,

b) Heinrich Schuhmann, Mühlbursche aus Weinheim bei Alzey, wegen ausgezeichneten Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren mit Schärfung, — sodann beide zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erstandener Strafe,

c) Elisabetha, geb. Franz, ohne Gewerb, Wittwe von Mathias Albert aus Weisenau, wegen Begünstigung eines ausgezeichneten Diebstahls in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

3) Jacob Pfeiffer, Taglöhner von Weilerbach, Königreich Bayern, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, durch Urtheil vom 13. Januar 1858 in eine Zuchthausstrafe von 8 Jahren und 1 Monat mit Schärfung.

4) a) Georg Adam Kling, Maurergesell von Wilhelmsfeld, Großherzogthum Baden, b) Leonhard Neff, Taglöhner von Unter-Schönmattenwag, wegen zweier, im Complotte verübten ausgezeichneten Diebstählen, durch Urtheil vom 14. Januar 1858 ein Jeder in eine Zuchthausstrafe von 6 Jahren mit Schärfung, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 5 Jahren nach erstandener Strafe.

5) Carl Wetzel, Taglöhner von Bosenheim, wegen zwei ausgezeichneten Diebstählen, durch Urtheil vom 15. Januar 1858 in eine Correctionshausstrafe von 3 Jahren und 4 Monaten mit Schärfung.

6) Clara, geborne Haas, Bötin, Ehefrau von Christian Antoni, Flößer in Kastel, wegen Meineids, durch Urtheil vom 16. Januar 1858 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

7) Martin Kneip, Schuhmachergesell von Hallgarten, Herzogthum Nassau, wegen Versuchs eines ausgezeichneten Diebstahls, durch Urtheil vom 20. Januar 1858 in eine Correctionshausstrafe von $1\frac{1}{2}$ Jahr mit Schärfung.

8) Wilhelm Scherer, Schneidergesell von Wiesbaden, Herzogthum Nassau, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Urtheil vom 20. Januar 1858 in eine Zuchthausstrafe von 6 Jahren mit Schärfung, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 5 Jahren nach erstandener Strafe.

9) Philipp Deuker, Handlungs-Commis aus Bierstadt, im Herzogthum Nassau, wegen Schriftfälschung durch Urtheil vom 21. Januar 1858 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren.

10) Franz Joseph Zuschlag, Großherzoglicher Gerichtsvollzieher aus Mainz, wegen Veruntreuung im Dienste, durch Urtheil vom 22. Januar 1858 zur Dienstentsetzung.

11) Friedrich Fucher, Müllerbursche aus Heppenheim an der Bergstraße, wegen ausgezeichneten Diebstahls durch Urtheil vom 12. April 1858 in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren mit Schärfung.

12) Margarethe Krost, Dienstmagd aus Gabsheim, wegen Meineids, durch Urtheil vom 13. April 1858 in eine Correctionshausstrafe von 13 Monaten.

13) Philipp Kroh, ohne Gewerbe aus Sprendlingen, wegen ausgezeichneten Diebstahls und Bruchs der polizeilichen Aufsicht, durch Urtheil vom 14. April 1858 in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren.

14) Johann Siebert, Schreiner aus Mainz, wegen Verführung und Mißbrauchs zur Unzucht, durch Urtheil vom 17. April 1858 in eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren.

15) Friedrich Kronau, früher Großherzoglicher Bauaufseher, jetzt Fabrikarbeiter aus Worms, wegen Schriftfälschung, durch Urtheil vom 19. April 1858 in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren.

16) Joseph Bernard, Kaufmann aus Mainz, wegen doppelter Ehe, durch Urtheil vom 20. April 1858 in contumaciam in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren.

II. Von dem Großherzoglichen Obergerichte der Provinz Rheinhessen:

1) Margaretha Stark, Regenschirmmacherin aus Westhofen, wegen Landstreicherei und Bruchs der Polizeiaufsicht durch Urtheil vom 8. Januar 1858 zu einer geschärften Correctionshausstrafe von 13 Monaten und Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erstandener Strafe.

2) Friedrich Grübel, Maurer und Tüncher aus Alzei, wegen Diebstahls durch Urtheil vom 8. Januar 1858 in eine Correctionshausstrafe von 18 Monaten.

3) Andreas Stier, Taglöhner aus Bisterscheid, Königreich Bayern, wegen Landstreicherei, durch Urtheil vom 15. Januar 1858 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr 8 Tagen mit Schärfung, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erstandener Strafe.

4) Elisabetha Hartmann, ohne Gewerb aus Waldernbach, Herzogthum Nassau, wegen Landstreicherei und kleinen Diebstahls, durch Urtheil vom 22. Januar 1858 in eine Correctionshausstrafe von 18 Monaten mit Schärfung, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erstandener Strafe.

5) Maria Görtler, Näherin aus Staden, wegen fortgesetzten einfachen Diebstahls, durch Urtheil vom 29. Januar 1858 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr mit Schärfung.

6) Adam Bechtel IV., Ackersmann aus Eich, wegen Körperverletzung durch Urtheil vom 29. und 30. Januar 1858 zu einer Correctionshausstrafe von 1 Jahre.

7) Johann Kaufmann, Mehl- und Fruchthändler aus Kastel, wegen Gehülfenschaft bei drei einfachen Diebstählen, durch Urtheil vom 5. Februar 1858 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.
8) Wilhelm Wald, ohne Gewerb von Geisenheim, Herzogthum Nassau, wegen 4 einfacher Diebstähle, im Complotte verübt, und Landstreicherei, durch Urtheil vom 12. Februar 1858 in eine Correctionshausstrafe von 18 Monaten mit Schärfung, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 4 Jahren nach erstandener Strafe.
9) Anna Maria Detzel, Näherin aus Kriegsheim, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 9. April 1858 zu einer geschärften Correctionshausstrafe von 1 Jahr 6 Monaten.
10) Heinrich Brunner, Dienstknecht aus Nieder-Beerbach, wegen Diebstahls durch Urtheil vom 30. April 1858 zu einer Correctionshausstrafe von 3 Jahren.
11) Jacob Hofem, Fabrikarbeiter von Gonsenheim, wegen vorsätzlicher schwerer Körperverletzung und wegen geringerer Körperverletzung, durch Urtheil vom 21. Mai 1858 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.
12) Franzisca Mager, ohne Gewerb aus Altenbamberg, Königreich Bayern, wegen Landstreicherei und Bruchs der Polizeiaufsicht, durch Urtheil vom 28. Mai 1858 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren 9 Monaten mit Schärfung, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 2 Jahren nach erstandener Strafe und nach Ablauf der bestehenden Polizeiaufsicht.

III. Von den Großherzoglichen Bezirksgerichten:

a) Von dem Großherzoglichen Bezirksgerichte Mainz.

1) Jacob Pabst, Scribent aus Bingen, wegen Unterschlagung, durch Urtheil vom 7. Januar 1858 in contumaciam in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren.
2) Johann Kleinmann, Taglöhner von Kastel, wegen einfachen Diebstahls, durch Urtheil vom 20. Januar 1858 in eine Correctionshausstrafe von 2½ Jahr.
3) Philipp Eckweiler, Taglöhner von Horrweiler, wegen Landstreicherei, Bruchs der Polizeiaufsicht und kleinen Diebstahls, durch Urtheil vom 27. Januar 1858 in eine Correctionshausstrafe von 15 Monaten mit Schärfung, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer eines Jahres nach erstandener Strafe und nach Ablauf der bestehenden Polizeiaufsicht.
4) Friedrich Humm, Schuhmachergesell von Mainz, wegen schwerer Körperverletzung und Unterschlagung, durch Urtheil vom 10. Februar 1858 in contumaciam in eine Correctionshausstrafe von 13 Monaten mit Schärfung.
5) Sophie Brauch, Dienstmagd aus St. Peter, Kaiserthum Frankreich, wegen verheimlichter Niederkunft, in der Absicht ihr Kind zu tödten, durch Urtheil vom 24. Februar 1858 zu einer Correctionshausstrafe von 2 Jahren.
6) Philippine Winter, ohne Gewerb von dem Wiesenthalerhof bei Kaiserslautern, Königreich Bayern, wegen Paßfälschung, Landstreicherei und einfachen Diebstahls, durch Urtheil vom 10 März 1858 in eine Correctionshausstrafe von 18 Monaten mit Schärfung, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erstandener Strafe.
7) Valentin Schaum, Dienstknecht aus Michelsrombach, Kurfürstenthum Hessen, wegen fortgesetzten einfachen Diebstahls und ausgezeichneten Diebstahls, durch Urtheil vom 28. April 1858 in eine Correctionshausstrafe von 15 Monaten mit Schärfung.
8) Carl Haubitzer, ohne Gewerbe von Ober-Ingelheim, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, durch Urtheil vom 26. Mai 1858 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

9) Heinrich Wollbeck, ohne Gewerb von Oppenheim, wegen Landstreicherei und Bruchs der Polizeiaufsicht, durch Urtheil vom 16. Juni 1858 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr 8 Tagen, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer eines Jahres nach erstandener Strafe und nach Ablauf der bestehenden Polizeiaufsicht.

b) von dem Großherzoglichen Bezirksgerichte Alzey.

1) a) Christian Dinges, Fabrikarbeiter, b) dessen Ehefrau Maria geborne Brand, c) Conrad Schmahl, Schuhmacher, sämmtlich aus Worms, wegen Diebstahls durch Urtheil vom 8. Januar 1858 in eine Correctionshausstrafe von je 1 Jahr.

2) Christoph Schmitt, Taglöhner aus Tiefenthal, Königreich Bayern, wegen Landstreicherei und Bruchs der Polizeiaufsicht, durch Urtheil vom 12. März 1858 zu einer geschärften Correctionshausstrafe von 1 Jahr 8 Tagen und zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erstandener Haft.

3) Johann Georg Beil, Taglöhner aus Worms, wegen Landstreicherei und Bruchs der Polizeiaufsicht, durch Urtheil vom 14. Mai 1858 zu einer geschärften Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 1 Monat, und Stellung unter die Aufsicht der Polizei während 4 Jahren nach erstandener Strafe.

4) Valentin Kemeter, Taglöhner aus Eich, wegen Landstreicherei und Bruchs der Polizeiaufsicht durch Urtheil vom 18. Juni 1858 zu einer geschärften Correctionshausstrafe von 14 Monaten und Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erstandener Strafe.

Verzeichniß rechtskräftig gewordener, in Gemäßheit des Art. 30 des Strafgesetzbuchs bekannt zu machender Straferkenntnisse der Gerichte der Provinz Oberhessen.

Es wurden verurtheilt:

I. Von dem Großherzoglichen Assisenhof der Provinz Oberhessen.

1) Daniel Frischholz, Taglöhner, ledig, von Rüddingshausen, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Erkenntniß vom 11. Januar 1858 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von zwei Jahren.

2) Wilhelm Schneider, Maurer von Nieder-Ursel, wegen Raubs, durch Erkenntniß von demselben Tage in eine geschärfte Zuchthausstrafe von 5 Jahren und 6 Monaten.

3) Heinrich Buchenberger, Dienstknecht von Hattersroth, im Kurfürstenthum Hessen, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Erkenntniß von demselben Tage in eine Correctionshausstrafe von einem Jahr und 6 Monaten.

4) Christian Heldrieth von Stockheim, früher Briefträger zu Friedberg, wegen Fälschung im Dienst, Dienstveruntreuung und Betrugs, durch Erkenntniß vom 12. Januar 1858 in eine solche von 3 Jahren und 9 Monaten.

5) Konrad Happel, ledig, Müller von Lißberg, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Erkenntniß vom 13. Januar 1858 in eine solche von zwei Jahren mit Schärfung.

6) Friedrich Wagner, gewesener Gemeinderechner zu Biedenkopf, wegen Veruntreuung im Dienste, durch Erkenntniß von demselben Tage, in contumaciam in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren.

7) Johannes Henning, Taglöhner von Mittel-Gründau, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Erkenntniß vom 18. Januar 1858 in eine geschärfte Zuchthausstrafe von 2 Jahren.

8) Johann Kaspar Boß, Taglöhner von Rebgeshain, und dessen Bruder Adam Boß, Taglöhner daselbst, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Erkenntniß von demselben Tage — Ersterer in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten, Letzterer in eine solche von 1 Jahr.

9) Elise Loos, Dienstmagd von Eichelsachsen, wegen zweier Brandstiftungen und verschiedener Diebstähle, durch Erkenntniß vom 19. Januar 1858 in eine Zuchthausstrafe von 8 Jahren und 6 Monaten.

10) Jacob Kiefler, ledig, Dienstknecht von Ober-Erlenbach, wegen ausgezeichneten und einfachen Diebstahls, durch Erkenntniß vom 12. April 1858 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 2 Jahren.

11) Heinrich Rahn, Maurer von Wetterfeld, wegen ausgezeichneten Diebstahls, Landstreicherei und Confinationsbruchs, durch Erkenntniß von demselben Tage in eine geschärfte Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 9 Monaten.

12) Johann Georg Stenger, ledig, Dienstknecht, gebürtig von Unter-Widdersheim, wohnhaft zu Hungen, wegen Verführung zur Unzucht, durch Erkenntniß vom 13. April 1858 in eine Zuchthausstrafe von 6 Jahren.

13) Johannes Bloch II., Maurer von Altenschlirf, wegen Falschmünzerei, durch Erkenntniß vom 14. April 1858 in eine solche von 4 Jahren.

14) Heinrich Gürtler, Schneider von Staden, wegen Körperverletzung mit tödtlichem Erfolg, durch Erkenntniß vom 15. April 1858 in eine solche von 5 Jahren.

15) Heinrich Minnert, Taglöhner von Herchenhain, wegen zweier ausgezeichneter Diebstähle, durch Erkenntniß vom 16. April 1858 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 2 Jahren und 3 Monaten.

16) Wilhelm Weil, Schneider von Hungen, wegen ausgezeichneten Diebstahls, in eine geschärfte Zuchthausstrafe von 2 1/2 Jahren.

17) Johannes Schmidt, Schmied, gebürtig von Nieder-Mockstadt, wohnhaft zu Blofeld, wegen Brandstiftung, durch Erkenntniß vom 17. April 1858 in eine Zuchthausstrafe von 12 Jahren.

18) Georg Friedrich II. von Heldenbergen, wegen ausgezeichneten und kleinen Diebstahls, durch Erkenntniß vom 20. April 1858 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 3 Jahren.

19) Georg Heinrich Schneider, ledig, Zimmermann von Ober-Ofleiden, wegen zweier ausgezeichneter Diebstähle, eines einfachen und eines kleinen Diebstahls, durch Erkenntniß vom 21. April 1858 in eine geschärfte Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 10 Monaten.

20) Katharina Zecher, ledig, Dienstmagd von Krofdorf, im Königreich Preußen, wegen ausgezeichneten Diebstahls, dreier einfacher und zweier kleiner Diebstähle, durch Erkenntniß vom 22. April 1858 in eine solche von 2 Jahren und 6 Monaten.

21) Wilhelm Meier, ledig, von Schotten, wegen Körperverletzung mit tödtlichem Erfolg, in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten.

22) Wilhelm Weißbrod, ledig, Korbflechter von Kaulstoß, wegen Raubs, Erpressung und einfachen Diebstahls, durch Erkenntniß vom 24. April 1858 in eine geschärfte Zuchthausstrafe von 10 Jahren und 6 Monaten.

23) Durch Erkenntniß vom 28. April 1858:

a) Emanuel Schwab von Rödelheim, wegen Meineids, Anstiftung zu zwei Meineiden und Beihülfe zu einem auf Handgelöbniß an Eidesstatt abgelegten falschen Zeugnisse, in eine Zuchthausstrafe von 6 Jahren,

b) Friedrich Waogt, Dachdecker, gebürtig von Rödelheim, wohnhaft zu Offenbach, wegen Aufschwörung zweier falscher Restitutionseide und Anstiftung zu zwei falschen Zeugnissen auf Handgelöbniß an Eidesstatt, in eine solche von 4 Jahren und 6 Monaten,

c) Karl Glockenbring, Scribent von Rödelheim und

d) Mathäus Heß, Schuhmacher daselbst, wegen Ablegung eines falschen Zeugnisses, auf Handgelübde an Eidesstatt, Ersterer in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 8 Monaten, Letzterer in eine solche von 1 Jahr,

e) Juliane Lang, ledig, Dienstmagd von Friedberg und

f) Karoline Kinzenbach, ledig, Dienstmagd daselbst, wegen Meineids, Jede in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr 3 Monaten.

II. Von dem Großherzoglichen Provinzialstrafgericht der Provinz Oberhessen.

1) Martin König V. von Ober-Mörlen, wegen Widersetzung und Diebstahls, durch Erkenntniß vom 30. April 1858 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 13 Monaten.

III. Von dem Großherzoglichen Hofgericht der Provinz Oberhessen.

1) Alexander Meyerer von Ruppertenrod, wegen Landstreicherei im 5. Rückfall, durch Urtheil vom 12. December 1856 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 8 Monaten.

2) Heinrich Balser von Herchenhain, wegen einfachen Diebstahls, durch Urtheil vom 11. October 1856 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

3) Heinrich Stehr, ledig, von Eichelrod, wegen einfachen Diebstahls, durch Urtheil vom 5. Januar 1858 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren.

4) Johannes Schepp von Bindsachsen, wegen Landstreicherei und Diebstahls im mehrfach wiederholten Rückfalle, durch Urtheil vom 19. Februar 1858 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 1 Jahr nach verbüßter Strafe.

5) Konrad Nagel von Bersrod, wegen fortgesetzten einfachen Diebstahls, durch Urtheil vom 28. December 1857 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

6) Heinrich Pohl von Märzhausen, Kurhessischen Justizamts Ziegenhain, wegen einfachen Diebstahls, durch Urtheil vom 31. Dezember 1857 in eine geschärfte Zuchthausstrafe von 2 Jahren.

7) Maria Fitzenberger von Lißberg, wegen Landstreicherei im 4. Rückfalle, durch Urtheil vom 26. Februar 1858 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 2 Jahren.

8) Heinrich Herzberger von Ronneuroth, wegen Landstreicherei im dritten Rückfalle und Bettelns, durch Urtheil vom 2. Februar 1858 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 8 Monaten.

9) Durch Urtheil vom 16. Januar 1858:

a) Jacob Schimpf von Gießen, wegen einfacher Unterschlagung unter erschwerenden Umständen in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

b) dessen Sohn Theodor Schimpf daselbst, wegen zweier einfacher fortgesetzter Diebstähle in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

10) Philippine Geisel von Ober-Seemen, wegen Landstreicherei im 2. Rückfalle und Confinationsbruchs, durch Urtheil vom 9. Januar 1858 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von einem Jahr unter

Fortbestehens der von dem Landgericht Ortenberg bereits ausgesprochenen Stellung unter polizeiliche Aufsicht während zwei Jahren nach verbüßter Strafe.

11) Peter Stritter von Ober-Ohmen, wegen einfachen Diebstahls, durch Urtheil vom 12. Februar 1858 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

12) Johann Jost Hof von Weidenhausen, wegen Landstreicherei im 4. Begehungsfalle, durch Urtheil vom 12. Februar 1858 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 2 Jahren und zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 2 Jahren nach verbüßter Strafe.

13) Philipp Naumann von Calbach, wegen Landstreicherei im 2. Rückfalle, durch Urtheil vom 12. Februar 1858 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von einem weiteren Jahr nach verbüßter Strafe.

14) Katharina Gemmer von Zell, wegen verschiedener Diebstähle im 5. Rückfalle, durch Urtheil vom 14. Mai 1858 in eine geschärfte Zuchthausstrafe von 3 Jahren.

15) Konrad Blum von Lauter, wegen widernatürlicher Unzucht und Eigenthumsbeschädigung, durch Urtheil vom 13. Februar 1858 in eine geschärfte Zuchthausstrafe von 2 Jahren.

16) Johannes Weller von Trohe, wegen Gewohnheitsbettelns im siebenten Rückfalle und Confinationsbruchs, durch Urtheil vom 5. Mai 1858 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von einem Jahr und vier Monaten, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 1 Jahr nach verbüßter Strafe.

17) Ernst Steinmüller von Gießen, wegen drei kleiner Diebstähle, durch Urtheil vom 11. Mai 1858 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 2 Jahren.

18) Johannes Weisenborn von Ober-Florstadt, wegen Brandstiftung und anderer Vergehen, durch Urtheil vom 5. März 1858 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 2 Jahren und zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von einem weiteren Jahr nach verbüßter Strafe.

19) Johannes Weigand von Erdhausen, wegen Diebstahls und Unterschlagung, durch Urtheil vom 9. März 1858 in eine geschärfte Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 3 Monaten.

20) Durch Urtheil vom 9. März 1858:
  a) Johannes Kliem von Kloppenheim und
  b) Johannes Müller von Battenfeld, wegen Diebstahls, Jeder in eine geschärfte Correctionshausstrafe von einem Jahr.

21) Christian Röder von Neuen-Haßlau, Kurhessischen Justizamts Meerholz, wegen einfachen Diebstahls, durch Urtheil vom 5. März 1858 in eine geschärfte Zuchthausstrafe von 2 Jahren.

22) Durch Urtheil vom 9. März 1858:
  a) Johannes Frank von Eckartsborn und
  b) dessen Sohn Christian Frank von da, wegen einfachen Diebstahls, Ersterer in eine geschärfte Zuchthausstrafe von zwei Jahren, Letzterer in eine Correctionshausstrafe von 18 Monaten.

23) Andreas Hack von Hartmannshain, wegen Diebstahls, Unterschlagung und Confinationsbruchs, durch Urtheil vom 13. März 1858 in eine geschärfte Zuchthausstrafe von 2 Jahren.

24) Philipp Debus von Wennigs, wegen Landstreicherei im 5. Rückfall und Confinationsbruchs, durch Urtheil vom 23. März 1858 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von einem Jahr und 10 Monaten, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf ein weiteres Jahr nach verbüßter Strafe.

25) Johannette Spahn von Selters, wegen einfachen Diebstahls im Rückfall, durch Urtheil vom 31. März 1858 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von einem Jahr und drei Monaten.

26) Daniel Grün von Sternfels, wegen eines einfachen Diebstahls und zwei kleiner Diebstähle, sodann wegen Confinationsbruchs, durch Urtheil vom 20. April 1858 in eine geschärfte Zuchthausstrafe von

zwei Jahren und sechs Monaten, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf zwei Jahre nach verbüßter Strafe.

27) Elisabetha Schmidt, Tochter des Gabriel Schmidt von Mittel-Gründau, wegen Landstreicherei im zweiten Rückfalle und Confinationsbruchs, durch Urtheil vom 20. April 1858 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von einem Jahr, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von zwei Jahren nach verbüßter Strafe.

28) Johannes Stroh von Lehrbach, wegen einfachen Diebstahls, durch Urtheil vom 20. April 1858 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von einem Jahr und drei Monaten.

29) Karl Launspach von Hausen, Landgerichts Gießen, wegen Landstreicherei im dritten Rückfall, Confinationsbruchs und Unterschlagung, durch Urtheil vom 28. April 1858 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von zwei Jahren, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf zwei Jahre nach verbüßter Strafe, jedoch mit Einrechnung der bereits früher erkannten Aufsicht.

30) Heinrich Eberhardt von Altenstadt, wegen zweier einfacher im zweiten Rückfall verübter Diebstähle, durch Urtheil vom 28. April 1858 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von einem Jahr.

31) Johannes Kappes von Göbelnrod, wegen Landstreicherei im dritten Rückfalle und Confinationsbruchs, durch Urtheil vom 1. Mai 1858 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 14 Monaten, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die von Großherzoglichem Landgericht Grünberg unterm 1. Februar 1857 bestimmte Zeitdauer.

32) Johannes Roth von Engelrod, wegen Landstreicherei im 2. Rückfalle, durch Urtheil vom 4. Mai 1858 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 14 Monaten, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf zwei Jahre nach verbüßter Strafe.

33) Johannes Klös II. von Reinhardshein, wegen Landstreicherei im zweiten Rückfalle, durch Urtheil vom 5. Mai 1858 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von einem Jahr und acht Monaten und zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf zwei Jahre nach verbüßter Strafe.

34) Heinrich Daubert von Ober-Lais, wegen einfachen Diebstahls im Rückfall, durch Urtheil vom 12. Juni 1858 in eine geschärfte Zuchthausstrafe von zwei Jahren.

35) Valentin Birk von Okarben, wegen einfachen Diebstahls, durch Urtheil vom 12. Juni 1858 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von einem Jahr.

36) Kaspar Schröder von Ober-Erlenbach, wegen Landstreicherei im 2. Rückfalle und Confinationsbruchs, durch Urtheil vom 19. Juni 1858 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von einem Jahre und zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von einem Jahr nach verbüßter Strafe.

37) Georg Krug von Eulersdorf, wegen kleinen Diebstahls im 2. Rückfalle und falscher Anzeige, durch Urtheil vom 12. Juni 1858 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von einem Jahr.

38) Johann Henning von Queck, wegen Landstreicherei im 2. Rückfalle und Confinationsbruchs, durch Urtheil vom 26. Juni 1858 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 16 Monaten mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf zwei Jahre, einschließlich des Jahrs, für welches er von dem Landgericht Schlitz unter polizeiliche Aufsicht gestellt ist.

39) Maria Birkenstock von Hitzkirchen, wegen einfachen Diebstahls, durch Urtheil vom 29. Juni 1858 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von einem Jahr.

IV. Von Stadt- und Landgerichten der Provinz Oberhessen und zwar:

a) Von dem Großherzoglichen Stadtgericht Gießen:

1) Karl Gustav Adolph August Blanke von Appolda, im Großherzogthum Sachsen-Weimar, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 3. März 1858 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

2) Johannes Junker von Raiskirchen, wegen Gewohnheitsbettelns, durch Urtheil vom 12. April 1858 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von einem Jahr.

b) Von Großherzoglichem Landgericht Homberg:

1) Konrad Werner von Schadenbach, wegen kleinen Diebstahls und Bettelns, durch Urtheil vom 28. April 1858 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von einem Jahr und zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von zwei Jahren nach verbüßter Strafe.

c) Von Großherzoglichem Landgericht Ortenberg:

1) Nicolaus Nagelschmied von Wenings, wegen mehrerer Diebstähle, durch Urtheil vom 18. Februar 1858 in eine Correctionshausstrafe von 18 Monaten.

d) Von Großherzoglichem Landgericht Ulrichstein:

1) David Schmidt von Bobenhausen, wegen mehrerer kleiner Diebstähle im 4. Rückfalle, durch Urtheil vom 19. Januar 1858 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von einem Jahr und vier Monaten.

e) Von Großherzoglichem Landgericht Vilbel:

1) Karl Müller von Rödelheim, wegen Unterschlagung im dritten Rückfalle, durch Urtheil vom 3. April 1858 in eine Correctionshausstrafe von einem Jahr.

Dienstnachricht.

Am 12. August wurde dem Pfarrer Jacob Müller in Lörzweiler die katholische Pfarrstelle zu Heusenstamm, im Kreise Offenbach, übertragen.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Pfarrstelle zu Burggemünden, im Kreise Alsfeld, mit einem Gehalte von 569 fl. 56 kr.;
2) die Stelle eines Districtseinnehmers der Districtseinnehmerei Albig, welche eine Cautionsleistung von 2500 fl. erfordert; concurrenzfähige Bewerber haben sich binnen 14 Tagen anzumelden;
3) die evangelische Schulstelle zu Ulphe, im Kreise Nidda, mit einem Gehalt von 320 fl. und einer Entschädigung von 18 fl. für Heizung des Schullocals; dem Herrn Grafen zu Solms-Laubach steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu;
4) die evangelische Schulstelle zu Ober-Kainsbach, im Kreise Lindenfels, mit einem Gehalt von 200 fl.; dem Herrn Grafen zu Erbach-Erbach steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu;
5) die israelitische Elementarschulstelle zu Sprendlingen, im Kreise Alzey; der Gehalt beträgt außer freier Wohnung 200 fl. einschließlich der Entschädigung für Heizungskosten; außerdem hat der Lehrer für den mit dem Schuldienst verbundenen Vorbeterdienst 150 fl. nebst Accidenzien zu beziehen.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 28. Juli der Hofgerichtsadvocat Alexander Kraus zu Darmstadt,
2) am 5. August der Schullehrer Friedrich Sottocasa zu Worms.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 35.

Darmstadt am 11. October 1858.

Inhalt: 1) Gesetz, das Pfandrecht betr.; — 2) Gesetz, die Rangordnung der Gläubiger betr.; — 3) Gesetz, die Privathypotheken und Generalhypotheken betr.; — 4) Bekanntmachung, die Zutheilung der Gemarkung „Berstädter Mark" zum Bezirke des Großherzoglichen Landgerichts Nidda betr.; — 5) Bekanntmachung, die Errichtung einer Personenannahmestelle für den Worms-Alzeyer Postwagen zu Dalsheim betr.; — 6) Bekanntmachung, die Nichterhebung eines Theils der Umlage zweiter Klasse der Gemeinde Eichelsachsen für 1858 betr.; — 7) Bekanntmachung, die Erhebung des von den Besitzern der Schwalheimer Höfe zu entrichtenden Beitrags zu den Kosten der Herstellung der kirchlichen Gebäude zu Ober-Widdersheim, im Kreise Nidda, betr.; — 8) Abwesenheitserklärung; — 9) Bekanntmachung, die Vertheilung der Preismedaillen in dem philologischen Seminar zu Gießen betr.; — 10) Namensveränderung; — 11) Ertheilung eines Erfindungspatents; — 12) Versetzungen in den Ruhestand; — 13) Concurrenzeröffnung.

Gesetz,

das Pfandrecht betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände das nachstehende Gesetz über das Pfandrecht für Unsere Provinzen Starkenburg und Oberhessen hiermit zu erlassen:

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Das einem Gläubiger zur Sicherheit seiner Forderung an einem fremden Vermögensgegenstande zustehende Recht, aus demselben nöthigenfalls seine Befriedigung zu erwirken, ist das Pfandrecht.

Artikel 2.

Nur Sachen und Rechte, welche dem Verkehre nicht entzogen und veräußerlich sind, können Gegenstand des Pfandrechtes sein.

Artikel 3.

Das Pfandrecht setzt eine gültige Forderung voraus, zu deren Sicherheit es dient. Auch muß die Forderung demjenigen zustehen, welcher ein Pfandrecht erlangen soll.

Im Uebrigen kann die Forderung eine bedingte oder künftige sein.

Artikel 4.

Das ganze Pfand haftet für jeden Theil der versicherten Forderung, und jeder Theil des Pfandes für die ganze Forderung, vorbehältlich der Bestimmungen der Art. 144 und 157.

Artikel 5.

Das Pfandrecht ist seinem Gegenstande nach entweder eine Hypothek oder ein Faustpfand.

Pfandrechte am ganzen Vermögen oder an einem im Verhältnisse zum Ganzen bestimmten Theile desselben (s. g. Generalhypotheken) finden ebenso wenig statt, als Hypotheken an beweglichen oder Faustpfänder an unbeweglichen Gegenständen.

Zweite Abtheilung.

Von der Hypothek.

Erster Abschnitt.

Von der Entstehung der Hypothek.

Artikel 6.

Zur Entstehung einer jeden Hypothek wird erfordert:

1) ein fähiger Gegenstand;

2) ein dem Gläubiger zustehendes Recht auf Bestellung der Hypothek (Hypothektitel);

3) die Bestellung der Hypothek durch Einschreibung des Hypothektitels in das hierzu bestimmte Hypothekenbuch durch die zuständige Behörde.

Der Hypothektitel allein gibt dem Gläubiger nur das Recht, die Einschreibung für die Forderung zu verlangen.

Die Hypothek selbst wird erst durch die Einschreibung in das Hypothekenbuch erworben.

Erster Unterabschnitt.

Von dem Gegenstande der Hypothek.

Artikel 7.

Gegenstand einer Hypothek können, vorbehältlich der Bestimmungen im zweiten Abschnitte der gegenwärtigen Abtheilung, nur unbewegliche Sachen und unbewegliche Rechte sein.

Auf Zubehörungen einer Sache, welche ohne diese nicht veräußert werden können, wie Grunddienstbarkeiten und andere, mit einem berechtigten Gute verbundenen Gerechtsame und auf Pfandrechte an unbeweglichen Sachen findet eine selbstständige Hypothekenbestellung nicht statt.

Artikel 8.

Der verhypothecirbare Gegenstand (Art. 7) muß dem Verpfänder angehören.

An einem Gegenstande, welcher nicht dem Verpfänder, sondern einem Dritten angehört, kann nur mit Einwilligung des Letzteren eine Hypothek erworben werden.

Der Mangel dieser Einwilligung wird jedoch, wiewohl ohne rückwirkende Kraft gegen die von diesem Dritten bestellten Hypotheken oder vorgenommenen Veräußerungen, geheilt, wenn der Verpfänder später den verpfändeten Gegenstand erwirbt, oder wenn jener Dritte Erbe des Verpfänders wird.

Artikel 9.

An einem Gegenstande, worüber der Verpfänder allein zu verfügen nicht befugt ist, kann nur mit Einwilligung der Mitberechtigten eine Hypothek erworben werden.

Zur Erwerbung einer Hypothek an dem Antheile, welcher dem Verpfänder an einem gemeinschaftlichen Gegenstande zusteht, ist jedoch die Einwilligung der übrigen Theilhaber nur alsdann erforderlich, wenn Jener seinen Antheil, ohne Einwilligung der Letzteren, zu veräußern nicht berechtigt ist.

Artikel 10.

Eine Sache, an welcher dem Verpfänder nur ein der Dauer nach beschränktes Eigenthum dergestalt zusteht, daß derjenige, an welchen diese Sache mit dem Eintritte einer Bedingung oder eines anderen Ereignisses fällt oder zurückfällt, sein Recht an solcher kraft dieses Anfalls- oder Rückfallsrechts gegen jeden dritten Besitzer zu verfolgen befugt ist, kann auch ohne Einwilligung des so Berechtigten zur Hypothek eingesetzt werden. Es begreift jedoch die ohne eine solche Einwilligung erworbene Hypothek, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 11, nur das Recht, die Früchte dieser Sache zum Zwecke der Befriedigung so lange, als der An- oder Rückfall des Eigenthums nicht erfolgt ist, in Anspruch zu nehmen. Tritt aber der An- und Rückfall des Eigenthums gegen Zahlung oder Erstattung eines Preises ein, so ist dieser dem Pfandgläubiger verhaftet, und der An- und Rückfall nur erst als erfolgt zu betrachten, wenn dieser Preis dem Pfandgläubiger, insoweit er zu dessen Befriedigung reicht, bezahlt worden ist.

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt übrigens nur unbeschadet der Bestimmung des Art. 162.

Die in Abs. 1 enthaltene Beschränkung des Pfandrechtes fällt hinweg, sobald der Verpfänder ein seiner Dauer nach unbeschränktes Eigenthum an dem Unterpfande erlangt hat.

Artikel 11.

Hat sich Jemand bei Veräußerung einer Sache zu seiner Sicherstellung das Eigenthumsrecht an solcher vorbehalten, so kann ohne dessen Einwilligung eine Hypothek an dieser Sache erworben werden. Dem Veräußerer stehen jedoch, kraft seines Eigenthumsvorbehaltes, die in Art. 7 und 17 des Gesetzes vom 21. Februar 1852 angegebenen Rechte, und zwar unter den dort gedachten Voraussetzungen, zu.

Artikel 12.

Zur Erwerbung der Hypothek an einer mit einer Dienstbarkeit oder mit einer sonstigen Grundlast beschwerten Sache, ist die Einwilligung derjenigen, welchen diese Rechte zustehen, nicht erforderlich; es kann aber die Hypothek nicht zum Nachtheile solcher Berechtigten geltend gemacht werden.

Artikel 13.

Der Werth des Unterpfandes ist durch ortsgerichtliche Schätzung zu bestimmen.

Wenn jedoch die Betheiligten über den Werth des Unterpfandes sich vereinigen oder von einer Schätzung ausdrücklich abstehen, so kann diese unterbleiben. Daß das Eine oder Andere geschehen, ist in dem Hypothekenbuche zu bemerken.

Zweiter Unterabschnitt.

Von dem Hypothektitel.

Artikel 14.

Der Hypothektitel ist entweder ein gesetzlicher oder ein freiwilliger.

Der gesetzliche entsteht aus dem Gesetze, unabhängig von einer Willenserklärung des Schuldners.

Der freiwillige kann entweder aus einem Vertrage oder aus einer letztwilligen Verfügung entstehen.

Andere Hypothektitel finden nicht statt.

1) Von dem gesetzlichen Hypothektitel.

Artikel 15.

Einen gesetzlichen Hypothektitel haben:

1) die Kinder wegen ihres in der gesetzlichen Verwaltung und Nutznießung oder nur in der gesetzlichen Verwaltung Eines Elterntheils stehenden beweglichen Vermögens auf die verhypothecirbaren Vermögensgegenstände dieses Elterntheils, sofern die Ehe durch Tod oder Scheidung aufgelöst ist oder die Eltern von Tisch und Bett getrennt sind, oder thatsächlich nicht mehr in ehelicher Gemeinschaft leben;
2) die Kinder wegen ihres beweglichen Vermögens auf die verhypothecirbaren Vermögensgegenstände ihres Stiefvaters, wenn die Mutter sich wieder verheirathet, und sie oder der Stiefvater das Vermögen der Kinder verwaltet;
3) die Ehefrau wegen des, bei Eingehung der Ehe oder nachher dem Ehemanne zugebrachten, und dessen Verwaltung unterworfenen beweglichen Vermögens; deßgleichen wegen der ihr aus dem Ehevertrage zustehenden Rechte, und wegen ihrer Ansprüche auf Entschädigung für

Verbindlichkeiten, welche sie für den Ehemann übernommen hat; endlich wegen des Erlöses aus ihren von demselben veräußerten Vermögensstücken, auf die verhypothecirbaren Vermögensgegenstände des Ehemannes.

Artikel 16.

Die in Art. 15 erwähnten Hypothektitel erstrecken sich auf alle verhypothecirbare (Art. 7) Vermögensgegenstände der Verpflichteten, und zwar sowohl auf diejenigen, welche denselben zur Zeit der Entstehung des, den Hypothektitel begründenden, Rechtsverhältnisses bereits angehören, als auch auf diejenigen, welche sie in der Folge erst erworben haben.

Artikel 17.

Das Vormundschaftsgericht hat den in Art. 15 unter Nr. 1 bezeichneten Hypothektitel der Kinder, insofern solche noch minderjährig sind, einschreiben zu lassen:

1) wenn ein verhypothecirbarer Vermögensgegenstand des die Verwaltung führenden Elterntheils einem Dritten zum Eigenthum übertragen oder als Unterpfand zum Vortheil eines dritten Gläubigers dieses Elterntheils in dem Hypothekenbuche eingeschrieben werden soll, und wenn sich daraus nach Vernehmung der mit Angabe der Gründe urkundlich erklärten Ansicht wenigstens zweier naher Angehörigen der Kinder oder eines dafür besonders zu verpflichtenden Vormundes, eine Gefahr für die Masse des Vermögens der Kinder besorgen läßt;
2) wenn der Elterntheil zur zweiten Ehe schreitet.

Die unter Nr. 2 enthaltene Vorschrift leidet auch auf die Einschreibung des im Art. 15 unter Nr. 2 bezeichneten Hypothektitels Anwendung.

Bezüglich der volljährigen Kinder gilt, wenn sie geisteskrank sind oder unter Curatel stehen, dasselbe, wie hinsichtlich der minderjährigen. Andere volljährige Kinder können die Einschreibung des unter Nr. 1 und 2 des Art. 15 bezeichneten Hypothektitels nur unter denselben Voraussetzungen verlangen, wie minderjährige, jedoch fällt bei jenen die Vernehmung der nahen Angehörigen wie auch die des Vormundes oder Curators hinweg.

Artikel 18.

Für die Summe, für welche im Falle des Art. 17 die Einschreibung geschehen soll, sind, wo möglich, so viele Güterstücke, auf welche die Einschreibung erfolgen soll, zu bezeichnen, daß deren, durch ortsgerichtliche Abschätzung zu ermittelnder Werth dem doppelten Betrag der Forderung gleich kommt.

Sind die zur Einschreibung bezeichneten Güterstücke schon mit einer Hypothek belastet, so ist der doppelte Betrag der eingeschriebenen Hauptforderung vorerst von dem Schätzungswerth derselben in Abzug zu bringen.

Artikel 19.

Sind die Kinder, für welche die Einschreibung geschehen soll, noch minderjährig, so hat das Vormundschaftsgericht die Güterstücke, auf welche die Einschreibung erfolgen soll, zu bezeichnen und die Summe auf den Betrag zu beschränken, welcher dem doppelten Werthe des verwalteten beweglichen Vermögens nach dem darüber aufzunehmenden Verzeichnisse oder nach sonstiger glaubhafter Ermittelung entspricht.

Sind die Kinder, welche die Einschreibung nach Maßgabe des Art. 17 verlangen, volljährig, so hat das Gericht, wenn die Güterstücke, auf welche die Einschreibung geschehen soll, und die Größe der zu versichernden Summe durch beurkundete Uebereinkunft nicht bezeichnet und festgestellt wird, vorerst eine solche Vereinbarung zu vermitteln und, falls solche nicht zu Stande kommt, die Einschreibung der von den Kindern anzugebenden Summe auf die ihnen angemessen scheinenden und von ihnen zu bezeichnenden Liegenschaften des Elterntheils geschehen zu lassen. Der Elterntheil kann sich jedoch im letzten Fall, insofern er durch diese Einschreibung sich benachtheiligt hält, des im Art. 66 bis 71, 75 und 76 bezeichneten Rechts bedienen.

Artikel 20.

Ist das Vormundschaftsgericht in Erfüllung der ihm nach Art. 17 und 18 obliegenden Pflicht säumig, so kann ein jeder Verwandter der minderjährigen Kinder bei der zuständigen Behörde dahin antragen, daß jenes Gericht zur unverzüglichen Erfüllung seiner Pflicht angehalten werde.

Artikel 21.

Die Einschreibung des in Art. 15 unter Nr. 3 angeführten Hypothektitels der Ehefrau kann von dieser selbst, ohne vorherige Ermächtigung ihres Ehemannes, oder auch von dem Vater oder von der Mutter derselben, oder von ihren Großeltern, nach Maßgabe der Vorschriften der Art. 22 und 23 verlangt werden, falls die Ehefrau nicht ausdrücklich widersprochen hat.

Verehelicht sich eine elternlose Person während ihrer Minderjährigkeit, so ist ihr Vormund verpflichtet, binnen einer vom Vormundschaftsgericht zu bestimmenden Frist die Einschreibung des Hypothektitels zu erwirken.

Artikel 22.

Der Hypothektitel der Ehefrau kann nur für die Summe und auf diejenige verhypothecirbare Vermögensgegenstände des Ehemannes, welche im Ehevertrage zu dem Ende bezeichnet worden sind, eingeschrieben werden.

Ist von den Ehegatten kein Ehevertrag abgeschlossen, oder sind in demselben die Summe und die Vermögensgegenstände für und beziehungsweise auf welche die Einschreibung des Hypothektitels

erfolgen soll, nicht bestimmt worden, oder hat die Ehefrau erst während der Ehe Rechte und Ansprüche gegen den Ehemann erworben, zu deren Sicherheit ihr ein gesetzlicher Hypothektitel zusteht, so ist sie, in Ermangelung einer, geeigneten Falls von dem zuständigen Gerichte zu vermittelnden, urkundlichen und beglaubigten Vereinbarung der Ehegatten über die einzuschreibende Summe und Unterpfandsgegenstände, befugt, ihren Hypothektitel für den Betrag ihrer Forderungen, oder, bei vorhandener Unbestimmtheit des Werths, für die von ihr erklärte Abschätzungssumme auf die ihr angemessen scheinenden und von ihr zu bezeichnenden Liegenschaften des Ehemanns einschreiben zu lassen.

Im letzten Falle kann sich jedoch der Ehemann, in so fern er sich durch diese Einschreibung beeinträchtigt hält, des in Art. 66 bis Art. 71, 75 und 76 bezeichneten Rechts bedienen.

Artikel 23.

Geht ein Gegenstand, auf welchen einer der im Art. 15 erwähnten Hypothektitel eingeschrieben ist, zu Grunde, oder wird er dergestalt im Werthe vermindert, daß auch nach Hinzurechnung der übrigen Gegenstände, worauf derselbe Hypothektitel zugleich eingeschrieben ist, für die versicherte Summe nicht mehr die in dem Art. 18 bestimmte Sicherheit übrig bleibt, so können die dazu Berechtigten (Art. 17, 20 und 21) die Einschreibung des Hypothektitels auf noch andere Liegenschaften des Schuldners, so weit solches zur Ergänzung des Abgangs erforderlich ist, verlangen.

Dasselbe gilt unter obiger Voraussetzung, wenn ein verpfändeter Gegenstand entwährt (evincirt) wird, oder wenn es sich ergibt, daß er entwährt werden kann, oder wenn der Erlös daraus durch die Forderung eines vorgehenden Pfandgläubigers ganz oder zum Theil erschöpft wird, oder wenn sich nach der Einschreibung die zu versichernde Summe, wegen Vergrößerung des Vermögens der Berechtigten, erhöht hat.

Artikel 24.

Einen gesetzlichen Hypothektitel hat auch jeder Gläubiger wegen der ihm zustehenden Forderung auf diejenigen verhypothecirbaren Vermögensgegenstände seines Schuldners, deren Zwangsveräußerung zum Zweck seiner Befriedigung durch das zuständige Gericht verfügt worden ist.

Der Gläubiger kann die Einschreibung dieses Hypothektitels verlangen, sobald der Richter die Verfügung, wodurch die Zwangsveräußerung angeordnet wird, erlassen hat.

Artikel 25.

Endlich haben, in Gemäßheit des Art. 43 des die landwirthschaftlichen Erbgüter betreffenden Gesetzes vom 11. September d. J. die daselbst bezeichneten Gläubiger einen Hypothektitel auf das Erbgut.

2) Von dem freiwilligen Hypothektitel.

Artikel 26.

Der freiwillige Hypothektitel kann gültig nur von solchen Personen bewilligt werden, welche das Recht und die Fähigkeit haben, den zur Hypothek einzusetzenden Gegenstand zu veräußern.

Er kann unter dieser Voraussetzung auch von einem Dritten für den Schuldner bewilligt werden, und es gilt, was das Gesetz von dem Schuldner bestimmt, auch von einem solchen Dritten.

Artikel 27.

Vermögensgegenstände solcher Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen, können nur nach Maßgabe der diesfalls bestehenden Vorschriften zur Hypothek eingesetzt werden.

Artikel 28.

Der freiwillige Hypothektitel ist nur für die Forderung, für welche, und in Bezug auf diejenigen Gegenstände gültig, auf welche er bewilligt worden ist.

Die Bezeichnung der Unterpfandsgegenstände kann in der Urkunde über den Hypothektitel selbst, oder in einer besonderen Urkunde geschehen, und in ersterer darauf Bezug genommen werden.

Artikel 29.

Jeder vertragsmäßige Hypothektitel muß von dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte beurkundet und bestätigt sein.

Der durch letztwillige Verfügung begründete Hypothektitel gibt nur ein Recht, die Einschreibung zu verlangen, wenn der letztwilligen Verfügung durch das Erbschaftsgericht die Bescheinigung beigefügt worden ist, daß sie von den Betheiligten als rechtsgültig anerkannt, oder durch richterliches, rechtskräftiges Urtheil für rechtsgültig erklärt worden sei.

Im Falle des Art. 28 Abs. 2 muß die Urkunde, welche die Bezeichnung der zu verpfändenden Gegenstände enthält, der Urkunde über den Hypothektitel beigeheftet und mit dem Visa und dem Siegel des die Bestätigung ertheilenden Gerichtes versehen sein.

Artikel 30.

Ist Jemand zur Bestellung einer Hypothek verpflichtet und weigert er sich, eine Urkunde über den Hypothektitel auszustellen oder die Unterpfandsgegenstände zu bezeichnen, so hat das zuständige Gericht auf Antrag des Berechtigten zu erkennen, daß und beziehungsweise auf welche Vermögensgegenstände des Verpflichteten der Betrag der Schuldforderung eingeschrieben werden soll.

Der Güterwerth dieser Gegenstände muß wo möglich den doppelten Betrag der Hauptforderung erreichen. Insofern schon eine Einschreibung besteht, kommt der Absatz 2 des Art. 18 in Anwendung.

Die gerichtliche Ausfertigung des Urtheils, welches mit der Bescheinigung seiner Rechtskraft versehen sein muß, gilt dann als Hypothektitel, beziehungsweise als die besondere Urkunde über die Bezeichnung der Unterpfandsgegenstände.

3) Von sämmtlichen Hypothektiteln.

Artikel 31.

Derjenige, welchem als Miterben oder aus einem anderen Grunde auch nur ein Theil der mit einem Hypothektitel versehenen Forderung zusteht, kann dennoch verlangen, daß für diesen Theil der Hypothektitel auf den ganzen Gegenstand oder auf sämmtliche Gegenstände, auf welche der Hypothektitel lautet, vorbehältlich der Bestimmung des Art. 66, eingeschrieben werde.

Artikel 32.

Wer als Miterbe oder als Vermächtnißnehmer einen Gegenstand besitzt, auf welchen ein Hypothektitel gegen den Erblasser begründet ist, hat kein Recht zu widersprechen, daß darauf der Hypothektitel für die ganze Forderung eingeschrieben werde, sollte er auch nur für einen Theil der Forderung oder für dieselbe gar nicht persönlich haften.

Artikel 33.

Der Gläubiger, welchem für eine Forderung ein gesetzlicher Hypothektitel zusteht, wird in dem hieraus für ihn entspringenden Rechte dadurch, daß ihm für die nämliche Forderung auch ein freiwilliger Hypothektitel gewährt worden ist, in keiner Hinsicht beschränkt.

Artikel 34.

Jeder Hypothektitel erlöscht, wenn der Gegenstand, worauf er zusteht, veräußert und in das Eigenthum eines Anderen übertragen worden ist.

Artikel 35.

Der Hypothektitel, welcher auf mehrere Gegenstände dem Gläubiger zusteht, kann, wenn er an einem derselben erlöscht, dennoch für die ganze Forderung an den übrigen geltend gemacht werden.

Der Gläubiger kann aber auch, wenn der Hypothektitel durch Vertrag oder letztwillige Verfügung auf mehrere Gegenstände bewilligt, und einer derselben, bevor die Einschreibung auf solchen erfolgt ist, ohne seine, des Gläubigers, Einwilligung veräußert und in das Eigenthum eines Anderen übertragen worden ist, vor der bedungenen Verfallzeit seine Befriedigung fordern, falls ihm nicht ein anderer Gegenstand zum Unterpfande gegeben wird, welcher dem veräußerten an Werth gleichsteht.

Dritter Unterabschnitt.

Von der Einschreibung des Hypothektitels.

Artikel 36.

So lange das Eigenthum an einer Sache Jemanden noch nicht übertragen ist, kann auf diese Sache gegen ihn kein Hypothektitel gültig eingeschrieben werden.

Artikel 37.

Die Einschreibung eines Hypothektitels kann gültig nicht mehr geschehen, nachdem der Verpfänder bei Gericht seine Zahlungsunfähigkeit angezeigt, oder ihm wegen bevorstehender Ganterklärung die Verfügung über sein Vermögen gerichtlich entzogen oder der förmliche Gant gegen ihn erkannt worden ist. Es muß jedoch von diesen Hindernissen Vormerkung in dem Hypothekenbuche gemacht worden sein.

Artikel 38.

Die Einschreibung kann nur auf im Einzelnen namentlich bezeichnete, verhypothecirbare Gegenstände (Art. 7) und nur auf eine bestimmte Summe geschehen.

Soll ein ganzes Gut verpfändet werden, welches eine für sich bestehende Gemarkung bildet, und steht dieses Gut dem Verpfänder ausschließlich zu, so bedarf es einer Einschreibung im Einzelnen nicht.

Sollen ganze Fluren verpfändet werden, die dem Verpfänder ausschließlich angehören, so genügt die bloße Bezeichnung der Fluren. Bei solchen Fluren, wo dieses nicht der Fall ist, wird nach dem ersten Absatz des Artikels verfahren.

Artikel 39.

Die Einschreibung muß in das Hypothekenbuch derjenigen Gemarkung geschehen, in welcher der Gegenstand liegt, auf den der Hypothektitel eingeschrieben wird.

Artikel 40.

Soll für die nämliche Forderung eine Hypothek an mehreren, nicht in einer und derselben Gemarkung belegenen Gegenständen zusammen bestellt werden, so muß der Hypothektitel in Jedes der verschiedenen Hypothekenbücher, welche für die betreffenden Gemarkungen bestehen, auf die in derselben Gemarkung gelegenen Gegenstände eingeschrieben werden.

Ist dieses nicht geschehen, so ergreift die Hypothek für die ganze eingeschriebene Forderung nur diejenigen Gegenstände, auf welche der Hypothektitel in das für die Gemarkung, in welcher sie belegen sind, bestimmte Hypothekenbuch eingeschrieben ist.

Artikel 41.

Der Hypothektitel auf Rechte an einer Sache muß in das Hypothekenbuch derjenigen Gemarkung eingeschrieben werden, in welcher die Sachen liegen, woran die Rechte haften.

Es gelten auch in Beziehung auf sie die Vorschriften des Art. 40.

Artikel 42.

Die Einschreibung des Hypothektitels muß nach Maßgabe des Gesetzes über das Verfahren der Hypothekenbehörden geschehen.

Artikel 43.

Hat ein Gläubiger den mit seiner Forderung verbundenen Hypothektitel bescheinigt, es kann aber die Einschreibung desselben nicht sogleich erfolgen, sei es, weil die gesetzlich zu versichernde Forderung oder der Rechtsgrund des gesetzlichen Hypothektitels gerichtlich bestritten ist, oder weil die Verpfändung von einer aufschiebenden Bedingung oder Zeitbestimmung abhängig gemacht ist, oder weil der in einer letztwilligen Verfügung begründete Hypothektitel noch der Anerkennung Dritter bedarf (Art. 29 Abs. 2), oder weil das Urtheil, durch welches Jemand zur Bestellung einer Hypothek schuldig erkannt worden ist (Art. 30), die Rechtskraft noch nicht beschritten hat, so kann der Gläubiger bei der Hypothekenbehörde beantragen, daß vor Erledigung dieser Hindernisse keine Einschreibung eines Hypothektitels zum Vortheile eines Dritten auf die betreffenden Unterpfänder stattfinde.

Eine aus diesen Gründen oder überhaupt nach den allgemeinen Grundsätzen über Sequester auf Betreiben des Gläubigers erkannte zeitige Sperre (Temporalinhibition) ist in dem Hypothekenbuche vorzumerken.

Dem Schuldner steht, wenn der bescheinigte Hypothektitel ein in dem Art. 15 bezeichneter ist, auch der zeitlichen Sperre gegenüber das im Art. 66—71, 75 und 76 bezeichnete Recht zu.

Artikel 44.

Die in Art. 43 bezeichnete Vormerkung ist auf Antrag des hiervon zu benachrichtigenden Betheiligten wieder zu löschen, wenn der Hypothektitel, welcher noch von einer aufschiebenden Bedingung abhängig gemacht war, wirkungslos geworden, oder wenn das Urtheil oder die Sequesterverfügung, auf deren Vorlage die Sperre erfolgte, wieder aufgehoben worden ist, oder wenn der Gläubiger, die nach Art. 29 Abs. 2 erforderliche Anerkennung innerhalb der von dem Gerichte zu bestimmenden Frist nicht ausgewirkt hat.

Artikel 45.

Die spätere Einschreibung des Hypothektitels, zu dessen Sicherstellung die zeitige Sperre er-

folgte, wirkt mit dem Tage, an welchem diese Sperre im Hypothekenbuche vorgemerkt worden ist, vorausgesetzt, daß solche in der Zwischenzeit nicht aufgehoben worden war.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Umfange der Hypothek.

I. nach ihrem Gegenstande.

Artikel 46.

Die gehörig bestellte Hypothek erstreckt sich mit ihrem Alter nicht nur auf den Hauptgegenstand, sondern von selbst auch auf dessen Zubehörungen, Verbesserungen und Zuwachs, wie Anschwemmung, Gebäude und Früchte, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Artikel 47.

Auch wenn der Hypothektitel auf ein ganzes, geschlossenes Gut mit allen Zubehörungen lautet, so ergreift die Hypothek dennoch nur diejenigen Zubehörungsstücke, auf welche die Einschreibung erfolgt ist.

Artikel 48.

Eine auf die Hauptsache eingeschriebene Hypothek erstreckt sich, kraft dieses Eintrags, auch auf die Gerechtsamen, welche zum Vortheil der Hauptsache mit dieser verbunden und entweder in keinem Grundbuche eingetragen sind, oder doch nicht eine eigene Nummer (Item) im Grundbuche bilden, ohne Unterschied, in welcher Gemarkung solche Gerechtsame ausgeübt werden können.

Artikel 49.

In welcher Art von Natur bewegliche Gegenstände mit einer Liegenschaft in Verbindung stehen müssen, damit auf sie, als Zubehörungen, die Hypothek sich ausdehne, ist nach bestehendem Rechte zu bestimmen.

Jedenfalls werden aber solche Gegenstände von der Hypothek nur in so weit ergriffen, als sie zur Zeit der Verfügung des gerichtlichen Zwangsverfahrens bezüglich der Liegenschaft mit dieser noch in fraglicher Verbindung sind.

Artikel 50.

Zu den Verbesserungen, auf welche die Hypothek sich erstreckt, ist auch die Wertherhöhung zu zählen, welche der verpfändete Gegenstand dadurch erhält, daß er von einer auf ihm haftenden Last oder von einer Beschränkung des Verfügungsrechts befreit wird.

Erlöscht eine solche Last oder Beschränkung durch Ablösung, so steht der Berechtigte, als solcher, in Ermangelung einer anderen gesetzlichen Bestimmung oder gültigen Uebereinkunft, bezüglich der Ablösungssumme, dem Pfandgläubiger nach.

Artikel 51.

Die Hypothek erstreckt sich nur auf diejenigen natürlichen Früchte der Hauptsache, welche zur Zeit der Verfügung des gerichtlichen Zwangsverfahrens noch nicht vom Boden, Baume oder Stocke getrennt sind, ferner auf diejenigen, welche von da an auf der Hauptsache bis zur Erlöschung der Hypothek wachsen.

Artikel 52.

Die auf einem Walde haftende Hypothek erstreckt sich auf dasjenige Holz, welches zu der in Art. 51 erwähnten Zeit noch nicht gefällt ist, und welches zuwächst, so wie auf andere schon vorhandene und noch zuwachsende Erzeugnisse des Waldes in der Art, daß der Pfandgläubiger nur auf dasjenige Anspruch hat, was sich forstmäßig aus dem Boden ziehen läßt.

Steht aber dem Verpfänder das Recht zu, den Wald ganz oder zum Theil auszurotten, oder wird die hierzu erforderliche Erlaubniß von der zuständigen Polizeibehörde ertheilt, so erstreckt sich die Hypothek auch auf alles Holz und auf alle übrige Erzeugnisse, welche durch die Ausrottung des Waldes und durch die Benützung des Waldbodens auf andere fruchtbringende Weise sich ergeben.

Artikel 53.

Der Hypothekargläubiger hat, wenn die beziehungsweise in Art. 49, 51 und 52 erwähnten Zubehörungen, die natürlichen Früchte und das Holz, auch nachdem die Verfügung des gerichtlichen Zwangsverfahrens erlassen worden war, veräußert worden sind, gegen den dritten redlichen Besitzer dieser Gegenstände keine Ansprüche.

Artikel 54.

Die Hypothek an einer Sache erstreckt sich auf deren bürgerliche Früchte, nämlich auf Pacht- und Miethgelder und auf andere Einkünfte derselben, nur in so weit, als diese fällig werden, nachdem demjenigen, der sie zu entrichten hat, die Verfügung des gerichtlichen Zwangsverfahrens gerichtlich bekannt gemacht worden ist.

Die zu dieser Zeit rückständigen bürgerlichen Früchte sind nicht Gegenstand der Hypothek.

Artikel 55.

Verträge und andere Handlungen, wodurch der Verpfänder oder dritte Besitzer über Früchte, welche in der Hypothek nach den Bestimmungen der Art. 51, 52, 54 begriffen sind, vor oder nach Einschreibung des Hypothektitels verfügt hat, können dem Pfandgläubiger nicht entgegengesetzt werden, wenn demselben jene Verträge und Handlungen nicht schon zur Zeit der Einschreibung des Hypothektitels bekannt waren, oder wenn er zu denselben nicht später seine Einwilligung ertheilt hat.

Derselbe muß jedoch, wenn Pacht- oder Miethgelder vorausbezahlt worden sind, diese Vorausbezahlung für das laufende Jahr gegen sich gelten lassen, vorausgesetzt, daß sie geschehen ist, bevor dem, welcher diese Zahlung leistet, die Verfügung des gerichtlichen Zwangsverfahrens gerichtlich bekannt gemacht worden ist.

Artikel 56.

Erwirbt ein Verpfänder, dessen Antheil an einer gemeinschaftlichen Sache verpfändet ist, später auch noch alle oder einige der übrigen Antheile an dieser Sache, so erstreckt sich die Hypothek nicht auf diese neue Erwerbung, vielmehr bleibt sie auf denjenigen Theil der Sache beschränkt, welcher dem früheren Antheil des Verpfänders an der Gemeinschaft entspricht.

Artikel 57.

Der Verpfänder kann eine Hypothek, welche einmal auf bestimmten Gegenständen haftet, zur Befreiung der Letzteren von dieser Last, ohne Einwilligung des Pfandgläubigers nicht auf andere Gegenstände übertragen lassen, es sei denn, daß das Gesetz eine ausdrückliche Ausnahme hiervon gestattet.

Artikel 58.

Ist nur des Verpfänders Antheil an einer gemeinschaftlichen Sache verpfändet, so kann dieser und Jeder der übrigen Theilhaber, im Falle der Theilung jener Sache, verlangen, daß die Hypothek auf das ganze abgesonderte Stück, welches dem Verpfänder zugefallen ist, übertragen, und daß die den übrigen Theilhabern zugetheilten Stücke davon befreit werden.

Eine solche Uebertragung und Befreiung kann aber nur stattfinden, wenn der Pfandgläubiger zur Theilnahme an dem Theilungsverfahren aufgefordert und eine von ihm bezüglich der Theilung etwa erhobene Beschwerde außergerichtlich oder gerichtlich rechtsgültig erledigt worden ist.

Artikel 59.

Werden zur Entfernung der wirthschaftlichen Nachtheile der Zerstückelung des Bodens in einer Gemarkung, oder in einem Theile derselben, die Grundstücke oder gewisse Gattungen von Grundstücken zusammengeschlagen (consolidirt), und aus der hierdurch entstandenen Gütermasse die bisherigen Eigenthümer der einzelnen Parcellen durch Zutheilung von Boden entschädigt, so muß ein jeder Pfandgläubiger, wenn und so weit der ihm verpfändete Gegenstand in andere als des Verpfänders Hände kommt, sich gefallen lassen, daß seine Hypothek auf einen anderen in der Gemarkung gelegenen Güterwerth des Verpfänders, welcher wenigstens gleiche Sicherheit darbietet, übertragen und die frühere Einschreibung gelöscht werde.

Findet dabei eine Herauszahlung statt, so kann dieselbe gültig nur an den Hypothekargläu-

biger geleistet werden. (Vergl. Art. 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke vom 24. December 1857.)

Artikel 60.

In Ermangelung freier Uebereinkunft der Betheiligten bezeichnet die nach Art. 20 des angeführten Gesetzes vom 24. December 1857 zu bildende Commission das neue Unterpfand, welches an die Stelle des alten treten soll, vorbehaltlich der Entscheidung des Administrativ-Justizhofs im Fall einer Reclamation.

Artikel 61.

Jeder, welchem bei der Zusammenschlagung der Grundstücke ein mit fremder Hypothek beschwertes Stück ganz oder zum Theil zufällt, deßgleichen derjenige, welcher das Geschäft der Zusammenschlagung zu leiten hat, kann bei dem Gerichte der belegenen Sache die erwähnte Uebertragung, beziehungsweise Löschung der Hypothek (Art. 59) beantragen.

Artikel 62.

Werden Theile aneinanderstoßender Grundstücke so gegeneinander ausgetauscht, daß die wechselseitig abgetretenen Flächen wieder Theile dieser Grundstücke bilden, so kann jeder einzelne Eigenthümer derselben verlangen, daß die Hypotheken, welche auf diesen Grundstücken in ihrer vorigen Gestalt haften, auf die Grundstücke in ihrer jetzigen Gestalt beziehungsweise beschränkt und übertragen werden, vorausgesetzt, daß die Sicherheit der betreffenden Pfandgläubiger hierdurch nicht vermindert wird.

Dasselbe gilt, wenn Stücke, welche ein Grenznachbar im anstoßenden Grundstücke eines Anderen besitzt, oder welche sie wechselseitig so besitzen, mittelst Vergütung durch Boden aus dem anstoßenden Grundstücke ausgetauscht werden.

Die Bestimmungen im gegenwärtigen Artikel sind auf andere Austauschungen, als die genannten, nicht anzuwenden.

Artikel 63.

Werden die Grenzen eines verpfändeten Grundstücks im Gefolge rechtskräftiger richterlicher Entscheidung berichtigt, so erstreckt und beschränkt sich die Hypothek nach dem Ergebnisse dieser Grenzberichtigung.

Findet dabei von Seiten des Grenznachbars eine Herauszahlung statt, so kann dieselbe gültig nur an den Pfandgläubiger geleistet werden.

Artikel 64.

Wenn in Folge eines durch Brandunglück veranlaßten, von dem Ministerium des Innern ge-

nehmigten neuen Bauplanes, Bauplätze oder Theile derselben in andere Hände übergehen, so muß jeder Pfandgläubiger, dessen Hypothek auf einem solchen Bauplatze haftet, sich gefallen lassen, daß dieselbe auf den ganz oder theilweise neuen Bauplatz des Verpfänders übertragen, und soweit sie sich auf einen, in andere Hände übergegangenen Bauplatz erstreckt, gelöscht werde.

Es findet alsdann der Art. 61 auch hier Anwendung.

Artikel 65.

Ein verpfändetes Recht an einer Sache kann, auch ohne Einwilligung des Pfandgläubigers, mittelst Entschädigung des Berechtigten durch Boden abgelöst werden.

Dem Pfandgläubiger gegenüber aber tritt jenes Grundeigenthum nur dann an die Stelle des verpfändeten Rechts, wenn dasselbe dem Verpfänder unter einer besonderen Nummer im Grundbuche zugeschrieben ist, dem Gläubiger gleich große Sicherheit darbietet, und auf dasselbe die Hypothek des Gläubigers für dessen Forderung in das Hypothekenbuch eingetragen ist.

Artikel 66.

Ist einer der in Art. 15 erwähnten gesetzlichen Hypothektitel für eine Forderung auf mehrere, besondere Nummern (Item) im Grundbuche bildende Gegenstände eingeschrieben worden, deren Gesammtwerth den doppelten Betrag der versicherten Forderung übersteigt, so kann der Schuldner verlangen, daß nach Verhältniß dieses Mehrbetrags einzelne jener Gegenstände von der Hypothek freigegeben werden.

Wenn auf den ganzen Güterwerth schon eine Forderung eingeschrieben ist, so muß der doppelte Werth dieser Forderung von dem Werth der Unterpfänder, auf welche die Einschreibung des gesetzlichen Hypothektitels geschehen soll, in Abzug gebracht werden, bevor eine Freigebung stattfinden kann.

Artikel 67.

Der in Art. 66 erwähnte Güterwerth ist für den daselbst angegebenen Zweck durch ortsgerichtliche Schätzung zu ermitteln und diese von dem Verpfänder bei der Hypothekenbehörde zu erwirken, welche der die Taxation enthaltenden Urkunde eine Bescheinigung darüber beizufügen hat, ob und für welche Summen vorhergehende Hypotheken auf die taxirten Gegenstände eingeschrieben sind.

Artikel 68.

Der Verpfänder hat seinen Antrag auf Freigebung der von ihm zu bezeichnenden Unterpfänder mit Ueberreichung der in Art. 67 erwähnten Taxation und Bescheinigung bei dem Gerichte der belegenen Sache einzubringen.

Diesem Gerichte liegt es ob, den Antrag sammt Beilagen dem Gläubiger mit der Aufforderung mitzutheilen, binnen einer aus erheblichen Gründen erstreckbaren Frist von dreißig Tagen seine etwaigen Einwendungen vorzubringen, bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß seine Zustimmung angenommen und die Löschung nach dem Antrag des Beklagten durch Urtheil verfügt werde.

Artikel 69.

Sowohl die durch Auswahl vom Pfandgläubiger nachgegebene, als auch die durch rechtskräftiges Urtheil verordnete Freigebung bewirkt die Erlöschung der Hypothek an dem freigegebenen Gegenstande erst von dem Tage an, an welchem sie in dem Hypothekenbuche in dem betreffenden Eintrage (Art. 42), eingeschrieben worden ist.

Artikel 70.

Ist zu der Zeit, wann die Freigebung in das Hypothekenbuch eingeschrieben werden soll, einer der Gegenstände, auf welchen die Hypothek haften bleibt, veräußert und in das Eigenthum eines Anderen übertragen, oder ist ein solcher Gegenstand mit einer Nachhypothek belastet worden, so kann das Einschreiben der Freigebung (Art. 69) gültig nur geschehen, wenn der Gläubiger dazu in einer öffentlichen oder in Ansehung ihrer Unterschrift gehörig beglaubigten Urkunde, in welcher seine Wissenschaft von jener Veräußerung oder Belastung mit einer Nachhypothek ausgedrückt ist, die Einwilligung gegeben hat. Dieß gilt ohne Unterschied, ob der Pfandgläubiger früherhin die Freigebung nachgegeben hat, oder ob solche von dem Gerichte verordnet worden ist.

Artikel 71.

Gibt im Falle des Art. 70 der Pfandgläubiger seine Einwilligung, so muß er in der Folge die Vorschriften des Art. 157 gegen sich gelten lassen.

Dieses leidet auch Anwendung, wenn der Pfandgläubiger die Auswahl so getroffen hat, daß die Hypothek auf einem Gegenstande haften bleibt, welcher veräußert und in das Eigenthum eines Anderen übertragen worden, oder welcher mit einer Nachhypothek belastet ist.

II. Nach der Forderung.

Artikel 72.

Die Hypothek bewirkt ein Vorzugsrecht

1) für die Hauptforderung bis zum Betrage der im Hypothekenbuche eingeschriebenen Summe;
2) für die Nebenforderung, insbesondere für rückständige und laufende Zinsen aller Art, für Schadensersatz und Kosten, jedoch nur bis zu einem Viertheile über die im Hypothekenbuche für die Hauptforderung eingeschriebene Summe hinaus.

Das Vorzugsrecht der Hypothek erstreckt sich ferner auf diejenigen Zinsen und Renten, welche vom Tage der geschehenen Anmeldung oder Klage während des Ganlverfahrens, oder während des letzten ganzen ununterbrochenen Zwangsverfahrens, oder während der Einweisung (Art. 85) bis zur Erlöschung der Hypothek fällig werden.

Artikel 73.

Der bei der Bestellung der Hypothek festgesetzte Zinsfuß kann zum Nachtheil jüngerer Hypothekargläubiger nicht erhöht werden, unbeschadet übrigens des persönlichen Anspruchs, welcher aus einem späteren Versprechen höherer Zinsen gegen den Schuldner erwächst.

Eine Uebereinkunft, gemäß welcher das Unterpfand in größerer Ausdehnung als in Art. 72 bestimmt ist, haften soll, ist ungültig.

Artikel 74.

Eine Hypothek, welche für Forderungen bestellt worden ist, die aus einem auf bestimmte Zeit eingegangenen Rechtsgeschäfte, insbesondere auch aus einer Zeitpachtung oder aus einer auf gewisse Zeit übernommenen Verwaltung oder Erhebung entstehen, erstreckt sich, wenn das Rechtsgeschäft über die bedungene Zeit hinaus ausdrücklich oder stillschweigend verlängert wird, nicht auf diejenigen Forderungen, welche aus diesem Rechtsgeschäfte erst nach Ablauf der für dasselbe bedungenen und im Hypothekenbuche eingeschriebenen Zeit entstanden sind.

Artikel 75.

Ist ein Hypothektitel zur Sicherheit einer, nicht nur in Ansehung ihrer Verwirklichung, sondern auch hinsichtlich ihres Betrages ungewissen Forderung für eine Summe eingeschrieben worden, die als solche, worauf die Einschreibung geschehen solle, zwischen dem Schuldner und Pfandgläubiger nicht vereinbart, sondern nur von Letzterem angegeben worden ist, so kann der Schuldner, wenn diese Summe übertrieben ist, deren Herabsetzung verlangen.

Artikel 76.

Die Gerichte haben in einem Fall der im Art. 75 gedachten Art nach billigem Ermessen unter möglichst gleicher Berücksichtigung des Interesses des Pfandgläubigers und des Pfandschuldners zu verfahren.

Wenn es sich in der Folge ergibt, daß die unbestimmte Forderung mehr beträgt, als die Summe, welche das Gericht angenommen hatte, so kann der Pfandgläubiger für den Mehrbetrag auf die Gegenstände, auf welche ihm der Hypothektitel wegen der Forderung zusteht, eine weitere Einschreibung erwirken.

Diese neue Hypothek hat jedoch nur das Alter der neuen Einschreibung.

Dritter Abschnitt.

Von den Wirkungen der Hypothek.

Erster Unterabschnitt.

Von dem Verhältnisse des Pfandgläubigers zu dem Verpfänder.

Artikel 77.

Dem Verpfänder verbleibt das Recht, über das Unterpfand so weit zu verfügen, als es ohne Verletzung der Sicherheit des Pfandgläubigers geschehen kann.

Artikel 78.

Zur freiwilligen Veräußerung des Unterpfandes bedarf der Verpfänder der Zustimmung des Pfandgläubigers nicht. Es besteht die Hypothek, der Veräußerung ungeachtet, fort. Das zuständige Gericht hat jedoch, bevor es den Vertrag über die Veräußerung eines Unterpfandes bestätigt, sich darüber stets urkundlich zu vergewissern, daß der Pfandgläubiger hiervon durch das betreffende Ortsgericht zur Wahrung seines Rechts in Kenntniß gesetzt worden sei (Art. 18 der Instruction für die Ortsgerichte).

Dieser Benachrichtigung bedarf es nicht, wenn von einer Hypothek Partialobligationen auf Inhaber ausgegeben worden waren.

Artikel 79.

Der Verpfänder kann auch das Unterpfand mit einer Last, wie mit Dienstbarkeiten, belegen, oder Gerechtsame, welche mit dem Unterpfande verbunden sind, davon trennen. Durch alle diese Verfügungen kann aber dem Rechte des Pfandgläubigers, als solchen, wenn er hierzu nicht eingewilligt hat, kein Eintrag geschehen.

Ist jedoch mit Einwilligung des Pfandgläubigers das Unterpfand mit einer Last oder Dienstbarkeit belegt, oder eine mit dem Unterpfand verbundene Gerechtsame davon getrennt worden, nachdem bereits ein mit der Hypothek belastet bleibender Gegenstand mit einer Nachhypothek beschwert oder veräußert und in das Eigenthum eines Dritten übertragen worden war, so treten, wenn die versicherte Forderung mit ungetheilter Summe auf jene Gegenstände eingeschrieben war, die Vorschriften des Art. 157 in Anwendung.

Artikel 80.

Vermindert der Verpfänder oder ein dritter Inhaber des Unterpfandes durch unwirthschaftliches Verhalten den Werth desselben um $^1/_4$, so ist der Pfandgläubiger, wenn ihm der Schuldner kein ergänzendes Unterpfand gewähren will oder kann, befugt, auch vor der Verfallzeit seine Befrie-

digung zu fordern und die gerichtliche Verfügung der einstweiligen (provisorischen) Sequestration zu verlangen.

Artikel 81.

Der Pfandgläubiger kann, soweit die Verbindlichkeit fällig ist, und der Schuldner solche nicht erfüllt, die persönliche Klage aus der durch die Hypothek versicherten Forderung gegen den Schuldner anstellen.

Er kann aber auch, wenn der Schuldner zugleich Besitzer des Unterpfandes ist, die persönliche Klage gleichzeitig mit der Hypothekarklage anstellen.

Artikel 82.

Der Verpfänder und diejenigen, welche dessen Rechtshandlungen zu vertreten schuldig sind, können dem Rechte des Pfandgläubigers keine aus ihrem eigenen Rechte an dem Unterpfande entlehnte Einreden entgegensetzen, sollten sie auch dieses Recht erst nach der Verpfändung erworben haben. (Art. 8 Abs. 3.)

Artikel 83.

Der Miterbe, der persönlich nur für einen Theil der Schuld, und der Vermächtnißnehmer, auch wenn er dafür gar nicht haftet, kann der Hypothekarklage weder die Einrede der Theilung, noch die Einrede der Vorausklage entgegensetzen.

Artikel 84.

Vermöge der Hypothekarklage kann der Pfandgläubiger, vorbehältlich der Bestimmungen der Art. 107 ff., verlangen, daß er aus dem Unterpfande bezahlt, beziehungsweise das Unterpfand, oder wenigstens die Früchte desselben gerichtlich in Beschlag genommen und verkauft, und er aus dem Erlöse und aus den etwaigen Zinsen desselben wegen seiner durch Hypothek versicherten Forderung nach Maßgabe seines Vorzugsrechtes befriedigt werde.

Das Versprechen, keine Veräußerung des Unterpfands erwirken zu wollen, ist wirkungslos. Ist dieses Versprechen unter Beifügung eines Strafgedings gegeben worden, so kann, im Zuwiderhandlungsfalle, die Strafe nicht eingefordert werden.

Artikel 85.

Ist die Veräußerung des Unterpfandes nicht ausführbar, sei es, weil sich kein Steigerer findet, oder weil die Versteigerung erfolglos war oder weil Rechte Dritter die Veräußerung verhindern, oder weil dem Verpfänder selbst nur die Nutznießung an dem Unterpfande zusteht, so kann der Pfandgläubiger die Vermiethung oder Verpachtung des Unterpfandes im Wege öffentlicher Versteigerung und, wenn diese nicht zu einem dem Ertragswerthe des Unterpfandes entsprechenden Mieth- oder Pachtzinse führt, die gerichtliche Einweisung in den Besitz des Unterpfandes zum Zwecke der Selbstverwaltung und des Bezugs der Früchte oder die gerichtliche Sequestration des

Unterpfandes fordern. Diese letztere muß aber auf Antrag des Schuldners oder von Amtswegen angeordnet werden, wenn mehrere gleichstehende Pfandgläubiger zugleich die gerichtliche Einweisung zum Zwecke der Selbstverwaltung verlangen, oder wenn ein Pfandgläubiger den ihm bei der Selbstverwaltung obliegenden Pflichten nicht nachkommt oder nachkommen kann.

Artikel 86.

In den Fällen des Art. 85 sind aus dem Pacht- oder Miethzinse, beziehungsweise aus den Früchten des Unterpfandes:

1) die laufenden, auf dem Unterpfande haftenden Steuern, Beiträge zu Provinzial-, Gemeinde- und Kirchspielsumlagen, Kriegskosten, die jährlichen Beiträge zur Brandversicherungsanstalt des Großherzogthums, sowie die laufenden Grundlasten zu entrichten; auch ist
2) für die zweckmäßige Verwaltung, Unterhaltung und für die nöthigen Ausbesserungen des Unterpfandes, insbesondere auch der Gebäude, bei Vermeidung des Schadensersatzes, zu sorgen.

Was nach Abzug der unter Nr. 1 und 2 erwähnten Ausgaben von dem Pacht- oder Miethzinse oder von den Früchten übrig bleibt, ist zuerst zur Deckung der Zinsen, des Schadensersatzes und der Kosten, in so weit die Hypothek sich darauf erstreckt, sodann zur Abtragung des Kapitals und zwar, beim Zusammentreffen mehrerer sich gleichstehenden Gläubiger, nach Verhältniß der Größe ihrer Forderungen zu verwenden. Der eingewiesene Pfandgläubiger ist, gleich dem gerichtlich bestellten Verwalter (Sequester), zur Rechnungsablage verpflichtet.

Artikel 87.

Der Pfandgläubiger, welchem der Verpfänder freiwillig den Besitz des Unterpfandes eingeräumt hat, erlangt dadurch noch kein Recht auf Benutzung desselben, wenn ihm solches nicht ausdrücklich zugestanden worden ist.

Ist aber ein solcher Vertrag (Antichrese) abgeschlossen worden, so ist der Hypothekargläubiger den Vorschriften des Art. 86 nachzukommen verpflichtet.

Artikel 88.

Ist die Forderung mit ungetheilter Summe auf mehrere Gegenstände eingeschrieben, so steht es dem Pfandgläubiger, sofern nicht der Schuldner den Verkauf des ganzen Unterpfandes verlangt, und vorbehältlich der Bestimmungen der Art. 116 und ff. frei, aus einem oder aus einigen dieser Gegenstände, aus welchen er will, seine Befriedigung zu suchen.

Erhält er hierdurch noch nicht seine völlige Befriedigung, so kann er solche, mit demselben Rechte der Auswahl, aus den übrigen verpfändeten Gegenständen suchen.

Insoweit ein Gläubiger aus seinem Unterpfande nicht befriedigt wird, bleibt ihm die Forderungsklage gegen den Schuldner vorbehalten.

Artikel 89.

Der Pfandgläubiger, dessen Hypothek an dem Antheile bestellt ist, der dem Verpfänder als Miterben oder aus einem anderen Titel an einer gemeinschaftlichen Sache zusteht, kann den gerichtlichen Verkauf dieses Antheils, oder im geeigneten Fall (Art. 85) die gerichtliche Einweisung, zum Zwecke des Bezugs der Früchte desselben, auch bei noch bestehender Gemeinschaft verlangen.

Es steht ihm aber, wenn der Verpfänder die Theilung der Sache zu verlangen berechtigt ist, auch frei, zuerst auf diese anzutragen, und einstweilen zum Zwecke des Bezugs der Früchte die Einweisung in den Besitz des verpfändeten Antheils zu fordern. Auch leidet die im Art. 85 und 86 bezüglich der Sequestration enthaltene Vorschrift geeigneten Falls hier Anwendung.

Artikel 90.

Ueber das bei der gerichtlichen Beschlagnahme und Zwangsveräußerung von Unterpfändern und bei der gerichtlichen Einweisung in den Besitz und Genuß eines Unterpfandes zu beobachtende Verfahren, bestimmen die Vorschriften der bürgerlichen Proceßordnung.

Artikel 91.

Der Vertrag, daß im Fall nicht erfolgender Zahlung das Unterpfand dem Pfandgläubiger für die Schuldsumme oder für eine andere bestimmte Summe verfallen sein soll, ist ungültig.

Auch ist der Vertrag ungültig, daß der Pfandgläubiger in jenem Fall das Recht haben soll, das Unterpfand außergerichtlich zu verkaufen.

Artikel 92.

Der Gläubiger kann sowohl seinen Hypothektitel, als seine Hypothek nebst allen damit verbundenen Rechten, jedoch nicht ohne gleichzeitige Abtretung der Forderung, für welche der Hypothektitel gegeben, beziehungsweise die Hypothek bestellt ist, auf einen Andern übertragen.

Der Schuldner kann von dem Augenblicke an, wo er von der Abtretung der Forderung durch den abtretenden Gläubiger oder, unter Vorlegung einer öffentlichen oder in Ansehung ihrer Unterschrift gehörig beglaubigten Urkunde über die Abtretung, durch den Cessionar Nachricht erhalten hat, sich nicht mehr durch Zahlung an den abtretenden Gläubiger von seiner Schuld gültig befreien. Dagegen ist er zur Zahlung an den Cessionar erst dann verpflichtet, wenn die Uebertragung im Hypothekenbuche so, wie es das Gesetz über das Verfahren der Hypothekenbehörden bestimmt, eingeschrieben worden ist.

Erst von diesem Augenblicke an wird die Abtretung der Forderung und die Uebertragung der Hypothek gegen Dritte wirksam.

Artikel 93.

Die Vorschriften des Art. 92 gelten nicht für die auf Inhaber lautenden Abtheilungen von einer hypothekarischen Forderung (Partial-Obligationen).

Zweiter Unterabschnitt.

Von dem Verhältnisse des Pfandgläubigers zu anderen Gläubigern.

Artikel 94.

Der Vorzug unterpfändlich versicherter Forderungen, als solcher, beschränkt sich auf den Erlös aus den Gegenständen, auf welche sich die für jede Forderung bestellte Hypothek nach den Bestimmungen des Art. 46 ff. erstreckt.

Er beschränkt sich, auch was diesen Erlös betrifft, auf denjenigen Betrag, welcher durch die Hypothek nach den Bestimmungen der Art 72 versichert ist, wenn auch der Erlös etwa weiter reichen sollte.

Artikel 95.

Der Vorzug unter Forderungen, für welche der nämliche Gegenstand als Unterpfand haftet, richtet sich, ohne alle andere Rücksicht, blos nach dem Alter der für jede Forderung bestellten Hypothek (Art. 45).

Forderungen, für welche Hypotheken von gleichem Alter an dem nämlichen Gegenstande bestellt worden, sind nach Verhältniß ihrer jeweiligen Größe auf den Erlös anzuweisen, oder nach Maßgabe des Art. 85 und 86 aus den Früchten des Unterpfandes zu befriedigen.

Artikel 96.

Sind für verschiedene Forderungen Hypotheken von gleichem Alter, theils an den nämlichen, theils an verschiedenen Gegenständen bestellt worden, so ist jede dieser Forderungen nach Verhältniß ihrer jeweiligen Größe, welche nach Abrechnung des Erlöses aus den ihr allein verhafteten Unterpfändern verbleibt, auf den Erlös aus dem gemeinschaftlichen Unterpfande anzuweisen.

Artikel 97.

Ist in den Fällen des Art. 95 Abs. 2 und des Art. 96 eine der versicherten Forderungen noch bedingt oder betagt, so ist der auf dieselbe anzuweisende Erlös, in Ermangelung einer anderen Uebereinkunft, bei der Staatsschuldentilgungskasse als ein für die Forderung haftendes Faustpfand zu hinterlegen.

Die Vorschriften des Art. 110 treten auch hier ein, wenn sich die versicherte bedingte Forderung später nicht verwirklicht.

Artikel 98.

Das mit einer Hypothek verknüpfte Vorzugsrecht folgt der dadurch versicherten Forderung, wenn sie auf einen Anderen, sei es kraft des Gesetzes oder auf eine andere rechtmäßige Weise, übergeht.

In die Forderungsrechte des Pfandläubigers, sobald er befriedigt ist, tritt schon Kraft des Gesetzes ein:

1) wer dem Schuldner zum Zwecke der Befriedigung eines Pfandgläubigers ein Capital dargeliehen hat;
2) wer als Pfandgläubiger gegen einen anderen Pfandgläubiger von seinem Ablösungsrechte Gebrauch gemacht hat (Art. 103);
3) wer einen mit einer Nachhypothek belasteten Gegenstand zu dem Zwecke kauft, damit ein vorgehender Pfandgläubiger aus dem Kaufpreise befriedigt werde.

Artikel 99.

Wer in Gemäßheit des Art. 98, Nr. 1 und 2 kraft des Gesetzes in die Forderung eines Gläubigers eintritt, oder dieselbe auf andere gültige Art von ihm erwirbt, kann diese Forderung, sowie jedes Vorzugsrecht, welches wegen derselben dem Gläubiger zur Zeit des Uebergangs zustand, anstatt und an der Stelle desselben für sich gegen den Schuldner und gegen Dritte nur unter der Voraussetzung geltend machen, daß die Vorschrift des Art. 92 Absatz 2 gewahrt worden ist.

Auf den im Art. 98 unter Nr. 3 genannten Käufer leidet die Vorschrift des Art. 159 Anwendung.

Artikel 100.

Geht eine durch Hypothek versicherte Forderung theilweise auf Andere über, so entsteht hierdurch, auch wenn dieses zu verschiedenen Zeiten geschieht, kein Vorzug unter den verschiedenen Theilhabern an derselben, einschließlich desjenigen, der nur einen Theil der Forderung abgetreten hat, vorbehältlich der Vorschrift des Art. 142 Abs. 2.

Artikel 101.

Tritt ein Pfandgläubiger, wozu er befugt ist, unbeschadet seines Pfandrechtes, den durch frühere Einschreibung seines Hypothektitels erlangten Vorzug einem späteren Gläubiger ab, so wird dadurch anderen Pfandgläubigern an dem bereits erlangten Vorzuge nichts entzogen.

Die Abtretung des Vorzugsrechtes muß stets, damit sie gegen Dritte wirke, in dem Hypothekenbuche eingetragen werden.

Artikel 102.

Wird eine Vorhypothek gelöscht, so rücken die nachstehenden Gläubiger nach dem Alter ihrer Hypothek, kraft des Gesetzes, vor.

Artikel 103.

Ein Pfandgläubiger kann sich gegen einen anderen ihm vorgehenden Pfandgläubiger der Hypothekarklage bedienen; die gerichtliche Genehmigung der Zwangsversteigerung jedoch nur dann erwirken, wenn die Voraussetzungen des Art. 107 vorliegen.

Wenn aber ein Pfandgläubiger seine Forderung einklagt oder doch aufkündigt, oder wegen rückständiger Zinsen oder anderer Nebenansprüche auf die Zwangsversteigerung seines Unterpfandes anträgt, so steht jedem anderen Gläubiger, welchem an demselben Gegenstande eine im Rang vor- oder gleich- oder nachstehende Hypothek bestellt worden ist, das Ablösungsrecht zu.

Artikel 104.

Wollen mehrere Pfandgläubiger gleichzeitig das Ablösungsrecht ausüben, so hat der seiner Einschreibung nach jüngere Gläubiger den Vorzug vor dem älteren nur, insoferne er auch die Ablösung dieses älteren Gläubigers übernimmt.

Artikel 105.

Das Ablösungsrecht kann nur dadurch ausgeübt werden, daß die ganze Forderung, nebst den rückständigen Zinsen, Schadensersatz und Kosten, worauf die Hypothek sich erstreckt (Art. 72), vollständig demjenigen Pfandgläubiger, gegen den das Ablösungsrecht ausgeübt werden soll, bezahlt, oder, wenn dieser die Zahlung anzunehmen verweigert, das Geld gerichtlich hinterlegt wird.

Artikel 106.

Das Ablösungsrecht steht nur Pfandgläubigern und auch diesen nur in den im Art. 103 Abs. 2 und im Art. 159 erwähnten Fällen zu.

Artikel 107.

Hat ein Chyrographargläubiger oder ein nachstehender Pfandgläubiger auf die Zwangsversteigerung angetragen, so kann der Zuschlag im ersten Fall ohne Einwilligung sämmtlicher, auf den zu versteigernden Gegenstand eingeschriebener, im zweiten Fall ohne Einwilligung sämmtlicher vorgehender Pfandgläubiger, nur alsdann geschehen, wenn, vorbehältlich der Bestimmungen der Art. 108 bis 112, der Erlös so groß ausfällt, daß die Summe, welche davon übrig bleibt, die sämmtlichen, dem Antragsteller vorgehenden Ansprüche vollständig deckt und wenn bei der Versteigerung bedungen worden war, daß das Eigenthumsrecht des Verpfänders und das Pfandrecht des vorgehenden Pfand-

gläubigers, an jedem versteigerten Unterpfand so lange vorbehalten bleibe, bis der Steigschilling für dasselbe der Anweisung gemäß bezahlt worden sei.

Artikel 108.

Bei Bestimmung der Summen, mit welchen die durch Hypothek versicherten Forderungen zu befriedigen sind, ist einer Jeden, deren Verwirklichung und Betrag von dem Eintritte einer Bedingung oder eines anderen Ereignisses abhängt, aus dem Erlöse des Gegenstandes, auf welchen die Forderung eingeschrieben ist, nach ihrem Rang vorsorglich (eventuell) so viel zuzutheilen, als ihr zuzutheilen sein würde, wenn sie sich bis zum Belauf der Summe, zu deren Sicherheit die Hypothek nach Art. 72 und 73 bestellt ist, bereits verwirklicht hätte.

War für die Forderung einer Leibrente oder einer anderen periodischen, aber nicht immerwährenden Leistung nicht ein Capital, sondern deren jährlicher Betrag in das Hypothekenbuch eingeschrieben, so ist für die im vorstehenden Absatze erwähnte Summe ein solcher Capitalbetrag anzunehmen, welcher nach seiner Anlage so viele Zinsen erträgt, als zur Deckung des Rentenbezugs erforderlich ist.

Artikel 109.

Ist die Hypothek, welche für eine Forderung der in Art. 108 bezeichneten Art bestellt worden ist, die ältere, so kann die Zwangsversteigerung (Art. 107) nur unter der Bedingung geschehen:

1) daß entweder diese Hypothek mit ihrem Alter zur Sicherheit dieser Forderung auf dem versteigerten Gegenstande haften bleibt, oder
2) daß die für die Forderung vorsorglich (eventuell) nach Art. 108 ermittelte und zugetheilte Summe als ein für diese Forderung haftendes Faustpfand bis zur Entscheidung über deren wirkliche Verwendung entweder bei der Staatsschuldentilgungskasse oder sonst in der Art angelegt werde, daß darüber mindestens mit gleicher Sicherheit und Beschleunigung, wie bei den in der Staatsschuldentilgungskasse angelegten Depositen, verfügt werden könne.

Die Bestimmung darüber, unter welcher dieser Bedingungen die Zwangsversteigerung zu geschehen habe, bleibt dem richterlichen Ermessen überlassen.

Artikel 110.

Wenn sich in der Folge die Forderung, für welche die in Art. 109 erwähnte ältere Hypothek bestellt worden ist, gar nicht oder nicht in dem vorsorglich (eventuell) angenommenen Betrage verwirklicht, so ist dieser ganze Betrag, beziehungsweise der Ueberrest desselben an den zunächst hierzu Berechtigten zu zahlen.

Artikel 111.

Ist die in Art. 109 gedachte Hypothek nicht die ältere, so leidet lediglich die Vorschrift des Art. 109 Nr. 2 Anwendung.

Artikel 112.

Lasten in dem Falle des Art. 111 auf dem Unterpfande Nachhypotheken für Forderungen, welche ihre Befriedigung ganz oder zum Theil erhalten würden, wenn ihnen die Hypothek für die Forderung der in Art. 108 gedachten Art nicht vorginge, so können die Gläubiger, welchen diese Nachhypotheken zustehen, verlangen, daß die in Art. 109 unter Nr. 2 erwähnte Bestimmung zur Ausführung komme, und es haftet dann die hiernach angelegte Summe ebenfalls als Faustpfand für diese nachgehenden Forderungen.

Diese können sodann, wenn in der Folge die vorgehende Forderung sich entweder gar nicht, oder doch nicht in dem vorsorglich (eventuell) angenommenen Betrage verwirklicht, aus dem, was von diesem letzteren verfügbar bleibt, nach der Ordnung ihres Alters befriedigt werden.

Artikel 113.

Die Zinsen von der nach Vorschrift des Art. 112 anzulegenden Summe können, in so weit sie nicht zur Bezahlung der in Art. 108 Abs. 2 erwähnten Leibrenten oder periodischen Leistungen erforderlich sind, von den im Art. 112 bezeichneten, mit Nachhypotheken versehenen Pfandgläubigern, zur Deckung ihrer versicherten Zinsforderungen (Art. 72 und 73), vor den Chyrographargläubigern, in Anspruch genommen werden.

Artikel 114.

Stirbt im Fall des zweiten Absatzes des Art. 108 der Leibrentenberechtigte oder hört die Forderung einer andern periodischen Leistung auf, so ist das angelegte Kapital an den zunächst hierzu Berechtigten auszuzahlen.

Artikel 115.

Die Vorschriften der Art. 109 bis 113 finden auch Anwendung auf noch nicht fällige durch Hypotheken versicherte Forderungen.

Artikel 116.

Hat ein Gläubiger, dem für seine Forderung mit ungetheilter Summe eine Hypothek auf mehreren Liegenschaften zusteht, letztere insgesammt zur Veräußerung gebracht, so ist, wenn diese Liegenschaften sämmtlich vermöge Nachhypothek noch andern Gläubigern verhaftet sind, zuerst jener vorgehende Gläubiger aus den einzelnen Erlösen seiner Unterpfänder in dem Verhältniß zu befriedigen, in welchem der Betrag seiner jeweiligen Forderung zu dem Gesammterlöse aus allen diesen Unterpfändern steht.

Artikel 117.

Sind aber im Fall des Art. 116 die mehreren Liegenschaften nur zum Theil vermöge Nach-

hypothek andern Gläubigern verhaftet, so ist jener vorgehende Gläubiger zuerst aus dem Erlöse der nicht mit anderen nachgehenden Pfandrechten belasteten Unterpfänder zu befriedigen.

Kann er auf diese Weise seine volle Befriedigung noch nicht erlangen, so ist ihm solche für seine Restforderung nach Art. 116 zu gewähren.

Ist diese Befriedigung nur dadurch zu erzielen, daß eine oder einige der nachstehenden Forderungen ganz oder zum Theil leer ausgehen, so ist für jeden Gläubiger die Anweisung auf den Erlös seiner Unterpfänder so zu geben, daß der Verlust immer die jüngere Nachhypothek vor der älteren trifft.

Artikel 118.

Waren im Fall des Art. 117 die Unterpfänder alle oder zum Theil auf Ziele versteigert worden, so hat der vorgehende Pfandgläubiger das Recht, seine Befriedigung aus dem zuerst fällig werdenden Erlöse zu verlangen, ohne Rücksicht darauf, ob auf den betr. Unterpfändern eine Nachhypothek ruhet oder nicht. Das Gericht hat aber alsdann nöthigenfalls anstatt des vorgehenden Pfandgläubigers den nachstehenden Pfandgläubiger auf dessen Antrag, mit derjenigen Summe, welche dieser aus den mit seiner Nachhypothek belasteten Unterpfändern nach Vorschrift des Art. 117 erhalten haben würde, in den Resterlös aus einem, dem vorgehenden Gläubiger verhypothecirten Unterpfand, auch wenn solches dem nachstehenden Gläubiger nicht verpfändet war, einzuweisen.

Artikel 119.

Wenn nur ein Pfandgläubiger zu dem Erlöse aus den versteigerten Unterpfändern ausschließlich berechtigt ist, so kann derselbe, falls nicht Gant erkannt ist, fordern, daß ihm der Betrag zur unmittelbaren Empfangnahme von dem Käufer durch das Gericht angewiesen wird.

Sind aber mehrere, einander vor-, gleich- oder nachstehende Pfandgläubiger zu dem fraglichen Erlöse berechtigt, so können solche nur dann, wenn dieser Erlös zu ihrer Befriedigung nicht genügt oder gerade nur hinreicht, und wenn nur ein Steigerer vorhanden ist, verlangen, daß ihnen der Betrag zur unmittelbaren Emfangnahme von dem Käufer, jedoch dergestalt gerichtlich angewiesen werde, daß der vorgehende Pfandgläubiger zur vorzugsweisen Befriedigung gelange.

Artikel 120.

In allen anderen als den vorgedachten Fällen hat das Gericht in Ermangelung einer anderen Uebereinkunft auf Gefahr der Betheiligten einen Erheber zu bestellen und diesem die Anweisung zur Auszahlung nach Maßgabe des Gesetzes zu ertheilen. Zum Erheber kann auch ein Pfandgläubiger, wenn er bezüglich des ihm nicht zukommenden Antheils am Erlöse Sicherheit leistet, bestellt werden. Die Kosten der Erhebung fallen dem schwächer Berechtigten zur Last.

Artikel 121.

Das Gericht hat in der Verfügung, welche die Anweisung enthält, den versteigerten Gegenstand, aus dessen Erlös, sodann den Betrag, mit welchem, und die Ordnung, in der jeder zum Bezug kommende Pfandgläubiger zu befriedigen ist, anzugeben.

Artikel 122.

Hat der vorhergehende Pfandgläubiger nicht alle seine Unterpfänder zur Zwangsveräußerung gebracht, jedoch eine solche Auswahl getroffen, welche einen Erlös ergreift, auf den ein nachstehender Pfandgläubiger nach Art. 116 und 117 anzuweisen gewesen wäre, so kann letzterer darauf antragen, daß auch die übrigen Unterpfänder wegen der vorgehenden Forderungen in Beschlag genommen, und die Zwangsveräußerung nebst dem in Art. 116 und 117 erwähnten Verfahren auf sie ausgedehnt werde.

Ist ein solcher Antrag nicht gestellt worden, oder ist dem gestellten Antrage darum nicht zu entsprechen, weil sonst die Anweisung des Erlöses aufgehalten würde, oder weil andere rechtliche Gründe der beantragten Veräußerung im Wege stehen, so hat das Gericht die Forderung des nachstehenden Gläubigers für denjenigen Betrag, welchen er aus dem mit seiner Nachhypothek belasteten Gegenstande nach Vorschrift des Art. 117 erhalten haben würde, in die Hypothek der vorgehenden Forderung auf ein oder auf einige der mit der Nachhypothek nicht belasteten und vom vorgehenden Pfandgläubiger nicht zur Zwangsveräußerung gebrachten Unterpfänder einzusetzen.

Artikel 123.

Werden mehrere Unterpfänder, welche verschiedenen Gläubigern zugleich verhaftet sind, um eine Gesammtsumme versteigert, so ist der vermuthliche Erlös aus den einzelnen Unterpfändern in der Art zu ermitteln, daß der Gesammterlös auf Grund einer Abschätzung der Unterpfandsstücke, wozu in der Regel die bei der Versteigerung aufgestellte Taxation genügt, verhältnißmäßig auf die einzelnen Unterpfandsstücke ausgeschlagen wird.

Artikel 124.

Ist das Unterpfand zur Zeit der verfügten Zwangsveräußerung vermiethet oder verpachtet, so kann der Pfandgläubiger, insofern er nicht in die Vermiethung oder Verpachtung eingewilligt hat, fordern, daß solches von dem Miether oder von dem Pachter, dem das in Art. 127 erwähnte Recht nicht zur Seite steht, auch schon vor Ablauf der vertragsmäßigen Pacht- oder Miethzeit geräumt werde.

Artikel 125.

Der Pachter eines Grundstücks, welches nicht als Zubehörung einer Wohnung erscheint, der

Pachter eines Landgutes oder einer Mühle, einer Fabrik oder einer sonstigen gewerblichen Anstalt, ist im Falle des Art. 124 am Ende des laufenden Wirthschaftsjahres zu räumen schuldig, wenn ihm die schriftliche Aufkündigung drei Monate vor Ablauf dieses Jahres gerichtlich bekannt gemacht worden ist. Geschieht aber diese Bekanntmachung später, so kann er vor dem Ende des nächstfolgenden Wirthschaftsjahres zur Räumung nicht angehalten werden.

Unter dem Ausdrucke: „Ende des Wirthschaftsjahres" ist diejenige Jahreszeit zu verstehen, zu welcher der Pachter das Unterpfand räumen müßte, wenn die Pachtung bis zum Ablaufe der vertragsmäßigen Zeit fortdauern würde.

Der Miether einer bloßen Wohnung oder einer Wohnung mit Grundstücken, welche als Zubehörung einer Wohnung erscheinen, ist nach Ablauf eines Vierteljahres, nachdem ihm die schriftliche Aufkündigung gerichtlich bekannt gemacht worden ist, zu räumen verbunden.

Artikel 126.

Dem Pachter oder Miether, welcher den Pacht- oder Miethgegenstand vor dem Ablaufe der vertragsmäßigen Zeit räumen muß, bleibt der Anspruch auf Schadloshaltung, wenn ihm ein solcher zusteht, gegen den Verpachter oder Vermiether vorbehalten; er kann denselben aber nicht gegen den Pfandgläubiger geltend machen, selbst nicht durch Zurückbehaltung der Pacht- und Miethgelder, auf welche sich die Hypothek nach den Bestimmungen der Art. 54 und 55 erstreckt.

Artikel 127.

Der Pachter oder Miether kann zur Räumung vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit nicht angehalten werden, wenn der Pacht- oder Miethvertrag öffentlich beurkundet und, vor der Einschreibung des Hypothektitels des Gläubigers, mit Einwilligung des Verpachters oder Vermiethers, so, wie es das Gesetz über das Verfahren der Hypothekenbehörden bestimmt, in das dazu bestimmte Hypothekenbuch eingetragen worden ist.

Dieses verhindert aber den Pfandgläubiger, dessen Hypothek auf den Pacht- oder Miethgegenstand eingeschrieben ist, nicht, das Pacht- oder Miethgeld in Beschlag nehmen zu lassen, und aus demselben, vorzugsweise vor etwaigen Ansprüchen des Pachters oder Miethers, seine Befriedigung zu verlangen.

Artikel 128.

Dem Käufer des Unterpfandes stehen im Verhältnisse zum Pachter oder Miether dieselben Rechte zu, wie dem Pfandgläubiger (Art. 124), wenn nicht in den bei der Zwangsveräußerung bekannt gemachten Bedingungen, unter welchen der endliche (definitive) Zuschlag geschah, die Bestimmung enthalten war, daß der Pachter oder Miether vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit nicht vertrieben werden soll.

Artikel 129.

Auch in den Fällen, in welchen nicht der Verkauf des Unterpfandes selbst, sondern nur die gerichtliche Einweisung in solches zum Zwecke des Früchtebezugs von dem Pfandgläubiger verlangt werden kann (Art. 85), leiden die Vorschriften der Art. 124, 125, 126 und 127 Anwendung.

Artikel 130.

Der Pachter oder Miether hat in allen Fällen, in welchen er nach den vorstehenden Artikeln zur Räumung des Pacht- oder Miethgegenstandes vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit angehalten werden kann, das Recht, dem Pfandgläubiger oder Käufer, auch wider Willen derselben, die Pacht oder Miethe ebenmäßig aufzukündigen, vorausgesetzt, daß ihm nicht schon zur Zeit der Eingehung des Pacht- oder Miethvertrags das Pfandverhältniß bekannt war.

Diese Ankündigung muß, um gültig zu sein, schriftlich geschehen, und gerichtlich bekannt gemacht werden, und es gelten dann wegen der Zeit der Räumung die Vorschriften des Art. 125.

Dritter Unterabschnitt.

Von dem Verhältnisse des Pfandgläubigers zum dritten Besitzer.

Artikel 131.

Der Pfandgläubiger kann die erlangte Hypothek gegen jeden dritten Besitzer des Unterpfandes mit der Hypothekarklage verfolgen.

Er kann dieses, auch wenn er den Schuldner selbst belangt hat, so lange und in soweit er von demselben noch nicht befriedigt ist.

Artikel 132.

Macht der Pfandgläubiger von diesem Rechte (Art. 131) Gebrauch, so ist der dritte Besitzer, vorbehältlich der Bestimmung des Art. 159, verbunden, das Unterpfand dem zur gesetzmäßigen Befriedigung des Pfandgläubigers erforderlichen Verfahren unter Beobachtung der Vorschrift des Art. 90, unterwerfen zu lassen.

Er kann hierbei dasjenige, was er für das Unterpfand bezahlt oder sonst für solches hingegeben hat, nicht in Abzug bringen.

Artikel 133.

Der dritte Besitzer kann so lange, als der endliche (definitive) Zuschlag des Unterpfands noch nicht erfolgt ist, dasselbe gegen vorgängige Bezahlung des ganzen versicherten Schuldrückstandes und der wegen dieses Verfahrens entstandenen Kosten zurücknehmen.

Artikel 134.

Haftet der dritte Besitzer für die Schuld oder für einen Theil derselben zugleich persönlich,

so kann er sich von dieser persönlichen Verbindlichkeit nicht durch Aufgeben des Unterpfandes befreien.

Persönlich haftbar wird er nicht dadurch, daß er die Schuld blos als eine Hypothekarschuld anerkennt. Sein Anerkenntniß ist im Zweifelsfall so auszulegen.

Persönlich haftbar wird er aber dadurch, daß er die Bezahlung der Schuld dem Pfandgläubiger oder auch nur dem persönlich Verhafteten gegenüber übernommen hat.

Artikel 135.

Der Pfandgläubiger kann von dem im Art. 131 erwähnten Rechte erst dann Gebrauch machen, wenn seine Forderung ganz oder theilweise fällig ist, unbeschadet der Bestimmungen des Art. 80.

Der beklagte Besitzer des Unterpfandes kann sich gegen den klagenden Pfandgläubiger aller Einreden des Pfandschuldners bedienen, insoweit solche nicht an dessen Person geknüpft, wohl aber gegen die Richtigkeit oder gegen die Größe der versicherten Forderung oder gegen die Gültigkeit der Verpfändung gerichtet sind.

Artikel 136.

Die Einrede, daß erst vorher der Schuldner ausgeklagt werden müsse, steht dem dritten Besitzer nur in dem Fall, wenn die Hypothek zur Sicherheit einer für den Schuldner geleisteten Bürgschaft bestellt worden war, und zwar insoweit zu, als bezüglich der persönlichen Verbindlichkeit aus der Bürgschaft jene Einrede zulässig ist.

Artikel 137.

Ist eine Forderung mit ungetheilter Summe auf mehrere Gegenstände eingeschrieben, so kann der dritte Besitzer eines oder einiger dieser Gegenstände dem Pfandgläubiger die Einrede der Theilung weder mit zerstörender noch mit aufschiebender Wirkung entgegensetzen.

Artikel 138.

In wie fern der Besitzer des Unterpfandes wegen Verwendungen in solches, und wegen Vernichtung oder Verschlechterung desselben zur Schadloshaltung berechtigt, beziehungsweise verpflichtet sei, ist nach dem bestehenden Rechte zu beurtheilen.

Der Besitzer hat aber, seiner etwaigen Schadensersatzforderung wegen, kein Recht der Zurückbehaltung, sondern nur ein Recht, vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse des veräußerten Unterpfandes zu verlangen. Ist die Schadensersatzforderung noch bestritten, so muß bis zur rechtskräftigen Entscheidung hierüber der Pfandgläubiger für den Betrag dieser Forderung mittelst Hinterlegung oder auf andere, von dem zuständigen Gerichte zu verfügende Weise Sicherheit leisten.

Artikel 139.

Dienstbarkeiten und andere Rechte, welche dem dritten Besitzer an dem verpfändeten Gegenstande zustanden, ehe er ihn erworben hat, leben, nachdem er denselben aufgegeben hat, oder nachdem der gerichtliche Zuschlag erfolgt ist, wieder auf.

Er kann insbesondere Hypotheken, welche er an diesem Gegenstande erlangt hatte und noch nicht gelöscht sind, nach ihrem Rang an demselben geltend machen.

Artikel 140.

Wird bei der Zwangsveräußerung mehr erlöst, oder betragen, im Fall der gerichtlichen Einweisung, die Früchte mehr, als zur Bezahlung der zu Lasten des vorigen Eigenthümers eingeschriebenen Forderungen erforderlich ist, so fällt dieser Ueberschuß dem dritten Besitzer zu.

Seine persönlichen Gläubiger, welche gegen ihn an dem betreffenden Gegenstande Hypotheken erworben haben, können dieselben erst an diesem Ueberschusse geltend machen.

Artikel 141.

Hat jedoch der Pfandgläubiger an den dritten Besitzer wegen nützlicher Verwendungen in das Unterpfand Entschädigung bezahlt (Art. 138), so kann er solche im Fall des Art. 140 von dem Ueberschusse vor Allem in Abzug bringen.

Artikel 142.

Der dritte Besitzer tritt dadurch, daß er den Pfandgläubiger bezahlt, in die Forderung desselben kraft des Gesetzes ein, und es leiden auf ihn die Vorschriften des Art. 99 Anwendung.

Es geht ihm jedoch, wenn er nur einen Theil der Forderung bezahlt, der Pfandgläubiger mit dem Reste der Forderung vor.

Artikel 143.

Ist die Forderung mit ungetheilter Summe auch noch auf andere Gegenstände eingeschrieben, so kann der dritte Besitzer, vermöge seines im Art. 142 erwähnten Eintrittes, die Hypothek gegen alle diese Gegenstände geltend machen. Wann und soweit er jedoch durch Ausklagung des Schuldners, beziehungsweise der Erben oder Vermächtnißnehmer desselben, oder durch Veräußerung der in dem Besitze dieser Personen sich befindenden Unterpfänder zu seiner Befriedigung gelangen kann, steht jedem andern dritten Besitzer eines für die fragliche Forderung haftenden Unterpfandes die Einrede der Vorausklagung zur Seite.

Artikel 144.

In so weit der dritte Besitzer hierdurch (Art. 143) zu seiner Befriedigung nicht gelangt, kann er zwar diese aus jedem, im Besitze anderer Dritter sich befindenden, mit der Hypothek bela-

steten Gegenstände, jedoch nur zum verhältnißmäßigen Antheil, und nur dergestalt suchen, daß auch der Gegenstand, den er selbst besitzt, mit hinzugezogen wird.

Dieses Verhältniß bestimmt sich nach dem gemäß Art. 67 zu ermittelnden Werth der Unterpfänder zur Zeit der Geltendmachung des gedachten Rechts, vorbehältlich jedoch des Rechts einer jeden Parthei, im Fall des von ihr nicht verschuldeten theilweisen Unterganges eines in ihrem Besitze befindlichen Unterpfandstückes eine dem untergegangenen Theil entsprechende Herabsetzung des für den ganzen Gegenstand bei der Hypothekeneinschreibung angenommenen Werthansatzes zu verlangen.

Artikel 145.

Dem dritten Besitzer, welcher im Gefolge der vorstehenden Bestimmungen entweder die Hypothekarschuld ganz oder zum Theil bezahlt hat, oder aus dem Besitze des Unterpfandes gekommen ist, bleibt der Rückanspruch gegen einen Jeden, der ihm zum Schadensersatze gesetzlich verbunden ist, vorbehalten.

Vierter Abschnitt.

Von der Erlöschung der Hypothek.

Artikel 146.

Vorbehältlich der Bestimmungen der Art. 147 bis 151 und unbeschadet der für den Fall jenes Art. 147 in das Gesetz über das Verfahren der Hypothekenbehörden aufgenommenen Bestimmung, erlöscht die Hypthek von selbst

1) mit dem Ablaufe der Zeit, für welche sie bestellt worden ist, in so fern sich die Zeitbestimmung im Hypothekenbuche eingeschrieben findet;

2) mit dem völligen Untergange des Unterpfandes.

Die bloße Umwandelung des Unterpfandes bewirkt keine Aenderung hinsichtlich der darauf haftenden Hypothek.

Artikel 147.

Ist eine Hypothek nur auf bestimmte Zeit bestellt worden, so erlöscht sie mit dem Ablaufe dieser Zeit (Art. 146 Nr. 1), wenn nicht der Pfandgläubiger innerhalb sechzig Tage vorher die Klage auf Erfüllung der Verbindlichkeit gerichtlich gegen den Schuldner oder die Pfandklage gegen den dritten Besitzer des Unterpfandes erhoben, und die Einschreibung dieser rechtzeiligen Klagerhebung vor Ablauf jener sechzig Tage bei dem betreffenden Eintrag in das Hypothekenbuch erwirkt hat.

Dieses gilt auch, wenn die Hypothekbestellung der Einwilligung eines Dritten bedurfte, und solche auf bestimmte Zeit beschränkt worden ist. Es erlöscht jedoch in diesem Fall die Hypothek nur in so weit, als deren Gültigkeit von dieser Einwilligung abhängt.

Artikel 148.

Ist das Unterpfand nicht ganz (Art. 146 Nr. 2), sondern nur zum Theil untergegangen, so dauert die Hypothek an dem Reste desselben für die ganze eingeschriebene Forderung fort. Durch gänzliche oder theilweise, wenn auch in veränderter Form geschehene Wiederherstellung des Untergegangenen lebt die Hypothek, wenn sie nicht inzwischen gelöscht worden war, mit Erstreckung auf den Mehrwerth und mit dem vorigen Alter wieder auf.

Artikel 149.

Nach dem Abbrennen oder nach theilweiser Beschädigung eines Gebäudes durch Brand dauert die daran bestellte Hypothek an dem Boden fort, und umfaßt auch jede neue Anlage auf diesem. Ueberdies kann der Pfandgläubiger, dessen Hypothek sich auf das Gebäude erstreckt, verlangen, daß Dasjenige, was der Brandbeschädigte von der Versicherungsanstalt als Entschädigung zu fordern hat, zum Wiederaufbauen oder zur Wiederherstellung des Gebäudes auf derselben Nummer (Item) des Grundbuchs, worauf es stand oder steht, in so fern der Art. 64 hiervon keine Ausnahme macht, verwendet werde.

Es darf zu dem Ende die Auszahlung der Brandentschädigungssumme an den Beschädigten oder an dessen Rechtsnachfolger nur mit Einwilligung des Pfandgläubigers geschehen. Im Fall der Verweigerung der Einwilligung hat der Beschädigte für die ordnungsmäße Verwendung der Entschädigungssumme eine besondere Sicherheit zu leisten, oder es ist diese Summe an einen zu dem Ende zu ernennenden Curator abzugeben oder gerichtlich zu hinterlegen.

Für den Fall der Nichtbefriedigung des Gläubigers kann derselbe, insofern ihm überhaupt das Recht auf Veräußerung des Unterpfandes zusteht, verlangen, daß die Brandstätte sammt dem Anspruch auf die Entschädigungssumme gerichtlich veräußert werde.

Artikel 150.

Die nach Inhalt des §. 35 der Brandversicherungsordnung vom 18. November 1816 erforderliche obrigkeitliche Erlaubniß, das abgebrannte Gebäude auf einer anderen Nummer (Item) des Grundbuchs, als derjenigen, worauf es gestanden hat, oder in einer anderen Gemarkung zu erbauen, kann, mit Ausnahme des Falls in Artikel 64, von der Behörde nur dann ertheilt werden, wenn entweder sämmtliche auf das abgebrannte Gebäude eingeschriebene Pfandgläubiger dazu eingewilligt haben, oder wenn rechtskräftig erkannt worden ist, daß es ohne Einwilligung dieser Gläubiger geschehen könne.

Die Gerichte haben ein solches Erkenntniß nur dann zu erlassen, wenn die Stelle, worauf das Gebäude errichtet werden soll, wenigstens gleiche Sicherheit darbietet, dem Brandbeschädigten im Grundbuche zugeschrieben, überdies frei von anderen Hypotheken und dinglichen Ansprüchen, nebst

dem darauf aufzuführenden Gebäude, von dem Erbauer jenen Gläubigern, Jedem für die frühere Summe, zur Hypothek eingesetzt und diese Hypotheken in der Ordnung des Alters, welches einer Jeden im Verhältnisse zu der anderen zustand, wirklich in das Hypothekenbuch eingeschrieben worden sind.

Artikel 151.

Erlöscht ein verpfändetes Recht an einer fremden Sache, als solches, dadurch, daß dasselbe mit dem Eigenthume an dieser Sache in der Person Eines Anderen vereinigt wird, so kann der Pfandgläubiger sein Pfandrecht mit dem Alter desselben an dieser Sache selbst, gleich als wäre sie ihm, frei von aller Last, zur Hypothek eingesetzt worden, bis zum Betrag des der Last entsprechenden Werthes des verpfändeten Rechts geltend machen.

Artikel 152.

Die Hypothek kann außer den Fällen, in welchen auf Löschung derselben durch rechtskräftiges Urtheil erkannt oder ein Unterpfand freigegeben worden ist (Art. 69) noch im Hypothekenbuche gelöscht werden:

1) wenn die Forderung, zu deren Sicherheit die Hypothek bestellt worden war, aus irgend einem gültigen Rechtsgrunde vollständig erloschen ist;
2) wenn die der Hypothekenbestellung beigefügte auflösende Bedingung eingetreten ist;
3) wenn der Pfandgläubiger seinem Hypothekenrechte entsagt hat;
4) wenn das Recht des Pfandgläubigers und des Verpfänders an der verpfändeten Sache in Einer Person vereinigt worden ist;
5) wenn die verpfändete Sache zu öffentlichen Zwecken verwendet, oder
6) wenn der verpfändete Gegenstand auf gerichtlichem Zwangswege veräußert worden ist; endlich
7) wenn das seiner Dauer nach beschränkte Recht des Verpfänders an dem Pfandgegenstande wieder aufgelöst worden ist, oder geendigt hat.

Es gelten jedoch für einzelne dieser Fälle noch folgende nähere Bestimmungen.

Artikel 153.

Lebt die erloschene Forderung (Art. 152 Nr. 1) wieder auf, so lebt auch die für letztere bestellte Hypothek, wenn sie nicht inzwischen gelöscht worden ist, mit ihrem vorigen Alter für die vorher eingeschriebene Summe wieder auf.

Artikel 154.

Ist die alte Hauptforderung, zu deren Sicherheit die Hypothek bestellt war, in eine neue

Forderung durch Eintritt eines neuen Schuldners (Schuldübernahme) oder eines neuen Gläubigers (Forderungsübernahme) oder dadurch umgewandelt (novirt) worden, daß der bisherige Schuldner und Gläubiger an die Stelle des Rechtstitels oder des Inhalts der bestehenden Forderung einen anderen durch Uebereinkunft gesetzt haben, so kann die Löschung der Hypothek dann nicht stattfinden, wenn letztere für die neue Forderung ausdrücklich vorbehalten worden ist.

Artikel 155.

Ist die Forderung durch Verjährung erloschen, so kann darum auch die Löschung der dafür bestellten Hypothek stattfinden. Die Hypothek an sich kann dagegen weder durch Verjährung noch durch eine Ersitzung der Freiheit erlöschen, mag sich nun die verpfändete Sache in den Händen des Schuldners oder eines Dritten befinden, welchem das Eigenthum daran übertragen worden ist.

Artikel 156.

Entsagt der Pfandgläubiger (Art. 152 Nr. 3), dessen Forderung mit ungetheilter Summe auf mehrere Gegenstände eingeschrieben ist, der Hypothek an einem derselben, so bleibt dieselbe dennoch für die ganze eingeschriebene Summe an den übrigen Gegenständen haften.

Artikel 157.

War jedoch im Fall des Art. 156, bevor auf den Grund der Entsagung die Löschung in dem Hypothekenbuche erfolgt ist, ein mit der Hypothek belastet bleibender Gegenstand schon veräußert und in das Eigenthum eines Anderen übertragen worden, so kann der Pfandgläubiger sein Pfandrecht nur für den im Art. 144 erwähnten verhältnißmäßigen Theil an diesem Gegenstande geltend machen.

Dasselbe gilt, wenn bereits vor dem erwähnten Vollzug der Löschung einem anderen Gläubiger an einem Gegenstande, worauf die Hypothek haften bleibt, eine Nachhypothek bestellt war.

Das Einschreiben der Entsagung kann jedoch gültig nur geschehen, wenn der Gläubiger in einer öffentlichen oder in Ansehung ihrer Unterschrift gehörig beglaubigten Urkunde zugleich seine Wissenschaft von jener früheren Veräußerung oder Belastung mit einer Nachhypothek ausgedrückt hat.

Artikel 158.

Die Einwilligung des Pfandgläubigers in die Veräußerung des Unterpfandes, oder in die Bestellung einer Nachhypothek an solchem, ist ebensowenig, als die bloße Annahme eines anderen Pfandes oder einer anderen Sicherheit, für eine Verzichtleistung auf seine Hypothek zu betrachten.

Artikel 159.

Erwirbt ein Pfandgläubiger das Eigenthum an der ihm verpfändeten Sache (Art. 152 Nr. 4),

so kann ein nachstehender Pfandgläubiger, so lange des Ersteren Hypothek nicht gelöscht ist, das ihm nach Art. 131 zustehende Recht nur geltend machen, beziehungsweise nur eine Zwangsversteigerung erwirken, wenn die in Art. 107 vorgeschriebenen Voraussetzungen eintreten, oder wenn er den Eigenthümer des Unterpfandes, bezüglich seiner ganzen nach Maßgabe der Art. 72 und 73 durch die Hypothek versicherten Forderung befriedigt, oder geeigneten Falls die zu dieser Befriedigung nöthige Summe gerichtlich hinterlegt hat.

Durch Ausübung des Ablösungsrechtes tritt aber der ablösende Gläubiger, kraft des Gesetzes, in das Forderungsrecht des abgelösten Gläubigers ein, und es leiden auf ihn die Vorschriften des Art. 99 Anwendung.

Artikel 160.

Die Löschung der Hypothek an dem Gegenstande oder an dem Theil des Gegenstandes, welcher zu öffentlichen Zwecken verwendet worden ist (Art. 152 Nr. 5), kann stattfinden, sobald der Betrag der Entschädigung endlich (definitiv) bestimmt und die Entschädigungssumme zur weiteren gerichtlichen Verfügung vollständig bei der Staatsschuldentilgungskasse hinterlegt worden ist.

Diese hinterlegte Summe haftet den auf die Sache eingeschriebenen Gläubigern als Faustpfand in derselben Ordnung, in welcher ein Jeder derselben auf das Kaufgeld der Sache, wenn sie auf dem Wege des gerichtlichen Zwangsverfahrens veräußert worden wäre, Anspruch hätte.

Artikel 161.

Wird ein Unterpfand im Wege des gerichtlichen Zwangsverfahrens veräußert (Art. 152 Nr. 6), so kann die Löschung aller darauf haftenden Hypotheken, vorbehältlich der Bestimmung des Art. 109 Nr. 1 erfolgen, sobald aus einer öffentlichen oder in Ansehung ihrer Unterschrift gehörig beglaubigten Urkunde erhellt, daß der Pfandgläubiger die Versteigerung unbedingt genehmigt oder der Steigerer wegen des Steigpreises die Bedingung erfüllt, oder die Sicherheit geleistet hat, an welche die Genehmigung der Versteigerung vom Pfandgläubiger geknüpft worden ist.

Das gilt jedoch nur unbeschadet der Vorschrift, welche das Gesetz über das Verfahren der Hypothekenbehörden für den Fall getroffen hat, wenn Hypothekareinschreibungen für solche Forderungen zu löschen sind, welche aus dem Erlöse der im Wege des gerichtlichen Zwangsverfahrens veräußerten Unterpfänder ihre Befriedigung erhalten haben oder gar nicht oder nur theilweise befriedigt worden sind.

Artikel 162.

Ist auf den Verpfänder ein seiner Dauer nach beschränktes Eigenthum an der verpfändeten Sache übertragen worden (Art. 152 Nr. 7), so kann bei Wiederaufhebung oder Endigung dieses Eigenthums des Verpfänders die Löschung der Hypothek nur stattfinden, wenn der Veräußernde die Vorschrift des Art. 17 des Gesetzes vom 21. Februar 1852 befolgt hat.

Artikel 163.

Die in Art. 152 unter Nr. 1—7 angeführten Gründe, aus welchen die Löschung der Hypothek stattfinden kann, gelten nur als Rechtstitel, kraft welcher der Betheiligte die Löschung zu verlangen berechtigt ist.

Dasselbe gilt für die Fälle, in welchen auf Löschung der Hypothek durch rechtskräftiges Urtheil erkannt oder ein Unterpfand freigegeben worden ist.

Die Hypothek selbst aber gilt nur dann erst als erloschen, wenn sie in dem Hypothekenbuch wirklich gelöscht worden ist.

Artikel 164.

Nur auf Verlangen Desjenigen, der aus irgend einem glaubhaft nachgewiesenen Grunde ein rechtliches Interesse an der Löschung einer Hypothek hat, sei es der Verpfänder oder der dritte Besitzer eines Unterpfandes oder Derjenige, welchem eine Nachhypothek oder ein anderes dingliches Recht an dem Unterpfande zusteht, darf eine Hypothek gelöscht werden. Die Löschung derselben ist nach den Bestimmungen zu bewerkstelligen, welche darüber in dem Gesetze, betreffend das Verfahren der Hypothekenbehörden, enthalten sind.

Artikel 165.

Kann die Löschung, auf welche der Betheiligte (Art. 164) anträgt, noch nicht vollzogen werden, entweder

1) weil die Vorschrift noch nicht erfüllt ist, welche das Gesetz über das Verfahren der Hypothekenbehörden für diese Fälle trifft; (wenn die Urkunde über den Hypothektitel nicht beigebracht oder auch nicht einmal die beglaubigte urkundliche Erklärung des im Hypothekenbuche eingetragenen Pfandgläubigers oder des statt desselben erwießenermaßen Berechtigten, daß die versicherte Forderung abgetragen oder erloschen sei, vorgelegt werden kann) oder
2) weil der Rechtsgrund zur Löschung noch gerichtlich bestritten ist,

so hat der Betheiligte, nach vorgängiger Bescheinigung des Löschungsgrundes, beziehungsweise der Thatsache, daß er auf Anerkennung des Löschungsgrundes bereits Klage erhoben habe, das Recht, einstweilen eine Vormerkung der Löschung im Hypothekenbuche zu verlangen.

Diese Vormerkung bewirkt, so lange sie nicht wieder gelöscht worden ist, daß der eingetragene Pfandgläubiger die betreffende Forderung auf einen Dritten gültig nicht übertragen kann.

Artikel 166.

Die in Gemäßheit des Art. 165 vollzogene Vormerkung kann gelöscht werden, entweder

1) wenn der Betheiligte, welcher die letztere erwirkt hat, die im Fall des Art. 165 Nr. 1

nach Vorschrift des Gesetzes über das Verfahren der Hypothekenbehörden erforderliche gerichtliche Verfügung binnen einer von dem Gerichte zu bestimmenden und nur bei nachgewiesenen erheblichen Verhinderungsgründen erstreckbaren, angemessenen Frist nicht erwirkt, oder

2) wenn der Pfandgläubiger eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene amtliche Ausfertigung eines Urtheils beigebracht hat, wodurch die Klage auf Anerkennung des Löschungsgrundes verworfen worden ist.

Artikel 167.

Wird der Vollzug einer Löschung oder einer Vormerkung derselben pflichtwidrig verweigert oder versäumt, während die Ungültigkeit der Einschreibung der betreffenden Hypothek oder das Dasein eines anderen gesetzlichen Löschungsgrundes rechtlich genügend nachgewiesen, beziehungsweise bescheinigt worden ist, so hat das zuständige Gericht den Vollzug der Löschung oder der Vormerkung auf Antrag des Betheiligten (Art. 165) zu verfügen, und derjenige, auf welchen inzwischen die Hypothek abgetreten worden ist, kann den Schuldner nur insofern in Anspruch nehmen, als eine Schuld desselben noch besteht.

Artikel 168.

Wird eine bereits vollzogene Löschung später durch rechtskräftiges Urtheil für ungültig erklärt, so schadet diese Löschung nicht der Wirksamkeit der Hypothek, vielmehr kann letztere mit ihrem vorigen Rang wieder hergestellt werden.

Dritte Abtheilung.

Von dem Faustpfande.

Erster Abschnitt.

Von der Entstehung und von dem Umfange des Faustpfandes.

Artikel 169.

Als Faustpfand können nur bewegliche Sachen, wozu auch die auf jeden Inhaber (au porteur) lautenden Staats- und Privatschuldurkunden und dergleichen Zinsabschnitte (coupons) gehören, gegeben werden.

Ist eine Urkunde, auf deren Grund neue Zinsabschnitte in Empfang genommen werden können (Talon), zum Faustpfande gegeben worden, so erstreckt sich das Pfandrecht auch auf diese Zinsabschnitte.

Artikel 170.

Die wirkliche Bestellung des Faustpfandes an einer solchen Sache (Art. 169) geschieht durch Uebergabe des verpfändeten Gegenstandes an den Gläubiger oder dessen Stellvertreter.

Artikel 171.

Forderungen, über welche eine Schuldurkunde nicht ausgestellt ist, können nicht verpfändet werden.

Die Verpfändung einer Forderung, worüber eine Schuldurkunde auf den Namen des Gläubigers ausgestellt ist, geschieht durch Uebergabe dieser Schuldurkunde an den Pfandgläubiger oder dessen Stellvertreter zum Zwecke der Einräumung des Pfandrechts.

Bei dem Eintritte des Nichtzahlungsfalls ist der Gläubiger berechtigt, die verpfändete Forderung für sich geltend zu machen und den Gegenstand derselben, wenn er in Geld besteht, so weit er reicht, oder so viel davon erforderlich ist, zur Tilgung der versicherten Schuld zu verwenden. Besteht der Gegenstand der Forderung nicht in Geld, sondern in beweglichen Sachen anderer Art, so nehmen diese nun die Eigenschaft als Faustpfänder an, sobald sie an den Faustpfandgläubiger übergeben worden sind.

Im Uebrigen gilt die Verpfändung als eine auf den Nichtzahlungsfall vom Pfandschuldner geschehene (bedingte) Abtretung (Cession), und ist nach den Grundsätzen über Abtretung der Forderungsrechte zu beurtheilen.

Ist die verpfändete Forderung durch Hypothek versichert, so muß, wenn die Verpfändung gegen den Pfandschuldner und gegen Dritte wirksam sein soll, der Vorschrift des Art. 92 Genüge geschehen sein.

Artikel 172.

Wird im Falle des Art. 171 die verpfändete Forderung fällig, während die versicherte Forderung noch eine künftige oder sonst unbestimmt ist, so kann der Pfandgläubiger, in Ermangelung einer anderen Uebereinkunft mit dem Verpfänder, verlangen, daß die Summe der verpfändeten Forderung zu dem Zwecke, um ihm als Faustpfand zu dienen, nach Vorschrift des Art. 178 in der Großherzoglichen Staatsschuldentilgungskasse eingezahlt werde.

Artikel 173.

Der verpfändbare Gegenstand (Art. 169) muß dem Verpfänder angehören. Im Uebrigen leiden die Vorschriften des Absatzes 2 und 3 des Art. 8 auch hier Anwendung.

Hat ein Gläubiger eine bewegliche Sache (Art. 169) von einer Person, welcher kein Verfügungsrecht über dieselbe zustand, in gutem Glauben zum Faustpfande erhalten, so ist gegen ihn die Eigenthumsklage bezüglich dieser Sache nicht zulässig, es sei denn, daß ihn bezüglich seiner Forderung der Eigenthumskläger befriedigt, oder, im Falle diese Forderung den coursmäßigen Werth der dafür verpfändeten, auf den Inhaber lautenden Schuldurkunde übersteigt, diesen letzteren Werth bezahlt.

Ist aber die Sache, welche ein Gläubiger in gutem Glauben zum Faustpfand erhalten hat, eine gestohlene, verlorene oder geraubte, so kann sie, wenn sie nicht eine auf den Inhaber lautende Schuldurkunde ist, mit der Eigenthumsklage verfolgt werden.

Artikel 174.

Nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Verpfänders ist der Pfandgläubiger die ihm verpfändete bewegliche Sache weiter zu verpfänden befugt.

Handelt der Pfandgläubiger gegen diese Bestimmung, so haftet er seinem Pfandschuldner für allen Schaden, welcher diesem hieraus entstanden ist.

Artikel 175.

Willigt der Pfandschuldner in die Weiterverpfändung (Afterverpfändung) ein, so kann der Pfandgläubiger den Pfandgegenstand stets nur so weit, als er ihm selbst zu seiner Sicherheit verhaftet ist, einem Dritten gültig weiter verpfänden.

Artikel 176.

Das Faustpfand kann von dem Schuldner oder von einem Dritten für den Schuldner gegeben werden. Es gilt alsdann von diesem Dritten Alles, was wegen des Schuldners bestimmt ist.

Artikel 177.

Eine und die nämliche bewegliche Sache kann Einer oder mehreren Personen zusammen als Faustpfand gegeben werden. Im letzten Falle muß jedoch der Pfandgegenstand von einem der Gläubiger, statt aller, besessen oder einem von ihnen erwählten Dritten übergeben werden.

Artikel 178.

Wird eine Summe Geldes von einem Schuldner in die Großherzogliche Staatsschuldentilgungskasse zu dem Zwecke eingezahlt, um dem Staate als Dienst- oder andere Caution zu dienen, so geschieht die Bestellung des Faustpfandes durch Uebergabe der Hinterlegungsurkunde an den zu sichernden Gläubiger oder dessen Stellvertreter nach Maßgabe des Art. 171.

Artikel 179.

Die Vorschrift des vorstehenden Artikels leidet auch analoge Anwendung in dem Fall, in welchem eine Summe Geldes zur Sicherheit einer Standesherrschaft, Gemeinde, milden Stiftung oder einer sonstigen Privatperson an diese selbst, beziehungsweise an deren Kassen, verzinslich eingezahlt wird.

Artikel 180.

Wenn öffentliche Beamten oder Agenten von Versicherungsgesellschaften oder anderen Geschäfts-

betrieben eine Caution durch Einzahlung in die Staatsschuldentilgungskasse oder in anderer Weise zu dem Zwecke geleistet haben, um einen Jeden zu sichern, sofern ihm etwa Forderungen daraus erwachsen, daß solche Angestellte in ihren Dienstverhältnissen sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig machen, so hat ein solcher Gläubiger an der Caution und den Zinsen das Vorzugsrecht des Faustpfandgläubigers.

Artikel 181.

Jedem Gläubiger steht an denjenigen beweglichen Vermögensgegenständen seines Schuldners, deren Pfändung er im Wege der gerichtlichen Hülfsvollstreckung zum Zwecke seiner Befriedigung erwirkt hat, vom Augenblick der Pfändung an, das Vorzugsrecht eines Faustpfandgläubigers zu.

Artikel 182.

Ein Vorbehalt des Pfandrechts an einer beweglichen Sache, welche vermöge eines die Uebertragung des Eigenthums bezweckenden Rechtsgeschäfts in fremde Hände gekommen ist, ist ungültig.

Artikel 183.

Dem Faustpfandgläubiger steht das Vorzugsrecht am Faustpfande nicht nur wegen seiner Hauptforderung, sondern auch wegen des Schadensersatzes, wegen der ihm etwa gebührenden gesetzlichen oder freiwillig zugesicherten Zinsen, sowie wegen der vom Schuldner zu erstattenden Kosten nach Maßgabe der Art. 72 und 73 zu.

Zweiter Abschnitt.

Von den Wirkungen des Faustpfandes.

Artikel 184.

Dem Faustpfandgläubiger gewährt das Pfandrecht, mit Ausnahme der in Art. 178 und 180 gedachten Fälle, ein Recht des Besitzes des Pfandgegenstandes. Doch wird die Ersitzung des Verpfänders durch den Besitz des Faustpfandgläubigers nicht unterbrochen.

Artikel 185.

Der Faustpfandgläubiger hat, als solcher, kein Recht, das Faustpfand in irgend einer Weise zu gebrauchen oder zu benutzen, selbst wenn seine Forderung eine unverzinsliche ist. Es kann ihm jedoch diese Benutzung zu seiner Befriedigung von dem Schuldner dergestalt gültig überlassen werden, daß sie ihrem Betrage nach durch Vertrag genau bestimmt wird.

Dieser Betrag ist zuerst zur Deckung der Zinsen, des Schadenersatzes und der Kosten, sodann zur Abtragung des Kapitals zu verwenden.

Mißbraucht der Pfandgläubiger das Pfand, so kann der Pfandschuldner die gerichtliche Beschlagnahme desselben auf Kosten des Gläubigers verlangen.

Artikel 186.

Der Faustpfandgläubiger hat das ihm übergebene Faustpfand mit der Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters zu bewahren, und haftet für Verlust und Verschlimmerung des Faustpfandes nach Maßgabe des bestehenden Rechts. Auch ist der Pfandgläubiger seinem Pfandschuldner für den durch den Afterpfandgläubiger verschuldeten Verlust und Verschlimmerung des Pfandgegenstandes zum Schadensersatze verpflichtet.

Dagegen hat der Schuldner dem Faustpfandgläubiger die nothwendigen Kosten zu ersetzen, die dieser auf die Erhaltung des Pfandgegenstandes verwendete, und das Pfandrecht erstreckt sich auch auf diese Kosten. Dies gilt auch von den nützlichen Verwendungen, insoweit sie mit Einwilligung des Schuldners gemacht worden sind oder letzterer sich dadurch zur Zeit der Rückgabe noch bereichert findet.

Artikel 187.

Dem Faustpfandgläubiger steht die Pfandklage auf Anerkennung seines Pfandrechts sowohl gegen den Verpfänder als gegen einen dritten Besitzer des Pfandgegenstandes, jedoch gegen diesen letzteren nur unter denselben Beschränkungen zu, unter welchen nach Art. 173 eine Eigenthumsklage gegen einen redlichen Pfandgläubiger zulässig ist.

Der Faustpfandgläubiger kann sich auch als Besitzer des Faustpfandes (Art. 184) zu seinem Schutze der entsprechenden Besitzklage bedienen.

Artikel 188.

Der Faustpfandgläubiger kann verlangen, daß er im Wege des gerichtlichen Zwangsverfahrens aus dem Faustpfande befriedigt werde.

Der Fiskus ist jedoch befugt, die ihm gegen einen Kassenbeamten zustehende und von diesem rechtsgültig anerkannte Receßforderung von der durch diesen Beamten baar geleisteten Dienstcaution selbst in Abzug zu bringen.

Die Vorschrift des Art. 84 Abs. 2 und des Art. 91 leidet auch hier Anwendung.

Artikel 189.

Sind auf den Inhaber (au porteur) lautende Schuldurkunden Gegenstand des Pfandrechts, so hat der Gläubiger, außer dem in Art. 188 genannten Rechte, auch die Befugniß, die durch solche Urkunden verbrieften Forderungen, sobald sie fällig geworden sind, einzuheben und deren Betrag, so weit erforderlich, auf die Pfandschuld anzurechnen.

Diese Vorschrift gilt nicht nur von der verbrieften Hauptforderung, sondern auch von den dazu gehörigen Zinsabschnitten (coupons), welche zum Faustpfande eingesetzt worden sind.

Der Faustpfandgläubiger hat die Zinsen, welche er bezieht, zuerst auf die ihm etwa wegen der versicherten Forderung gebührenden Zinsen und etwaigen Kosten und den Ueberschuß auf das Kapital dieser Forderung zu verrechnen.

Artikel 190.

Wird im Falle des Art. 189 die Forderung aus der verpfändeten Schuldurkunde fällig, während die versicherte Forderung noch eine künftige oder sonst unbestimmt ist, so leidet die Vorschrift des Art. 172 auch hier Anwendung.

Artikel 191.

Der Verpfänder bleibt so lange, als durch die vom Faustpfandgläubiger gesetzmäßig erwirkte Veräußerung sein Eigenthum am Faustpfande nicht aufgehoben ist, Eigenthümer desselben; er kann jedoch, so lange die versicherte Forderung nicht gänzlich getilgt ist, über das Faustpfand ohne Einwilligung des Gläubigers gültig nur in so fern verfügen, als hierdurch dessen Rechte nicht verletzt werden.

Artikel 192.

Vor gänzlicher Tilgung der versicherten Forderung kann der Verpfänder das Faustpfand weder ganz noch theilweise vom Gläubiger zurückfordern.

Auch einer der Miterben des Schuldners, der seinen Antheil an der Schuld bezahlt hat, kann so lange, als die Schuld nicht ganz getilgt ist, nicht verlangen, daß ihm sein Antheil an dem Faustpfand zurückgegeben werde.

Umgekehrt darf Einer der Miterben des Faustpfandgläubigers, der seinen Antheil an der Forderung empfangen hat, das Pfand zum Nachtheil der Miterben, die noch unbefriedigt sind, nicht zurückgeben.

Artikel 193.

Ist im Fall, da eine und die nämliche bewegliche Sache Mehreren zusammen verpfändet wurde (Art. 177), die Uebereinkunft getroffen worden, daß einer der Pfandgläubiger bezüglich seiner Befriedigung dem Anderen vorgehen soll, so hat der vorgehende Pfandgläubiger, sobald er vom Pfandschuldner befriedigt worden ist, den Besitz des Pfandes ausschließlich dem noch unbefriedigten nachgehenden Pfandgläubiger zu überlassen.

Artikel 194.

So lange die Forderung des Pfandgläubigers noch nicht getilgt worden ist, hat der Afterpfandgläubiger, auch wenn er seiner eigenen Forderung wegen vollständig befriedigt worden ist, kein Recht, den Pfandgegenstand ohne Einwilligung des Pfandgläubigers dem Pfandschuldner auszuliefern.

Artikel 195.

Der Faustpfandgläubiger ist nicht befugt, den Pfandgegenstand wegen einer ihm gegen den Schuldner zustehenden anderen Forderung, als wofür das Faustpfand eingesetzt worden ist, zurückzubehalten, es sei denn, daß er wegen einer solchen anderweiten Forderung einen Arrest auszuwirken berechtigt wäre.

Artikel 196.

Auch andere Gläubiger können, vorbehaltlich der Vorschrift des Art. 197 auf den gerichtlichen Angriff der zum Faustpfande gegebenen Gegenstände antragen, um aus Demjenigen, was nach Tilgung der durch dieses Pfandrecht bevorzugten Forderung übrig bleibt, ihre Befriedigung zu erlangen.

Es leiden jedoch in solchem Fall die Bestimmungen des Art. 107 wegen des Zuschlags Anwendung.

Artikel 197.

Ist das Faustpfand zur Sicherheit einer Forderung gegeben worden, von welcher es ungewiß ist, ob dieselbe demnächst wirklich zum rechtlichen Dasein gelangen, und von welchem Betrag sie sein werde, so können andere Gläubiger von dem in Art. 196 erwähnten Rechte nur unter Beobachtung der Vorschrift des Art. 109 Nr. 2 Gebrauch machen.

Die für die Pfandforderung vorsorglich angelegte Summe haftet dann ebenfalls als Faustpfand für die nachgehenden Forderungen, und diese können, wenn in der Folge die vorgehende Forderung sich entweder gar nicht oder nicht in dem vorsorglich (eventuell) angenommenen Betrage verwirklicht, aus dem, was von diesem letzteren verfügbar bleibt, nach ihrer Rangordnung befriedigt werden.

Artikel 198.

Wer das Geld zu einer durch Einzahlung in die Staatsschuldentilgungskasse geleisteten Dienstcaution oder einer anderen Caution dargeliehen hat, erhält an der Cautionssumme, die nach völliger Befriedigung der dadurch versicherten Forderung übrig bleibt, wegen dieses Darlehens das Vorzugsrecht des Faustpfandgläubigers, vorausgesetzt, daß entweder gleichzeitig mit der Einzahlung der Dienst- oder einer andern Caution, oder doch vor dem Erlöschen derselben, der Name des Darleihers und die Größe des Darlehens in einer, mit der Unterschrift des Schuldners und Gläubigers versehenen öffentlichen oder in Ansehung der Unterschrift gehörig beglaubigten Urkunde, welche die Einräumung des Pfandrechts enthält, bei der Staatsschuldentilgungskasse angezeigt und diese Anzeige in den Büchern dieser Kasse vorgemerkt ist.

Unter dieser Voraussetzung hat der Darleiher auch wegen der Zinsen des Darlehens dasselbe Vorzugsrecht an den Zinsen des Cautionskapitals, so lange solche nicht wegen der durch die Caution versicherten Forderung in gerichtlichen Beschlag genommen, beziehungsweise auf Antrag der zuständigen fiskalischen Behörde von der Staatsschuldentilgungskasse eingehalten werden. (Art. 188 Abs. 2.)

Artikel 199.

Die in Art. 180 und in Art. 198 erwähnten Gläubiger können aus ihrem Unterpfande vor-

zugsweise, und ohne sich beim Vermögensverfall des Verpfänders in das Gantverfahren mit anderen Gläubigern einzulassen, ihre Befriedigung verlangen.

Dasselbe Recht steht auch dem Staate hinsichtlich der ihm geleisteten Cautionen zu, an den durch Baarzahlungen in die Staatsschuldentilgungskasse geleisteten Cautionen jedoch erst alsdann, wenn dieselben in die hierzu bestimmten Bücher der Kasse eingeschrieben worden sind.

Artikel 200.

Ein gleiches Absonderungsrecht (Art. 199) steht auch anderen Faustpfandgläubigern in Ansehung ihres Faustpfandes wegen ihrer versicherten Haupt- und Nebenforderung (Art. 183) unter der Voraussetzung zu, daß eine über die Verpfändung errichtete Urkunde, welche die Bezeichnung des Schuldners und Gläubigers, den Rechtsgrund und den Kapitalbetrag der Forderung und eine Beschreibung der zum Faustpfande eingehändigten Gegenstände enthält, vom Schuldner und Gläubiger unterzeichnet, und öffentlich errichtet oder hinsichtlich der Unterschrift und des Datums gehörig beglaubigt ist, dem Hypothekenbeamten des Bezirks, worin der Schuldner seinen Wohnsitz hat, übergeben und in das dazu bestimmte Register eingeschrieben worden ist.

Ist es ungewiß, ob die zu versichernde Forderung zum rechtlichen Dasein komme oder von welchem Betrag sie sein werde, so muß vorsorglich (eventuell) eine Summe in der Urkunde bezeichnet sein, auf welche dann das Vorzugsrecht nach Maßgabe des Art. 72 und 73 sich erstreckt.

Artikel 201.

Das Absonderungsrecht eines Faustpfandgläubigers erlöscht mit der Löschung des in Art. 200 gedachten Eintrags. Diese Löschung kann der Schuldner nur auf Vorlage einer öffentlichen oder in Ansehung ihrer Unterschrift gehörig beglaubigten Urkunde über die Erlöschung des Faustpfandrechts (Art. 202) oder über die Einwilligung des Faustpfandgläubigers zur Löschung des Absonderungsrechts verlangen.

Dritter Abschnitt.

Von der Erlöschung des Faustpfandes.

Artikel 202.

Das Faustpfandrecht erlöscht, wenn der Pfandgegenstand ganz untergeht, oder mit dem Ablaufe der Zeit, für welche derselbe zum Pfande gegeben worden ist, oder durch Ersitzung der Freiheit, oder wenn einer der in Art. 152 unter Nr. 1 bis 7 genannten Erlöschungsgründe eintritt.

Es gelten jedoch für einzelne dieser Fälle noch folgende nähere Bestimmungen:

Artikel 203.

Durch Ersitzung der Freiheit erlöscht ein Faustpfandrecht, welches nicht nach Art. 200 in dem öffentlichen Register eingetragen ist, wenn Jemand in dem zur Ersitzung des Eigenthums geeigneten Besitze der verpfändeten Sache während der gesetzlichen Ersitzungszeit sich befunden hat, ohne von dem Dasein des Pfandrechts Kenntniß zu haben.

Artikel 204.

Die Einwilligung des Pfandgläubigers in die Veräußerung des Faustpfandes gilt ebenso als Entsagung auf das Pfandrecht, wie die Thatsache, daß der Gläubiger den Pfandgegenstand oder im Fall des Art. 171, 178, 179, 180 die Schuldurkunde seinem Pfandschuldner ohne Vorbehalt seines Pfandrechts zurückgibt. Dieser Vorbehalt verleiht dem Faustpfandgläubiger nur das Recht, von dem Schuldner die Rückgabe jenes Gegenstandes zum Zwecke der Erneuerung des Pfandrechts zu verlangen, äußert jedoch Dritten gegenüber keine Wirkung.

Im Uebrigen gelten auch hier die Vorschriften der Art. 156 und 158.

Artikel 205.

Mit dem Wiederaufleben der erloschenen Forderung lebt auch das dafür bestellte Faustpfandrecht wieder auf, wenn der Gläubiger dem Schuldner nicht vorher schon das Faustpfand zurückgegeben hat.

Auch kann der Schuldner die Rückgabe des Faustpfandes von dem Gläubiger im Fall des Art. 154 wegen Erlöschung der alten Hauptforderung nicht verlangen.

Artikel 206.

Erwirbt der Faustpfandgläubiger das Eigenthum an dem in seinem Besitz befindlichen Pfandgegenstand, so kann im Fall des Art. 193 ein nachgehender Faustpfandgläubiger gegen ihn sein Pfandrecht nur unter den Voraussetzungen des Art. 159 geltend machen, so weit solche auf das Faustpfand anwendbar sind.

Artikel 207.

Hatte der Verpfänder ein seiner Dauer nach beschränktes Eigenthum an dem Pfandgegenstande, so hört mit Endigung des Eigenthums des Verpfänders auch das Pfandrecht des Gläubigers auf, wenn der letztere bei Erwerbung des Pfandrechts von der Beschränkung des Eigenthumsrechts des Verpfänders Kenntniß hatte.

Artikel 208.

Die Vorschriften der Art. 160 und 161 gelten auch für das Faustpfand, so weit sie hierauf Anwendung leiden können.

Artikel 209.

Die in der gegenwärtigen Abtheilung enthaltenen Bestimmungen sind auf öffentliche Leih- und Pfandhäuser, auf landesherrlich concessionirte Creditanstalten, und auf Handelsgeschäfte nur in so weit anwendbar, als nicht bezüglich derselben hiervon abweichende Bestimmungen in Gesetzen, Verordnungen oder landesherrlich bestätigten Statuten bestehen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, am 15. September 1858.

(L. S.) LUDWIG.

v. Lindelof.

Inhalt des Gesetzes,

das Pfandrecht betreffend.

Erste Abtheilung. Allgemeine Bestimmungen. Art. 1—5 . . . . Seite 449 u. 450.

Zweite Abtheilung. Von der Hypothek.

Erster Abschnitt. Von der Entstehung der Hypothek. Art. 6 . . . . Seite 450.

Erster Unterabschnitt. Von dem Gegenstande der Hypothek. Art. 7—13 . Seite 450—452.

Zweiter Unterabschnitt. Von dem Hypothektitel. Art. 14 . . . . Seite 452.

1) von dem gesetzlichen Hypothektitel. Art. 15—25 . . . Seite 452—455.

2) von dem freiwilligen Hypothektitel. Art. 26—30 . . . Seite 456 u. 457.

3) von sämmtlichen Hypothektiteln. Art. 31—35 . . . . Seite 457.

Dritter Unterabschnitt. Von der Einschreibung des Hypothektitels. Art. 36—45. Seite 458—460.

Zweiter Abschnitt. Von dem Umfange der Hypothek

I. nach ihrem Gegenstande. Art. 46—71 . . . . . Seite 460—465.

II. nach der Forderung. Art. 72—76 . . . . . . Seite 465—466.

Dritter Abschnitt. Von den Wirkungen der Hypothek.

Erster Unterabschnitt. Von dem Verhältnisse des Pfandgläubigers zu dem Verpfänder. Art. 77—93 . . . . Seite 467—471.

Zweiter Unterabschnitt. Von dem Verhältnisse des Pfandgläubigers zu anderen Gläubigern. Art. 94—130 . . . . Seite 471—479.

Dritter Unterabschnitt. Von dem Verhältnisse des Pfandgläubigers zum dritten Besitzer. Art. 131—145 . . . . Seite 479—482.

Vierter Abschnitt. Von der Erlöschung der Hypothek. Art. 146—168 . Seite 482—488.

Dritte Abtheilung. Von dem Faustpfande.

Erster Abschnitt. Von der Entstehung und von dem Umfange des Faustpfandes. Art. 169—183 . . . . Seite 488—491.

Zweiter Abschnitt. Von den Wirkungen des Faustpfandes Art. 184—201 . Seite 491—495.

Dritter Abschnitt. Von der Erlöschung des Faustpfandes. Art. 202—209. Seite 495—496.

Berichtigung.

In dem vorstehenden Gesetze vom 15. September 1858, das Pfandrecht betreffend, ist in Art. 25 nicht auf den daselbst angeführten Artikel 43 des Gesetzes vom 11. September 1858, die landwirthschaftlichen Erbgüter betreffend, sondern auf den Art. 45 dieses Gesetzes Bezug zu nehmen.

Gesetz,

die Rangordnung der Gläubiger betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, das nachstehende Gesetz über die Rangordnung der Gläubiger für Unsere Provinzen Starkenburg und Oberhessen hiermit zu erlassen:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Wer als Schuldner persönlich haftet, ist verpflichtet, seine Verbindlichkeiten durch sein gesammtes bewegliches und unbewegliches, gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen zu erfüllen, in so weit nicht gewisse Sachen durch die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen hiervon ausgenommen sind.

Artikel 2.

Das Vermögen des Schuldners ist das gemeinsame Befriedigungsmittel für alle seine Gläubiger. Der Erlös aus der Substanz und den Früchten desselben ist unter sie nach dem Verhältnisse der Größe ihrer Forderungen zu vertheilen, in so weit nicht rechtmäßige Gründe vorhanden sind, einen Gläubiger dem anderen vorgehen zu lassen.

Artikel 3.

Die rechtmäßigen Gründe eines solchen Vorzugs (Art. 2) sind die Hypothek, das Faustpfand und die Priviligien.

Artikel 4.

Bezüglich der Hypothek und des Faustpfandes gelten die in dem Gesetze vom Pfandrechte enthaltenen Bestimmungen.

Artikel 5.

Das Privileg ist ein Recht, vermöge dessen die damit versehene Forderung, ihrer Beschaffenheit wegen (privilegium causae), kraft des Gesetzes anderen Forderungen vorgeht.

Artikel 6.

Das Privileg ist entweder ein einfaches, wenn die privilegirte Forderung nur den mit keinerlei Vorzug verbundenen Forderungen vorgeht (privilegium exigendi), oder ein ausgezeichnetes, wenn die privilegirte Forderung den Vorzug vor den mit einfachem Privileg versehenen Forderungen hat.

Die ausgezeichneten Privilegien sind entweder allgemeine, wenn sie sich auf das gesammte Vermögen des Schuldners erstrecken, oder besondere, wenn sie nur auf gewisse Vermögensgegenstände desselben beschränkt sind.

Artikel 7.

Von den ausgezeichneten Privilegien geht nur das nach Art. 15 des gegenwärtigen Gesetzes auf der hypothecirten Liegenschaft ruhende Privileg der Hypothek vor.

Die auf einen bestimmten Vermögensgegenstand sich beziehenden Privilegien (besondere Privilegien) können nie zum Nachtheil des für denselben Gegenstand berechtigten Faustpfandgläubigers geltend gemacht werden.

Artikel 8.

Das Privileg gilt für die Hauptschuld, Zinsen, Schadensersatz und Kosten Maßgabe nach der Vorschrift des Art. 72 des Gesetzes vom Pfandrechte.

Artikel 9.

Ein Privileg kann, soweit das Gesez nicht ausnahmsweise das Gegentheil bestimmt (Art. 15), nur so lange geltend gemacht werden, als die Gegenstände noch nicht von dem Schuldner veräußert und dem neuen Erwerber übergeben sind.

Wird jedoch ein solcher veräußerter Gegenstand oder dessen Preis durch den privilegirten oder durch einen anderen Gläubiger vermöge des ihm zustehenden Rechts, Veräußerungen des Schuldners unter gewissen Umständen anzufechten, wieder zurückgebracht, so tritt auch das Privileg mit Rücksicht hierauf wieder in Wirksamkeit.

Artikel 10.

Wer kraft des Gesetzes in die Forderung eines Gläubigers eintritt, oder dieselbe auf andere Art von ihm erwirbt, kann, vorbehaltlich der Vorschrift des Art. 99 des Gesetzes vom Pfandrechte,

für diese Forderung ein jedes Vorzugsrecht, welches wegen derselben dem Gläubiger zur Zeit des Uebergangs zustand, anstatt und an der Stelle desselben geltend machen.

Artikel 11.

Die Ansprüche, welche nach dem Ausbruche der Gant über das Vermögen eines Schuldners geltend gemacht werden, begründen entweder ein Absonderungsrecht, oder sie sind mit Rücksicht auf die vorgenannten Vorzugsrechte (Art. 3) nach den Grundsätzen über die Vertheilung der eigentlichen Gantmasse zu befriedigen.

Artikel 12.

Alle Personen, deren Eigenthum sich im Gewahrsam des Schuldners befindet, oder denen dingliche Rechte an Sachen des Schuldners zustehen, können jenes und diese, ohne sich in das Gantverfahren einzulassen, vor allen, selbst den bevorzugtesten, Gantgläubigern des Schuldners nach den darüber bestehenden Rechtsnormen geltend machen.

Diese Vorschrift leidet jedoch auf Hypothekargläubiger nur in so fern Anwendung, als sie an einer in der Gantmasse sich befindenden Sache ein Pfandrecht nicht von dem ihnen persönlich nicht verpflichteten Gantschuldner selbst, sondern von einem früheren Eigenthümer dieser Sache, bevor solche in das Eigenthum des Gantschuldners gelangt ist, erworben haben.

Artikel 13.

In wie weit einzelne Gläubiger verlangen können, aus besonderen Theilen oder Gegenständen des Vermögens des Schuldners, ohne deren Vermischung mit den übrigen Vermögensgegenständen desselben, und ohne sich in das Gantverfahren mit anderen Gläubigern einzulassen, ihre Befriedigung zu fordern, ist nach dem bestehenden Rechte zu entscheiden.

Artikel 14.

Die Rangordnung der Gläubiger, welche Befriedigung aus der Gantmasse zu fordern haben, wird durch folgende Hauptklassen bestimmt:

I. Vor allen anderen Forderungen sind zu befriedigen die auf Grundstücken haftenden öffentlichen und anderen Abgaben, wie solche in Art. 15 einzeln bezeichnet sind, und die durch Hypothek versicherten Forderungen, zu welchem Zweck aus den verhafteten Gegenständen Specialmassen gebildet werden.

Nächstdem sind zu befriedigen:

II. diejenigen Forderungen, welche nach Art. 19 bis 21 mit einem ausgezeichneten Privileg versehen oder durch ein Pfandrecht an beweglichen Vermögensgegenständen des Schuldners versichert sind; nach diesen

III. die mit einem einfachen Privileg versehenen Forderungen (Art. 22), und endlich

IV. die übrigen Forderungen. Zu diesen gehören auch die Forderungen, für welche eine Hypothek, ein Faustpfandrecht oder ein Privileg besteht, hinsichtlich desjenigen Betrags dieser Forderungen, welcher nicht vermöge dieser Vorzugsrechte getilgt ist.

Ueber die Tilgung der Gantkosten bestimmen die Prozeßgesetze.

Zweiter Abschnitt.

Insbesondere von den einzelnen Klassen der Gläubiger.

1) Klasse I.

Artikel 15.

Für den Rückstand des laufenden und des zunächst vorhergehenden Jahres haben folgende Forderungen ein besonderes Privileg:

1) die Grundsteuer und die dem Grundsteuerkapitale zur Last fallenden Beiträge zu Kriegskosten, Provinzial-, Gemeinde- und Kirchspielsumlagen auf die Liegenschaft, welche diesen Abgaben unterworfen ist;

2) die jährlichen Beiträge zur Brandversicherungsanstalt des Großherzogthums auf das versicherte Gebäude und die dazu gehörige Hofraithe;

3) die an die Staatsschuldentilgungskasse zu entrichtenden Tilgungsrenten für abgelöste Grundlasten, und

4) diejenigen Grundrenten, welche Gemeinden oder andere Berechtigten für verwandelte Zehnten oder für abgelöste Grundlasten von den Pflichtigen zu erheben haben;

5) die von Erbpächtern, Erbleihträgern, Erbzinsleuten (Emphyteuten) und Landsiedeln, als solchen, an den Obereigenthümer zu entrichtenden jährlichen Abgaben und sonstigen Grundlasten,

auf die Liegenschaften, von welchen diese Renten oder sonstigen Abgaben zu entrichten sind.

Diese Privilegien erstrecken sich zugleich auf die Früchte der betreffenden Liegenschaft und auf die Zinsen nach Maßgabe der Art. 51 bis 55 des Gesetzes vom Pfandrechte.

Sie gehen den auf den betreffenden Gegenständen haftenden Hypotheken vor, und können als dingliche Rechte gegen jeden dritten Besitzer dieser Gegenstände geltend gemacht werden.

Sind verschiedene Arten der vorstehend unter Nr. 1—5 erwähnten Abgaben von derselben Liegenschaft zu entrichten, so werden sie in der Ordnung bezahlt, in welcher sie oben unter den einzelnen Nummern vorkommen.

Artikel 16.

Der Gläubiger der in Art. 15 Nr. 1—5 genannten Forderungen kann, ungeachtet der Be-

schränkung seines Vorzugsrechts auf den Rückstand des laufenden und des zunächst vorhergehenden Jahres, die nach der Beschlagnahme fällig werdenden Abgaben vorzugsweise vor allen Gläubigern aus den Früchten der Sache, auf welcher jene haften, oder aus dieser selbst, als dingliche Lasten verlangen.

Artikel 17.

Wegen Rückständen aus früherer Zeit, als der in Art. 15 genannten, kann kein dritter Besitzer, als solcher, fernerhin in Anspruch genommen werden. Alle etwa vorhandenen, entgegenstehenden Rechtsvorschriften sind ausdrücklich aufgehoben.

Das Gesetz vom 10. Februar 1824, die Entrichtung der fiskalischen Grundzinsen betreffend, ist aufrecht erhalten, die Verfügungen in den Art. 3 und 4 desselben aber, gemäß den vorstehenden Bestimmungen, modificirt.

Artikel 18.

Nach Befriedigung der im Art. 15 erwähnten besonders privilegirten Gläubiger sind die durch Hypotheken versicherten Forderungen, und zwar eine jede nach Maßgabe der Art. 72, 73, 94 bis 97, 116 ff. des Gesetzes vom Pfandrechte, aus dem Erlöse der zu ihrer Sicherheit verpfändeten Gegenstände und aus den Zinsen desselben abzutragen, so weit hierzu der Erlös und die Zinsen davon ausreichen.

Bleibt von dem Erlöse noch Etwas übrig, so fällt dieses der gemeinen Masse zu.

2) Klasse II.

Artikel 19.

In der Klasse II. sind vor Allem folgende Forderungen, mit denen ein ausgezeichnetes allgemeines Privileg am ganzen Vermögen des Schuldners verbunden ist, zu tilgen:

1) die Forderungsrechte, welche aus den von einer landesherrlich concessionirten Zettelbank ausgegebenen Banknoten den Inhabern derselben an dem Vermögen dieser Bank zustehen;
2) die vor Ausbruch der Gant entstandenen, den Verhältnissen angemessenen Begräbnißkosten des Schuldners und derjenigen seiner Angehörigen, welche er beerdigen zu lassen gesetzlich verpflichtet ist;
3) die Kosten der Krankheit, an welcher der Schuldner, oder einer seiner vorgenannten Angehörigen (Nr. 2) gestorben ist, insofern diese Kosten nicht vor den letzten sechs Monaten, vom Ausbruche der Gant an gerechnet, entstanden sind.
4) das Lohn- und Kostgeld des Gesindes, der Geschäfts- und Handwerksgehülfen, insofern die Klage darauf noch nicht verjährt ist;
5) die Forderungen, welche den Minderjährigen, ferner den wegen Raserei, Wahnsinn oder

Blödsinn oder wegen Verschwendung unter Curatel gestellten, aus dem vormundschaftlichen Verhältniß gegen ihre Vormünder oder Curatoren zustehen;

6) die directen Steuern, die nach dem Steuerfuße zu entrichtenden Beiträge zu Kriegskosten, Provinzial-, Gemeinde- und Kirchspielsumlagen, und die jährlichen Beiträge zur Brandversicherungsanstalt des Großherzogthums;

7) diejenigen indirecten Staatsauflagen, welche in bestimmten Perioden (monatlich, vierteljährig) zu entrichten sind, mag diese Entrichtungsart im Gesetz, oder durch gesetzlich autorisirte Vereinbarung über periodisch zu entrichtende Aversionalsummen bestimmt sein; ferner die übrigen indirecten Staatsauflagen (Art. 21 Nr. 1) alsdann, wenn der Pflichtige solche nicht alsbald, sondern nur in gesetzlich, oder auf sein Nachsuchen von der Verwaltungsbehörde bestimmten Zahlterminen abzutragen hat;

8) die an die Staatsschuldentilgungskasse zu entrichtenden Tilgungsrenten für abgelöste Grundlasten;

9) diejenigen Grundrenten, welche Gemeinden oder andere Berechtigte für verwandelte Zehnten oder für abgelöste Grundlasten von den Pflichtigen zu erheben haben.

Die unter Nr. 5—9 erwähnten Forderungen haben dieses Privileg übrigens nur insofern, als sie aus dem laufenden oder zunächst vorhergehenden Jahre herrühren.

Die unter Nr. 6, 8 und 9 gedachten Abgaben und Renten haben das bezeichnete Privileg nur, in so weit sie nicht in der Klasse I. bezahlt worden sind.

Der Vorzug unter diesen privilegirten Forderungen richtet sich nach der Ordnung, unter welcher sie nach den einzelnen vorstehenden Nummern aufgeführt sind. Mehrere Gläubiger unter derselben Nummer kommen gleichzeitig und im Verhältnisse der Größe ihrer rückständigen Forderungen zum Bezuge.

Eine analoge Anwendung dieser Vorzugsrechte auf Fälle ähnlicher Art ist unzulässig.

Artikel 20.

Nachdem die im vorstehenden Artikel bezeichneten, allgemein privilegirten Gläubiger ihre Befriedigung erlangt haben, sind ferner in der Klasse II. abzutragen:

1) die durch Faustpfänder versicherten Forderungen;

2) diejenigen Forderungen, mit welchen nach Maßgabe des nachstehenden Art. 21 ein besonderes Privileg verbunden ist. (Vergl. Art. 7 Abs. 2.)

Jeder dieser Gläubiger (Nr. 1 und 2) ist in nachfolgender Ordnung (Art. 21) aus dem Erlöse des Gegenstandes, auf welchen sein Vorzugsrecht lautet, zu befriedigen, in soweit dieser Erlös reicht, und in so fern nicht der Betrag, mit welchem diese Forderungen hiernach zum Bezug kommen würden, durch die Tilgung der im vorhergehenden Artikel erwähnten, allgemein privilegirten Forderungen vermindert oder ganz erschöpft worden ist.

Artikel 21.

Die im vorhergehenden Artikel unter Nr. 2 erwähnten Forderungen sind folgende. Ein besonderes Privileg haben nämlich:

1) diejenigen indirecten Staatsauflagen, welche nicht periodisch, sondern bei gewissen, im Gesetze bestimmten Veranlassungen einmal oder mehrmal an die Staatskasse zu entrichten sind, wie namentlich Zoll-Durchgangsgebühren, Transsteuern, auf die Sachen, von welchen diese Auflage zu entrichten ist, insofern diesen Forderungen nicht das in Art. 19 unter Nr. 7 bezeichnete allgemeine Privileg zu Statten kommt.
2) die Pachtgeldforderungen wegen des Rückstandes von 2 Jahren
   a) auf Alles, was von dem Pachter selbst oder von Andern für ihn auf das Pachtgut eingebracht ist, vorausgesetzt, daß es ihm eigenthümlich gehört;
   b) auf das, was er auf dem Pachtgut für sich erzeugt hat;
   c) auf die vom Boden oder Stamme getrennten oder noch nicht getrennten Früchte aus dem Pachtgute;
3) die Miethgeldsforderung wegen des Rückstandes von einem Jahre auf Alles, was von dem Miether selbst oder von Anderen für ihn in die Miethwohnung eingebracht ist, wenn es ihm eigenthümlich gehört;
4) die Forderungen der Gastwirthe an Reisende für Wohnung und Zehrung auf die von dem Reisenden in den Gasthof eingebrachten ihm angehörigen Gegenstände;

Die unter Nr. 2, 3 und 4 gedachten Privilegien können nur gegen solche der daselbst genannten Gegenstände ausgeübt werden, welche zur Zeit der erfolgten gerichtlichen Beschlagnahme oder des Ausbruchs der Gant sich noch in oder auf dem Pachtgute, beziehungsweise in der Miethwohnung oder dem Gasthof befanden.

3) Klasse III.

Artikel 22.

In der Klasse III. sind folgende einfach privilegirte Gläubiger zu befriedigen:

1) Alle nicht schon in Art. 19 unter Nr. 5 genannte Personen, welche Ansprüche an ein curatorisch verwaltetes Vermögen haben, hinsichtlich der ihnen aus der Verwaltung gegen den Curator oder Verwalter zustehenden Forderungen.
2) die Kinder für diejenigen Forderungen, wegen welcher ihnen, nach Inhalt des Art. 15 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom Pfandrechte, Hypothektitel zustehen;
3) die Ehefrauen für diejenigen Forderungen, zu deren Sicherheit ihnen nach Art. 15 Nr. 3, desselben Gesetzes ein Hypothektitel zusteht.

Die unter Nr. 2 und 3 genannten Personen haben dieses Vorzugsrecht jedoch nur insofern

als sie aus den Gegenständen, auf welchen ihre Hypotheken haften, gar keine, oder keine volle, oder darum keine Befriedigung erhalten haben, weil ihre Hypothektitel nicht eingeschrieben worden.

Der Umfang sämmtlicher einfacher Privilegien ist übrigens nach Art. 8 zu bemessen.

Reicht die Gantmasse zur Befriedigung sämmtlicher einfach privilegirter Gläubiger nicht aus, so geschieht die Theilung unter ihnen nach dem Verhältnisse der Größe ihrer Forderungen.

4) Klasse IV.

Artikel 23.

Was für die Gläubiger der Klasse IV. übrig ist, wird unter ihnen nach Verhältniß der Größe ihrer Forderungen, so weit es dazu erforderlich ist, vertheilt.

Nur Geldstrafen wegen Verbrechen und Vergehen werden allen anderen Forderungen, Zinsen und Kosten nachgesetzt. Conventionalstrafen dagegen haben die Rechte der übrigen Forderungen.

Artikel 24.

Das gerichtliche Verfahren gegen Schuldner im Allgemeinen und insbesondere auch in Sachen, in welchen es sich um Vorzugsrechte der Gläubiger handelt, richtet sich, in so weit als das gegenwärtige Gesetz nicht darüber bestimmt, nach den Vorschriften der bürgerlichen Proceßordnung.

Auch richtet sich das Zwangsverfahren zur Einbringung von Steuern und anderen Leistungen, welches Administrativbehörden nach den bestehenden Gesetzen auszuüben befugt sind, nach dem bestehenden Rechte.

In keinem Falle kann aber aus diesen Gesetzen irgend ein Vorzugsrecht, welches nicht in dem gegenwärtigen Gesetze gegeben ist, begründet werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, am 15. September 1858.

(L. S.) LUDWIG.

v. Lindelof.

Inhalt des Gesetzes,

die Rangordnung der Gläubiger betreffend.

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen. Art. 1—14. . . . Seite 497—500.
Zweiter Abschnitt. Insbesondere von den einzelnen Klassen der Gläubiger.
1) Klasse I. Art. 15—18 . . . . . . Seite 500—501.
2) Klasse II. Art. 19—21 . . . . . . Seite 501—503.
3) Klasse III. Art. 22 . . . . . . Seite 503—504.
4) Klasse IV. Art. 23 und 24 . . . . . Seite 504.

Berichtigung.

In Art. 19 des vorstehenden Gesetzes vom 15. September 1858 über die Rangordnung der Gläubiger ist in dem auf positio 9 folgenden Absatze statt:

„Die unter Nr. 5—9 erwähnten Forderungen"

zu lesen:

„Die unter Nr. 6—9 erwähnten Forderungen".

Gesetz,

die Privathypotheken und Generalhypotheken betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein rc. rc.

Wir haben für Unsere Provinzen Starkenburg und Oberhessen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Einziger Artikel.

Von dem Tage an, mit welchem die von Uns über das Pfandrecht und über die Rangordnung der Gläubiger erlassenen Gesetze im Regierungsblatte erscheinen, können keine Privat- oder gleichsam öffentliche General- oder Special-Hypotheken mehr gültig bestellt werden.

Auch ist von diesem Tage an eine öffentliche (gerichtliche) Bestellung einer General-Hypothek unzulässig.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, am 15. September 1858.

(L. S.) LUDWIG.

v. Lindelof.

Bekanntmachung,

die Zutheilung der Gemarkung „Berstädter Mark" zum Bezirke des Großherzoglichen Landgerichts Nidda betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst Allerhöchster Entschließung vom 6. d. M. zu verfügen geruht, daß die Gemarkung: „Berstädter Mark" von dem Bezirke des Landgerichts Hungen und dem des Ortsgerichts Berstadt losgetrennt, und dem Bezirke des Landgerichts Nidda, sowie dem des Ortsgerichts Bisses zugetheilt werde.

Darmstadt, den 9. September 1858.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

v. Lindelof.

Gottwerth.

Bekanntmachung,

die Errichtung einer Personenannahmestelle für den Worms-Alzeyer Postwagen zu Dalsheim betreffend.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 29. Mai d. J. in Nr. 19 des Regierungsblatts, Abschnitt III., wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Dalsheim eine Personenannahmestelle hergestellt und für diese nachstehende Personentaxe vorgeschrieben worden ist:

Tarif

zur Erhebung des Personengeldes auf dem Postcurse zwischen Alzey und Worms bei der Personenannahmestelle zu Dalsheim.

Es zahlt eine Person:

zwischen	Dalsheim	und	Alzey	26	kr.
„	„	„	Flomborn	14	„
„	„	„	Ober-Flörsheim	12	„
„	„	„	Nieder-Flörsheim	9	„
„	„	„	Pfeddersheim	18	„
„	„	„	Pfiffligheim	28	„
„	„	„	Worms	36	„

Anmerkung.

Nach und von Dalsheim ist den Reisenden nur die Mitnahme von Handgepäck bis zum Ge-

sammtgewicht von 30 Pfund, welches im Personenraum des Wagens ohne Belästigung der Mitreisenden untergebracht werden kann, gestattet.

Darmstadt, den 26. August 1858.

Großherzogliche Oberpostinspection.
Goldmann.

Bessunger.

Bekanntmachung,

die Nichterhebung eines Theils der Umlage zweiter Klasse der Gemeinde Eichelsachsen für 1858 betreffend.

Großherzogliches Ministerium des Innern hat durch Entschließung vom 27. d. M. die Nichterhebung der zwei letzten Ziele der Umlage zweiter Klasse der Gemeinde Eichelsachsen im Betrag von 430 fl. 30 kr. genehmigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Schotten, den 31. August 1858.

Großherzogliches Kreisamt Schotten.
v. Starck.

Bekanntmachung,

die Erhebung des von den Besitzern der Schwalheimer Höfe zu entrichtenden Beitrags zu den Kosten der Herstellung der kirchlichen Gebäude zu Ober-Widdersheim, im Kreise Nidda, betreffend.

Die Besitzer der Schwalheimer Höfe, Bürgermeisterei Unter-Widdersheim, haben zu der im Jahr 1855 und 1856 stattgehabten Reparatur der geistlichen Gebäude zu Ober-Widdersheim, einschließlich der Registerfertigungs- und Hebgebühren, einen Beitrag von 222 Gulden $23\frac{1}{2}$ Kreuzer zu leisten, welcher nach zuvor eingeholter Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern auf das Gesammtsteuerkapital der Schwalheimer Hofbesitzer ausgeschlagen werden soll und wovon es auf 1 Gulden Steuercapital einen Beitrag von 5,4257 Kreuzer erträgt.

Dieses wird hiermit unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieser Beitrag alsbald zu leisten ist.

Nidda, am 26. August 1858.

Großherzogliches Kreisamt Nidda.
Dr. Rautenbusch.

Abwesenheitserklärung.

Durch Urtheil des Großherzoglichen Bezirksgerichts Mainz vom 10. September 1858 ist der Adam Schmitt, Winzer aus Büdesheim, geboren am 7. Juli 1814, Sohn der zu Büdesheim verlebten Eheleute Heinrich Joseph Schmitt und Katharina Ottilie, geb. Frey, definitiv für abwesend erklärt worden.

Bekanntmachung, die Vertheilung der Preismedaillen in dem philologischen Seminar zu Gießen betreffend.

Folgenden ordentlichen Mitgliedern des philologischen Seminars auf der Landes-Universität zu Gießen sind am Schlusse des Sommersemesters 1858 Preise zuerkannt und ertheilt worden:

1) dem stud. philol. Carl Oßwald aus Mainz, der erste Preis,
2) dem stud. philol. Philipp Hangen aus Worms der zweite Preis,
3) dem stud. philol. Heinrich Grab aus Mainz der dritte Preis.

Namensveränderung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 8. September dem Johann Philipp Elbert zu Seeheim zu gestatten, statt seines bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Egner" zu führen.

Ertheilung eines Erfindungspatents.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 6. September dem Kaufmann Balthasar Schröder und dem Chemiker Dr. August Rautert zu Mainz ein Erfindungspatent auf die durch Beschreibung näher erläuterte Fabrikationsmethode zur Darstellung von Hopfenextract und Hopfenöl für den Umfang des Großherzogthums auf die Dauer der nächsten fünf Jahre zu ertheilen.

Versetzungen in den Ruhestand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 3. September den Ministerial-Registrator, Archivrath Dr. Wilhelm Ludwig Follenius bei dem Ministerium der Finanzen, auf sein Nachsuchen und unter Anerkennung seiner geleisteten langjährigen treuen Dienste, und
2) am 6. September den Präsidenten am Bezirksgerichte Alzey Friedrich Stephani auf Nachsuchen in den Ruhestand zu versetzen.

Concurrenzeröffnung.

Erledigt ist:

die evangelische Pfarrstelle zu Nieder-Beerbach, im Kreise Darmstadt, mit einem Gehalte von 1370 fl.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 36.

Darmstadt am 16. October 1858.

Inhalt: 1) Gesetz, die Folgen der selbstverschuldeten Nichterfüllung der Militärpflicht betr.; — 2) Verordnung, über die Einführung des Gesetzes, die Folgen der selbstverschuldeten Nichterfüllung der Militärpflicht betr.; — 3) Bekanntmachung, die Anstellung eines Königlich Großbritannischen Consuls für das Großherzogthum Hessen betr.; — 4) Oeffentliche Anerkennung einer edlen That; — 5) Bekanntmachung, die Erhebung einer weiteren Umlage in der israelitischen Religionsgemeinde zu Essenheim, im Kreise Mainz, für das Jahr 1858 betr.; — 6) Bekanntmachung, die Niederschlagung von Communalumlagen in der Gemeinde Wingershausen für das Jahr 1858 betr.; — 7) Bekanntmachung, die Erhebung einer Umlage in der neu gebildeten israelitischen Religionsgemeinde Burkhardsfelden, im Kreise Gießen, für 1858 betr.; — 8) Ordensverleihungen; — 9) Ermächtigung zur Annahme fremder Orden; — 10) Ertheilung von Erfindungspatenten; — 11) Dienstnachrichten; — 12) Dienstentbindungen; — 13) Versetzungen in den Ruhestand; — 14) Concurrenzeröffnungen.

Gesetz,

die Folgen der selbstverschuldeten Nichterfüllung der Militärpflicht betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hierdurch, wie folgt:

Artikel 1.

Deserteure und Refractäre, sowie diejenigen Soldaten und Militärpflichtigen, welche sich durch absichtliche Selbstverstümmelung zum Militärdienste untauglich machen, müssen die für ihre Vertretung im Militärdienste erforderliche Summe zur Einstandskasse bezahlen, wenn und soweit sie dazu vermögend sind oder vermögend werden.

Die gedachte Vertretungssumme wird auf die Dauer der Dienstzeit, welche den in einem dieser Fälle befindlichen Leuten obliegt, — insoweit dieselbe nicht bereits abgeleistet ist, — nach Art. 2 des Stellvertretungsgesetzes vom 14. Juli 1851 berechnet.

Artikel 2.

Die im Art. 1 erwähnte Verbindlichkeit haben ferner:

1) diejenigen, welche im Laufe der ihnen in Folge des Recrutirungsgesetzes auferlegten oder durch Einstehen übernommenen Militärdienstzeit die Strafe der Ausstoßung oder Entlassung oder eine solche Strafe erleiden, welche die Entlassung zur Folge hat;
2) diejenigen, welche in Folge erkannter Strafen zum Eintritt in den Militärdienst unfähig sind.

Artikel 3.

Für die Militärpflichtigen, welche sich durch absichtliche Selbstverstümmelung zum Militärdienst untauglich machen (Art. 1), oder welche in Folge erkannter Strafen zum Eintritt in den Militärdienst unfähig sind (Art. 2 Nr. 2.), tritt die Verpflichtung, die für ihre Vertretung im Militärdienst erforderliche Summe zu zahlen, nur dann und für die Letzteren erst dann ein, wenn die gedachten Personen nach den Bestimmungen des Recrutirungsgesetzes zum Eintritt in den Militärdienst bestimmt sind.

Artikel 4.

Den Deserteuren liegt überdieß die Verbindlichkeit ob, den dem Aerar durch vertragene Montirungsstücke, Ausrüstungsgegenstände ꝛc. zugefügten Schaden zu ersetzen. Diese Ersatzpflicht geht der im Art. 1 erwähnten Verbindlichkeit vor.

Artikel 5.

Ist der Verpflichtete ein Einsteher, so wird die zu zahlende Ersatz- und Vertretungssumme aus der in der Einstandskasse stehenden Einstandssumme und etwaigen Prämie desselben entnommen. Der dann etwa verbleibende Ueberschuß wird seinem Vermögen beigefügt, sowie der fehlende Betrag aus diesem Vermögen zugeschossen.

Artikel 6.

Wenn ein abwesend gewesener Soldat oder Militärpflichtiger bei seiner Rückkehr oder Einlieferung von der Anschuldigung der Desertion oder des Austritts freigesprochen wird, so wird die zur Einstandskasse geflossene Summe mit vier Procent Zinsen vom Tag der Einzahlung an zurückbezahlt. Ist er jedoch Einsteher, so wird die Einstandssumme zurückbehalten und hinsichtlich derselben das vorige Verhältniß wieder hergestellt.

Artikel 7.

Wenn der Abwesendgewesene bei seiner Rückkehr oder Einlieferung der Desertion oder des Austritts schuldig erkannt wird, und wenn dann

1) die ganze Vertretungssumme für denselben bereits zur Einstandskasse bezahlt ist oder aus seinem Vermögen erhoben werden kann, so wird er für den Militärdienst nicht weiter in Anspruch genommen und die Vertretungssumme verbleibt der Einstandskasse.

2) Wenn dagegen die Vertretungssumme nicht vollständig oder gar nicht bezahlt oder zur Erhebung bereit ist, so wird er nach Verbüßung der erkannten Strafe — insofern er dann noch nicht 32 Jahre alt und insofern er diensttauglich ist — zum Militärdienst abgegeben oder für den Rest seiner Dienstzeit wieder abgegeben und es wird ihm von da an die etwa zur Einstandskasse geflossene Summe mit vier Procent verzinst und bei seiner Beabschiedung zurückbezahlt.

Artikel 8.

Wenn der zurückgekehrte oder eingelieferte Deserteur nach verbüßter Strafe in den Militärdienst wieder eintritt und wenn dann eine neue Einübung desselben nöthig ist, entweder wegen Länge der Zeit von der Entweichung bis zum Wiedereintritt, oder weil er im Laufe der Einübungsperiode desertirt ist, so kann auf Verfügung des Kriegsministeriums seine Dienstzeit um ein Jahr verlängert werden.

Artikel 9.

Wenn ein Refractär, aus dessen Vermögen die Vertretungssumme ganz oder theilweise zur Einstandskasse geflossen ist, bei seiner Rückkehr oder Einlieferung nachzuweisen vermag, daß er schon zur Zeit seiner Einbeorderung zum Militärdienst untauglich gewesen sei, so wird jene Summe ohne Zinsen an ihn zurückbezahlt.

Artikel 10.

Wenn aus dem Vermögen

1) eines Deserteurs, welcher wegen Ueberschreitung des Alters von 32 Jahren zum Militärdienst nicht mehr verwendet werden kann,
2) eines im gleichen Falle befindlichen Refractärs,
3) eines Soldaten, der sich durch Selbstverstümmelung zum Militärdienst unbrauchbar gemacht hat,

die Vertretungssumme nicht oder nicht vollständig entnommen werden kann, so ist der Umstand, daß der Eine oder Andere sich ohnerachtet seines Unvermögens zur Zahlung der vollen Vertretungssumme der Erfüllung seiner Militärpflicht entzogen hat, als ein Grund zur Erhöhung der in den Militärstrafgesetzen oder in dem Recrutirungsgesetz angedrohten Freiheitsstrafe innerhalb der dort bestimmten Gränzen zu betrachten.

Artikel 11.

Hinsichtlich der Bestrafung derjenigen Soldaten, welche sich der Desertion oder der Selbstverstümmelung schuldig machen, sowie derjenigen Militärpflichtigen, welche als Refractäre erscheinen, ver-

bleibt es bei den bestehenden Gesetzen, jedoch mit Ausnahme des Gesetzes über die Geldstrafen der Deserteure und Refractäre vom 24. September 1821, welches hiermit aufgehoben wird.

Außer Kraft treten ferner: der Schlußsatz im Art. 13 des Recrutirungsgesetzes vom 20. Juli 1830, soweit sich derselbe auf die Desertion bezieht, die Art. 27, 28, 30 und der Schlußsatz des Art. 26 des Stellvertretungsgesetzes vom 14. Juli 1851, sowie der Art. 29 desselben Gesetzes, soweit er sich auf Diejenigen bezieht, welche aus dem Militär ausgestoßen oder zur Strafe entlassen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 18. September 1858.

(L. S.) LUDWIG.

In Verhinderung des Ministerial-Präsidenten:

Frhr. v. Schäffer-Bernstein. v. Bechtold.

Verordnung

über die Einführung des Gesetzes, die Folgen der selbstverschuldeten Nichterfüllung der Militärpflicht betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein rc. rc.

Zur Vollziehung des Gesetzes vom 18. September d. J., die Folgen der selbstverschuldeten Nichterfüllung der Militärpflicht betreffend, verordnen Wir hierdurch, wie folgt:

§. 1.

Wenn ein Militärpflichtiger

a) nach Art. 45 des Recrutirungsgesetzes vom 20. Juli 1830 als Refractär erscheint, — oder
b) sich durch absichtliche Selbstverstümmelung zum Militädienst untauglich gemacht hat, — oder
c) in Folge erkannter Strafen (nach dem Gesetze vom 10. Mai 1842) zum Eintritt in den Militärdienst unfähig ist,

— vorausgesetzt, daß in den Fällen b und c seine Loosnummer in ein für den Militärdienst bestimmtes Contingent des betreffenden Kreises gefallen ist, — so hat das Kreisamt, zu welchem sein Heimathsort gehört, auf deßfallsige Benachrichtigung von Seiten des mit den Recrutirungsgeschäften der Provinz betrauten Kreisamts dafür zu sorgen, daß die im Gesetze vom 18. September

1858 ausgesprochene Verbindlichkeit des Militärpflichtigen, die für seine Vertretung im Militärdienst erforderliche Summe zu bezahlen, wenn und soweit möglich erfüllt werde.

§. 2.

Zu dem Ende hat das Kreisamt des Heimathsorts die betreffende Bürgermeisterei zur pflichtmäßigen Angabe darüber aufzufordern, ob der Militärpflichtige gegenwärtig Vermögen besitze, oder künftig solches zu erwarten habe.

Ergiebt sich aus den Angaben der Bürgermeisterei, daß der Militärpflichtige sowohl jetzt kein Vermögen besitze, als auch der Wahrscheinlichkeit nach späterhin kein solches zu erwarten habe, so wird vorerst von weiteren Schritten abgesehen; die Bürgermeisterei ist aber verpflichtet, in dem Falle, wenn der Militärpflichtige späterhin noch zu Vermögen gelangt, dem Kreisamt davon alsbald die Anzeige zu machen.

§. 3.

Wenn dagegen aus den Angaben der Bürgermeisterei hervorgeht, daß der Militärpflichtige Vermögen besitzt oder wahrscheinlich künftig erhalten wird, so ist von dem Kreisamt des Heimathsorts die nöthige Einleitung zu treffen, damit von Seiten der einschlägigen Gerichtsbehörde das jetzige oder künftige Vermögen, soweit es zur Zahlung der Vertretungssumme von 400 Gulden erforderlich ist, mit Arrest belegt und daß, sobald das Vermögen flüssig ist, die gedachte Vertretungssumme oder, im Fall das Vermögen diese Summe nicht erreicht, dessen ganzer Betrag zur Einstandskasse eingeschickt werde.

Auf ähnliche Weise ist zu verfahren, wenn dem Kreisamt eine Anzeige der am Schluß des §. 2 erwähnten Art zukommt.

§. 4.

Von demjenigen, was nach §. 2 oder 3 geschehen ist, wird von dem Kreisamt des Heimathsortes das mit den Recrutirungsgeschäften der Provinz betraute Kreisamt in Kenntniß gesetzt. — Auch hat das erstere, so oft eine Einsendung an die Einstandskasse erfolgt, dem Kriegsministerium, wegen Controlirung der Einnahmen der Einstandskasse, die Anzeige davon zu machen.

§. 5.

Die Einstandskasse vereinnahmt die eingeschickten Beträge bei den Vertretungsgeldern, aus welchen jährlich bei der Truppenergänzung die erforderliche Zahl von Einstehern gestellt wird, und zwar ohne eine besondere Berechnung für die einzelnen Kreise zu führen.

§. 6.

Die Kreisämter führen genaue Controlen über die zur Einstandskasse abgelieferten Gelder.

Sobald die aus einem Kreise eingezahlten Beträge nebst Zinsen bis zur nächsten Truppenergänzung die Summe von 400 Gulden erreichen, setzt das Kreisamt das mit den Recrutirungsgeschäften in der Provinz betraute Kreisamt davon in Kenntniß, welches sofort auf das nächst abzugebende Truppencontingent des Kreises einen Mann, als durch die fraglichen Zahlungen gestellt, in Aufrechnung bringt.

Die Zinsen von jedem zur Einstandskasse eingeschickten Betrag werden hierbei mit vier Procent berechnet, sie fangen aber erst zwei Monate nach der Einsendung eines Betrags zur Einstandskasse zu laufen an.

§. 7.

Wenn eine der im §. 6 erwähnten Aufrechnungen auf das Truppencontingent erfolgt, so muß zugleich das Kreisamt die Berechnung, aus welcher hervorgeht, daß die von dem Kreise zur Einstandskasse geleisteten Zahlungen nebst Zinsen die Summe von 400 Gulden erreichen, an das Kriegsministerium einsenden.

§. 8.

So oft bei einem Militärpflichtigen, für welchen in Folge des Gesetzes vom 18. September 1858 eine Zahlung zur Einstandskasse geleistet worden ist, einer der in den Art. 6, 7 Nr. 2. und 9 dieses Gesetzes erwähnten Fälle eintritt, hat das betreffende Kreisamt davon dem Kriegsministerium die geeignete Anzeige zu machen, damit von demselben der Einstandskasse die entsprechende Weisung ertheilt werden kann.

§. 9.

Die §§. 114—116 der Verordnung vom 30. April 1831 (den Vollzug des Recrutirungsgesetzes betreffend) sind aufgehoben.

§. 10.

Das in den §§. 2 und 3 vorgeschriebene Verfahren findet auch statt, wenn ein Soldat

a) desertirt, — oder
b) sich durch absichtliche Selbstverstümmelung zum Militärdienst untauglich macht, oder
c) im Laufe seiner Dienstzeit die Strafe der Ausstoßung oder Entlassung oder eine solche Strafe erleidet, welche die Entlassung zur Folge hat.

Dagegen finden die §§. 6, 7, 8 auf diese Fälle keine Anwendung.

§. 11.

Die erforderlichen Verfügungen zur Einleitung des vorgeschriebenen Verfahrens in den Fällen des §. 10 erhalten die Kreisämter von dem Kriegsministerium, welches insbesondere die erforder-

liche Bestimmung darüber giebt, welche Summe zur Vertretung der abgegangenen Soldaten, sowie — im Fall der Desertion — welche Ersatzsumme für vertragene Montirungsstücke, Ausrüstungsgegenstände 2c. aus dem Vermögen derselben zu erheben ist.

Auch zeigen die Kreisämter dem Kriegsministerium berichtlich an, was in den gedachten Fällen nach §. 2 oder 3 geschehen ist.

§. 12.

Ueber dasjenige, was von Seiten der Militärbehörden zur Vollziehung des Gesetzes vom 18. September 1858 zu geschehen hat, ertheilt das Kriegsministerium denselben besondere Vorschriften.

§. 13.

Das Gesetz vom 18. September 1858 findet keine Anwendung auf diejenigen, welche sich einer der im Art. 1 dieses Gesetzes erwähnten Handlungen schuldig gemacht haben, ehe dasselbe Gesetzeskraft erhalten hat. Die vor diesem Zeitpunkt desertirten oder ausgetretenen Leute werden noch nach dem Gesetze vom 24. September 1821 behandelt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 20. September 1858.

(L. S.) LUDWIG.

In Verhinderung des Ministerialpräsidenten:

Frhr. v. Schäffer-Bernstein. v. Bechtold.

Bekanntmachung,

die Anstellung eines Königlich Großbritannischen Consuls für das Großherzogthum Hessen betreffend.

Unterm heutigen ist dem Herrn Robert Koch in Frankfurt a. M., welcher von Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland durch Patent vom 31. Juli d. J. zum Königlich Großbritannischen Consul für das Großherzogthum Hessen ernannt worden ist, im Allerhöchsten Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs das Exequatur ertheilt worden.

Darmstadt, am 14. September 1858.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und des Aeußern.

v. Dalwigk.

v. Koffler.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Am 7. Juni d. J. hat der Bedienungs-Kanonier in der dritten Fußbatterie des Großherzoglichen Artillerie-Corps Johannes Rupp von Lampertheim den Schlosserlehrling Edmund Hilgenreiner von Heppenheim, welcher beim Baden im großen Wooge bei Darmstadt weiter, als er Grund hatte, ins Wasser gegangen und, des Schwimmens nur wenig kundig, dem Untersinken bereits nahe war, dadurch vom Ertrinken gerettet, daß er rasch herbeischwamm, denselben nach mehrmaligen vergeblichen Versuchen erfaßte und glücklich an das Ufer brachte.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird diese menschenfreundliche That des Johannes Rupp hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, am 31. August 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

Zimmermann.

Bekanntmachung,

die Erhebung einer weiteren Umlage in der israelitischen Religionsgemeinde zu Essenheim, im Kreise Mainz, für das Jahr 1858 betreffend.

Behufs der Aufbringung der erforderlichen Mittel zur Abtragung eines Kapitals, das zur Bestreitung der durch den Neubau einer Synagoge entstandenen Kosten aufgenommen werden mußte, sollen, mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern, auf das Steuerkapital der Mitglieder der israelitischen Religionsgemeinde zu Essenheim mit Ober-Olm 76 fl. oder 4 kr. 0,4935 pf. auf den Gulden Normalsteuerkapital im laufenden Jahre noch ausgeschlagen werden, was mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Erhebung dieser Umlage in den Monaten October und November erfolgen soll.

Mainz, den 20. September 1858.

Großherzogliches Kreisamt Mainz.

Schmitt.

Bekanntmachung,

die Niederschlagung von Communalumlagen in der Gemeinde Wingershausen für das Jahr 1858 betreffend.

Großherzogliches Ministerium des Innern hat genehmigt, daß das dritte und vierte Ziel der Communalumlagen dritter Klasse der Gemeinde Wingershausen für das Jahr 1858 im Betrag von 184 fl. niedergeschlagen werde, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Schotten, den 10. September 1858.

Großherzogliches Kreisamt Schotten.

v. Starck.

Bekanntmachung,

die Erhebung einer Umlage in der neu gebildeten israelitischen Religionsgemeinde Burkhardsfelden, im Kreise Gießen, für 1858 betreffend.

Für die neu gebildete israelitische Religionsgemeinde Burkhardsfelden soll im Jahr 1858 eine Umlage von 66 fl. erhoben werden, wozu der Beitrag auf 1 fl. Steuerkapital 16 kr. 1,105 pf. beträgt.

Es wird dies unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in zwei Zielen, den Monaten October und December erfolgen soll.

Gießen, den 9. September 1858.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

In Verhinderung des Kreisraths:

Pietsch,

Regierungsrath.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 14. August dem Oberstlieutenant im 4. Infanterieregiment Friedrich Selzam das Commandeurkreuz zweiter Klasse des Ludwigs-Ordens, und
2) am 19. September dem Geheimen Rath und Visitations-Commissär der Stadt- und Landgerichte Dr. Friedrich Ludwig Carl Christian von Grolman das Commandeurkreuz 1r Classe statt des seither getragenen Commandeurkreuzes 2r Classe des Ludewigsordens zu verleihen.

Ermächtigung zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 16. September dem Professor Dr. Hugo von Ritgen zu Gießen die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König der Niederlande verliehenen Ritterkreuzes des Ordens der Eichenkrone zu ertheilen, und

2) dem Hoftheater-Dramaturgen Dr. Dräzler-Manfred die Erlaubniß zu ertheilen, die demselben von Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Meiningen unterm 2. September laufenden Jahres verliehene, dem Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausorden affilirte Verdienstmedaille in Gold am Bande des Hausordens annehmen und tragen zu dürfen.

Ertheilung von Erfindungspatenten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 9. September den Fabrikanten G. Korlan und C. Kretschmar von Harburg, im Königreich Hannover, ein Erfindungspatent auf die durch Beschreibung und Modell näher erläuterte Construction des Hobels für den Umfang des Großherzogthums auf die Dauer der nächsten fünf Jahre, und

2) am 11. September den Gebrüdern Schulz in Mainz ein Erfindungspatent auf die durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Dampfkessel-Construction für den Umfang des Großherzogthums auf die Dauer der nächsten fünf Jahre zu ertheilen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 3. Juli den Ministerialrath Dr. Damian Crève und den Kreisrath des Kreises Darmstadt, Regierungsrath Wilhelm von Willich, genannt von Pöllnitz, zu Mitgliedern der Oberpostinspection,

2) am 12. August den Oberfeldwebel Johann Saß in der Pioniercompagnie zum Bahnmeister im Bahnbezirke Darmstadt der Main-Neckar-Eisenbahn zu ernennen;

3) am 16. August den Finanz-Candidaten Carl Schmitt aus Gießen zum Universitäts-Gerichts-Actuar, und den Friedrich Schäffer aus Gießen zum Kanzlisten bei der Landes-Universität zu Gießen zu ernennen, sowie dem Schulvicar Philipp Jacob Dietz aus Lampertheim die seither von ihm provisorisch verwaltete zweite katholische Schulstelle zu Kleinhausen, im Kreise Heppenheim, und dem Schulvicar Johann Dressel zu Wonsheim die erledigte evangelische Schulstelle zu Weinolsheim, im Kreise Oppenheim,

4) am 27. August dem Schulvicar Friedrich Jacob Bonderheit in Hergershausen die erledigte evangelische Schulstelle zu Ober-Modau, im Kreise Dieburg, und dem Schulvicar Anton Dehn zu Bermersheim die erledigte evangelische Schulstelle zu Schwabsburg, im Kreise Oppenheim, zu übertragen;

5) am 8. September dem Professor Dr. Deurer zu Gießen zum Rector der Landes-Universität für die Zeit von Michaelis 1858 bis dahin 1859 zu ernennen, und den von dem Standesherrn Fürsten Ernst Casimir zu Ysenburg und Büdingen zu der erledigten Lehrerstelle an dem Gymnasium zu Büdingen präsentirten Candidaten des Gymnasiallehramtes Dr. Ferdinand Lotheißen aus Darmstadt für diese Stelle zu bestätigen;

6) an demselben Tage den Steuercommissär des Steuercommissariats Biedenkopf Johannes Hechler

auf sein Nachsuchen in das Steuercommissariat Butzbach, und den Steuercommissär des Steuercommissariats Gladenbach Johann Philipp Werner auf sein Nachsuchen in das Steuercommissariat Biedenkopf zu versetzen, — den Finanzkandidaten August Baur, dermalen zu Wörrstadt, zum Steuercommissär des Steuercommissariats Wörrstadt, — den Finanzkandidaten Wilhelm Lehr, dermalen zu Butzbach, zum Steuercommissär des Steuercommissariats Gladenbach, — den Kanzlisten bei der Obersteuerdirection, characterisirten Kanzlei-Inspector Arnold Brückmann zum Kanzlei-Inspector bei dieser Behörde, und den Kanzlisten bei dem Katasteramte Philipp Schmidt zum Kanzlisten bei der Kanzlei der Obersteuerdirection zu ernennen;

7) am 6. September dem ständigen Referenten in dem Staatsrathe, Geheimen Rath Freiherrn Victor von Lepel die Stelle eines vorsitzenden Mitgliedes der Oberpostinspection,

8) an demselben Tage dem Schulvicar Johannes Weitzel von Kaichen die erledigte evangelische Schulstelle zu Rodenbach, im Kreise Vilbel, und

9) am 11. September dem zweiten Schullehrer Cantor Georg Ritz zu Gladenbach die erste evangelische Schulstelle zu Trebur, im Kreise Groß-Gerau, zu übertragen;

10) am 13. September den Finanz-Accessisten Wilhelm Hirsch von Darmstadt zum Protokollisten und Registratur-Gehülfen bei dem Ministerium der Finanzen zu ernennen;

11) am 16. September den von Seiten der an dem Kaufunger Stiftungsfonds betheiligten adeligen Familien zu einem der drei Obervorsteher gewählten und präsentirten Georg Riedesel Freiherrn zu Eisenbach auf Altenburg in der gedachten Eigenschaft landesherrlich zu bestätigen;

12) am 17. September den Gerichts-Accessisten Carl Hofmann von Darmstadt zum Ministerial-Secretär zweiter Klasse bei dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und des Aeußern,

13) am 19. September den Hofgerichtsrath an dem Hofgerichte der Provinz Starkenburg Dr. Emil von Grolman, unter Entnehmung desselben aus dem genannten Gerichtshofe, jedoch unter Belassung des Titels und des Ranges eines Hofgerichtsraths, zum Visitations-Commissär der Stadt- und Landgerichte in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen zu ernennen;

14) an demselben Tage die Assessoren mit Stimme bei dem Stadtgerichte Darmstadt Dr. Heinrich Stüber, Georg von Bechtold und Dr. Carl von Hesse zu Assessoren mit Stimme bei dem Hofgerichte der Provinz Starkenburg, und die Assessoren mit Stimme bei dem Landgerichte Friedberg Friedrich von Preuschen und bei dem Landgerichte Darmstadt August Böttcher zu Assessoren mit Stimme bei dem Hofgerichte der Provinz Oberhessen zu ernennen; und

15) an demselben Tage der Lehrerin Helena Ludwig zu Bingen die von ihr seither provisorisch verwaltete erste obere Mädchenschulstelle daselbst definitiv, sowie dem Schulvicar Heinrich Traumüller zu Frankenbach, im Kreise Gießen, die erledigte evangelische Schulstelle daselbst zu übertragen;

16) am 25. September den seitherigen Feuerwerker bei der 1. Fußbatterie im Großherzoglichen Artillerie-Corps Heinrich Carl zum Futtermeister bei dem Landgestüt zu ernennen;

17) an demselben Tage den Finanz-Accessisten Friedrich Eckhardt zu Darmstadt, unter Verleihung des Charakters als Zollinspector, zum Stationscontroleur zu ernennen und denselben zu beauftragen, die Stelle als Stationscontroleur einzunehmen und zu versehen, welcher in Gemäßheit der deßfallsigen Vereinbarungen, Großherzoglicher Seits, den Großherzoglich Badischen Hauptzollämtern Thiengen und Stühlingen beizuordnen ist;

18) am 29. September den Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Ober-Ingelheim Franz Lothar Kamp zum Actuar am Friedensgerichte Wöllstein, den Gerichts-Accessisten Franz Wolf aus Mainz zum

Actuar am Friedensgerichte Pfeddersheim, und den Gerichts-Accessisten Franz Knaus aus Mainz zum Actuar am Friedensgerichte Osthofen zu ernennen.

Dienstentbindungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 3. Juli den Oberstudien-Director Friedrich Kritzler, auf Nachsuchen, von der ihm bisher übertragenen Stelle eines Mitgliedes der Oberpostinspection,
2) am 6. September den Geheimen Rath Wilhelm Christian Georg Goldmann, auf Nachsuchen, von der ihm bisher übertragenen Stelle eines vorsitzenden Mitgliedes der Oberpostinspection, und
3) am 4. October den Ministerialrath im Ministerium des Innern Max Freiherrn Ueberbruck von Rodenstein, auf Nachsuchen, von den Functionen eines Mitglieds der Prüfungs-Commission für das Justiz- und Verwaltungsfach zu entbinden.

Versetzungen in den Ruhestand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 19. September den Visitations-Commissär der Stadt- und Landgerichte Geheimen Rath Dr. Friedrich Ludwig Carl Christian von Grolman auf Nachsuchen, unter Bezeigung Allerhöchst Ihrer Zufriedenheit mit seinen langjährigen ausgezeichneten und treu geleisteten Diensten, und
2) am 25. September den Futtermeister bei dem Landgestüt Adam Kirchhöfer, sowie den Landgestütsdiener Jost Kreuber dahier, auf sein Nachsuchen, in den Ruhestand zu versetzen.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Schulstelle zu Steinperf, im Kreise Biedenkopf, mit einem Gehalte von 217 fl. nebst vier Stecken Holz für Heizung des Schullocals;
2) die zweite katholische Schulstelle zu Unter-Schönmattenwag, im Kreise Lindenfels, mit einem Gehalte von 338 fl. nebst einer Heizungsentschädigung von 20 fl.;
3) die erste evangelische Schulstelle zu Königstädten, im Kreise Groß-Gerau, mit einem Gehalte von 413 fl. 16 kr.;
4) die zweite Elementarschulstelle zu Schlitz, im Kreise Lauterbach, mit einem Gehalte von 205 fl. und einer Entschädigung von 20 fl. für Heizung des Schullocals; dem Herrn Grafen von Schlitz, genannt von Görtz, steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu;
5) die evangelische Schulstelle zu Rimbach, im Kreise Lauterbach, mit einem Gehalte von 276 fl. 17 kr. nebst 4 Stecken Holz zur Heizung des Schullocals; dem Herrn Grafen von Schlitz, genannt von Görtz, steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu;
6) die evangelische Schulstelle zu Queck, im Kreise Lauterbach, mit einem Gehalte von 230 fl. 54 kr., nebst einer Vergütung von 19 fl. für Heizung des Schullocals; dem Herrn Grafen von Schlitz, genannt von Görtz, steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu;
7) die evangelische Schulstelle zu Nieder-Stoll, im Kreise Lauterbach, mit einem Gehalte von 200 fl. nebst 4 Stecken Holz zur Heizung des Schullocals; dem Herrn Grafen von Schlitz, genannt von Görtz, steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu;
8) die evangelische Schulstelle zu Franrombach, im Kreise Lauterbach, mit einem Gehalte von 200 fl.; dem Herrn Grafen von Schlitz, genannt von Görtz, steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 37.

Darmstadt am 22. October 1858.

Inhalt: 1) Gesetz, die Familien-Fideicommisse betr.; — 2) Bekanntmachung, die Benennung des Diakonissen-Hauses zu Darmstadt betr.; — 3) Bekanntmachung, den Umlauf der Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke betr.; — 4) Bekanntmachung, die Einziehung der durchlöcherten oder sonst anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewichte verminderten Kronthaler, Zwanzigkreuzerstücke und Zehnkreuzerstücke betr.; — 5) Militärdienstnachrichten; — 6) Sterbfälle; — 7) Concurrenzeröffnung.

Gesetz,

die Familien-Fideicommisse betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Jeder, welcher über das Seinige frei zu verfügen berechtigt ist, kann ein Grundeigenthum für ein unveräußerliches und untheilbares Gut einer Familie (Familien-Fideicommiß) erklären. I. Begriff.

Artikel 2.

Ein Familien-Fideicommiß kann nur aus Grundeigenthum errichtet werden, welches im Großherzogthum gelegen ist. Es muß einen schuldenfreien Werth von 75,000 fl. haben und darf weder Lehn noch Erbleihe sein.

Unter diesen Voraussetzungen kann ein Grundeigenthümer auch mehrere Fideicommisse errichten.

Artikel 3.

Activ-Kapitalien können zur Vergrößerung eines bestehenden Fideicommisses bestimmt werden, wenn damit gleichzeitig die Anordnung getroffen wird, daß und von wem dieselben binnen eines die Dauer von zehn Jahren nicht überschreitenden Zeitraums zum Ankauf von Grundvermögen zu verwenden sind.

Die Nichteinhaltung dieser Anordnung hat die Folge, daß solche Kapitalien an Denjenigen, von welchem die Bestimmung ausgegangen ist, oder an seine Erben zurückfallen.

Artikel 4.

An der Befugniß, aus bestimmten Vermögensgegenständen Stiftungen für bestimmte Zwecke und mit besonderer Verwaltung selbst in Verbindung mit einem Fideicommiß zu errichten, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nichts geändert.

Artikel 5.

In welcher Art unbewegliche und von Natur bewegliche Gegenstände mit dem Familien-Fideicommiß in Verbindung stehen müssen, damit auf sie, als Zubehörungen, der Fideicommiß-Verband sich ausdehne, ist nach bestehendem Rechte zu bestimmen.

Wenn bewegliche Zubehörungen eines Familien-Fideicommisses veräußert werden, so haben die Fideicommiß-Nachfolger keinen Anspruch gegen dritte Besitzer.

Artikel 6.

II. Errichtung. Zur Errichtung eines Fideicommisses wird erfordert:

1) die in einer gerichtlichen oder gerichtlich beglaubigten Urkunde oder in einem schriftlichen Testamente ausgesprochene Willenserklärung des Stifters;
2) die darauf hin ertheilte landesherrliche Erlaubniß, das also beabsichtigte Fideicommiß, vorbehältlich der Wahrung der gesetzlichen Vorschriften und Formen, errichten zu dürfen;
3) die Beurkundung durch das zuständige Stadt- oder Landgericht, in der Provinz Rheinhessen durch das Bezirksgericht, daß der Errichtung des Fideicommisses in rechtlicher Beziehung nichts im Wege stehe.

   Zuständig sind die Gerichte, in deren Gerichtsbezirke das betreffende Grundvermögen gelegen ist. Wenn dasselbe in mehreren Gerichtsbezirken liegt, so ist dasjenige Gericht mit der Leitung des Verfahrens beauftragt, in dessen Bezirke der größte Theil des Grundvermögens nach Maßgabe des Steuerkapitals sich befindet. Ist das Vermögen in gleichem Maße in mehreren Gerichtsbezirken gelegen, so hat der Betreibende unter den verschiedenen Gerichten die Wahl;
4) die landesherrliche Bestätigung.

Artikel 7.

Die Errichtung eines Fideicommisses erlangt gegen Dritte erst dadurch Wirkung, daß es auf Grund der landesherrlichen Bestätigung in dem Grundbuche der Gemeinde, in deren Gemarkung das Grundeigenthum liegt, oder wenn solches zu mehreren Gemarkungen gehört, in den betreffenden Grundbüchern eingetragen worden ist.

In denjenigen Gemeinden, in welchen noch kein legalisirtes Grundbuch vorhanden ist, vertritt bis zu dem Zeitpunkt der Errichtung desselben das von dem Landgerichte nach Art. 37 und 39 des Gesetzes vom 21. Februar 1852 zu führende Verzeichniß dessen Stelle.

Artikel 8.

Die Vergrößerung oder Ergänzung eines Fideicommisses setzt dieselben Förmlichkeiten voraus.

Artikel 9.

Vor der gerichtlichen Beurkundung zum Behuf der Errichtung des Fideicommisses (Art. 6, Nr. 3) sind in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen Auszüge aus den betreffenden Grundbüchern und Hypothekenbüchern und eine Bescheinigung, daß keine oder welche stillschweigende Hypotheken auf dem zum Fideicommiß bestimmten Vermögen ruhen, zu den Acten zu bringen. Die bekannten Gläubiger und sonstigen Betheiligten sind besonders und die unbekannten durch eine Edictalladung aufzufordern, etwaige Einsprüche gegen die Fideicommiß-Errichtung binnen einer Frist von drei Monaten unter dem Rechtsnachtheile vorzubringen, daß nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist ohne Rücksicht auf solche Einsprüche die Beurkundung ertheilt werden würde, daß der Errichtung des Fideicommisses in rechtlicher Beziehung nichts im Wege stehe.

Sind keine Einsprüche gegen die Errichtung des Fideicommisses während der hierfür bestimmten Frist erhoben oder die erhobenen beseitigt worden (Art. 9—12), so ertheilt das Gericht die nachgesuchte Beurkundung.

Artikel 10.

In der Provinz Rheinhessen hat Derjenige, welcher diese gerichtliche Beurkundung zum Behufe der Errichtung des Fideicommisses erwirken will, sich mit einem Anwaltsgesuche an das zuständige Bezirksgericht zu wenden und dem Gesuche eine Ausfertigung der Errichtungsurkunde (Art. 6), die erforderlichen Certificate des Hypothekenbewahrers, namentlich auch über die wenigstens 14 Tage vorher stattgefundene Transscription des Errichtungsactes, sowie die nach Art. 12 erforderlichen Einwilligungsurkunden der zum Widerspruche berechtigten Gläubiger beizufügen. Der Präsident des Bezirksgerichts theilt, unter Bestellung eines Referenten, das Gesuch der Staatsbehörde zum Antrage mit, wonach das Gericht, sofern das Gesuch nicht jetzt schon abgewiesen werden muß, die nach Art. 2 erforderliche Expertise anordnet und ein Friedensgericht mit der Beeidigung der ernannten Sachverständigen beauftragt, zugleich auch verfügt, daß nach vorheriger Hinterlegung einer Abschrift der Errichtungsurkunde auf dem Secretariate des Bezirksgerichts das im Art. 2194 des in Rheinhessen geltenden bürgerlichen Gesetzbuchs und das in dem Staatsrathsgutachten vom 1. Juni 1807 vorgeschriebene Verfahren eingehalten werde.

Zugleich sind die Chirographar-Gläubiger desjenigen, welcher ein Fideicommiß errichten will, öffentlich aufzufordern, binnen einer Frist von zwei Monaten das ihnen im Art. 12 dieses Gesetzes gestattete Einspruchsrecht geltend zu machen, bei Strafe des Verlustes.

Nach Ablauf dieser Frist wird das Bezirksgericht nach vorheriger Prüfung des Gutachtens der Sachverständigen und nach beigebrachtem Nachweise über die Beobachtung der vorbemerkten Vor-

schriften, sowie darüber, daß kein nach Art. 12 zum Widerspruch berechtigter Betheiligter Einschreibungen erwirkt, beziehungsweise seine Einsprache auf dem Secretariate erklärt, oder daß die zum Widerspruche berechtigten Gläubiger ihre Einwilligung in die Errichtung des Fideicommisses ertheilt haben, auf den Antrag der Staatsbehörde über die nachgesuchte Beurkundung entscheiden, vorbehältlich der Berufung an das höhere Gericht. Wird diese Beurkundung nicht ertheilt, so ist davon auf Betreiben der Staatsbehörde an der betreffenden Stelle des Transscriptionsregisters Erwähnung zu thun.

Artikel 11.

Die Errichtung des Fideicommisses ist durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 12.

Ein mit einer Hypothek belastetes Grundstück kann nur mit Einwilligung des Gläubigers zum Fideicommiß bestimmt werden. Durch Einwilligung des Pfandgläubigers erlischt aber sein Pfandrecht.

Die sonstigen Gläubiger des Fideicommiß-Stifters sind befugt, der Errichtung zu widersprechen, wenn sie durch das der Fideicommiß-Qualität nicht unterworfene Vermögen des Stifters ihrer Forderungen halber nicht genügend gesichert sind.

Mit Zustimmung des Gläubigers kann die zur Sicherung einer Forderung bestellte Hypothek auf das Fideicommiß eingetragen werden, insoweit das dazu gehörige Grundeigenthum bis zu einem Werth von 75000 fl. unbelastet bleibt. In diesem Falle steht dem Gläubiger an dem Fideicommiß ein Pfandrecht zu, sobald letzteres im Hypothekenbuch eingetragen worden ist.

Artikel 13.

In die über die Errichtung des Fideicommisses zu ertheilende Bestätigungsurkunde (Art. 6 Nr. 4) ist der Inhalt der Errichtungsurkunde vollständig aufzunehmen.

Artikel 14.

III. Rechtsverhältnisse.

Wenn bei dem Tode des Fideicommiß-Stifters der Pflichttheil derjenigen, welchen darauf nach den Gesetzen ein Recht zusteht, verkürzt sein sollte, was mit Rücksicht auf den zur Zeit dieses Todesfalles vorhandenen Familien- und Vermögensbestand einschließlich des zum Fideicommiß verwendeten Vermögens zu bemessen ist, so kann jeder Pflichttheilsberechtigte die Ergänzung seines Pflichttheils aus dem Bestande des Fideicommisses verlangen. Kann das Letztere in Folge dieser Verminderung nicht fortbestehen (Art. 2), so fällt die Fideicommiß-Stiftung hinweg, wenn die zur Aufrechthaltung derselben nothwendige Ergänzung des Grundvermögens nicht binnen vier Jahren von Demjenigen, welcher nach dem Willen des Stifters das Fideicommiß zuerst besitzen sollte, oder von einem Anwärter bewerkstelligt wird.

Artikel 15.

Das Eigenthum an dem Fideicommiß-Vermögen steht dem jedesmaligen Besitzer desselben und den übrigen zur Nachfolge in solches Berechtigten (den Anwärtern) gemeinschaftlich zu.

Artikel 16.

Die Anwärter sind berechtigt, über die Erhaltung der Substanz des Fideicommiß-Vermögens zu wachen, in den Fällen, in welchen dem Fideicommiß-Besitzer die Tilgung von Fideicommiß-Schulden obliegt, den Beweis der Zahlung derselben zu verlangen und im Falle einer üblen Verwaltung des Fideicommisses bei dem nach Art. 6 zuständigen Gerichte auf Abhülfe zu dringen.

Artikel 17.

Der Fideicommiß-Inhaber hat auf seine Lebenszeit den Genuß und die Verwaltung des Fideicommisses; er darf dasselbe verpachten, für die Dauer seines Besitzes den Nutzgenuß abtreten und die Einkünfte verpfänden. Verpachtungen, die auf mehr als zwölf Jahre abgeschlossen sind, verpflichten den Nachfolger nicht weiter.

Dagegen ist der Fideicommiß-Besitzer verbunden, alle Lasten des Fideicommisses zu tragen, die Bestandtheile desselben in ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten und darauf den Fleiß eines guten Hausvaters zu verwenden. Auch hat er die Rechtsstreite, welche sich über dasselbe ergeben, zu führen und zwar auf eigene Kosten.

Er haftet für jede durch sein Verschulden verursachte Verminderung des Werthes des Fideicommisses.

Artikel 18.

Der Errichter des Fideicommisses ist nicht befugt, in der Errichtungsurkunde (Art. 6 Nr. 1) die in den Art. 14—16 bestimmten Rechte der Anwärter zu beschränken.

Die Rechte des Fideicommiß-Besitzers dagegen können von ihm darin beliebig eingeschränkt werden.

Artikel 19.

Verpfändung oder Veräußerung oder Vertauschung der Substanz des ganzen Fideicommiß-Vermögens, Hingabe an Zahlungsstatt oder im Vergleichswege, Beschwerung desselben mit ständigen oder über die Dauer seines Besitzes hinaus wirksamen Lasten sind dem Fideicommiß-Besitzer nur mit Zustimmung sämmtlicher schon geborner oder erzeugter Anwärter gestattet.

Artikel 20.

Beziehen sich die im vorigen Artikel bezeichneten Rechtsgeschäfte nur auf einzelne Theile des Fideicommiß-Vermögens, so kann das Gericht (Art. 6) die Einwilligung der Anwärter oder Einzelner derselben ergänzen, wenn

1) das in Frage stehende Geschäft zur Erhaltung des Fideicommisses in seiner ordnungsmäßigen Beschaffenheit nothwendig oder aus überwiegenden Gründen nützlich und im Interesse der Familie liegend befunden, und
2) der zur Errichtung eines Fideicommisses erforderliche Vermögensbestand (Art. 2) vorhanden und schuldenfrei bleibt.

Auf das Vorhandensein des letzteren Erfordernisses (pos. 2) kommt es in dem Falle nicht

an, wenn eine Anleihe zum Zwecke einer nach Art. 24 zu bezahlenden Abfindung oder Ausstattung aufzunehmen ist.

Artikel 21.

Im Falle der Art. 16, 19 und geeigneten Falls des Art. 20 ist ein Plan vorzuschreiben, wie aus den Früchten des Fideicommisses die darauf angewiesenen Schulden getilgt oder die Verminderungen der Substanz desselben binnen bestimmten, sowohl von dem dermaligen Besitzer als den Nachfolgern einzuhaltenden Fristen ergänzt werden müssen.

Dieser Plan ist mit Rücksicht auf den Betrag und die Lasten des Fideicommisses so einzurichten, daß in bestimmten Fristen, sobald als es geschehen kann, die Schulden getilgt und die an der Substanz geschehenen Verminderungen ergänzt werden.

Alles bei einem Verkaufe, Tausche oder Vergleiche flüssig werdende Geld muß zur Abtragung der auf das Fideicommiß angewiesenen Schulden oder zur Ergänzung oder Vergrößerung der Substanz des Fideicommisses verwendet werden.

Andere Mobiliar-Gegenstände sind als Pertinenzen des Fideicommisses zu betrachten, oder müssen, wenn ihnen die hierzu erforderliche Eigenschaft abgeht, veräußert und zum Besten des Fideicommisses in der angegebenen Weise verwendet werden.

Wird bei einem Verkaufe, Tausche oder Vergleiche ein Immobile als Gegenleistung gegeben, so ist dieß dem Fideicommiß einzuverleiben.

Artikel 22.

Jede den Vorschriften der Art. 19 bis 21 entgegen geschehene Veräußerung oder Belastung der Substanz des Fideicommiß-Vermögens kann von den Betheiligten, welche ihre Einwilligung dazu nicht ertheilt haben, angefochten werden.

Artikel 23.

Auf Abtretung des Eigenthums, welche in Gemäßheit bestehender Gesetze nothwendig ist, sind die Bestimmungen der Art. 19, 20 und 21 insoweit nicht anwendbar, als in solchen Fällen die Einwilligung vom dem Fideicommißinhaber allein gegeben werden kann.

Artikel 24.

Der Fideicommiß-Besitzer ist in Ermangelung einer besonderen durch die Errichtungs-Urkunde oder Familien-Vertrag getroffenen Vorsehung verbunden, den Wittwen, Söhnen und Töchtern früherer Besitzer, insoferne dieselben nicht ein anderweitiges hinreichendes Vermögen oder Einkommen haben, die nöthige Alimentation zu gewähren. Der Betrag derselben wird mit Rücksicht auf die Zahl, die Bedürfnisse und die übrigen Verhältnisse der daran theilnehmenden Personen festgesetzt.

Er darf in seiner Gesammtsumme den dritten Theil des nach dem zehnjährigen Durchschnitt zu bemessenden reinen Gutsertrags nicht übersteigen.

Unter derselben Voraussetzung ist der Fideicommiß-Besitzer verpflichtet, seinen Geschwistern, sowie seinen nicht zur Nachfolge in das Fideicommiß berufenen Söhnen und Töchtern bei deren Verehelichung oder Ansässigmachung eine den Gutserträgnissen und sonstigen Umständen entsprechende Ausstattung oder Abfindung an Stelle der Alimentation zu entrichten.

Das Recht der Wittwe auf Alimentation erlischt mit einer weiteren Ehe derselben.

Streitigkeiten über die in gegenwärtigem Artikel dem Fideicommiß-Inhaber auferlegten Verpflichtungen gehören zur Competenz des nach Art. 6 zuständigen Gerichts.

Artikel 25.

Durch Familien-Vertrag oder die Stiftungs-Urkunde kann zu Gunsten bestimmter Familien-Mitglieder nur insoweit ein größerer Bezug festgesetzt werden, als der Werth des Fideicommisses die im Art. 2 bezeichnete Summe verhältnißmäßig übersteigt.

Artikel 26.

Das Recht und die Ordnung der Nachfolge im Familien-Fideicommisse können von dem Stifter nach seinem Ermessen bestimmt werden. IV. Nachfolge.

Ist dieß nicht geschehen und liegt auch kein etwas anderes vorschreibender Familien-Vertrag vor, so succediren die ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimirten männlichen Nachkommen des Stifters, beziehungsweise des zunächst zum Fideicommiß Berufenen, nach Erstgeburt und Linealfolge.

Artikel 27.

Jeder Nachfolger im Fideicommiß kann auf die Nachfolge für sich und seine noch nicht erzeugten Nachkommen Verzicht leisten oder die Erbschaft seines Vorgängers mit Beibehaltung der Nachfolge in das Fideicommiß ausschlagen.

Artikel 28.

Hinsichtlich des Zuwachses und der Theilung der Früchte des letzten Jahres, der Verbesserungen und Verschlechterungen des Fideicommisses entscheiden die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Nutznießer und Eigenthümer.

Artikel 29.

Ein Familien-Fideicommiß wird aufgelöst: V. Auflösung.

1) durch Entwährung oder den gerichtlichen Zwangsverkauf aller seiner Bestandtheile;
2) durch den Abgang aller zur Nachfolge berufenen Anwärter;
3) durch Einverständniß aller Betheiligten;
4) durch Widerruf des Stifters. Auch nach erfolgter Bestätigung und Eintragung des Fideicommisses ist der Stifter zum Widerrufe befugt, so lange noch Niemand durch ordnungsmäßige Annahme der Stiftung ein Recht daran erworben hat;
5) durch Auflösung desselben wegen Verletzung des Pflichttheils (Art. 14).

Artikel 30.

Die Erlöschung des Fideicommisses ist durch eine nach vorheriger Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen zu erlassende Verfügung des im Art. 6 bezeichneten zuständigen Gerichts auszusprechen und im Grundbuche, beziehungsweise in dem, in den Art. 37 und 39 des Gesetzes vom 21. Februar 1852, die Erwerbung des Grundeigenthums ꝛc. betreffend, vorgeschriebenen Verzeichnisse und in Rheinhessen auch in dem Transscriptionsregister zu wahren.

Sobald dieses geschehen ist, geht der Bestand des Fideicommiß-Vermögens in das freie Eigenthum des letzten Besitzers über, vorbehältlich der Rechte der Gläubiger, sowie der im Art. 24 bezeichneten Rechte der Nachgeborenen und Wittwen.

Artikel 31.

Durch Verjährung kann ein im Grundbuche eingetragenes Familien-Fideicommiß nicht erlöschen, außer insoweit etwa ein Dritter durch erwerbende Verjährung das freie Eigenthum der zum Fideicommiß gehörigen Gegenstände erworben hat.

Artikel 32.

Die bereits bestehenden Familien-Fideicommisse bleiben in Kraft, sammt allen über dieselben in den Statuten, soweit diese noch in Geltung sind, getroffenen Bestimmungen. In den Verhältnissen, für welche das Statut keine Bestimmung enthält, treten die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes ein.

Hinsichtlich der Fideicommisse der standesherrlichen Familien bleibt es bei den in der deutschen Bundes-Acte, Art. 14, denselben zugesicherten Rechten.

Artikel 33.

Die Bestimmungen des Art. 896 des in der Provinz Rheinhessen geltenden bürgerlichen Gesetzbuchs finden auf Fideicommisse, welche in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes errichtet werden, keine Anwendung.

Alle dermalen in Rheinhessen geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die durch die Kaiserlich Französischen Statuten vom 1. März 1808 eingeführten Majorate sind aufgehoben.

Artikel 34.

Unser Ministerium der Justiz ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 13. September 1858.

(L. S.) LUDWIG.

v. Lindelof.

Bekanntmachung,

die Benennung des Diakonissen-Hauses zu Darmstadt betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß dem unter dem Protectorate Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Carl stehenden Diakonissen-Hause zu Darmstadt die Benennung „Elisabethen-Stift" beigelegt werde.

Es wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, am 28. September 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

Zimmermann.

Bekanntmachung,

den Umlauf der Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke betreffend.

Unter Bezugnahme auf §. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. August d. J. (Regierungsblatt Nr. 30) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einwechselung der daselbst bezeichneten Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke mit dem Gepräge des Großherzogthums Hessen oder einer der demselben einverleibten Münzherrschaften, nämlich des Kurfürstenthums Mainz, des Bisthums Worms und der Burg Friedberg, — zu ihrem vollen Werthe von Vier und zwanzig und Zwölf Kreuzer gegen andere Münzen sowohl bei der Großherzoglichen Hauptstaatskasse, als auch bei den Großherzoglichen Obereinnehmereien und Districtseinnehmereien, den Großherzoglichen Hauptzollämtern und Nebenzollämtern I. Klasse, sowie den Großherzoglichen Rentämtern stattfinden kann.

Die genannten Behörden sind angewiesen, diese Einwechselung innerhalb der gewöhnlichen Geschäftsstunden je nach Verlangen alsbald zu bewirken.

Darmstadt, den 2. October 1858.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

In Verhinderung des Präsidenten:

v. Biegeleben.

Meisenzahl.

Bekanntmachung,

die Einziehung der durchlöcherten oder sonst anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewichte verminderten Kronthaler, Zwanzigkreuzerstücke und Zehnkreuzerstücke betreffend.

Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Großherzogliche Münze in Darmstadt angewiesen worden ist, durchlöcherte oder sonst anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewichte verminderte Kronthaler, Zwanzigkreuzerstücke und Zehnkreuzerstücke, sowohl Kaiserlich Königlich Oesterreichischen als süddeutschen Gepräges, auf Verlangen gegen Vergütung des sich aus dem Feingehalt und Gewicht ergebenden Silberwerthes, nach den von der Großherzoglichen Münzverwaltung festgesetzten Preisen, in Quantitäten von einem Pfund und darüber einzulösen.

Darmstadt, am 2. October 1858.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

In Verhinderung des Präsidenten:

v. Biegeleben.

Meisenzahl.

Militärdienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 3. März dem Ministerialcanzlisten Stamm den Charakter als Canzleisecretär zu ertheilen;

2) am 17. März dem Rechnungsprobator Schneider vom Kriegsrechnungsamt die Buchhalterstelle bei dem Kriegszahlamt unter Beibehaltung seiner seitherigen Amtsbenennung zu übertragen;

3) am 30. März dem Lieutenant Drescher im 1. Infanterieregiment die Erlaubniß zu ertheilen, das ihm verliehene Ritterkreuz des königlich sächsischen Albrechtsordens anzunehmen und zu tragen;

4) am 18. April dem Oberst und Flügeladjutant Camesasca auf sein Nachsuchen in den Pensionsstand zu versetzen, denselben gleichzeitig zur Disposition zu stellen und ihm, als Zeichen der Anerkennung für seine langen und guten Dienste und die oft bewährte treue Anhänglichkeit an die Allerhöchste Person, den Charakter als Generalmajor à la suite zu ertheilen, — sodann den Major von Stockhausen im 3. Infanterieregiment zum Flügeladjutanten und zum Oberstlieutenant, mit Vorbehalt der Anciennetät der dienstälteren Majore der Infanterie, zu ernennen, auch demselben das Commando der Garde Unterofficiers-Compagnie zu übertragen;

5) am 23. April den Oberstlieutenant und Flügeladjutant Grafen zu Ysenburg-Philippseich in den Pensionsstand zu versetzen und zur Disposition zu stellen, sodann denselben unter Bezeigung der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen bisherigen Dienstleistungen zum Oberst à la suite zu ernennen, — ferner den Hauptmann von Lyncker I. im Großherzoglichen Artilleriecorps zum Flügeladjutanten zu ernennen;

6) am 5. Mai den Hauptmann Bickel im 2. Infanterieregiment zum Major und Commandeur des 1. Bataillons 3. Infanterieregiments, den Oberlieutenant Jäger vom 3. zum Hauptmann im 2.

Infanterieregiment, — den Oberlieutenant Hoß im Großherzoglichen Artilleriecorps zum Hauptmann in diesem Corps, — den Lieutenant von Heßert vom 2. zum Oberlieutenant im 3. Infanterieregiment, — den Lieutenant Weygand im Großherzoglichen Artilleriecorps zum Oberlieutenant in diesem Corps, — den Portepéecorporal Dieffenbach vom 4. zum überzähligen Lieutenant im 2. Infanterieregiment zu ernennen, — sodann zu befehlen, daß die aggregirten Lieutenante Pirscher im 2. Infanterieregiment und Beck im Großherzoglichen Artilleriecorps als etatsmäßig einrangirt werden sollen;

7) am 2. Juni den Lieutenant van der Hoop I. im Garderegiment Chevaulegers temporär in den Ruhestand zu versetzen;

8) am 14. Juni den Oberlieutenant Heusinger von Waldegg im Garderegiment Chevaulegers auf sein Nachsuchen in den Ruhestand zu versetzen und ihm den Charakter als Rittmeister zu ertheilen;

9) am 20. Juni den Hauptmann Nebel im 3. Infanterieregiment auf sein Nachsuchen in den Ruhestand zu versetzen und ihm den Charakter als Major zu ertheilen;

10) am 24. Juni den Oberlieutenant Stamm vom 2. Infanterieregiment zum Hauptmann im 3. Infanterieregiment, — den Lieutenant Weyland vom 4. zum Oberlieutenant im 2. Infanterieregiment, — den Lieutenant von Küchler vom Garderegiment Chevaulegers zum Oberlieutenant in diesem Regiment, — den Portepéecorporal Krödl vom 1. zum überzähligen Lieutenant im 4. Infanterieregiment zu ernennen, — sodann zu befehlen, daß der überzählige Lieutenant Pennrich im 4. Infanterieregiment als etatsmäßig einrangirt werden soll;

11) am 6. Juli dem Oberstlieutenant Schleußner, Commandanten der Militärstrafanstalt zu Babenhausen, aus Veranlassung der Zurücklegung seines 50. Dienstjahres und in Anerkennung der von ihm stets in ehrenvollster Weise bethätigten Treue, seines Eifers und seiner Hingebung, den Charakter als Oberst zu verleihen;

12) am 19. Juli den bisher mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Generalquartiermeisters beauftragten Oberstlieutenant Freiherrn von Gepso vom Garderegiment Chevaulegers, unter Entnehmung aus diesem Regiment, zum Oberst und Generalquartiermeister zu ernennen, — den Oberstlieutenant Freiherrn von Schenck zu Schweinsberg vom 1. Infanterieregiment, unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste, mit dem Charakter als Oberst in den Ruhestand zu versetzen, — den Major Keim vom 2. zum Oberstlieutenant im 1. Infanterieregiment, den Hauptmann Kehrer vom 3. zum Major und Commandeur des 1. Bataillons 2. Infanterieregiments, den Oberlieutenant von Zangen vom 1. zum Hauptmann im 3. Infanterieregiment, den Lieutenant Kolb vom 4. zum Oberlieutenant im 1. Infanterieregiment, den überzähligen Lieutenant Fink im 4. Infanterieregiment zum etatsmäßigen Lieutenant in diesem Regiment, den Portepéecorporal Kattrein vom 2. zum überzähligen Lieutenant im 4. Infanterieregiment und den Portepéecorporal Bender vom Großherzoglichen Artilleriecorps zum überzähligen Lieutenant in diesem Corps zu ernennen;

13) am 5. August dem Hauptmann und Flügeladjutant von Lyncker zu gestatten, das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehene Ritterkreuz 2. Classe des Ordens der eisernen Krone anzunehmen und zu tragen;

14) am 7. August dem Major Peppler, Befehlshaber des Gefängnißwachtcommando's zu Gießen, aus Veranlassung der Zurücklegung seines 50. Dienstjahres und in Anerkennung der von ihm während 50 Jahren geleisteten guten Dienste, den Charakter als Oberstlieutenant zu ertheilen;

15) am 23. August den Major Becker vom Generalquartiermeisterstab, unter Versetzung zum Kriegsministerium, zum Chef der 3. Section in demselben zu ernennen und zu befehlen, daß derselbe, ohne daß hierdurch sein Verhältniß im Uebrigen geändert wird, bei dem Generalquartiermeisterstab aggregirt geführt werden

soll; — den Hauptmann Mooß im Generalquartiermeisterstab, unter Vorbehalt der Anciennetät dienstälterer Hauptmänner der Infanterie und unter Belassung in seiner seitherigen Dienstverwendung, zum Major in seinem Corps zu ernennen; — den Hauptmann Kröll im Generalquartiermeisterstab von der Führung des Commando's der Pioniercompagnie zu entbinden; — den Hauptmann Coulmann vom 1. Infanterieregiment zum Generalquartiermeisterstab zu versetzen und ihm das Commando der Pioniercompagnie zu übertragen; — den Oberlieutenant Külp vom 4. zum Hauptmann im 1. Infanterieregiment, den Lieutenant Freund vom 4. Infanterieregiment zum Oberlieutenant in diesem Regiment zu ernennen, die überzähligen Lieutenante Scheich vom 3. und Hanesse vom 1. als etatsmäßige Lieutenante zum 4. Infanterieregiment zu versetzen; — den Portepéecorporal Willenbücher vom 2. zum überzähligen Lieutenant im 3., und den Portepéecorporal von Hombergk vom 1. Infanterieregiment zum überzähligen Lieutenant in diesem Regiment zu ernennen;

16) am 29. August den Stabsfourier Jöckel im 4. Infanterieregiment zum Quartiermeister in diesem Regiment zu befördern;

17) am 5. September dem Lazarethverwalter Lang zu Darmstadt den Charakter als Oberquartiermeister zu ertheilen;

18) am 19. September den Oberstlieutenant Selzam im 4. Infanterieregiment auf sein Nachsuchen in den Ruhestand zu versetzen und ihm, als einen Beweis der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen langen und guten Diensten, den Charakter als Oberst zu verleihen, — ferner dem Oberstlieutenant Freiherrn von Hausen im Garderegiment Chevaulegers und dem Oberstlieutenant Freiherrn von Berglas, Commandeur des Großherzoglichen Artilleriecorps, den Charakter als Oberst, dem Major von Klipstein im Garderegiment Chevaulegers, dem Zeughausdirector Major Müller und dem Major Scherer, Commandeur der Gendarmerie, den Charakter als Oberstlieutenant zu ertheilen; — sodann den Major Frey vom 3. zum Oberstlieutenant im 4. Infanterieregiment, — den Hauptmann Freiherrn von Lehmann vom 1. zum Major und Commandeur des 2. Bataillons 3. Infanterieregiments, — den Oberlieutenant Riedel vom 4. zum Hauptmann im 1. Infanterieregiment, den Lieutenant Lannert vom 2. zum Oberlieutenant im 4. Infanterieregiment, — den überzähligen Lieutenant Balser vom 1. zum etatsmäßigen Lieutenant im 2. Infanterieregiment und den Portepéecorporal Schneider vom 1. Infanterieregiment zum überzähligen Lieutenant in diesem Regiment zu ernennen.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 12. März der pensionirte Generalmajor Köhler zu Darmstadt,
2) am 8. Juni der pensionirte Oberst Lyncker zu Offenbach,
3) am 1. Juli der pensionirte Major Otto zu Homburg v. d. Höhe,
4) am 19. Juli der Quartiermeister Funk vom 4. Infanterieregiment zu Offenbach,
5) am 6. August der pensionirte Hauptmann von Göbel zu Friedberg,
6) am 14. August der Lieutenant Fink vom 4. Infanterieregiment zu Offenbach.

Concurrenzeröffnung.

Erledigt ist:

die dritte Elementarschulstelle zu Gießen mit einem Gehalt von 400 fl. einschließlich der Heizungsentschädigung.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 38.

Darmstadt am 23. October 1858.

Inhalt: 1) Verordnung, die Einführung der Gesetze über das Pfandrecht und die Rangordnung der Gläubiger betr.; — 2) Namensveränderung; — 3) Ertheilung eines Erfindungspatents; — 4) Dienstnachrichten; — 5) Dienstentbindung; — 6) Dienstentlassung; — 7) Versetzungen in den Ruhestand; — 8) Sterbfälle.

Verordnung,

die Einführung der Gesetze über das Pfandrecht und die Rangordnung der Gläubiger betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen hierdurch, wie folgt:

Einziger Artikel.

Der Tag, an welchem Unsere am 11. d. Mts. verkündeten Gesetze über das Pfandrecht und über die Rangordnung der Gläubiger in Kraft treten sollen, wird demnächst bei Erlassung des Gesetzes über das Verfahren der Hypothekenbehörden durch das Einführungsgesetz bestimmt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, am 23. October 1858.

(L. S.) LUDWIG.

v. Lindelof.

Namensveränderung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 7. October der abgeschiedenen Ehefrau des Weißbindermeisters Wilhelm List zu Erbach, Margarethe, gebornen Gebhardt zu Erbach, zu gestatten, wiederum ihren früheren Familiennamen „Gebhardt“ zu führen.

Ertheilung eines Erfindungspatents.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 7. October dem Mechaniker L. Andree u. Comp. zu Magdeburg ein Erfindungspatent auf die durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Verbesserung einer Schneid-Maschine für runde Zündhölzchen, in Verbindung mit einer verbesserten Vorrichtung zum Sortiren und selbstthätigen Einlegen der Hölzer in die Rahmen, für den Umfang des Großherzogthums auf die Dauer der nächsten fünf Jahre zu ertheilen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 7. Juni die Postassistenten Johann Holzammer und Ludwig Reiß bei dem Postamte Darmstadt, Ludwig Ferdinand von Steinmetz bei dem Postamte Mainz, Christian August Büchner bei dem Postamte Bingen, unter Versetzung desselben an das Postamt Offenbach, Richard Amelung bei dem Postamte Offenbach, Otto von Helmolt bei dem Postamte Gießen, Georg Lochmann bei dem Postamte Darmstadt, Carl Friedrich Rudolph Pagenstecher bei dem Postamte Gießen, Heinrich Maschmann zu Alzey, und Adolph Möller bei dem Postamte Offenbach, Letzteren unter Versetzung desselben an das Postamt Bingen, zu Postsecretären zweiter Klasse zu ernennen;

2) an demselben Tage den Postpractikanten Adolph Zimmermann zu Bingen als Postassistenten bei dem Postamte Mainz, den titulirten Postassistenten Wilhelm Hoffmann zu Darmstadt als Postassistenten bei dem Postamte Darmstadt, und den Postpractikanten Eduard Paul Otto zu Mainz als Postassistenten bei dem Postamte Mainz zu bestätigen;

3) am 29. September den ersten Assistenten und Controleur bei dem Nebenzollamte Worms Eduard Kühlmann zum Revisor bei der Ober-Zoll-Direction,

4) am 30. September den Lehrer an dem Gymnasium zu Darmstadt, Professor Dr. Christian Boßler zum Director dieses Gymnasiums, und den Gymnasiallehrer Dr. Georg Zimmermann zu Worms zum Lehrer an dem Gymnasium zu Darmstadt,

5) am 5. October den Accessisten bei der zweiten Justificatur-Abtheilung der Ober-Rechnungskammer Conrad Scharch zum Probator bei der ersten Justificatur-Abtheilung der gedachten Behörde, ferner den Feldwebel Heinrich Weber im 2. Infanterieregimente zu Darmstadt und den Feldwebel Hermann Lang im 4. Infanterieregimente zu Offenbach zu Zollaufsehern bei dem Hauptzollamte Mainz,

6) an demselben Tage den Probator bei der zweiten Abtheilung der Justificatur der Ober-Rechnungskammer Adam Frenz zum Revisor bei derselben, die Accessisten bei der zweiten Abtheilung der

Justificatur der Ober-Rechnungskammer Conrad Offenbächer und Daniel Daab zu Probatoren bei derselben, und die Revisionsgehülfen Christian Zimmmermann und Ludwig Müller zu Darmstadt zu Accessisten bei der zweiten Abtheilung der Justificatur der Ober-Rechnungskammer zu ernennen;

7) am 6. October dem Schulvicar Franz Vogel zu Münster die erledigte dritte katholische Schulstelle zu Hirschhorn, im Kreise Lindenfels, zu übertragen;

8) am 7. October den Hofgerichtsrath Dr. Friedrich Möllner zu Darmstadt zum Special-Director für die Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft im Großherzogthum zu ernennen;

9) an demselben Tage dem Schullehrer Georg Martin Reuß zu Bernsburg die vierte evangelische Schulstelle zu Grünberg, und dem Schulvicar Ludwig Uhl zu Lieberbach, im Kreise Alsfeld, die von ihm seither provisorisch verwaltete evangelische Schulstelle daselbst zu übertragen;

10) am 11. October den Fahnenträger im dritten Infanterieregiment Joseph Dörr zum Hausbeschließer und Portier im Justizgebäude zu Mainz zu ernennen;

11) am 13. October den Gerichts-Accessisten Hermann Weber aus Büdingen in die Zahl der Advokaten und Procuratoren bei dem Hofgerichte der Provinz Oberhessen aufzunehmen;

12) an demselben Tage den Lehrer an der Realschule zu Alzey Dr. Wilhelm Uhrig zum Lehrer an dem Gymnasium zu Worms zu ernennen.

Dienstentbindung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 7. October den Hofgerichtsrath Dr. Emil von Grolman zu Darmstadt von der ihm übertragenen Nebenstelle eines Special-Directors für die Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu entbinden.

Dienstentlassung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht:

am 16. September den Actuar am Friedensgerichte Pfeddersheim Ludwig Adam Theyer seines Dienstes zu entlassen.

Versetzungen in den Ruhestand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 13. September den ersten evangelischen Schullehrer Heinrich Bork zu Heuchelheim, im Kreise Gießen,

2) am 5. October den Ober-Domänen-Protokollisten bei der Ober-Forst- und Domänen-Direction, Kanzleirath Wilhelm Pfnor, unter Bezeigung der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen geleisteten langjährigen treuen Diensten, auf sein Nachsuchen, und

3) am 6. October den evangelischen Schullehrer Jacob Michel zu Mölsheim, im Kreise Worms, in den Ruhestand zu versetzen.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 11. August der Schullehrer Johann Conrad Küster sen. in Pfungstadt,
2) am 16. August der Schullehrer Philipp Eckel zu Gießen,
3) am 20. August der pensionirte Schullehrer Georg Schaller zu Gonsenheim,
4) am 28. August der Ortseinnehmer und Chausseegelderheber, Ober-Controleur August Clar zu Seligenstadt,
5) am 4. September der pensionirte Districtseinnehmer und pensionirte Lehrer von Helmersheim David Will zu Alzey,
6) am 7. September der pensionirte Stationscontroleur Oberzollinspector Karl Dietz zu Thiengen,
7) am 12. September der Advocat-Anwalt Johann Christian Friedrich Glaubrech zu Mainz,
8) am 15. September der Obereinnehmer Karl Friedrich Textor zu Groß-Umstadt,
9) am 19. September der pensionirte Forstschütze Christoph Wilhelm Bergner zu Dodenau,
10) am 27. September der pensionirte Forstmeister Wilhelm Heinrich Seyd zu Darmstadt,
11) am 3. October der Oberförster Forstmeister Ernst Christian Münch zu Hungen,
12) am 5. October der zweite Ergänzungsrichter am Friedensgerichte Mainz zweiten Bezirks, Gerichtsaccessist Dr. Carl Rischmann zu Mainz,
13) am 14. October der Oberrechnungsprobator Christian Becker zu Darmstadt,
14) an demselben Tage der Dekan und Pfarrer Hans Christian Ludwig Alexander Oeser zu Londorf.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

№ 39.

Darmstadt am 30. October 1858.

Inhalt: 1) Gesetz, die landwirthschaftlichen Erbgüter betr.; — 2) Verordnung, die polizeiliche Aufsicht über die Main-Rhein-Bahn betr.; — 3) Bekanntmachung, die Ergebnisse der Verwaltung der allgemeinen geistlichen Wittwenkasse vom Jahre 1856 betr.; — 4) Berichtigungen.

Gesetz,

die landwirthschaftlichen Erbgüter betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Jeder Eigenthümer im Großherzogthum gelegener Grundstücke kann aus diesen ein Erbgut errichten, wenn

a) er über das Seinige frei zu verfügen befugt ist;

b) das zu einem Erbgute bestimmte und zum Betriebe der Landwirthschaft überhaupt geeignete Grundvermögen entweder ausschließlich der Hofraithe, Gebäude und des auf Waldungen stehenden Holzes einen Werth von wenigstens 15000 fl. hat, und bis zu diesem Betrage schuldenfrei ist, oder aus 60 Normalmorgen mit Schulden nicht belasteten Landes besteht;

c) dasselbe entweder in der nämlichen oder in unmittelbar aneinander grenzenden Gemarkungen liegt;

d) zu jedem Erbgute die erforderlichen Wirthschafts- und Wohngebäude beigegeben oder hierzu entweder genügende Mittel ausgesetzt werden, oder die zum Erbgute bestimmten Grundstücke entweder den Werth von 15000 fl. oder den Flächengehalt von 60 Morgen in dem Maße übersteigen, daß nach Anschaffung der erforderlichen Gebäude ein schuldenfreies Grundvermögen mit einem Werth von mindestens 15000 fl. oder ein Flächengehalt von 60 Morgen verbleibt.

Unter diesen Voraussetzungen kann ein Grundeigenthümer auch mehrere Erbgüter errichten.

Artikel 2.

Grundstücke, welche entweder zur allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft oder zur ehelichen Errungenschaftsgemeinschaft gehören, können während der Ehe von beiden Ehegatten zum Erbgute bestimmt werden.

Artikel 3.

Grundstücke, an welchen einem Dritten Nutzungsrechte zustehen, können nur dann Gegenstand eines Erbguts sein, wenn sie entweder mit einer solchen Zahl weiterer, mit solchen Rechten nicht belasteter Grundstücke zusammen zu dem Erbgute vereinigt werden, daß letztere allein den Voraussetzungen des Art. 1 lit. b. genügen, oder aber, wenn die Verfügung über die Errichtung des Erbgutes erst mit dem Aufhören der Nutzungsrechte wirksam werden soll.

Artikel 4.

Zur Errichtung eines Erbguts wird erfordert:

1) die in einer gerichtlichen oder gerichtlich beglaubigten Urkunde oder einem schriftlichen Testamente ausgesprochene Willenserklärung des Stifters;

2) die Beurkundung durch das zuständige Stadt- oder Landgericht, in Rheinhessen durch das Bezirksgericht, daß der Stiftung des Erbguts in rechtlicher Beziehung Nichts im Wege stehe.

Zuständig ist das Gericht, in dessen Gerichtsbezirk das betreffende Grundvermögen gelegen ist. Wenn letzteres in mehreren Gerichtsbezirken liegt, so ist dasjenige Gericht mit der Leitung des Verfahrens beauftragt, in dessen Bezirk der größte Theil des Grundvermögens nach Maßgabe des Steuerkapitals sich befindet. Ist das Vermögen in gleichem Maße in mehreren Gerichtsbezirken gelegen, so hat der Betreibende unter den verschiedenen Gerichten die Wahl;

3) die landesherrliche Bestätigung.

Artikel 5.

Die Errichtung eines Erbgutes erlangt gegen Dritte erst dadurch Wirkung, daß sie auf Grund der landesherrlichen Bestätigung in dem Grundbuche der Gemeinde, in deren Gemarkung das Grundeigenthum liegt, oder wenn solches zu mehreren Gemarkungen gehört, in den betreffenden Grundbüchern eingetragen worden ist.

In denjenigen Gemeinden, in welchen noch kein legalisirtes Grundbuch vorhanden ist, vertritt bis zu dem Zeitpunkt der Errichtung desselben das, von den Landgerichten nach Art. 37 und 39 des Gesetzes vom 21. Februar 1852 zu führende, Verzeichniß dessen Stelle.

Artikel 6.

Die Vergrößerung oder Ergänzung eines Erbgutes setzt dieselben Förmlichkeiten voraus.

Artikel 7.

Vor der gerichtlichen Beurkundung zum Behufe der Erbgutserrichtung (Art. 4 Nr. 2) sind in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen Auszüge aus den betreffenden Hypothekenbüchern und eine Bescheinigung, daß keine oder welche stillschweigende Pfandrechte auf dem zu dem Erbgute bestimmten Vermögen ruhen, zu den Acten zu bringen. Die bekannten Gläubiger sind besonders und die unbekannten durch eine Edictalladung aufzufordern, etwaige Einsprüche gegen die Erbgutserrichtung binnen einer Frist von drei Monaten unter dem Rechtsnachtheile vorzubringen, daß nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ohne Rücksicht auf solche Einsprüche die Beurkundung ertheilt werde, daß der Errichtung des Erbguts in rechtlicher Beziehung nichts im Wege stehe.

Sind keine Einsprüche gegen die Errichtung des Erbguts während der bestimmten Frist erhoben oder die erhobenen beseitigt worden, so ertheilt das Gericht die nachgesuchte Beurkundung.

Artikel 8.

In der Provinz Rheinhessen hat Derjenige, welcher die gerichtliche Beurkundung zum Behufe der Errichtung des Erbguts erwirken will, sich mit einem Anwaltsgesuche an das zuständige Bezirksgericht zu wenden und dem Gesuche eine Ausfertigung der Errichtungsurkunde (Art. 4), die erforderlichen Certificate des Hypothekenbewahrers, namentlich auch über die wenigstens vierzehn Tage vorher stattgefundene Transscription des Errichtungsactes, sowie die nach Art. 9 erforderlichen Einwilligungsurkunden der zum Widerspruche berechtigten Gläubiger beizufügen.

Der Präsident des Bezirksgerichts theilt, unter Bestellung eines Referenten, das Gesuch der Staatsbehörde zum Antrage mit, wonach das Gericht, sofern das Gesuch nicht jetzt schon abgewiesen werden muß, die nach Art. 1 erforderliche Expertise anordnet und ein Friedensgericht mit der Beeidigung der ernannten Sachverständigen beauftragt, zugleich auch verfügt, daß, nach vorheriger Hinterlegung einer Abschrift der Errichtungsurkunde auf dem Secretariate des Bezirksgerichts, das im Art. 2194 des in Rheinhessen geltenden bürgerlichen Gesetzbuchs und das in dem Staatsrathsgutachten vom 1. Juni 1807 vorgeschriebenen Verfahren eingehalten werde. Zugleich sind die Chirographar-Gläubiger desjenigen, welcher ein Erbgut errichten will, öffentlich aufzufordern, binnen einer Frist von zwei Monaten das ihnen im Art. 9 eingeräumte Einspruchsrecht geltend zu machen — bei Strafe des Verlustes.

Nach Ablauf dieser Frist wird das Bezirksgericht nach vorheriger Prüfung des Gutachtens der Sachverständigen und nach beigebrachtem Nachweise über die Beobachtung der vorbemerkten Vorschriften, sowie darüber, daß kein nach Art. 9 zum Widerspruch berechtigter Betheiligter Einschreibungen erwirkt, beziehungsweise seine Einsprache auf dem Secretariate erklärt, oder daß die zum Widerspruche berechtigten Gläubiger ihre Einwilligung in die Errichtung des Erbguts ertheilt haben, auf den Antrag der Staatsbehörde über die nachgesuchte Beurkundung entscheiden, vorbehältlich der

Berufung an das höhere Gericht. Wird diese Beurkundung nicht ertheilt, so ist davon auf Betreiben der Staatsbehörde an der betreffenden Stelle des Transscriptionsregisters Erwähnung zu thun.

Artikel 9.

Ein mit einer Hypothek belastetes Grundstück kann nur mit Einwilligung des Gläubigers zum Erbgute bestimmt werden. Durch diese Einwilligung des Gläubigers erlischt aber sein Pfandrecht.

Die sonstigen Gläubiger des Erbgutsstifters sind befugt, der Errichtung zu widersprechen, wenn sie durch das der Erbgutsqualität nicht unterworfene Vermögen des Stifters ihrer Forderungen halber nicht genügend gesichert sind.

Mit Zustimmung des Gläubigers kann die zur Sicherung einer Forderung bestellte Hypothek auf das Erbgut eingetragen werden, insoweit das hierzu gehörige Grundeigenthum bis zu einem Werthe von mindestens 15000 fl. unbelastet oder ein unverpfändeter Flächengehalt von 60 Normalmorgen übrig bleibt. In diesem Falle steht dem Gläubiger an dem Erbgute ein Pfandrecht zu, sobald letzteres im Hypothekenbuche eingetragen ist.

Artikel 10.

Der jeweilige Eigenthümer eines Erbguts hat alle in dem Eigenthum begriffenen Rechte und Pflichten, insoweit das gegenwärtige Gesetz nicht ein Anderes verordnet.

Artikel 11.

Er darf das Erbgut oder einzelne Theile desselben, mit Ausnahme der in den nachfolgenden Artikeln bezeichneten Fälle, ohne Zustimmung sämmtlicher schon geborner oder erzeugter Anerben weder veräußern noch verpfänden, noch mit ständigen oder über die Dauer seines Besitzes hinaus wirksamen Lasten beschweren.

Artikel 12.

Ohne Zustimmung der Anerben ist der Besitzer zur Verpfändung bis zu dem Betrage befugt, welchen er zur Tilgung auf dem Erbgute haftender und von ihm mit letzterem übernommener Lasten und zur Tilgung der von ihm zu leistenden Abfindung des Uebergebers oder der Miterben verwendet oder noch zu verwenden hat (Art. 28, 29 und 30).

Artikel 13.

Wenn es zur Erhaltung des Erbguts nothwendig, oder aus überwiegenden Gründen nützlich, oder im Interesse der Anerben gelegen ist, kann das nach Art. 4 zuständige Gericht die Zustimmung der Anerben oder einzelner derselben in dem Falle ergänzen, daß das neue Anlehen nicht ein Drittheil des Werthes des Erbguts nach Abzug der bei Errichtung oder Uebernahme desselben vorhandenen Lasten (Art. 11 und 12) übersteigt.

Artikel 14.

Eine freiwillige Veräußerung des Erbguts findet nur mit Zustimmung sämmtlicher Anerben Statt.

Eine Veräußerung (Verkauf, Tausch ꝛc.) einzelner Stücke desselben kann von dem Besitzer auch ohne diese Zustimmung vorgenommen werden, wenn das Erbgut dadurch nicht unter den im Art. 1 bezeichneten Werth oder Flächengehalt sinkt, und wenn solche unzweifelhaft zur Verbesserung des Erbguts gereicht. Unter diesen Voraussetzungen kann das zuständige Gericht die mangelnde Zustimmung ergänzen.

In einem solchen Falle wird das ertauschte Stück von Rechtswegen Bestandtheil des Erbguts und das aus dem Verkaufe oder Tausche erlöste Geld ist unter Aufsicht der gerichtlichen Behörde zum Ankaufe von geeigneten Grundstücken zu verwenden, die Bestandtheile des Erbguts werden.

Für den Eintrag in das Grundbuch, beziehungsweise in das Verzeichniß (Art. 5), und in Rheinhessen in das Transscriptionsregister hat in diesen Fällen das Gericht von Amtswegen zu sorgen.

Wenn die Abtretung in Gemäßheit der bestehenden Gesetze erfolgen muß, ist weder eine Zustimmung der Anerben noch eine Ergänzung des Gerichts erforderlich. Hinsichtlich des Erlöses findet aber auch hier die Vorschrift dieses Artikels Anwendung.

Artikel 15.

Ein Erbgut kann nur wegen solcher Schulden im Wege der Hülfsvollstreckung in Anspruch genommen werden, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes darauf gelegt worden sind.

Artikel 16.

Erbgüter fallen in Ansehung ihrer Substanz nicht unter die eheliche Gemeinschaft.

Durch Vertrag kann das Miteigenthum an der Substanz ꝛc. des Erbguts unbeschadet der Erbgutseigenschaft dem anderen Ehegatten eingeräumt werden. In diesem Falle ist zur Gültigkeit des Vertrags die Einwilligung sämmtlicher Anerben nicht erforderlich.

Hat dagegen der Eigenthümer des Erbguts dasselbe unter Lebenden von seinem Ascendenten erhalten und schließt er den im Absatze 2 erwähnten Vertrag sogleich bei Uebernahme des Guts, so wird zu diesem Vertrage lediglich die Zustimmung des vorerwähnten Ascendenten erfordert.

Artikel 17.

Jede den Vorschriften der Art. 11—16 entgegen geschehene Veräußerung oder Belastung des Erbguts kann von den Betheiligten, welche ihre Einwilligung nicht ausdrücklich ertheilt haben, oder deren Einwilligung nicht von dem Gerichte ergänzt worden ist, angefochten werden.

Artikel 18.

Erbgüter werden durch Vermögensübergabe oder Erbfolge erworben nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, jedoch mit nachstehenden Abänderungen.

Artikel 19.

Weder der Stifter noch ein späterer Eigenthümer des Erbguts kann die, in diesem Gesetze vorgeschriebene Erbfolge ändern, soweit ihm dieß nicht darin ausdrücklich gestattet ist.

Artikel 20.

Erbgüter können stets nur unter Einhaltung der in dem Art. 21 festgesetzten Ordnung an einen Erben gelangen, insofern nicht die Voraussetzungen zur Theilung eines Erbguts vorhanden sind.

Artikel 21.

Zur Nachfolge in Bezug auf Erbgüter sind unbeschadet der im vorhergehenden Artikel enthaltenen Bestimmung berufen:

1) in erster Klasse: die Descendenten des Erbgutseigenthümers;
2) in zweiter Klasse: dessen vollbürtige Geschwister und die Descendenten verstorbener vollbürtiger Geschwister;
3) in dritter Klasse: dessen Halbgeschwister und die Descendenten verstorbener Halbgeschwister.

Die in einer späteren Klasse Berufenen können nur zur Nachfolge gelangen, wenn die in einer früheren Klasse Berufenen fehlen, vorbehältlich der Bestimmungen des folgenden Artikels.

Unter Descendenten sind in gegenwärtigem Gesetze nur die ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimirten zu verstehen.

Artikel 22.

Der Verzicht eines Anerben auf die Nachfolge in das Erbgut hat die Wirkung, daß der Verzichtende aus der Reihe der zur Nachfolge Berufenen wegfällt.

Der Verzicht ist, gleichviel ob er dem Besitzer des Erbguts oder den mit dem Verzichtenden zu gleicher Zeit oder nach ihm berufenen Anerben gegenüber abgelegt ist, allen diesen Personen gegenüber gültig.

Er wird unwirksam, sobald die mit dem Verzichtenden in einer Klasse Berufenen aus irgend einem Grunde weggefallen sind.

Besitzt ein Anerbe schon ein Erbgut, welches von dem nämlichen Erbgutseigenthümer in Gemäßheit dieses Gesetzes an ihn gelangt ist, oder ist ein Anerbe verschollen oder entmündigt, so steht er den übrigen Anerben seiner Klasse nach. Ist ein Anerbe erbunwürdig, so fällt er aus der Reihe der zur Erbfolge in das Erbgut Berufenen aus.

Artikel 23.

Der Erbgutseigenthümer ist auch berechtigt, das Erbgut noch während seines Lebens nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes an einen zur Nachfolge berufenen Anerben abzugeben.

Artikel 24.

Dem Erbgutseigenthümer steht unter Berücksichtigung der in den Art. 21—23 enthaltenen Vorschriften die freie Auswahl aus der zur Gutsnachfolge zunächst berufenen Klasse zu.

Besitzt der Erbgutseigenthümer mehrere Erbgüter, so kann er, wenn Anerben der ersten Klasse vorhanden sind, einem derselben nicht ein zweites, drittes ꝛc. Erbgut zuwenden, so lange nicht jeder Anerbe dieser Klasse zur Nachfolge in ein, zwei ꝛc. Erbgüter berufen ist.

Die Bestimmung des Nachfolgers kann nur in einer gerichtlichen oder gerichtlich beglaubigten Urkunde oder in einem schriftlichen Testamente oder Codicille geschehen.

Artikel 25.

Wenn von Ehegatten, welche ein Erbgut gemeinschaftlich eigenthümlich besitzen, der eine stirbt, ohne daß sie gemeinschaftlich den Nachfolger bestimmt haben, so geht:

a) das Recht denselben zu wählen, wenn der Verstorbene Descendenten aus dieser Ehe hinterlassen hat, auf den überlebenden Ehegatten über.

Dieses Recht erlischt, sobald der überlebende Ehegatte zu einer weiteren Ehe schreitet.

b) Hinterläßt der verstorbene Ehegatte nur Descendenten aus einer früheren Ehe, so sind diese zur Nachfolge in das Erbgut berufen.

Hinterläßt er Descendenten aus früheren Ehen und solche aus der Ehe mit dem überlebenden Ehegatten, so sind letztere zur Nachfolge berufen.

c) Hat auch der überlebende Ehegatte Descendenten aus einer früheren Ehe, so concurriren diese im Falle unter b mit den Descendenten des Verstorbenen, im Falle unter a stehen sie den Descendenten aus der Ehe mit dem letztverstorbenen Ehegatten nach.

Wenn der zur Gutsnachfolge berufene Anerbe ein Stiefkind des überlebenden Elterntheils ist, so verbleibt diesem die Verwaltung und der Genuß des Erbguts bis zur Großjährigkeit des Nachfolgers. So lange der überlebende Ehegatte die Verwaltung und den Genuß des Erbguts behält, liegt ihm die Verbindlichkeit ob, auch den von dem verstorbenen Ehegatten aus früherer Ehe abstammenden Kindern, bis sie sich selbst erhalten können, Alimente zu geben.

Von dem Eintritt in das Erbgut an, hat auch der Gutsnachfolger dem überlebenden Stiefelterntheile Alimente in dem im Art. 41 bestimmten Maße zu verabfolgen.

Im Uebrigen gelten hinsichtlich der ehelichen und elterlichen Nutznießung die allgemeinen gesetzlichen Grundsätze.

Stirbt ein Ehegatte, welcher gemeinschaftlich mit dem Ueberlebenden Eigenthümer eines Erbguts war, ohne Hinterlassung von Descendenten, so wird der Ueberlebende alleiniger Eigenthümer des Erbguts.

Artikel 26.

Stirbt ein Ehegatte, welcher Alleineigenthümer eines Erbguts war, so verbleibt es hinsichtlich der ehelichen und elterlichen Nutznießung bei den allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen.

Artikel 27.

Hat der Erbgutsbesitzer über die Person des zur Gutsnachfolge berufenen Anerben keine Verfügung getroffen, so haben unter mehreren Anerben derselben Klasse (Art. 21)

1) die männlichen den Vorzug vor den weiblichen;
2) unter mehreren hiernach gleichzeitig berufenen Anerben entscheidet das Alter in der Art, daß der ältere den Vorzug vor dem jüngeren hat;
3) sind mehrere Erbgüter in dem Nachlaß vorhanden, so haben die Anerben in der Ordnung die Auswahl, in welcher sie zur Succession berufen sind.

Die Bestimmung des Absatzes 2 des Art. 24 ist auch hier anwendbar.

Artikel 28.

Gehört der Nachfolger im Erbgute der ersten Successionsklasse an (Art. 21 Nr. 1) und sind mehrere Descendenten vorhanden, so kann der Erbgutseigenthümer ihm als Voraus jenen Theil vom Werthe des Erbguts zuwenden, über welchen er ohne Verletzung des Pflichttheils verfügen kann. Er muß ihm aber wenigstens die Hälfte hiervon als Voraus überlassen.

Hat der Eigenthümer seinen Nachfolger nicht ernannt, oder über den Voraus desselben keine Bestimmung getroffen, so wird angenommen, daß er diesem die Hälfte dessen als Voraus habe zuwenden wollen, worüber er ohne Verletzung des Pflichttheils verfügen könnte. Der übrige Theil wird Eigenthum der Descendenten, woran der Nachfolger gleichen Antheil hat.

Artikel 29.

Gehört der Nachfolger der zweiten oder dritten Successionsklasse an (Art. 21, Nr. 2 und 3), und sind Descendenten des Vorgängers am Leben, so hat er den Letzteren zwei Drittheile des schuldenfreien Werthes des Erbguts herauszugeben.

Artikel 30.

Gehört der Nachfolger der zweiten oder dritten Successionsklasse an (Art. 21, Nr. 2 und 3), und sind Descendenten des Vorgängers im Erbgute nicht vorhanden, so hat er den Anerben der zweiten Klasse, und wenn deren keine vorhanden sind und der Nachfolger zur dritten Successionsklasse gehört, denen der dritten Successionsklasse den sechsten Theil des schuldenfreien Werthes des Erbguts zu bezahlen.

Hat ein solcher Nachfolger das Erbgut durch Wahl seines Vorgängers (Art. 24) oder durch Uebergabe unter Lebenden erhalten, so fällt der Anspruch der Anerben auf Abfindung weg.

Dagegen ist im letzteren Falle der Vorgänger berechtigt, sich ein Drittheil des schuldenfreien Erbgutswerths als Eigenthum vorzubehalten.

Artikel 31.

Die Erbguts-Eigenschaft erlischt:

1) durch Widerruf des Stifters;
2) durch den Abgang aller Anerben;
3) durch Entwährung oder Veräußerung seiner Bestandtheile, sofern die dem Erbgutseigenthümer verbleibenden Theile den Erfordernissen des Art. 1 lit. b nicht mehr entsprechen;
4) durch Einverständniß aller Betheiligten.

Artikel 32.

Der Stifter ist zum Widerruf der Erbgutserrichtung berechtigt, so lange Niemand durch ordnungsmäßige Annahme der Stiftung ein Recht darauf erworben hat.

Der überlebende Ehegatte ist, obgleich er Mitstifter des Erbguts ist, zum Widerrufe nicht befugt.

Artikel 33.

Die Veräußerung des Erbguts ist zulässig, wenn keiner der vorhandenen Anerben solches übernehmen will.

Artikel 34.

Die Erlöschung der Erbgutseigenschaft ist durch eine nach vorheriger Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen zu erlassende gerichtliche Verfügung des nach Art. 4 competenten Gerichts auszusprechen und im Grundbuche, beziehungsweise in dem Verzeichnisse (Art. 5), und in Rheinhessen im Transscriptionsregister zu wahren.

Sobald dieses geschehen ist, geht der Bestand des Erbguts in das freie Eigenthum des letzten Besitzers über, und es können die Anerben die Auszahlung ihrer Abfindungssumme verlangen.

Artikel 35.

Durch Verjährung kann die Erlöschung der im Grundbuche beziehungsweise in dem Verzeichnisse eingetragenen Erbgutseigenschaft nicht herbeigeführt werden, außer in dem Falle, wenn ein Dritter durch erwerbende Verjährung die Freiheit des Eigenthums an den zum Erbgut gehörigen Gegenständen erwirbt.

Artikel 36.

Weder den Anerben noch fremden Personen kann durch Verfügung des Vorgängers irgend eine

Zuwendung, sei es unter Lebenden oder von Todes wegen aus dem Erbgute zu Theil werden, welche nicht in den vorhergehenden Artikeln gestattet ist.

Artikel 37.

Ist außer dem Erbgute noch sonstiges Vermögen vorhanden, so kommen hinsichtlich der Erbfolge in dieses die allgemeinen Gesetze in Anwendung.

Artikel 38.

Ist das Gut in Folge des Todes des bisherigen Eigenthümers oder des Erlöschens des Verwaltungs- oder Nutzungsrechts des überlebenden Ehegatten übergegangen, so können die Anerben die Ausbezahlung ihrer Abfindungssumme nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Tode des früheren Eigenthümers beziehungsweise dem Erlöschen jener Rechte nach vorheriger Kündigung verlangen.

Ausnahmsweise ist der Anerbe, beziehungsweise dessen Vormund mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu einer früheren Aufkündigung berechtigt:

1) wenn der Anerbe sich ansäßig macht oder verehelicht;
2) wenn die Hinausbezahlung zum Zwecke der Erziehung oder Ausbildung des Anerben für seinen künftigen Beruf oder zur Begründung eines gesetzlich erlaubten Nahrungsstandes oder wegen unverschuldeter Unglücksfälle erforderlich ist.

Ist das Gut bei Lebzeiten des bisherigen Eigenthümers von diesem übergeben worden, so steht dem letzteren das Recht zu, bei der Uebergabe zu bestimmen, wann die Anerben ihre Abfindungssummen verlangen können. Ist dies nicht geschehen, so sind dieselben nach erfolgter Kündigung zahlbar, welche in den oben unter Ziffer 1 und 2 angeführten Fällen, selbst bei Lebzeiten des Gutsübergebers oder des überlebenden Ehegatten, sonst nur nach Ablauf eines Jahres nach dem Tode desselben, beziehungsweise nach dem Erlöschen der gedachten Rechte des überlebenden Ehegatten, erfolgen darf. Uebrigens ist der Anerbe selbst dann berechtigt, die ihm gebührende Abfindungssumme zwei Jahre nach dem Tode des Gutsübergebers, beziehungsweise nach dem Erlöschen jener Rechte des überlebenden Ehegatten zu kündigen, wenn der Gutsübergeber eine längere Frist bestimmt haben sollte.

Darüber, ob der oben unter Ziffer 2 erwähnte Fall vorliegt, hat, wenn der frühere Gutseigenthümer noch lebt, dieser, ist er nicht mehr am Leben und der betreffende Anerbe noch minderjährig, der Vormund, mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, andernfalls das im Art. 4 bezeichnete Gericht als Behörde der nicht streitigen Rechtspflege zu entscheiden.

Artikel 39.

Stirbt der Anerbe ohne Descendenten, ohne von dem erlangten Recht auf Ausbezahlung sei-

ner Abfindung Gebrauch gemacht oder über letztere unter Lebenden oder von Todeswegen verfügt zu haben, so fällt seine Abfindungssumme dem Erbgutseigenthümer zu.

Artikel 40.

Die Abfindungssummen der Anerben werden bis zur Zahlung mit vier vom Hundert verzinst.

Artikel 41.

Bei einer Uebergabe des Erbguts unter Lebenden (Art. 23) ist der bisherige Eigenthümer berechtigt, außer dem im Art. 30 bezeichneten Vorbehalte für sich, seine Ehefrau und seine minderjährigen oder erwerbunfähigen Kinder Einsitzrechte und Alimentationsreichnisse zu bedingen, deren Beträge im Ganzen vier Procente aus einem Drittheile des bei der Uebergabe festgesetzten schuldenfreien Werthes des Erbguts nicht übersteigen dürfen, wobei jedoch der Werth der Einsitzrechte außer Ansatz bleibt.

Diese Bestimmung findet auch auf den überlebenden Ehegatten Anwendung, welcher während der Dauer seines Nutzungs- und Verwaltungsrechtes (Art. 25 und 26) das Erbgut in die Verwaltung und den Genuß des Nachfolgers gelangen läßt.

Artikel 42.

Liegt gegen einen Anerben ein Enterbungsgrund vor, so ist der Erbgutseigenthümer berechtigt, ihn von der Nachfolge auszuschließen.

Artikel 43.

Bei der Vertheilung der von dem Gutsübernehmer zu bezahlenden Abfindungssumme unter die Berechtigten ist denselben alles aufzurechnen, was sie nach civilrechtlichen Grundsätzen zu conferiren haben.

Artikel 44.

Die Theilung eines Erbguts in mehrere kann nur auf Verlangen des Eigenthümers geschehen.

Sie ist nur zulässig, wenn jeder Theil den im Art. 1 angegebenen Voraussetzungen entspricht.

Nach Prüfung des Sachverhalts ist von dem competenten Gerichte die Theilung auszusprechen und im Grundbuche zu wahren.

Artikel 45.

Ein Pfandrecht an das Erbgut, sobald der Anspruch im Hypothekenbuch eingetragen ist, erlangen:

1) der Vorgänger im Erbgute für die Summe, welche er sich in Gemäßheit des Art. 30 vorbehalten hat;

2) die Anerben für ihre Abfindungssummen;

3) die Personen, welche in Gemäßheit des Art. 41 Alimente zu beziehen haben.

Artikel 46.

Insofern in gegenwärtigem Gesetze der Werth des Erbguts von Einfluß ist, wird solcher in Ermangelung anderweitiger Uebereinkunft durch Abschätzung vor dem nach Art. 4 competenten Gerichte festgesetzt.

Artikel 47.

Jede Partei wählt hierzu einen Sachverständigen, das Gericht einen Dritten sowie Diejenigen, deren Ernennung die Parteien versäumt haben sollten. Bei der Abschätzung ist auf den beim letzten Gutsübergang festgesetzten Werth desselben Rücksicht zu nehmen.

Das vorhandene zur Bewirthschaftung dienende Vieh und die Ackerbaugeräthe werden dem Erbguts-Nachfolger um den Taxationswerth, Viehfutter, Dung und Stroh dagegen unentgeltlich überlassen.

Artikel 48.

Die Bestimmungen des Art. 896 des in der Provinz Rheinhessen geltenden bürgerlichen Gesetzbuchs finden auf Erbgüter, welche in Gemäßheit des vorstehenden Gesetzes errichtet werden, keine Anwendung.

Artikel 49.

Unser Ministerium der Justiz ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 11. September 1858.

(L. S.) LUDWIG.

v. Lindelof.

Verordnung,

die polizeiliche Aufsicht über die Main-Rhein-Bahn betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zum Schutze der von der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft erbauten, von Aschaffenburg über Darmstadt nach Mainz führenden Main-Rhein-Bahn Folgendes zu verordnen geruht:

§. 1.

Dem Publikum ist verboten, außerhalb der über die Bahn führenden Uebergänge das Planum

der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen und Dämme zu betreten, darauf zu reiten, zu fahren und Vieh zu treiben oder gehen zu lassen.

§. 2.

Die zur Einfriedigung der Bahn und zur Sicherung der Uebergänge dienenden Barrieren und sonstigen Verschluß-Anlagen dürfen nicht bestiegen, es darf nichts darauf gelegt oder gehängt werden.

§. 3.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Verschluß-Anlagen eigenmächtig zu eröffnen, die Uebergänge über die Bahn zu der Zeit, wo jene abgeschlossen sind, zu passiren oder mit Fuhrwerk und Vieh näher an den Uebergängen anzuhalten, als solches die aufgestellten Zeichen und Placate vorschreiben.

§. 4.

Das Publikum hat sowohl auf den Bahnhöfen, als auf der Bahn und neben derselben den Anordnungen des Bahndienstpersonals, welchem die Handhabung der Polizei übertragen ist, sowie den zur Erhaltung der Ordnung etwa mitwirkenden Polizei-Angestellten unweigerlich Folge zu leisten.

§. 5.

Wer diesen Bestimmungen (§§. 1, 2, 3, 4) zuwiderhandelt, soll, neben der Haftbarkeit für etwa verursachten Schaden, mit einer Polizeistrafe von drei bis fünfzehn Gulden belegt werden.

§. 6.

Absichtliche Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, das Verstopfen von Durchlässen oder Wasserabzugsgräben, das Werfen oder Legen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn, sollen, sofern nicht der Thatbestand eines nach den bereits bestehenden Strafgesetzen, insbesondere dem Gesetze vom 15. Mai 1852, die den Eisenbahn- und Telegraphen-Betrieb gefährdenden Verbrechen oder Vergehen betreffend, zu bestrafenden Verbrechens begründet ist, neben Verurtheilung zum Schadensersatz, mit einer Polizeistrafe von zehn bis fünfzig Gulden bestraft werden.

§. 7.

Uebertretungen der gegebenen Polizei-Vorschriften, welche von dem dazu beauftragten Bahnpersonal entdeckt werden, sind dem Bahn-Vorstand und durch diesen der Polizei-Verwaltungs-Behörde zur Veranlassung der Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen. Dieses Bahnpersonal ist ermächtigt, Uebertreter der gegebenen Polizeivorschriften in den Fällen, welche einer Bestrafung nach §. 6 unterliegen, zu arretiren, jedoch muß die Ablieferung an die Polizei-Verwaltungs-Behörde sofort, auch die Anzeige auf die vorgeschriebene Weise am Tage des verübten Vergehens geschehen.

§. 8.

Das Bahnpersonal wird angewiesen, sich aufs Strengste in den Grenzen der ihm übertragenen Befugnisse zu halten. Ueberschreitungen, sowie Vernachlässigung seiner Dienstobliegenheiten in Beziehung auf die ihm übertragene Polizeiaufsicht sollen mit Strafen und nach Umständen mit Entfernung vom Dienste geahndet werden.

§. 9.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihres Erscheinens im Regierungsblatt in Kraft.

Darmstadt, den 8. October 1858.

Aus Allerhöchstem Auftrag:

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

Zimmermann.

Bekanntmachung,

die Ergebnisse der Verwaltung der allgemeinen geistlichen Wittwenkasse vom Jahre 1856 betreffend.

Der Vorschrift in §. 35 der Verordnung vom 8. September 1843 gemäß, werden die Ergebnisse der Verwaltung der allgemeinen geistlichen Wittwenkasse des Großherzogthums vom Jahre 1856, nach erfolgtem Abschlusse der Rechnung, in nachstehender summarischen Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 12. October 1858.

Großherzogliches Ober-Consistorium.

Jaup.

A. Einnahme.		fl.	kr.
I. Eintrittsgelder		2701	7½
II. Jährliche Beiträge			
§. 1. von vollberechtigten Beigetretenen und zwar			
a) von 483 ordentlichen Mitgliedern	9638 fl. 32¼ kr.		
b) von 16 außerordentlichen Mitgliedern, nach §. 4, 5 und 44 der Verordnung vom 8. September 1843	230 „ 47¼ „		
	9869 fl. 19½ kr.		
Zu übertragen		2701	7½

		fl.	kr.
Uebertrag		2701	7½
§. 2. von einem mehrfach berechtigten Beigetretenen	4 fl. 15 kr.		
§. 3. von 6 Nicht-Beigetretenen, §. 43 der Verordnung vom 8. September 1843	71 „ 31 „	9945	5¾
III. Kapitalzinsen:			
§. 1. von Kapitalschuldnern aus Darlehen, einschließlich der 5procentigen Zinsen des Scriba'schen und Kühndl'schen Vermächtnisses, des Ersteren von 1050 fl., des Letzteren von 900 fl.	38626 fl. 42¾ kr.		
§. 2. von rückständigen Eintrittsgeldern	25 „ 1½ „		
§. 3. von zu 3½ pCt. deponirten Kassevorräthen	— „ — „	38651	44¼
IV. Erträgnisse erledigter Stellen, einschließlich der Wittwenkasse-Quartale		7924	52
V. Zuschüsse aus anderen Kassen:			
§. 1. aus Staatsmitteln			
a. bisherige Entschädigungsrente, nach §. 6 Nr. 2 der Verordnung vom 8. September 1843	410 fl. 35 kr.		
b. neuer ständiger Zuschuß nach §. 6 Nr. 2 dieser Verordnung	6000 „ — „		
	6410 fl. 35 kr.		
§. 2. Beiträge des allgemeinen evangelischen Kirchenfonds, nach §. 6 Nr. 3 dieser Verordnung, einschließlich der daselbst erwähnten 2110 fl.	5000 fl.	11410	35
VI. Verschiedene Einnahmen		185	43
VII. Kassevorrath, nach dem Abschlusse der Rechnung von 1855		55767	22¼
VIII. Ausstände aus vorderen Jahren		3776	47½
IX. Zurückempfangene Kapitalien		52669	24¾
X. Einkauf-Kapitalien und Zinsen davon		222	55
XI. Geschenke und Vermächtnisse		—	—
Summe aller Einnahmen		183205	37

B. Ausgabe.

		fl.	kr.
I. Kasseverwaltung und Rechnungsführung		2685	21¾
II. Für Regierungsblatt, Zeitung und dergleichen		23	24
III. Für Botenlohn und Verkündigungskosten		—	35
IV. Pensionen:			
A. Wittwenpensionen:			
1) an 83 Wittwen solcher Mitglieder, welche nach dem 31. December 1842 verstorben sind	23091 fl. 16½ kr.		
2) an 56 Wittwen solcher Mitglieder, welche vor dem 1. Januar 1843 verstorben sind	12037 „ 28 „		
	35128 fl. 44½ kr.		
Zu übertragen		2709	20¾

	fl.	kr.
Uebertrag	2709	20¾
B. Waisenpensionen:		
1) an die Waisen von 9 nach dem 31. December 1842 verstorbenen Mitgliedern 2516 fl. 40 kr.		
2) an die Waisen von 2 vor dem 1. Januar 1843 verstorbenen Mitgliedern .... 285 „ 9 „ — 2801 fl. 49 kr.	87930	33¼
V. Zurückvergütete Eintrittsgelder	—	—
VI. Gerichtskosten	62	8
VII. Nachlässe und uneinbringliche Posten	1241	22¼
VIII. Verschiedene Ausgaben, hierunter die Verwendungen aus den Scriba'schen und Kühnöl'schen Vermächtnissen mit 52 fl. 30 kr. und 45 fl.	172	29¾
IX. Neu ausgeliehene Kapitalien	97848	49¼
Summe aller Ausgaben	139964	43¾

C. Abschluß.

	fl.	kr.
Die Einnahme beträgt	183205	37
Die Ausgabe beträgt	139964	43¾
Verglichen, bleibt Rest	43240	53¼
und dieser besteht:		
1) in liquidirten Ausständen .... 2244 fl. 46¼ kr.		
2) in baarem Vorrath .... 40996 „ 7 „	43240	53¼

D. Nachweisung des Kapitalstocks.

	fl.	kr.
Nach der Rechnung von 1855 und der Bekanntmachung vom 17. August 1857 betrug das verzinslich angelegte Kapitalvermögen Ende 1855, einschließlich der unter III. §. 1. der Einnahme erwähnten Vermächtnisse	822978	39¼
Während 1856 wurden		
1) hiervon zurückempfangen nach IX. der Einnahme .... 52669 fl. 24¾ kr.		
2) neu ausgeliehen nach IX. der Ausgabe .... 97848 „ 49¼ „		
3) folglich mehr ausgeliehen	45179	24½
Daher Ende 1856 Kapitalvermögen	868158	3¾

Otto.

Berichtigungen.

In dem Gesetze vom 27. August 1858, die Einführung des Militärstrafgesetzes betr., (Regierungsblatt Nr. 32) ist
1) im Art. 2 unter Nr. 5 zu lesen: „mit Ausnahme des Art. **16**“ statt: „mit Ausnahme des Art. 17“;
2) im Art. 5 ist zu lesen: „im Art. **137**“ statt: „im Art. 173“.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 40.

Darmstadt am 1. November 1858.

Inhalt: 1) Bekanntmachung des Freundschafts- und Handels-Vertrags mit Persien; — 2) Bekanntmachung, Extrapostentfernung zwischen Fürth und Weinheim betr.; — 3) Bekanntmachung, die Niederschlagung von Communalumlagen in der Gemeinde Groß-Rohrheim für das Jahr 1858 betr.; — 4) Dienstnachrichten; — 5) Charaktersertheilung; — 6) Versetzung in den Ruhestand; — 7) Concurrenzeröffnungen.

Bekanntmachung

des Freundschafts- und Handels-Vertrags mit Persien.

Nachdem der zwischen dem Königreiche Preußen für sich und in Vertretung der übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und Persien andererseits am 25. Juni 1857 in Paris abgeschlossene Freundschafts- und Handels-Vertrag von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge, eben so wie von allen anderen hohen contrahirenden Theilen, ratificirt worden ist und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden stattgefunden hat, so wird derselbe hiermit zur Wissenschaft und Nachachtung im Großherzogthum Hessen bekannt gemacht.

Darmstadt, am 5. October 1858.

Aus Allerhöchstem Auftrage:

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und des Aeußern.

v. Dalwigk.

v. Koffler.

Traité d'amitié et de commerce entre les États de l'Association de douanes et de commerce Allemande d'une part et la Perse d'autre part. Du 25 Juin 1857.

Au Nom de Dieu clément et miséricordieux.

Sa Majesté le Roi de Prusse, agissant tant en Son nom et pour les autres Pays et parties de Pays souverains compris dans Son système de

Uebersetzung. Freundschafts- und Handels-Vertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und Persien andererseits. Vom 25. Juni 1857; ratificirt am 31. März 1858.

Im Namen des Allbarmherzigen Gottes!

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und

douanes et d'impôts, savoir: le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklembourg Rossow, Netzeband et Schoenberg —, la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, les Duchés d'Anhalt-Dessau-Coethen et d'Anhalt-Bernbourg, les Principautés de Waldeck et Pyrmont, la Principauté de Lippe et le Grand-Baillage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres membres de l'association de Douanes et de Commerce Allemande (Zoll-Verein), savoir: la Couronne de Bavière, la Couronne de Saxe, la Couronne de Hanovre et la Couronne de Wurttemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Electorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, tant pour lui que pour le Baillage de Hombourg du Landgraviat de Hesse; les États formant l'association de douanes et de commerce de Thuringe, savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg, de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt et Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss, ligne ainée, et de Reuss, ligne cadette; le Duché de Brunswic, le Duché d'Oldenbourg, de Duché de Nassau et la Ville libre de Francfort,

Et Sa Majesté dont le soleil est l'étendard, le Sacré, l'auguste et grand Monarque, le Souverain absolu et l'Empereur des Empereurs de tous les États de Perse,

Également et sincèrement désireux d'établir des rapports d'amitié entre les susdits États et la Perse, ont voulu les consolider par un Traité d'amitié et de commerce réciproquement avantageux et utile aux sujets des Hautes Puissances contractantes; à cet effet, ont désigné pour Leurs Plénipotentiaires:

Sa Majesté le Roi de Prusse: Le Sieur Maximilien-Frédéric-Charles-François Comte de Hatzfeldt-Wildenbourg-Schoenstein, Son Conseiller privé actuel, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire, Chevalier de l'Ordre de l'Aigle Rouge de Prusse, première classe, avec feuilles de chêne, Chevalier de la Croix d'Honneur de Hohenzollern première classe etc. etc. etc.

Steuer-Systeme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamtes Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handels-Vereines, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten — namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt;

und Seine Majestät, dessen Banner die Sonne ist, der heilige, erhabene und große Monarch, der unumschränkte Herrscher und Kaiser der Kaiser aller Staaten von Persien,

gleichmäßig und aufrichtig von dem Wunsche beseelt, freundschaftliche Beziehungen zwischen den vorgedachten Staaten und Persien zu begründen, haben beschlossen, solche durch einen gegenseitig vortheilhaften und den Unterthanen der hohen vertragenden Mächte nützlichen Freundschafts- und Handels-Vertrag zu befestigen; zu dem Ende haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen den Herrn Maximilian Friedrich Carl Franz Grafen v. Hatzfeldt-Wildenburg-Schönstein, Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Ritter des rothen Adler-Ordens erster Klasse mit Eichenlaub, Ritter des Ehrenkreuzes erster Klasse des Fürstlich Hohenzollernschen Haus-Ordens ꝛc.

u. Et Sa Majesté l'Empereur de toute la Perse: Son Excellence Ferrokh Khan Eminol Molk Asyle de Grandeur, le favori du Roi, Grand Ambassadeur du Sublime Empire de Perse, Porteur du Portrait Royal et du Cordon bleu et de la Ceinture de Diamants etc. etc. etc.;

Et les deux Plénipotentiaires s'étant réunis à Paris, ayant échangé leurs pleins-pouvoirs et les ayant trouvés en bonne et due forme, ont arrêté les articles suivants.

Article 1.

A dater de ce jour, il y aura amitié sincère et une constante bonne intelligence entre la Prusse et les autres États du Zoll-Verein et tous leurs sujets, et l'Empire de Perse et tous les sujets Persans.

Article 2.

Les Ambassadeurs, Ministres plénipotentiaires ou autres Agents diplomatiques, qu'il plairait à chacune des Hautes Puissances contractantes d'envoyer et d'entretenir auprès de l'autre, seront reçus et traités, eux et tout le personnel de leur mission, comme sont reçus et traités, dans les pays respectifs, les Ambassadeurs, Ministres plénipotentiaires ou autres Agents diplomatiques des nations les plus favorisées, et ils y jouiront, de tout point, des mêmes prérogatives et immunités.

Article 3.

Les sujets des Hautes Parties contractantes, voyageurs, négociants, industriels et autres, soit qu'ils se déplacent, soit qu'ils résident sur le territoire des Hautes Parties contractantes seront respectés et efficacement protégés par les Autorités du pays et leurs propres Agents, et traités, à tous égards, comme le sont les sujets de la nation la plus favorisée.

Ils pourront réciproquement apporter, par terre et par mer, dans le territoire des Hautes Parties contractantes et en exporter toute espèce de mar-

und Seine Majestät der Kaiser von Persien Seine Excellenz Ferrokh Khan Eminol Molk, Zuflucht der Größe, Liebling des Königs, Großbotschafter des Persischen Reiches, Inhaber des Königlichen Bildnisses, des blauen Bandes und des Diamant-Gürtels ꝛc.,

welche beide Bevollmächtigte sich in Paris vereinigt und, nach dem Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die nachstehenden Artikel verabredet haben.

Artikel 1.

Von diesem Tage an soll aufrichtige Freundschaft und ein dauerndes gutes Einvernehmen zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins und allen ihren Unterthanen, und dem Persischen Reiche und allen Persischen Unterthanen bestehen.

Artikel 2.

Die Botschafter, bevollmächtigten Minister oder anderen diplomatischen Agenten, welche es einer jeden der hohen vertragenden Mächte gefallen möchte, an die andere zu entsenden und daselbst zu unterhalten, sollen, sie selbst und das ganze Personal ihrer Mission, ebenso aufgenommen und behandelt werden, wie in den respectiven Ländern die Botschafter, bevollmächtigten Minister oder anderen diplomatischen Agenten der meistbegünstigten Nationen aufgenommen und behandelt werden, und sie sollen daselbst in allen Beziehungen dieselben Vorrechte und Freiheiten genießen.

Artikel 3.

Die Unterthanen der hohen vertragenden Theile, Reisende, Kaufleute, Gewerbetreibende und andere, sei es, daß sie in dem Gebiete der hohen vertragenden Theile sich nur vorübergehend aufhalten, oder daselbst ihren Wohnsitz genommen haben, sollen geachtet und von den Behörden des Landes und ihren eigenen Agenten wirksam beschützt und in allen Beziehungen ebenso wie die Unterthanen der meistbegünstigten Nation behandelt werden.

Sie sollen beiderseits befugt sein, alle Arten von Waaren und Erzeugnissen in das Gebiet der hohen vertragenden Theile zu Lande und zur See

chandises et de produits, les vendre, les échanger, les acheter, les transporter en tous lieux sur le territoire des Hautes Parties contractantes.

Mais il est bien entendu que les sujets des Hautes Parties contractantes qui se livreraient au commerce intérieur, seront soumis aux lois du pays où ils font le commerce.

einzuführen und von dort auszuführen, selbige zu verkaufen, zu vertauschen, zu kaufen und nach allen Orten in dem Gebiete der hohen vertragenden Theile zu versenden.

Es versteht sich indeß, daß die Unterthanen der hohen vertragenden Theile, welche sich dem Binnenhandel widmen, den Gesetzen des Landes, in welchem sie Handel treiben, unterworfen sein sollen.

Article 4.

Les marchandises importées ou exportées par les sujets respectifs des Hautes Parties contractantes ne payeront dans les États des Hautes Parties contractantes, soit à l'entrée, soit à la sortie, que les mêmes droits que payent à l'entrée et à la sortie, dans les États des Hautes Parties contractantes, les marchandises et produits importés et exportés par les marchands et sujets de la nation la plus favorisée; et nulle taxe exceptionnelle ne pourra, sous aucun nom et sous aucun prétexte, être réclamée dans les États du Zoll-Verein comme dans la Perse.

Artikel 4.

Die von den respectiven Unterthanen der hohen vertragenden Theile eingeführten oder ausgeführten Waaren sollen in den Staaten der hohen vertragenden Theile, sei es bei dem Eingange, sei es bei dem Ausgange, nur dieselben Abgaben entrichten, welche bei dem Eingange und bei dem Ausgange in den Staaten der hohen vertragenden Theile die von den Kaufleuten und Unterthanen der meistbegünstigten Nation eingeführten und ausgeführten Waaren und Erzeugnisse entrichten; und es soll weder in den Staaten des Zollvereins, noch in Persien irgend eine außerordentliche Abgabe, unter welchem Namen und aus welchem Grunde es sei, gefordert werden dürfen.

Article 5.

Les procès, contestations et disputes qui dans l'Empire de Perse, viendraient à s'élever entre sujets des États du Zoll-Verein, seront référés, en totalité, à l'arrêt et à la décision de leur Agent ou Consul qui résidera dans la province, où ces procès, contestations et disputes auraient été soulevés, ou dans la province la plus voisine. Il en décidera d'après les lois de leur pays.

Les procès, contestations et disputes soulevés en Perse entre des sujets des États du Zoll-Verein et des sujets Persans seront portés devant le tribunal Persan, juge ordinaire de ces matières au lieu où résidera un des Agents ou Consuls des États du Zoll-Verein, et discutés et jugés selon l'équité, en présence d'un Employé de l'Agent ou du Consul susmentionné.

Les procès, contestations et disputes soulevés

Artikel 5.

Die Prozesse, Streitigkeiten und Zerwürfnisse, welche im Persischen Reiche zwischen Unterthanen der Zollvereins-Staaten entstehen sollten, werden sämmtlich dem Spruche und der Entscheidung ihres Agenten oder Consuls unterbreitet, welcher in der Provinz, wo diese Prozesse, Streitigkeiten und Zerwürfnisse entstanden sind, oder in der nächstbelegenen Provinz residirt. Derselbe wird darüber nach den Gesetzen ihres Landes entscheiden.

Die Prozesse, Streitigkeiten und Zerwürfnisse, welche in Persien zwischen Unterthanen der Zollvereins-Staaten und Persischen Unterthanen entstehen, sollen vor das in diesen Sachen zuständige Persische Gericht an dem Orte, wo ein Agent oder Consul der Zollvereins-Staaten residirt, gebracht und in Gegenwart eines Beamten des gedachten Agenten oder Consuls erörtert und nach der Billigkeit entschieden werden.

Die Prozesse, Streitigkeiten und Zerwürfnisse,

en Perse entre des sujets des États du Zoll-Verein et des sujets appartenant à d'autres Puissances également étrangères, seront jugés et terminés par l'intermédiaire de leurs Agents ou Consuls respectifs.

En Prusse et dans les autres États du Zoll-Verein les sujets Persans seront également dans toutes leurs contestations, soit entre eux soit avec des sujets des susdits États ou étrangers, jugés suivant le mode adopté dans les États du Zoll-Verein envers les sujets de la nation la plus favorisée.

Quant aux affaires de la jurisdiction criminelle dans lesquelles seraient compromis des sujets des États du Zoll-Verein en Perse, des sujets Persans dans les États du Zoll-Verein, elles seront jugées dans les États du Zoll-Verein et en Perse suivant le mode adopté dans les pays respectifs envers les sujets de la nation la plus favorisée.

welche in Persien zwischen Unterthanen der Zollvereins-Staaten und Angehörigen anderer gleichfalls fremder Mächte entstehen, sollen durch Vermittelung ihrer respectiven Agenten oder Consuln entschieden und beigelegt werden.

In Preußen und in den übrigen Zollvereins-Staaten sollen die Persischen Unterthanen ebenfalls in allen ihren Streitigkeiten, sei es unter sich oder mit Unterthanen der vorgedachten oder fremder Staaten, nach demjenigen Verfahren behandelt werden, welches in den Zollvereins-Staaten hinsichtlich der Unterthanen der meistbegünstigten Nation zur Anwendung kommt.

Was die Angelegenheiten der Criminalgerichtsbarkeit betrifft, bei welchen Unterthanen der Zollvereins-Staaten in Persien, Persische Unterthanen in den Zollvereins-Staaten betheiligt sein sollten, so sollen solche in den Zollvereins-Staaten und in Persien nach dem Verfahren abgeurtheilt werden, welches in den respectiven Ländern hinsichtlich der Unterthanen der meistbegünstigten Nation zur Anwendung kommt.

Article 6.

En cas de décès de l'un de leurs sujets respectifs sur le territoire de l'une ou de l'autre des Hautes Parties contractantes, sa succession sera remise intégralement à la famille ou aux associés du défunt, s'il en a. Si le défunt n'avait ni parents ni associés, sa succession dans les pays des Hautes Parties contractantes, serait remise à la garde des Agents ou des Consuls respectifs, pour que ceux-ci en fassent l'usage convenable, conformément aux lois et coutumes de leur pays.

Artikel 6.

Im Fall des Ablebens eines ihrer respectiven Unterthanen in dem Gebiete des einen oder des andern der hohen vertragenden Theile, soll sein Nachlaß vollständig der Familie oder den Geschäftstheilhabern des Verstorbenen, wenn er deren hat, übergeben werden. Hat der Verstorbene weder Verwandte noch Geschäftstheilhaber, so soll sein Nachlaß in den Staaten der hohen vertragenden Theile dem Gewahrsam der respectiven Agenten oder Consuln übergeben werden, auf daß diese in üblicher Weise, nach den Gesetzen und Gewohnheiten ihres Landes, damit verfahren.

Article 7.

Pour la protection de leurs sujets et de leur commerce respectifs, et pour faciliter de bonnes et équitables relations entre leurs sujets, les Hautes Parties contractantes se réservent la faculté de nommer chacune trois Consuls dans les États respectifs. Les Consuls des États du Zoll-Verein résideront à Teheran, à Tauris et à Bender-Bouchir.

Artikel 7.

Zum Schutze ihrer respectiven Unterthanen und ihres Handels, und zur Erleichterung guter und billiger Beziehungen zwischen ihren Unterthanen, behalten die hohen vertragenden Theile sich die Befugniß vor, ein jeder drei Consuln in den respectiven Staaten zu ernennen. Die Consuln der Zollvereins-Staaten sollen in Teheran, Tauris und Bender-Buschir resi-

Les Consuls de Perse résideront dans les États du Zoll-Verein partout où se trouvent des Consuls d'une Puissance étrangère.

Ces Consuls des Hautes Puissances contractantes jouiront réciproquement sur le territoire respectif où sera établie leur résidence, du respect, des privilèges et des immunités accordés dans les États des Hautes Parties contractantes aux Consuls de la nation la plus favorisée.

Les Agents diplomatiques et les Consuls de Prusse et des autres États du Zoll-Verein, ne protégeront ni publiquement, ni secrètement les sujets Persans.

Les Agents diplomatiques et les Consuls Persans, ne protégeront ni publiquement, ni secrètement les sujets de la Prusse et des autres États du Zoll-Verein.

Les Consuls des Hautes Parties contractantes qui, dans les États respectifs, se livreraient au commerce, seront soumis aux mêmes lois et aux mêmes usages auxquels sont soumis leurs nationaux faisant le même commerce.

Article 8.

Le présent traité de commerce et d'amitié sera, Dieu aidant, fidèlement observé et maintenu pendant huit années, à dater du jour de sa signature, et plus tard encore pour une durée de douze mois, après que l'une des Hautes Parties contractantes aura fait connaitre à l'autre son intention de ne plus laisser subsister le traité. Chacune des Hautes Parties contractantes se réserve le droit de pouvoir dénoncer le traité après huit ans de durée ou plus tard.

Il est également stipulé entre les Hautes Parties contractantes, que le présent traité et toutes ses dispositions cesseront totalement et n'auront plus de valeur douze mois après la réception de la notification par laquelle le traité sera dénoncé.

Article 9.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Paris ou à Constantinople

diren. Die Persischen Consuln sollen in den Zollvereins-Staaten an denjenigen Orten residiren, wo Consuln einer fremden Macht sich befinden.

Diese Consuln der hohen vertragenden Mächte sollen in dem respectiven Gebiete, wo sie ihre Residenz genommen haben, gegenseitig die Achtung, Vorrechte und Freiheiten genießen, welche in den Staaten der hohen vertragenden Theile den Consuln der meistbegünstigten Nation bewilligt sind.

Die diplomatischen Agenten und Consuln Preußens und der übrigen Zollvereins-Staaten werden weder öffentlich noch insgeheim die Persischen Unterthanen in Schutz nehmen.

Die diplomatischen Agenten und Consuln Persiens werden weder öffentlich noch insgeheim die Unterthanen von Preußen und der übrigen Zollvereins-Staaten in Schutz nehmen.

Die Consuln der hohen vertragenden Theile, welche in den respectiven Staaten Handel treiben, sollen denselben Gesetzen und Gebräuchen unterworfen sein, wie ihre Nationalen, welche denselben Handel treiben.

Artikel 8.

Der gegenwärtige Handels- und Freundschafts-Vertrag soll, so Gott will, getreulich beachtet und aufrecht erhalten werden, während acht Jahren, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, und weiter für die Dauer von zwölf Monaten, nachdem der eine der hohen vertragenden Theile dem andern seine Absicht angekündigt haben wird, den Vertrag nicht länger fortbestehen zu lassen. Jeder der hohen vertragenden Theile behält sich das Recht vor, den Vertrag nach einer Dauer von acht Jahren oder später aufzukündigen.

Imgleichen ist zwischen den hohen vertragenden Theilen verabredet, daß der gegenwärtige Vertrag und alle seine Bestimmungen zwölf Monate nach Empfang der Eröffnung, durch welche die Kündigung des Vertrages erfolgt, vollständig aufhören und keine Geltung mehr haben sollen.

Artikel 9.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratificationen sollen in Paris oder in Konstantinopel

dans le délai de douze mois, ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs des Hautes Parties contractantes ont signé le présent Traité et y ont apposé leurs sceaux.

Fait à Paris, en quatre expéditions dont deux en français et deux en persan, le vingt-cinq Juin de l'an du Christ mil huit cent cinquante-sept et le deux du mois Zigadeh de l'Hégire mil deux cent soixante-treize.

(L.S.) C. M. d'Hatzfeldt.

(L.S.) Ferrokh Khan.

innerhalb zwölf Monaten, oder, wenn thunlich, früher ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die respectiven Bevollmächtigten der hohen vertragenden Theile den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet, und demselben ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Paris in vier Ausfertigungen, wovon zwei in Französischer und zwei in Persischer Sprache, den fünf und zwanzigsten Juni im Jahre Christi 1857 und den zweiten des Monats Zigadeh der Hedgira 1273.

(L.S.) Gr. M. v. Hatzfeldt.

(L.S.) Ferrokh Khan.

Bekanntmachung,

Extrapostentfernung zwischen Fürth und Weinheim betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Extrapostentfernung zwischen

a) Fürth und Weinheim Stadt auf 2 Meilen = 1 Station

b) „ „ „ Bahnhof auf $2^1/_4$ Meilen = $1^1/_8$ Station

festgesetzt worden ist. Darmstadt, den 24. October 1858.

Großherzogliche Oberpostinspection.

Freiherr von Lepel.

Bessunger.

Bekanntmachung,

die Niederschlagung von Communalumlagen in der Gemeinde Groß-Rohrheim für das Jahr 1858 betreffend.

Großherzogliches Ministerium des Innern hat durch Entschließung vom 21. October 1858, zu Nr. M. d. J. 12214, die Niederschlagung der für die Gemeinde Groß-Rohrheim für das Jahr 1858 angeordneten Umlagen III. Klasse im Betrage von Eintausend Fünfzig Gulden genehmigt, was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bensheim, am 25. October 1858.

Großherzogliches Kreisamt Bensheim.

In Verhinderung des Kreisraths:

Schaaf, Kreisassessor.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:
am 13. October dem Schulvicar Peter Winter zu Schwanheim, im Kreise Bensheim, die erledigte evangelische Schulstelle daselbst, dem Schulvicar Ferdinand Hof zu Reuters die erledigte evangelische Schulstelle zu Weitershain, im Kreise Grünberg, und dem Schulvicar Johannes Diegel zu Ulfa, im Kreise Schotten, die erledigte zweite evangelische Schulstelle daselbst zu übertragen, — sowie den von dem Gemeinderathe der Kreisstadt Grünberg auf die erledigte dritte evangelische Schulstelle daselbst präsentirten Schulvicar Carl Magel von da für diese Stelle, und den von dem katholischen Pfarrer zu Seligenstadt und dem Ortsvorstande zu Zellhausen auf die erledigte erste katholische Schulstelle zu Zellhausen, im Kreise Offenbach, präsentirten Schullehrer Joseph Ihm daselbst für diese Stelle zu bestätigen.

Charakterertheilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:
am 13. October dem Rechner der Civildiener-Wittwenkasse, Rechnungs-Revisor Conrad Eimer den Charakter Rechnungsrath zu verleihen.

Versetzung in den Ruhestand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:
am 13. October den Schullehrer Peter Hahn zu Balkhausen, im Kreise Bensheim, in den Ruhestand zu versetzen.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Pfarrstelle zu Osthofen, im Kreise Worms, mit einem Einkommen von 1308 fl. 59 kr.;
2) die evangelische Schulstelle zu Frohnhausen bei Battenberg, im Kreise Biedenkopf, mit einem Gehalte von 209 fl. 38 kr. nebst 4 Stecken Holz zur Heizung des Schullocals;
3) die evangelische Schulstelle zu Rinderbügen, im Kreise Büdingen, mit einem Gehalte von 200 fl., nebst 4 Stecken Holz zur Heizung des Schullocals; dem Herrn Fürsten zu Isenburg und Büdingen steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu;
4) die erste evangelische Schulstelle zu Düdelsheim, im Kreise Büdingen, mit einem Gehalte von 330 fl., nebst 4 Stecken Holz zur Heizung des Schullocals; dem Herrn Fürsten zu Isenburg und Büdingen steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu;
5) die evangelische Schulstelle zu Hain-Gründau, im Kreise Büdingen, mit einem Gehalte von 200 fl., nebst 4 Stecken Holz zur Heizung des Schullocals; dem Herrn Fürsten zu Isenburg und Büdingen steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu;
6) die evangelische Schulstelle zu Mittel-Gründau, im Kreise Büdingen, mit einem Gehalte von 260 fl., nebst 4 Stecken Holz zur Heizung des Schullocals; dem Herrn Fürsten zu Isenburg und Büdingen steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu;
7) die evangelische Schulstelle zu Eckartshausen, im Kreise Büdingen, mit einem Gehalte von 450 fl. 50 kr., nebst Holz zur Heizung des Schullocals; dem Herrn Grafen zu Isenburg und Büdingen in Meerholz steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu.

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

№ 41.

Darmstadt am 13. November 1858.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Hauptergebnisse der Rechnung der Staats-Versicherungs-Anstalt für Stellvertretung im Militärdienste von dem Musterungs- und Ziehungsjahr 1857 betr.; — 2) Zusammenstellung der Ergebnisse der Staatsschulden-Tilgungskasse-Rechnung für 1856; — 3) Bekanntmachung, den Holzpreistarif für die Großherzoglichen Domanialwaldungen auf das Jahr 1859 betr.; — 4) Concurrenzeröffnungen.

Bekanntmachung,

die Hauptergebnisse der Rechnung der Staats-Versicherungs-Anstalt für Stellvertretung im Militärdienste von dem Musterungs- und Ziehungsjahr 1857 betreffend.

Dem §. 27 der Statuten der Staats-Versicherungs-Anstalt für Stellvertretung im Militärdienste vom 16. September 1851 zufolge werden die Hauptergebnisse der von der Großherzoglichen Ober-Rechnungskammer geprüften Rechnung der Versicherungskasse für das Musterungs- und Ziehungsjahr 1857 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Es wurden 1040 Kriegsdienstpflichtige bei der Staats-Versicherungs-Anstalt für Stellvertretung im Militärdienste versichert.

1) Die Einlage war (nach der Bekanntmachung vom 16. September 1856, Regierungsblatt Nr. 27) auf 190 fl. festgesetzt.

Die zur Kasse bezahlten Einlagen betrugen also .... 197600 fl. — kr.

Von den 1040 versicherten Kriegsdienstpflichtigen sind aber wieder abgegangen:

a) weil eine Versicherung von der Anstalt nicht übernommen werden konnte, ... 1

b) wegen Untauglichkeitserklärung, Depotversetzung ꝛc. 137

c) wegen Verweisung zur nächsten Musterung 38

zusammen 176

Die Einlagen für diese 176 Personen wurden zurückbezahlt und resp. auf 1858 übertragen mit .... 33440 fl. — kr.

Es blieben demnach 864 Versicherte, deren Einlagen betragen.....		164160 fl. — kr.
2) Hiervon wurden nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 16. September 1853, die Statuten der Staats-Versicherungs-Anstalt betr. (Regierungsblatt Nr. 40), weiter zurückbezahlt:		
a) für 25 Versicherte, welche nur 5 Jahre zu dienen haben würden, ⅛ der Einlage mit je 31 fl. 40 kr..........	791 fl. 40 kr.	
b) für 1 Versicherten, welcher nur 4 Jahre zu dienen haben würde, ⅜ der Einlage mit......	63 fl. 20 kr.	
c) für 1 Versicherten, welcher nur 3 Jahre zu dienen haben würde, ⅜ der Einlage mit	95 fl. — kr.	950 fl. — kr.
Es bleiben daher von den Einlagen übrig......		163210 fl. — kr.
3) Von den bei der Kasse eingegangenen und in der Staatsschuldentilgungskasse deponirten Geldern wurden bis zur Rechnungsstellung an Zinsen gewonnen......		2106 fl. 55 kr.
4) Nach der Schlußrechnung der Staats-Versicherungs-Anstalt für Stellvertretung im Militärdienste für 1856 blieben Ueberschuß und kommen hier in Einnahme..........		14 fl. 49½ kr.
Der zur Bestreitung der Vertretungssummen und Verwaltungskosten disponible Fonds bestand also in..........		165331 fl. 44½ kr.

II. Von diesem Fonds wurden bezahlt:

1) die Vertretungssummen an die Einstandskasse für 410 Versicherte à 400 fl..........		164000 fl. — kr.
2) an Verzugszinsen für nach dem 1. Januar 1858 bezahlten Vertretungssummen..........		66 fl. 40 kr.
		164066 fl. 40 kr.
Hiervon sind jedoch von der Einstandskasse zurückbezahlt worden:		
a) für 9 Versicherte, welche nur 5 Jahre zu dienen hatten, ⅙ ihrer Vertretungssumme mit je 66 fl. 40 kr..........	600 fl. — kr.	
b) für 1 Versicherten, welcher nur 4 Jahre zu dienen hatte, ⅓ der Vertretungssumme..........	133 fl. 20 kr.	

c) für 3 Versicherte, welche vor der Completirung gestorben sind, die ganze Vertretungssumme à 400 fl. 1200 fl. — kr.

d) für 22 Versicherte, welche zum Militärdienste nicht aufgerufen wurden, à 401 fl. 20 kr. einschließlich der bezahlten Verzugszinsen, ... 8829 fl. 20 kr. 10762 fl. 40 kr.

Die Vertretungssummen betrugen also...... 153304 fl. — kr.

3) An Verwaltungskosten wurden bezahlt............... 856 fl. 57 kr.

Mithin bestand die ganze Ausgabe in................................ 154160 fl. 57 kr.

Verglichen bleibt Vorrath 11170 fl. $47\frac{1}{2}$ kr.

Hierzu die Zinsen von den noch deponirten Kapitalien bis zum 1. October 1858 mit.. 68 fl. 50 kr.

Ergiebt sich Ueberschuß 11239 fl. $37\frac{1}{2}$ kr.

Dieser Ueberschuß ist nach §. 28 der Statuten unter die noch übrigen 864 Versicherer folgendermaßen zu vertheilen:

1) an 837 Versicherer je 13 fl. 5 kr. (Dreizehn Gulden Fünf Kreuzer)............................ 10950 fl. 45 kr.

2) an 25 Versicherer, welche nach I. 2 a. oben $\frac{1}{8}$ ihrer Einlage bereits zurückerhalten haben, mit je 10 fl. 54 kr. (Zehn Gulden Vier und fünfzig Kreuzer).. 272 fl. 30 kr.

3) an 1 Versicherer, welcher nach I. 2 b. oben $\frac{3}{8}$ seiner Einlage bereits zurückerhalten hat, 8 fl. 43 kr. (Acht Gulden Drei und vierzig Kreuzer) 8 fl. 43 kr.

4) an 1 Versicherer, welcher nach I. 2 c. oben $\frac{4}{8}$ seiner Einlage bereits zurückerhalten hat, 6 fl. $32\frac{1}{2}$ kr. (Sechs Gulden Zwei und dreißig und Einen halben Kreuzer)............................ 6 fl. $32\frac{1}{2}$ kr. 11238 fl. $30\frac{1}{2}$ kr.

Verglichen bleibt Kassevorrath 1 fl. 7 kr.

Diese Beträge können vom 15. November 1858 an von den hiesigen Versicherern bei der Versicherungskasse dahier, von den auswärtigen Versicherern aber bei den betreffenden Districtsein-

nehmereien in Empfang genommen werden. Diejenigen, welche ihre Rate bis zum 15. Februar 1859 nicht erheben, werden (nach §. 28 der Statuten) als darauf verzichtend angesehen.

Der nach Bestreitung dieser Rückzahlungen verbleibende Rest von 1 fl. 7 kr., sowie die Zinsen, welche von den bis jetzt noch deponirten Beträgen vom 1. October 1858 an weiter erfallen, werden zu den sich noch ferner ergebenden Verwaltungskosten verwendet werden.

Die von Großherzoglicher Ober-Rechnungskammer geprüfte und abgeschlossene Rechnung der Versicherungskasse vom Jahr 1857 ist vier Wochen lang, von dem Erscheinen dieser Bekanntmachung im Regierungsblatt an, zur Einsicht der Theilnehmer bei dem Vorsteher der Stellvertretungs-Anstalten offen gelegt.

Darmstadt, den 3. November 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

Knorr.

Zusammenstellung

der Ergebnisse der Staatsschulden-Tilgungskasse-Rechnung für 1855.

Nach der Bestimmung des §. 16 des Staatsschuldentilgungs-Gesetzes vom 29. Juni 1821 wird nachstehend das Resultat der Staatsschulden-Tilgungskasse-Rechnung für 1855 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Uebersicht der Einnahme und Ausgabe.	fl.	kr.	fl.	kr.
Einnahme			6,210,062	13
Dieselbe besteht:				
1) Kassevorrath voriger Rechnung	1,207,822	53¾		
2) Aktivkapitalien und Zinsen davon	128,207	59¼		
3) Zuschuß aus anderen Kassen	735,383	14¼		
4) Depositen	468,529	43½		
5) Cautionen	293,767	30		
6) Für abgegebene Obligationen durch Umtausch	67,200	—		
7) „ „ „ „ Verkauf	900,000	—		
8) Besonderer Kapital-Tilgungsfonds	43,500	—		
9) Rentenablösungsgelder von fiscalischen Renten:				
a) für Rechnung der Staatsschuldentilgungskasse	207,332	33¼		
b) „ „ des Großherzoglichen Hausvermögens	172,811	2¼		
c) „ „ der „ Hauptstaatskasse	70	56¼		

	fl.	kr.	fl.	kr.
10) Rentenablösungsgelder von nichtfiscalischen Renten	441,168	48¼		
11) Verschiedene Quellen	44,267	32		
12) An Grundrentenscheinen, nach Maßgabe des Gesetzes vom 22. September 1855	1,500,000	—		
	6,210,062	13		
Ausgabe			5,424,467	52½
Dieselbe besteht:				
1) Zinsen von Passivkapitalien	205,132	52		
2) Abgetragene, jährlich verzinsliche und unverzinsliche neu liquid gewordene Kapitalien	152,931	8		
3) Zurückgezahlte Preise des Rothschild'schen Anlehens von 6½ Millionen Gulden, welche bei der 1. bis 22. Verloosung dieses Anlehens herausgekommen, aber nicht erhoben und deßhalb als unverzinslich in dem Stand der Staatsschuld nachgeführt wurden	6,289	—		
4) Zurückbezahlter Betrag der 23. Verloosung des vorbemerkten Anlehens	490,786	—		
5) Durch Umtausch abgetragene Kapitalien	67,200	—		
6) Depositen	690,653	17		
7) Cautionen	153,190	—		
8) Rentenablösungsgelder wegen fiscalischer Grundrenten:				
a) für Rechnung der Großherzoglichen Staatsschuldentilgungskasse	9,706	31		
b) für Rechnung des Großherzoglichen Hausvermögens	172,671	25¼		
c) „ „ der „ Hauptstaatskasse	70	56¾		
9) Rentenablösungsgelder wegen nichtfiscalischer Grundrenten	484,211	8		
10) Ausgeliehene Kapitalien	491,383	8¼		
11) Ablieferung an Großherzogliche Hauptstaatskasse des 4½ procentigen Anlehens von 900,000 fl. d.d. 1. Januar 1856	911,550	—		
12) Dergl. der in Folge des Gesetzes vom 22. September 1855 gefertigten Grundrentenscheine	1,500,000	—		
13) Insgemein	59,964	10		
14) Verwaltungskosten	28,728	16¼		
	5,424,467	52½		

Anmerkung. Hierunter sind die Kosten der Fertigung der in Folge des Gesetzes vom 22. September 1855 gefertigten Grundrentenscheine ad 1,500,000 fl. mit 16,377 fl. 29 kr., sowie die Kosten der Anfertigung der Obligationen des Anlehens von 900,000 fl. d. d. 1. Januar 1856 mit 348 fl. 26 kr. enthalten, welche der Großherzoglichen Staatsschuldentilgungskasse von Großherzoglicher Hauptstaatskasse wieder ersetzt und in der 1855r Rechnung Großherzoglicher Staatsschuldentilgungskasse vereinnahmt worden sind.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Vergleichung.				
Die Einnahme ist	6,210,062	13		
Die Ausgabe ist	5,424,467	52½		
Ist Vorrath Ende 1855	785,594	20½		
II. Stand der Staatsschuld.				
Ende 1854 war der Stand der liquiden Staatsschuld			17,590,607	¾
und zwar:				
a) in unverzinslichen Kapitalien	1,438,263	21½		
b) in Kapitalien à 3 pCt.	973,015	42		
c) „ „ à 3½ pCt.	1,259,300	—		
d) „ „ à 4 pCt.	13,019,594	37¼		
Hierunter ist der planmäßige Kapitalwerth des am 1. Juli 1854 verbliebenen Rothschild'schen Anlehens von 6½ Millionen Gulden enthalten.				
e) in Kapitalien à 4½ pCt.	900,000	—		
f) „ „ à 5 pCt.	433	20		
	17,590,607	¾		
Die Staatsschuld hat sich im Jahre 1855 um folgende Beträge vermehrt:				
1) durch Zugang von der liquid gewordenen Staatsschuld	831	8		
2) durch eingelieferte Depositen	468,529	43½		
3) „ „ Cautionen	293,767	30		
4) „ abgegebene Obligationen auf Namen, in Folge Umtausches von Obligationen auf Inhaber	67,200	—		
5) Durch verkäuflich abgegebene Obligationen auf Inhaber und auf Namen, wegen des 4½ procentigen Anlehens ad 900,000 fl. d.d. 1. Januar 1856	900,000	—		
6) durch emittirte Grundrentenscheine, in Folge des Gesetzes vom 22. September 1855	1,500,000	—		
7) Nicht erhobener Betrag der 23. Verloosung des Rothschild'schen Anlehens von 6½ Millionen Gulden, welche als unverzinslich zugehen	54,814	—		
8) Mehrbetrag des Capitalwerths des vorgedachten Anlehens am 1. Januar 1856	52,000	—	3,337,142	21½
Summe einschließlich Zugang			20,927,749	22¼
Dagegen hat sich die Staatsschuld im Jahre 1855 vermindert:				
1) durch Rückzahlung jährlich verzinslicher und unverzinslicher neu liquid gewordener Kapitalien	152,931	8		

	fl.	kr.	fl.	kr.
2) durch Umtausch von Obligationen auf Inhaber gegen dergleichen auf Namen	67,200	—		
3) durch zurückgezahlte Preise des Rothschild'schen Anlehens von 6½ Millionen Gulden, welche bei der 1. bis 22. Verloosung dieses Anlehens herausgekommen, aber früher nicht erhoben worden sind,	6,289	—		
4) durch zurückgezahlte Depositen	690,653	17		
5) „ „ Cautionen	153,190	—		
6) „ „ unverzinsliche, sowie à 3 pCt. und 4 pCt. verzinsliche Kapitalien an die Berechtigten nichtfiscalischer Grundrenten	245,894	35¾	1,316,158	¾
Verglichen ist definitiv überwiesene Staatsschuld Ende 1855			19,611,591	21½
Diese Summe theilt sich:				
a) in unverzinsliche Kapitalien	2,990,053	18½		
b) „ Kapitalien à 3 pCt.	743,292	37¼		
c) „ „ à 3½ pCt.	1,139,300	—		
d) „ „ à 4 pCt.	12,938,512	5¾		
Hierunter ist der planmäßige Kapitalwerth des am 1. Januar 1856 verbliebenen Rothschild'schen Anlehens von 6½ Millionen Gulden enthalten.				
e) in Kapitalien à 4½ pCt.	1,800,000	—		
f) „ „ à 5 pCt.	433	20		
	19,611,591	21½		

Vergleichung der Activen und Passiven der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse Ende 1855.

I. Die Activen betragen:

	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Staats-Activkapitalien	479,946	57		
2) Staats-Activkapitalien, ausgeliehen nach Maßgabe der beiden Gesetze vom 27. Juni 1836, betr. die Ablösung der Grundrenten: a) wegen fiscalischer Renten 3,592,276 fl. 8¾ kr.; b) „ nichtfiscalischer Renten 8,743,263 fl. 59 kr.	12,335,540	7¾		
3) Ausstehende Zinsen, Erhebungskosten und Steuern wegen fiskalischer und nichtfiskalischer Grundrenten	1,862	19½		
4) Kassevorrath	785,594	20½	13,602,943	44¾

II. Die Passiven betragen:

	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Definitiv überwiesene Staatsschuld Ende 1855	18,780,383	7½		
2) Kapitalien derjenigen Berechtigten nichtfiskalischer Grundrenten,				

	fl.	kr.	fl.	kr.
an welche die Ablösungssummen mittelst 4 procentiger Obligationen auf Namen entrichtet wurden,	831,208	14		
3) Noch zu zahlende Zinsen von Passivkapitalien	108,018	1		
4) Noch nicht erhobene, zur baaren Zahlung überwiesene Kapitalien, wegen abgelößter nichtfiskalischer Grundrenten	13	30		
5) Noch zu zahlende Zinsen wegen dergleichen	24	42¾		
6) Noch zu zahlende Steuerrückvergütungen wegen dergleichen	590	52¼	19,720,238	27½
Verglichen ist Stand der Passiven oder eigentliche Staatsschuld Ende 1855			6,117,294	42¾

Darmstadt, am 19. October 1858.

Großherzogliche Staatsschulden-Tilgungskasse-Direction.

Eckhardt. Lotheißen.

Beck.

Bekanntmachung,

den Holzpreistarif für die Großherzoglichen Domanialwaldungen auf das Jahr 1859 betreffend.

Da der in Nr. 31 des Regierungsblattes von 1857 unterm 16. October 1857 bekannt gemachte Holzpreistarif nach vorliegender Verfügung Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 20. l. Mts. ad Nr. F. M. 6654 auch für das Jahr 1859 in unveränderter Anwendung bleiben soll, so wird dieses in Gemäßheit des Reglements vom 17. October 1856 (Nr. 37 des Regierungsblattes) hiermit bekannt gemacht.

Darmstadt, den 29. October 1858.

Großherzogliche Ober-Forst- und Domänen-Direction.

Schenck.

Lauteschläger.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die erste evangelische Pfarrstelle zu Münzenberg, im Kreise Friedberg, mit einem Gehalte von 627 fl. 14 kr., zu welcher dem Herrn Grafen zu Stolberg-Ortenberg-Roßla für diesmal das Präsentationsrecht zusteht;

2) die evangelische Schulstelle zu Neckar-Steinach, im Kreise Lindenfels, mit einem Gehalte von 250 fl. einschließlich der Wohnungsvergütung.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 42.

Darmstadt am 30. November 1858.

Inhalt: 1) Verordnung, die Erfindungs-Patente betr.; — 2) Bekanntmachung, die Bestätigung von Schenkungen zur Errichtung eines Diakonissenhauses zu Darmstadt betr.; — 3) Bekanntmachung, die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betr.; — 4) Bekanntmachung, Abänderungen an den Statuten der Bank für Handel und Industrie in Darmstadt betr.; — 5) Dienstnachrichten; — 6) Charaktertheilung; — 7) Concurrenzeröffnungen; — 8) Sterbfälle.

Verordnung,

die Erfindungs-Patente betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Um das Verfahren bei Gesuchen um Patente für neue Erfindungen zu regeln, haben Wir Uns veranlaßt gesehen, zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

§. 1.

Patente für neue Erfindungen (Art. 104 der Verfassungsurkunde) können nur in Unserem besonderen Auftrage von Unserem Ministerium des Innern auf bestimmte Zeit ertheilt werden.

§. 2.

Derjenige, welcher ein solches Erfindungs-Patent zu erhalten wünscht, hat sich deshalb mit einer Vorstellung an Unser Ministerium des Innern zu wenden und derselben beglaubigte Abschriften der etwa schon in anderen Staaten erwirkten Erfindungs-Patente, ferner eine genaue Beschreibung der behaupteten neuen Erfindung, nöthigenfalls mit den dazu gehörigen Zeichnungen, Modellen u. s. w., beizuschließen.

§. 3.

Unser Ministerium des Innern hat sodann eine technische Prüfung der behaupteten Erfindung, namentlich, soweit das überhaupt möglich ist, in Bezug auf die Neuheit derselben, anzuordnen,

und, wenn darnach die Ertheilung eines Erfindungs-Patents überhaupt zulässig erscheint, dasselbe, mit Bestimmung der Dauer der Gültigkeit und der Bedingungen, unter welchen das Patent ertheilt wird, auszufertigen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 17. November 1858.

(L. S.) LUDWIG.

v. Dalwigk.

Bekanntmachung,

die Bestätigung von Schenkungen zur Errichtung eines Diakonissenhauses zu Darmstadt betreffend.

Dem unter der Benennung „Elisabethen-Stift" in Darmstadt errichteten Diakonissenhause sind die nachstehend verzeichneten, einhundert Gulden oder mehr betragenden Gaben zugewendet worden:

1)	von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog . . .	1000 fl.
2)	„ Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin . . .	1000 „
3)	„ Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Carl . .	17500 „
4)	„ Ihrer Kaiserlichen Majestät der Kaiserin von Rußland .	500 „
5)	„ Ihrer Majestät der Königin von Bayern . . .	183 „
6)	„ Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Thurn und Taxis	100 „
7)	„ Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Solms-Lich . .	100 „
8)	„ Seiner Erlaucht dem Grafen zu Solms-Laubach . .	100 „
9)	„ dem Großherzoglichen General-Consul Schey in Wien .	1000 „
10)	„ dem Oberstudienrath Dr. Wagner und Frau Merck, geborene Wagner, in Darmstadt.	474½ „
11)	„ dem Oberstjägermeister Freiherrn von Dörnberg Excellenz	250 „
12)	„ dem Königlich Preußischen Oberlieutenant a. D. Schragmüller	175 „
13)	„ dem Ministerial-Präsidenten Freiherrn von Dalwigk Excellenz	100 „
14)	„ dem Staats-Minister a. D. Freiherrn du Thil Excellenz	100 „
15)	„ der Frau Gräfin von Oyen Excellenz	100 „
16)	„ dem Grafen von Görlitz	100 „
17)	„ dem Freiherrn von Wiesenhütten zu Frankfurt .	100 „

18) von dem Freiherrn von Bethmann zu Frankfurt	100	fl.
19) „ C. G. Goldschmidt zu Frankfurt	100	„
20) „ P. Schmidt-Polex zu Frankfurt	100	„
21) „ Dr. Zimmer zu Frankfurt	100	„
22) „ dem Obermedicinalrath Dr. Leydhecker	100	„
23) „ Theodor Wendelstadt zu Darmstadt	100	„
24) „ Victor Wendelstadt zu Cöln	100	„

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben diese Schenkungen Allergnädigst zu bestätigen geruht und wird dieses, zufolge Allerhöchsten Auftrags, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, am 15. November 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

Zimmermann.

Bekanntmachung,

die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betreffend.

Im Laufe des dritten Quartals 1858 sind von des Großherzogs Königlicher Hoheit nachstehende Stiftungen und Vermächtnisse bestätigt und hierauf die betreffenden Behörden zu deren Annahme ermächtigt worden:

1) die Stiftung des Nicolaus Horn zu Nieder-Olm an die katholische Kirche daselbst im Betrag von 250 fl. für die Abhaltung eines Jahrgedächtnisses;

2) das Vermächtniß der Wittwe des Geheimeraths Siebert zu Darmstadt im Betrag von 100 fl. an das Landkrankenhaus daselbst;

3) die Stiftung der Gebrüder Dr. Wilhelm Philbius und Albert Philbius von Pfeddersheim an die katholische Kirche zu Wörrstadt im Betrag von 100 fl. zur Abhaltung zweier jährlichen Seelenämter;

4) das Vermächtniß des Herz Lehmann zu Dieburg an die Landeswaisenanstalt, im, durch Vergleich festgesetzten, Betrage von 350 fl.;

5) die Schenkung der Wittwe des Joseph Soherr in Bingen an die katholische Kirche daselbst, im Betrage von 200 fl. zur Abhaltung eines jährlichen Hochamtes in der Rochuskapelle;

6) die Stiftung der Gräfin Marianne Unruh, geb. Freiin von Leonhardi, und des Kammerherrn Dr. Ludwig Freiherrn von Leonhardi an den evangelischen Kirchenfonds zu Lengfeld, im Kreise Dieburg, im Betrage von 175 fl. zu Gunsten der Armen, unter dem Namen „Freiherrlich von Leonhardi-Heyder'sche Stiftung";

7) das Legat der Ferdinande Weitzel in Büdingen an die Stadtarmen daselbst im Betrage von 200 fl.;

8) die Schenkung der israelitischen Beerdigungsbrüderschaft zu Offenbach an die israelitische Religionsgemeinde daselbst, bestehend in verschiedenen Synagogengeräthschaften im Gesammtwerthe von 900 fl.;

9) das Vermächtniß der Louise Heil von Crumstadt zu Gunsten des Diakonissenhauses in Darmstadt im Betrag von 100 fl.;

10) die Schenkung einer Ungenannten an die zu Nieder-Ingelheim, im Kreise Bingen, bestehende „Ludwigs-Stiftung" im Betrage von 932 fl. 38 kr.;

11) die Schenkung der Erben der zu Darmstadt verstorbenen Henriette Wagner an die Knaben-Arbeits-Anstalt zu Darmstadt im Betrag von 284 fl. 30 kr.;

12) die Schenkung des Spenglermeisters Johann Weber V. zu Dieburg an die katholische Kirche daselbst im Betrage von 100 fl. zum Zwecke der Abhaltung zweier jährlichen Seelenämter;

13) die Schenkung zweier Ungenannten an die katholische Kirche zu Selzen, im Betrage von 300 fl. zur Abhaltung von 6 jährlichen Aemtern;

14) die Stiftung des katholischen Pfarrers Dehos zu Friesenheim an die katholische Kirche zu Flonheim, im Betrage von 100 fl. zur Abhaltung zweier jährlichen Seelenämter;

15) das Vermächtniß des verstorbenen Kirchenvorstehers Joseph Kraft zu Pfaffen-Schwabenheim, im Kreise Alzey, an die katholische Kirche daselbst im Betrage von 500 fl. zur Abhaltung eines jährlichen feierlichen Amtes, sowie zur Unterstützung der Ortsarmen;

16) die Stiftung des Johann Adam Felten zu Mainz im Betrag von 110 fl. an die dasige Domkirche für die Abhaltung eines Jahrgedächtnißamtes;

17) das Legat der Louise Heil von Crumstadt an die Ortsarmen daselbst im Betrage von 100 fl.;

18) das Vermächtniß der Wittwe Gertrude Wilfert zu Worms an die katholische Kirche zu St. Martin im Betrage von 200 fl. zur Abhaltung eines jährlichen Seelenamtes;

19) die Schenkung des Oberstudienraths Dr. Wagner und der Wittwe des Hofgerichtssecretärs Merk, Sophie, geb. Wagner, im Betrage von 1000 fl. zu Gunsten der Heilanstalt für chirurgische und Augenkranke zu Darmstadt;

20) das Legat des Hofraths Schatzmann und dessen Ehefrau, Sophie, geborne Fuhr, im Betrage von 200 fl. an die Heilanstalt für chirurgische und Augenkranke zu Darmstadt;

21) die Stiftung von Ungenannten an die evangelische Kirche zu Gethürms, im Kreise Alsfeld, im Betrage von 100 fl. zu Gunsten der dortigen Armen, unter dem Namen „Carl Waltherische Stiftung";

22) das Vermächtniß der verstorbenen Ehefrau des Kaufmanns J. C. Bermann zu Schotten an die Armenkasse daselbst im Betrage von 200 fl.

In Folge Allerhöchsten Auftrags werden diese Stiftungen zum ehrenden Andenken der Stifter dankend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 16. October 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

Knorr.

Bekanntmachung,

Abänderungen an den Statuten der Bank für Handel und Industrie in Darmstadt betreffend.

Nachdem die Generalversammlung der Actionäre der Bank für Handel und Industrie in Darmstadt vom 4. Mai l. J. an den §§. 23, 27, 28, 30 und 35 der durch Allerhöchste Verordnung vom 2. April 1853 genehmigten Statuten dieser Bank verschiedene Abänderungen beschlossen hat, wird hiermit die neue Redaction dieser §§., wonach dieselben nunmehr folgende Fassung erhalten haben:

§. 23.

Die Direction besteht aus drei oder mehreren Directoren. Die Verwaltung ist berechtigt, einen der Directoren zum Präsidenten der Direction, vorübergehend oder dauernd, zu ernennen. Die Wahl der Directoren kann nur bei einer Anwesenheit von mindestens zwölf und mit einer Stimmenmehrheit von zehn Mitgliedern der Verwaltung erfolgen. Dieselben können jederzeit durch einen Beschluß der Verwaltung, jedoch nur wenn zwölf Mitglieder der Verwaltung sich dafür aussprechen, entlassen werden. In den mit denselben abzuschließenden Verträgen soll diese Befugniß ausdrücklich vorbehalten werden.

Eine solchergestalt ausgesprochene Entlassung des Beamten hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft für die Besoldung, Tantième, Entschädigungen oder andere Vortheile von selbst erlöschen. Der Präsident der Direction muß mindestens hundert Actien der Gesellschaft, jeder der übrigen drei Directoren fünfzig Actien der Gesellschaft besitzen oder erwerben. Die Actien werden in das Gewölbe der Bank hinterlegt und bleiben, so lange die Functionen des Inhabers dauern, unveräußerlich. Die Namen der Directoren werden durch die in §. 47 bezeichneten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht.

§. 27.

Die Mitglieder der Direction versammeln sich, so oft die Geschäfte es erfordern. Ist ein Präsident der Direction von der Verwaltung ernannt, so führt derselbe in den Sitzungen den Vorsitz. Die Beschlüsse der Direction werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, in ein Protokollbuch eingetragen und von den dabei concurrirenden Mitgliedern unterzeichnet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Die bei den Berathungen vorkommende Meinungsverschiedenheit wird auf Verlangen motivirt und ausgedrückt.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern erforderlich.

§. 28.

Der Präsident der Direction ist der erste Beamte der Gesellschaft. Er wohnt allen Versammlungen der Verwaltung mit berathender Stimme bei. Bei Krankheits- oder sonstigen Verhinderungsfällen des Präsidenten der Direction oder wenn die Stelle desselben erledigt ist, übernimmt, sofern die Verwaltung dies für nothwendig erachtet, auf Anordnung der Verwaltung einer der Directoren dessen Stelle. Bei Krankheits- oder sonstigen Verhinderungsfällen eines der Directoren, übernimmt auf Anordnung der Verwaltung ein anderer Beamte der Gesellschaft dessen einstweilige Vertretung. Die Verwaltung kann die Vertretung auch einem Beamten der Gesellschaft ständig übertragen.

§. 30.

Die Errichtung von Bank-Filialen, Agenturen und Commanditen, sowie die Aufhebung und Verlegung derselben bleibt der Bankverwaltung überlassen und werden deren Verfassung und Befugnisse von derselben jedesmal bestimmt. Auch ist die Verwaltung befugt, bestehende Bank- oder Handlungshäuser ganz oder theilweise zu commanditiren, sowie sich bei der Errichtung neuer Bank- oder Handlungshäuser ganz oder theilweise en commandite zu betheiligen. Die Verwaltung setzt die Höhe des Commandit-Kapitals sowie die Befugnisse der Commandite fest. Die Bankfilialen können auch unter der Form kaufmännischer Firmen errichtet und kann solchen Firmen die Befugniß von der Verwaltung ertheilt werden, durch Collectiv-Unterschrift zweier Theilhaber die Bank in gleichem Umfange zu verpflichten, wie diese Berechtigung dem Vorstande einer unter der Firma der Bank handelnden Filiale beigelegt ist. (§. 31.)

§. 35.

Der Präsident der Verwaltung eröffnet die Generalversammlung und führt in derselben den Vorsitz. Er ernennt den Protokollführer und die beiden Scrutatoren. Zu Scrutatoren

können die Beamten der Gesellschaft und die Mitglieder der Verwaltung nicht ernannt werden. Die Protokolle der Generalversammlungen werden von dem Vorsitzenden, dem Protokollführer und den Scrutatoren, sowie von denjenigen anwesenden Actionären, welche es verlangen, unterzeichnet.

mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die hierin enthaltenen Abänderungen der erwähnten Statuten durch Allerhöchste Entschließung vom 7. Juni l. J. die Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erhalten und hiernach jene §§. nunmehr in der erwähnten neuen Fassung Geltung haben.

Darmstadt, den 10. November 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

Zimmermann.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 13. October dem Pfarramts-Candidaten Friedrich Büchner aus Gießen die von demselben seither provisorisch versehene erledigte evangelische Mädchenschulstelle zu Zwingenberg, im Kreise Bensheim,

2) am 15. October dem Lehrer an der dritten Stadtmädchenschule zweite Abtheilung zu Darmstadt Georg Peter Philippi die erledigte Lehrerstelle an der zweiten evangelischen Stadtknabenschule erste Abtheilung daselbst, und dem Schullehrer Johann Ludwig Kissebert zu Gräfenhausen die erledigte Lehrerstelle an der dritten evangelischen Stadtmädchenschule zweite Abtheilung zu Darmstadt, sowie

3) am 18. October dem Schulvicar Georg Ludwig Simmer aus Langen die seither von ihm provisorisch verwaltete evangelische Schulstelle zu Badenrod, im Kreise Alsfeld, zu übertragen;

4) am 25. October den Assessor mit Stimme am Landgerichte Ortenberg Ludwig Schäfer zum Landrichter am Landgerichte Gernsheim, und den Assessor mit Stimme am Stadtgerichte Darmstadt Ernst Schaum zum Landrichter am Landgerichte Reinheim zu ernennen;

5) an demselben Tage den Gymnasiallehrer Ernst Klein zu Worms zum Lehrer an der Realschule zu Friedberg, und den Lehrer an der Realschule zu Friedberg Dr. Ludwig Glaser zum Lehrer an dem Gymnasium zu Worms zu ernennen, sowie dem Dr. Johann Friedrich Ludwig Möller aus Wörrstadt die erledigte erste Lehrerstelle an der Realschule zu Biedenkopf, dem Dr. Wilhelm Carl Merz von König die erledigte zweite Lehrerstelle an der Realschule zu Biedenkopf, und dem Schulvicar Hermann Brusius zu Dannenrod, im Kreise Alsfeld, die von ihm seither provisorisch verwaltete evangelische Schulstelle daselbst zu übertragen;

6) an demselben Tage den bisherigen provisorischen Portier auf der Station Langen der Main-Neckar-Eisenbahn Johann Jost Belz zum Portier auf dieser Station zu ernennen;

7) am 29. October dem Ortseinnehmer und Chausseegelderheber Daniel Gärter in Monsheim die Ortseinnehmer- und Chausseegelderheberstelle zu Seligenstadt, sowie dem Schullehrer Georg Elffert zu Feldkrücken die erledigte Schulstelle zu Rainrod, im Kreise Schotten, und dem Schulvicar Andreas Keller zu Dietersheim, im Kreise Bingen, die von ihm seither provisorisch verwaltete katholische Schulstelle daselbst zu übertragen;

8) am 30. October den Assessor mit Stimme am Landgerichte Zwingenberg Ludwig Knorr zum Assessor mit Stimme am Stadtgerichte Darmstadt, — den Secretär bei der Visitations-Commission der Stadt- und Landgerichte Friedrich Zimmermann zum Assessor mit Stimme am Stadtgerichte Darmstadt, — den Assessor mit Stimme am Landgerichte Beerfelden August Weber zum Assessor mit Stimme am Stadtgerichte Darmstadt, — den Assessor mit Stimme am Landgerichte Zwingenberg Edmund Aschenbach zum Assessor mit Stimme am Landgerichte Darmstadt, — den Assessor mit Stimme am Landgerichte Lorsch Dr. Carl Meisel zum Assessor mit Stimme am Landgerichte Zwingenberg, — den Landgerichts-Assessor mit Stimme Carl Weis, dermalen am Landgerichte Lorsch beschäftigt, zum Assessor mit Stimme am Landgerichte Lorsch, — den Assessor mit Stimme am Landgerichte Grünberg Conrad August Weygand zum Assessor mit Stimme am Landgerichte Friedberg, — den Landgerichts-Assessor mit Stimme Moritz Hempel zum Assessor mit Stimme am Landgerichte Grünberg, — den Gerichts-Accessisten Julius Duvrier aus Grünberg zum Assessor mit Stimme am Landgerichte Beerfelden, — und den Gerichts-Accessisten Wilhelm Heinzerling aus Hirschhorn zum Assessor mit Stimme am Landgerichte Zwingenberg, — ferner

9) am 5. November den Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Wörrstadt II. Peter Walther in gleicher Diensteigenschaft in die Districtseinnehmerei Groß-Gerau II. zu versetzen, und den Zollaufseher Heinrich Becker bei dem Hauptzollamte Mainz zum Steuerpfandmeister bei der Obereinnehmerei Nidda zu ernennen;

10) am 10. November dem Briefträger Johann Philipp Schicketanz zu Darmstadt die Kanzleidienerstelle bei dem Oberappellations- und Cassationsgerichte zu übertragen;

11) am 12. November den Steuerpfandmeister Johann Baptist Klein zu Alzey zum Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Albig zu ernennen.

Charakterertheilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 13. October dem Lehrer an der evangelischen Mädchenschule zu Zwingenberg, im Kreise Bensheim, Pfarramts-Candidaten Friedrich Büchner aus Gießen den Charakter Mitprediger zu verleihen.

Concurrenzeröffnung.

Erledigt sind:

1) die Stelle eines Districtseinnehmers der Districtseinnehmerei Wörrstadt II., welche eine Cautionsleistung von 3000 fl. erfordert; concurrenzfähige Bewerber haben sich binnen 14 Tagen anzumelden.

2) die zweite evangelische Schulstelle zu Rüsselsheim, im Kreise Groß-Gerau, mit einem Gehalt von 319 fl. 41 kr., nebst 4 Stecken Holz zur Heizung des Schullocals.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 4. September der pensionirte Revierförster Jakob Hoffmann zu Roßdorf,
2) am 23. October der Hofgerichts-Advokat Konrad Joutz zu Darmstadt,
3) am 29. October der Oberförster Georg Wörishoffer zu Heppenheim,
4) am 6. November der Gerichtsvollzieher Franz Anton Macké zu Pfeddersheim,
5) am 13. November der pensionirte Schullehrer Adam Bauer zu Berlach,
6) am 14. November der evangelische Pfarrer Adam Förster zu Ueberau.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 43.

Darmstadt am 6. December 1858.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Ausschlag der directen Steuern und der Beiträge zu den Kosten der Staats- und Provinzialstraßen für das Jahr 1859 betr.; — 2) Bekanntmachung, die zollamtliche Behandlung des Gütertransports auf der Main-Weser-Eisenbahn betr.; — 3) Nachweisung der in der Großherzoglichen Münze zu Darmstadt seit dem Abschluß der Münzconvention vom 25. August 1837 bis zum Schlusse des Jahres 1857 stattgehabten Großherzoglich Hessischen Ausmünzungen; — 4) Bekanntmachung eines rechtskräftig gewordenen Straferkenntnisses in Gemäßheit des Artikel 30 des Strafgesetzbuchs; — 5) Verzeichniß rechtskräftig gewordener, in Gemäßheit des Art. 30 des Strafgesetzbuchs bekannt zu machender Straferkenntnisse der Gerichte der Provinz Starkenburg; — 6) Dienstnachrichten; — 7) Dienstentlassungen; — 8) Versetzungen in den Ruhestand.

Bekanntmachung,

den Ausschlag der directen Steuern und der Beiträge zu den Kosten der Staats- und Provinzial-Straßen für das Jahr 1859 betreffend.

§. 1.

Nach §. 1 des Finanzgesetzes vom 24. November 1857 soll für das Jahr 1859 an directen Steuern, wie für das Jahr 1858, der Betrag von Elf Kreuzern und einem halben Heller auf den Gulden Normalsteuerkapital ausgeschlagen und erhoben werden.

Hiernach berechnet sich für das Jahr 1859 die Totalsumme der directen Steuern, mit Ausschluß der von den Steuerpflichtigen in dem Condominat Kürnbach zu zahlenden ständigen Steuern von 108 fl. 30½ kr., da die Summe sämmtlicher Normalsteuerkapitalien im Großherzogthum für das genannte Jahr sich auf 15,205,128 fl. festgestellt hat, auf

2,819,284,1 fl.,

welche nach Maßgabe der auf die einzelnen Steuercommissariate kommenden Personal-, Gewerb- und Grundsteuer-Kapitalien auf diese Bezirke, wie folgt, vertheilt werden:

Normalsteuerkapitalien.			Steuer-Commissariate.	Steueransätze.					
Personal-Steuer.	Gewerb-Steuer.	Grund-Steuer.		Personal-Steuer.		Gewerb-Steuer.		Grund-Steuer.	
fl.	fl.	fl.		fl.	1/10	fl.	1/10	fl.	1/10
63750	27108	242918	Alsfeld . . .	11820	3	5026	3	45041	—
78840	38999	440856	Alzey . . .	14618	3	7231	1	81742	—
37800	26850	147565	Beerfelden . .	7008	8	4978	4	27361	—
45550	20315	132140	Biedenkopf . .	8445	7	3766	7	24501	—
105780	71738	448265	Bingen . .	19613	4	18301	4	83115	8
59120	21498	261584	Büdingen . .	10961	8	3986	1	48502	—
60920	23660	307707	Butzbach . .	11295	6	4387	—	57054	—
304920	189138	550648	Darmstadt . .	56537	3	35069	3	102099	3
75180	25041	333655	Dieburg . .	13939	6	4643	—	61865	2
117010	52700	550405	Friedberg . .	21695	6	9771	4	102054	3
52550	21169	211471	Fürth . . .	9743	7	3925	1	39210	2
124580	68072	320586	Gießen . . .	23099	2	12621	7	59442	—
37330	11768	118445	Gladenbach . .	6921	6	2182	—	21961	7
91070	33512	519745	Groß-Gerau . .	16885	9	6213	7	96369	4
55590	20639	212017	Grünberg . .	10307	3	3826	8	39311	5
81400	26668	343668	Heppenheim . .	15092	9	4944	7	63721	8
40050	15198	169241	Höchst . . .	7425	9	2818	—	31380	1
35240	10755	162953	Homberg . .	6534	1	1994	2	30214	2
75330	29913	373423	Hungen . .	13967	4	5546	4	69238	8
53650	15895	256079	Langen . . .	9947	6	2947	2	47481	3
56740	24018	286406	Lauterbach . .	10520	5	4453	3	43833	6
397110	407467	768629	Mainz . . .	73630	8	75551	2	142516	6
42410	24071	166117	Michelstadt . .	7863	5	4463	2	30800	9
70860	27785	340882	Nidda . . .	13138	6	5151	8	63205	2
62870	25616	295440	Ober-Ingelheim	11657	1	4749	6	54779	5
100110	104689	176907	Offenbach . .	18562	1	19411	1	32801	5
81750	41549	413804	Oppenheim . .	15157	8	7703	9	76726	2
78080	31636	439122	Osthofen . .	14477	3	5865	8	81420	6
20040	8940	77416	Schlitz . . .	3715	8	1657	6	14354	2
41100	14908	128770	Schotten . .	7620	6	2764	2	23876	1
51400	19538	194548	Seligenstadt .	9530	4	3622	7	36072	4
13010	6729	64553	Vöhl . . .	2412	3	1247	7	11969	2
69630	18183	417859	Wörrstadt . .	12910	6	3371	4	77478	—
109150	88093	479454	Worms . .	20238	2	16333	9	88898	8
116340	44774	356958	Zwingenberg .	21571	4	8301	8	66186	—
2906260	1638632	10660236	Summe	538869	—	303829	7	1976585	4
15,205,128 fl.			Totalsumme .	2,819,284,1 fl.					

§. 2.

Die Großherzoglichen Steuercommissäre haben die hiernach einem jeden Steuercommissariat zur Last fallenden Personal-, Gewerb- und Grundsteuer-Beträge auf die einzelnen Gemeinden ihrer Bezirke nach Verhältniß der entsprechenden Normalsteuerkapitalien zu vertheilen und den monatlichen Beitrag jeder Gemeinde an Personal-, Gewerb- und Grundsteuer zu berechnen.

§. 3.

Die Vertheilung dieser verschiedenen Steuersummen auf die einzelnen Steuerpflichtigen im Inneren der Gemeinden wird nach den Vorschriften der §§. 4 und 5 in der Bekanntmachung vom 24. November 1828 (Regierungsblatt No. 51) vollzogen.

§. 4.

Auf den Grund des Gesetzes vom 14. Juni 1836 soll zur Bestreitung der Kosten für den Neubau der Staatsstraßen auf jeden Gulden Normalsteuerkapital Ein Heller und somit im Ganzen

63354,$_7$ fl.

ausgeschlagen und mit den directen Steuern erhoben werden.

§. 5.

Ingleichen soll in Gemäßheit des Gesetzes vom 12. October 1830, des §. 8 des Landtagsabschiedes vom 30. Juni 1836 und des §. 1 des Finanzgesetzes vom 24. November 1857 zur Bestreitung der Kosten für den Neubau der Provinzialstraßen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen auf jeden Gulden Normalsteuerkapital ein Beitrag von Drei Hellern und somit nach Verhältniß der Steuerkapitalien dieser Provinzen

a) in der Provinz Starkenburg die Summe von 62750,$_3$ fl.,

b) in der Provinz Oberhessen die Summe von 59689,$_8$ fl.

ausgeschlagen und gleichfalls mit den directen Steuern eingebracht werden.

§. 6.

Die Vertheilung dieser in den vorhergehenden §§. 4 und 5 angegebenen Summen auf die Steuercommissariate, die Gemeinden und die einzelnen Steuerpflichtigen erfolgt gleichzeitig mit den directen Steuern nach den in den §§. 2 und 3 dieser Bekanntmachung angegebenen Vorschriften.

§. 7.

Die einzelnen Steuerpflichtigen werden durch die gewöhnlichen Steuerzettel von der Größe ihrer monatlichen Beiträge in Kenntniß gesetzt. Die Großherzoglichen Districtseinnehmer sind außerdem verbunden, jedem Steuerpflichtigen die Einsicht des ihn betreffenden Hebregisters auf sein Ansuchen unentgeltlich zu gestatten und die nöthigen Erläuterungen zu geben.

§. 8.

Alle Reclamationen gegen die in den Hebregistern enthaltenen Steuersätze müssen vor dem 1. April 1859 bei dem betreffenden Steuercommissariate entweder schriftlich oder mündlich abgegeben werden, welches verbunden ist, alle erforderliche Aufklärung zu ertheilen, ein Protokoll über die Reclamation unentgeltlich aufzunehmen und auf Verlangen eine Bescheinigung darüber auszustellen.

§. 9.

Die Nachlaßgesuche bei Todes- oder sonstigen Unglücksfällen, sowie Reclamationen wegen Eintritts in einen von der Personal- und Gewerbsteuer befreienden Stand müssen ebenfalls innerhalb der ersten drei Monate nach dem Eintritt des Ereignisses bei dem betreffenden Steuercommissariat abgegeben werden, und sind auf dieselbe Weise zu behandeln, wie die übrigen im vorigen Paragraphen erwähnten Reclamationen.

§. 10.

Nach Ablauf der in den beiden vorhergehenden Paragraphen festgesetzten Frist wird die Großherzogliche Ober-Steuer-Direction ihre Entscheidung über die erhobenen Reclamationen oder Nachlaßgesuche ertheilen.

Reclamationen oder Nachlaßgesuche, welche nach Ablauf dieser Frist eingereicht werden, oder welche durch die Ausgleichung der Hellerbrüche veranlaßt sind, können keine Berücksichtigung finden.

Darmstadt, den 1. December 1858.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

F. von Schenck.

Jaide.

Bekanntmachung,

die zollamtliche Behandlung des Gütertransports auf der Main-Weser-Eisenbahn betreffend.

Unter Bezugnahme auf §. 5 des allgemeinen Regulativs über die Behandlung des Güter- und Effectentransports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen (Regierungsblatt Nr. 3 von 1852, Seite 18) wird in Gemäßheit Verfügung Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 26. d. M. zu Nr. F. M. 7783 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die definitive Zollabfertigung der mittelst der Eisenbahnen eingehenden und auf der Main-Weser-Eisenbahn in unveränderter Ladung nach Gießen gelangenden ausländischen Güter bei dem Großherzoglichen Hauptzollamte daselbst in der vorgeschriebenen Weise stattfinden kann.

Darmstadt, den 27. November 1858.

Großherzogliche Ober-Zoll-Direction.

Görtz.

Fabricius.

Nachweisung

der in der Großherzoglichen Münze zu Darmstadt seit dem Abschluß der Münzconvention vom 25. August 1837 bis zum Schlusse des Jahres 1857 stattgehabten Großherzoglich Hessischen Ausmünzungen.

Ord.-Nr.	Bezeichnung der Münzsorten.	Die Ausmünzungen betrugen in den Jahren 1837—1856.	in dem Jahre 1857.	zusammen.
		fl.	fl.	fl.
	I. Goldmünzen.			
1	Zehn-Gulden-Stücke	169,960		169,960
2	Fünf-Gulden-Stücke	107,850		107,850
	II. Silber-Courant-Münzen.			
	a) Vereins-Münzen.			
3	Zwei-Thaler- ($3\frac{1}{2}$ Gulden-) Stücke	6,249,495		6,249,495
4	Ein-Thaler- ($1\frac{3}{4}$ Gulden-) Stücke		159,208	159,208
	b) Landes-Münzen.			
5	Zwei-Gulden-Stücke	1,873,900		1,873,900
6	Ein-Gulden-Stücke	3,171,700		3,171,700
7	Halbe-Gulden-Stücke	735,750		735,750
	III. Scheide-Münzen.			
	a) in Silber.			
8	Sechs-Kreuzer-Stücke	636,370		636,370
9	Drei-Kreuzer-Stücke	142,400		142,400
10	Ein-Kreuzer-Stücke	104,516		104,516
	b) in Kupfer.			
11	Ein-Pfennig- (Heller-) Stücke	13,001	585	13,586
	Summe .	13,204,942	159,793	13,364,735

Vorstehende Nachweisung wird in Gemäßheit des Artikel 24 des Münzvertrags vom 24. Januar 1857 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 26. November 1858.

Großherzogliche Münz-Deputation.

Görtz.

Fabricius.

Bekanntmachung

eines rechtskräftig gewordenen Straferkenntnisses in Gemäßheit des Artikel 30 des Strafgesetzbuchs.

Da der bisherige Großherzogliche Postexpeditor Heinrich Hebbel III. in Ortenberg durch rechtskräftiges Straferkenntniß des Großherzoglichen Assisenhofs der Provinz Oberhessen vom 29. October 1857 wegen fortgesetzten Betrugs in eine Correctionshausstrafe von $1^1/_2$ Jahr verurtheilt worden ist, so hat diese Verurtheilung den Verlust der Postexpeditorstelle nach Artikel 23 des Strafgesetzbuchs zur Folge gehabt.

Verzeichniß rechtskräftig gewordener, in Gemäßheit des Art. 30 des Strafgesetzbuchs bekannt zu machender Straferkenntnisse der Gerichte der Provinz Starkenburg.

Es wurden verurtheilt:

I. Von dem Großherzoglichen Assisenhof der Provinz Starkenburg:

1) Ernst Keller, Schlosserlehrling von Darmstadt, durch Urtheil vom 12. April 1858 wegen beendigten Versuchs eines ausgezeichneten Diebstahls im Complott, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

2) durch Urtheil vom 13. April 1858:

   a) Theobald Rosenberger aus Gesselbach, im Königreich Bayern, wegen Münzfälschung, einfachen Diebstahls im Rückfall, kleinen Diebstahls und Landstreicherei, in eine geschärfte Zuchthausstrafe von 8 Jahren;

   b) Johannes Heilmann aus Horbach, im Kurfürstenthum Hessen, wegen Münzfälschung, einfachen Diebstahls im Rückfall und Landstreicherei, in eine geschärfte Zuchthausstrafe von $2^1/_2$ Jahren.

3) Balthasar Eberling, Taglöhner von Erfelden, durch Urtheil vom 14. April 1858 wegen Nothzucht in eine Zuchthausstrafe von 7 Jahren.

4) Michael Arnold, Cigarrenarbeiter von Lorsch, durch Urtheil vom 15. April 1858 wegen Raubs in eine Zuchthausstrafe von 6 Jahren.

5) Adam Grünewald von Nieder-Kainsbach, durch Urtheil vom 16. April 1858 wegen Raubs und einfachen Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von 8 Jahren.

6) Johanes Fröbtert, Bauer von Nordheim, und Philipp Billau, Bauer von da, durch Urtheil vom 17. April 1858 wegen Theilnahme an im Complotte verübter Körperverletzung mit tödtlichem Erfolge, Jeder in eine Zuchthausstrafe von $5^1/_2$ Jahren.

7) Ludwig Wilhelm Ost, Taglöhner von Alsbach, durch Urtheil vom 19. April 1858 wegen zweier ausgezeichneter Diebstähle im zweiten Rückfalle in eine geschärfte Zuchthausstrafe von $2^1/_2$ Jahren.

8) Magdalene, geborne Thomas, Ehefrau des Friedrich Fabum von Darmstadt, durch Urtheil vom 20. April 1858 wegen Körperverletzung mit tödtlichem Erfolg und gewerbsmäßiger Abtreibung der Leibesfrucht in eine Zuchthausstrafe von 10 Jahren.

9) Löb Stern, Bäcker und Handelsmann von Sprendlingen, durch Urtheil vom 22. April 1858 wegen Beihülfe zu einem ausgezeichneten Diebstahl in eine Correctionshausstrafe von 3 Jahren.

10) Wilhelm Schließmann, früher Schenk genannt, Schuhmachergeselle von Darmstadt, durch Urtheil vom 24. April 1858 wegen ausgezeichneten Diebstahls in eine geschärfte Zuchthausstrafe von 6 Jahren und zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 5 Jahren nach verbüßter Strafe.

11) Peter Heberer, ohne Gewerbe von Dietzenbach, durch Urtheil vom 1. Juli 1858 wegen Brandstiftung in eine Zuchthausstrafe von 12 Jahren und zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 2 Jahren nach verbüßter Strafe.

12) Georg Pfaff, Dienstknecht von Sprendlingen, durch Urtheil vom 2. Juli 1858 wegen Verführung zur Unzucht in eine Correctionshausstrafe von $2^1/_2$ Jahren.

13) Jacob Jung, Taglöhner von Jugenheim, durch Urtheil vom 2. Juli 1858 wegen ausgezeichneten Diebstahls im 1. Rückfall in eine geschärfte Correctionshausstrafe von $2^1/_2$ Jahren.

14) Conrad Eckert IV., Schreiner von Kimbach, durch Urtheil vom 3. Juli 1858 wegen Verführung zur Unzucht in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren.

15) durch Urtheil vom 5. Juli 1858:

a) wegen ausgezeichneten und einfachen Diebstahls:

1) Johannes Schmidt, Ziegler von Gadernheim, in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren 9 Monaten;

2) Peter Dillmann, Taglöhner von da, welcher sich im ersten Rückfalle befindet, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 3 Jahren;

3) Adam Hofmann, Taglöhner von da, in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren;

b) wegen Beihülfe zum einfachen Diebstahl und Begünstigung dieses Verbrechens:

4) Margaretha, Ehefrau des vorgenannten Johannes Schmidt von Gadernheim, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

16) Peter Kliem, Taglöhner von Ilbenstadt, durch Urtheil vom 6. Juli 1858 wegen ausgezeichneten Diebstahls im 6. Rückfalle in eine geschärfte Zuchthausstrafe von 6 Jahren und zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 3 Jahren nach verbüßter Strafe.

17) Seligmann Westerfeld von Stockstadt, Handelsmann und seitheriger Rechner für die israelitische Gemeinde Biebesheim und Stockstadt, durch Urtheil vom 7. Juli 1858 wegen Veruntreuung im Dienst und Schriftfälschung, zur Dienstentsetzung und in eine Correctionshausstrafe von 3 Jahren.

18) Matthias Weygandt, ohne Gewerbe von Nieder-Beerbach, durch Urtheil vom 7. Juli 1858 wegen Verführung zur Unzucht in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren.

19) Durch Urtheil vom 8. Juli 1858 wegen Raubs:

a) Daniel Eichborn, Fabrikarbeiter in Mühlheim, in eine Zuchthausstrafe von 7 Jahren;

b) Anton Blümmel, Fabrikarbeiter von da, und

c) Adam Röder, Cigarrenmacher von da,
Jeder in eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren.

20) Georg Werner, Cigarrenmacher von Heppenheim, durch Urtheil vom 9. Juli 1858 wegen versuchten ausgezeichneten Diebstahls im Rückfall, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 16 Monaten.

21) Peter Menabene, Taglöhner von Hirschhorn, durch Urtheil vom 10. Juli 1858 wegen Verführung zur Unzucht in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren.

22) durch Urtheil vom 10. Juli 1858 wegen Meineids:

a) Conrad Ihrig, Maurer von Beerfelden, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr;

b) Sophie, geborne Breunig, Ehefrau des Johann Ludwig Veit von da, in eine Correctionshausstrafe von $1^1/_2$ Jahren.

23) Ludwig Uttrich, gewesener Kirchenrechner von Seligenstadt, durch Urtheil vom 12. Juli 1858 wegen Veruntreuung im Dienst in contumaciam zu einer Zuchthausstrafe von 2 Jahren.

24) durch Urtheil vom 12. Juli 1858:

a) Adam Kämmerer, Fabrikarbeiter von Froschhausen, wegen Gewaltthätigkeit und Körperverletzung mit tödtlichem Erfolg in eine Correctionshausstrafe von 3 Jahren;

b) Adam Kiel, Schuhmacher von Froschhausen, wegen Gewaltthätigkeit und Beihülfe zur Körperverletzung, letztere im Rückfall, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten.

II. Von dem Großherzoglichen Provinzialstrafgericht der Provinz Starkenburg:

1) Ludwig Otto Hummel, gebürtig in Salzburg, im Kaiserthum Oesterreich, Bürger in Bockenheim, im Kurfürstenthum Hessen, und zuletzt Buchhalter bei Weinhändler Schmidt in Kelsterbach, durch Urtheil vom 26. April 1858 wegen Majestätsbeleidigung und Verletzung der Amts- und Dienstehre des Großherzoglichen Militärs in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

2) Christoph Kreher, Musikant, und Georg Perschbacher, Schneider, beide von Schaafheim, durch Urtheil vom 15. Juli 1858 wegen Eigenthumsbeschädigung Jeder in eine Correctionshausstrafe von $1^1/_2$ Jahren.

3) durch Urtheil vom 21. Juli 1858:

a) Joseph Wägeling, ohne Gewerbe von Wald-Michelbach, wegen Eigenthumsbeschädigung und Entweichung aus dem Gefängniß im Complott, wegen im 3. Rückfall begangener Landstreicherei und ersten kleinen Diebstahls, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 2 Jahren und zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 2 Jahren nach verbüßter Strafe;

b) Nicolaus Schmitt, ohne Gewerbe von Unter-Schönmattenwag, wegen der nämlichen Verbrechen, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 20 Monaten und zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 2 Jahren nach verbüßter Strafe.

III. Von dem Großherzoglichen Hofgericht der Provinz Starkenburg:

1) Eva Maria Schmauß, von Lützel-Wiebelsbach, wegen im zweiten Rückfall begangener Landstreicherei in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 2 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 26. März 1858.

2) Adam Schneider von Weiten-Gesäß, wegen im 2. Rückfalle begangener Landstreicherei, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 18 Monaten, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 2 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 30. März 1858.

3) Peter Muntermann von Nieder-Kinzig, wegen im 4. Rückfalle begangener Landstreicherei, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 2 Jahren 8 Monaten, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 3 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 30. März 1858.

4) Gertrude Unrath von Mörlenbach, wegen im 2. Rückfall begangener Landstreicherei, sowie wegen kleiner Unterschlagung und drei kleiner Diebstähle in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 18 Monaten, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 2 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 13. April 1858.

5) Nicolaus Groh von Eppertshausen, wegen im 3. Rückfall begangener Landstreicherei, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 18 Monaten mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf drei Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 13. April 1858.

6) Adam Engelmann von Büdesheim, wegen einfachen, im 3. Rückfalle verübten Diebstahls und wegen Entweichung aus der Strafhaft im Complott in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 18 Monaten, durch Urtheil vom 13. April 1858.

7) Valentin Helfmann von Griesheim, wegen im 3. Rückfalle begangener Landstreicherei in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 2 Jahren, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 3 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 7. Mai 1858.

8) Heinrich Wiesenecker von Darmstadt, wegen im 2. Rückfall begangener Landstreicherei, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 2 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 12. Mai 1858.

9) Johannes Herzberger von Mörfelden, wegen im 4. Rückfall begangener Langstreicherei in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 2 Jahren, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 3 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 21. Mai 1858.

10) Leonhard Schork von Aschbach, wegen thätlicher Widersetzung, Körperverletzung und Verletzung der Dienstehre in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, durch Urtheil vom 22. Mai 1858.

11) Thomas Uttendörfer von Darmstadt, wegen Landstreicherei in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 21 Monaten, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 4 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 1. Juni 1858.

12) Franz Haaf von Amorbach, im Königreich Bayern, wegen im 1. Rückfall verübten einfachen Diebstahls in eine geschärfte Correctionshausstrafe von $1^1/_2$ Jahren, durch Urtheil vom 1. Juni 1858.

13) Catharina Wendel von Nieder-Kinzig, wegen im 2. Rückfalle begangener Landstreicherei und Gewohnheitsbettelei in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 15 Monaten, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 2 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 15. Juni 1858.

14) Karl Kalbfleisch von Darmstadt, wegen einfachen, im 5. Rückfalle begangenen Betrugs in eine geschärfte Zuchthausstrafe von 2 Jahren, durch Urtheil vom 15. Juni 1858.

15) Jacob Rodemich von Würzberg, wegen einfachen, im 4. Rückfall verübten Diebstahls, in eine geschärfte Zuchthausstrafe von 2 Jahren mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 3 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 18. Juni 1858.

16) Christian Leinberger von Stierbach, wegen im 3. Rückfall begangener Landstreicherei und kleinen Diebstahls in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 2 Jahren mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 3 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 22. Juni 1858.

17) Georg Schreiber von Groß-Zimmern, wegen im 4. Rückfall begangener Landstreicherei in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 3 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 6. Juli 1858.

18) Bernhard Braun von Habitzheim, wegen 3 einfacher, im 8. Rückfalle verübter Diebstähle und wegen im 3. Rückfalle begangener Landstreicherei in eine geschärfte Zuchthausstrafe von $2^1/_2$ Jahren mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 2 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 13. Juli 1858.

19) Peter Borbeck aus Huckelheim, im Königreich Bayern, wegen eines einfachen im 1. Rückfall verübten Diebstahls in eine geschärfte Zuchthausstrafe von $2^1/_2$ Jahren, sowie

20) Melchior Bauer von Bieber, wegen Begünstigung des vorerwähnten Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre,

durch Urtheil vom 18. März 1858 resp. 14. Juli 1858.

21) Apollonia Wetzel von Wattenheim, wegen im 2. Rückfall begangener Landstreicherei in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 13 Monaten, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 4 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 23. Juli 1858.

22) Peter Preiß von Lämmerspiel, wegen im 2. Rückfall begangener Landstreicherei in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 13 Monaten mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 3 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 23. Juli 1858.

23) Christoph Spieß von Nieder-Ramstadt, wegen im 2. Rückfall verübten einfachen Diebstahls, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr, durch Urtheil vom 23. Juli 1858.

24) Magdalene Müller von Nordheim, wegen im 6. Rückfalle begangener Landstreicherei in eine geschärfte Zuchthausstrafe von 2 Jahren mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 4 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 7. August 1858.

25) Georg Metzger von Offenbach, wegen einfachen Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, durch Urtheil vom 9. August 1858.

26) Conrad Gotha von Bürstadt, wegen im 3. Rückfalle begangener Landstreicherei und Eigenthumsbeschädigung in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 2 Jahren mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf drei Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 27. August 1858.

27) Mathäus Herbert von Böllstein, wegen im 3. Rückfall begangener Landstreicherei in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 18 Monaten mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 3 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 10. September 1858.

28) Heinrich Kühn von Egelsbach, wegen im 4. Rückfall begangener Landstreicherei in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 2 Jahren mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 3 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 10. September 1858.

29) Georg Grein von Seckmauern, wegen im 2. Rückfall begangener Landstreicherei in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr 2 Monaten mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 2 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 10. September 1858.

30) Justus Haubatz von Egelsbach, wegen im 2. Rückfalle begangener Landstreicherei in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr 6 Monaten mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 2 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 14. September 1858.

IV. Von Stadt- und Landgerichten der Provinz Starkenburg:

a) Von Großherzoglichem Landgericht Michelstadt:

Barbara Urich von Weiten-Gesäß, wegen im ersten Rückfall verübten einfachen Diebstahls, kleinen Diebstahls und Gewohnheitsbettelei in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 14 Monaten, durch Urtheil vom 9. Juli 1858.

b) Von Großherzoglichem Landgericht Offenbach:

1) Philipp Becker von Obertshausen, wegen ausgezeichneten Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, durch Urtheil vom 21. April 1858.

2) Andreas Wolf von Obertshausen, wegen im 4. Rückfall verübten kleinen Diebstahls in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr, durch Urtheil vom 8. Juli 1858.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 3. September den Wilhelm Schaaf aus Ehringshausen als Postexpeditor zu Ortenberg zu bestätigen;

2) am 5. November dem Schulvicar Georg Weimar aus Götzenhain die erledigte evangelische Schulstelle zu Lehnheim, im Kreise Grünberg, zu übertragen;

3) am 8. November den Gemeinde- und Orteinnehmer Johannes Groh zu Neckar-Steinach als Postexpeditor daselbst zu bestätigen;

4) an demselben Tage dem Schullehrer Johannes Höcker zu Osthofen die erledigte evangelische Schulstelle zu Eichelsachsen, im Kreise Schotten,

5) am 10. November dem Schulvicar Peter Joseph Fiedler aus Wixhausen die erledigte dritte katholische Schulstelle zu Viernheim, im Kreise Heppenheim,

6) am 17. November dem Schullehrer Wilhelm Hardt zu Großen-Linden die erledigte evangelische Schulstelle zu Queckborn, im Kreise Grünberg, und dem Schulamts-Candidaten Philipp Bergheimer aus Wenings die erledigte evangelische Schulstelle zu Niedern-Hausen, im Kreise Dieburg, zu übertragen;

7) am 19. November den Aspiranten des Gerichtsvollzieher-Dienstes Christian Pfeil aus Sprendlingen zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Worms, und den Aspiranten des Gerichtsvollzieher-Dienstes Jacob Ginz aus Alzey zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Bingen, sowie

8) an demselben Tage den Revisions-Gehülfen Wilhelm Garnier von Offenbach zum Accessisten bei der zweiten Abtheilung der Justificatur der Ober-Rechnungskammer zu ernennen;

9) am 22. November dem Schulvicar Andreas Dauth von Bubenheim die erledigte zweite evangelische

Schulstelle zu Westhofen, im Kreise Worms, zu übertragen, und den seitherigen Beiknecht bei dem Landgestüt Justus Schaffner von Wolfskehlen zum Landgestütsdiener hierbei zu ernennen.

Dienstentlassungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 23. August den Postassistenten Andreas Friedrich Aßmann zu Mainz,

2) am 8. November den Locomotivführer bei der Main-Neckar-Eisenbahn Philipp Germann, auf sein Nachsuchen, und

3) am 10. November den pensionirten Polizeirath, Hofrath Carl Jacob Zulehner, auf sein Nachsuchen, aus dem Großherzoglichen Dienste zu entlassen.

Versetzungen in den Ruhestand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 29. August den Hofmusikus Andreas Kurz, unter Verleihung des Charakters Kammermusikus, und den Hofmusikus Jakob Geißner,

2) am 22. October den Lehrer an der katholischen Schule zu Bretzenheim, im Kreise Mainz, Jacob Limbach,

3) am 25. October den Zollaufseher Johannes Stahl in Mainz,

4) am 22. November den Schullehrer Johannes Köhler zu Wingershausen, im Kreise Schotten, und

5) am 24. November den Actuar am Friedensgerichte Oppenheim David Gundlach, auf sein Nachsuchen, in den Ruhestand zu versetzen.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 44.

Darmstadt am 16. December 1858.

Inhalt: 1) Verordnung, die Gewerbsteuer betr.; — 2) Verordnung, die Fortführung der Grundbücher in Rheinhessen, sowie den Vollzug der friedensgerichtlichen Urtheile durch und gegen Dritte (Art. 548 der bürgerlichen Proceß-Ordnung) betr.; — 3) Instruction für die Actuare der Großherzoglichen Friedensgerichte der Provinz Rheinhessen in Beziehung auf die von denselben in Gemäßheit der Art. 2 und 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. laufenden Monats auszustellenden Bescheinigungen; — 4) Ordensverleihungen.

Verordnung,

die Gewerbsteuer betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Zur Ausführung Unserer am 16. Juli dieses Jahres erlassenen Verordnung über die Besteuerung der Gewerbe haben Wir unter Beziehung auf Artikel 180 des Polizeistrafgesetzes vom 30. October 1855 weiter verordnet, wie folgt:

§. 1.

Zu denjenigen Gewerben, zu deren Betrieb, nach Artikel 4 der Verordnung vom 16. Juli dieses Jahres, ein Gewerbspatent erst dann ertheilt werden darf, wenn vorher die Erlaubniß der höheren Administrativ-Behörde dazu eingeholt worden ist, gehören:

Agenturen für Versicherungs-Geschäfte,
Agenturen für Dampfschifffahrts-Unternehmungen,
Agenturen für Eisenbahnfahrts-Unternehmungen,
Agenturen für den Transport von Auswanderern,
Apotheken,
Bauhandwerke, auch an denjenigen Orten, wo diese Gewerbe nicht ohnehin schon zünftig sind, (Dachdecker, Glaser, Maurer, Pflästerer, Schreiner, Spengler, Steinhauer, Weißbinder, Ziegler und Zimmerleute),

Buchdruckereien,

Buchhandlungen, auch mit alten Büchern,

Dampfschifffahrts-Unternehmungen,

Eisenbahnfahrts-Unternehmungen,

Fruchthandel,

Geschäftsführer für Versicherungs-Unternehmungen,

Hausirhandel oder andere hausirend betrieben werdende Gewerbe nach Maßgabe der Verordnung vom 6. November 1846,

Hufschmiede,

Kaminfeger,

Kunsthandlungen,

Leih- und Lese-Bibliotheken,

Leihen auf Pfänder,

Mäkler mit Getreide, Hülsenfrüchten und Kartoffeln,

Mäkler nach Maßgabe der Verordnung vom 15. September 1846,

Pulver- (Schieß-Pulver) Handel,

Ratten- und Mäuse-Vertilger,

Schiffer für Ueberfahrten,

Schifffahrtsbetrieb auf dem Rhein, Main und Neckar,

Steindruckereien,

Steuermanns-Gewerbe,

Versicherungs-Unternehmungen,

Vieh-Verschneider,

Wasenmeister,

Wasserfracht-Bestätter,

Wirthschaften aller Art,

Zünftige Gewerbe,

Gewerbsanlagen, auch Anlagen von Magazinen ꝛc., welche für die Nachbarschaft gefahrvoll sind oder einen ungesunden oder lästigen Geruch verbreiten,

Errichtung von Mühl-Werken oder sonstige Gewerbsanlagen in oder an Flüssen oder Bächen,

Errichtung von Eisenhämmern,

Errichtung von Pulvermühlen,

Errichtung von Schmelzhütten.

§. 2.

Derjenige, welcher zum Betriebe eines Gewerbes einer vorgängigen Erlaubniß der höheren Administrativ-Behörde bedarf (§. 1), muß sich deßhalb, wenn er nicht vorzieht, sich an die betreffende höhere Behörde direct zu wenden, bei der Bürgermeisterei des Orts, wo er sein Patent zu nehmen hat, (Artikel 3 der Verordnung vom 16. Juli d. J.) melden.

Die Bürgermeisterei ist verpflichtet, darüber ein Protokoll unentgeltlich aufzunehmen und dieses Protokoll mit Bericht an die ihr zunächst vorgesetzte Behörde zur Entscheidung oder Weiterbeförderung einzusenden.

§. 3.

Zu der Verfügung, durch welche die polizeiliche Erlaubniß (§. 1) ertheilt wird, ist, insoferne nicht in gewissen Fällen ein anderer Ausfertigungs-Stempel ausdrücklich vorgeschrieben ist, ein solcher in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen von Zwanzig Kreuzern, in der Provinz Rheinhessen von Ein und zwanzig Kreuzern zu verwenden.

§. 4.

Bei zünftigen Gewerben gilt das ausgefertigte Meister-Decret als Urkunde für die Aufnahme in die Zunft und für die ertheilte Erlaubniß der höheren Administrativ-Behörde zum Gewerbsbetrieb.

Verlegt der zünftige Gewerbtreibende seinen Wohnort an einen andern Ort, in welchem das Gewerbe ebenfalls zünftig ist, so ist eine neue Aufnahme in die Zunft an letzterem Orte erforderlich.

§. 5.

Hinsichtlich des Gewerbsbetriebs der Ausländer gelten die Bestimmungen der Artikel 26, 27 und 28 der Verordnung vom 16. Juli l. J., die gleichförmige Besteuerung der Gewerbe betreffend, und des §. 29 der Verordnung vom 17. Juli l. J., die Gewerbsteuer betreffend.

§. 6.

Gegenwärtige Verordnung tritt vom 1. Januar 1859 an in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 5. December 1858.

(L. S.) LUDWIG.

v. Dalwigk.

Verordnung,

die Fortführung der Grundbücher in Rheinhessen, sowie den Vollzug der friedensgerichtlichen Urtheile durch und gegen Dritte (Art. 548 der bürgerlichen Proceß-Ordnung) betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Da sich bei dem Nachweise der Rechtskraft der, in Gemäßheit des Art. 12 Unserer die Fortführung der Grundbücher betreffenden Verordnung vom 23. Januar 1844, von den Friedensgerichten in Unserer Provinz Rheinhessen erlassenen Urtheile Schwierigkeiten ergeben haben, und die Bestimmungen Unserer Verordnung vom 14. Juni 1844 eine Ergänzung bedürfen, zugleich auch die Formen zu bestimmen sind, durch welche der Vollzug der friedensgerichtlichen Urtheile durch und gegen Dritte im Sinne des Art. 548 der in Rheinhessen geltenden bürgerlichen Proceßordnung vermittelt werden soll, so haben Wir verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Die Verfügungen, welche der Art. 10 des, die Uebertragung von Grundeigenthum und die Fortführung der Grundbücher in der Provinz Rheinhessen betreffenden Gesetzes vom 3. October 1843 über den Eintrag der in den Zwangsversteigerungs-Protokollen oder in obsieglichen Urtheilen über Vindications- und Distractionsklagen beschriebenen Grundstücke in die von den Obereinnehmern zu führenden Mutationsregister und beziehungsweise deren Ueberschreibung in die Grundbücher enthält, finden auch auf die Entscheidungen Anwendung, welche Unsere Friedensgerichte in Folge des Art. 12 Unserer Verordnung vom 23. Januar 1844, die Fortführung der Grundbücher betreffend, erlassen. Die betreffenden Grundstücke sind in die Mutationsregister und demnächst in die Grundbücher auf die als Besitzer erkannte Person mit dem Zusatze „streitig" einzutragen, und dieser Zusatz darf nicht eher gestrichen werden, als bis dem Obereinnehmer nachgewiesen wird, daß die betreffenden Entscheidungen die Rechtskraft beschritten haben.

Artikel 2.

Wird gegen ein auf die Rectification des Grundbuchs erkennendes Urtheil das Rechtsmittel der Opposition oder Appellation ergriffen, so ist der Oppositions-Act beziehungsweise Appell-Act neben der Zustellung an den Opposíten oder Appellaten, auch dem Actuar desjenigen Friedensgerichts, welches das Urtheil erlassen hat, zu notificiren, und der Actuar hat das Original jenes Actes zu visiren.

Im Uebrigen kommen behufs des Vollzugs der im Art. 1 gegenwärtiger Verordnung enthal-

tenen Bestimmungen die Vorschriften der Art. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 13, 14 und 15 Unserer Verordnung vom 14. Juni 1844 in Anwendung.

Wird durch die Admission eines Cassationsgesuchs der Vollzug eines Rectificationsurtheils suspendirt, so hat das Secretariat des Oberappellations- und Cassationsgerichts dem Friedensgerichts-Actuar alsbald die Anzeige zu machen. Von dem Empfange dieser Anzeige an kann der gedachte Actuar so lange kein Zeugniß über die Rechtskraft ertheilen, als nicht ein den Cassationsrecurs verwerfendes Urtheil ihm vorgelegt wird.

Artikel 3.

Wird ein obsiegliches Urtheil über Vindications- oder Distractionsklagen oder ein friedensgerichtliches Rectifications-Urtheil oder ein Zuschlags-Urtheil im Zwangsversteigerungs-Verfahren später wieder aufgehoben, so haben die Betheiligten, denen daran gelegen ist, daß der mit dem Zusatze „streitig" versehene neue Eintrag beseitigt werde, dem Obereinnehmer die Rechtskraft der reformatorischen Entscheidung nachzuweisen.

Dieser Nachweis ist nach Maßgabe Unserer Verordnung vom 14. Juni 1844, sowie nach Maßgabe des Art. 2 der gegenwärtigen Verordnung zu liefern.

Ist zur Zeit, wo ein solcher Nachweis geliefert wird, das Mutationsregister, in welchem sich der zu beseitigende Eintrag befindet, noch nicht abgeschlossen, so streicht der Obereinnehmer das Wort „streitig", fügt dagegen das Wort „aufgehoben" hinzu, und es unterbleibt alsdann jeder Uebertrag der zeitweise in dem Mutationsregister bestandenen Mutation in das Grundbuch. War aber das Mutationsregister schon abgeschlossen, so trägt der Obereinnehmer die Mutation von dem früheren Vindications- oder Distractionskläger ꝛc. auf den definitiv obsiegenden Theil in das Mutationsregister ein, mit dem Beisatze „wieder hergestellt", worauf von der betreffenden Behörde das Wort „streitig" im Grundbuche gestrichen und an dessen Stelle „aufgehoben" gesetzt wird.

Artikel 4.

Diejenigen friedensgerichtlichen Urtheile, welche die Aufhebung eines Arrestes, die Löschung einer bereits auf die Register des Hypothekenbewahrers überschriebenen Immobiliarpfändung, eine Zahlung oder überhaupt die Vornahme einer Handlung anordnen, welche durch einen Dritten oder zu dessen Belastung vollzogen werden soll, sind durch den Dritten oder gegen ihn selbst nach Ablauf der Oppositions- und Appellationsfristen nur vollziehbar auf Grund eines Zeugnisses des Gerichtsvollziehers, der auf Anstehen des verfolgenden Theils das Urtheil insinuirt hat, welches Zeugniß das Datum der Insinuation des Urtheils an die verurtheilte Partie enthält, und auf Grund eines Zeugnisses des Friedensgerichts-Actuars, welcher bescheinigt, daß gegen das Urtheil weder Opposition noch Appellation besteht. Zu diesem Zwecke ist der Oppositions-Act und beziehungsweise

der Appell-Act dem betreffenden Actuar zu notificiren, welcher das Original des Notificationsactes zu visiren hat.

Gelangt der Rechtsstreit an das Bezirksgericht, so sind bezüglich des weiteren Verfahrens die Vorschriften des Art. 548 der in Rheinhessen geltenden bürgerlichen Proceßordnung zu beobachten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 29. October 1858.

(L. S.) LUDWIG.

v. Lindelof.

Instruction

für die Actuare der Großherzoglichen Friedensgerichte der Provinz Rheinhessen in Beziehung auf die von denselben in Gemäßheit der Art. 2 und 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. laufenden Monats auszustellenden Bescheinigungen.

Die Urtheile, von denen die Art. 2 und 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. laufenden Monats handeln, sind entweder contradictorische oder Contumacial-Urtheile.

§. 1.

Von den contradictorischen Urtheilen.

I. Wurde dem Actuar keine Berufung gegen das contradictorische Urtheil notificirt, so ist die Rechtskraft zu bescheinigen, sobald ihm die Ausfertigung des Urtheils und der Act über die gehörige Zustellung desselben an den Verurtheilten oder dessen gesetzliche Repräsentanten vorgelegt worden und die im Artikel 16 des Gesetzes vom 27. September 1855 festgesetzte Appellfrist abgelaufen ist.

Ist der Verurtheilte verstorben und hat derselbe minderjährige Erben hinterlassen, so muß dem Actuar auch der Act der Zustellung des Urtheils an den Beivormund vorgelegt werden.

II. Wurde dem Actuar eine Berufung notificirt, so kann die Bescheinigung der Rechtskraft des Urtheils nur ertheilt werden,

1) wenn in dem Falle, wo die Berufung durch contradictorisches Urtheil des Bezirksgerichts abgewiesen wurde, dem Actuar die Urtheilsausfertigung vorgelegt wird;

2) wenn in dem Falle, wo die Berufung durch ein in contumaciam gegen Anwalt erlassenes Urtheil abgewiesen wurde, dem Actuar, außer der Urtheilsausfertigung und dem Acte über die wenigstens schon vor länger als acht Tagen stattgehabte Insinuation des Urtheils an Anwalt, noch entweder:

a) eine Bescheinigung des Bezirksgerichts-Secretärs, daß in dessen Register eine Opposition gegen das bezirksgerichtliche Contumacial-Urtheil nicht angemeldet sei, oder

b) die Ausfertigung des Urtheils, wodurch die Opposition verworfen worden ist,

vorgelegt wird;

3) wenn in dem Falle, wo die Berufung durch ein in contumaciam gegen die Parthie erlassenes Urtheil abgewiesen wurde,

a) dem Actuar die Ausfertigung des Contumacial-Urtheils und der Act über die Insinuation desselben an die Parthie vorgelegt,

b) die Nachweise der Vollstreckung dieses Urtheils innerhalb der sechs Monate nach seiner Erlassung in der durch den Artikel 159 der bürgerlichen Proceßordnung vorgeschriebenen Weise erbracht, und

c) ein Zeugniß des Bezirksgerichts-Secretärs vorgelegt wird, daß keine Opposition gegen jenes Contumacial-Urtheil angemeldet worden sei.

Ist auf die eingelegte Berufung ein reformatorisches Erkenntniß ergangen, so ist die Rechtskraft dieser reformatorischen Entscheidung durch das Secretoriat des Bezirksgerichts nach Maßgabe der Instruction vom 15. Juni 1844 zu ertheilen.

§. 2.

Von den Contumacial-Urtheilen.

Handelt es sich von einem Contumacial-Urtheile des Friedensgerichts und es wurde

I. binnen der gesetzlichen Fristen (Art. 20 der bürgerlichen Proceßordnung und Artikel 16 des Gesetzes vom 27. September 1855) weder Opposition noch Appellation dagegen notificirt, so sind dem Actuar nur die Ausfertigung des Urtheils, sowie die Acte über dessen Insinuation an die Parthie beziehungsweise den Beivormund vorzulegen.

II. Wurde das Contumacial-Urtheil mit Opposition angefochten, dieselbe jedoch abgewiesen oder angenommen, so bedarf es:

1) wenn keine in nützlicher Frist eingelegte Berufung angemeldet wurde, zur Ausstellung des Zeugnisses über die Rechtskraft des ersten und beziehungsweise des zweiten das erste aufhebenden Urtheils nur der Vorlegung dieses Erkenntnisses und des Actes der Insinuation desselben an die Parthie, beziehungsweise den Beivormund;

2) wenn Berufung gegen jenes Urtheil dem Actuar notificirt wurde, so finden die unter §. 1 Nr. II. erwähnten Vorschriften Anwendung.

§. 3.

Von der durch Klageabstand (desistement) und Anerkennung (acquiescement) bewirkten Rechtskraft.

Wenn ein friedensgerichtliches Urtheil dadurch rechtskräftig geworden ist, daß die Parthie, welche die Rechtsmittel eingelegt hat, davon abstand, oder daß sie dem Urtheile förmlich acquiescirte, so kann der Actuar nur dann ein Zeugniß über die Rechtskraft ausstellen, nachdem ihm die Ausfertigung des Urtheils und der über den Abstand und dessen Annahme beziehungsweise über die Anerkennung (acquiescement) aufgenommene authentische oder hinsichtlich der Aechtheit der Unterschrift von dem Großherzoglichen Bürgermeister beglaubigte Privatact vorgelegt worden ist.

§. 4.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die Friedensgerichts-Actuare haben über die Notificationen, welche ihnen in Gemäßheit der Art. 2, 3 und 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. l. M. gemacht werden, ein Register (repertorium) zu führen, das enthalten muß: a) die Ordnungsnummer, b) das Datum der Notification, c) die Namen und Wohnorte der Parthien, d) die Bezeichnung des Actes.

Sie haben die Notificationsacten gehörig aufzubewahren und sind für den Inhalt der von ihnen ausgestellten Bescheinigungen verantwortlich.

2) Jede von den Actuaren auszustellende Bescheinigung muß die Urkunde genau bezeichnen, die ihnen vorgelegt worden und auf deren Grund sie die Rechtskraft bescheinigen.

Finden sie sich veranlaßt, die von ihnen geforderte Bescheinigung zu verweigern, so haben sie auf Verlangen die Gründe der Weigerung anzugeben.

Darmstadt, den 30. October 1858.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

von Lindelof.

Gottwerth.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 28. October dem Rendanten und Districtseinnehmer Carl Aull in Mainz das Ritterkreuz zweiter Klasse des Ludewigsordens, und

2) am 18. November dem vormaligen Corporal im ersten Infanterie-Regiment und gewesenen Schultheißen Johann Daniel Glock in Alsbach das silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen zu verleihen.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 45.

Darmstadt am 26. December 1858.

Cabinets-Ordre,

die Gründung einer Ludwigs- und Mathilden-Landes-Stiftung betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

An dem Tage, an welchem Gott Uns und Unsere vielgeliebte Gemahlin, der Großherzogin Königliche Hoheit, das fünf- und zwanzigste Jahr einer glücklichen Ehe hat zurücklegen lassen, haben zahlreiche Beweise herzlicher Theilnahme und Liebe Unseres treuen Volkes Uns die Ueberzeugung gewährt, daß einer Unserer innigsten Wünsche nicht unerfüllt geblieben ist. Als Zeichen Unserer dankbaren Empfindungen haben Wir im Verein mit Unserer vielgeliebten Gemahlin, der Großherzogin Königlicher Hoheit, beschlossen, aus eigenen Mitteln eine Stiftung zu gründen, welche den Namen: „Ludwigs- und Mathilden-Landes-Stiftung" tragen soll. Wir bestimmen weiter Folgendes:

Artikel 1.

Der jährliche Ertrag dieser Stiftung soll zur Unterstützung der nachgelassenen bedürftigen und würdigen Familien (insbesondere der Wittwen und Töchter) langjähriger verdienter Civil-Beamten, sowie Anderer Unserer Unterthanen, welche sich um Uns, Unser Haus und Land Verdienste erworben haben, bestimmt sein.

Artikel 2.

Der, nach Abzug der Verwaltungskosten und der zu Capital-Anlagen bestimmten Summe disponibel bleibende Ertrag der Zinsen des Stiftungs-Vermögens soll nach Ablauf eines jeden Jahres ausgemittelt, und vorerst zu einmaligen Unterstützungen verwendet werden.

Artikel 3.

Sobald der Fonds eine Höhe erreicht hat, bei welcher sich, auch wenn ausgiebige jährliche Unterstützungen verabreicht werden, eine genügende Deckung dafür mit Sicherheit voraussehen läßt, können ständige, jedoch widerrufliche, Pensionen aus der Stiftung bewilligt werden.

Artikel 4.

Der Anspruch auf Fortbezug einer bewilligten ständigen Pension fällt weg, sobald die Bedürftigkeit oder die Würdigkeit des Pensionärs aufhört.

Artikel 5.

Wir verleihen der „Ludwigs- und Mathilden-Landes-Stiftung“ die Rechte einer moralischen Person mit der Befugniß, auch Geschenke und Vermächtnisse dritter Personen anzunehmen.

Artikel 6.

Die Verwaltung der Stiftung übertragen Wir unmittelbar Unserem Ministerium des Innern, welches an Uns vor jeder Bewilligung einer Unterstützung ꝛc. aus derselben Bericht zu erstatten und Unsere Entschließung einzuholen hat, die Wir im Verein mit Unserer vielgeliebten Gemahlin, der Großherzogin Königlicher Hoheit, ertheilen werden. Nach Ablauf eines jeden Jahres ist Uns die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Fonds zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Darmstadt, am 26. December 1858.

LUDWIG.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

№ 46.

Darmstadt am 30. December 1858.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Vertrag über das Münzwesen des süddeutschen Münzvereins vom 7. August 1858 betr.; — 2) Verordnung, die Ausübung der Zahnheilkunde betr.; — 3) Bekanntmachung, die Einführung eines Dienstzeichens für die evangelischen Superintendenten des Großherzogthums betr.; — 4) Bekanntmachung, die Arzneimitteltaxe für das Großherzogthum Hessen betr.; — 5) Bekanntmachung, die Freiherrlich von Weyherliche Eleonorenstiftung betr.; — 6) Bekanntmachung, den Steuerausschlag zur Bezahlung des Gehalts des Rabbinen zu Offenbach für das Jahr 1858 betr.; — 7) Bekanntmachung, die Verkündigung gerichtlicher Anzeigen in der Provinz Rheinhessen betr.; — 8) Bekanntmachung, die Verkündigung gerichtlicher Anzeigen in der Provinz Rheinhessen betr.; — 9) Bekanntmachung, die Erhebung der Frau Gräfin von Battenberg Erlaucht, Gemahlin Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Alexander von Hessen und bei Rhein rc., in den Fürstenstand betr.; — 10) Ordensverleihung; 11) Namensveränderung; — 12) Dienstnachrichten; — 13) Dienstentlassung; — 14) Versetzung in den Ruhestand; 15) Concurrenzeröffnungen; — 16) Sterbfälle.

Bekanntmachung,

den Vertrag über das Münzwesen des süddeutschen Münzvereins vom 7. August 1858 betreffend.

Nachdem der zwischen den Staaten des süddeutschen Münz-Vereins am 7. August d. J. in München durch besonders dazu ernannte Bevollmächtigte abgeschlossene Vertrag über das Münzwesen von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge, sowie von den anderen hohen contrahirenden Theilen, ratificirt worden ist und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden stattgefunden hat, so wird derselbe hiermit zur Wissenschaft und Nachachtung im Großherzogthum Hessen bekannt gemacht.

Darmstadt, den 6. December 1858.

Aus Allerhöchstem Auftrage:

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und des Aeußern.

v. Dalwigk.

Hofmann.

Vertrag
über das Münzwesen des süddeutschen Münz-Vereines.

Die Regierungen von Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Meiningen, Nassau, Schwarzburg-Rudolstadt, Hessen-Homburg und der freien Stadt Frankfurt, von der Absicht geleitet, die Bestimmungen der früheren Verträge des süddeutschen Münz-Vereines dem Münz-Vertrage dd. Wien den 24. Januar 1857 und den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend zu ergänzen und festzustellen, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt und zwar:

die Königlich Preußische Regierung:
den Geheimen Ober-Finanzrath Karl Theodor Seydel;
die Königlich Bayerische Regierung:
den Ministerial-Director Karl Friedrich von Bever;
die Königlich Württembergische Regierung:
den Bergrath Valentin von Schübler;
die Großherzoglich Badische Regierung:
den Münzrath Ludwig Kachel;
die Großherzoglich Hessische Regierung:
den Ober-Steuerrath Ludwig Wilhelm Ewald;
die Herzoglich Sachsen-Meiningen'sche Regierung:
den Staatsrath Ludwig Blomeyer;
die Herzoglich Nassauische Regierung:
den Landesbank-Director Karl Reuter;
die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung:
den Finanzrath Heinrich Bamberg;
die Landgräflich Hessische Regierung:
den Großherzoglich Hessischen Ober-Steuerrath Ludwig Wilhelm Ewald;
die Freie Stadt Frankfurt:
den Senator Franz Alfred Jakob Bernus;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, nachstehender Vertrag verhandelt und abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

In den Königreichen Bayern und Württemberg, den Großherzogthümern Baden und Hessen, im Herzogthum Sachsen-Meiningen, in den Hohenzollern'schen Landen Preußens, im Herzogthume

Nassau; in der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, in der Landgrafschaft Hessen-Homburg und in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt bildet das Pfund, in der Schwere von 500 Grammen, die Grundlage der Ausmünzung, es soll das Pfund feinen Silbers mit Beibehaltung der Gulden- und Kreuzer-Rechnung zu $52^1/_2$ fl. ausgebracht werden, und hiernach an die Stelle des $24^1/_2$ Guldenfußes als gesetzlicher Münzfuß der zwei und fünfzigeinhalb Guldenfuß treten.

Artikel 2.

Die in dem Münzfuße von $52^1/_2$ fl. aus dem Pfunde feinen Silbers ausgeprägten Münzstücke sollen mit den in dem Münzfuße von $24^1/_2$ fl. aus der seitherigen Münzmark ausgeprägten gleichnamigen Münzen gleiche Geltung haben.

Die Bezeichnung „süddeutsche Währung", welche an Stelle jeder anderen Bezeichnung des Landesmünzfußes tritt, findet demgemäß auf die in beiderlei Münzfüßen ausgebrachten Münzen Anwendung.

Artikel 3.

Als grobe Silbermünzen (Courantmünzen) werden außer dem Zwei-Vereinsthalerstücke zu $3^1/_2$ fl. und dem Ein-Vereinsthalerstücke zu $1^3/_4$ fl. bestehen:

das Zweiguldenstück zu 120 Kreuzer,
das Guldenstück zu 60 Kreuzer,
das Halbguldenstück zu 30 Kreuzer.

Es werden demnach $26^1/_4$ Zweiguldenstücke, $52^1/_2$ Guldenstücke, 105 Halbguldenstücke je ein Pfund feinen Silbers enthalten.

Artikel 4.

Außer den genannten Courantmünzen (Art. 3) können als solche auch Viertel-Guldenstücke zu 15 Kreuzer geprägt werden, wenn dazu ein Bedürfniß sich ergibt. Es sollen 210 Viertelguldenstücke ein Pfund feinen Silbers enthalten.

Artikel 5.

Das Mischungsverhältniß der Zweigulden, Gulden und Halbgulden wird auf 900 Tausendtheile Silber und 100 Tausendtheile Kupfer, der Viertelgulden auf 520 Tausendtheile Silber und 480 Tausendtheile Kupfer festgesetzt.

Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf im Feingehalte bei den Zweigulden, Gulden und Halbgulden nicht mehr als 3 Tausendtheile, bei den Viertelgulden nicht mehr als 5 Tausendtheile, im Gewichte aber bei dem einzelnen Zweiguldenstücke nicht mehr als 3 Tausendtheile seines Gewichtes, bei dem einzelnen Guldenstücke nicht mehr als 5 Tausendtheile seines Gewichtes, bei

dem einzelnen Halbguldenstücke nicht mehr als 7 Tausendtheile seines Gewichtes, und bei dem einzelnen Viertelguldenstücke nicht mehr als 10 Tausendtheile seines Gewichtes betragen, unbeschadet der jeder Münzstätte obliegenden allgemeinen Verpflichtung, für die möglichst genaue Einhaltung des Münzfußes Sorge zu tragen.

Der Durchmesser wird für das Zweiguldenstück auf 36, für das Guldenstück auf 30, für das Halbguldenstück auf 24, und für das Viertelguldenstück auf 22 Millimeter festgesetzt.

Artikel 6.

Der Avers dieser Münzen (Art. 3 und 4) zeigt das Bildniß des Regenten des betreffenden Staates und bei der freien Stadt Frankfurt das Wappen derselben.

Der Revers enthält bei dem Zweiguldenstücke das betreffende Landeswappen, über demselben die Werthsbezeichnung „Zwei Gulden" und unter demselben die Jahreszahl, bei der freien Stadt Frankfurt aber die Bezeichnung des Werthes nebst der Jahreszahl in einem Kranze von Eichenlaub.

Der Revers des Gulden-, Halbgulden- und Viertelguldenstückes enthält nach einerlei Zeichnung die Angabe des Werthes der Münze nebst der Jahreszahl in einem Kranze von Eichenlaub.

Der Rand ist bei allen diesen Münzen gerippt, mit glatten Stäbchen auf beiden Seiten.

Artikel 7.

Die vertragenden Staaten machen sich verbindlich, ihre eigenen groben Silbermünzen, wenn dieselben in Folge längerer Circulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, zum Einschmelzen einzuziehen und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie in Umlauf gesetzt sind, bei allen ihren Kassen anzunehmen.

Als die Abnützungsgrenze, bei deren Ueberschreitung die Einziehung der Münzen zu erfolgen hat, wird ein Mindergewicht für die Zweigulden von 1½ Procent, für die Gulden von 2 Procent, für die Halbgulden von 2½ Procent, und für die Viertelgulden von 3 Procent des Normalgewichtes der einzelnen Stücke festgesetzt.

Artikel 8.

Sämmtliche vertragenden Staaten verpflichten sich, ihre eigenen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzusetzen, auch eine Außercourssetzung derselben anders nicht eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Artikel 9.

Die noch im Umlaufe befindlichen Kronenthaler werden in ihrem bisherigen Werthe von 2 fl. 42 kr. aufrecht erhalten.

Artikel 10.

Die vertragenden Staaten machen sich jedoch verbindlich, dieselben allmählich aus dem Verkehre zu entfernen. Hierbei sollen zunächst die sogenannten Brabanter- und die unter österreichischem Stempel geprägten Kronenthaler der Einziehung unterworfen werden.

Die contrahirenden Staaten werden davon innerhalb der nächsten fünf Jahre vom 1. Januar 1859 bis 1. Januar 1864 jährlich einen Betrag von vier Millionen Gulden nach dem Maßstabe der Vertheilung der Zollrevenüen einziehen und in grobe Münze, vorzugsweise in Vereinsthaler, umprägen lassen.

Für den Fall, daß bis zum Ablaufe dieser fünf Jahre eine Bestimmung über das weiter einzuziehende Quantum an Kronenthalern nicht getroffen würde, soll davon vom 1. Januar 1864 an ein Betrag von mindestens zwei Millionen Gulden jährlich in derselben Weise eingezogen und umgeprägt werden.

Rücksichtlich der von den vertragenden Staaten selbstgeprägten Kronenthaler bleibt es dem Ermessen der betreffenden Regierungen anheimgestellt, wann sie dieselben, jedoch ohne Einrechnung in die bemerkte Summe, einziehen und umprägen lassen wollen.

Artikel 11.

Die gemeinschaftlichen zu gegenseitigem Umlauf berechtigten Scheidemünzen der contrahirenden Staaten bestehen:

A. in Sechskreuzerstücken, und
B. in Dreikreuzerstücken

von Silber.

Der Ausmünzungsfuß der Sechs- und Dreikreuzerstücke wird auf 58 Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers festgesetzt.

Artikel 12.

Die Ausprägung von Einkreuzerstücken von Silber oder Kupfer und deren Theilstücken, sowie die gegenseitige Annahme derselben bleibt dem Ermessen der einzelnen Staaten überlassen.

Die Einkreuzerstücke von Silber sind indessen nicht in einem leichteren Münzfuße als zu $60^3/_8$ fl. aus dem Pfunde feinen Silbers auszubringen und es soll in der Kupferscheidemünze der Zollzentner Kupfer nicht höher als zu 196 fl. ausgebracht werden.

Artikel 13.

Der Silbergehalt der Sechs- und Dreikreuzerstücke wird zu 350 Tausendtheile angenommen.

Der Durchmesser der Sechskreuzerstücke soll 20, und der Dreukreuzerstücke 17 Millimeter betragen.

Der Avers derselben erhält das Wappen des ausmünzenden Staates mit einer die Münze

als Scheidemünze bezeichnenden Umschrift, und der Revers die Werthangabe nebst der Jahreszahl in einem Kranz von Eichenlaub.

Die Fehlergrenze, welche im Feingehalte bei beiden Münzsorten im Mehr oder Weniger eingehalten werden muß, wird auf 7 Tausendtheile festgesetzt; bei der Stückelung ist für die möglichst genaue Einhaltung der auf ein Pfund gehenden Stückzahl Sorge zu tragen, und darf die Abweichung im Mehr oder Weniger 1 Procent nicht übersteigen.

Artikel 14.

Die vertragenden Staaten machen sich verbindlich:

a) ihre eigene Silber- und Kupfer-Münze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunterzusetzen, auch eine Außercourssetzung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist;

b) dieselbe, wenn in Folge längerer Circulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie in Umlauf gesetzt ist, allmählich zum Einschmelzen einzuziehen;

c) auch dieselbe nach dem nämlichen Werthe in näher zu bezeichnenden Kassen auf Verlangen gegen grobe in ihren Landen coursfähige Münze umzuwechseln.

Die zur Umwechselung angebotene Summe darf jedoch in Silberscheidemünze nicht unter 40 Gulden, in Kupferscheidemünze nicht unter 10 Gulden betragen.

Artikel 15.

Niemand darf in den Landen der vertragenden Staaten genöthigt werden, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Silbermünze erreicht, in Scheidemünze anzunehmen.

Artikel 16.

Sämmtliche vertragenden Staaten machen sich verbindlich, in dem Zeitraume vom 1. Januar 1859 bis 1. Januar 1864 von den im Gebiete des süddeutschen Münz-Vereines geprägten und noch umlaufenden Sechs- und Dreikreuzerstücken jährlich den Betrag von 400,000 fl. und zwar in der Art einziehen, daß ohne Unterschied des Landesgepräges vorzugsweise diejenigen Stücke, welche eine frühere Jahreszahl als die von 1807 oder keine erkenntliche Jahreszahl tragen, sodann die sonstigen älteren und abgenutzten zum Einzuge gebracht werden. Der bezeichnete Betrag wird unter die contrahirenden Staaten nach demselben Maßstabe vertheilt, nach welchem die Zollrevenüen zur Vertheilung gelangen.

Artikel 17.

Während dieser fünf Jahre sollen von den vertragenden Regierungen keine neuen Sechs- und Dreikreuzerstücke geprägt werden.

Findet eine der contrahirenden Regierungen sich ausnahmsweise veranlaßt, neue Ausprägungen solcher Münzen innerhalb dieser Frist vorzunehmen, so kann dieß nur dann geschehen, wenn sie gleichzeitig außer den nach Art. 16 von ihr einzuziehenden Beträgen, eine dem doppelten Betrage der neuen Ausprägung gleichkommende Quantität von Sechs- und Dreikreuzerstücken aus dem Cours zieht.

Artikel 18.

Die vertragenden Regierungen werden die neu ausgegebenen Münzen — Courantmünzen sowohl, als Scheidemünzen — gegenseitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen lassen und von den Ausstellungen, die sich dabei etwa ergeben, einander Mittheilung machen.

Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung der einen oder der andern der betheiligten Regierungen im Feingehalte oder im Gewichte den vertragsmäßigen Bestimmungen nicht entsprechend befunden würde, übernimmt dieselbe die Verbindlichkeit, entweder sofort oder nach vorangegangener schiedsrichterlicher Entscheidung sämmtliche von ihr geprägten Münzen desjenigen Jahrganges, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

Artikel 19.

Die in den Artikeln 7 und 14 übernommene Verbindlichkeit zur Annahme der groben Silbermünzen und der Scheidemünzen bei den Staatskassen nach ihrem vollen Werthe findet auf durchlöcherte oder sonst anders als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Artikel 20.

Die vertragenden Staaten vereinbaren sich dahin, während der letzten sechs Monate des Jahres 1863 über die nach Ablauf dieses Jahres zu ergreifenden Maßregeln bezüglich der ferneren Einziehung von Kronenthalern, sowie bezüglich der Scheidemünze, insbesondere der ferneren Einziehung derselben und der Festsetzung eines den Verkehrsverhältnissen im Gebiete der süddeutschen Währung entsprechenden Maximalbetrages des Scheidemünz-Umlaufes Berathung pflegen und gemeinsame Beschlüsse fassen zu wollen.

Artikel 21.

Die Dauer dieses Vertrages wird zunächst bis zum Schlusse des Jahres 1878 festgesetzt; es soll auch alsdann derselbe, insoferne der Rücktritt von der einen oder der anderen Seite nicht erklärt oder eine anderweite Vereinbarung darüber nicht getroffen worden ist, stillschweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angesehen werden.

Es ist aber ein solcher Rücktritt nur dann zulässig, wenn die betreffende Regierung ihren Entschluß mindestens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgesetzten oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer den mitvertragenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf sodann unter sämmtlichen Vereinsstaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um die Veranlassung der erfolgten Rücktrittserklärung und somit diese Erklärung selbst im Wege gemeinsamer Verständigung zur Erledigung bringen zu können.

Artikel 22.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages treten an die Stelle der Bestimmungen der unterm 25. August 1837 zur Begründung des süddeutschen Münz-Vereines zu München geschlossenen Convention und der zur Ergänzung dieser Convention weiter getroffenen Vereinbarungen des süddeutschen Münz-Vereins, welche hierdurch außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratification den contrahirenden Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden zu München bewirkt werden.

München, den 7. August 1858.

(L. S.) Carl Theodor Seydel. (L. S.) Carl Friedrich von Beyer.
(L. S.) Valentin von Schübler. (L. S.) Ludwig Kachel.
(L. S.) Ludwig Wilhelm Ewald. (L. S.) Ludwig Blomeyer.
(L. S.) Carl Reuter. (L. S.) Heinrich Bamberg.
(L. S.) Franz Alfred Jacob Bernus.

Verordnung,

die Ausübung der Zahn-Heilkunde betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben in der Absicht, die Ausübung der Zahn-Heilkunde nach den Anforderungen der Wissenschaft zu regeln, Folgendes zu verordnen geruht:

§. 1.

Die Ausübung der Zahn-Heilkunde steht zunächst nur den zur Praxis berechtigten Aerzten und Chirurgen zu.

§. 2.

Außerdem kann die Erlaubniß zur Ausübung dieser Heilkunde auch solchen Personen ertheilt werden, welche hierfür eine besondere theoretische und praktische Vorbildung genossen und sich über solche ausgewiesen haben.

§. 3.

Die praktische Ausbildung in der Technik der Zahn-Heilkunde, besonders in Beziehung auf Verfertigen, Einsetzen und Befestigen künstlicher Zähne, ist bei einem wissenschaftlich gebildeten Zahnarzte zu erwerben und durch Vorlage eines deßfallsigen Zeugnisses nachzuweisen.

Der oder die mit dieser Zeugnißausstellung zu betrauenden Zahnärzte sind von dem Ministerium des Innern zu ernennen.

§. 4.

Die Prüfung hinsichtlich der theoretischen und praktischen Ausbildung erfolgt bei der medicinischen Facultät zu Gießen.

Sie erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1) auf die Anatomie, namentlich des Hauptes und der Mastications-Organe;
2) auf die allgemeinen Grundsätze der Chirurgie und die chirurgischen Krankheiten des Mundes und der Kiefern insbesondere, namentlich insoweit sie Einfluß auf den Zustand der Zähne haben;
3) auf chirurgische Operationslehre, namentlich in Beziehung auf alle vorkommenden Zahnoperationen;
4) auf die Physiologie der Zähne, die Entwickelungsgeschichte derselben und die Arzneimittellehre, soweit sie die Zahn-Heilkunde berührt.

Ein Fähigkeitszeugniß für die Ausübung der Zahn-Heilkunde erhält nur derjenige Candidat, welcher bei der Prüfung in allen in gegenwärtiger Verordnung bezeichneten Fächern als befähigt befunden wird.

Diese Allerhöchsten Bestimmungen werden zur Nachachtung öffentlich hierdurch bekannt gemacht.

Darmstadt, am 26. November 1858.

Aus Allerhöchstem Auftrage:

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

Hallwachs.

Bekanntmachung,

die Einführung eines Dienstzeichens für die evangelischen Superintendenten des Großherzogthums betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht, den evangelischen Superintendenten des Großherzogthums als Dienstabzeichen ein an schwarzem Moorbande um den Hals zu befestigendes goldnes Kreuz zu verleihen, welches die Superintendenten bei allen Amtsverrichtungen und feierlichen Gelegenheiten zu tragen haben.

Es wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 7. December 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

Zimmermann.

Bekanntmachung,

die Arzneimitteltaxe für das Großherzogthum Hessen betreffend.

Nachstehende Abänderungen der Arzneimitteltaxe für das Großherzogthum Hessen und Zusätze zu derselben sind von uns genehmigt worden und werden hierdurch zur allgemeinen Nachachtung mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß sie vom 1. Januar 1859 an in Wirksamkeit treten.

Darmstadt, am 7. December 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

Knorr.

Abänderungen und Zusätze zur Arzneimitteltaxe für das Jahr 1859.

	Gewicht.	Preis. kr.
Aether aceticus	1 Drachme	6
„ (sulph.)	„	2

	Gewicht.	Preis. kr.
Chininum citricum	1 Gran	3
„ hydrochloratum	„	3
„ phosphoricum	„	3
Elaeosaccharum Cassiae cinnam.	1 Unze	16
„ Cinnamom. Zeylon.	„	32
„ Menthae piperit.	„	18
Extractum Opii	1 Gran	1
	1 Drachme	48
Flores Rhoeados	1 Unze	8
Herba Melissae	„	6
„ Menthae crispae	„	6
„ „ piperitae	„	6
„ „ pulv. gross.	„	8
Hirudines officinales	1 Stück	12
Jodum	1 Drachme	16
Kali tartaricum pulv.	1 Unze	16
Kreosot	1 Drachme	4
Mastiche	1 Unze	64
„ pulv.	„	72
Oleum laurinum unguinos.	„	10
„ Menthae piperit. genuin. German.	1 Drachme	40
Radix Althaeae	1 Unze	4
„ „ pulv.	„	6
„ „ „ gross.	„	5
„ Ipecacoanhae cont.	1 Drachme	8
„ „ pulv.	„	12
Santonin	1 Gran	1
Species ad infus. pector.	1 Unze	6
Spiritus vini. rect.	„	3
„ „ rectificatissim.	„	4
Unguentum Kalii jodati	„	24

	Gewicht.	Preis. kr.
Zusätze:		
Extractum Scillae (aquos.)	1 Drachme	6
Nicotin	1 Gran	10

Nachtrag zu pos. 8 der allgemeinen Bestimmungen:

Unter vasa nosocomia sind nur solche Gefäße zu verstehen, welche in Hospitälern und Lazarethen dazu dienen, Vorräthe von Arzneimitteln aufzunehmen, deutlich und haltbar überschrieben und gut tecturirt sind.

Zu pos. 12 dieser Bestimmungen:

Unter Opium ist ausschließlich nur das Opium von Smyrna zu verstehen und zu verwenden.

Bekanntmachung,

die Freiherrlich von Weyherische Eleonorenstiftung betreffend.

Es ist eine Pension aus der Freiherrlich von Weyherischen Eleonorenstiftung in Erledigung gekommen. Es werden daher alle diejenigen, welche auf den Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Januar 1848 (Regierungsblatt Nr. 3) um diese Pension nachsuchen wollen, und welche nicht bereits früher um eine Pension aus der Eleonorenstiftung nachgesucht haben, hiermit aufgefordert, innerhalb vier Wochen von der Erscheinung der gegenwärtigen Bekanntmachung im Regierungsblatt an ihre Gesuche bei dem Kriegsministerium einzugeben. Jede Bewerberin hat ihrem Gesuche ihren Geburtsschein beizuschließen.

Darmstadt, den 14. December 1858.

Großherzogliches Kriegsministerium.

Frhr. v. Schäffer-Bernstein.

Scriba.

Bekanntmachung,
den Steuerausschlag zur Bezahlung des Gehalts des Rabbinen zu Offenbach für das Jahr 1858 betreffend.

Zur Bezahlung der ständigen Besoldung des Rabbinen zu Offenbach für das Jahr 1858 soll mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern Ein Kreuzer von einem Gulden Normalsteuerkapital der Israeliten im früheren Kreise Offenbach, mit Ausnahme von Offenbach, Dietzenbach, Ober-Roden, Nieder-Roden und Eppertshausen in diesem Monat in einem Ziel erhoben werden, was zur Bemessung der Beitragspflichtigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Offenbach, den 11. December 1858.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.
Melior.

Bekanntmachung,
die Verkündigung gerichtlicher Anzeigen in der Provinz Rheinhessen betreffend.

Nachdem das Großherzogliche Bezirksgericht Mainz in seiner Generalversammlung vom 6. December 1858 in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Januar 1852 das „Mainzer Journal“ als dasjenige in der Provinz Rheinhessen erscheinende Zeitungsblatt bezeichnet hat, durch welches die in dem Bezirke des genannten Gerichts nothwendig werdenden, in Artikel 1 der gedachten Verordnung aufgeführten gerichtlichen Anzeigen für die Dauer des Jahres 1859 zu verkünden sind und dieser Beschluß die nach Art. 2 der erwähnten Verordnung erforderliche Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz erlangt hat, so wird dieß andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bekanntmachung,
die Verkündigung gerichtlicher Anzeigen in der Provinz Rheinhessen betreffend.

Nachdem das Großherzogliche Bezirksgericht Alzey in seiner Generalversammlung vom 1. December 1858 in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Januar 1852 die „Wormser Zeitung“ als dasjenige in der Provinz Rheinhessen erscheinende Zeitungsblatt bezeichnet hat, durch welches die in dem Bezirke des genannten Gerichts nothwendig werdenden, im Artikel 1 der gedachten Verordnung aufgeführten gerichtlichen Anzeigen für die Dauer des Jahres 1859 zu verkünden sind und dieser Beschluß die nach Artikel 2 der erwähnten Verordnung erforderliche Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz erlangt hat, so wird dieß andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bekanntmachung,

die Erhebung der Frau Gräfin von Battenberg Erlaucht, Gemahlin Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Alexander von Hessen und bei Rhein ꝛc., in den Fürstenstand betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch Allerhöchste Entschließung vom 26. December l. J. die in morganatischer Ehe verbundene Gemahlin Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Alexander von Hessen und bei Rhein ꝛc. Julie Gräfin von Battenberg Erlaucht, sowie die Kinder, welche aus der erwähnten ehelichen Verbindung bereits entstanden sind oder noch entstehen werden, und deren Nachkommen in den Fürstenstand mit dem Prädicate Durchlaucht zu erheben und die gedachte Gräfin Julie von Battenberg zu einer Prinzessin von Battenberg, deren Kinder und Nachkommen aber zu Prinzen und Prinzessinnen von Battenberg zu ernennen und zu erklären, auch zu gestatten geruht, daß dieselben das ihnen verliehene Wappen mit dem Fürstlichen Hute und Mantel versehen.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 3. December dem an die Stelle des verstorbenen Obervorstehers Freiherrn Ludwig Riedesel zu Eisenbach gewählten und Landesherrlich bestätigten Obervorsteher, Erbmarschall in dem Kurfürstenthum Hessen, Freiherrn Georg Riedesel zu Eisenbach die Decoration des ritterschaftlichen Kaufunger Stifts zu verleihen.

Namensveränderung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 10. December dem Georg Heinrich Würtz zu Wimpfen zu gestatten, statt seines bisherigen Familiennamens „Würtz" in Zukunft den Familiennamen „Müller" zu führen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 26. November dem Schulvicar Ludwig Löchel aus Londorf die erledigte evangelische Schulstelle zu Schmitt-Letheim, im Kreise Vöhl, zu übertragen;
2) am 30. November den Kammerherrn und Rittmeister à la suite, bisherigen Gesandtschafts-Attaché Freiherrn Franz von Wambolt zum Legations-Secretär zu ernennen;
3) am 3. December dem Schulvicar Adam Wolf aus Essenheim die seither provisorisch von ihm verwaltete evangelische Schulstelle zu Esselborn, im Kreise Alzey,
4) am 5. December dem Schulvicar Jacob Strunk aus St. Johann, dermalen zu Steinfurth, die erledigte evangelische Schulstelle zu St. Johann, im Kreise Alzey, zu übertragen;
5) am 12. December den Finanz-Accessisten Franz Christian Engisch aus Wendelsheim zum ersten Assistenten und Controleur bei dem Nebenzollamte Worms und der damit verbundenen Ortseinnehmerei der inneren indirecten Auflagen, und

6) am 20. December den Baucandidaten Franz Kaus aus Mainz zum Kreisbaumeister des Kreisbauamts Erbach zu ernennen.

Dienstentlassung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 5. December den Schullehrer Jacob Fitting zu Dexheim auf sein Nachsuchen von seinem Schulamte zu entlassen.

Versetzung in den Ruhestand.

Am 1. November wurde der katholische Pfarrer Georg Martin Heußlein zu Hirschhorn, im Kreise Lindenfels, in Folge Resignation in den Ruhestand versetzt.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die Stelle eines Steuercommissärs des Steuercommissariats Offenbach; concurrenzfähige Bewerber haben sich binnen 14 Tagen zu melden;
2) die erste evangelische Schulstelle zu Reichenbach, im Kreise Bensheim, mit einem Gehalte von 368 fl. 41 kr. nebst 4 Stecken Holz zur Heizung des Schullocals; dem Herrn Grafen von Erbach-Schönberg steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu;
3) die evangelische Schulstelle zu Elmshausen, im Kreise Bensheim, mit einem Gehalte von 224 fl. 30 kr. nebst einer Vergütung von 20 fl. für Heizung des Schullocals; dem Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu;
4) die zweite evangelische Schulstelle zu König, im Kreise Neustadt, mit einem Gehalte von 277 fl. 30 kr. nebst 4 Stecken Buchenholz zur Heizung des Schullocals; dem Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu;
5) die evangelische Schulstelle zu Fauerbach II., im Kreise Friedberg, mit einem Gehalt von 241 fl. 55 kr., nebst einer Vergütung von 28 fl. für Heizung des Schullocals; dem Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 24. November der Schullehrer Johann Baptist Roß zu Gernsheim,
2) am 27. November der pensionirte Districtseinnehmer Karl Friedrich Greiffenstein zu Groß-Gerau,
3) am 30. November der pensionirte Landgerichts-Assessor Eduard Steinmetz zu Büdingen,
4) am 1. December der pensionirte Chausseegelderheber Heinrich Fay zu Kastel,
5) am 10. December der Steuercommissär Wilhelm Grüninger zu Offenbach.

Zur Nachricht.

Das Großherzoglich Hessische Regierungsblatt erscheint auch im Jahre 1859 in gr. 4 Format, auf feines Maschinenpapier gedruckt, so oft Materialien vorhanden sind, ohne sich an eine bestimmte Zeit zu binden. Daß und wann ein Regierungsblatt erschienen sey, wird jedesmal in der Darmstädter Zeitung angezeigt. Der Preis desselben ist:

für das ganze Jahr 3 fl., mit Couvertgebühr 3 fl. 24 kr.,
für das halbe Jahr 1 fl. 30 kr., mit Couvertgebühr 1 fl. 42 kr.

Ein kürzeres Abonnement findet nicht statt, und es wird dieses Blatt nur gegen wirkliche Vorausbezahlung abgegeben.

Die Exemplare, welche abgeholt werden, können nur gegen Vorzeigung der Abonnementsquittung oder einer Karte mit dem Namen des resp. Abonnenten abgegeben werden.

Man hat sich mit den Bestellungen und der Einsendung der Gelder (welche ganz portofrei, nebst Beilegung des Einschreibgeldes von 2 kr. bei Postsendungen, erfolgen muß), an unterzeichnete Expedition zu wenden. Dagegen genießt die Expedition das Postfreithum für alle unbeschwerte Briefe, und es können daher alle Briefe unter nachstehender Adresse unfrankirt eingesendet werden.

Alle Zahlungen müssen in grober, bei Staatskassen zulässiger, Münze oder in Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen geleistet, und zur Ausgleichung kann nur Münzvereins-Scheidemünze angenommen werden.

Angeblich ausgebliebene Blätter werden nur dann unentgeltlich nachgeliefert, wenn die Anzeige vom betreffenden Postamte, welches ein Verzeichniß aller an dasselbe abgehenden Exemplare erhalten hat, oder von der betreffenden Bezirksverwaltung mit umgehender Post, bei der unterzeichneten Expedition, erfolgt; mit Umgehung der Postämter und Bezirksbehörden direct an die Expedition gerichtete Reclamationen können daher nicht berücksichtigt werden. Gegen Bezahlung können einzelne Nummern nur so lange verabfolgt werden, als deren Vorrath zureicht.

Darmstadt, den 18. December 1858.

Expedition des Großherzoglichen Regierungsblatts.

Alle diejenige Correspondenz, welche Einrückungen in das Großherzogliche Regierungsblatt zum Gegenstande hat, ist an die Redaction desselben zu adressiren; Zuschriften, welche die Versendung des Blatts betreffen, sowie Bestellungen von Regierungsblättern, aber sind stets an die Expedition des Großherzoglichen Regierungsblatts zu richten.

Darmstadt, den 18. December 1858.

Großherzogliche Redaction des Regierungsblatts.

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß

des

Großherzoglich Hessischen Regierungsblattes vom Jahr 1858.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

(Das Regierungsblatt von 1858 enthält 46 Nummern.)

A.

Abgaben, s. Ausschläge.

Ablösung der Jagdberechtigungen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, Gesetz hierüber. 357—362.

Abschied für die Ständeversammlung des Großherzogthums Hessen in den Jahren 1856/58. 253—270.

Abwesenheits-Erklärungen. 103. 508.

Amortisation der auf Inhaber lautenden Schuldurkunden, Gesetz hierüber. 378—379.

Amtstitel der Directoren des Großherzoglichen Cabinets-Archivs, der Cabinets-Bibliothek und der Cabinets-Güter. 20.

Anerkennung, öffentliche, einer edlen That. 157. 175. 274. 430. 437—438. 516.

Anzeigen der Redaction und der Expedition des Regierungsblatts. 236. 614.

" gerichtliche, deren Verkündigung in der Provinz Rheinhessen im Jahr 1859. 611.

Apanagen Ihrer Großherzoglichen Hoheiten der Prinzen Ludwig und Heinrich von Hessen. 264.

Arrestationen und Denunciationen der Gendarmerie im Jahr 1857. 61—64.

Arzneimitteltaxe für das Großherzogthum Hessen, Abänderungen und Zusätze zu derselben. 608—610.

Ausschläge für die Brandversicherungsanstalt, s. Brandversicherungsbeiträge.

Ausschlag der directen Steuern und der Beiträge zu den Kosten der Staats- und Provinzial-Straßen für 1859. 577—580.

" zur Bezahlung des Gehalts des Rabbinen zu Bingen für das Jahr 1858. 152—153.

" zur Bezahlung des Gehalts des Rabbinen zu Offenbach für das Jahr 1858. 56. 611.

Avancements, Militär-, s. Militärdienstnachrichten.

B.

Bank für Handel und Industrie zu Darmstadt, Abänderungen an den Statuten derselben. 573—575.

Beamten, Gesetz über Pensionirung der auf Widerruf angestellten. 49—51.

Belgischer Consul für das Großherzogthum. 247.

Berichtigungen, (s. auch unter den einzelnen betreffenden Gegenständen). 72. 140. 188. 224. 368. 496a. 504a. 552.

Berstädter Mark, deren Zutheilung zum Landgericht Nidda und Ortsgericht Bisses. 506.

Besoldungs-Naturalien, Vergütung dafür im Jahr 1858. 73—74.

Bestätigung von Stiftungen ɔc, s. Stiftungen.

Bierbrauerei-Abfälle, deren Verwendung zur Branntweinbrennerei. 141.

Brandversicherungs-Beiträge für das Jahr 1857. 195—196.

" Rechnungsablage für 1855 über deren Verwendung. 113—138.

" in der Gemeinde Ober-Olm. 46.

Branntwein, Steuerrückvergütung von dem in das Ausland ausgeführten oder zu Essig verwendeten. 165—166.

Branntweinbrennerei, die Verwendung der Bierbrauerei-Abfälle zu derselben. 141.

Briefpostsendungen, deren Verschluß nach Ländern der heißen Zone. 74—75.

Brücke, stehende, über den Rhein zu Cöln, Uebereinkunft der Rheinuferstaaten über deren Bau. 238—242.

" über den Rhein bei Mainz, Bau einer stehenden Brücke daselbst. 258.

Bundes-Beschluß vom 29. April 1858, die Kostenvergütung für die zufolge der allgemeinen deutschen Cartel-Convention ausgelieferten Deserteure. 225.

C.

Cabinets-Archiv, Cabinets-Bibliothek und Cabinets-Güter, Amtstitel der Directoren derselben. 20.
Cartel-Convention, allgemeine deutsche, insbesondere die Kostenvergütung für ausgelieferte Deserteure. 225.
Charakter-Ertheilungen (s. auch unter Militärdienstnachrichten und Ruhestands-Versetzungen). 103. 156. 164. 172. 224. 244. 560. 576.
Chausseegeld-Erhebung auf den Staats- und Provinzialstraßen, insbesondere auf der Straße über Osthofen und Flomborn nach Bayern. 439.
Civildienstpragmatik, deren Revision. 258.
Civilliste, deren Erhöhung. 257.
Communal-Umlagen, desfallsige Uebersichten und Verfügungen:
I. In der Provinz **Starkenburg**, und zwar:
in dem Kreise Darmstadt. 167.
" " " Bensheim. 158—159. 559.
" " " Dieburg. 65—67. 110. 142.
" " " Erbach. 76—79.
" " " Groß-Gerau. 87—89.
" " " Heppenheim. 143—144.
" " " Lindenfels. 199—204. 229.
" " " Neustadt. 79—81.
" " " Offenbach. 56—58.
" " " Wimpfen. 23.
II. In der Provinz **Oberhessen**, und zwar:
in dem Kreise Gießen. 168—170. 380.
" " " Alsfeld. 68—70.
" " " Biedenkopf. 178—181.
" " " Büdingen. 90—91.
" " " Friedberg. 181—183.
" " " Grünberg. 53—54.
" " " Lauterbach. 217—219.
" " " Nidda. 144—147. 507.
" " " Schotten. 220—221. 507. 517.
" " " Vilbel. 176—178.
" " " Vöhl. 54—55.
III. In der Provinz **Rheinhessen**, und zwar:
in dem Kreise Mainz. 198—199.
" " " Alzey. 277—280. 362.
" " " Bingen. 70—72.
" " " Oppenheim. 147—150.
" " " Worms. 184—186.
Completirung der Feldtruppen. 4.
Concurrenz-Eröffnungen, s. Diensterledigungen.
Concurrenzfrist zur Bewerbung um evangelische Pfarrstellen und um mit Theologen zu besetzende Schulstellen. 429.
Consul, Belgischer, für das Großherzogthum. 247.
" Großbritannischer, für das Großherzogthum. 515.
Contraventionen gegen die Gesetze und Verordnungen über Staatsauflagen, Rechtsmittel der Steuerverwaltung bei Verfolgung derselben, Gesetz hierüber. 245.
Criminalstrafen, s. Straferkenntnisse.

D.

Denunciationen und Arrestationen der Gendarmerie im Jahr 1857. 61—64.
Deserteure, insbesondere die Kostenvergütung für ausgelieferte Deserteure zufolge der allgemeinen deutschen Cartel-Convention. 225.
Diakonissen-Haus zu Darmstadt, dessen Benennung Elisabethen-Stift. 529.
Dienst-Entbindungen und Entlassungen. 32. 104. 156. 188. 235. 244. 251. 272. 280. 435. 520. 535. 588. 613.
Dienst-Erledigungen und Concurrenz-Eröffnungen. 32. 60. 72. 84. 104. 112. 156. 164. 188. 196. 204. 212. 235—236. 244. 252. 272. 320. 344. 428. 436. 448. 508. 520. 532. 560. 568. 576. 613.
Dienst-Ernennungen, Versetzungen und sonstige Dienstnachrichten, mit Ausnahme der Militär-Dienstnachrichten. 20. 31. 111. 112. 139. 140. 154—156. 171. 172. 188. 196. 222—224. 235. 243—244. 251. 272. 280. 380. 435. 448. 518—520. 534—535. 560. 575—576. 587—588. 612—613.
Dienstpragmatik, Revision der Civil- und der Militärdienstpragmatik. 258—259.
Dienstzeichen der evangelischen Superintendenten. 608.
Diplome, Doctor-, s. Promotionen.
Doctor-Diplome, s. Promotionen.
Domanialwaldungen, Großh., Holzpreistarif für dieselben auf das Jahr 1858. 568.

E.

Ehren-Diplome, s. Promotionen.
Ehrenzeichen, allgemeines, Verleihungen desselben, s. unter Ordensverleihungen.
Eingangszölle für den ausländischen Zucker und Syrup, Verordnung hierüber. 237—238.
" Uebereinkunft zwischen den Regierungen des Zollvereins hierüber und über die Besteuerung des Rübenzuckers. 247—250.
" s. Zölle.
Einstandskasse, Gesetz, die Verwendung der Ueberschüsse der Einstandskasse zur Verbesserung der Pensionen der Invaliden, sowie der Wittwen und Waisen von Unterofficieren und Soldaten betr. 21—23.
" Rechnungsablage derselben vom 1. April 1856 bis dahin 1857. 206—212.
" die Zahlung der Vertretungssummen in dieselbe für Kriegsdienstpflichtige, welche an der Loosziehung im Jahr 1858 Theil genommen haben. 319.
Einziehung der durchlöcherten oder sonst anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewicht verminderten Kronthaler, Zwanzigkreuzerstücke und Zehnkreuzerstücke. 530.
Eleonorenstiftung, Freiherrlich von Weyherische. 610.
Elisabethen-Stift Benennung des Diaconissenhauses zu Darmstadt mit diesem Namen. 529.
" die Bestätigung von Schenkungen zur Errichtung desselben. 570—571.
Entbindung / Entlassung } von Dienststellen, s. Dienstentbindungen und unter Militär-Dienstnachrichten.
Entfernung zwischen Fürth und Weinheim für Extraposten. 559.
Entwässerung von Grundstücken, Gesetz hierüber. 33—44.
Erbgüter, landwirthschaftliche, deren Errichtung, Gesetz hierüber. 537—548.
Erfindungs-Patente, Verordnung hierüber. 569—570.
" s. Patente.
Ergänzung der Feldtruppen. 4.
Erhebung in den Fürstenstand. 612.
Erlaubniß zur Annahme fremder Orden, s. unter Ordensverleihungen.
Erledigung von Dienststellen, s. Diensterledigungen.

Ermächtigung zur Annahme fremder Orden, s. unter Ordensverleihungen.
Ernennungen zu Dienststellen, s. Diensternennungen und unter Militär-Dienstnachrichten.
Extraposten, Entfernung für solche zwischen Fürth und Weinheim. 559.

F.

Familien-Fideicommisse, Gesetz hierüber. 521—528.
Faustpfand, s. Pfandrecht.
Feldtruppen, deren Ergänzung im Jahr 1858. 4.
Feldwege-Anlagen, Zusammenlegung der Grundstücke und Theilbarkeit der Parzellen, Gesetz hierüber. 5—17.
Fideicommisse, Gesetz, die Familien-Fideicommisse betr. 521—528.
Forste Böhl und Langen, deren Auflösung. 193—194.
Forste Battenberg, Darmstadt und Groß-Gerau, deren Organisation. 193—194.
Forstmeister, definitiver Personal- und Besoldungsetat für dieselben. 260.
Forststrafen, Gesetz über den Bezug der Forststrafen wegen Frevel in den Gemeindewaldungen der standes- und patrimonialgerichtsherrlichen Bezirke. 273.
Forststrafsachen, Recurse der Verwaltungsbehörden in denselben. 106.
Freundschafts- und Handels-Vertrag mit Persien. 553—59.
Fürstenstand, Erhebung in denselben. 612.

G.

Geistliche Wittwenkasse, allgemeine, die Ergebnisse der Verwaltung derselben vom Jahre 1856. 550—552.
Gemeindeausgaben zweiter und dritter Classe, Gesetz hierüber. 191—193. 254.
Gemeinde-Ausschläge, s. Communal-Umlagen.
Gemeinde-Nutzungen der Ortsbürger, insbesondere deßfallsige Localstatuten, Gesetz hierüber. 281.
Gemeinderath, die Bildung der Ortsvorstände und die Wahl des Gemeinderaths, Gesetz hierüber. 189—191.
Gendarmerie, Arrestationen und Denunciationen durch dieselbe im Jahre 1857. 61—64.
Geometer-Patente, s. Diensternennungen.
Gerichtliche Anzeigen, deren Verkündigung in der Provinz Rheinhessen im Jahr 1859. 611.
Geschworne, die Aufstellung der Liste derselben für das Jahr 1859 in der Provinz Starkenburg. 108.
" desgleichen in der Provinz Oberhessen. 153.
" desgleichen in der Provinz Rheinhessen. 142.
Gewerbe, die gleichförmige Besteuerung der Gewerbe im Großherzogthum, Haupt-Verordnung hierüber. 282—319.
" Vollzugs-Verordnungen. 321—328. 589—591.
" Verordnung bezüglich derjenigen Gewerbe, zu deren Betrieb Erlaubniß der höheren Administrativ-Behörde erforderlich ist. 589—591.
Gewerbsteuertarif. 292—319.
Gießer Universität, s. Landes-Universität.
Gläubiger, deren Rangordnung, s. Pfandrecht.
Großbritannischer Consul für das Großherzogthum. 515.
Grundbücher, Verordnung wegen deren Fortführung in Rheinhessen, sowie den Vollzug der friedensgerichtlichen Urtheile durch und gegen Dritte (Art. 548 der bürgerlichen Prozeß-Ordnung) betr. 592—594.
Grundbücher, insbesondere Instruction für die Friedensgerichts-Actuare in Beziehung auf die von denselben in Gemäßheit der Verordnung vom 29. Oct. 1858 auszustellenden Bescheinigungen. 594—596.
Grundrentenscheine, Vernichtung von 80,000 fl. in solchen für das Jahr 1857. 430.
Grundstücke, deren Zusammenlegung, sowie Theilbarkeit der Parzellen und Feldwege-Anlagen, Gesetz hierüber. 5—17.
" Gesetz, deren Entwässerung betr. 33—44.

H.

Handel und Industrie, Abänderungen der Statuten der Bank für Handel und Industrie zu Darmstadt. 573—575.
Handels- und Freundschafts-Vertrag mit Persien. 553—559.
Handelsverhältnisse des deutschen Zollvereins zu den vereinigten Staaten der Jonischen Inseln. 246—247.
Heilkunde, Verordnung über die Ausübung der Zahn-Heilkunde. 606—607.
Holzpreistarif für die Großh. Domanialwaldungen auf das Jahr 1859. 568.
Hypothek, s. Pfandrecht.

J.

Jagdberechtigungen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, Gesetz hierüber. 357—362.
Jagdstrafgesetz. 345—352.
Industrie und Handel, Abänderungen der Statuten der Bank für Handel und Industrie zu Darmstadt. 573—575.
Jonische Inseln, Handelsverhältnisse des deutschen Zollvereins zu den vereinigten Staaten der Jonischen Inseln. 246—247.
Israelitische Religionsgemeinden, s. Judengemeinden.
Judengemeinden, Uebersichten und Verfügungen, betreffend die Aufbringung der Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse derselben:
I. In der Provinz **Starkenburg**, und zwar:
für die Landjudenschaft. 86. 87.
" " Gemeinden des Kreises Darmstadt. 86.
" " " " " Bensheim. 110. 139.
" " " " " Dieburg. 82.
" " " " " Erbach. 24.
" " " " " Groß-Gerau. 111.
" " " " " Heppenheim. 219—220.
" " " " " Lindenfels. 60.
" " " " " Neustadt. 84.
" " " " " Offenbach. 56. 75. 109. 216.
" " " " " Wimpfen.
II. In der Provinz **Oberhessen**, und zwar:
für die Landjudenschaft. 83. 84.
" " Gemeinden des Kreises Gießen. 151. 517.
" " " " " Alsfeld. 150.
" " " " " Biedenkopf. 170—171.
" " " " " Büdingen. 47.
" " " " " Friedberg. 166. 372.
" " " " " Grünberg. 170.
" " " " " Lauterbach. 222.
" " " " " Nidda. 109.
" " " " " Schotten. 212.
" " " " " Vilbel. 187.
" " " " " Vöhl. 83.

III. In der Provinz Rheinhessen, und zwar:
für die Gemeinden des Kreises Mainz. 160. 516.
" " " " " Alzey. 152.
" " " " " Bingen. 138. 152—153.
" " " " " Oppenheim. 216. 251.
" " " " " Worms. 320.

K.

Kassen-Billets, ältere Königlich Sächsische, deren Einziehung. 271.
Kronthaler, durchlöcherte rc., deren Einziehung. 530.

L.

Landeshospital, Uebersicht der in dem Jahr 1857 in demselben verpflegten Kranken. 58—59.
Landes-Universität Gießen, Promotionen und Ehrendiplom-Ertheilungen. 48. 72.
" " Vertheilung von Preismedaillen in dem philologischen Seminar. 508.
" " Vorlesungen auf derselben im Sommer 1858. 91—98.
" " desgleichen im Winter 18^{58}/$_{59}$. 363—368.
Landeswaisenanstalt, summarische Uebersicht der Rechnung derselben für 1857. 431—434.
Landtags-Abschied für die Ständeversammlung des Großherzogthums Hessen in den Jahren 1856/58. 253—270.
Landwirthschaftliche Erbgüter, deren Errichtung, Gesetz hierüber. 537—548.
Ludewigs-Orden, Verleihungen desselben, s. unter Ordensverleihungen.
Ludwigs- und Mathilden-Landes-Stiftung, deren Gründung. 597—598.

M.

Main-Rhein-Bahn, polizeiliche Aufsicht über dieselbe, Verordnung hierüber. 548—550.
Main-Weser-Eisenbahn, die zollamtliche Behandlung des Gütertransports auf derselben. 580.
Medaille, Verdienst-, für Wissenschaft, Kunst, Industrie und Landwirthschaft, Verleihungen derselben, s. unter Ordensverleihungen.
Militär-Dienstnachrichten. 140. 530—532.
Militärdienstpragmatik, deren Revision. 258—259.
Militärpflicht, Folgen der selbstverschuldeten Nichterfüllung derselben, Gesetz hierüber. 509—512.
" Verordnung über die Einführung dieses Gesetzes. 512—515.
Militärpflichtige, deren Stellvertretung, s. Stellvertretung.
Militärstrafgesetz. 381—427.
" dessen Einführung. 427—428. 552. (Berichtigungen).
Ministerien des Innern und der Justiz, neue Personal- und Besoldungs-Etats für dieselben. 255.
Münze zu Darmstadt, Nachweisung der seit Abschluß der Münzconvention vom 25 August 1837 bis zum Schlusse des Jahres 1857 in derselben stattgehabten Großherzoglich Hessischen Ausmünzungen. 581.
Münzen, insbesondere die Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke, Verordnungen über deren Cours und Umlauf. 205—206. 369—370.
Münzvertrag vom 24. Januar 1857, Gesetz über dessen Ausführung. 17—19.
" vom 24. Januar 1857, dessen Ausführung, Bekanntmachung hierüber. 242.
" des süddeutschen Münzvereins vom 7. August 1858. 599—606.

N.

Namens-Veränderungen. 31. 139. 188. 222. 234. 434. 508. 534. 612.
Natural-Besoldungen und Pensionen, Vergütung dafür im Jahr 1858. 73—74.

O.

Oberförstereien Koberstadt und Wolfsgarten, deren Organisation. 276.
" Ortenberg, Eichelsdorf und Christinenhof, deren Organisation. 243.
Obligationen, die Amortisation der auf Inhaber lautenden, Gesetz hierüber. 373—379.
Oeffentliche Anerkennung einer edlen That. 157. 175. 274. 430. 437—438. 516.
Oesterreichische Zwanzigkreuzer- und Zehnkreuzer-Stücke, deren Curs und Umlauf, Verordnungen hierüber. 205—206. 369—370.
Ordensverleihungen und Ermächtigung zur Annahme fremder Orden (s. auch unter Militär-Dienstnachrichten). 30. 31. 72. 103. 153. 222. 272. 344. 434. 517. 518. 596. 612.
Organisation der Forste Battenberg, Darmstadt und Groß-Gerau. 193—194.
" der Oberförstereien Koberstadt und Wolfsgarten. 276.
" der Oberförstereien Ortenberg, Eichelsdorf und Christinenhof. 243.
" des Landgerichts Nidda, Zutheilung der Berstädter Mark zu demselben. 506.
Ortsbürger, Gemeinde-Nutzungen derselben, insbesondere deßfallsige Localstatuten, Gesetz hierüber. 281.
Ortsvorstände, deren Bildung, Gesetz hierüber. 189—191.

P.

Parzellen, deren Theilbarkeit, Zusammenlegung der Grundstücke und Feldwege-Anlagen, Gesetz hierüber. 5—17.
Patente für Erfindungen, deren Ertheilung
an Canzleirath Pinor zu Darmstadt. 103.
" C. Walther u. Comp. zu Bremen. 103.
" Emil Volmer zu Offenbach. 139.
" Louis Bauchó zu Offenbach. 154.
" Gebrüder Schmalz zu Offenbach. 154.
" Dr. Emil Winkler zu Offenbach. 154
" Friedrich Flor zu Stuttgart. 234.
" Baron von Gilgenheimb zu Weidenau. 235.
" Balthasar Schröder und Dr. Kantert zu Mainz. 503.
" G. Korlan und C. Kretschmar zu Harburg. 518.
" Gebrüder Schulz zu Mainz. 518.
" L. Andree und Comp. zu Magdeburg. 534.

Patente für Erfindungen, Verordnung hierüber. 569—570.
Patente für Geometer, s. Dienstesernennungen.
Pensionen der Invaliden, sowie der Wittwen und Waisen von Unteroffizieren und Soldaten, Gesetz über die Verwendung der Ueberschüsse der Einstandskasse zur Verbesserung dieser Pensionen. 21—23.
Pensionirung der auf Widerruf angestellten Beamten, Gesetz hierüber. 49—51.
Pensionirungen, s. Ruhestandsversetzungen und unter Militär-Dienstnachrichten.
Pensions-Naturalien, Vergütung dafür im Jahr 1858. 73—74.
Persien, Freundschafts- und Handelsvertrag mit demselben. 553—559.
Pfandrecht, Gesetz hierüber, 449—496, und die damit zusammenhängenden Gesetze:
die Rangordnung der Gläubiger betr. 497—504.
die Privathypotheken und Generalhypotheken betr. 505.
" die Einführung der Gesetze über das Pfandrecht und die Rangordnung der Gläubiger betr., Verordnung hierüber. 533.
Pfarrstellen, evangelische, und mit Theologen zu besetzende Schulstellen, Frist zur Bewerbung um solche. 429.
Philipps-Orden, Verleihungen desselben, s. unter Ordensverleihungen.
Polizei-Strafsachen, Recurse der Verwaltungsbehörden in denselben. 106.
Polizeiliche Aufsicht über die Main-Rhein-Bahn, Verordnung hierüber. 548—550.
Polizeiliche Vorschriften, die Uebertretung der nach Art. 36 des Strafgesetzbuchs erlassenen, Gesetz hierüber. 197.
Posten, Entfernung für Extraposten zwischen Fürth und Weinheim. 559.
Postexpedition, Errichtung einer solchen zu Kirtorf. 319.
Postsendungen von Briefen nach der heißen Zone, deren Verschluß. 74—75.
Postverbindung zwischen Heppenheim und Erbach. 74.
" zwischen Büdingen und Hanau. 106—107.
" zwischen Bensheim und Worms. 107.
" zwischen Worms und Kirchheimbolanden. 194—195.
" zwischen Laasphe, Biedenkopf und Marburg, zwischen Gießen und Coblenz, Gießen und Siegen, Mainz und Creuznach und zwischen Osthofen und Creuznach. 213—215.
" zwischen Mainz und Alzey, Mainz und Sprendlingen, Alzey und Worms und zwischen Fürfeld u. Darmstadt. 226—228.
" zwischen Biedenkopf und Marburg. 371.
" zwischen Battenberg u. Frohnhausen. 371.
" zwischen Laasphe und Marburg. 371.
" zwischen Worms und Alzey, Errichtung einer Personenannahmestelle zu Dalsheim. 506.
Preis-Medaillen, die Vertheilung derselben in dem philologischen Seminar zu Gießen. 508.
Privileg der Forderung, s. Pfandrecht.
Promotionen und Ehrendiplom-Ertheilungen an der Landesuniversität Gießen. 48. 72.
Protokollirung der Viehhändel, Gesetz hierüber. 356.
Provinzialstraßen, Beiträge zu den Kosten derselben für 1859. 577—580.
Provinzial- und Staatsstraßen, Erhebung des Chausseegeldes von solchen, s. Staats- und Provinzialstraßen.

Q.

Quiescirungen, s. Ruhestandsversetzungen.

R.

Rangordnung der Gläubiger, s. Pfandrecht.
Rechnungs-Ablage, öffentliche:
der allgemeinen geistlichen Wittwenkasse für 1856. 550—552.
der Landeswaisenanstalt für 1857. 431—434.
der Einstandskasse für die Periode vom 1. April 1856 bis dahin 1857. 206—212.
der Staatsschuldentilgungskasse für 1855. 564—568.
der Stellvertretungs-Versicherungs-Anstalt für das Musterungs- und Ziehungsjahr 1857. 561—564.
über die Verwendung der Brandversicherungsbeiträge für das Jahr 1855. 118—138.
Rechtsmittel der Steuerverwaltung bei Verfolgung der Contraventionen gegen die Gesetze und Verordnungen über Staatsauflagen, Gesetz hierüber. 245.
Recrutenbedarf für das Jahr 1858, dessen Vertheilung auf die Provinzen. 4.
Recurse der Verwaltungsbehörden in Polizei- und Forst-Strafsachen, Verordnung hierüber. 106.
Regierungsblatt, Anzeigen der Redaction und der Expedition des Regierungsblatts. 236. 614.
Rheinbrücke zu Cöln, stehende, Uebereinkunft der Rheinuferstaaten über deren Bau. 238—242.
" zu Mainz, Bau einer stehenden Brücke daselbst. 258.
Rheinschifffahrt, Uebereinkunft der Rheinuferstaaten über den Bau der stehenden Rheinbrücke zu Cöln. 238—242.
" Verordnung, das Befahren des Rheinstroms betr. 105—106.
Rheinschifffahrts-Centralcommission, deren Sitzungen im Jahr 1858. 344.
Ruhestands-Versetzungen (s. auch unter Militär-Dienstnachrichten). 164. 172. 224. 235. 244. 251. 280. 380. 435—436. 508. 520. 535. 560. 588. 613.

S.

Sächsische Kassen-Billets, ältere, deren Einziehung. 271.
Schenkungen s. Stiftungen.
Schifffahrt auf dem Rheine, Uebereinkunft der Rheinuferstaaten über den Bau der stehenden Rheinbrücke zu Cöln. 238—242.
" auf dem Rheine, Verordnung hierüber 105—106.
Schuldurkunden, die Amortisation der auf Inhaber lautenden, Gesetz hierüber. 373—379.
Schulstellen, mit Theologen zu besetzende, Frist zur Bewerbung um solche. 429.
Spielkarten, Verordnung über die Stempelabgabe von Spielkarten. 44—46.
Staatsassecuranzanstalt für Stellvertretung im Militärdienst, s. Stellvertretung.
Staatsauflagen, Ausschlag der directen Steuern rc. für 1859. 577—580.
Staatskassenscheine, ältere Königlich Sächsische, deren Einziehung. 271.
Staatsrath, dessen Mitglieder für das Jahr 1858. 3.

Staatsschuld, Gesetz wegen deren Tilgung. 20.
Staatsschulden-Tilgungskasse, Ergebnisse der Rechnung derselben für 1855. 564—568.
Staatsstraßen, Beiträge zu den Kosten derselben für 1859. 577—580.
Staats- und Provinzialstraßen, Erhebung des Chausseegeldes auf solchen, insbesondere auf der Straße über Osthofen und Flombern nach Bayern. 439.
Staatsversicherungsanstalt für Stellvertretung im Militärdienst, s. Stellvertretung.
Staatsvertrag, Uebereinkunft unter den Rheinuferstaaten über den Bau einer stehenden Rheinbrücke zu Cöln. 238—242.
" die Handelsverhältnisse des deutschen Zollvereins zu den vereinigten Staaten der Jonischen Inseln betr. 246—247.
" Uebereinkunft zwischen den Regierungen des Zollvereins wegen Besteuerung des Rübenzuckers und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups. 247—250.
" Freundschafts- und Handelsvertrag mit Persien. 553—559.
" Vertrag über das Münzwesen des süddeutschen Münzvereins. 599—606.
Ständeversammlung, Abschied für dieselbe in den Jahren 1856/58. 253—270.
Standeserhöhung. 612.
Standesherren, deren Rechtsverhältnisse, Gesetz hierüber. 257. 329—342. 368. (Berichtigung).
" deren Rechtsverhältnisse, Bekanntmachung über die Anwendung des desfalls erlassenen Gesetzes. 343—344.
Statuten der Bank für Handel und Industrie zu Darmstadt, Abänderungen derselben. 573—575.
Stellvertretung im Militärdienst, die Zahlung der Einlage zur Staatsversicherungsanstalt für Militärpflichtige, welche an der Loosziehung im Jahr 1859 Theil zu nehmen haben. 437.
" die Zahlung der Vertretungssummen zur Einstandskasse für Militärpflichtige, welche an der Loosziehung im Jahr 1858 Theil genommen haben. 319.
" Rechnungsablage der Einstandskasse für die Periode vom 1. April 1856 bis dahin 1857. 206—212.
" Rechnungsablage der Versicherungskasse für das Musterungs- und Ziehungsjahr 1857. 561—564.
Stempelabgabe von Spielkarten, Verordnung hierüber. 44—46.
Sterbfälle. 48. 60. 72. 104. 140. 156. 164. 172. 196. 235. 244 252. 272. 280. 372. 436. 448. 532. 536. 576. 613.
Steuer-Ausschläge, insbesondere der directen Steuern und der Kosten der Staats- und Provinzialstraßen für 1859. 577—580.
" " zu Gemeinde-Bedürfnissen, s. Communal-Umlagen.
" " für die Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden, s. Judengemeinden.
" " für die Brandversicherungsanstalt, s. Brandversicherungsbeiträge.
Steuern, directe, und Beiträge zu den Kosten der Staats- und Provinzialstraßen für 1859. 577—580.
" für den Betrieb von Gewerben, Verordnungen hierüber nebst Gewerbsteuertarif. 282—319. 321—328.
Steuerrückvergütung von dem in das Ausland ausgeführten oder zu Essig verwendeten Branntwein. 165—166.
Steuerverwaltung, Rechtsmittel derselben bei Verfolgung der Contraventionen gegen die Gesetze und Verordnungen über Staatsauflagen, Gesetz hierüber. 245.
Steuer von Rübenzucker, Uebereinkunft des Zollvereins hierüber. 247—250.
Stift, Elisabethen-, 529. 570—571.
Stiftung, Freiherrlich von Weyherische Eleonorenstiftung. 610.
" insbesondere die Gründung einer Ludwigs- und Mathilden-Landes-Stiftung. 597—598.
Stiftungen, Vermächtnisse und Schenkungen, Bestätigung derselben:
vom 4. Quartal 1857. 51—52. 188. (Berichtigung.)
vom 1. Quartal 1858. 165. 173—175.
vom 2. Quartal 1858. 274—276.
vom 3. Quartal 1858. 571—573.
Stiftungen, Vermächtnisse und Schenkungen, insbesondere die Bestätigung von Schenkungen zur Errichtung eines Diakonissenhauses zu Darmstadt. 570—571.
Straferkenntniß, Bekanntmachung eines solchen. 582.
Straferkenntnisse:
aus der Provinz Starkenburg. 24—30. 229—234. 582—587.
" " " Oberhessen. 98—103. 443—448.
" " " Rheinhessen. 160—164. 440—443.
Strafgesetzbuch, die Uebertretung der nach Art. 36 desselben erlassenen polizeilichen Vorschriften, Gesetz hierüber. 197.
Superintendenten, evangelische, Einführung eines Dienstzeichens für dieselben. 608.
Syrup und Zucker, Eingangszölle für den ausländischen, Verordnung hierüber. 237—238.
" Uebereinkunft zwischen den Regierungen des Zollvereins hierüber und über die Besteuerung des Rübenzuckers. 247—250.

T.

Theilbarkeit der Parzellen, Zusammenlegung der Grundstücke und Feldwege-Anlagen, Gesetz hierüber. 5—17.

U.

Uebergangsscheine bei Versendung übergangssteuerpflichtiger Gegenstände, die Ermächtigung der Ortseinnehmereien zu Osthofen, Böhl und Zwingenberg zu deren Ausstellung. 431.

V.

Verdienst-Medaille für Wissenschaft, Kunst, Industrie und Landwirthschaft, Verleihungen derselben, s. unter Ordensverleihungen.
Vermächtnisse s. Stiftungen.
Versetzungen, Dienst-, s. unter Dienstnachrichten und Militär-Dienstnachrichten.
Versetzungen in den Ruhestand, s. Ruhestandsversetzungen.
Vertretungssummen, s. Stellvertretung im Militärdienst.

Verwaltungsbehörden, Recurse derselben in Polizei- und Forst Strafsachen. 106.
Viehhandel, die Währschaft bei demselben, Gesetz hierüber. 353—356.
Viehhändel, deren Protokollirung. Gesetz hierüber. 356.
Vorlesungen auf der Universität Gießen:
im Sommer 1858. 91—98.
im Winter 1858/59 363—368.

W.

Währschaft beim Viehhandel. Gesetz hierüber. 353—356.
Waisenanstalt, Landes-, summarische Uebersicht der Rechnung derselben für 1857. 431—434.
Waldungen, s. Domanialwaldungen.
Weyhersche Eleonorenstiftung, Freiherrlich von. 610.
Widerruflich angestellte Beamten, Gesetz über deren Pensionirung. 49—51.
Wittwenkasse, allgemeine geistliche, die Ergebnisse der Verwaltung derselben vom Jahre 1856. 550—552.

Z.

Zahn-Heilkunde, deren Ausübung, Verordnung hierüber. 606—607.
Zehnkreuzer- und Zwanzig-Kreuzerstücke K. K. Oesterr. Gepräges, deren Curs, Verordnung hierüber. 205—206.
Zehn- und Zwanzig-Kreuzerstücke, Verordnung über deren Umlauf. 369—370.
Zehn- und Zwanzig-Kreuzerstücke, deren Einwechslung bei Großherzoglichen Kassen gegen andere Münzen. 529.
Zehnkreuzer- und Zwanzig-Kreuzerstücke, sowie Kronthaler, durchlöcherte rc., deren Einziehung. 530.
Zollamtliche Behandlung des Gütertransports auf der Main-Weser-Eisenbahn. 580.
Zollverein, deutscher, dessen Handelsverhältnisse zu den vereinigten Staaten der Jonischen Inseln. 246—247.
" die Ausführung des Art. 3 des Vertrags wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins in Beziehung auf die Erhebung und Controlirung der inneren Steuern von Wein, Obstwein, Branntwein, Bier und Tabak betr. 85. 140. (Berichtigung). 431. 439.
" Uebereinkunft zwischen den Regierungen des Zollvereins wegen Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups. 247—250.
Zucker und Syrup, Eingangszölle für den ausländischen, Verordnung hierüber. 237—238.
" Uebereinkunft zwischen den Regierungen des Zollvereins hierüber und über die Besteuerung des Rübenzuckers. 247—250.
Zusammenlegung der Grundstücke, Theilbarkeit der Parzellen und Feldwege-Anlagen, Gesetz hierüber. 5—17.
Zwanzigkreuzerstücke. K. K. Oesterr. Gepräges, deren Curs, Verordnung hierüber. 205—206.
Zwanzigkreuzerstücke, Verordnung über deren Umlauf. 369—370.
Zwanzigkreuzerstücke, deren Einwechslung bei Großherzoglichen Kassen gegen andere Münzen. 529.
Zwanzigkreuzerstücke, durchlöcherte rc. deren Einziehung. 530.

Alphabetisches Namensregister

der in dem Großherzoglich Hessischen Regierungsblatte vom Jahr 1858 enthaltenen Dienstesernennungen, Entlassungen, Pensionirungen, Militärdienstnachrichten, Sterbfälle, Promotionen, Adelsverleihungen, Ordensverleihungen, Belobungen, Abwesenheitserklärungen, Namensveränderungen, Charakterverleihungen, Privilegien und Erfindungspatente.

A.

Achenbach, Edmund. 576.
Achenbach, Ludwig. 222.
Adolphe, Oberin. 30.
Albert, Ferdinand. 172.
Alt, Andreas. 154.
Altfuldisch, Bernhard. 172.
Amelung, Richard. 534.
Andree, L. 534.
Arens, Philipp Heinrich. 112.
Aßmann, Andreas Friedrich. 588.
Aull, Carl. 596.

B.

Bade, Peter, Oberrechnungsrath. 236.
Bader, Friedrich Jacob. 252.
Baier, Joh Georg. 48.
Balser, Lieutenant. 531.
Banger, Georg. 171.
Bangert, Franz, Pfarrer. 272.
Baßmann, Joh. Jos. 188.
Battenberg, Julie, Prinzessin von. 612.
Battenfeld, Georg. 223.
Bauché, Louis. 154.
Bauer, Adam. 576.
Bauer, Ferdinand. 171.
Baur, Archivdirector. 48. 222.
Baur, August. 519.
Bausch, Friedrich, Georg. 196.
Bechtold, Georg von. 519.
Beck, Friedr., Postassistent. 111.
Beck, Georg. 244.
Beck, Lieutenant. 531.
Becker, Christian, Probator. 536.
Becker, Daniel, Bahnmeister. 243.
Becker, Friedr. Christian, Oberzollrevisor. 280.
Becker, Franz Ernst, Calculator. 243.
Becker, Heinrich, Steuerpfandmeister. 575.
Becker, Heinrich, Rentamtsdiener. 251.
Becker, Major. 531.
Belz, Johann Jost. 575.
Bender, Anton. 236.
Bender, Lieutenant. 531.
Bender, Martin. 155.
Bender, Nicolaus, Calculator. 235.
Berchelmann, Postexpeditionsrath. 60.
Berges, Hartmann. 154.
Bergheimer, Philipp. 587.
Bergner, Christoph Wilhelm. 536.
Bernges, Johannes. 252.
Bernius, Christoph. 223.
Bickel, Georg. 171.
Bickel, Hauptmann. 530.
Biegeleben, Arnold von, Legationsrath. 280.
Bierau, Wilhelm. 222.
Billhardt, Peter. 223.
Bindewald, Otto. 48.
Birnbaum, Carl. 48.
Bommersheim, Georg. 224.
Bonifer, Michael Anton. 156.
Bork, Heinrich. 536.
Boßler, Christian. 534.
Böckmann, August. 60.
Bötticher, August. 519.
Braun, Georg. 436.
Breidbach-Bürresheim, Freifräulein Carlotta Walburga. 188.
Breidbach-Bürresheim, Freifräulein Pauline Walburga. 188.
Breidert, Georg, Oberbaurath. 235.
Breiting, Hermann. 172.
Brentano, Willibald. 112. 165.
Brönner, Anton. 104.
Brückmann, Arnold. 519.
Brückmann, Peter. 104.
Brückel, Wilhelm. 48.
Brumhard, Oberförster. 172.
Brusius, Hermann. 575.
Buch, Dr., Physicatsarzt. 156.
Buchhammer, pens. Forstwart. 236.
Buchmüller, Georg. 156.
Büchner, Dr. Carl. 252.
Büchner, Christian August. 584.
Büchner, Friedrich. 575. 576.
Buff, Georg. 32.
Burger, Johann. 223.

C.

Calmberg, Landrichter. 32. 155.
Camesasca, Generalmajor. 530.
Carl, Heinrich. 519.
Caspari, Major. 140.
Cellarius, Friedrich. 223.
Clar, August. 536.
Claus, Georg Friedrich. 155.
Clemm, Carl. 48.
Clotz, Pfarrer. 72.
Conradi, Friedrich. 31.
Coulmann, Hauptmann. 532.
Crévé, Damian, Ministerialrath. 518.

D.

Daab, Daniel. 535.
Dahmer, Heinrich. 236.
Dammel, Johannes. 156.
Darapsky, Heinrich. 223.
Daubistel, Georg. 435.
Daudt, Carl Ludwig, Pfarrer. 155.
Dauth, Andreas. 587.
Decker, Hofgerichtsdirector. 156.
Dehn, Anton. 518.
Demmler, Peter. 280
Dern, Caspar. 280.
Deurer, Professor. 518.
Dieffenbach, Kreisassessor. 32.
Dieffenbach, Lieutenant. 531.
Diegel, Gustav. 172.
Diegel, Johannes. [illegible]
Diehl, Dr. Wilhelm. 244.
Dietz, Carl, Oberzollinspector. 530.
Dietz, Johannes. 251.
Dietz, Philipp Jakob. 518.
Dietz, Rudolph. 31.
Distel, Nicolaus. 104.
Dittmann, Adam. 172.
Dittmann, Felix. 171.
Dittmar, August. 104.
Dörr, Christian. 175.
Dörr, Joseph. 535.
Doflein, Carl. 32.
Donges, Conrad. 154.
Dornseiff, Eduard. 435.
Dräxler-Manfred. 518.
Drescher, Lieutenant. 530.
Drescher, Stadtgerichtsactuar. 435.
Dresel, Werner. 111.
Dressel, Johann. 518.
Dürbeck, Wilhelm. 280.

E.

Ebel, Friedrich. 48.
Eberhart, Kriegsrath. 140.
Eberle, Jacob. 171.
Eckel, Philipp. 171. 536.
Eckhardt, Friedrich. 519.
Eckstorm, Ferdinand. 112.
Egner, Johann Philipp. 508.
Eichentler, Heinrich. 224.
Eiffert, Georg. 575.
Eimer, Conrad. 560.
Elbert, Johann Philipp. 508.
Emich, Johann Franz. 435.
Engel, Daniel. 31.
Engelhardt, Philipp. 112.
Engisch, Franz Christian. 612.
Erhardt, Johannes. 172.
Ettling, Wilhelm Heinrich. 154.
Ewald, Johann Jakob. 31.
Ewald, Wilhelm. 112.

F.

Fabum, Johannes. 224.
Falter, Friedr. Heinr. 48.
Faulhaber, Johann. 436.
Fay, Heinrich. 104. 613.
Fertsch, Dr., Militärarzt. 140.
Fiedler, Peter Joseph. 587.
Fink, Lieutenant. 521. 532.
Fischer, Johann Georg. 486.
Fitting, Jakob. 613.
Flor, Friedrich. 224.
Förster, Adam, Pfarrer. 576.
Follenius, Archivrath. 508.
Frank, Friedrich. 171.
Frank, Wilhelm. 380.
Freitag, Johann. 154.
Frenz, Adam. 334.
Fresenius, Hauptmann. 140.
Freund, Alexander. 32.
Freund, Oberlieutenant. 532.
Frey, Oberstlieutenant. 532.
Friedrich, Andreas. 104.
Friedrich, Heinrich. 112.
Friedrich, Melchior, Schullehrer. 155.
Friedrich, Philipp Ludwig. 435.
Frietz, Stabsarzt. 140.
Fritsch, Christian Heinrich. 224.
Funk, Quartiermeister. 532.

G.

Gärter, Daniel. 575.
Garnier, Wilhelm. 587.
Gastell, Otto. 81.
Gaßner, Dr., Militärarzt. 140.
Gebhardt, Margaretha. 534.
Geilfuß, Postassistent. 112.
Geißner, Jakob. 588.
Georgi, Wilhelm. 48.
Germann, Peter. 588.
Geßner, Heinrich. 32.
Geyso, Frhr. von, Generalquartiermeister. 531.
Gilgenheimb, Baron von. 235.
Gimbel, Karl Ludwig. 243.
Ginz, Jakob. 587.
Glaser, Ludwig. 575.
Glenz, Dr., Friedrich. 235.
Glaubrech, Advokat-Anwalt. 530.
Glock, Johann Daniel. 596.
Glock, Lieutenant. 140.
Göbel, Christian. 156.
Göbel, Jakob. 155.
Göbel, von, Hauptmann. 532.
Gönner, Balthasar. 438.
Göttmann, Georg. 171.
Göttmann, Heinrich Ludwig. 31.
Goldmann, Ph. Friedrich, pens. Kreisrath. 236.
Goldmann, Theodor, Kreisrath. 172.
Goldmann, Wilhelm, Geheimerath. 520.
Gräff, Johann Ludwig. 235.
Grab, Heinrich. 508.
Greifenstein, Carl. 251. 613.
Grieb, Heinrich. 154.
Grimm, Georg. 435.
Groh, Johannes. 587.
Grolman, Emil von, Hofgerichtsrath. 519. 535.
Grolman, von, Geheimerath. 517. 520.
Grolman, von, Ludwig. 32.
Grosch, Anselm. 380.
Großmann, Ernst Otto. 112.
Grüninger, Wilhelm. 613.
Gundermann, Johannes. 244.
Gundlach, David. 588.

H.

Hebich, Ludwig. 112.
Hahn, August. 31.
Hahn, Carl, Buchhalter. 212.
Hahn, Peter. 560.
Haller, Otto. 171.
Hallwachs, Kriegsrath. 140.
Hallwachs, Ernst, Postverwalter. 154.
Hallwachs, Friedrich, Minist.-Secr.-Acc. 235.
Hamel, Peter. 435.
Hanesse, Lieutenant. 532.
Hangen, Philipp. 508.
Hansse, Johann Jakob. 223.
Hardt, Wilhelm. 587.
Hartmann, Heinrich. 192.
Hartmann, Philipp. 435.
Hausen, Frhr. von, Oberst. 532.
Hausknecht, Pfarrer. 196.
Hechler, Johannes. 518.
Heid, Gustav. 48.
Heiles, Johannes. 222.
Heim, Wilhelm. 155.
Heinzerling, Wilhelm. 576.
Heiß, Johannes. 435.
Held, Dorothea. 188.
Hellmann, Ferdinand. 31.
Helmolt, von, Otto. 534.
Hempel, Moritz. 112. 576.
Henkel, Johannes. 30.
Henninger, Johann Baptist. 156.
Hermes, Pfarrer. 196.
Hesse, Carl von. 519.
Hessert, von, Oberlieutenant. 531.
Heß, Hauptmann. 531.
Heß, Kriegszahlamtskanzlist. 140.
Heßler, Heinrich. 244.
Heuser, Conrad. 251.
Heuß, Friedrich. 155. 235.
Heußlein, Georg Martin. 613.
Heyer, Eduard, Oberförster. 48.
Heyer, Wilhelm. 171.
Heyl, Georg Wilhelm Daniel. 251.
Hirsch, Reinhold. 156.
Hirsch, Wilhelm. 519.
Hisserich, Steuercommissär. 224.
Höcker, Johannes. 587.
Höhle, Ernst Ludwig. 251.
Hölder, Oscar. 274. 344.
Hochgesand, Peter. 32.
Hof, Ferdinand. 560.
Hofmann, Carl, Ministerialsecretär. 519.

Digitized by Google

Hofmann, Dr., Carl. Kreiswundarzt. 223.
Hofferberth, Leonhard. 435.
Hoffmann, Christoph, Oberconsistorialrath. 155. 171.
Hoffmann, Jakob, Revierförster. 576.
Hoffmann, Lazarethverwalter, Oberlieutenant. 140.
Hoffmann, Michael. 112.
Hoffmann, Wilhelm, Dr. philos. 48.
Hoffmann, Wilhelm, Postassistent. 534.
Hohmayer, Friedrich. 171.
Holzammer, Johann. 534.
Hombergk, von, Lieutenant. 532.
Hombergk, von, Rittmeister. 140.
Hombergk, von, zu Bach, Hofgerichtspräsident. 104.
Hoop I. Frhr. van der, Lieutenant. 531.
Huth, Adam. 154.

J.

Jäger, Hauptmann. 530.
Jäger, Joseph Carl, Calculator. 235.
Jäger, Ludwig, Distriktseinnehmer. 155.
Jabdo, Dominico. 171.
Janp, Bernhard. 32.
Jhm, Joseph. 560.
Jöckel, Quartiermeister. 532.
Jouy, Conrad. 576.
Jungmann, Philipp. 436.

K.

Kaiser, Carl Heinrich. 104.
Kalbhenn, Johann Conrad. 372.
Kamp, Franz Lothar. 519.
Karg, Johannes. 155. 244.
Kattrein, Lieutenant. 531.
Katzenmaier, Philipp. 154.
Kaus, Franz. 613.
Kehrer, Major. 531.
Keil, Heinrich. 280.
Keilmann, Friedrich. 435.
Keim, Oberstlieutenant. 531.
Keller, Andreas. 575.
Kern, Friedrich. 235.
Kerz, Bartholomäus. 435.
Kerz, Rittmeister. 140.
Kindhäusser, Christoph. 188.
Kirchhöfer, Adam. 520.
Kirchner, Franz. 60.
Kissebertb, Johann Ludwig. 575.
Klein, Ernst, Landgerichts-Assessor. 112.
Klein, Ernst, Reallehrer. 575.
Klein, Johann Baptist. 576.
Kleyensteuber, Peter. 243.
Kliegel, Heinrich. 223.
Klingenstein, Joseph. 243.
Klipstein, von, Oberstlieutenant. 532.
Klipstein, von, Leopold. 48.
Kloos, Jakob. 235.
Knaus, Franz. 520.
Kneipp, Melchior. 372.
Knittel, Anna Margaretha. 222.
Knorr, Heinrich, Ministerialsecretär. 235.
Knorr, Ludwig. 576.
Köhler, Heinr. Anton, Pfarrer. 272.
Köhler, Johannes. 588.
Köhler, pens. Generalmajor. 532.
König, Johannes. 164.
Köpp, Georg. 112.
Koffler, Freiherr von. 280. 380.
Kohl, Philipp. 172.
Kolb, Heinrich Wilhelm. 224.
Kolb, Oberlieutenant. 531.
Konradi, Martin. 438.
Kopp, von, Julius. 188.
Korfmann, Ludwig. 155.
Korlan, G. 518.
Kraft, Heinrich. 112.
Krapp, Justus Wilhelm. 48.
Kraus, Alexander. 448.
Krepp, Nicolaus. 104.
Kretschmar, C. 518.
Kreuder, Jost. 520.
Kritzler, Oberstudiendirector. 155. 520.
Kritzler, Pfarrer. 72.
Kröbl, Jakob. 103.
Kröll, Hauptmann. 532.
Kröll, Lieutenant. 531.
Krug, von, Carl. 31.
Küchler, Friedrich. 188.
Küchler, von, Oberlieutenant. 531.
Kühn, Johannes. 172.
Külp, Hauptmann. 532.
Kuder, von, Eugen. 164. 165.
Kuhl, Pfarrer. 72.
Kuhlmann, Eduard, Revisor. 534.
Kuhlmann, Oberstabsquartiermeister. 140.
Kumpf, Peter. 48.
Kurz, Andreas. 153. 588.

L.

Lang, Herrmann. 534.
Lang, Oberquartiermeister. 532.
Langermann, Georg. 112.
Langheinz, Revisor. 60.
Langsdorff, Gustav. 112.
Lannert, Oberlieutenant. 532.
Laske, Stadtbaumeister. 30.
Laufs, Georg Aloys. 196.
Lauteschläger, Ernst. 32.
Lehmann, Frhr. von, Major. 532.
Lehmann, Frhr. von, Ministerialrath. 223.
Lehr, Wilhelm. 519.
Leinberger, Eberhard. 380.
Leo, Dr. Ludwig. 380.
Lepel, Frhr. von, Geheimerath. 519.
Lepenau, Gustav Heinrich. 234.
Lepenau, Wilhelm Heinrich. 434.
Levinau, Gustav Heinrich. 234.
Levinau, Hermann. 48.
Levinau, Wilhelm Heinrich. 434.
Liebel, Philipp. 172.
Limbach, Jakob. 588.
List, Margaretha. 534.
Litzendorf, Ferdinand. 104.
Lochmann, Georg. 534.
Löchel, Ludwig. 612.
Löffler, Heinrich. 236.
Lorenz, Dr. Christian. 223.
Lorenz, Martin. 48.
Lotheißen, Ferdinand. 518.
Lotheißen, Friedrich, Hofgerichtspräsident. 156. 164.
Ludwig, Helena. 519.
Ludwig, Michael. 60.
Lyncker, Oberst. 532.
Lyncker I, von, Hauptmann und Flügeladjutant. 530. 531.

M.

Macké, Franz Anton. 576.
Magel, Carl. 560.
Mangold, Wilhelm. 172.
Marquard, von, Gustav. 32.
Martin, Jakob. 104.
Maschmann, Heinrich. 534.
Matern, Georg. 48.
Matern, Heinrich. 164.
Matthias, Johann Jakob, Pfarrer. 272.
Matty, Friedrich Franz. 166.
Maul, Johannes. 140.
Maul, Philipp. 196.
Maurer, Lieutenant. 140.
Mayer, Nikolaus. 196.
Mazière, Ludwig. 104.
Meisel, Carl. 576.
Melchior, Christoph. 48.
Melior, Carl. 155.
Mertz, Wilhelm Carl. 575.
Messer, Joh. Friedr. Bernhard. 188.
Metz, Georg Franz. 251.
Metzger, Ferdinand. 111.
Meurer, Joseph. 104.
Michel, Jakob. 535.
Mock, Julius. 48.
Möller, Adolph. 534.
Möller, Joh. Friedr. Ludwig. 575.
Momberger, Friedrich Wilhelm. 31.
Mootz, Major. 532.
Moter, Carl. 156.
Müller, Adolph, Oberförster. 224.
Müller, Daniel, Regierungsrath. 103.
Müller, Friedrich, Advocat-Anwalt. 172.
Müller, Georg, Hofmusiker. 171.
Müller, Georg, Schullehrer. 171.
Müller, Georg Heinrich. 512.
Müller, Heinrich, Oberförster. 223.
Müller, Hermann Dietrich, Schullehrer. 155.
Müller, Jakob, Pfarrer. 448.
Müller, Joh. Heinr., Schullehrer. 380.
Müller, Johann Jakob, Schullehrer. 155.

Müller, Ludwig, Accessist. 535.
Müller, Oberstlieutenant. 532.
Müller, von, Alexander. 104.
Müller, Wilhelm, Oberapp.- und Cass.-G.-Rath. 272.
Münch, Forstmeister. 536.
Münch, Philipp. 32.
Münck, Johannes. 157. 272.
Muth, Johann Conrad. 224. 435.

N.

Nahm, August. 188.
Nahm, Nicolaus. 224. 244.
Nebel, Major. 531.
Netz, Friedrich. 436.
Niebergall, Wilhelm. 172.
Niederhof, Wilhelm. 171.
Nievergelder, Gottfried. 48.
Nöllner, Hofgerichtsrath. 535.
Nolde, Adam. 188.
Noß, Johann Baptist. 613.
Nuß, Franz Joseph. 104.

O.

Obermann, Carl Ludwig Hermann. 155.
Oeser, Pfarrer. 536.
Offenbächer, Conrad. 535.
Orlemann, Valentin. 223.
Oßwald, Carl. 508.
Otto, Carl. 435.
Otto, Eduard Paul, Postassistent. 534.
Otto, pens. Major. 532.
Ouvrier, Julius. 576.

P.

Pagenstecher, Carl Friedr. Rudolph. 534
Palzer, Georg. 435.
Pauer, Ernst. 172.
Peunrich, Lieutenant. 531.
Peppler, Oberstlieutenant. 531.
Perglas, Frhr. von, Oberst. 532.
Pfaff, Ludwig, Forstmeister. 235.
Pfannstiel, Dr., August. 436.
Pfeil, Christian. 587.
Pfnor, Wilhelm. 103. 535.
Philippi, Georg Peter. 575.
Pietsch, Friedrich. 103.
Pilger, Georg Michael. 154.
Pirscher, Lieutenant. 531.
Pizzala, Dr., Bernhard Dismas Anton. 236.
Plitt, Georg. 436.
Ploch, Johannes, Schullehrer. 223.
Ploch, Heinrich, Kanzlist. 222.
Plönnies I, von, Oberlieutenant. 140.
Preuschen, von, Friedrich. 519.
Pullmann, Georg. 272.

R.

Rabenau, Frhr. v. Nordeck zur, Oberst. 140.
Rapp, Joseph. 171.
Rascher, Johann. 30.
Rau, Pfarrer. 196.
Rauber, Carl. 224.
Rausch, Georg Philipp. 222.
Rautert, August. 508.
Rauth, Johann. 103.
Reiche, Gottlieb. 155. 435.
Reiß, Carl, Forstmeister. 223.
Reiß, Ludwig. 534.
Reitz, Johannes. 31.
Repp, Georg. 104.
Reuling, Wilhelm, Regierungsrath. 224.
Reuß, Georg Martin. 535.
Reuß, Hermann, Oberförster. 224.
Riedel, Hauptmann. 532.
Riedesel, Frhr. zu Eisenbach, Georg. 519. 612.
Riedesel, Frhr. zu Eisenbach, Volprecht. 155.
Rieffel, Frhr. von, Ministerialrath. 236.
Ringler, Johannes. 438.
Rischmann, Carl. 536.
Ritgen, Hugo von, Professor. 518.
Ritgen, von, Geheimerath. 344. 434.
Ritz, Georg. 519.
Ritz, Martin. 31.
Rochus, Pfarrer. 196.
Rodenstein, Frhr. Ueberbruck von, Max. 171. 223. 520.
Röhrich, Friedrich. 164.
Rohr, Carl, Oberförster. 224.
Roth, Heinrich Peter. 196.
Rüding, von, Egid. 156.
Rüster, Joh. Conrad. 536.
Rüti, Rittmeister. 140.
Rudelshausen, Carl. 188.
Rupp, Johannes. 516.

S.

Sack, Daniel. 251.
Salzmann, Ludwig. 244.
Sandhaas, Carl August. 172.
Saß, Johann. 518.
Schaab, Heinrich Joseph. 104.
Schaaf, Georg. 154.
Schaaf, Wilhelm. 587.
Schäfer, Johannes. 280.
Schäfer, Johann Valentin Philipp. 223.
Schäfer, Ludwig, Landrichter. 575.
Schäfer, Stabsarzt. 140.
Schäffer, Friedrich. 518.
Schäflein, Carl Friedrich. 139.
Schaffner, Justus. 588.
Schaller, Georg. 536.
Scharch, Conrad. 534.
Scharmann, Caspar. 139.
Schatz, Jakob. 112.
Schaum, Ernst, Landrichter. 575.
Schaumann, August. 32.
Scheerer, Heinrich. 60.
Scheerer, Oberstlieutenant. 532.
Scheib, Michael. 104.
Scheich, Lieutenant. 532.
Schenck, Ferdinand, H.G.-Adv. 285.
Schenck zu Schweinsberg, Frhr. von, Oberst. 531.
Schicketanz, Johann Philipp. 576.
Schild, Carl Friedrich. 139.
Schindelmeisser, Ludwig. 32.
Schlaghammer, Franz. 31.
Schleiermacher, Andreas, Geheimerath. 436.
Schleußner, Carl. 48.
Schleußner, Emil. 236.
Schleußner, Friedr., Gymnasiallehrer. 104.
Schleußner, Oberst. 531.
Schlösser, Ludwig. 172.
Schmalkalder, von, Stadtgerichts-Assessor. 31.
Schmalz, Gebrüder. 154.
Schmank, Ludwig. 172.
Schmehl, Johannes. 280.
Schmidt, Dorothea. 188.
Schmidt, Heinrich. 171.
Schmidt, Philipp. 519.
Schmitt, Adam. 508.
Schmitt, Andreas Adam. 155.
Schmitt, Carl, Universitäts-Gerichts-Actuar. 518.
Schmitt, Geh. Regierungsrath. 30.
Schmitz, Carl. 60.
Schneider, Lieutenant. 532.
Schneider, Peter. 151.
Schneider, Rechnungsprobator. 530.
Schödler, Regierungsrath. 164.
Schott, Friedrich, Geh. Regierungsrath. 224.
Schrebelsecker, Conrad. 436.
Schröder, Balthasar. 508.
Schüler, Johannes. 223.
Schultheiß, Heinrich. 104.
Schultz, Gebrüder. 518.
Schulz, Theodor. 112.
Schunk, Hermann. 48.
Schwabe, Franz Alex. Friedr. 72.
Schwabe, Ludwig. 48.
Schwarz, Jakob. 244.
Schwöbel, Georg Adam. 164.
Scriba, Pfarrer. 72.
Sebastiani, Dr., Oberarzt. 140.
Seebrich, Philipp. 252.
Seeger, Carl. 48.
Seekatz, Philipp. 172.
Seel, Wilhelm Heinrich. 72.
Seifert, Peter. 196.
Seipel, Carl, Forstmeister. 224.
Seipp, Heinrich. 252.
Seipp, Johann Georg. 235.
Seitz, Ferdinand. 244.
Selzam, Oberst. 517. 532.

Seyd, Forstmeister. 536.
Siegfrieden, August. 380.
Simmer, Georg Ludwig. 575.
Simon, Oberpfarrer. 108.
Sommer, Johann. 31.
Sommer, Pfarrer. 196.
Sottocasa, Friedrich. 448.
Specht, Johann. 156.
Spieß, Adolph. 236.
Stahl, Johannes. 588.
Stamm, Hauptmann. 531.
Stamm, Kanzleisecretär. 530.
Stammler, Dr., Carl. 223.
Stein, Daniel. 154.
Stein, Frhr. von, Geh. Justizrath. 224.
Stein, Martin 156.
Steiner, Wilhelm, Hofrath. 272.
Steingrübner, Ludwig. 171.
Steinmetz, Eduard. 613.
Steinmetz, von, Ludwig Ferdinand. 534.
Stenner, Caspar. 280.
Stephani, Friedrich. 508.
Steuernagel, Johann Jakob. 31.
Stockhausen, von, Oberstlieutenant und Flügeladjutant. 530.
Stoll, Fr. X. 48.
Stork, Johann Friedrich. 139.
Strauß, Heinrich. 196.
Strecker, Wilhelm. 155.
Streuber, Georg. 272.
Strubel, Dr., Franz Joseph. 223.
Strunk, Jakob. 612.
Stüber, Heinrich. 519.
Suber, Pfarrer. 196.

T.

Tenner, Dr. Oberarzt. 140.
Textor, Carl Friedrich. 536.
Theyer, Ludwig Adam. 535.
Thomas, Ludwig August. 172.
Thoms, Pfarrer. 196.
Thudichum, Friedrich. 48.
Trapp, Joseph. 235.
Traumüller, Heinrich. 519.
Trautwein, Jakob. 155.
Trebur, Friedrich. 224.

U.

Uhl, Ludwig. 535.
Uhrig, Wilhelm. 535.
Umpfenbach, Franz. 48.

V.

Veit, Gustav. 248.
Vey, Christian. 31.
Vielhauer, Pfarrer. 60.
Viessel, Lieutenant. 140.
Vieth, Johannes. 188.
Vix, Dr., Ernst. 223.
Vogel, Franz. 535.
Volmar, Kreiswundarzt. 156.
Volmer, Emil. 139.
Vonderheit, Friedrich Jakob. 518.

W.

Wachtel, Nicolaus I. 224.
Wachtel, Nicolaus II. 223.
Wack, Heinrich. 171.
Wächter, Johannes. 154.
Wagner, Adam, Schullehrer. 31.
Wagner, Carl, Ergänzungsrichter. 112.
Wagner, Carl, Honorar-Substitut. 32.
Wagner, Carl, Oberstudienrath. 223.
Wagner, Conrad, pens. Forstschütz. 48.
Wagner, Johannes. 224.
Wagner, Pfarrer. 196.
Waldegg, Heuslinger von, Rittmeister. 531.
Waltjen, C. 105.
Walther, Peter. 576.
Wambolt, Frhr. von, Franz. 612.
Weber, Anton. 236.
Weber, August. 112. 576.
Weber, Heinrich. 534.
Weber, Hermann, Hofg.-Advocat 535.
Weber, Wilhelm, Pfarrer. 154.
Weidenbach, Anton Joseph. 155.
Weigel, Ludwig Christian. 435.
Weil, Georg. 435.
Weil, Peter. 244.
Weimar, Georg. 587.
Weinz, Philipp Jakob. 372.
Weis, Carl. 112. 576
Weiser, Carl. 30. 31.
Weissenbruch, Adolph. 380.
Weitershausen, Christian Friedrich. 251.
Weitzel, Johannes. 519.
Welcker, Ernst, Pfarrer. 244.
Welcker, Hermann, Obersteuerrath. 172.
Welsch, Ludwig. 222.
Wendeberg, Carl. 112.
Wenzel, Georg. 139.
Wenzell, Carl. 51.
Werkmann, Lorenz. 155.
Werner, Johann Philipp. 519.
Werner, Revierförster. 164.
Westernacher, Pfarrer. 104.
Weygand, Anna Margaretha. 222.
Weygand, Conrad August. 576.
Weygand, Oberlieutenant. 581.
Weyland, Oberlieutenant. 531.
Wiese, Johann Heinrich. 156.
Wiesel, Ludwig. 272.
Wilk, David. 536.
Willenbücher, Lieutenant. 582.
Willich, von, Wilhelm. 155 518.
Winkler, Emil. 154.
Winter, Peter. 560.
Wißmann, Conrad. 140.
Wißmann, Johann Adam. 154.
Wittemann, Carl. 223.
Wittich, Friedrich. 171.
Witzenbacher, Franz. 244.
Wörißhoffer, Georg. 576.
Wolf, Adam, Schullehrer. 612.
Wolf, Franz, Actuar. 519.
Wolff, Louis. 104.
Würtenberger, Philipp. 223.
Würtz, Georg Heinrich. 612.

Y.

Ysenburg, Graf zu, Hofmarschall, Oberst. 188. 530.

Z.

Zangen, von, Hauptmann. 531.
Zaun, Joh. Friedrich Bernhard. 188.
Zeitz, Georg Jakob. 60.
Zentgraf, Carl, Forstmeister. 223.
Zentgraf, Otto, Hofgerichtsrath. 48.
Ziegler, Friedrich Wihelm. 154.
Ziegler, Valentin. 435.
Zimmermann, Adolph, Postassistent. 534.
Zimmermann, Carl, Ministerialsecretär. 235.
Zimmermann, Christian, Accessist. 535.
Zimmermann, Friedrich, Stadtgerichts-Assessor. 576.
Zimmermann, Georg, Gymnasiallehrer. 534.
Zulehner, Carl Jakob. 588.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google